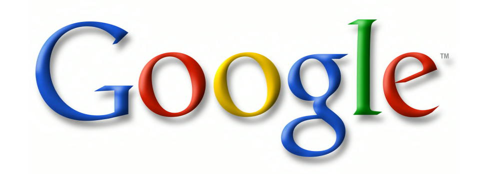



3 2044 103 252 813
Periodicals





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Commandeur des päpstlichen St. Gregorius-Ordens etc.,

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Achtzehnter Band.

Neue Folge.

Zwölfter Band

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1867.

Printed in Germany

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zwischen abgesondert lebenden Ehegatten,

von Dr. Karl Dworzak, f. e. g. Rathe in Wien.

Die eheliche Lebensgemeinschaft ist (§. 205. d. A. f. d. g. G. Oesterr.) die Vorbedingung zur Erfüllung der durch die Ehe übernommenen Pflichten: sie darf daher nur in den von dem Kirchengesetze bestimmten Fällen und beziehungsweise in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden.

Es liegt sowohl in dem Interesse der Kirche als des Staates, darüber zu wachen und dahin zu wirken, dass nur jene Ehegatten von einander geschieden leben, welche, aus den in dem Kirchengesetze normirten Gründen, ohne Gefährdung des zeitlichen und ewigen Heiles eines Ehetheiles oder beider Ehetheile nicht miteinander leben *können*.

Daher hat auch die Staatsgewalt in dem §. 41. des kaiserlichen Ehepatentes vom 8. October 1856 Anh. I. R. G. Bl. Nr. 185., welcher in seinem Inhalte mit dem §. 93. des allgem. bürgerl. Gesetzb. übereinstimmt, verordnet: »Es ist den Ehegatten nicht gestattet, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.«

Diesen kirchlichen und staatlichen Gesetzen zuwider, leben dennoch zahlreiche Ehepaare nicht in ehelicher Gemeinschaft, obwohl sie durch kein gerichtliches Erkenntniss hiezu ermächtiget sind, oder bei welchen die Gründe, aus welchen die Scheidung ausgesprochen worden ist, nicht mehr bestehen.

Welch' unberechenbarer Schaden daraus für die Kirche, die Familie und die bürgerliche Gesellschaft entsteht, braucht nicht erst des Weiteren dargelegt zu werden.

Welche Mittel stehen nun der Kirche bei dem jetzigen Stande unserer Gesetzgebung zu Gebote, um dieses unchristliche, ärgernisserregende und verderbliche Getrenntleben der Ehegatten aufzuheben?

Indem ich meine hierauf bezüglichen Erfahrungen der Oeffent-

lichkeit übergebe, richte ich zugleich an meine Amtsgenossen im In- und Auslande die Bitte, über diesen wichtigen Gegenstand die in ihren Diöcesen bestehenden Uebungen und gesetzlichen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes gleichfalls zu veröffentlichen.

Ich behandle in Nachstehendem folgende fünf Fragen:

A. Wie ist von Seiten der kirchlichen Behörde dahin zu wirken, dass Ehegatten, welche mit gegenseitiger Uebereinstimmung und eigenmächtig die eheliche Gemeinschaft aufgehoben haben, wieder zur ehelichen Gemeinschaft zurückkehren?

B. Welche Massregeln sind von Seiten der kirchlichen Behörde zu treffen, wenn ein Ehetheil gegen den Willen des anderen Ehetheiles eigenmächtig die eheliche Gemeinschaft aufhebt, und der verlassene Theil darauf besteht, dass die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt werde?

C. Welche Massregeln sind von Seiten der kirchlichen Behörde zu treffen, wenn ein Ehetheil, welcher aus nichtigen Gründen die Scheidung angestrebt hat, sachfällig geworden und angewiesen worden ist, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, resp. wieder aufzunehmen, dem Ausspruche des geistlichen Gerichtes keine Folge leistet?

D. In welcher Weise und unter welchen gesetzlichen Formen geschieht die Wiedervereinigung geschiedener Eheleute? Wann haben diese vor dem Gesetze mit dem Erfolge als wiedervereiniget zu gelten, dass dadurch eine rechtskräftig zwischen ihnen ausgesprochene Scheidung ausser Wirksamkeit tritt?

E. Wie hat die kirchliche Behörde vorzugehen, wenn derjenige Ehetheil, aus dessen Verschulden dem anderen Ehetheile die Scheidung bewilliget worden ist, behauptet, dass die Gründe der ausgesprochenen Scheidung nicht mehr vorhanden seien, oder dass der klagende Theil kein Recht mehr auf diese Gründe habe, und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft von dem Ehegerichte begehrt?

Ich sehe bei Erörterung dieser Fragen davon ab, dass der Kirche gegen ihre ungehorsamen, böswilligen Kinder kirchliche Censuren zu Gebote stehen[1]), und werde nur in's Auge fassen, welche Mitwirkung des Staates der Kirche bei ihrem Vorgehen zu Gebote steht, um so mehr, als nach §. 3. der kaiserlichen Verordnung vom 18. April 1850 Nr. 156. R. G. Bl. L. die von der Kirche verhängten Strafen auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben.

---

1) X. Tit. de divortio. IV. 19. — cap. 9. de despons. impub. IV. 2. — cap. 5. de eo, qui cognovit IV. 13. — cap. 8. 10. 13. de rest. spol. II. 13.

Bei einigen dieser Fragen werden die Consequenzen der zweierlei Anschauungen über das Wesen der Ehe, wie sie derzeit nebeneinander sich geltend machen, für das gewöhnliche Leben deutlich hervortreten.

Wer die Ehe für nichts Höheres ansieht, als einen blossen Gesellschafts-Vertrag zwischen Mann und Weib, muss consequent annehmen, dass der Staat — von der Kirche wollen die Parteigänger dieser Ansicht ohnedies nichts wissen — an der Aufrechthaltung des ehelichen Zusammenlebens kein Interesse habe, und in Sachen des ehelichen Zusammenwohnens von Amtswegen einzuschreiten weder befugt noch veranlasst sei, — dass ferner, auch wenn von Seite Eines der Vertragschliessenden die Hilfe des Staates um Verhaltung des anderen Ehetheiles zur Erfüllung der in dem Vertrage übernommenen Pflichten angerufen wird, eine solche Rechtssache eine *reine Privatstreitsache* sei, in welcher der Richter nichts ist, als »Finder des Urtheiles.« und in welcher, auch wenn der klagende Gatte Recht bekommen hat, das betreffende Urtheil (weder der Art noch dem Grade nach) nicht von Amtswegen, sondern nur auf Ansuchen des dazu Berechtigten, und nur soweit executirt wird, als das Ansuchen reicht.

Dass die kirchliche Gesetzgebung in Ehesachen auf diesem Standpunkte nicht stehe, erst hier beweisen zu wollen, wäre Zeit- und Raumverschwendung; auf diesem Standpunkte steht auch die dermalige österr. Staats-Gesetzgebung in Ehesachen nicht, nachdem der Staat der Kirche zurückgegeben, was der Kirche gehört; — und selbst in jener Zeit, als der Staat die gesammte Gesetzgebung und das Richteramt in Ehesachen in seinen Bereich gezogen hatte und die einverständlichen Scheidungen nicht nur zuliess, sondern sogar begünstigte, hielt er die Aufrechthaltung der ehelichen Gemeinschaft für eine Sache, an welcher der bürgerlichen Gesellschaft und der Staatsgewalt sehr viel gelegen sein muss, und die Ehescheidungssachen nicht für reine Streitsachen, sondern für solche, über welche, wenn sie einmal vor Gericht anhängig und durch einen Vergleich nicht zu erledigen waren, von Amtswegen die Untersuchung zu pflegen war.

Die betreffende Instruction für die weltlichen Gerichte (Hofcanzleidecret vom 22. Juli 1819 an sämmtliche Länderstellen) besagt gleich Eingangs: »dass Se. Majestät, um das in den §§. 94. 97. und 107. des bürgerlichen Gesetzbuches angedeutete *ämtliche* Verfahren in streitigen Eheangelenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Verhandlung dieser *wichtigen Rechtssache* bei den Gerichten zu bewirken,« diese Vorschriften festzusetzen geruht haben; sie bestimmt im §. 1. »dass Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett bei der im §. 107. des allg. b. G. B. vorge-

schriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabei die Vorschriften der §§. 21. und 22. der n. g. G.-O. über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten, *jedoch so zur Anwendung gebracht werden müssen, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert;*« im §. 4. heisst es: »In der Behandlung selbst ist der Richter *an keine Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmässigen und gründlichen Untersuchung* über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen.« §. 6. gestattet dem Richter, den auf Scheidung belangten Ehegatten, wenn er der gerichtlichen Vorladung keine Folge leistet »*durch* schickliche Zwangsmittel zum Erscheinen zu nöthigen.« Der Staat anerkannte also auch schon damals, dass die Verhandlung in Ehescheidungssachen und folgerichtig auch die Invollzugsetzung der diesfälligen Erkenntnisse sich in die Formen des rein accusatorischen Prozesses nicht zwängen lassen, da eben ein solcher Streit keine blosse Privatstreitsache ist.

A.

Wie ist von Seiten der kirchlichen Behörde dahin zu wirken, dass Ehegatten, welche mit gegenseitiger Uebereinstimmung und eigenmächtig die eheliche Gemeinschaft aufgehoben haben wieder zur ehelichen Gemeinschaft zurückkehren?

Um hierauf eine Antwort geben zu können, wird es angezeigt sein, erst darüber klar zu werden, was man unter *eigenmächtiger Aufhebung* der ehelichen Lebensgemeinschaft zu verstehen habe; denn nicht jede zeitweise Absonderung der Ehegatten von Tisch und Bett oder jedes Anseinanderwohnen derselben ist als eine solche eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu betrachten, wie sie in dem §. 205. d. A. f. d. g. G. Oesterr. und in dem §. 41. des kaiserl. Ehepatentes vom 8. October 1856 verboten wird.

Es wird Niemanden beifallen zu behaupten: es handle z. B. ein Kaufmann gegen das genannte kirchliche und staatliche Gesetz, wenn er auf einer, wenn gleich länger dauernden Geschäftsreise seine Ehegattin nicht mit sich führt — oder ein Offizier, welcher ins Feld rückt — oder ein Beamter, welcher in Dienstangelegenheit vom Hause abwesend ist, und die Gattin zu Hause lässt — oder, wenn der eine Gatte seiner Gesundheit wegen durch längere Zeit einen Landaufenthalt nimmt oder eine Badereise macht, und der andere Ehetheil nicht in der Lage ist, an seiner Seite bleiben zu können; solche Fälle sind in Regel offenkundig, und geben selbstverständlich Niemand ein Aergerniss.

Es gibt ferner Fälle, in welchen es von der Moral geboten, oder doch von der Klugheit angerathen erscheint, der ehelichen Gemeinschaft wenigstens quoad thorum sich zu enthalten, oder auch quoad cohabitationem solche Anstalten zu treffen, dass bei einer einzuleitenten Verhandlung wegen Ehescheidung nöthigenfalls der Beweis geführt werden kann, es habe zwischen den Ehegatten seit einer gewissen Zeit kein vertrauter ehelicher Verkehr mehr stattgefunden; z. B. wenn die Ehegatten in die Kenntniss eines zwischen ihnen bestehenden Ehehindernisses kommen, ist es ihnen nicht erlaubt, die volle eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, bis das Ehehinderniss gehoben und die Ehe convalidirt worden ist; — bei einigen Ehehindernissen, als: »des Irrthumes in der Person,« »des widerrechtlichen Zwanges« verliert derjenige Ehetheil, welcher, sobald er des Irrthumes inne geworden, oder nachdem eine Furcht, wie sie zur Entkräftung der Einwilligung hinreicht, aufgehört hat, die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet. das Bestreitungsrecht der Giltigkeit der Ehe §§. 116. 120. d. A. — und bei dem Scheidungsgrunde des Ehebruches verliert derjenige Ehetheil, welcher, nachdem er in die Kenntniss eines von dem anderen Gatten begangenen Ehebruches oder solcher ihm zur Last fallender Handlungen, welche seine eheliche Treue verdächtigen, gekommen ist, freiwillig und wissentlich dem Schuldigen die eheliche Pflicht leistet das Klagerecht auf diesen Scheidungsgrund §§. 207. und 229. d. A., da unter diesen Umständen vorausgesetzt werden muss, der gekränkte Ehegatte habe dem Schuldigen stillschweigend verziehen.

Die gleiche Verzeihung und der Verlust des Klagerechtes wird auch in praxi angenommen, wenn ein Ehetheil, nachdem er in die Kenntniss gekommen ist, dass der andere Ehetheil rechtskräftig zu schwerem Kerker verurtheilt worden ist, mit demselben, wenn gleich nicht zusammenwohnt (was der auf die Verurtheilung folgenden Haft wegen in der Regel unthunlich ist) gleichwohl bei gegebenen Gelegenheiten öffentlich in einer Weise verkehrt, so dass man annehmen kann, er fühle sich selbst durch den öffentlichen Verkehr mit demselben trotz der Verurtheilung desselben zu schwerer Kerkerhaft an seiner Ehre nicht beeinträchtiget — oder wenn die Gattin dem verurtheilten Gatten die eheliche Pflicht leistet und demselben die Möglichkeit gibt, ein Kind zu zeugen, welches gleichfalls an den Rechtsfolgen der Verurtheilung des Gatten z. B. Verlust des Adels, zu leiden hat; — oder wenn ein Ehetheil den anderen zu schwerer Kerkerstrafe rechtskräftig verurtheilten und der Haft entsprungenen Ehetheil in die volle eheliche Gemeinschaft zulässt, obgleich er von

der Verurtheilung desselben Kenntniss hatte; — In allen diesen in praxi schon vorgekommenen Fällen ist die zeitweise aussergerichtliche Absonderung des einen Ehetheiles von dem anderen von der Klugheit gerathen und in dem obenerwähnten gesestzlichen Verbote nicht einbegriffen.

Welches ist also das Kriterium der in den genannten Gesetzesstellen verpönten *eigenmächtigen* Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft? Es muss ein solches geben, und nur bei Vorhandensein desselben kann gegen solche Ehegatten das Gesetz angewendet werden.

Das Kriterium dieser eigenmächtigen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft *liegt in der erwiesenen oder doch mit Recht vermutheten Absicht der Eheleute, auf ihre ehelichen Rechte zu verzichten oder ihrer ehelichen Pflichten sich zu entschlagen.*

Diese Absicht ist als erwiesen anzunehmen, wenn die betreffenden Ehegatten sie ausdrücklich vor Zeugen erklären, oder über die Absonderung einen — wenn gleich von dem Gesetze ungiltigen und nicht exekutirbaren — Vertrag schliessen; sie wird mit Recht vermuthet, wenn die betreffenden Eheleute, ohne einen der obenerwähnten oder doch einen ähnlichen Grund für ein zeitweiliges Auseinanderwohnen zu haben, und ohne eine Zeit für die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nach Monat- und Tag oder nach Eintreten eines Ereignisses oder Erfüllung einer Bedingung festgesetzt zu haben, z. B. nach Beendigung des Krieges, nach Aufhören der Badekur, nach Abwickelung eines die Abwesenheit des einen Gatten bedingenden Geschäftes, auseinandergehen, und sonst auch äusserliche Anstalten treffen, welche auf ihren Vorsatz, künftig nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft leben zu wollen, hindeuten z. B. die Möbel theilen, über ihre Vermögens- und Unterhalts-Ansprüche Vereinbarungen treffen.

Nur von solchen Ehegatten kann gesagt werden, dass sie *eigenmächtig* die eheliche Gemeinschaft aufheben. [1]).

---

1) Es scheint hier am Platze zu sein, hervorzuheben, wie rigoros der Staat bei Pensionirungs-Gesuchen der k. k. Beamtenwittwen die Frage über die eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft behandelt.

Weder in dem Pensionsnormale vom 30. November 1771, noch in dem vom 26. März 1781 ist über die Pensionirungsfähigkeit einer von ihrem Gatten zur Zeit seines Ablebens getrennt lebenden Beamtensgattin eine Bestimmung enthalten, und auch die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866 R. G. Bl. LXI. Nr. 157, welche übrigens auf ein zu erlassendes Pensionirungsgesetz hinweist, redet davon nicht.

Als Richtschnur bei Erledigung der Pensionirungsfragen dient den k. k. Behörden das officiell von „Schwabe“ zusammengestellte „allgemeine österreichische

Dass solch ungesetzliches Handeln der Ehegatten nicht nur mit grossen Gefahren für ihr zeitliches und ewiges Heil verbunden ist, sondern auch den etwa vorhandenen Kindern und der christlichen Gemeinde zum Aergernisse dient, besonders wenn, wie es häufig der Fall ist, eine solche Absonderung nur vorgenommen wird, damit keiner der beiden Ehegatten in der Befriedigung sündhafter Gelüste durch den anderen Ehetheil gehindert ist, oder dieser Absonderung noch schlimmere Motive zu Grunde liegen, welche das Licht des Tages scheuen und schlechterdings nicht als Scheidungsgrund vor einem Gerichte geltend gemacht werden können, braucht wohl nicht erst des Langen erörtert zu werden.

So gross auch der Schaden ist, welcher aus solch' willkürlicher und sündhafter Lockerung des ehelichen Bandes für Kirche und Staat hervorgeht, so steht doch bei dem dermaligen Standpunkte der Gesetzgebung in Oesterreich der Kirche ausser ihren Censuren kein anderes Mittel zu Gebote, solche Eheleute zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zu vermögen, als die belehrende Zusprache des Seelsorgers.

Civil-Pensions- und Provisions-System." Wien aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1844, in welchem unter Citation der unzähligen zur Erläuterung der Pensions-Normale erflossenen Hofdecrete an sämmtliche Länderstellen, und Verordnungen für einzelne Provinzen die derzeit giltigen Normen systematisch geordnet erscheinen. Da heist es im §. 10: „Ein solcher vorhandener Betheilungsanspruch bleibt für die Wittwen unwirksam; wenn sie zur Zeit des Todes ihres Ehegatten von demselben getrennt lebten (es mag nun die Trennung gerichtlich oder aussergerichtlich geschehen sein) und sie nicht zu erweisen vermögen, an dieser Trennung keine Schuld zu tragen," und im §. 83: „Wittwen ohne Unterschied des Ranges ihrer Gatten haben (wenn sie eine Pension haben wollen) .... e) wenn diesfalls ein Zweifel obwalten sollte, nicht nur ein obrigkeitliches Zeugniss beizubringen, dass sie mit ihrem Gatten bis zu dessen Tode in friedlicher Eintracht beisammen lebten, und stets einen tadellosen moralischen Character bewährten, sondern sie haben auch, falls sie von dem Gatten getrennt waren, jederzeit eine ämtliche Bestätigung des betreffenden Gerichts, politischen oder sonst competenten Behörde vorzulegen, dass sie an dieser Trennung keine Schuld trugen." Hofkammerdecret vom 5. October 1830 an sämmtliche Länderstellen und Unterbehörden. — Hofkammererlass an die beiden Gubernien im l. v. Königreiche vom 2. October 1831. — Hofdecret vom 22. Juli 1791.

Wenn also der Behörde, welche das Pensionsgesuch einer Beamtenwittwe zu erledigen hat, es auch nur *zweifelhaft ist*, ob die Wittwe mit ihrem Manne zusammengelebt hat, so wird schon vermuthet, dass sie *nicht* mit ihm zusammengelebt hat, und sie muss das Zusammenleben beweisen. Nach der bei den k. k. Aemtern üblichen Praxis ist die Behörde zu dem mehrerwähnten Zweifel veranlasst, sobald sich über das abgesonderte Leben der Ehegatten ein Gerücht verbreitet, und noch mehr, wenn dasselbe notorisch ist.

Für die genannte Uebertretung dieses nicht nur kirchlichen, sondern auch bürgerlichen Gesetzes gibt es in dem jetzt geltenden österreichischen Staatsgesetze keine Strafe, keine Ahndung verzeichnet; weder die Gerichte noch die politischen Behörden haben hierüber eine Vorschrift, wie das Uebel der eigenmächtigen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft hintangehalten werden soll, und wie sie sich bei vorkommenden Fällen dieser Art zu benehmen haben. Kommt ja ein solcher Fall bei Gelegenheit einer Conscription, oder bei Erörterung einer Zuständigkeitsfrage, Belastung des Gemeinde- oder Armeninstituts-Säckels ämtlich zur Kenntniss einer Behörde, so ist es dem Ermessen des fungirenden Beamten anheimgestellt, ob, in wie ferne und wie er dem §. 41. des k. Patentes vom 8. October 1856 Geltung verschaffen will.

Ausserhalb des Weichbildes der Wien, der grösseren Ortschaften und Fabriksbezirke, also bei der ackerbautreibenden Classe geschieht es zuweilen, dass die Bürgermeister entweder aus eigener Machtvollkommenheit oder unter Anrufung des k. k. Bezirksamtes das Auseinanderwohnen solcher Eheleute, welche auf die Rede des Pfarrers nicht achten, abstellen, und gewöhnlich lassen sich solche Eheleute durch einen derartigen Befehl, welcher durch die Hinweisung auf den Schimpf und Spott, den sie sich von Seiten der Nachbarn, ja der ganzen Gemeinde durch ihre Handlungsweise aufladen, zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft bewegen. Ein solches ärgernisserregendes Auseinandergehen der Eheleute kommt aber bei den Grund und Boden besitzenden Landleuten sehr selten vor, theils, weil dieser Classe noch Christenthum und Ehrgefühl innewohnt, theils weil sich an ein solches Auseinandergehen die Vermögensfrage knüpft, welche bei festem Besitze nicht so schnell und leicht gelöst wird, als bei Leuten, welche entweder nichts besitzen, oder von Renten leben.

Trauriger gestaltet sich die Sache bei den Bewohnern des Polizeirayons Wien und der Fabriksdistrikte, welche theilweise eine stets wandernde Bevölkerung haben.

Der Pfarrer in Wien kennt die wenigsten seiner Pfarrkinder, und weiss gewöhnlich von solch' ungesetzlichem Leben nichts; kommt er je durch seine Amtshandlungen oder zufälligerweise in die Kenntniss davon, und will die getrennten Eheleute vereinigen, so steht ihm oftmals der Umstand entgegen, dass nur der eine Ehetheil in seiner Pfarre wohnt, der andere aber in einer anderen entlegenen Pfarre, oder auch weit von Wien entfernt sich aufhält.

Dazu kommt noch, dass die Freizügigkeit der Bewohner Wiens, männlichen und weiblichen Geschlechtes, eine fast unbeschränkte ist, dass die Staatsbehörde um die Befolgung ihres eigenen, das Zusammenwohnen der Eheleute betreffenden Gesetzes unangerufen sich nie bekümmert, und Jedermann wohnen mag, wo es ihm beliebt, wenn er nur die polizeiliche Meldung nicht verabsäumt; dass Ehegattinen, welche, um abgesondert von ihren Ehemännern leben zu können, auf eigene Faust einen Erwerbszweig antreten z. B. einen Zwirn-, Mehl- oder Victualienhandel oder ein Dienstvermittlungsgeschäft eröffnen, dazu alsbald die Erlaubniss bekommen, wenn sie ihren Steuerbogen gelöst haben, ohne weitere Erhebungen, ob ein solches Weib das Recht hat, abgesondert von seinem Ehemanne zu leben, ja dass von Seiten des weltlichen Gerichtes bereits Erkenntnisse geschöpft worden sind, nach welchen Ehemänner ihren Gattinnen, von denen sie ohne behördliche Erlaubniss getrennt lebten, bestimmte monatliche Ratenzahlungen zu leisten verhalten wurden, »*weil nach §. 91. des allg. bürgerl. Ges.-B. der Ehemann verpflichtet sei, für den Unterhalt seiner Gattin zu sorgen*« — ohne dass diese Gattinnen gerichtlich geschieden gewesen wären oder auch nur erklärt hätten, dass sie eine Klage auf Scheidung bei der competenten Behörde anzubringen gesonnen seien; ein Verfahren, welches der eigenmächtigen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft Vorschub leistet — da doch derartige Alimentations-Gesuche dahin beschieden werden sollten, dass die Gattin zu ihrem Gatten in die eheliche Gemeinschaft zurückzukehren, oder falls sie dies zu thun ohne Gefährdung ihres zeitlichen oder ewigen Heiles nicht möglich hielte, die gerichtliche Scheidung zu verlangen habe.

Daher ist bei dem besten Willen der Pfarrer eine erspriessliche Seelsorgethätigkeit in dieser Richtung nicht zu erwarten.

B.

Ueber das Vorgehen des Ehegerichtes für den Fall, als ein Ehetheil gegen den Willen des anderen das Zusammenleben aufhebt, und der dadurch sich gekränkt erachtende Theil die Hilfe des Ehegerichtes anruft, um die eheliche Lebensgemeinschaft wieder herzustellen, enthält die Anweis. f. d. g. G. Oesterr. keine Normen, und doch erscheint die Austragung solcher Beschwerden in dem Falle, dass beide Ehegatten katholisch sind, oder in gemischten Ehen, wenn der beklagte Theil der katholischen Religion angehört, durch den Schlusssatz des §. 66. des kaiserlichen Ehepatentes vom 8. October 1856 Anh. I. den geistlichen Ehegerichten zugewiesen; es muss also

bei Behandlung und Entscheidung solcher Fälle nach §. 251. d. A. f. d. g. G. Oesterr. auf die Vorschriften des gemeinen Rechtes zurückgegangen werden.

Die hier möglichen Fälle sind:

1. Der Ehemann weiset seiner Gattin einfach die Thüre, und weigert sich, sie wieder in sein Haus aufzunehmen.

2. Der Ehemann verlässt seine Gattin, miethet für seine Person allein eine Wohnung und weigert sich, die Gattin in diese seine Wohnung aufzunehmen.

3. Die Ehegattin, wenn sie alleinige Eigenthümerin eines Hauses ist, oder für eine gemiethete Wohnung allein den Zins bezahlt und daher dem Wohnungsvermiether gegenüber als die alleinige Wohnungsmietherin erscheint, verweigert dem Gatten den Eintritt oder Aufenthalt in ihrer Wohnung.

4. Die Gattin verlässt den Gatten, und weigert sich, zu ihm in die eheliche Gemeinschaft zurückzukehren.

Fast ausnahmslos werden die betreffenden Beschwerden von dem sich gekränkt erachtenden Theile zuerst bei den weltlichen — Staats- oder Gemeindebehörden angebracht, auf dem Lande bei dem Bürgermeister, welcher die Ortspolizei zu handhaben hat, und im weiteren Zuge bei dem k. k. Bezirksamte als der politischen und gerichtlichen Behörde erster Instanz — in Wien bei der k. k. Polizei.

Bei Behandlung solcher Streitsachen kommen die zwei oben genannten divergirenden Ansichten über das Wesen der Ehe — je nach der individuellen Meinung des fungirenden Beamten — zur praktischen Geltung.

Die Einen meinen: Nach dem Grundsatze: minima non curat praetor, solle man mit dergleichen Bagatellen nicht die Gerichte behelligen, welche nothwendiger Weise an ihre Gerichtsordnung gebunden mit einem für solche Kleinigkeiten zu grossartigen Apparate von Satzschriften, Einreden, Repliken, Dupliken und Appellationen bis in die höchsten Instanzen vorzugehen gehalten sind, sondern man solle in solchen Fällen einfach die politischen und polizeilichen Vorschriften handhaben.

Daher geschieht es in solchen Fällen, dass der Bürgermeister oder Beamte, vor welchen eine solche Klage zuerst vorgebracht wird, nachdem er sich überzeugt hat, dass dem beklagten Theile noch kein Recht zugesprochen worden ist, das Zusammenwohnen mit dem klagenden Theile zu verweigern, und dass auch keine Gefahr für ihn daraus zu befürchten steht, demselben im Hinblicke auf die dies bezüglichen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes das Zusammenwohnen mit dem

anderen Ehetheile unter begütigender Zusprache aber auch bei Vermeidung alsogleicher Execution aufträgt, und im Weigerungsfalle gegen den Renitenten unverzüglich mit den nach seinem Wirkungskreise zulässigen und in den meisten Fällen hinreichenden Zwangsmitteln vorgeht; z. B. die entlaufene Gattin wird, wenn sie dem Auftrage, zu ihrem Gatten und ihren Kindern zurückzukehren, keine Folge leistet, und für sie aus dem Zusammenwohnen mit dem Gatten keine Gefahr zu befürchten ist, einfach unter Wachebegleitung in ihren gesetzlichen Wohnort zurückgeführt — oder wenn der Gatte sich weigert, die Gattin bei sich aufzunehmen, wird dieselbe von einem Amtsdiener in die Wohnung des Gatten begleitet — oder dem Gatten die versperrte Wohnung der händelsüchtigen Gattin geöffnet.

Ich halte diesen Vorgang für ganz correkt, weil: a. kein Recht dadurch verletzt wird, da dem sich gekränkt erachtenden Ehetheile, wenn er mit dem anderen nicht zusammenleben will, dadurch keineswegs die Möglichkeit, sein Recht — wenn er ein solches zu haben meint, vor der compententen Gerichtsbehörde geltend zu machen benommen, sondern nur die Selbsthilfe gehindert wird; — weil b. das Zusammenleben der Ehegatten eine Sache des öffentlichen Rechtes ist, und jedermann dem Gesetze Gehorsam schuldig ist, weil c. ein solcher Vorgang auch in socialer Beziehung oft von den besten Folgen begleitet ist; denn einentheils sind solche eigenmächtige einseitige Aufhebungen der ehelichen Gemeinschaft das Resultat häuslicher Scenen, wie sie fast in allen Familien gelegentlich vorzukommen pflegen; sie geschehen in der ersten Aufwallung des Zornes und finden durch die obenerwähnte friedensrichterliche Intervention, wenn die ruhigere Ueberlegung zurückkehrt und die Ueberzeugung Platz greift, dass man die gesetzlichen Schranken doch nicht gar so leicht überspringen könne, ihren Abschluss. Bei einem solchen Vorgehen kommt es dann überhaupt zu keiner gerichtlichen Verhandlung und wird die Intervention von Individuen ferngehalten, in deren Interesse es eher liegt, Streitigkeiten fortzuschüren, als zu dämpfen. Wohin käme die menschliche Gesellschaft, wenn jeder häusliche Zwist nach den §§. einer ordentlichen Processordnung ausgetragen werden müsste.

Die Anderen meinen: Ehestreitsachen, soferne sie das Zusammenwohnen betreffen, seien reine Privatstreitsachen, gehören zur Austragung vor die ordentlichen Gerichte und müssen nach der geltenden Gerichtsordnung erörtert und durchgeführt werden, und ist die eheliche Gemeinschaft factisch aufgehoben, so sei dies ein status quo, der aufrecht bleiben könne und müsse, bis der sich darüber gekränkt

fühlende Theil durch ein rechtskräftiges Urtheil die Aenderung desselben erwirkt haben werde.

Wendet sich nun eine in dem obengenannten Sinne Beschwerde führende Partei an Functionäre, welche dieser Ansicht huldigen, so erhält sie kurzweg die Weisung: eine solche Beschwerde gehöre vor die Gerichte und die weltlichen Gerichtsbeamten, wenn sie als solche um dies bezügliches Einschreiten angegangen werden, sind durch den §. 66. des bürgerlichen Ehegesetzes vom 8. October 1856 genöthiget, den Beschwerdeführer, sobald der beklagte Theil der katholischen Religion angehört, an das geistliche Ehegericht zu weisen.

Ueber die Behandlung solcher Rechtsstreitigkeiten hat sich bei dem Ehegerichte Wien folgende Praxis herausgebildet. Die Gegner werden zu einer Tagsatzung vorgeladen, und es wird selbstverständlich der Versuch gemacht, dieselben zu versöhnen, und in dem Falle, als ein solcher Versuch von Erfolg ist, erlediget sich die Rechtssache durch die Erklärung der Gegner, dass sie in ehelicher Gemeinschaft fortleben wollen.

Gelingt aber der Versöhnungsversuch nicht, so wird der renitente Ehetheil von Amtswegen darauf aufmerksam gemacht, dass er zu seiner Handlungsweise nach §. 205 d. A. f. d. p. G. O. und nach §. 41. des bürgerlichen Ehegesetzes nicht berechtiget sei, sondern dass er, falls er gegründete Beschwerden wieder den anderen Ehetheil zu haben glaube und sein zeitliches und ewiges Heil durch das Zusammenleben mit demselben für gefährdet erachte, er nach den bestehenden Gesetzen die Scheidung von Tisch und Bett, nach Umständen die Bewilligung des provisorischen abgesonderten Wohnortes bei der competenten Behörde nachzusuchen, bis zur Bewilligung seines zu stellenden Ansuchens aber — den Fall der dringenden Gefahr ausgenommen — das eheliche Zusammenwohnen fortzusetzen habe.

In den meisten Fällen nannte der beklagte Theil eine Reihe wirklicher oder eingebildeter Scheidungsgründe, aus welchen er sich berechtigt glaubte, mit dem Gegner nicht mehr zusammenzuwohnen und leitete dann, selbst als klagende Partei auftretend, die Schritte wegen Scheidung ein.

Dadurch war die Rechtssache wenigstens auf die gesetzlichen Bahnen geleitet.

Es gab aber auch beklagte Ehegatten, welche für die von ihnen gegen den Willen des anderen Ehetheiles vollzogene eigenmächtige Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens nichts als alberne Ausflüchte

oder richtiger gesagt — den einzigen Grund geltend machten, dass sie mit dem anderen Ehetheil nicht zusammenleben *wollten*, während die wirkliche Ursache ihrer Renitenz gewöhnlich ein unsittliches Verhältniss zu einer dritten Person anderen Geschlechtes war, und welche erklärten, dass sie weder die eheliche Gemeinschaft aufnehmen, noch eine Scheidungsklage anbringen würden.

In solchen Fällen wurde dann zu Recht erkannt: dass der beklagte Theil in Ansehung dessen, dass er einen Grund zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht geltend machen könne, im Hinblicke auf die §§. 205. d. A. und 41. des kaiserlichen Ehepatentes verpflichtet sei, und angewiesen werde, die eheliche Gemeinschaft mit dem klagenden Theile wieder aufzunehmen.

Ueber die Vollziehung eines solchen Erkenntnisses wird bei Erörterung des folgenden Punctes gehandelt werden.

C.

Welche Massregeln sind von Seiten der kirchlichen Behörde zu treffen, wenn ein Ehetheil, welcher aus nichtigen Gründen die Scheidung angestrebt hat, sachfällig geworden und angewiesen worden ist, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, resp. wieder aufzunehmen, dem Ausspruche des Richters keine Folge leistet?

Diese Frage kann kurz auch so lauten: Wie werden ehegerichtliche Scheidungsurtheile abweislichen Inhaltes in Vollzug gesetzt?

Bei Erörterung dieser Frage sind dreierlei Meinungen geltend gemacht und durch vorhandene Gesetze unterstützt worden.

I. Da durch ein rechtskräftiges Urtheil des zur Beurtheilung dieser Frage competenten geistlichen Gerichtes dargethan war, dass der das eheliche Zusammenwohnen verweigernde Ehetheil kein Recht habe, anderswo zu wohnen, als bei dem andern Gatten oder beziehungsweise mit dem anderen Gatten, so haben die mit Handhabung der polizeilichen Wohnungsvorschriften betrauten Organe demselben entweder keine andere Wohnung zu gestatten, und ihn zu dem anderen Gatten zurückkehren zu machen oder resp. ihn zu zwingen, dass er den anderen Gatten bei sich aufnehme und dulde — nach der sub B. geschilderten Procedur.

Das scheint mir der einfachste und zweckdienlichste Weg, ein solches Urtheil zur Geltung zu bringen.

II. Das rechtskräftige Urtheil des Ehegerichtes dahin lautend: dass die nachgesuchte Scheidung nicht bewilliget und der sachfällige Kläger angewiesen wird, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, beziehungsweise unverzüglich oder in einer nach Tagen bestimmten Frist wieder aufzunehmen, ist, da Ehescheidungssachen nicht reine

Streitsachen sind, nach §. 19. des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 R. G. B. LXXIII. durch die Personal-Instanz der Ehegatten in Vollzug zu setzen, so zwar, dass gegen Parteien, welche die an sie ergangenen diesfälligen Verfügungen des Ehegerichtes unbefolgt lassen, ohne weiteres rechtliches Verfahren von Amtswegen angemessene Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden, sobald der Gatte des renitenten Theiles die Hilfe des betreffenden weltlichen Gerichtes anruft. Die Gründe, durch welche diese Meinung unterstützt wird, sind folgende:

Nach §. 50. des kaiserlichen Ehepatentes vom 8. October 1856 Anhang I. steht die Scheidung von Tisch und Bett katholischer Ehegatten dem katholischen Ehegerichte zu; nach §. 62. ebendaselbst bringt die ausgesprochene Scheidung alle Wirkungen hervor, welche nach den bestehenden Gesetzen durch die gerichtliche Scheidung begründet werden; — nach §. 41. daselbst ist es den Ehegatten nicht gestattet die eheliche Gemeinschaft eigenmächtig aufzuheben und nach §. 205. Anhang II. obzitirten Patentes ist gleichfalls die Aufhebung derselben nur in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form gestattet.

Hieraus folgt, dass die im Kirchengesetze wie im Staatsgesetze, insbesondere in den §§. 90. 92. 93. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellte Pflicht zum ehelichen Zusammenleben *nur fortfällt* in Folge einer vom katholischen Ehegerichte rechtskräftig ausgesprochenen Scheidung von Tisch und Bett.

An sich muss eine Durchführung dieser Pflicht dem Gatten, welchem der Mitgatte die eheliche Pflichten verweigert, ermöglicht sein, weil ihm sonst die Gesetze Rechte zusprächen, aber keinen Rechtsschutz gewährten; ist nun durch rechtskräftiges Urtheil des Ehegerichtes ausgesprochen: »die von einem Ehetheile nachgesuchte Scheidung sei nicht zu bewilligen und derselbe gehalten, gemäss §. 41. des obengenannten bürgerlichen Gesetzes in die eheliche Gemeinschaft zurückzukehren« so liegt im rechtskräftigen Urtheil des competenten Gerichtes, mithin die im §. 298. der allg. Ger.-Ordn. für Ertheilung der Execution gestellte Bedingung vor, um so mehr, da Eheleute bezüglich ihrer ehelichen Rechte — um mit den Worten des §. 2. des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208. zu reden — doch als Personen angesehen werden müssen, welche unter dem besonderen Schutze der Gesetze stehen.

Ueber die bürgerlichen Wirkungen der Ehe ist aber von den weltlichen Gerichten zu entscheiden und steht deren Durchführung gleichfalls letzteren zu, und wenn gemäss §. 62. des Gesetzes vom 8.

October 1856 die vom geistlichen Gerichte ausgesprochene Scheidung die volle Geltung pro foro civili hat, muss auch ein Urtheil des geistlichen Gerichtes, das die Scheidung abweist, *die Wirkung* pro foro civili haben, dass der unterliegende Theil im Executionswege zur Erfüllung der ihm aus der Ehe zustehenden Pflichten nach Inhalt der Gesetze gezwungen werden könne, weil sonst die geistlichen Gerichte kein Recht hätten, die Scheidung abzuweisen oder ihre diesfälligen Urtheile wirkungslos wären, oder endlich die Gesetze einem Ehegatten entweder den Schutz seiner ehegattlichen Rechte entzögen, beziehungsweise nur gestatteten, wenn der andere Ehetheil sie nicht leisten *will*, die Scheidung zu fordern, — was sich offenbar als absurd herausstellen würde.

Zwar sagt §. 69. des Gesetzes vom 20. November 1852 R. G. B. Nr. 251: »der erste Grad der Execution ist stets bei denjenigen Richtern anzusuchen, von welchen das Erkenntniss I. Instanz ergangen ist; — diese Bestimmung aber kann unmöglich auf die geistlichen Gerichte passen, indem aus den §§. 2. 52. 60. 62. des Gesetzes vom 8. October 1856 sich ergibt, dass alle bürgerlichen Fragen nur vor die weltlichen Gerichte gehören; zwischen dem Gesetze vom 20. Novbr. 1852 aber und dem vom 8. October 1856 muss eine Harmonie herrschen, weil sonst nach jenem das geistliche, nach letzterem das weltliche Gericht competent und die Folge davon wäre, dass die Parteien gar kein Mittel hätten, ihr Recht geltend zu machen; dieser Einklang ergibt sich nach dem Gesagten von selbst dahin, dass der zur Zeit des Gesetzes vom 20. November 1852 competente Richter für alle jene Amtshandlungen competent bleibt, für welche ihm das spätere Spezialgesetz die Competenz nicht entzogen hat, dies aber in dem gegebenen Falle *nur in so weit geschehen ist*, als die Entscheidung des geistlichen Gerichtes: ob die Scheidung stattfinden könne oder nicht, für den Civilrichter präjudiziell ist.

Dieser offenbar ganz correkten Ansicht wird entgegnet:

Das weltliche Gericht habe der Bitte eines Ehegatten, welcher unter Beibringung eines rechtskräftigen, abweisenden und dem Gegner die eheliche Gemeinschaft auftragenden ehegerichtlichen Urtheiles verlangt, dass der renitente Gatte verhalten werde, die eigenmächtig aufgehobene eheliche Gemeinschaft zu erneuern, keine Folge zu geben, indem nach §. 69. der Jur. Norm vom 20. November 1852 Nr. 247. R. G. B. LXX. der erste Grad der Execution bei demjenigen Richter anzusuchen ist, von welchem das Erkenntniss I. Instanz ergangen ist; es handle sich hier nicht um den Vollzug eines Auftrages im ausserstreitigen Verfahren im Sinne des §. 19. des Patentes vom 9. August

1854 Nr. 208, sondern um Vollzug eines ehegerichtlichen Urtheiles und Auftrages zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft: es seien da *nicht Streitigkeiten über die bürgerlichen Wirkungen* des Spruches des geistlichen Gerichtes in Frage, sondern die Vollstreckung *einer aus dem Urtheile entspringenden Pflicht*,[1]) über welche im Sinne des §. 95. Anhang II. der kirchliche Richter zu entscheiden hatte, dem daher auch die Beurtheilung der etwa die Execution hemmenden oder aufschiebenden Angaben des Gegentheiles zusteht, und dessen Einschreiten vom weltlichen Richter abzuwarten ist.

Aber auch dann, wenn das betreffende Ehegericht über Ansuchen der Partei bei dem weltlichen Richter und der weltlichen Personalinstanz der Eheleute um Execution des erwähnten Urtheiles einschreitet, könne mit Erlassung einer Executions-Verordnung wider den renitenten Ehetheil auf Grund des gedachten wenn gleich rechtskräftigen Urtheiles nicht vorgegangen, sondern es müsse dem Ehegerichte überlassen werden, die zur Bewerkstelligung des Vollzuges dieses Urtheiles *geeignete Executions-Verordnung mit Bestimmung der Art der Execution* zu erlassen, und nach allem dem entstehe noch die Frage, ob die Execution auch bei der von dem Ehegerichte angerufenen Personal-Instanz der Gegner stattzufinden habe, da hiefür nirgends eine gesetzliche Bestimmung zu finden sei.

Nach dieser Anschauung soll das Ehegericht die Art der Execution, d. h. ob und welche Geld- oder Arreststrafen über den Executen verhängt oder derselbe zwangsweise dem anderen Ehegatten zugeführt werden soll, erkennen. Das sind doch offenbar Dinge, welche nach den österreichischen Gesetzen einzig der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und nicht den geistlichen Gerichten zustehen. Wird diese Anschauung zur geltenden gemacht, so wird die Execution solcher Urtheile von einer nicht erfüllbaren Bedingung abhängig, d. h. unmöglich gemacht.

III. Um allen diesen Deutereien der Gesetzparagraphe, über welchen der Geist des Gesetzes übersehen, und durch welche der bürgerlichen Gesellschaft viel Unheil zugefügt wird, aus dem Wege zu gehen, dürfte es angezeigt sein, nach folgendem Grundsatze vorzugehen:

---

1) Die Pflicht des Zusammenwohnens der Eheleute entspringt also erst aus einem Urtheile? ist also nicht schon vor dem Urtheile als unzweifelhafte Pflicht vorhanden? und nur jene Ehegatten sind zum Zusammenwohnen verpflichtet, welche dazu verurtheilt sind. Es gibt aber Leute, welche glauben: das *Ausnahmsrecht* der Absonderung aus der ehelichen Gemeinschaft entspringe erst aus einem Urtheile; und die Pflicht des Zusammenwohnens sei für den den ehelichen Gemeinschaft entlaufenen Ehetheil schon vor dem Urtheile, ja so lange vorhanden gewesen, als er verheirathet ist.

Das ehegerichtliche Urtheil in Scheidungssachen überhaupt und das die Scheidung abweisende insbesondere *ist kein Gegenstand der Execution* durch die weltliche Gerichtsbehörde, sondern nachdem das geistliche Gericht über das, was in seinem Bereiche liegt, erkannt hat, nämlich: die Scheidung wird nicht bewilliget — ist seine Thätigkeit erschöpft und der Gatte desjenigen, welcher das eheliche Zusammenwohnen verweigert, hat mit Beziehung auf die diesfälligen bürgerlichen Gesetze den renitenten Ehetheil bei dem weltlichen Gerichte auf die Erfüllung seiner auch im bürgerlichen Gesetze gebotenen Pflicht des Zusammenwohnens, beziehungsweise der Duldung in der gemeinsamen Wohnung zu klagen und seine Klage auf das ehegerichtliche Urtheil als eine Urkunde gründen, welche nach den bestehenden Gesetzen vollen Glauben verdient, §. 298. d. allge. G. O.; das ist dann eine rein bürgerliche Rechtssache, und der weltliche Richter mag dann die Sache als reine Streitsache oder für eine Rechtsangelegenheit ausser Streitsachen ansehen — er muss über die Klage verhandeln und ein Erkenntniss fällen und dieses mag er dann von Amtswegen oder auf Ansuchen des Rechtssuchenden executiren.

Die Form eines ehegerichtlichen Bescheides auf ein wegen Execution eines abweisenden Scheidungsurtheiles an dasselbe gestellten Gesuches wäre beiläufig folgende:

»Das es den geistlichen Ehegerichten über die bei denselben eingebrachten Klagen wegen Scheidung von Tisch und Bett oder Verweigerung der ehelichen Lebensgemeinschaft nur zukommt, zu entscheiden, ob ein von dem Kirchengesetze bestimmter Grund zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorhanden ist, da nach §. 205. d. A. f. d. g. G. Oesterreichs nur in den von dem Kirchengesetze bestimmten Fällen aufgehoben werden darf —

da es hingegen nach §. 41. des kaiserlichen Ehepatentes vom 8. October 1856. Anhang I. in Uebereinstimmung mit §. 93. des a. b. G. B. den Ehegatten nicht gestattet ist, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben —

dass also Ehegatten, welche weder durch eine Bewilligung des provisorisch abgesonderten Wohnortes, noch durch ein rechtskräftiges Urtheil über die Scheidung von Tisch und Bett oder die Ungiltigkeit ihrer Ehe hierzu ermächtigt sind, nach den obengenannten allgemein verbindlichen, gesetzlichen Bestimmungen nicht berechtiget sind, ausser der ehelichen Gemeinschaft zu leben; —

die Handhabung dieses, wie aller anderen bürgerlichen Gesetze den competenten weltlichen Behörden zusteht, zu welchem Behufe auch

nach §. 62. des kaiserlichen Ehepatentes jede ausgesprochene Scheidung von dem geistlichen Gerichte der Personal-Instanz der Gatten mitzutheilen ist,

so wird dem (r) Bittsteller (in) bedeutet, seine Gattin (ihren Gatten) zur Erfüllung ihrer (seiner) diesfälligen von dem bürgerlichen Gesetze ihr (ihm) auferlegten Obliegenheit durch die zur Handhabung der bürgerlichen Gesetze berufene weltliche Behörde verhalten zu lassen.«

Bei Abfassung einer neuen Civil-Process-Ordnung für Oesterreich wäre es sehr zu wünschen, wenn diese Frage in reifliche Erwägung gezogen würde.

Ich füge noch eine *Bemerkung zu diesem Puncte* hinzu:

Was soll aber überhaupt der Zwang in dem ehelichen Leben? Wie ist es denkbar, dass die heiligen Zwecke der Ehe realisirt werden, wenn man beide Ehegatten oder auch nur einen derselben zwingt, in einer verhassten Verbindung fortzuleben?

Wird durch solchen Zwang nicht gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was der Ehebund nach Gottes Anordnung sein soll? Lässt sich die Liebe durch Pönalgesetze erzwingen?

Es sind dies nicht etwa an mir erfundene Fragen, welche möglicherweise gestellt werden könnten — sie sind wirklich gestellt worden und zwar nicht bloss von Romanschreibern und Aposteln der »reinen Menschlichkeit,« sondern auch von Rechtsgelehrten in Schriftstücken, welche entweder als Klagen, oder Einreden, Repliken, Dupliken oder Appellationen zu dem Zwecke bei Ehegerichten eingebracht werden, um die betreffenden Clienten aus den Banden des ehelichen Zusammenlebens zu befreien.

Gewöhnlich müssen derlei Argumente herhalten, wenn der die eheliche Gemeinschaft verweigernde Ehegatte keine anderen Scheidungsgründe hat, als die angebliche Abneigung gegen den anderen Ehetheil — oder besser gesagt: dass er mit dem anderen Gatten nicht leben will.

Das Schlussargument lautet dann: In Sachen, die durch physische Gewaltmittel nicht erzwungen werden können, soll man überhaupt nicht physische Gewalt anwenden. — Als Antwort auf diese Fragen sollen eine oder die andere Frage an die Vertheidiger dieses Grundsatzes hier Platz finden.

Ein Schuldner behauptet fest, dass er den Gläubiger nicht zahlen kann, dass er nie Aussicht habe, ihn zahlen zu können — und der Gläubiger findet in der That bei dem Schuldner nichts vor, woraus er sich bezahlt machen könnte. Dessenungeachtet steht es dem Gläubiger frei, durch die Gerichte den Personalarrest gegen den

Schuldner zu erwirken, und ihn — nach österr. Gesetzen — ein Jahr lang in demselben gefangen zu halten.

Oder das Loos trifft einen Sohn der Berge und er muss den Soldatenrock anziehen und weit von seiner Heimath Kriegsdienste thun; er wird zum ersten, zweiten und wiederholten Male fahnenflüchtig, und zeigt dadurch unzweideutig, dass er ein schlechter Soldat sei, und durch Zwangsmassregeln nie ein guter Soldat werden dürfte. Wie sollen mit einem solchen Soldaten die Zwecke der Kriegsmacht erreicht werden? Wird der Kriegsherr in der Stunde der Schlacht auf ihn zählen können? Warum entlässt man also nicht jeden Soldaten, welcher sagt, dass er kein Soldat sein will?

Man geht gegen den einen, wie gegen den anderen mit Zwangsmassregeln vor, weil es, soll die menschliche Gesellschaft überhaupt bestehen, ganz unzulässig ist, dass man jeden, der da nur behauptet, er *könne* seine Pflichten nicht erfüllen, oder welcher kurzweg erklärt, er *wolle* sie nicht erfüllen, ohne weiteres derselben entbindet. Wenn auch der Zweck der Zwangsmassregeln nicht immer, und in vielen Fällen nicht vollständig erreicht wird, so kehrt doch mancher Renitente zu seiner Pflicht zurück, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, dass es für seinen Willen Schranken gibt, welche nur mit grossem Ungemach überschritten werden können — und auch für den Fall, als die gegen einen Pflichtvergessenen angewendeten Zwangsmittel ohne allen Erfolg bleiben, hat die Anwendung derselben den wesentlichen Dienst geleistet, dass das Recht- und Pflichtbewusstsein in anderen dadurch aufrecht erhalten wird. Gar mancher Schuldner, welcher es für angezeigt gehalten hat, sein Vermögen zu verheimlichen, wird durch die Schuldenhaft veranlasst, seiner Pflicht nachzukommen, und nicht jeder fahnenflüchtige Soldat wird nach überstandener Strafe rückfällig. Und sind auch bei dem einen wie bei dem anderen alle Zwangsmittel ohne Erfolg geblieben, so steht er doch gebrandmarkt in der menschlichen Gesellschaft da, und wird seine Handlungsweise von anderen nicht so leicht nachgeahmt werden.

Ganz so verhält es sich mit dem ehelichen Zusammenleben.

Gewiss ist es, dass man einen renitenten Ehegatten in dem Momente, in welchem er den anderen verlassen will, mit einem Schlage eine andere Gesinnung nicht einpflanzen kann, ja dass es überhaupt kein Zwangsgesetz gibt, um ihn zur völligen Hingabe an den anderen zu vermögen.

Aber soll man desshalb alle Versuche, ihn durch Zwang zu seiner Pflicht zu führen, allsogleich aufgeben? Ist die Pflicht des ehelichen Zusammenlebens nicht — gering gesagt — eine eben so

heilige Pflicht, als das Schulden zahlen? Oder ist das böswillige Verlassen von Gatte und Kindern nicht auch eine Fahnenflucht, und ist das Familienleben nicht älter und heiliger, — für den Bestand der Gesellschaft nothwendiger, — als der Kriegerstand?

Die Erfahrung hat es gelehrt, dass Ehegatten, welche ohne einen gesetzlichen Grund die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft anstreben, meistentheils in den unreinen Banden einer sündigen Liebe verstrickt sind, oder von böswilligen Personen zur Verlassung ihrer Familie angehetzt werden. Ist es nicht in jeder Beziehung heilsamer, solche Unglückliche zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten, sie dadurch den Einflüssen Dritter — übelwollender Personen zu entziehen, und dadurch, dass sie Gatten und Kinder vor Augen haben, zur Umkehr zu vermögen, als sie den verhängnissvollen Schritt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft thun zu lassen, der sie ins Verderben führt? Und bleiben bei solchen Renitenten auch alle gesetzlichen, ohnedies dem Ermessen des Richters überlassenen und nach den Umständen bemessenen Zwangsmassregeln ohne Wirkung, ist nicht wenigstens durch diese für andere Gesinnungsgenossen ein heilsames Beispiel der Abschreckung aufgestellt?

D.

Ueber die Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten enthält das a. b. G.-B. im §. 110. Folgendes: »Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen: doch muss die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden.«

Das mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 erlassene Ehegesetz enthält hierüber im §. 65. Anh. I. Folgendes:

»Wenn die verschiedenen Ehegatten sich wieder vereinigen, so wird das geistliche Gericht die Personal-Instanz derselben hiervon in Kenntniss setzen.«

Da nach Artikel XIII. des genannten Patentes »Die Anordnungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Beziehung auf die Ehen der Katholiken enthällt, in so weit dieselben mit dem gegenwärtigen, d. h. dem durch das kaiserliche Patent vom 8. October 1856 kundgemachten — Gesetze in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt werden, — so bleiben über den Punct der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten die Bestimmungen des §. 110 d. a. b. G. B. insoferne sie durch den §. 65. des neuen Ehegesetzes nicht geändert worden sind, aufrecht.

Aus der Fassung dieses §. 65. geht aber hervor, das die Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten [seit 1. Januar 1857] nicht mehr bei jenem weltlichen Gerichte, welches die Scheidung ausgesprochen

hat (Jur. Norm. vom 20. November 1852 §. 87. R. G. Bl.), sondern dem geistlichen Gerichte angezeigt werden muss, welches dann — wegen der bürgerlichen Rechtsfolgen dieser Wiedervereinigung die Personal-Instanz der Ehegatten hiervon in Kenntniss zu setzen hat.

Die Fassung beider §§. lässt aber über die Art der Wiedervereinigung, und die Zeit, wann solche Ehegatten vor dem Gesetze mit dem Erfolge als wiedervereiniget zu gelten haben, dass dadurch eine rechtskräftig zwischen ihnen ausgesprochene Scheidung ausser Wirksamkeit tritt, eine mehrfache Auslegung zu, und sind darauf bezügliche Fälle bereits wiederholt vor Gericht verhandelt worden.

Bei Abfassung des §. 110. des a. b. G. B. hatte man offenbar die einverständliche Scheidung vor Augen, und es gestaltet sich die Beantwortung der obengestellten Frage sehr einfach, wenn die gerichtlich geschiedenen Gatten am Tage ihrer Wiedervereinigung, oder doch möglichst bald darnach darauf diese geschehene Wiedervereinigung dem Ehegerichte anzeigen.

I.

Diese Anzeige kann geschehen, indem die Parteien selbst bei dem Ehegerichte sich persönlich vorstellen und die geschehene Wiedervereinigung zu Protocoll erklären — oder wenn sie diese Erklärung in einer schriftlichen an das Ehegericht überreichten, mit den beiderseitigen legalisirten Unterschriften versehenen Eingabe abgeben. Für den Fall, als diese Unterschriften nicht legalisirt sind, hat man es bei dem fürsterzbichöflichen Ehegerichte Wien für angezeigt gehalten, die Parteien, wenn sie innerhalb des Polizei-Rayons Wien wohnten, zur Anerkennung ihrer Unterschriften persönlich vorzuladen, — wenn sie aber ausserhalb des Polizei-Rayons Wien wohnten, den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu beauftragen, dass er über die Echtheit ihrer Unterschriften ein kurzes Protocoll mit ihnen aufnehme.

Wiederholt ist es vorgekommen, dass es den Pfarrern gelungen ist, geschiedene Eehegatten zur Wiedervereinigung zu bewegen, oder dass geschiedene Ehegatten ganz spontan vor ihrem Pfarrer erschienen und ihre Wiedervereinigung vor ihm anzeigten. Wenn der Pfarrer diese von ihm zu Papier gebrachte und von den Eheleuten in seiner Gegenwart unterfertigte und auch mit seiner pfarrämtlichen Unterschrift versehene Erklärung an das Ehegericht einsendete, betrachtete dieses die geschehene Wiedervereinigung als in dem Sinne des §. 110. d. b. G. B. und §. 62. des kaiserlichen Patentes vom 8. October 1856 dei dem ordentlichen Richter angezeigt.

Das fürsterzbischöfliche Ehegericht nimmt die unter den oben genannten Formen angezeigte Wiedervereinigung zur Kenntniss, und

erlässt an die betreffenden Eheleute einen beiläufig, wie folgt, stilisirten Bescheid:

ad Z. $\frac{1005}{66}$ praes. 1. October 1866.

Fürsterzbichöfliches Ehegericht Wien.

Die durch Urtheil des Ehegerichtes N. vom 3. Februar 1856 Z. 10. oder des k. k. Bezirksgerichtes N. vom 3. März 1856 Z. 100 von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten Johann A. Fuhrmann, wohnhaft Nr. 55 in N. und Katharina, geb. B., ebendort wohnhaft, zeigen an, dass sie sich zur ehelichen Gemeinschaft wieder vereiniget haben.

R.

Hierauf den obengenannten Eheleuten zum Bescheide: dass das fürsterzbischöfliche Ehegericht die Wiedervereinigung derselben zur ehelichen Lebensgemeinschaft zur Kenntniss genommen und hiervon nach §. 65. des kaiserlichen Ehepatentes vom 8. October 1856 Anhang I. das k. k. Bezirks- oder Landesgericht N. in Kenntniss gesetzt habe.

Hiermit tritt das obenerwähnte Scheidungsurtheil des f. e. Ehegerichtes N. Bezirksgericht N. d. d. 3. Februar 1858 Z. 10. ausser Wirksamkeit.

Fürsterzbischöfliches Ehegericht in Wien, am .... und richtet an das betreffende weltliche Gericht die in dem Gesetze vorgeschriebene Mittheilung.

Es ist in dem mehrerwähnten §. 110. des a. b. G. B. nicht gesagt, durch *wen* und binnen welcher Zeit die Anzeige der geschehenen Wiedervereinigung zu geschehen habe, und es sind bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte Wien concrete Fälle vorgekommen, welche die nähere Erörterung der sub. D. Eingangs gestellten Fragen nothwendig machten.

II.

Die Ehegatten A. und B. sind im Jahre 1860 durch rechtskräftiges ehegerichtliches Urtheil von Tisch und Bett geschieden worden. Im Jahre 1863 vereinigen sich dieselben factisch zur vollen ehelichen Lebensgemeinschaft; der Gatte weigert sich aber, die vorgeschriebene Anzeige zu machen, weil er daraus Nachteile für seine Vermögensrechte befürchtet. Da erscheint in dem Jahre 1865 die Gattin allein vor dem Ehegerichte, zeigt die geschehene Wiedervereinigung an, und stellt die Bitte: das Ehegericht wolle nach gepflogener Untersuchung erkennen: die in dem Jahre 1860 zwischen beiden ausgesprochene Scheidung sei ausser Wirksamkeit gesetzt.

Das Ehegericht hat nach hierüber gepflogener Verhandlung,

welche bis jetzt immer mit dem Geständnisse des anderen vernommenen Ehetheiles ihren Abschluss fand, die geschehene Wiedervereinigung zur Kenntniss genommen und den sub. I. genannten Bescheid an die Ehegatten sowie die diesbezügliche Note an die Personal-Instanz derselben erlassen.

III.

Die Ehegatten A. und B. sind im Jahre 1860 gerichtlich geschieden worden, haben sich im Jahre 1861 wieder vereiniget, und nicht nur bis zum Juli 1866 mit einander gelebt, sondern auch mit einander ein in dem Jahre 1865 geborenes Kind erzeugt; von keiner Seite ist aber während der ganzen Zeit des erneuerten Zusammenlebens bei dem Ehegerichte hierüber eine Anzeige erstattet worden.

Im Juli 1866 pachtet der Gatte ein Wirthsgeschäft, zieht von der Gattin weg, und verweigert ihr, als sie ihm in seinen neuen Wohnsitz folgen will, auf Grund des ehegerichtlichen Scheidungsurtheiles die Aufnahme in seine Wohnung.

Erst jetzt zeigt die Gattin die geschehene Wiedervereinigung an, begehrt von dem Ehegerichte ein Erkenntniss: dass die zwischen den Eheleuten ausgesprochene Scheidung ausser Wirksamkeit getreten und der Gatte verpflichtet sei, sie wieder in die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen.

Es entsteht die Frage: Ist der Gatte auf Grund des Scheidungsurtheiles vom Jahre 1860 noch berechtigt, sich als von seiner Gattin geschieden anzusehen — und was hat das Ehegericht auf das Begehren der Gattin zu erkennen.

Die Wiedervereinigung geschieht offenbar nicht erst *durch* die Anmeldung derselben vor dem competenten Richter, sondern vollzieht sich unabhängig von dieser Anmeldung, durch den ausgeführten Entschluss der Gatten, von der ihnen durch die Scheidung eingeräumten Erlaubniss, abgesondert zu leben, fürderhin keinen Gebrauch zu machen, sondern ihren vor Gottes Altare übernommenen ehelichen Pflichten wieder nachzuleben. In diesem Sinne sagt auch die Eichstädter Personal-Instruction:

Ad reconciliationem conjugum nulla opus est sententia judicis, sed apud eum tantummodo litis compositio declaranda est, und *Nippel:* Erl. des b. Ges. B. 2. Band S. 98.: die Anzeige ist nothwendig, da das Gericht sich in der Kenntniss der in seinem Jur. Bezirke vor sich gegangenen Scheidung erhalten muss.

Haben nun geschiedene Gatten durch die Wiedervereinigung nicht nur den Beweis geliefert, dass sie ohne Gefahr für ihr zeitliches und ewiges Heil die eheliche Gemeinschaft fortsetzen zu können glaubten,

sondern sich auch der Ausnahmsrechte, welche ihnen durch die Scheidung von Tisch und Bett zuerkannt wurden, in der That begeben, so kann diese Thatsache der geschehenen Wiedervereinigung doch offenbar nicht mehr ungeschehen gemacht werden und das Ehegericht hat über Anzeige des einen Ehetheiles und nach Herstellung des Beweises für diese Thatsache dieselbe zur Kenntniss zu nehmen, die Wiedervereinigung als von dem Zeitpunkte, wo sie geschehen, als geschehen zu betrachten, und zu erklären, dass das Scheidungsurtheil von dem Tage der geschehenen Wiedervereinigung ausser Wirksamkeit gesetzt zu erachten, und der Gatte verpflichtet sei, mit seiner Gattin in ehelicher Gemeinschaft fortzuleben.

Diese Bestimmung der Zeit, von welcher an ein Scheidungsurtheil durch die geschehene Wiedervereinigung der Gatten als ausser Wirksamkeit gesetzt zu erachten sei, ist besonders wichtig bei Erörterung der Vermögens- und Unterhalts-Ansprüche geschieden gewesener Ehegatten; z. B. in dem zuletzt erwähnten Falle.

Diese Ehegatten hatten bei ihrer Verehelichung in einem Heirathscontracte Gütergemeinschaft, sowohl das gegenwärtige als auch das künftige Vermögen betreffend, welches von Beiden, so lange sie in ehelicher Gemeinschaft leben, erworben werden wird, geschlossen. §§. 1233. 1177. a. b. G. B. Die Aufhebung dieser Ehepacte ist nach der im Jahre 1860 ausgesprochenen Scheidung von keinem Theile verlangt worden, und blieben dieselben daher auch nach der Scheidung aufrecht. §. 1264 a. b. G. B.

Als diese Ehegatten im Jahre 1863 sich wieder zur ehelichen Gemeinschaft vereinigten, hatten sie nur einige hundert Gulden Vermögen, fingen mit diesem Capitale ein Wirthshausgeschäft an und als der Gatte im Juli 1866 die Gattin verliess, hatte er aus dem Wirthsgeschäfte bei 5000 Gulden gewonnen, wollte aber seiner Gattin dann nichts zukommen lassen, weil er ja in der Zeit, in welcher er dieses Geld erworben, von seiner Gattin geschieden gewesen sei, und laut der Ehepacte die Gütergemeinschaft nur auf die Zeit laute, als die Ehegatten nicht geschieden seien, sondern in ehelicher Gemeinschaft lebten.

Auch bei Pensionirung von Beamtenswittwen ist die Bestimmung der Zeit, von welcher an eine zwischen den betreffenden Ehegatten ausgesprochene Scheidung durch die Wiedervereinigung ausser Wirksamkeit getreten, von Wichtigkeit, z. B. der k. k. Beamte A. ist im Jahre 1860 von seiner Gattin B. aus deren alleinigem Verschulden rechtskräftig geschieden worden, von dem Tage der eingetretenen

Rechtskraft dieses Urtheiles an hat dieselbe keinen Anspruch auf Pension.

Diese Ehegatten vereinigen sich aber im Jahre 1862, und lebten fortan in ehelicher Gemeinschaft, zeugen sogar Kinder, ohne jedoch die Anzeige von ihrer Wiedervereinigung vor Gericht zu machen; im Jahre 1866 stirbt der Gatte, erklärt in seinen letzten Augenblicken seine vor Jahren geschehene Wiedervereinigung und seit dieser Zeit fortdauernde eheliche Gemeinschaft mit seiner Gattin, jedoch ist es nicht mehr möglich, vor seinem Tode hiervon die Anzeige an den competenten Richter zu erstatten.

Wenn nun die Gattin resp. Wittwe die im Jahre 1862 geschehene Wiedervereinigung nach dem Ableben ihres Ehegatten vor dem competenten Richter anzeigt, und den Beweis hierfür bringt, sollte da nicht von Seiten des Ehegerichtes erklärt werden: »die zwischen diesen Ehegatten im Jahre 1860 ausgesprochene Scheidung sei durch die im Jahre 1862 geschehene Wiedervereinigung ausser Wirksamkeit gesetzt worden und seien diese Ehegatten als zur Zeit des Todes des Ehemannes in ehelicher Gemeinschaft lebend gewesen zu betrachten,« besonders, wenn die hinterbliebene Wittwe nach den Vorschriften des Pensionnormales eine solche Bestätigung zur Erlangung einer Pension beizubringen gehalten ist.

E.

Wie hat das Ehegericht vorzugehen, wenn derjenige Ehetheil, aus dessen Verschulden dem anderen Ehetheile die Scheidung bewilliget worden ist, behauptet, dass die Gründe der ausgesprochenen Scheidung nicht mehr vorhanden seien, oder dass der klagende Theil auf die Scheidungsgründe kein Recht mehr habe — und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft von dem Ehegerichte begehrt?

Diese Frage konnte bei den unter der Herrschaft des weltlichen Ehegesetzes zulässig gewesenen einverständlichen Scheidungen nicht gestellt werden, weil bei dergleichen Erkenntnissen eine Zeitdauer der Scheidung nicht bestimmt wurde, und so wie beide Ehegatten *übereinkamen*, abgesondert zu leben, so musste es auch ihrem Uebereinkommen überlassen bleiben, ob und wann sie die eheliche Gemeinschaft wieder erneuern wollten.

Auch bei den *nicht einverständlichen* Scheidungen, welche durch die weltlichen Gerichte bewilliget wurden, war eine Zeitdauer der Scheidung nie aufgeführt.

Anders verhält sich die Sache, seitdem die Ehestreitsachen wieder unter der kirchlichen Gerichtsbarkeit stehen; vorerst hält die Kirche den Unterschied zwischen *lebenslänglicher* und *zeitweiliger*

Scheidung strenge aufrecht, und bewilliget die erstere nur auf erwiesenen Ehebruch oder andere geschlechtliche Ausschreitungen hin, welche betreff einer zu bewilligenden Scheidung dem Ehebruche gleich gehalten werden; bei einer blos zeitweiligen Scheidung erscheint in jedem ehegerichtlichen Urtheile die Dauer der bewilligten Scheidung mehr oder weniger bestimmt ausgedrückt.

Da durch die Bewilligung der Scheidung von Tisch und Bett dem schuldlosen Theile nur ein für seine Person gültiges Ausnahmsrecht zuerkannt wird, auf welches er jederzeit verzichten kann; so geht daraus hervor, dass der an dem Eintreten der Scheidungsursachen schuldlos erkannte Theil jederzeit die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mit dem als schuldig erkannten Theile verlangen kann; hingegen kann der schuldig erkannte Theil bei einer lebenslänglichen Scheidung nur dann die Wiedervereinigung fordern, wenn er beweisen kann, dass der andere Ehetheil auch des Ehebruches sich schuldig gemacht habe, dass dieser Ehebruch von dem einredenden Theile weder verziehen noch gestattet worden sei. Cap. 4. 5. X. de divortio. cap. 6. 7. X. de adulterio. —

Schwieriger ist es, darüber eine genaue Bestimmung zu treffen, wann und unter welchen Umständen bei einer blos zeitweiligen Scheidung der schuldig erkannte Theil das Recht habe, die Wiedervereinigung mit dem anderen Ehetheile zu verlangen.

Wenn, wie es in manchen Diöcesen geschieht, bei dem Ausspruche der zeitweiligen Scheidung die Zeit, auf welche die Scheidung bewilliget worden ist, genau bestimmt wird, z. B. drei Jahre, zehn Jahre, so ist wohl die Beantwortung dieser Frage in dem betreffenden Urtheile selbst enthalten — derjenige Theil, welchem die Scheidung auf bestimmte Frist bewilliget worden ist, hat, wenn er nicht eine Verlängerung derselben durch richterliches Erkenntniss wegen erwiesener Fortdauer der Scheidungsgründe erwirkt hat, die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen Ehetheile aufzunehmen.

Die *bestimmte* Angabe der Zeit aber, auf welche hin eine nicht lebenslängliche Scheidung zu bewilligen angezeigt erscheint, ist in den meisten Fällen sehr schwierig; wie soll z. B. wenn wegen brutaler Rohheit des Gatten, wegen empfindlicher Kränkungen, die der Gatte seiner Gattin zufügt, oder wegen Verschwendungssucht desselben der Gattin die Scheidung bewilliget wird, eine Zeit nach Jahr und Tag festgesetzt werden, in welcher die Gattin die eheliche Gemeinschaft wieder erneuern kann. Welchen Anhaltspunkt hat man für eine solche Berechnung? Die Ausmessung einer bestimmten Zeit kann da nur den Sinn haben: es werde probeweise auf diese Zeit der eine Gatte

ermächtiget, von dem anderen abgesondert zu leben; vielleicht bessert sich der schuldige Theil mittlerweile und ermöglichet dem anderen Theile die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft; *vielleicht bessert er sich aber nicht* — und dann muss über die Verlängerung der Frist ein neuer Prozess geführt werden.

Es scheint also zweckdienlicher, die zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett »auf die Dauer der Scheidungsgründe« oder auf so lange zu bewilligen, »bis der klagende Theil ohne Gefahr für sein zeitliches und ewiges Heil die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen Ehetheile erneuern kann,« oder in den Fällen, wo die Scheidung einzig auf Grund böswilliger Verlassung gefordert und bewilliget wird, »bis der beklagte Gatte seine Bereitwilligkeit die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinlänglich bewährt haben wird.«

Wenn nun ein Ehetheil, aus dessen Verschulden dem anderen Ehetheile eine zeitweise Scheidung bewilliget worden ist, bei dem Ehegerichte das Begehren stellet: es sei der andere Ehetheil zu verhalten, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, weil die Scheidungsursachen nicht mehr bestehen — und wenn die zum Beweise dieser Behauptung aufgeführten Gründe nicht offenbar unwahr oder unzulänglich sind, so ist von dem Ehegerichte die Untersuchung zu pflegen, die Gegenpartei einzuvernehmen, und falls diese die Behauptung des Bittstellers zugibt oder der Bittsteller für seine Behauptungen den nebst dem Geständnisse des Gegners noch zulässigen Beweis im Sinne der Anweis. f. d. g. G. Oesterr. erbringt, zu erkennen: dass das Urtheil, durch welches die zeitweilige Scheidung bewilliget wurde, ausser Kraft gesetzt werde, und der Ehetheil, welchem die Scheidung bewilliget worden war, jetzt gehalten sei, die eheliche Gemeinschaft wieder zu erneuern.

Bei einigen Scheidungsgründen ist die Beurtheilung: ob dieselben aufgehört haben, mit weniger, bei anderen mit mehr Schwierigkeiten verbunden.

Das Erstere ist der Fall:

a) Wenn die Scheidung aus dem einzigen Grunde »der böswilligen Verlassung« bewilliget wurde, und der schuldige Theil seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, nicht nur *erklärt*, sondern hinlänglich bewährt hat.

Z. B.: Ein Gatte, Canzleidiener bei einer Privatgesellschaft, Wittwer, heirathete eine ledige Weibsperson, deren Eltern ihm eine Mitgift von 400 fl. auszuzahlen versprochen hatten, sobald die nächste Erndte eingebracht sein werde. Als jedoch nicht nur die Zeit der Erndte, und nach dieser noch ein halbes Jahr verstrichen war, alle Mahnungen

an die Schwiegereltern vergeblich waren, indem diese behaupteten, sie könnten der Misserndte halber ihr Versprechen nicht halten, verliess der sich betrogen wähnende Gatte einfach seine Gattin, miethete für sich ein Quartier, und war weder durch die Bitten seiner Gattin, die — nebenbei erwähnt — durch ihrer Hände Arbeit mehr für den gemeinsamen Haushalt verdiente als der Gehalt ihres Gatten betrug, noch durch Zureden seiner eigenen Verwandten und des Pfarrers zu bewegen, sie bei sich aufzunehmen.

Als nun die Gattin wegen böswilliger Verlassung gegen ihn auf Scheidung klagte, wurde ihr diese bewilliget, und auf Grund des rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheiles erwirkte sie bei dem betreffenden weltlichen Gerichte, dass ihr aus dem Gehalte des Gatten für ihre Sustentation monatlich 10 fl. ausgeschieden wurde. Als ihm nach achtmonatlichem Trotze die monatlichen Abzüge doch zu empfindlich waren, erklärte er in einer an das Ehegericht überreichten Eingabe, dass er bereit sei, seine Gattin bei sich aufzunehmen, dass er sie von dieser Bereitwilligkeit bereits brieflich in Kenntniss gesetzt habe, dass sie aber dennoch die Wiedervereinigung verweigere, und stellte das Petitum: das Ehegericht wolle erkennen, dass seine Gattin verpflichtet sei, die eheliche Gemeinschaft mit ihm wieder aufzunehmen.

Da bei der hierüber gepflogenen Verhandlung es sich herausstellte, dass sein obenerwähntes von der Gattin vorgewiesenes Einladungs-Schreiben nur eine Sammlung grober und boshafter Beschimpfungen seiner Gattin und die ausdrückliche Versicherung enthielt, er rufe sie nicht wegen ihrer, sondern weil es ihm um die monatlichen zehn Gulden leid sei, zurück, da er ferner zugeben musste, dass er nicht einmal ein Wohnzimmer für sich habe, sondern als Bettgeher eingemiethet sei, und seiner Gattin für den Fall ihrer Wiedervereinigung ein ähnliches Domicil in Aussicht stellte, wurde er mit seinem Begehren abgewiesen, da er seine Bereitwilligkeit, mit seiner Gattin wieder leben und die Pflichten eines Ehemannes zu erfüllen *wohl erklärt,* aber durchaus *nicht bewährt* habe.

Durch den Tod seines Kindes erster Ehe, an welchem er mit grosser Liebe hing, erschüttert und nach einer überstandenen Todeskrankheit anderen Sinnes geworden, lieferte er ein Jahr später durch sein Betragen den Beweis, dass es ihm wirklich darum zu thun sei, mit seiner Gattin in ehelicher Gemeinschaft zu leben. Seine diesfalls an sie geschriebenen Briefe waren freundlich, er bemühte sich persönlich und durch gute Freunde, seine Gattin zur Versöhnung zu stimmen, machte ihr zu ihrem Namenstag und zum neuen Jahre Ge-

schenke, welche sie annahm und miethete eine für seine Verhältnisse anständige Wohnung. Als die Gattin ihm dessenungeachtet die Aussöhnung verweigerte, ja ihm sagen liess, »sie wäre nicht der Narr, auf die Pension von monatlich 10 fl. zu verzichten,« bat er abermals um das vorbemeldete Erkenntniss des Ehegerichtes — und das Ehegericht hat nach Herstellung des Beweises für seine Behauptungen in seinem Sinne erkannt.

b) Wenn die Scheidungsgründe empfindliche Kränkungen sind, welche z. B. der Gatte durch seine Liederlichkeit, Vergeudung seines Vermögens und dadurch, dass er sich ausser Stande gesetzt hat, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, seiner Gattin zugefügt hat — und er sich wieder emporarbeitet, thätig ist, und sich in den Stand setzt, seinen Pflichten nachzukommen.

c) Wenn die Scheidung wegen eines von einem Ehetheile begangenen Verbrechens und der Verurtheilung desselben zu schweren Kerker bewilliget worden ist, und derselbe, — wie es wegen politischer Verbrechen in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen ist, — vollkommen rehabilitirt wird.

Das Andere ist der Fall:

a) Wenn die Scheidung wegen ansteckender Geschlechtskrankheit des schuldigen Theiles oder wegen von demselben dem anderen Ehetheile zugefügten grausamen und gefährlichen Misshandlungen und Drohungen bewilliget worden ist, weil, wenn auch ein ärztliches Zeugniss vorliegt, dass die genannte Krankheit geheilt sei, dennoch in der Regel bei dem anderen Theile ein leicht zu erklärender Eckel und die gerechtfertigte Furcht zurückbleibt, dass eine solche Krankheit wieder ausbrechen könne — und weil aus dem Umstande, dass der schuldige Theil den anderen Ehegatten, so lange dieser von ihm abgesondert lebte, nicht misshandelt hat, noch auf keine Sinnesänderung geschlossen werden kann.

Bei diesen zwei Scheidungsgründen wird der Richter wohl thun, wenn er bei Erörterung der Frage: ob der schuldlose Theil die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein zeitliches und ewiges Heil erneuern *könne*, auf die Meinung eben dieses schuldlosen Theiles ein sehr grosses Gewicht legt.

b) Bei dem Scheidungsgrunde der *»empfindlichen Kränkungen«* tritt schon bei der Verhandlung wegen Bewilligung der Scheidung das arbitrium judicis in den Vordergrund, da man über das, was für jede einzelne Persönlichkeit eine »empfindliche Kränkung« sei, bei den so mannigfaltigen Lebensstellungen, Bildungsstufen und sonstigen Verhältnissen der vor Gericht erscheinenden Eheleute keine andere

Regel, als: billige Beachtung der Verhältnisse des Ehepaares — aufstellen kann.

Dieser Grundsatz muss auch massgebend sein bei Erörterung der Frage: ob ein Ehetheil, welchem wegen der ihm von dem anderen Ehetheile zugefügten empfindlichen Kränkungen die Scheidung bewilliget worden ist, die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil wieder erneuern kann.

Als Beispiele mögen einige Fälle hier Platz finden, welche — je einige kleinere Modificationen abgerechnet — wiederholt vorgekommen sind.

Ein vom Alter gebeugter Mann mit einer bedeutenden Pension heirathet die »gewesene Freundin« eines angesehenen Mannes, welche noch im rüstigen Alter steht, und wird von ihr, der es nur um die Pension ihres Gatten zu thun war, in einer Weise behandelt, dass ihm auf seine Klage die zeitweilige Scheidung bewilliget wurde. Dem alten Herrn war es aber keineswegs um eine Absonderung von seiner Gattin zu thun — er brauchte nach seiner Meinung das Scheidungsurtheil als Damoklesschwert, welches er über dem Haupte der zänkischen Gattin schweben und im Nothfalle jeden Augenblick auf sie niederfallen lassen konnte.

Nach Erlangung des Scheidungsurtheiles fing das friedliche Leben zwischen beiden Ehegatten erst recht an, ja die Gemeinschaft des Tisches, welche durch einige Wochen vor der Scheidung unterbrochen war, wurde wieder hergestellt, und es verstrichen sechs Monate, ohne dass der Gatte die Wohnung der Gattin, welche nach ausgesprochener Scheidung als alleinige Mietherin derselben galt, zu verlassen Miene machte.

Erst als der Gatte seine Gattin nach diesem Zeitraume unter dem Vorwande einer kurzen Reise verliess, verlangte die Gattin die Ausserkraftsetzung des Scheidungsurtheiles, weil der Gatte dadurch, dass er ungeachtet der ausgesprochenen Scheidung durch sechs Monate mit ihr in friedlicher Weise zusammengelebt *habe*, selbst den Beweis geliefert habe, dass er mit ihr ohne jede Gefährdung zusammenleben *könne.*

Allerdings redete der Gatte ein: er sei nicht verpflichtet gewesen, von seinem durch die Scheidung erlangten Rechte sogleich Gebrauch zu machen, wie auch z. B. ein Gläubiger nicht verpflichtet sei, seinem Schuldner das Anwesen zu verkaufen, wenn er gleichwohl das Recht dazu habe; in Betreff des ehelichen Lebens handelt es sich aber nicht um *blosse Rechte*, sondern auch *um Pflichten,* und es frägt sich da nicht, ob ein Gatte in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen

Gatten leben *will*, sondern ob er leben *kann*, und zeigt er in der That, dass er es *kann*, so ist er auch dazu *verpflichtet*.

Ein Wirthschaftsbesitzer heirathete ein armes Mädchen und versprach ihr mündlich, sie gleich nach der Hochzeit als Miteigenthümerin seines Anwesens an die Gewähr schreiben zu lassen. Die im Hause wohnende Mutter des Gatten, welche die Zügel der Regierung nicht aus den Händen geben wollte, machte ihr den Aufenthalt zur Hölle, beschimpfte, ja schlug sie, ohne dass der schwache Gatte auch nur einigermassen zu Gunsten seiner Gattin aufzutreten wagte, oder nach Verlauf von zwei Jahren sein Wort: die Gattin als Miteigenthümerin anschreiben zu lassen, eingelöst zu haben.

Auf die Klage der Gattin wurde ihr zeitweilig die Scheidung bewilliget — dieses Urtheil aber, als nach einem Jahre die Schwiegermutter gestorben war und der Gatte sich bereit erklärt hatte, die Anschreibung vollziehen zu lassen, auf Ansuchen des Gatten ausser Wirksamkeit gesetzt.

Verweigern solche Ehegatten, welche durch richterlichen Spruch verhalten werden, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, die Folgeleistung, so ist nach der oben sub C. entwickelten Weise gegen sie vorzugehen.

Ueber das Rechtssubject der katholischen Schul- und milden Stiftungen.

Von Dr. Heinrich Maas, erzbisch. Canzleidirector zu Freiburg i. B.

Der Appellationssenat des Kreisgerichts Constanz hat in Uebereinstimmung mit dem höchsten badischen Gerichtshofe ein für das Eigenthum der Kirche und die rechtlichen Interessen der badischen Katholiken an den katholischen Schul-, Armen- und Spitalfonds sehr wichtiges Urtheil gefällt.

Bis in die neuere Zeit wurde allgemein anerkannt, dass die piae causae »si relinquitur eleemosyna pauperibus .. ad orphanam maritandam .. vel fundationes in scholas, hospitalia .. stipendia studiorum causa relicta« bis auf erfolgten Gegenbeweis kirchliche Stiftungen seien [1]). Die Kirche hat diese Stiftungen geschaffen und erhalten [2]). Sie wurden kirchlichen Instituten gegeben und die Thatsachen wie die neueste Geschichte der piae causae beweisen, dass sobald die Kirche aus dem Eigenthum oder der Aufsicht über dieselben verdrängt wird, keine solche Stiftungen mehr gemacht werden. Der gewiss hier unparteiische, protestantische Kirchenrechtslehrer J. H. *Böhmer* (l. III. tit. 26. §. 12 ff.) spricht sich hierüber so aus: »Dispositiones ad pias causas .. in usus pauperum .. legata Hospital., scholis, studiis destinata . . (scholae multum ad religionis promotionem facere possunt) .. *intuitu religionis* christianae ejusque promotionis factae sunt. *Relinquuntur* pro *redemptione animae.* Haec causa primaria, ob quam donationes ecclesiis *aliisque* piis corporibus relicta sunt.«

Bis in die Zeit des sog. Staatskirchenthums zu Anfang dieses Jahrhunderts stand dem Bischofe die Leitung, Rechtsvertretung und Verwendung der piae causae zu [3]). Der cit. westphälische Friede,

---

1) J. P. O. Art. V. §. 25. *van Espen* jus eccles. (Colon. 1777.) t. II. p. 1 ff., sect. IV. tit. 1. c. 1. n. 5., tit. 2. c. 10. *J. H. Böhmer* jus eccles. Protestant. (Halae 1762.) l. III. tit. IV. V. *Molina* de just. et jure (Cöln 1613.) Tr. II. disp. 134. 247.

2) *Justin.* apol. II i. f.: „quod colligitur apud praepositum ecclesiae deponitur. Inde opitulatur pupillis, viduis .. hospitibus." c. 16. C. 12. q. 1., c. 25. X. de praeb. *Thomass.* vet. et nov. eccl. disc. III. 2.

3) Das anerkennt der gewiss nicht „ultramontane" *van Espen* P. II. sect. IV. t. V. u. VI. c. 1. mit den Worten an: „Episcopus est dispensator rerum ecclesiasticarum, amplam habet potestatem visitandi Hospitalia aliaque loca pia, ad-

der §. 63. Reichsdep.-Hauptschluss wie die neueren Verfassungen, das III. bad. Organ.-Ed. Art. 18. 20. mit Postscripten und die Kirchen-comm.-Ord. von 1803, das bad. Organ.-Ed. von 1809 Beilage C. und D., die Verordnungen vom 21. Nov. 1820 und 10. April 1833 (Reg.-Bl. 1827 Nr. 1. und 1833 Nr. 18.), endlich die Vereinbarung vom 5. Nov. 1861 garantirten den Katholiken das Recht, ihre Schul-, Armen-, Spital- u. a. milde Stiftungen zu *besitzen*, zu *verwalten* und zu geniessen. Der §. 21. der Verordnung vom 20. Nov. 1861 bestimmt, dass der katholische Oberstiftungsrath und die katholischen Stiftungscommissionen das katholische Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen bis auf erfolgte Vereinbarung zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder bis ein richterliches Urtheil erfolgt ist, fort verwalten sollen.

Nachdem das Schulgesetz vom 29. Juli 1864, die Vollzugsverordnung hiezu vom 30. August 1864 und das Verwaltungsgesetz vom 5. October 1863 erschienen waren, entzog die Grossherzogl. Regierung eine sehr grosse Reihe von katholischen Schul- und andern milden Stiftungen ihrer seitherigen katholischen Verwaltung und stellte sie theils unter die Verwaltung, theils unter die Leitung von nicht katholischen Staatsbehörden, ohne der Kirchenbehörde oder den Katholiken irgend welche Einwirkung auf die Aufsicht, Verwaltung und — Verwendung dieses katholischen Vermögens einzuräumen[1]). Die Grossh. Regierung erklärte sogar die in der berührten Vereinbarung von 1861 dem Erzbischofe zugesicherte Mitwirkung bei der Aufsicht über dieses katholische Vermögen für nicht mehr verbindlich. Sie gerirt sich als ausschliesslicher Innhaber, als Eigenthümer dieser *katholischen* Stiftungen, indem sie die Vertretung und Verwaltung derselben als nicht vom Rechtssubject der Fonds, sondern aus »dem Auftrag des Staats« abfliessend, erklärt. Es wurden aber nicht blos die katholischen Schul-, Armen- und Spitalfonds, sondern auch eine Reihe von katholisch-*kirchlichen* Stiftungen (z. B. Caplanei- und Bruderschaftsfonds), welche kraft früherer einseitiger Regierungsacte zu Schul- und milden Stiftungszwecken verwendet wurden, der katholischen Aufsicht und Verwaltung entzogen. So hat die Grossh. Regierung, obgleich

---

ministratores eorum urgens ad reddendam rationem Ordinario. Episcopi corrigere et deponere possunt pior. loc. administratores. Hospitalia .. episcopis subjiciuntur."

1) So wurde in neuester Zeit der katholische Spitalfond Pfullendorf, eine von dem Ordinarius früher geleitete, kirchliche Stiftung — der paritätischen, politischen Gemeindebehörde vom Minister des Innern factisch überantwortet.

3*

sie hiezu weder durch die früheren Bestimmungen noch sogar durch die citirten Gesetze von 1864 legitimirt ist, die zu Schulzwecken (zum Schulfond) in Mannheim, Karlsruhe, Säckingen, Radolfzell, Waldshut, Kirchhofen u. s. w. de facto seither verwendeten Kirchen-, Caplanei- und kirchlichen Bruderschaftsfonds der katholischen Stiftungscommission entzogen und diese Stiftungen als nichtkirchliche dem Grossh. Oberschulrath unterstellt. Die katholischen allgemeinen, beziehungsweise Districtsstiftungen zu Schul- und Armenzwecken sind in neuester Zeit von der Grossh. Regierung der katholischen Verwaltung abgenommen und den nicht katholischen Staatsbehörden (dem Oberschulrath und Verwaltungshof) zur Verwaltung unter *ausschliesslicher staatlicher* Leitung übergeben worden. So wurden die von dem vorletzten Bischof von Speier (v. Stirum) in Bruchsal gestifteten Fonds: die Armen-*Studenten-*, (*Convicts-*), die *Schulmeisterkasse*, die *Freischulenstiftung*, der *Waisenfond* (kirchliche Waisenanstalt[1]), der barmherzige Brüder- und Schwester-, der Landeshospitalfond (kirchliches Pfründnerinstitut), diese sämmtlichen zu kirchlichen Instituten bestimmten bischöflichen Stiftungen der seitherigen Verwaltung des katholischen Oberstiftungsraths durch einseitige Verfügung der Grossh. Regierung abgenommen und der Verwaltung der erwähnten, nicht katholischen Staatsbehörden unterstellt. Der katholischen Kirche oder den Katholiken wurde keinerlei Controle oder Mitwirkung bei der Leitung, Verwaltung oder Verwendung dieses katholischen Vermögens eingeräumt[2]). Vergebens wies das Erzb. Ordinariat aus den Akten nach, dass der bischöfliche Stifter diese Institute und Fonds der Kirchenbehörde unterstellt, und sie zu kirchlichen Zwecken bestimmt hatte, endlich, dass diese Stiftungen stets und bis jetzt von den katholischen Behörden verwaltet wurden, welche das katholische Kirchenvermögen verwalten. Ebenso vergebens blieben die Recurse des Erzb. Ordinariats an Grossh. Staatsministerium. Entgegen den citirten Bestimmungen, insbes. cit. §. 21. der Verordnung vom 20. Nov. 1861, entschied diese höchste Staatsbehörde stets dahin:

„Seine Königl. Hoheit der Grossherzog haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern nach dem Antrag Höchstihres Staatsmi-

---

1) Die ähnliche *protestantische* Waisenstiftung blieb unter der Leitung und Verwaltung der protestantischen Kirchenbehörde.

2) Einigen noch lebenden Stiftern von kirchlichen Schul- oder Armenfonds, welche ihre Stiftungen der Kirche schenkten, der kirchlichen Verwaltung anvertrauen wollen, erwiderte die Staatsbehörde: nicht der stifterische Wille, sondern der Zweck der Stiftung entscheide, eine Stiftung zu Schul- oder Armenzwecken sei eine „weltliche," nichtkirchliche.

nisteriums auszusprechen geruht, es sei dem Verlangen des erzbischöflichen Ordinariats, dass die durch Entschliessung des Ministeriums des Innern vom . . . dem katholischen Oberstiftungsrath aufgegebene Ausfolgung des . . . Fonds in Bruchsal an den Verwaltungshof noch *aufgeschoben* werde, keine Folge zu geben, da diese Fonds nach Zweck (?) und Besitzstand (?) unbestritten (?) weltliche seien, und es sei im Uebrigen der Kirchenbehörde die Vereinbarung mit der Gr. Regierung (?) oder die Betretung des Rechtsweges anheim zu stellen."

Diese Entschliessungen erfolgten also, ehe die Gr. Regierung nähere Erhebungen über das Rechtssubject dieser Stiftungen machte [1]). Diese Fonds wurden auf Anordnung des Ministeriums entgegen den wiederholten Protesten des Ordinariats, von dem katholischen Oberstiftungsrath dem Gr. Verwaltungshof übergeben — und der depossedirten Kirche bleibt demnach nur die Betretung des Rechtsweges übrig.

Ebenso entschied das Gr. Staatsministerium, dass der katholische Armenfond in Dillendorf als eine nicht kirchliche Stiftung lediglich dem Gr. Verwaltungshof zu unterstellen sei, obgleich das Erzbisch. Ordinariat und der katholische Oberstiftungsrath nachgewiesen haben, dass dieser Fond eine kirchliche Bruderschaftsstiftung sei. Der höchste badische Gerichtshof hat aber durch die nachstehenden Urtheile anerkannt:

1) Dass Bruderschaftsfonds kirchliche Stiftungen sind, da und insofern sie religiöse Zwecke verfolgten.

2) Dass Stiftungen, also auch kirchliche nur durch die *höchste* Staats- (jetzt unter Mitwirkung der Kirchen-) Behörde aufgehoben und zu »weltlichen« Fonds gemacht werden können.

3) Dass kirchliche Stiftungen ihre kirchliche Natur durch deren Vermischung mit andern oder deren Verwendung zu Armenzwecken nicht verlieren.

4) Dass die Armenpflege einen wesentlichen Theil der kirchlichen Thätigkeit bildet, dass es auch *kirchliche Schul-* oder *Armenfonds* gebe, die Kirche also ihre (kirchlichen) Armenfonds zu vertreten und zu verwalten hat.

5) Dass bei der seitherigen Unfreiheit der Kirche der Staat gegen sie die Einrede der Verjährung nicht hat.

Diese beiden Documente lauten:

---

1) Wie aus der eben citirten Staatsministerial-Entschliessung hervor geht, nimmt die Regierung an, dass die für Armen-, Kranken- und Schulzwecke bestimmten Fonds nichtkirchliche, im Staatsbesitze stehende seien.

Grossherzoglich Badisches Kreis- und Hofgericht Constanz.
Appellations-Senat.
Urtheil.
In Sachen
der katholischen Kirche unter Vertretung des katholischen Oberstiftungs-Raths, Klägerin, Appellantin
gegen
den Localarmenfond zu Dillendorf unter Vertretung des Grossh. Verwaltungshofes zu Bruchsal, Beklagten, Appellaten
Anerkennung der kirchlichen Natur dieses Fonds betr.
wird auf gepflogene Appellationsverhandlungen zu Recht erkannt:

Das Urtheil des Grossh. Kreisgerichts Waldshut vom 28. December v. J. Nr. 4111., besagend: »Die Klägerin sei mit der erhobenen Klage, unter Verfällung in die Kosten des Rechtsstreits, abzuweisen« sei dahin abzuändern:

Der Localarmenfond zu Dillendorf sei als kirchliche Stiftung zu erklären; der Vertreter des beklagten Fonds habe dieses anzuerkennen und zu gestatten, dass sein Vermögen als kirchliche Stiftung gesetz- und verordnungsgemäss von der Klägerin verwaltet und benützt werde; auch habe der beklagte Fond die Kosten beider Instanzen zu tragen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil auf den Grund der im Anhange enthaltenen Entscheidungsgründe ausgefertigt und mit dem grösseren Gerichtssiegel versehen.

So geschehen
Constanz, den 3. Juli 1866.
(gez.) *Fineisen.* (L. S.) (gez.) *Leers.*
Rasina.

Gründe.

Zur Führung des Beweises dafür, dass der befragliche Erzbruderschaftsverein im Jahre 1691 gestiftet und von dem St. Blasianischen Abte und Landesherrn Romanus genehmigt wurde und dass sich sein Vermögen aus den bei der Messe dargebrachten Opfern nach und nach bildete, berief sich die Klägerin auf folgende Urkunden:

1) auf die Akten des Grossh. Landesarchivs, die Competenz und Einkünfte der Pfarrei Dillendorf betr. von den Jahren 1659—1693.

Die darin enthaltene Urkunde (ohne Unterschrift und Siegel) pag. 15—32. überschrieben: »Proventus oder Einkünften
wie auch
onera et obligationes.
der St. Blasianischen Pfarrei zu Dillendorf
in
choro et foro«
lautet pag. 30.:

»Julius die 22. St. Mariae Magdalenae Feiertag« »*Anno 1691.* Revmus D. D. Romanus Abbas St. Blasii hoc ipso die 22. Julii solemni ritu in ecclesia Dillendorfensi instituit archifraternitatem B. M. V. de monte Carmelo, seu salutiferi seu popularis. Tertia dominica cujuslibet mensis fit processio menstrua circa templum etc. *Fiunt oblationes sub missa quae ad congregationem*

pertinent. Indultum episcopale cum alio Romà obtento a Revmo Generali P. P. Carmelitarum super institutionem hujus congregationis *asservatur in domo parochiali.*«

Ganz gleichlautend ist die bezügliche Stelle in der andern Urkunde (pag. 149—154.)

Mit dem Inhalte beider Urkunden stimmt auch die weitere Beschreibung (pag. 129—147.) überein mit der Aufschrift:

Proventus oder Einkommen
wie auch
onera et obligationes der St. Blasianischen
Pfarrei u. l. Frauen zu Dillendorf
in choro et foro

ex speciali commissione ac mandato des Hochwürdigen Herren Herren Romani, Abten des Gotteshauses St. Blasien auffem Schwarzwald und Herren zu Bonndorf.

2) auf ein Buch überschrieben:

»Vollständige Beschreibung aller Einkünfte wie auch der gewöhnlichen Kirchen-Gebrauch und Ceremonien der Pfarrei bei uns. l. Frauen zu Dillendorf.«

Es enthält 2 gleichlautende Beschreibungen der Einkünfte der Pfarrei Dillendorf von 1760 (pag. 157) zusammengetragen von den Pater Leopold Stern, Pfarrvicar und eine ältere vom Jahr 1692, welche offenbar erst in späteren Jahren zusammen in diesem Buche zu einem Bande vereinigt wurden. Die in der Beschreibung vom Jahr 1692 hierher bezügliche Stelle stimmt mit dem oben angegebenen Inhalte der Beschreibung des Meinrad Steigentesch in den Akten des General-Landes-Archivs überein und nach der unmittelbar vorangebundenen Abschrift des Schreibens des Abts Romanus vom 22. April 1692 »ad R. R. Patres expositos« pap. 98. unterliegt es keinem Zweifel, dass die in diesem Buche (pag. 87—123.) enthaltene Beschreibung vom Jahr 1692 ein Exemplar der von M. Steigentesch aufgenommenen, in den Akten des General-Landes-Archivs (pag. 129 u. ff.) befindlichen, Urkunde vom 19. Mai 1692 ist, welches nach oben bemerktem Schreiben des Abts in der Pfarrregistratur aufbewahrt werden sollte. Der Umstand, dass die in den Akten des Grossh. Landesarchivs enthaltenen Urkunden stets in einem Archive *mit öffentlichem Glauben* (Anfangs im Archive des Stifts St. Blasien und nach dessen Aufhebung im General-Landes-Archiv) aufbewahrt wurden, verleiht ihnen, abgesehen von ihrer ursprünglichen Entstehung, den Charakter einer *öffentlichen* Urkunde, wenn nicht besondere Gründe der Unechtheit derselben entgegenstehen, oder die erweisliche Veranlassung selbst, wodurch sie in das Archiv kamen, den Grad ihrer Glaubwürdigkeit aufheben.

Spangenberg, Lehre vom Urkundenbeweise Bd. II. p. 40—60.
Gönner, Handbuch des gem. d. Prozess. II. Bd. §. 4.
Linde, Lehrbuch des gem. d. Civilprozess. §. 214.

Was nun die Beschreibung vom 19. Mai 1692 (pag. 129. der Akten des General-Landes-Archivs) betrifft, so war inhaltlich derselben der Pater Meinrad Steigentesch, Conventual und Rechner des Stifts St. Blasien von dem Abte Romanus unter dessen Landeshoheit Dillendorf und die andern zur reichsunmittelbaren Grafschaft Bonndorf gehörigen Orte standen, zur Aufnahme dieser Urkunde besonders beauftragt, committirt worden, was auch durch die Erklärung des Abts vom 22. April 1692 in dem unter Ziffer 2. bemerkten Buche bestätigt wird. Dies beweist zur Genüge, dass die Urkunde von einer, mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb der Grenzen ihres Amtes aufgenommen wurde und ihre

Gültigkeit kann wegen der fehlenden Unterschrift des Verfassers und des Siegels nicht beanstandet werden, da die jetzt zum Wesen einer öffentlichen Urkunde verlangt werdenden *Förmlichkeiten* in *früheren Zeiten nicht so genau beachtet wurden*, der Mangel eines Siegels eine Urkunde, wenn sie sonst keine Verdachtsspuren an sich trägt, nicht verdächtig macht und überhaupt der Abgang einer Förmlichkeit, welcher einer alten Urkunde, wenn sie sich in Händen von Privatpersonen befände, einen Grad von Glaubwürdigkeit entziehen würde, durch die Thatsache, dass sie in einem öffentlichen Archiv aufbewahrt wurde, vollkommen ersetzt wird,

Spangenberg l. c. II. Bd. S. 53. 98.

welch' letzterer Umstand auch die Authenticität der Urkunde, dass sie nämlich auch wirklich von dem als Verfertiger darin genannten Conventual Meinrad Steigentesch herrührt, ausser Zweifel setzt.

Dieselbe sagt ausdrücklich, dass am 22. Juli 1691 auf feierliche Weise die befragliche Erzbruderschaft zu Dillendorf eingeführt worden sei. Sie enthält die Erklärung einer öffentlichen Person über mehrere, auf die Einkünfte und Verbindlichkeiten der Pfarrei Dillendorf Bezug habenden Thatumstände, und wenn auch mit dieser Urkunde nicht die Verschaffung eines Beweismittels für die Existenz der Bruderschaftsstiftung bezweckt, sondern dieselbe zur Sicherstellung der Einkünfte der Pfarrei gefertigt wurde, so hat sie doch als eine aus einem Archiv entnommene alte Urkunde den Vorzug, dass sie auch dasjenige, was nur beiläufig darin angeführt wird, vollständig beweist, mithin auch einen Beweis für die Genehmigung des in Frage stehenden Bruderschaftsvereines liefert.

Spangenberg loc. c. II. S. 10.

Die Vermehrung des Erzbruderschaftsfonds durch eine von Adlerwirth Johann Oberle gemachte und vom Abte Augustin genehmigte Stiftung, worüber der Klägerin unter Ziffer 3. des Beweiserkenntnisses der Beweis auferlegt wurde, ist durch die von ihr vorgelegten Urkunden ebenfalls vollständig erwiesen.

Der von Nicol. Henrich von der Schlichten, des Abts und Prälaten Augustin Rath, Landrichter und Obervogt der Herrschaft Blumenegg, aufgenommene Stiftungsbrief d. d. Ewattingen den 14. Mai 1709, trägt nach seiner äussern Beschaffenheit alle Merkmale einer öffentlichen alten Urkunde, was auch Gegentheil nicht beabredet, an sich, und macht desshalb einem vollständigen Beweis für dessen Inhalt, wie dies auch bei den weiter angerufenen Urkunden in den Acten des Grossh. General-Landes-Archivs das Vermächtniss des Johann Oberle von 200 fl. für die Bruderschaft zu Dillendorf vom Jahr 1709 betreffend, der Fall ist. Hieraus wird der Beweis hergestellt, dass auf Grund eines Extracts aus einem Schreiben des Obervogten von Schlichten an den Prälaten Augustin zu St. Blasien d. d. Ewattingen den 27. April 1709 um Genehmigung des Oberle'schen Legats nachgesucht und dieselbe unterm 29. April 1709 in folgender Fassung: »die Verordnung approbirt und die Vermächtnuss acceptirt« ertheilt wurde.

Anlangend der Beweissatz unter Ziffer 4. des Beweiserkenntnisses, so weist die vom Amtsrevisorat und Decanat revidirte Rechnung der Scapulir-Bruderschaft zu Dillendorf vom Scapulirfest 1805 bis dahin 1808

(Seite 6. der Acten: die Uebergabe der 3 Bruderschaften Dillendorf, Ewattingen und Fützen zu einem Armenfonde de 1810 und pag. 1. 2. 3. und 7. der darin befindlichen Rechnung des Rechners Schmalholz)

nach, dass im Jahr 1808 — 1399 fl. in verzinslichen Capitalien für den Fond an-

gelegt waren, seine Einnahme 278 fl. 46 kr. und seine Augaben 201 fl. 46 kr. betrugen.

Alle producirten Urkunden begründen die rechtliche Ueberzeugung, dass der Armenfond zu Dillendorf, wie auch die Regierung des Seekreises als frühere Aufsichtsbehörde des Fonds in ihrem Berichte an Grossh. Ministerium des Innern vom 14. Juni 1864 in den Acten des katholischen Oberstiftungsraths, die sog. Ortsarmen-, Orgel- und Schulstiftung zu Dillendorf betr. anerkannte, der Bruderschaft beatae virginis Mariae de monte Carmelo, welche mit Genehmigung des damaligen Abts des Klosters St. Blasien und gleichzeitigen Herrn der Grafschaft Bonndorf Romanus, eingeführt wurde, seine Entstehung verdankt. Sowohl diese Stiftung, als die des späteren Abtes und Landesherrn Augustin vom 29. April 1709 bezüglich der der Bruderschaft von Johann Oberle legirten 200 fl. ertheilten aber solcher, sollte ihr auch nicht ausdrücklich die juristische Persönlichkeit verliehen worden sein, jedenfalls dem mit der Bruderschaft aus den Messopfern gegründeten und durch die 200 fl. des Johann Oberle vermehrten Stiftungsfond eine solche Persönlichkeit und wenn auch die Bruderschaft als *Corporation* dieselbe durch ihre Aufhebung verlor, so blieb doch *ihre Stiftung* als *juristische Person* fortbestehen. Da die Bruderschaften in früheren Jahren von Laien, welche für *geistliche* Zwecke thätig sein, aber in keinen religiösen Orden eintreten wollten, errichtet wurden, und dessbalb *nach der Lehre des Kirchenrechts* zu den *kirchlichen* Anstalten gerechnet werden,

Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts 11. Aufl. §. 334.

so kann die ursprüngliche kirchliche Natur des Fonds nicht in Zweifel gezogen und dessbalb seine Verwaltung von der Kirchenbehörde nach dem Gesetze vom 9. October 1860 in Anspruch genommen werden. Der Umstand, dass seit der Umwandlung des Fonds in einen Armenfond, Armenstiftungen und Zuschüsse aus dem Bonndorfer Bezirksarmenfond in denselben gemacht wurden, verwandelt die kirchliche Natur des Fonds nicht in eine weltliche, da die Armenstiftungen auch bei ihrer Verwaltung durch die Kirchenbehörde immerhin ihrem Stiftungszweck gemäss erfüllt werden müssen und der weltlichen Behörde unbenommen bleibt, sich wegen Ausfolgung der Armenstiftungen mit der obersten Kirchenbehörde ins Benehmen zu setzen, und nöthigenfalls sie auf gerichtlichem Wege zu reclamiren.

Aus diesen Gründen musste abändernd erkannt und der beklagte Fond nach Ansicht der §§. 169. u. 170. P. O. in die Kosten beider Rechtszüge verfällt werden.

Zur Beglaubigung

Grossherzogliches Kreis- und Hofgerichts-Secretariat.

(gez.) *Rasina.*

Urtheil.

In Sachen

der katholischen Kirche, eigentlich des katholischen Oberstiftungsraths, Klägers, Appellanten, Oberappellaten,

gegen

den Grossherzoglichen Verwaltungshof zu Bruchsal als Vertreter des Localarmenfonds zu Dillendorf, Beklagten, Appellaten, Oberappellaten,

Anerkennung der kirchlichen Natur dieses Fonds betr.

wird auf das Urtheil des Grossh. Kreisgerichts Waldshut vom 28. December 1865 Nr. 4111. besagend:

»Die Klägerin sei mit der erhobenen Klage, unter Verfällung in die Kosten des Rechtsstreits abzuweisen;«

sodann auf das abändernde Urtheil des Grossherzoglichen Kreis- und Hofgerichts Constanz, Appellations-Senat, vom 8. Juli 1866 Nr. 6674. des Inhalts:

»Der Local-Armenfond zu Dillendorf sei als kirchliche Stiftung zu erklären, der Vertreter des beklagten Fonds habe dieses anzuerkennen und zu gestatten, dass sein Vermögen als kirchliche Stiftung gesetz- und verordnungsgemäss von der Klägerin verwaltet und benützt werde, auch habe der beklagte Fond die Kosten beider Instanzen zu tragen.«

nunmehr

auf die vom Beklagten ergriffene Oberappellation nach gepflogenen Verhandlungen von Grossherzoglichem Oberhofgerichte zu Recht erkannt:

Das Urtheil des Grossherzoglichen Kreis- und Hofgerichts Constanz, Appellations-Senats vom 8. Juli 1866 sei unter Verfällung des Beklagten in die Kosten auch der dritten Instanz in folgender Fassung zu bestätigen:

Der Local-Armenfond zu Dillendorf sei als kirchliche Stiftung zu erklären, der Vertreter des beklagten Fonds habe dieses anzuerkennen und zu gestatten, dass sein Vermögen als kirchliche Stiftung gesetz- und verordnungsgemäss verwaltet und verwendet werde, auch habe der beklagte Fond die Kosten beider Instanzen zu tragen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach diesseitiger Verordnung ausgefertigt und mit dem grösseren Gerichts-Insiegel versehen worden.

So geschehen

Mannheim, den 7. Februar 1867.

Grossherzoglich Badisches Oberhofgericht.

(L. S.)

gez. *v. Marschall.* *Selb.*

Entscheidungsgründe.

Die gegen das Urtheil des Appellations-Senats ergriffene Beschwerde stellt sich als unbegründet dar.

Was vorerst die Frage, ob die bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits zuständig sind, betrifft, so ist dieselbe zu bejahen, weil die zum Vollzug des §. 10. des Gesetzes vom 9. October 1860 auf Grund der Verständigung mit der Kirchenbehörde erlassene Allerhöchste Verordnung vom 20. November 1861, — die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, — in §. 21. die Entscheidung der Frage: ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, geeigneten Falls vor die Gerichte verweist, und weil in der That eine Befugniss privatrechtlicher Natur in so fern im Streite liegt, als es sich um Entscheidung der Frage über die rechtliche Natur der Stiftung handelt, wovon nach dem angeführten Gesetze das Recht zu deren Verwaltung abhängig gemacht ist, welches bei Stiftungen eine grössere Tragweite hat und auch die Befugniss in sich fasst, die *Erträgnisse* derselben zu den Stiftungszwecken zu *verwenden.*

In diesem Sinne ist das Klagbegehren auf Anerkennung der kirchlichen Natur der fraglichen Stiftung und auf Zuerkennung des Rechts zur Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens aufzufassen, und begründet, — und erscheint hiernach der katholische Oberstiftungsrath als diejenige Behörde, welcher die Aufsicht über die Verwaltung der *kirchlichen* Stiftungen und deren Rechts-

vertretung zusteht, *einer-* und der Verwaltungshof, welchem die gleiche Zuständigkeit bezüglich der *weltlichen* Ortsstiftungen eingeräumt ist, *anderer* Seits im vorliegenden Streite als legitimirt.

Damit dem Klagebegehren entsprochen werden könne, hat der klagende Theil nur die kirchliche Natur der Stiftung nachzuweisen, dagegen ist die in Anregung gebrachte Frage über das Eigenthum des fraglichen Stiftungs-Vermögens für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage unerheblich. Das erwähnte Gesetz

m. vergl. die Regierungs-Motive S. 9. Commissionsbericht der II. Kammer Seite 14.

hat die Frage des Eigenthums am Kirchengut absichtlich nicht entschieden, sondern das klagend verfolgte Recht lediglich von jener Nachweisung abhängig gemacht und die Bestimmung in §. 10. sammt der dazu gehörigen Vollzugs-Verordnung dafür Vorsorge zu treffen gesucht, dass das Kirchengut in seinem Bestande erhalten und sein Ertrag der Widmung gemäss verwendet werde.

Der Beweis der thatsächlichen Klagebegründung, wie er nach §. 5. a. und c. der besagten landesherrlichen Verordnung erforderlich, ist aber vollständig durch die anerkannten Urkunden hergestellt.

Indem bezüglich des Inhalts und der rechtlichen Würdigung dieser Urkunden im Allgemeinen auf die Entscheidungsgründe des Appellations-Senats hingewiesen wird, ist noch zu bemerken:

Hinsichtlich der Errichtung der fraglichen Bruderschaft sind zwar weder die ursprüngliche Stiftungs- oder Genehmigungs-Urkunde, noch Abschriften hievon vorgelegt worden, so dass die Beweiskraft der vorgelegten Urkunden nicht nach den L. R. S. 1317., 1322., 1335. beurtheilt werden kann.

Allein dieselben führen jene Errichtung erzählender Weise dergestalt an, dass die Erzählung mit dem eigentlichen dispositiven Theil der Urkunden in unmittelbarem Zusammenhange steht, — und sie beweisen daher nach L. R. S. 1320 auch das erzählender Weise Angeführte.

Die Urkunden enthalten nämlich zunächst Aufzeichnungen der Einkünfte der Pfarrei Dillendorf, sodann aber die Beschreibung der beim Gottesdienst daselbst einzuhaltenden Feierlichkeiten und mit diesem letztbezeichneten Theile des Inhalts der Urkunden steht in innigster Verbindung die darin vorkommende Erzählung über die Errichtung der Bruderschaft und den Inhalt der Genehmigungs-Urkunde, indem darnach gottesdienstliche Handlungen (Processionen, die Absingung bestimmter Litaneien, Opfermessen) vorzunehmen sind.

Die Beweiskraft dieser Urkunden erstreckt sich nicht nur auf die Betheiligten und ihre Rechtsfolger, sondern wirkt auch gegen Dritte, weil die vorliegenden Urkunden unstreitig alte, theilweise über 170 Jahre alte und stets in Archiven mit öffentlichem Glauben aufbewahrt gewesen sind.

Zachariä, Handbuch etc. IV. S. 454. Not. 18.

Spangenberg, Die Lehre von dem Urkunden-Beweis etc. II. 7 ff., 20. Nr. 8., 60.

Hinsichtlich der Zustiftung Oberle's wurde die Original-Stiftungsurkunde vorgelegt und anerkannt, und auch diese Urkunde ist stets in öffentlichen Archiven aufbewahrt gewesen. Wenn dieser Umstand den sämmtlichen Beweisurkunden auch nicht den Charakter *öffentlicher* Urkunden *verleihen* kann, sofern sie nicht schon an sich diesen Charakter haben, so kommt er ihnen doch in sofern zu Statten, als er die volle Sicherheit gewährt, dass die Urkunden seit ihrer Niederlegung in den Archiven in keiner Weise verändert worden sind. Da sie aber in der That sich als *öffentliche* Urkunden darstellen, indem insbesondere das

Fehlen des die Stelle der Unterschrift vertretenden Siegels des Verfassers der Urkunde vom Jahre 1709 bei dem Umstande, dass nach den an ihr ersichtlichen Spuren dasselbe früher an ihrem unteren Rande angehängt war, bei dem hohen Alter der Urkunde unerheblich erscheint, und da ferner bezüglich dieser aus einer längst vergangenen Zeit herstammenden Urkunden die Vermuthung dafür streitet, dass bei deren Abfassung die gesetzlichen Formen beobachtet worden sind, — so haben die darin niedergelegten Aufzeichnungen von Beamten über Amtshandlungen und officielle Wahrnehmungen mit öffentlichen Verfügungen und Zeugnissen heutigen Tags die gleiche Beweiskraft.

Spangenberg a. a. O. I. 295., II. 43 ff. 95 ff.
Wetzell, Civ.-Pr.-Ordg. S. 209 f. 219 ff.

Dass die in Frage stehende Bruderschaft wie es §. 5. c. cit. voraussetzt, körperschaftliche Rechte erlangt hat, ist nach den bezeichneten Beweisurkunden nicht zu bezweifeln. In den Thatsachen der Errichtung der Bruderschaft und der Genehmigung einer Zustiftung durch den jeweiligen Landesherrn, — wovon die Erstere die Bruderschaft mit der Möglichkeit des Vermögens-Erwerbs ausgestattet und die Zweite derselben ein Vermögen zugewendet hat — liegt an und für sich in der erstern die Begründung einer juristischen Person, in der letzteren die Anerkennung einer schon bestehenden juristischen Person, nämlich eines vermögensfähigen Subjects (pium corpus, pia causa).

M. vergl. *Savigny,* System etc. II. §. 85., §. 88., insbes. S. 262.
Schulte, kathol. Kirchenrecht §. 94. S. 485 ff.

Der Umstand aber, dass die Stiftung zu *kirchlichen* Zwecken für den Ort Dillendorf geschehen sei, — was ebenfalls eine Voraussetzung des §. 5. c. cit. bildet — ergibt sich, obgleich eigentliche Statuten der Stiftung nicht vorliegen, aus dem Namen des errichteten Vereins, aus der Eigenschaft des Gründers derselben als Abt von St. Blasien, aus der historischen Thatsache, dass die Bruderschaften, welche in früheren Jahrhunderten in grosser Anzahl sich gebildet haben, Vereinigungen von Laien zum Zwecke religiöser geistlicher und kirchlicher Thätigkeit sind,

M. vergl. *Walter,* Kirchenrecht §. 334.
Schulte a. a. Orte §. 175.
Richter, Kirchenrecht §. 282. a. III.

und aus dem Inhalt der Beweisurkunden, wonach die Thätigkeit der Mitglieder der Dillendorfer Bruderschaft, soweit sie daraus ersichtlich ist, in der besonders ausgezeichneten Theilnahme an einer gottesdienstlichen Handlung, einer alljährlich wiederkehrenden Procession besteht. Die Zustiftung Oberle's erscheint ausserdem nach §. 5. a. Abs. 2. cit. als Kirchenvermögen soweit sie zu einem Jahrtag gemacht worden ist — im Uebrigen aber nimmt sie, wie die in der Klage angeführten anderen Zustiftungen, als Theile des Bruderschaftsfonds, auch die Eigenschaften und die Natur der ursprünglichen Stiftung an.

Die Einwendung, die fragliche Bruderschaft habe seit 1809 aufgehört zu bestehen, der §. 5. c. cit. spreche aber nur von *im Jahre 1860 bestandenen* Bruderschaften und §. 10. des Gesetzes könne nicht auf alle *jemals bestandenen*, vom Staat jedoch im Laufe der Zeit *aufgehobenen* Bruderschaftsfonds rückbezogen werden — erscheint als unbegründet. Wie nach gemeinem Recht die Auflösung einer einmal begründeten juristischen Person nur durch die Genehmigung der höchsten Staatsgewalt bestimmt werden kann,

M. vergl. *Savigny* II. S. 279.,
so steht auch nach dem Organisations-Edict vom 26. November 1809 (Reg.-Bl. LII. —) unter dessen Herrschaft die Auflösung stattgefunden haben soll, Beil. T. VI., 38. m. und 39., die Aufhebung bestehender geistlicher Corporationen, Stiftungen etc. nur dem Staatsoberhaupte, beziehungsweise der Ministerial-Conferenz zu, an deren Stelle jetzt das Staats-Ministerium getreten ist. Dass durch die Verfügung dieser obersten Staatsbehörde die Bruderschaft aufgehoben und deren Fonds weltlichen Zwecken gewidmet worden, konnte nicht behauptet werden; es ist vielmehr nur bemerkt, dass das Obervogtei-Amt Bonndorf auf eine Auflösung derselben hingewirkt habe, was nach Obigem die Auflösung, auch beim Hinzutreten des factischen Umstandes der Vereinigung des Fonds mit anderen gleichartigen Fonds zu einem Armenfond Bonndorf, nicht zur Folge haben konnte. Da mithin der fragliche Fond nach seinem ursprünglichen Zwecke *kirchlichen Bedürfnissen* gewidmet war, derselbe, wenn auch dessen früherer Name aufgehört hat, doch als juristische Persönlichkeit noch vorhanden ist, und seinen Charakter nicht dadurch verloren hat, dass er jetzt vorzugsweise der Armenunterstützung gewidmet ist, da letztere auch einen wesentlichen Theil der kirchlichen Thätigkeit bildet, so erscheint derselbe fortwährend als eine kirchliche Stiftung, und ist nach den für kirchliche Stiftungen massgebenden Vorschriften zu verwalten.

Was endlich die Einrede der Klagverjährung anbelangt, so ist auch sie verwerflich. Die jetzt geltend gemachte Berechtigung zur Verwaltung und Vertretung kirchlicher Stiftungen ist dem klagenden Theile erst durch das angeführte Gesetz und die erwähnte landesherrliche Verordnung eingeräumt worden und es war ihm daher unmöglich, *vor* Erlassung derselben die auf deren Grund gestützte Klage zu erheben, so dass der Grundsatz: agere non valenti non currit praescriptio arg. L. R. S. 2256. Nr. 1. 2227., — hier zur Anwendung kommen muss. Der Lauf der Verjährung hat somit erst mit Erlassung der gedachten Vollzugs-Verordnung begonnen und ist demnach noch nicht vollendet.

Aus diesen Gründen musste das Urtheil des Appellations-Senats im Wesentlichen bestätigt und zu Vermeidung möglicher Missverständnisse nur in der *Fassung* etwas modificirt, auch nach §. 170. der Prozess-Ordnung wegen der Kosten erkannt werden.

Zur Beglaubigung:
A. M. Metz.

Die Entwickelung des christlichen Charakters des Staates im Mittelalter unter der Herrschaft der Merovinger,

von Professor Dr. J. Fehr in Tübingen.

(Schluss. Vgl. Archiv XVII, 201—240.)

II.

Chilperich's Sohn, Chlotar II. überlebte seinen Vater, alle seine Oheime und deren Descendenten und brachte im Jahre 613 abermals die ganze fränkische Monarchie unter seiner Hand zusammen und behielt sie bis zu seinem Tode im Jahre 628. Wir haben seine unverkennbaren Verdienste um die Gesetzgebung bereits hervorgehoben. Man macht dieser merovingischen Periode nicht ohne Grund den Vorwurf der »ärgsten Verrohung« [1]). Wenn die Gesetze im Allgemeinen ein lebendiges Spiegelbild des sittlichen Gehaltes eines Volkes bilden, so können die Volksgesetze jener Zeit zur Erhärtung einer solchen Aufstellung benützt werden, und doch sind sie zugleich ein Beweis dafür, dass es nicht an ernstlichen Versuchen gebrach, den Geist der Rohheit zu unterdrücken und christliche Gesittung im Volke einzuführen. Der Masstab der sittlichen Zustände unserer Tage, so verschieden dieser auch sonst auf unser Jahrhundert angewendet werden kann, passt nun einmal nicht für die Jugendzeit der unter der Zucht der christlichen Kirche allmählich heranwachsenden fränkisch-germanischen Völker. An der erziehenden Hand der Kirche sind diese erst lebensfähig in die europäische Staatenfamilie eingetreten und haben sie ihren welthistorischen Beruf erfüllt. Daher ist aber auch die Geschichte dieser Völker in diesem Zeitraume blos in ihrer engsten Beziehung zur Kirche richtig zu verstehen und gehörig zu würdigen. So bilden auch die Concilien und Synoden die Grund- und Unterlage der staatlichen Gesetzgebung. Zwar eröffnet Chlotar II. seine Alleinherrschaft mit blutigen Thaten und gleichwohl wurde nachmals zu seinem Ruhme gesagt, er habe durch Sittenreinheit die Alleinherrschaft verdient [2]); doch als Gesetzgeber behielt er ein offenes Auge für die klaffenden Wunden des Staates. Bei den in jählinger Auflössung begriffenen

1) *Leo,* Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. Halle 1854 Bd. I. S. 378.

2) Lotharius II. postquam ad intelligibilem aetatem venit, honestati morum studere coepit; unde a Deo exaltatus eo usque processit, ut monarchiam regni Francorum mereretur accipere solus. Vita S. Sigeberti, auctore Sigeberto monacho Gemblacensi bei *Bouquet* II. p. 597.

Verhältnissen in den verschiedenen Landestheilen that Versöhnung der sich abstossenden und befeindenden Elementen in erster Linie noth; das hat wohl auch Chlotar II. begriffen. Daher seine ernstlichen Versuche, in Burgund sich die Herzen der massgebenden Kreise zu gewinnen um damit dem Staate eine festere Grundlage zu geben. Wie Vieles davon seinem eigenen freien Entschlusse oder dem Einflusse weiser Staatsmänner zuzuschreiben ist, vermögen wir nicht mehr zu entscheiden; zwar der Geschichtsschreiber der Franken, Fredegar, berichtet uns: »Im 33. Jahre seiner Herrschaft berief Chlotar den Hausmeier Warnachar mit sämmtlichen Bischöfen und Baronen von Burgund zu sich nach dem Hofgute Bonogelum[1]) und gab daselbst allen ihren gerechten Wünschen Gehör und verlieh seinen Bewilligungen Gesetzeskraft[2]).« Es ist dies offenbar ein Synodallandtag gewesen, auf dem in erster Reihe von den kirchlichen Würdenträgern die Angelegenheiten der Kirche und dann von diesen in Gemeinschaft mit den Grossen des Volkes die bürgerlichen Verhältnisse des Landes eine Regelung gefunden haben. Dass Fredegar bei Angabe der Jahreszahlen nicht immer ganz zuverlässig ist, braucht nicht mehr erst erwiesen zu werden und so liegt mehr als eine Vermuthung vor, dass dies am 16. October des Jahres 614 geschehen sei. Die Urkunde ist nämlich erhalten; darnach wird die Erhebung aller neu eingeführten Zölle und Abgaben verboten, alle Leute erhalten die Güter zurück, welche sie in den letzten unruhigen Zeiten durch Treue gegen ihre Herren verloren hatten[3]). Warnachar erscheint als der Führer und Vertreter der Volkssache der Burgunder. Denn in Burgund wurde Brunhilde von den Baronen, den Bischöfen sowohl als den übrigen Leuten[4]) gefürchtet und gehasst. Darum verschwören sich diese mit Warnachar, es solle nicht einer von Theodorichs Söhnen entkommen, sondern alle sterben, auch die Brunhilde wollten sie umbringen und sich für Chlotars Herrschaft erklären. Und so geschah es auch. Warnachar wurde hierauf zum Hausmeier in Burgund erhoben und ihm von Chlotar das eidliche Versprechen gegeben, ihn Zeitlebens nicht abzusetzen. So ward das Frankenreich wieder befestigt und die ganze Macht durch den jungen Chlotar vereinigt, der im Frieden mit allen Nachbarvölkern

---

1) Boneuil, nördlich von Paris; siehe über den fraglichen Ort *Mabillon, de re diplomatica libri VI.* Neapel 1789 I. IV. p. 264. Pariser Ausgabe S. 258.

2) *Fredegar* Chronic. c. 44., bei *Bouquet* II. p. 431.

3) S. *Otto Abel* in seiner Uebersetzung des Fredegar (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 7. Jahrhundert. Berlin 1849. S. 30. A. 4.

4) Burgundiae Barones vero, tum episcopi quam ceteri leudes etc. *Fredegar* c. 41., bei *Bouquet* II. p. 429.

16 Jahre glücklich regierte [1]). Aus der ganzen Erzählung der geräuschvollen und erschütternden Vorfälle des Jahres 613 dürfte wohl unzweideutig erhellen, dass Chlotar alsbald nach dem Antritt seiner Regierung über das von inneren Parteiungen und allen Leidenschaften zerrissene und aus tausend Wunden blutende Burgund zur Ordnung der dortigen Verhältnisse genöthigt war und wohl unmöglich das Jahr 616 oder 617 oder 618 hierzu abwarten konnte. Zugleich dürften aber auch die hier gemachten und zum offenen Gesetze erhobenen Zugeständnisse nicht wesentlich von jenen, die er in Neustrien verlieh, verschieden gewesen sein. Dass auch die Kirche dabei bedacht ward, kann einfach schon daraus erschlossen werden, dass der gesammte Episcopat Burgunds auf der in Rede stehenden Versammlung sich eingefunden hatte und gewiss hat dieser in seiner Gesammtheit den Rechten und Bedürfnissen der Kirche nichts vergeben.

Auf dem Grunde der fünften Synode von Paris haben wir von König Chlotar II. ein denkwürdiges Actenstück, das an Bedeutung die Beschlüsse jener Generalsynode noch übertrifft, die er auf den October 614 in die Hauptstadt Neustriens berufen hatte, die von nicht weniger als neunundsiebzig Bischöfen besucht war und daher unstreitig die glänzendste und grossartigste genannt werden muss, welche bis jetzt im Frankenreiche gefeiert worden war. Vom 18. October 614 ist die Bestätigung und wenn wir uns so ausdrücken dürfen, das Einführungsgesetz Chlotars, das übrigens noch nicht unerhebliche Zusätze und Erweiterungen enthält. Die Synode hatte, wie in den Eingangsworten des Protocolles ausdrücklich erklärt wird, sich die Aufgabe gestellt, alle Verordnungen, welche die Zeitverhältnisse erforderten, zu erneuern und den von allen Seiten erhobenen Klagen Abhilfe zu verschaffen und alles das zu berücksichtigen, was der Wohlfahrt des Königs, des Volkes und der Kirche erspriesslich sein könne. Der König aber spricht seinerseits die Ueberzeugung dahin aus, dass das Glück des Reiches mit Gottes Willen nur dann sich mehre, wenn in demselben mit Gottes Gnade die Beschlüsse der Synode unverbrüchlich gehalten und die diesen entgegenstehenden Missbräuche beseitigt werden [2]). In der That wurde hier sogleich eine für die Kirche hochwichtige Frage zur Entscheidung gebracht, nämlich die der freien Bischofswahlen. Gar manche der merovingischen Könige hatten mit Umgehung der Wahlfreiheit namentlich ihre Hof-

---

1) *Fredegar* c. 42. quod feliciter post sex decem annis tenuit, pacem habens cum omnibus gentibus vicinis.

2) *Pertz* Legg. I. p. 14.

leute auf die erledigten bischöflichen Stühle befördert und von Seiten mancher Bewerber war auch das von ihnen vertheilte Geld entscheidend in die Wagschaale gefallen. Um diesem Misstande ein für alle Mal zu begegnen, hatte die Synode verordnet: beim Todesfalle eines Bischofs solle derjenige ordinirt werden, den der Metropolit sammt den Comprovincialen, dem Klerus und dem Volke gewählt hat[1]).« Dem ward in der königlichen Verordnung beigefügt: wenn die Person würdig erscheint, so soll sie die Bestätigung des Königs erhalten; fällt die Wahl aber auf einen der Hofleute, so soll die Ordination nach Massgabe seiner Verdienste und Gelehrsamkeit erfolgen. Die beiden letzten Sätze hat der erste Canon der Synode nicht, und es ist daher klar, dass sie zu Gunsten des sich allmählich erstarkt fühlenden Königthums abgefasst sind, das sich in Besetzung der Bisthümer einen Spielraum selbsteigener Entscheidung bewahren will. Ebenso verlangt der angeführte Canon Wahl ohne Gewährung eines Vortheils oder Spendung an Geld von Seiten der Bewerber, und auch diese Bestimmung hat die königliche Constitution, wer vermöchte zu entscheiden, ob absichtlich oder unabsichtlich, weggelassen, dagegen hat sie noch den letzten Absatz in Betreff der Ordination der Angehörigen des Hofes hinzugefügt. Kein Bischof darf einen Nachfolger für sich bestimmen, sondern zu seinen Lebzeiten darf nur dann ein anderer an seine Stelle gesetzt werden, wenn er unfähig ist zur Leitung der Kirche und der Geistlichkeit; ebenso darf, so lange der Bischof lebt, keiner es wagen, seine Stelle einzunehmen. Kein Kleriker darf mit Umgehung seines Bischofs den König oder andere Grosse angehen und sie um Schutz bitten, und diese dürfen ihn nicht aufnehmen, ausser er wolle jenen um Verzeihung bitten. Zu can. 4., wornach kein (weltlicher) Richter ohne Vorwissen des Bischofs einen Priester, Diacon oder Kleriker strafen oder verurtheilen darf, und wenn er dieses thut, von der Kirche, der er das Unrecht zugefügt hat, so lange ausgeschieden sein soll, bis er die Anklage fallen lässt, wird die Beschränkung hinzugefügt, nur in Civilangelegenheiten dürfe der weltliche Richter ohne Vorwissen des betreffenden Bischofes nicht gegen Geistliche einschreiten, wohl aber in Criminalsachen, und wenn die Schuld ganz offen daliegt; ausgenommen werden Priester und Diaconen; wer aber von den Geistlichen eines peinlichen Verbrechens überwiesen ist, soll den Canones gemäss gestraft und in Gegenwart des Bischofes verhört werden. Streitigkeiten dagegen zwischen Laien und

1) *Sirmond* I. p. 471. v. *Hefele,* Conciliengeschichte Bd. III. S. 68.

Geistlichen sollen gemeinsam vom weltlichen Richter und vom geistlichen Vorgesetzten ausgemacht werden[1]).

So vortheilhaft nun auch diese Bestimmungen für die Kirche lauten, so lässt sich doch nicht in Abrede ziehen, dass auch die Machtansprüche des Staates oder des Königs mit Anwendung aller Vorsicht gewahrt werden. Dagegen soll der damals nicht immer ausreichende Schutz des Königs durch den der Bischöfe ergänzt und verstärkt werden. Namentlich stehen die Freigelassenen der Freien unter dem Schutze der Bischöfe gemäss dem Inhalte der ihre Freilassung betreffenden schriftlichen Aktenstücke, da, wie wir schon oben gezeigt haben, alle diese Rechtsverhältnisse betreffenden Verträge schriftlich und vor Zeugen abgemacht werden mussten; nur in Gegenwart des Bischofes oder des Vorstehers der Kirche darf über sie abgeurtheilt werden. Gegen die damals drohende *Verjudung* des Staates haben sich die Synode und die königliche Constitution in gleich entschiedenem Sinne ausgesprochen. Die letztere verordnet: »die *Juden* dürfen über die *Christen* kein öffentliches Amt ausüben[2]); wer daher von ihnen als Zöllner eintreten sollte, soll von der ganzen Strenge des canonischen Gesetzes getroffen d. h. mit seiner ganzen Familie getauft werden[3]). Damit ist aber der christliche Charakter des Staates unzweideutig und klar ausgesprochen, da Andersgläubige eben wegen ihrer Religion, d. h. weil sie durch ihre Religion nicht Mitglieder dieses Staates sein können, keinerlei Bedienstung in dem-

---

1) Chlotarii II. Edictum anni 614 bei *Pertz* l. c. p. 14. n. 2—5.

2) Judaei super christianos actiones publicas agere non debeant. *Pertz* l. c. p. 15. 10. Der allgemeine Name für Beamte ist agentes oder actores, ein Wort, das aber die höchsten und die niedrigsten zugleich bezeichnet und ebenso gut für die Geschäftsführer einer Kirche oder eines Privaten wie für die Stellvertreter des Königs gebraucht wird; das Amt heisst dann actio, mitunter mit dem Zusatze publica, auch Ordinatio und beide Ausdrücke bezeichnen zugleich den Geschäftskreis, den Amtsbezirk. *Waitz*, Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 403 f. Der hieher gehörige Can. 15, lautet: ut nullus Judaeorum qualemcunque militiam aut actionem publicam super christianos aut petere a principe aut agere praesumat. Also schon das Nachsuchen um eine solche Stelle hatte die Taufe als Strafe zur Folge. Militia heisst hier nicht militärische Gewalt, sondern überhaupt Amt. s. *Waitz* a. a. O. Bd. II. S. 398. A. 1. Die Juden werden sich wohl schon damals wie später unter Ludwig dem Frommen mehr zu einträglichen, als lebensgefährlichen Dienstleistungen hinzugedrängt haben.

3) Quare si se quaestioso ordini sociare praesumpserit, etc.; die Juden durften nicht Zöllner sein, *Waitz* a. a. O. Bd. II. S. 564. u. das. A. 2., wo über unsere Stelle gehandelt und die Ansicht derer widerlegt wird, welche an den Kaufmannsstand oder gar an eine Wuchergesellschaft (quaestuosus ordo) gedacht haben.

selben erhalten können. Dieser Kampf des christlichen Staates gegen das sich einnistende Judenthum sollte nachmals noch heftiger werden und bei der uralten Zähigkeit der Juden, sich auf alle Weise Geltung zu verschaffen, noch grösseren Wiederstand hervorrufen.

Auch der gottgeweihten Jungfrauen und frommen Wittwen, sowohl derer, welche in ihrem eigenen Hause wohnen, als derer, welche in Klöstern untergebracht sind, wird in fürsorglicher Weise gedacht; Keiner soll sie herauslocken oder sie zur Ehe nehmen; wer sich dessen unter irgend einem Vorwande untersteht, soll dem Todesurtheil verfallen; sollten sie aber in einer Kirche zur Ehe geschritten sein und die Geraubte oder zu Raubende damit einverstanden scheinen, so sollen sie von einander getrennt in die Verbannung gebracht, ihr Vermögen aber den erbberechtigten Verwandten ausgefolgt werden [1]. Man sieht aus diesen strengen Gesetzen, dass es Nonnen genug gegeben haben muss, welche sich nur zu gerne entführen liessen. Dagegen werden gewisse Ausschreitungen der Bischöfe und der anderen Grossen in wohlwollender Absicht für das Volk beschränkt und verboten; namentlich sollen sie, wenn sie in anderen Gegenden Besitzungen haben, keinen Richter oder Steuerbeamten aus anderen Landschaften hier anstellen, sondern hiezu Leute aus dem Lande selbst, also die Eingeborenen hiezu verwenden [2]; die Beamten der Bischöfe und Grossen sollen nirgends Etwas aus eigener Vollmacht zur Schadloshaltung mitfortnehmen [3]; dagegen dürfen auch die Schweinehirten des Königs die Wälder der Privaten oder der Kirchen ohne deren Genehmigung nicht betreten [4]; neue Zölle waren natürlich eben so wenig beliebt wie neue Auflagen überhaupt und Chlotar war daher, um einen Grund zur Unzufriedenheit zu beseitigen, zu der Erklärung genöthigt, dass überall, wo neue Zinse eingeführt würden, und vom Volke hiegegen reclamirt werde, nach gerechter Untersuchung Schadloshaltung eintreten solle [5], und dass weder von anderen Gegenständen noch an anderen Stellen Zoll erhoben werden soll, als von seinen Vorfahren Gunthramm, Chilperich und Sigebert erhoben wurde [6]. Um den ganzen Geist dieses Gesetzes aus seinem Inhalte kennen zu lernen, setzen wir noch folgende Bestimmungen desselben her: Niemand, weder der Freie noch der Hörige, wenn er nicht auf handhafter That beim

---

1) *Pertz* l. c. p. 15. n. 18.
2) Daselbst n. 19.
3) Daselbst n. 20.
4) Daselbst n. 21.
5) Daselbst n. 8.
6) Daselbst n. 9.

Diebstahl getroffen wird, darf ungehört verurtheilt werden[1]). Friede und Zucht herrsche durch Christi Gnade im Reiche immerdar und der Uebermuth und Ungehorsam der Uebelwollenden werde auf das Strengste unterdrückt[2]). Zur grösseren Sicherheit der Rechtspflege bestimmt das Edict, dass in den einzelnen Gauen nur Richter gewählt werden sollen, welche dort ansässig sind und mit ihrem Vermögen für etwaige Ueberschreitungen ihrer Amtsbefugnisse haften können[3]). Als eine besondere Erleichterung für den geringen Mann erscheint die Bestimmung, wenn keine Mast gewachsen ist, soll die Abgabe von Schweinen an den König ganz wegfallen[4]). So sollte also der auf dem Volke bereits haftende Druck nicht willkürlich erhöht, sondern nach den Gesetzen der Billigkeit und Barmherzigkeit thunlichst gemildert werden, und so sollten denn diese mit den Bischöfen und Grossen oder den Getreuen des Reiches auf der Synode von Paris vereinbarten Gesetze bei Androhung der Todesstrafe für deren Uebertretung allezeit befolgt werden und in Kraft bleiben und daher mit des Königs Unterschrift in Christi Namen bekräftigt werden[5]). Zu solchem Vergleich hatte sich Chlotar II. wohl verstehen müssen, wenn er nicht seine eigene Herrschaft und die Einheit der Monarchie den allerbedenklichsten Gefahren aussetzen wollte. Schwerlich fehlte es ihm an dem nöthigen Scharfblicke in die Folgen solcher Zugeständnisse, und bei den ihm nachgerühmten guten und löblichen Eigenschaften an dem guten Willen, das feierlich und im Angesichte Gottes und der Kirche Versprochene treu und gewissenhaft zu halten und so findet das Abweichende in seinem Edict von der strengen Bestimmung der Synode wohl am leichtesten die richtige Erklärung: er wollte und konnte nicht mehr versprechen und keine weiter gehende Zusage machen, als er zu halten vermochte mit Wahrung der königlichen Macht und Würde[6]).

So hatten die Bischöfe und die Grossen bedeutende Rechte auf Kosten des merovingischen Königthums erworben. Dieses hatte bin-

1) Daselbst n. 22.
2) Daselbst n. 11.
3) Daselbst n. 12.
4) Daselbst n. 23.
5) Daselbst n. 24 sq.
6) Im Jahre 627 hielt Chlotar einen Synodalreichstag zu Clippiacum (Clichy an der Seine in der Gegend von Paris, *Bouquet* II., index geographicus p. 733.) zum Nutzen des Königs und zum Wohle des Vaterlandes; doch sind wir über dessen Beschlüsse nicht unterrichtet. Cum Pontifices et universi proceres regni sui, tam de Neuster quam de Burgundia, Clippiaco ad Chlotarium pro utilitate regia et salute patriae conjunxissent etc. *Fredegar* c. 55. *Bouquet* II. p. 435.

dende Verpflichtungen eingegangen, und seine Stellung war keineswegs eine solche, dass es sich über diese hinwegsetzen durfte, wenn es nicht Gefahr laufen wollte, Thron und Herrschaft an die Grossen des Reiches zu verlieren. Auf diese nahmen die bessern merovingischen Könige, wenn auch widerstrebend, politische Rücksichten; auch Warnachar hatte im Auftrage der geistlichen und weltlichen Grossen Burgunds gehandelt und scheint selbst nur durch das gebieterische Verlangen dieser von Chlotar II., der ihm nicht gewogen war, die Würde eines Hausmeiers erhalten zu haben [1]). Erst mit Gewährung dieses Pfandes glaubten die Burgunder ihre Freiheiten gesichert. Unter dem Einflusse der gallo-romanischen Verhältnisse und in natürlicher Folge der fortgesetzten Eroberungen war endlich der letzte Rest des alten germanischen Volkskönigthums eingebüsst worden; nun aber war es im Gange der neuen Entwicklung der Dinge die corporative Gliederung des Reiches, welche Sicherung der Rechte der Kirche und der adeligen und freien Grundbesitzer verlangte, und eben dadurch einen bedeutenden Sieg über das Königthum gewann. Von diesem musste sich allererst die Kirche unabhängiger und in Wahrung ihrer ersten Interessen selbstständiger machen; allein die Freigebung der Bischofswahlen unter dem Vorbehalte der königlichen Bestätigung der Wahlen war an sich noch keine Beeinträchtigung der Macht des Königthums, sondern konnte sogar zur Hebung und Kräftigung desselben ausschlagen, wenn dieses es verstand, seine neue Stellung im christlichen Gemeinwesen zu würdigen und zu sichern. Oder war es für das Königthum eine Niederlage, als es sich selbst als den Hort und die natürliche Schutzmacht des Christenthums erfasste? Die Geschichte gerade der edelsten und besten Karolinger antwortet auf diese Frage entschieden mit — Nein. Aber freilich das entartete und bald auf fremden Schultern ruhende merovingische Königthum hatte zum Verständniss und somit auch zur Lösung dieser wichtigen Frage keine Befähigung mehr. Es waren neue Menschen und eine neue Zeit erforderlich, um Staat und Kirche auch auf dem Boden des Rechtes und der Gesetzgebung in die nöthige Wechselwirkung zu bringen und damit beide mit einander auszusöhnen.

Bei dem Niedergange des Gestirnes des merovingischen Königshauses, das bald glanz- und farblos untergehen sollte, tritt uns nur noch der Name Dagobert I., des Sohnes Chlotar's II., mit einem

1) Lotharius rex Warnaharium, cui aliquantulam infensus erat, suffragantibus multis, in principatu majoris domus confirmavit. Hermanni Augiensis (Contracti) Chronicon bei *Bouquet* III. p. 326. *Pertz*, SS. V. p. 92 ad an. 619.

matten Strahl des Ruhmes entgegen. Die häufig als die hauptsächlichste Quelle für Dagobert's Leben und Regierung benützte Gesta Dagoberti[1]) haben als eine Compilation des 9. Jahrhunderts keinen quellenhaften Werth, was nunmehr allgemein zugestanden werden dürfte[2]). Auch Fredegar und die Gesta Francorum sowie Sigbert von Gembloux geben auf unsere Frage, was nämlich Dagobert für die Kirche gethan hat, so gut als keine Auskunft. Selbst die Zeugnisse für seine gesetzgebende Thätigkeit finden sich hauptsächlich nur in den bereits erwähnten kurzen Prologen der Volksrechte. Im Jahr 622 gab ihn sein Vater Chlotar II. den Austrasiern zu ihrem eigenen Könige[3]). Damit er nicht aus Uebermuth über die königliche Gewalt und Unerfahrenheit eines jugendlichen Alters vom Pfade des Rechtes abweiche, gab er ihm einflussreiche und fromme Männer zur Seite, nämlich den heiligen Bischof Arnulf, früher Hausmeier und jetzt Bischof von Metz, und den Hausmeier Pipin, der damals sämmtliche Leute des Hofes an mächtigem Einfluss und an Weisheit überragte. Unter dem Schutze dieser Männer ging anfangs alles trefflich; allein nach dem Tode seines Vaters (628) fing Dagobert an, ein wenig von Recht und Billigkeit und den Rathschlägen des Fürsten Pipin und des Erzbischofs Cunibert von Cöln abzuweichen, welch' letzteren Pipin nach dem Rücktritte des heiligen Arnulf in wohlerwogener Absicht zu seinem zuverlässlichsten und treuesten Freunde auserlesen hatte. Denn obwohl König Dagobert ein vortrefflicher Krieger, ein frommer Verehrer der Priester und Kirchen Gottes, ein freigebiger Helfer der Armen Christi und ein Freund vieler schönen Wissenschaften war, so litt er doch zu sehr an der Krankheit fleischlicher Unenthaltsamkeit, wodurch er dem Glanze seines Namens einen abscheulichen Schandfleck zugezogen und (was noch ärger war) den Zorn des Königs der Könige gegen sich entflammt hatte. So erzählt Sigbert von Gembloux[4]).

Wir können hier die Familien-Angelegenheiten eines merovingischen Königs selbst vom bessern Schlage füglich übergehen und bemerken nur, dass ausserdem die Zeugen viel Löbliches von ihm zu erzählen wissen, freilich in einer Weise, wo das Hauptverdienst stets

---

1) *Bouquet* II. p. 580—596.

2) Sogar der Franzose Gérard (histoire des Francs d'Austrasie, nouvelle édition. Paris 1866) urtheilt über dieselben: les documents de cette catégorie ne présentent aucune garantie de certitude; il est prudent de n'accepter ce qu'ils disent qu'avec une extrême défiance. I. p. 341.

3) *Fredegar* c. 47. bei *Bouquet* II. p. 432. Vita S. Sigeberti, regis Austrasiae, auctore Siegeberto monacho Gemblacensi, c. 1. *Bouquet* II. p. 597.

4) Vita S. Sigeberti l. c.

seinen erfahrenen und weisen Räthen, dem Bischof Arnulf, dem Erzbischof Cunibert und dem Hausmeier Pipin zuerkannt wird und auf Dagobert mancher düstere Schatten im sonst so anmuthigen Bilde zurückfällt. Der heftige Streit dieses mit seinem Vater Chlotar II. beschäftigt uns hier nicht weiter; denn er war blos politischer Natur und betraf die Zurückgabe der von Chlotar II. vorenthaltenen Landschaften Austrasiens[1]), und endigte damit, dass zwölf fränkische Schiedsrichter, darunter Bischof Arnulf von Metz gewählt wurden, welche die Sache dahin vermittelten, dass Chlotar II. seinem Sohne alles Land abtrat, was zu Auster gehörte und sofort nur dasjenige Gebiet behielt, welches diesseits des Liger und der Provinz lag[2]). Nach dem im Jahr 628 erfolgten Tode seines Vaters wurde Dagobert Alleinherrscher des gesammten Frankenreiches, indem sein blödsinniger Bruder Charibert nur ein kleines tolosanisches Königreich und einen Theil des königlichen Schatzes erbte. Burgund hatte noch unter Chlotar II. nach dem Tode Warnachar's keinen Hausmeier mehr begehrt, sondern es vorgezogen, unmittelbar unter königlicher Herrschaft zu stehen[3]). Als jetzt im Jahre 628 Dagobert persönlich in Burgund erschien, kamen die Geistlichkeit (pontifices), die Grossen und die übrigen Leute des burgundischen Reiches solche Furcht an, dass man sich allgemein verwundern musste, die Armen (Unterdrückten) aber, die keine Ungerechtigkeit begangen, freuten sich. Wie er nun in die Stadt Lingonae (Langres) kam, richtete er über alle seine Unterthanen, hohe wie niedere, mit Gerechtigkeit; da half keine Bestechung, kein Ansehen der Person, sondern die Gerechtigkeit allein regierte, die der Höchste liebt. Hierauf zog er nach Divio (Dijon) und verweilte selbst in Latona (SS. Jean de Laône) einige Tage; so viel lag ihm daran, Gerechtigkeit zu üben gegen alles Volk in seinem ganzen Reiche. Erfüllt von diesem frommen Verlangen, versagte er den Schlaf seinen Augen, Speise seinem Mund, mit dem grössten Eifer stets nur darauf bedacht, dass Allen Recht würde und sie fröhlichen Herzens von ihm gingen[4]). Freilich will sich mit dieser einnehmenden Schilderung Dagoberts Befehl zur Ermordung Brodulphs, des

1) Zur Einsetzung Dagoberts als König von Austrasien berichtet *Fredegar* c. 47., *Bouquet* II. p. 432. von Chlotar II.: Dagobertum super Austrasios regem instituit, retinens sibi quod Ardenna et Vosagus versus Neuster et Burgundiam excludebant.

2) *Fredegar* c. 53., *Bouquet* II. p. 434.

3) *Fredegar* c. 54., *Bouquet* II. p. 435.

4) *Fredegar* c. 58., *Bouquet* II. p. 436.

Oheims seines Bruders Charibert[1]) nicht reimen; es ist, als ob kein Merovinger mehr ohne schwere Blutschuld oder ohne Ehebruch leben konnte. Uebrigens führte er in Austrasien die Herrschaft so glücklich, dass er bei allen Völkern in ausgezeichnetem Lobe stand[2]). Und solche Furcht hatte er bei ihnen erwirkt, dass sie sich in Demuth seiner Herrschaft unterwarfen, und sogar die Völkerschaften, die an den Grenzen der Avaren und Slaven wohnten[3]), ihn von freien Stücken ersuchten, zu ihnen zu kommen. Nachdem noch Pipin und Cunibert als des Königs Rathgeber bezeichnet wurden, ertheilt Fredegar dem Könige Dagobert das schöne Zeugniss, er habe mit so grossem Glück und Eifer für die Gerechtigkeit geherrseht, dass er mit seinem Ruhme alle Frankenkönige vor ihm überstrahlte[4]). Indess war es nicht der eigene sittliche Werth, der ihm ein solches Lob eintrug; wohl aus Scheu vor Pipin und Cunibert und ihrem gewaltigen Einfluss auf die austrasischen Grossen war Dagobert's Mässigung entsprungen[5]). Als er sich daher dieser Umgebung entledigt und 629 seine Residenz in Neustrien aufgeschlagen hatte, vergass er alle Gerechtigkeit, die er vormals geliebt hatte, in seiner Gier nach dem Gut der Kirchen und der Unterthanen und suchte mit erfinderischer Habsucht auf alle Weise nur Schätze anzusammeln. Der Wohllust war er ganz unmässig ergeben; er hatte drei Königinnen und sehr viele Kebsweiber; der letzteren waren es zu viel, um ihre Namen in dieser Chronik (Fredegar's) anführen zu können. Also neigte sich sein Herz vielen zu und seine Gedanken kehrten sich von Gott ab; später jedoch, — und möchte ihm das doch wahren Gewinn gebracht haben — gab er den Armen reichliche Almosen, und wenn er nicht in die Netze der Wohllust verstrickt gewesen wäre, so würde er das Himmelreich verdient haben[6]). Auch andere Zeugnisse lauten im Allgemeinen günstig

1) *Fredegar* l. c. Auch Chariberts Söhnlein Chilperich soll auf Dagoberts Veranlassung ermordet worden sein. *Fredegar* c. 67., *Bouquet* II. p. 439.

2) . . ut a cunctis gentibus immense ordine laudem haberet. *Fredegar* c. 58., *Bouquet* II. p. 436.

3) Die mittelalterlichen Schriftsteller schreiben beinahe immer Sclaven statt Slaven.

4) Ut nullos de Francorum regibus praecedentibus sua laude fuisset praecellentior. *Fredegar* c. 58., *Bouquet* II. p. 437.

5) *Fredegar* c. 61., *Bouquet* II. p. 437. Von Pipin wird ganz besonders gerühmt, dass er von Allen wegen seines Eifers um die Gerechtigkeit geliebt wurde, zu der er auch Dagobert anhielt, so lange dieser auf seinen Rath hörte.

6) *Fredegar* c. 60., *Bouquet* II. p. 437. Die erwachende Habgier des Königs wird eben mit seinem ausschweifenden Leben in Zusammenhang zu bringen sein, da er die Habsucht einer Schaar von Kebsweibern und Buhlerinnen zu

für Dagobert[1]). Die Zwangstaufe sämmtlicher Juden in dessen Reich, von der uns der Chronist erzählt, hatte weniger einen kirchlichen, als vielmehr einen politischen Zweck[2]). Der griechische Kaiser Heraclius hatte nämlich in den Sternen gelesen, dass nach dem Willen Gottes sein Reich von den beschnittenen Völkern (Mahomedanern oder Juden?) verwüstet werden müsse, und schikte daher zu Dagobert Gesandte mit der Aufforderung, alle Juden seines Reiches auf den katholischen Glauben taufen zu lassen, was Dagobert auch sofort ausführte[3]).

Wird überhaupt der Gerechtigkeitssinn Dagoberts in den schon angeführten Quellenschriften auf das Löblichste, wenn auch nicht für jede Periode seines Lebens hervorgehoben, so sind einzelne Aeusserungen desselben wahrhaft rührend. Als ihm z. B. endlich nach so vielen fleischlichen Verirrungen und nach bitterer, wenn auch nicht völlig fruchtbarer Reue über dieselben ein ehelicher Sohn, Sigbert, geboren war, so war des darüber hocherfreuten Vaters erste Sorge, durch welchen so vieler würdigen Bischöfe im ganzen Frankenreiche er ihm die heilige Taufgnade gewähren lassen wolle. Unter diesen zeichnete sich besonders der heilige Amandus, der damals berühmteste Heidenbekehrer aus, an dem Dagobert zudem ein altes Unrecht gut zu machen hatte. Dieser hatte nämlich früher von sämmtlichen Bischöfen allein dem Könige dessen schwere Vergehungen mit wahrhaft priesterlichem Freimuth vor Augen gehalten, war aber dafür in die Verbannung geschickt worden, während welcher Zeit er den Heiden das Evangelium verkündigte. Nach langem Suchen wurde er endlich erreicht und zum Könige nach Clippiacum gebracht. Dieser warf sich ihm zu Füssen und bat ihn flehentlich um Verzeihung des ihm zugefügten Leids und dass er seinen Sohn mit dem Bade der geistigen Wiedergeburt beglücken möchte; aber erst nach heftigem Wiederstreben konnte dieser vermocht werden, den feierlichen Taufakt

---

befriedigen hatte. *Bonnell*, die Anfänge des Karolingischen Hauses. Berlin 1866. S. 100. Der Ausdruck thesauros implere ist nach dem Sprachgebrauch jener Zeit ausschliesslich auf edle Metalle zu deuten, also bestand die Confiscation wohl in der Hinwegnahme irgend eines Prachtstückes (Kelche u. s. w.), das der König in seinem Schatz zu haben wünschte. *Paul Roth*, Beneficialwesen S. 320. Dabei darf aber auch nicht vergessen werden, dass Dagobert durch Stiftungen und Schenkungen an Kirchen und Klöster sich grosse Verdienste erworben hat. s. übrigens die Diplome dieser Art bei *Bouquet* IV. p. 627—633.

1) Gesta Francorum c. 42. *Bouquet* II. p. 568.

2) *Fredegar* c. 65., *Bouquet* II. p. 436.

3) *Fredegar* l. c. wörtlich wieder in Chronicon. Moissiacens. ad an. 630. *Bouquet* II. p. 651., *Pertz*, Mon. SS. I. p. 286.

vorzunehmen[1]). Dafür wurde Amandus zum Bischof von Mastricht erhoben. Dass sich über diesen im Ganzen beim Volke beliebten Fürsten frühzeitig ein nicht unbedeutender Sagenkreis ausbilden konnte, liegt in der Natur der Sache[2]).

In Deutschland stand das Ansehen der Familie der Pipiniden bereits in schönster Blüthe und die Merovinger traten stets mehr und mehr in den Schatten zurück. In Neustrien aber muss in dem gesetzgebenden Leben des Staates ein furchtbarer Stillstand eingetreten sein; denn mag man die Abfassungszeit des von uns besprochenen Edictes Chlotar II. in das Jahr 614 oder etwas später setzen, so ist es doch nach den Begriffen unserer Zeit, wo Gesetze beinahe wie Pilzen aufschiessen, und von dem schnellen Wandel der Bedürfnisse und Wünsche, sei es der Gesetzgeber oder des Volkes, ein sprechendes Zeugniss ablegen, immerhin eine lange Reihe von Jahren bis zum Jahre 742, einem Zeitraume von 128 Jahren oder von mehr als vier Menschenaltern, innerhalb deren wir auch nicht eine Spur einer gesetzgebenden Thätigkeit finden und festhalten können. Und dann ist es erst ein deutscher Fürst, Karlomann, der mit seinen Capitulare die Reihe der Thätigkeit auf dem bis jetzt unangebauten oder brach liegenden Felde der Gesetzgebung eröffnet. Diese alleinige Thatsache spricht mehr als alles andere für das Ersterbensein des politischen Lebens und fürwahr, es darf uns nicht wundern, wenn vollends bei der gänzlichen Unfähigkeit der meisten Merovinger die Gesetzlosigkeit auch im ganzen Leben des Volkes stets grauenhaftere Fortschritte machte. Während in Deutschland geist- und thatkräftige Hausmeier die Zügel der Regierung in sicherer Hand behielten und sich in ihrem Hause bereits die Grundsätze einer festeren Familienpolitik ausbildeten, die sich vom Vater auf Sohn und Enkel vererbte, gewannen die Dinge allmählig in dem thatsächlich Pipinischen oder Karolingischen Deutschland eine ganz andere Gestalt als im eigentlich merovingischen Frankenreich; es möge uns daher gestattet sein, noch einen kurzen Ueberblick über das Leben und Treiben der letzten Sprösslinge der Familie Chlodwig's, namentlich in Beziehung auf ihr Verhältniss zur Kirche, an der Hand der einschlägigen Quellen zu geben.

Dagobert hatte nicht alle die Eigenschaften gehabt, welche ihm

---

1) Vita S. Sigeberti c. 9., *Bouquet* II. p. 598. Schön klingt die Sage, dass nach dem betreffenden Gebete Niemand von den Anwesenden mit Amen antwortete, worauf das noch nicht sechs Wochen alte Kind selber dies Wort mit deutlicher Stimme vor Aller Ohren ausgesprochen habe. Ibid. p. 599.

2) S. die schon genannten Gesta Dagoberti.

auf die Dauer die Liebe und das Vertrauen Austrasiens hätten bewahren können. Schon damals hatte Paris unter den Städten des neuen Frankenreichs eine Stellung eingenommen, welche gewissermassen seiner heutigen vergleichbar ist. Seit Chlodwig dort seine Residenz aufgeschlagen hatte, galt Paris als die Hauptstadt des ganzen Reiches, behauptete daher stets einen Vorzug und blieb nachmals trotz der wiederholten Theilungen gewissermassen der Mittelpunkt des Gesammtreiches, die keiner der Brüder ohne den Willen des andern betreten sollte [1]) und Chilperich liess zu Paris wie zu Soissons Ringbahnen bauen und sie dem Volke zum Schauspiel öffnen [2]). Wir haben gesehen, wie beliebt Dagobert in Austrasien gewesen war; jetzt beschloss er, seinen bleibenden Sitz da zu nehmen, wo auch sein Vater Chlotar so gerne verweilt hatte [3]), nämlich zu Paris, und von dieser Zeit an wird ihm die schnödeste Habgier und ausgelassenste Wohllust zum Vorwurf gemacht. Man hat diese Verlegung der Residenz sicher damals in Deutschland übel gedeutet und in der That traten nur zu bald darauf jene Uebelstände ein, die eine murrende Unzufriedenheit zur Folge hatten, bei der wohl Alle auf Pipin als ihren Erretter hinblickten. Wohl mit Recht nimmt man an [4]), dass Pipin in Austrasien als dessen Hausmeier zurückgeblieben war und sich jetzt erst persönlich zu Dagobert nach Neustrien wagte, um ihn wieder auf bessere Wege zu leiten. Selbstverständlich war aber jetzt für ihn bei der Umgebung des Königs die äusserste Vorsicht höchstes Gebot der Klugheit [5]). Indess konnte Pipin's eifrige Vorliebe für die Austrasier kein Geheimniss bleiben und musste ihn bei den neustrischen Grossen verhasst machen, so dass sie sogar bei Dagobert auf seine Ermordung drangen; allein die edleren Gefühle der Liebe zu Gott und der Gerechtigkeit waren noch nicht so ganz im Herzen Dagobert's erloschen, so dass er den, der seine ganze Liebe genossen hatte, selbst dadurch zu retten wusste, dass er ihn mit seinem Söhnlein Sigbert zu König Charibert sandte [6]); dieser kam nach Orleans und hob Sigbert aus der

---

1) *Gregor. Turon.* histor. franc. IV. 22., *Bouquet* II. p. 279., ebenso VII. 6.

2) Ib. V. 18., *Bouquet* II. p. 293. Mit Recht sagen daher die Gesta Dagoberti: Siquidem in ea urbe reges francorum maxime sceptra tractare consueverant. *Bouquet* II. p. 580. Vergl. *Bonnell* a. a. O. S. 99. und Beilage: Die Theilung des Frankenreichs unter den Merovingern. S. 211.

3) *Fredegar* c. 60., *Bouquet* II. p. 437.

4) *Bonnell* a. a. O. S. 100.

5) Pippinus cum ad Dagobertum accederet, prudenter agebat in cunctis, et cautum se in omnibus ostendit. *Fredegar* c. 61. *Bouquet* II. p. 437.

6) Zelus Austrasiorum adversus eumdem vehementer suggerebat, ut etiam ipsum cum Dagoberto conarentur facere odiosum, ut potius interficeretur, etc.

Taufe. In dieser Stadt lebte wahrscheinlich einstweilen auch Pipin und führte dem Befehle seines Königs gemäss die Aufsicht über die Behandlung Sigberts[1]). Unterdessen musste der Unmuth der Austrasier noch mehr gewachsen sein, so dass sie geringe Lust zeigten, gegen die aufständischen Wenden und Slaven ihre ganze Kraft einzusetzen; daher wird der Sieg der Slaven bei Wogastisberg nicht so fast der Tapferkeit der Slaven, als vielmehr der Entfremdung der Austrasier von ihrem Könige zugeschrieben, der sie unablässig ausplünderte und dessen Hass sie sich zugezogen hatten[2]). Da sich Pipin schon im Jahre 629 zu Dagobert begeben hatte und in demselben Jahre Sigberts Taufe vollzogen worden war, so muss dieser mehr und mehr unerträgliche Zustand der Dinge in Austrasien mehrere Jahre gedauert haben, bis sich Dagobert endlich aufraffte, demselben abzuhelfen. Denn »da die Wenden noch immer ihre wilde Wuth ausübten und häufig aus ihrem Gebiet ins Frankenreich Einfälle machten und Thüringen und andere Gauen verheerten, so kam Dagobert (im Jahre 632) in die Stadt Metz und machte unter Beistimmung der Bischöfe und aller Grossen des Reiches seinen Sohn Sigbert zum König in Auster und wies ihm Metz als seinen Sitz an. Cunibert, dem Bischof von Köln, und dem Herzog Adalgisel übertrug er die Führung der Angelegenheiten in dessen Palast und Reich. Auch einen hinreichenden Schatz gab er seinem Sohne und stattete ihn mit Allem aus, was seiner hohen Würde zukam; alle Verleihungen bekräftigte er noch durch besonders ausgestellte Urkunden. Seitdem

---

Fredegar c. 61. *Bouquet* II. p. 437. Zelus wird schon bei Ducange, glossarium mediae et infimae latinitatis, für gleichbedeutend mit studium, amor gehalten und so ist der Sinn dieser Stelle einfach klar zu machen. Seine Vorliebe für die Austrasier (Zelus Austrasiorum) machte ihn der neaustrischen Partei am Hofe verhasst. Falsch übersetzte daher *Abel* (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, VII. Jahrhundert, Berlin 1849 S. 40.) unsere Stelle: »dadurch aber (dass er sich klug und vorsichtig benahm, wenn er um den König war) regte er den Hass der Austrasier gegen sich auf, so dass sie ihn bei Dagobert zu verdächtigen suchten, um seinen Tod herbeizuführen.« Wesswegen sollten denn die Austrasier ihn vollends wegen seiner politischen Klugheit und Vorsicht, da er sich wohl sogar in ihrem Auftrage an das Hoflager begeben hatte, bis auf den Tod hassen? S. *Bonnell* a. a. O. S. 100. A. 5., namentlich über die einschlägige Stelle der Vita Sigeberti, c. 2. *Bouquet* II. p. 599.

1) Vita S. Sigeberti: arrepto ad nutriendum regis filio. *Bouquet* II. p. 599.

2) Istamque victoriam, quam Winidi contra Francos meruerunt, non tantum Sclavinorum fortitudo obtinuit, quantum dementatio Austrasiorum, dum se cernebant cum Dagoberto odium incurrisse, et assidue expoliarentur. *Fredegar* c. 68. *Bouquet* II. p. 439.

war das Frankenreich durch den Eifer der Austrasier hinreichend gegen die Wenden geschützt[1]).

Nach allen diesen Vorgängen wären dem neuen Könige in Auster auf das Bestimmteste die Wege vorgezeichnet gewesen, welche er zu wandeln gehabt hätte; allein Sigbert III. ging noch in den Kinderschuhen und die Wucht der Regierung lag daher zunächst auf den Schultern Anderer. Da wir aber hier blos noch den persönlichen Antheil der merovingischen Könige an den Fragen der Kirche behandeln, so beschäftigen uns die Hausmeier auch nicht näher. Selbst die klösterlichen Stiftungen durch diese Fürsten haben für unsere Frage kein eigentliches Gewicht, indem sie nur ein Zeugniss von der persönlichen frommen und ganz in der Richtung der Zeit begründeten Neigung derselben ein mehr oder weniger günstiges Zeugniss ablegen, aber keineswegs auf die kirchliche Politik dieser Lenker des Staates irgend ein beachtenswerthes Schlaglicht zu werfen geeignet sind. Sigbert III. starb in seinem 31. Lebensjahre und wird im Ganzen als ein frommer und mildthätiger Fürst geschildert[2]) und viele Klöster sind auf seinen Namen gestiftet worden. Allein der eigentlichen freien Selbstbewegung der Kirche scheint er mindestens keinen Vorschub geleistet zu haben. So wenigstens kann man sein Verbot an die Bischöfe seines Reiches, die Synode von Chalons zu besuchen, auslegen. Pipin, der bei Dagoberts Tode nebst den anderen zurückgehaltenen austrasischen Grossen den neustrischen Hof verlassen hatte, in sein Vaterland zurückgekehrt und mit Cunibert an die Spitze der Regierung getreten war[3]), war im Jahr 639 gestorben und »sein Hinscheiden verursachte nicht geringen Schmerz Aller in Austrasien, weil er seiner Gerechtigkeit und Güte wegen von ihnen geliebt war[4]).« An seine Stelle wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Grossen, weil sie das Bild des Vaters in ihm erkannten, dessen Sohn Grimoald gewählt[5]). Damit begann aufs Neue eine Zeit der Kämpfe und

---

1) *Fredegar* c. 75., *Bouquet* II. p. 402. Man sieht, der Entschluss Dagoberts war durch das Drängen der austrasischen Bischöfe und Grossen hervorgegangen und das Haupt dieser war wohl immer noch Pipin, dessen Freund Cunibert und Schwiegersohn Ansegisel an die Spitze der Regierung gestellt wurden. Damit war die Wuth (dementatio) der Austrasier vorüber und jetzt, da sie ihre eigenen Interessen gesichert wussten, widerstanden sie kräftigst den Wenden.

2) Vita S. Sigeberti auctore monacho Gemblac. c. 5., *Bouquet* II. p. 601 sq.

3) *Pertz*, Geschichte der merov. Hausmeier. Hannover 1819. S. 39.

4) *Fredegar* c. 85., *Bouquet* II. p. 446.

5) Grimoaldus filius ejus, cum esset strenuus ad instar patris deiligitur a plurimis. Ibid.

Wirren[1]), in welchen jeder Reichstheil sein selbstständiges Ansehen zu bewahren suchte. Bischof Desiderius von Cahors hatte am Hofe Dagoberts einen ungemeinen Einfluss ausgeübt[2]). Gleichwohl verbot ihm Sigbert III. die Theilnahme an der Synode von Chalons[3]) unter ausdrücklicher Betonung, dass dieselbe ohne Vorwissen Königs Sigbert berufen worden sei; allein er habe mit seinen Räthen sich dahin geeinigt, dass in seinem Reiche ohne sein Vorwissen und Genehmigung überhaupt keine Synode gehalten werden dürfe[4]); daher dürfen Bischöfe, die unter seiner Herrschaft stehen, keine Verbindung mit dieser Synode haben. Zu einer späteren gelegeneren Zeit könne, ohne dass er etwas dagegen einzuwenden habe und wenn es ihm vorher angezeigt worden sei, sei es zum Frommen der Kirche, zur Wohlfahrt des Staates oder in irgend einer anderen Angelegenheit, eine Synode gehalten werden, doch so, dass, wie gesagt, es ihm zuvor mitgetheilt werde. Schliesslich empfiehlt sich der König dem Gebete des Bischofes und wiederholt sein Gebot, jene Versammlung durchaus nicht zu besuchen, bevor er seine Einwilligung hiezu habe[5]). Aus dem Aktenstücke, das füglich neuern Ministerialverfügungen an die Seite gestellt werden könnte, geht unverkennbar das Bestreben nach einer Bevormundung der Kirche, einen Eingriff in ihre innere freie Bewegung und die Ausübung gerade ihres ältesten Rechtes hervor. Ist Grimoald wirklich der Verfasser desselben[6]), so erblicken wir wohl mit Recht das erste Aufleuchten jenes Geistes, in welchem die ersten Pipiniden die Kirche ihren Zwecken dienstbar zu machen suchten[7]). Nicht allein der Um-

1) S. über die politische Lage *Bonnell* a. a. O. S. 107.

2) *Paul Roth*, Beneficialwesen S. 147.

3) Ueber diese Synode s. v. *Hefele* a. a. O. Bd. III. S. 85 f.

4) Sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur. *Bouquet* IV. p. 47.

5) Ad istam conjunctionem, priusquam nostram cognoscatis voluntatem, penitus accedere non debeatis.

6) *Gérard* a. a. O. I. p. 359.

7) Die vorhergehende königliche Genehmigung zur Abhaltung einer Synode ist in diesem Aktenstücke auf das Stärkste betont. Da um diese Zeit keine andere Synode als die von Chalons sur Saone gehalten wurde, so kann wohl keine andere gemeint sein. Dieselbe ist von 38 Bischöfen unterschrieben und der fünfte derselben ist Vulfoledus von Beziers, und dieser wird gerade in unserm Brief namentlich genannt. — Auf das blosse Gerücht einer bevorstehenden Synode verbietet der König den Besuch derselben, obwohl er vorgibt, nicht einmal den Ort derselben zu wissen. Das dürfte wohl eine diplomatische Unwahrheit sein. Wenn nach den Unterschriften des Protokolls blos Bischöfe aus Neustrien und Burgund anwesend waren, so musste dem Könige gerade die Wahl von Chalons, das zu Austrasien gehörte, anstössig sein; dort herrschte Chlodwig II. oder vielmehr sein

stand, dass hauptsächlich Bischöfe aus Burgund und Neustrien erwartet wurden, vermochte die austrasische Staatsgewalt, dies Verbot zu erlassen; gar keine Synode sollte mehr in Austrasien abgehalten werden, ohne Wissen und Erlaubniss des Königs [1]). Wenn indess für günstigere Zeiten die Abhaltung einer Synode nicht abgelehnt wird und unter den ihr vorzulegenden Fragen auch auf die Wohlfahrt des Staates bezügliche Gegenstände genannt werden [2]) so ist vielleicht eben damit das ganze Geheimniss der Abneigung der Machthaber des Staates errathen; man befürchtete, es könnten solche Synoden zu politischen Demonstrationen und unliebsamen Kundgebungen der Parteizwecke benützt werden. Stehen in dem betreffenden Aktenstücke die Data fest, so muss der Brief Sigberts immerhin zur Folge gehabt haben, dass der Zusammentritt des Concils verschoben wurde; denn der in Rede stehende Brief Sigberts nennt zwei Mal den ersten September als den Zeitpunkt zur Eröffnung der Synode, während diese selbst erst am 5. October 650 zu Stande gekommen ist [3]). Zum Schlusse legt noch Sigbert oder sein Hausmeier das Gewicht der persönlichen Autorität des Königs in die Wagschale, indem er auf die eigenhändige königliche Unterschrift dieses Verbotes hinweist [4]). Es ist dies immerhin aus der merovingischen Zeit ein beachtenswerther und bedeutungsvoller Fingerzeig für das, was die aufkeimende Idee der Staatshoheit noch Alles in ihrem geheimnissvollen Schosse bergen konnte; auch die kirchlichen Synoden sollten unter die oberste Aufsicht des Staates gestellt werden und damit ihre volle Freiheit und Selbstständigkeit im Berathen und Beschliessen möglichst einbüssen.

---

staatskluger Hausmeier Aega und die Eifersucht der Austrasischen Machthaber gegen diese ist erklärlich genug. — Desiderius gehorchte; wenigstens fehlt sein Name im Protokoll s. *Sirmond* a. a. O. I. p. 493.

1) Ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur.

2) Postea vero opportuno tempore si nobis antea denuntiatur, utrum pro statu ecclesiastico, an pro regni utilitate, sive etiam pro qualibet rationabili conditione conventio esse decreverit, non abnuimus, sic tamen, ut diximus, ut in nostri prius deferatur cognitionem. *Bouquet* IV. p. 47.

3) Ueber das Jahr der Synode s. besonders v. *Hefele* a. a. O. III. S. 85. Auf den Grund des in Rede stehenden Verbotes kann für die Zeit der Synode nichts ermittelt werden. *Pardessus*, Diplomata, Chartae etc. setzt den Befehl Sigberts in das Jahr 644. II. p. 82. Wir entscheiden uns für das Jahr 650 und halten das Verbot für eine Antwort auf die Aufforderung des Papstes Martin I. vom Jahre 649 zur Abhaltung einer Synode. Wäre die chronologische Bestimmung von *Pardessus* richtig, so müsste auch die Synode im Jahr 644 gehalten worden sein.

4) Et ut certius credatis, hunc indiculum manu propria subter subcripsimus. Indiculus = epistola, sed proprie ea, qua quid praecipitur, *indicitur*, quae videtur vocis origo. Ducange, Glossarium.

In der That finden wir in den christlichen Theilen Austrasiens von dieser Zeit an über fünfzig Jahre beinahe bis auf die Tage des heiligen Bonifacius keine Spur einer abgehaltenen Synode mehr. Und doch war dieses Institut kirchlicher Versammlungen auch auf dem Boden des nachmaligen Austrasiens keineswegs unbekannt geblieben. Wir kennen eine Diöcesansynode von Tournay oder Doornik in der Diöcese Rheims, dem heutigen Belgien, vom heiligen Eleutherius, Bischof von Tournay, berufen zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Lehre von der heiligen Trinität um das Jahr 520 [1]), eine Synode von Toul im Jahr 550 auf Befehl des Königs Theodebald von Austrasien unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Trier [2]), eine Synode von Metz zwischen 549 und 555, von der uns Gregor von Tours berichtet [3]), im Jahr 566 die Synode von Trier [4]), um das Jahr 590 eine Synode von Metz [5]). Ausserdem besitzen wir ein Schreiben des Papstes Gregor I. des Grossen, an Theoderich und Theodebert, also an die Könige von Neustrien und Austrasien vom Jahre 599 gegen das in ihren Staaten umsichgreifende Uebel der Simonie und den Missbrauch, Laien zu Bischöfen zu wählen, und in diesem empfiehlt er die Abhaltung von Synoden als das wirksamste Mittel zur Beseitigung dieser argen Missstände; schliesslich spricht der grosse Papst noch seine Verwunderung darüber aus, dass in beiden Reichen die *Juden* christliche Sclaven besitzen dürfen [6]). Dieselbe eindringliche Aufforderung zur Berufung von Synoden wiederholt derselbe Papst im Jahre 601 an Theodebert allein [7]). Die von Hartzheim [8]) als eine Synode von Constanz im Jahr 616 ausgegebene Versammlung der Bischöfe und des Volkes fällt jedoch in das Jahr 613 und war keine Synode im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern blos eine Versammlung zur Vornahme der canonischen Wahl eines Bischofs von Constanz [9]). Der Diacon Johannes aus Rhätien war drei Jahre als Schüler um den heiligen Gallus

1) *Hartzheim*, Concilia Germaniae I. p. 9. v. *Hefele* a. a. O. II. S. 677.

2) *Hartzheim* I. p. 13. *Hefele* III. S. 6.

3) Histor. Franc. IV. 7. *Bouquet* II. p. 206. *Hartzheim* I. p. 14. und besonders v. *Hefele* III. S. 6. f.

4) v. *Hefele* a. a. O. S. 102.

5) *Gregor. Turon.* hist. Franc. IX. 41., X. 16. 19. v. *Hefele* III. S. 51. *Hartzheim* I. p. 17.

6) Gregorii Papae epistola ad Theodericum et Theodebertum reges Francorum bei *Hartzheim* I. p. 19. *Bouquet* IV. p. 26. epist. 110. *Mansi* X. 189.

7) *Hartzheim* I. p. 23. *Bouquet* IV. p. 30.; epist. 60.

8) I. p. 24. *Mansi* X. 291.

9) Synodus provincialis Alamannorum wird sie im Index zu T. II. Script. der Monum. Germ. hist. von *Pertz* p. 834. genannt.

verweilt und hatte an Sanftmuth und Demuth im Herrn zugenommen; er lernte bei ihm vielfache Weisheit, die Auslegung der göttlichen Bücher und die Handarbeiten, welche der Mann Gottes gewöhnlich verrichtete. An ihn nun, Gallus, sandte der Herzog Cunzo von Almannien einen Brief, auf dass er nach Constanz komme und bei ihm einen würdigen Bischof erwähle. Und er berief zur Wahl den Bischof von Augsburg sammt seiner Geistlichkeit und Gemeinde und den von Speier und ausserdem aus ganz Hochgermanien[1]) die Priester, Diacone, Kleriker und Laien in eben dieselbe Stadt, auf dass ein würdiger Bischof erkoren würde. Durch Vermittlung des Herzogs und der Suevenfürsten ward die Versammlung drei Tage lang im Beisein einer ungeheuren Volksmenge hingehalten[2]). Der Mann Gottes nahm Johannes und Maginald zu sich und zog zur Stadt. Der Herzog stellte sich selbst an die Spitze der Wahlhandlung, »ersuchte aber die Bischöfe, nach den kirchlichen Vorschriften zu wählen, wen sie wollten.« Da rief die ganze Geistlichkeit und das Volk einstimmig[3]): »»Weil jener Gallus ein Mann Gottes ist, von gutem Rufe in dieser ganzen Gegend, erfahren in den heiligen Schriften, und voll von Weisheit, gerecht und keusch, sanft- und demüthig, ein Spender von Almosen, mässig und geduldig, Vater der Waisen und Wittwen; so ist es billig, dass ein solcher das Bisthum erhalte.«« Der Herzog aber sprach zu ihm: »»Hörst Du, was jene sagen?«« Ihm erwiederte der Mann Gottes: »»Sie haben gut gesprochen, wenn es nur wahr wäre. Jene, welche dieses sagen, wissen nicht, dass nach canonischem Recht ein Fremder nicht als Bischof geweiht werden darf. Aber hier weilt der Diacon Johannes aus euerem Volke bei mir, der mit allem diesen durch Christi Gnade ausgerüstet ist, und schicklich wäre es, ihm die Last des (bischöflichen) Regimentes aufzulegen.«« Schnell wurde dieser in die Mitte der Versammlung beschieden und vom Herzog nach seiner Abstammung gefragt. Als er erwiederte, dass seine Eltern aus Rhätien stammen, sprach der Herzog zu ihm: »»Hast Du Kraft in Dir, die Leitung der Kirche zu übernehmen?«« Hierauf antwortete der Erwählte Gottes Gallus statt seiner, indem er die Vollkommenheit

1) Alta Germania.

2) Protracta est tribus diebus *synodus* etc. *Pertz*, Monum. Germ. hist. SS. II. p. 13.

3) Ubi totus clerus adunatus est, simul cum eis populo proclamante etc. Vita S. Galli, *Pertz*, Mon. Germ. hist. II. SS. p. 13. *Potthost* erwähnt in der Uebersetzung nur des einstimmigen Rufes der Geistlichkeit. Leben der Aebte Gallus und Otmar von Sanktgallen. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit; VIII. Jahrh. 1. Bd. S. 23.

seines Lebens lobte. Während sie dieses und vieles andere in Betreff seiner Wahl mit dem Manne Gottes besprachen, zog jener demüthig sich zurück und floh ausserhalb der Stadt in die Kirche des heiligen Stephanus. Ihm folgte eine Schaar Priester und Volkes, die ihn wider Willen und traurig zurückführten. Laut erscholl die Stimme der Menge, als Johannes mit Einstimmung des Volkes zum Bischof erwählt wurde. Nach vollzogener Wahl wurde er von den erwähnten Bischöfen geweiht, und alle begehrten dringend, dass er sogleich die Messe feiere und dass der Mann Gottes mit seinen honigsüssen Lehren das Volk unterrichte. Begierig, die Herzen aus der göttlichen Quelle zu tränken, ergriff Gallus die Hand seines Zöglings, führte ihn auf eine Erhöhung, und indem der Bischof die Worte seines Lehrers erklärte, redete jener vom Ursprung des Himmels und der Vertreibung des ersten Menschen, und knüpfte daran Ermahnungen zur Erlangung des himmlischen Erbes. Hierauf wurden die Enthaltsamkeit des Noa, die Treue Abrahams, die Beispiele der Patriarchen und die mosaischen Wunder vorgeführt und jene Thaten des alten Bundes zum Heil der Seelen für Alle angewendet. Die Tapferkeit der Könige ward mit den tapferen Streitern des christlichen Kampfes verglichen, die einen unaufhörlichen Krieg der Tugenden gegen die Laster führen. Die Geschichte der Propheten lenkte er auf Besserung der Sitten und Festigung des wahren Glaubens mit aller Fülle, und nachdem man die Mysterien des alten Testamentes durchlaufen hatte, gelangte man endlich zu der neuen Freude der Liebe Christi, wobei um so feierlicher gesprochen wurde, je heilsameres dort zu finden ist. Nachdem die Wunder des Evangeliums und das Geheimniss des Leidens und der Auferstehung behandelt waren, sollen die anwesenden Zuhörer aus Verlangen nach dem Himmelreiche ihr Gesicht mit Thränen benetzt haben; und so kehrten alle erfreut, und göttlicher Durchdringung voll nach Hause zurück. Der Erwählte Gottes Gallus aber verweilte bei seinem Zögling sieben Tage und streute in ihm um so reichlicher den Samen der göttlichen Tröstung, je eifriger er denselben in Umfassung göttlicher Beispiele erblickte. Und nachdem er den Segen seines Bischofes empfangen, kehrte er heim zur bekannten Abgeschiedenheit der Wildniss[1]. Es ist dies ein rührendes und belehrendes Beispiel einer Bischofswahl aus alter Zeit.

Obwohl nun aber, wie gesagt, diese Versammlung behufs einer Bischofswahl keine eigentliche Synode war, so zeigt dies Beispiel doch immerhin, dass in den christlichen Theilen Austrasiens kirch-

---

1) *Pertz* l. c. p. 13. u. 14. Nach der Uebersetzung von *Potthost* S. 28—25.

liche Versammlungen nichts Ungewöhnliches und Unerhörtes waren, und dass nach ihrem Vorbilde der Schritt zu einer wirklichen Synode nur noch zu machen war. Auch der heilige Stuhl hat niemals aufgehört, in der von Gregor dem Grossen begonnenen Weise das Werk der Synoden zu empfehlen.

Kaum hatte Martin I. den apostolischen Stuhl bestiegen, so war »die erste grosse Handlung des neuen Papstes die Abhaltung jener berühmten Synode, die, an Ansehen den ökumenischen nahe stehend, am 5. October 649 in der constantinischen Basilika im Lateran eröffnet wurde und bis zum 31. October dauerte [1]). Sie hatte die Prüfung und Verwerfung der monotheliteschen Irrlehre zum Gegenstande. Die Akten dieser Lateransynode wurden sodann in alle Gegenden der Christenheit versandt und vom Papste und dem Concil gemeinsam eine Encyclica an alle Bischöfe, Priester, Diacone, Aebte, Mönche, Asceten und an die ganze Kirche erlassen [2]). Auch nach Austrasien wurden die Synodalakten und die Encyclica gesandt und zwar an Amandus, Bischof von Mastricht mit einem herzlichen Schreiben des Papstes, dessen Inhalt uns hier theilweise beschäftigt. Der erste und grössere Theil desselben hat den Zweck, den heiligen Amandus zur Zurücknahme seiner beschlossenen Abdankung vom Bisthum, zu welcher ihn das zucht- und sittenlose Leben einer Anzahl seiner Geistlichen veranlasst hatte, zu bewegen; sodann kommt der Papst auf die genannte römische Synode zu sprechen, deren Akten nebst der Encyclica er ihm mittheilt [3]), und fordert ihn auf, mit allen Brüdern und Mitbischöfen im Königreich Austrasien zur Verwerfung der neuen Irrlehre Synoden zu halten und dahin zu wirken, dass vom Könige Sigbert III. einige Bischöfe nach Rom geschickt würden, um sich der päpstlichen Gesandtschaft nach Constantinopel anzuschliessen, um die Beschlüsse der fränkischen Synoden sammt denen des Lateranconcils dem Kaiser zu überreichen [4]), und also dadurch den Eindruck auf denselben zu verstärken und zu erhöhen. Das nämliche Ansinnen stellte der Papst auch an die Bischöfe von Neustrien und an den König Chlodwig II. [5]). Indess scheint auch in Neustrien der päpstlichen Auf-

1) v. *Hefele* a. a. O. III. S. 190.

2) v. *Hefele* a. a. O. III. S. 205.

3) Volumina gestorum synodalium una cum encyclica.

4) *Hartzheim* I. p. 30. *Mansi* X. 1183. *Sirmond* I. p. 486. *Pardessus* II. p. 82.

5) v. *Hefele* a. a. O. S. 206. u. dort den Nachweis hiefür. Dieses Schreiben ist uns nicht erhalten. *Brequigny* (table chronologique des diplomes etc. I. p. 58. und *Pardessus*, Diplomata, Chartae etc. II. p. 98. kennen es nicht.

forderung in Betreff der Abhaltung von Synoden nicht entsprochen worden zu sein; denn die Synode von Chalons sur Saône, die von älteren Conciliensammlern in das Jahr 650 gesetzt wird, weiss nichts von diesem päpstlichen Rundschreiben und enthält auch keinen Beschluss gegen die monothelitische Irrlehre [1]); ebenso wenig eine Synode von Nantes [2]) und dasselbe gilt auch von den anderen dieser Zeit am nächsten stehenden neustrischen Synoden.

Wie wurde es nun aber in Austrasien mit dem an Bischof Amandus gestellten Ansinnen des Papstes Martin I. gehalten? So viel ist sicher, dass demselben in keiner Weise entsprochen wurde, warum? das ist nicht so ganz klar. Angaben hierüber fehlen und es tritt daher die historische Combination in ihr Recht ein, oder mit anderen Worten, es ist gestattet, aus gewissen Thatsachen Folgerungen zu ziehen. Grimoald nun war heftigen und ehrgeizigen Gemüthes und hasste alle, welche sich durch ihren Einfluss bei König Sigbert und im Reich auszeichneten. Davon gibt sein Verhältniss zu Otto, dem Sohne eines Domesticus [3]), klaren Aufschluss. Dieser war von Sigberts Jugend an dessen Erzieher [4]) gewesen, suchte sich desswegen aus Stolz und Eifersucht über Grimoald hinwegzusetzen, daher schloss dieser feste Freundschaft mit Cunibert und sann darauf, wie er Otto aus dem Palast entfernen und seines Vaters Würde erlangen könnte [5]). Daher wurde er von Leutharius, dem Herzog der Alemannen, auf Betrieb Grimoalds ermordet [6]). Also selbst vor einer politischen Mordthat bebte Grimoald nicht zurück, um seine eigene Stellung zu sichern und zu erweitern; denn schon der Chronist wusste die Folgen dieser Unthat vollauf zu schätzen in den Worten: dadurch erlangte Grimoalds Stellung als Hausmeier in Sigberts Palast und im ganzen austrasischen Reiche bedeutende Festigkeit [7]). Dies geschah im Jahr 642 und also schon damals hat Grimoald hohe Ziele verfolgt. Aus allen Zeugnissen geht ferner hervor, dass er jeden Gegendruck gegen die Gewalt des von ihm repräsentirten Königthums nachhaltig darniederhielt. Auch seine Politik gegen die Bischöfe war eben so einfach als

---

1) *Sirmond* I. p. 489.

2) v. *Hefele* III. S. 97.

3) Domesticus war ein sehr angesehener Hofbeamter; über den Umfang dieses Amtes s. *Waitz*, Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 363 ff.

4) Bajulus Sigiberti. *Fredegar* c. 86. Bajulus ist nach Ducange-paedagogus, praesertim qui filiorum principis educationi praeficiebatur.

5) *Fredegar* c. 86. *Bouquet* II. p. 446.

6) *Fredegar* c. 88. *Bouquet* II. p. 447. factione Grimoaldi interficitur.

7) Gradus honoris Majoris Domus in palatio Sigiberti et omni regno Austrasiorum in manu Grimoaldi confirmatus est vehementer. Ibid.

entschieden. Auf der einen Seite wollte er ihr Wohlwollen nicht verscherzen (daher seine zahlreichen Klosterstiftungen) und auf der anderen Seite wollte er ihre gewichtige Stimme zum Schweigen bringen; daher sein Verbot der Synoden. Gemeinschaftlich mit Sigbert, der aber damals noch minderjährig war, wesswegen das Verdienst hauptsächlich in der öffentlichen Meinung dem Hausmeier zugeschrieben werden musste, hatte er zwölf Klöster, darunter das berühmte Stabulaus und Malmundarium gestiftet und reich ausgestattet[1]). Auf dem höchsten Gipfel des Glückes und am Ziele vielleicht längst gehegter Wünsche schien Grimoald angelangt, als der kränkelnde, kinderlose König Sigbert für den Fall, dass er selbst ohne Leibeserben stürbe, dessen Sohn Childerich zu seinem Nachfolger auf dem merovingischen Thron von Austrasien ernannte. Sigbert erhält von dem Mönch von Gembloux das ehrende Zeugniss, er sei in Wahrheit des Herrschernamens würdig gewesen, weil er über sich selber zu herrschen verstanden habe[2]). Möchte auch Grimoald wegen gleicher Mässigung zu rühmen sein! Damals »kam aus den Wildnissen des Wasgaues, so erzählt uns ein protestantischer Geschichtschreiber[3]), aus seiner Einsamkeit im Kloster Habundum, wo er seit dreissig Jahren Theodebert's und Chlotar's Hof vergessen, mit Vertrauen einer bessern Welt und seinem verklärten Jugendfreund Arnulf[4]) entgegen harrte, vom Gefühl des nahen Todes erregt, zum letzten Mal der greise Romarich in den Kreis der Grossen. Aus dem Dunkel schwarzer Gewitternacht trat er zu Grimoald, der ihm im Fackelschein entgegeneilte, vor der grossen hehren Gestalt, den verklärten, schon in himmlischer Freude seligen Zügen zusammenschrack, umarmte er den Sohn seines Freundes, und mahnte ihn väterlich warnend mit ahnungsvoller Stimme an die Vergänglichkeit alles Irdischen; »»wie Krone und Scepter vor den Augen dessen verschwindet, der nur auf das Herz sieht; nur weil auch des Hausmeiers Macht vom Könige stammt, ehren ihn die Franken, gegen den Thronräuber werden sich alle erheben, und grösser ist es, Königen zu gebieten, als selbst König zu sein!«« Grimoald erschüttert, gerührt, verspricht ihm zu folgen, ehrt den Heimkehrenden mit Geschenken. Noch zwei Jahre regiert er wie sein Vater ohne Tadel, da stirbt Sigbert; der

1) Vita S. Sigiberti auctore monacho *Gemblac.* c. 5. *Bouquet* II. p. 601. Chronic. Sigeberti *Gemblac.* ad an. 647. *Bouquet* II. 348. Die Dotationsurkunden bei *Pardessus* l. c. II. p. 88., 93., 137.

2) Revera regis nomine dignus, quia se ipsum bene regere norat. Vita Sigeberti c. 5. *Bouquet* II. p. 601.

3) *Pertz*, Geschichte der Hausmeier S. 44.

4) Er hatte ihm selbst die Augen geschlossen. Daselbst S. 167.

günstige Augenblick weckt den alten Plan wieder auf, der Hausmeier schickt durch Bischof Dido von Poitiers den Thronerben Dagobert [1]) in ein irisches Kloster und gibt seinen eigenen Sohn den Austrasiern zum König. Romarich's Weissagung ward erfüllt, der Uebermüthige von den Grossen gefangen, dem neustrischen König ausgeliefert und mit seinem Sohne im Kerker von Paris getödtet [2]).«

Wann in dem für so grosse Plane empfänglichen Geiste Grimoalds der Gedanke, den Thron an sein Haus zu bringen, auftauchte, davon ist keine Andeutung, keine Kunde auf uns gelangt. Dürften wir annehmen, dass die erwähnte Ermordung Otto's eine wenn auch noch so entfernte Beziehung zu einer solchen Hoffnung in sich schloss, so würde damit auf das weitere Verhalten Grimoald's ein beachtenswerthes Schlaglicht fallen; denn er musste von da an darauf ausgehen — und er konnte dies bei den kränkelnden körperlichen Zuständen seines ohnehin als Regenten unbedeutenden Königs — jede ihm künftighin entgegenwirkende Gewalt unschädlich und jeden Mund verstummen zu machen, der ein gewichtiges Wort zu Gunsten des Rechts und ein Verdammungsurtheil seiner Handlungen in die aufgeregten Leidenschaften hineintönen lassen konnte. Die kirchliche wie die politische [3]) Stellung der Bischöfe aber brachte es mit sich, dass ein Wort aus ihrem Munde, zumal wenn sie alle aus dem ganzen Reiche und zugleich mit denen von ganz Neustrien versammelt waren, hinreichte, seine längst gehegten Plane wie mit einem Schlage völlig zu nichte zu machen; wenn daher schon ein freimüthiges Wort auch nur eines einzigen Bischofs der Ausführung seines Planes die grösste Gefahr bringen konnte, so durfte er um so weniger den Bischöfen in ihrer Gesammtheit Gelegenheit lassen, seinen vielleicht schon damals von Manchen geahnten oder errathenen Plan auch nur zu besprechen. Wenn das alles angenommen werden darf, so hatte Grimoald von seinem Gesichtspunkte aus hinlänglich Grund, eine Synode zu scheuen und daher ihren Zusammentritt zu verbieten. Dazu kam noch ein anderer Umstand. Wie schon erwähnt wurde, war die Synode von Chalons sur Saône ursprünglich auf den 1. September 650, wie wir annehmen zu dürfen glauben, anberaumt worden, wurde aber, wahr-

1) Nach seiner Verfügung zu Gunsten des Sohnes Grimoald hatte nämlich Sigbert selbst einen Sohn bekommen, den er seinem Vater zu Ehren Dagobert nannte und, nichts Schlimmes ahnend, dem Grimoald zur Erziehung anvertraute. Vita S. Sigeberti c. 5. *Bouquet* II. p. 602.

2) Gesta Francorum c. 43. *Bouquet* II. p. 568. Chronicon Moissiacense ad an. 656. *Bouquet* II. p. 652.

3) S. hierüber *Waitz,* Verfassungsgeschichte Bd. II. S. 463 f.

scheinlich in Folge des in Rede stehenden Verbots Sigbert's, bis in die Mitte des October verschoben. Gerüchte über die hier zu fassenden Beschlüsse konnten leicht im Lande unter den höheren Kreisen[1]) eine Bedenken erregende Verbreitung gefunden haben, und gerade die, welche die Befestigung der bischöflichen Gewalt und die Freiheit der Bischofswahlen und einiges andere betrafen, konnten immerhin für die Zukunft bedrohlich aufgefasst werden. Dahin dürfte nämlich can. 10. gehören, welcher verordnet, dass im Todesfall eines Bischofs niemand anders als die Comprovincialen, der Klerus und das Volk einen neuen wählen dürfen; wodurch ohne Zweifel dem einseitigen Eingreifen der Staatsgewalt begegnet werden sollte[2]). Da es ferner zur Kenntniss der Synode gelangt war, dass öffentliche Beamte[3]) gegen die ältere Gewohnheit sich in alle Pfarreien und Klöster einmischen, Geistliche und Aebte vorladen, so wird dies energisch verboten[4]); Mönche, Aebte und Verwalter der Klöster dürfen ohne Erlaubniss des Bischofs nicht zum König gehen[5]). Es sind dies offenbar lauter Beschlüsse, die dem Hausmeier missfällig sein oder werden konnten. Ausserdem musste der Eifer, mit welchem man in Neustrien das Zustandekommen von Synoden betrieb, die Sehnsucht nach solchen auch in Austrasien mächtig anregen und wenn dazu noch eine unmittelbare Aufforderung des römischen Stuhles zur Berufung derselben kam, so konnte eine Hintertreibung derselben blos auf dem Wege der Gewalt erfolgen und diesen einzuschlagen, war unstreitig Grimoald fest entschlossen und es thut hiebei nicht das Geringste zur Sache, ob Sigbert den hierauf bezüglichen Befehl in den Jahren seiner Unmündigkeit oder seiner selbstständigen Herrschaft (denn immerhin geschah es auf Veranlassung des Hausmeiers) unterschrieben hat.

Ohnehin sind aus der Zeit der Regierung Sigbert's und Grimoald's keine Urkunden vorhanden, welche auf eine engere Beziehung des austrasischen Hofes zum heiligen Stuhl hinweisen. Ist ja selbst das Schreiben des Papstes Martin I. nicht an den austrasischen König,

---

1) Selbst das königliche Verbot des Besuches dieser Synode berief sich auf ein blosses Gerücht: Dum fabula currente a pluribus et fidelibus nostris cognovimus etc. *Pardessus* II. p. 82.; es sind dies die Anfangsworte des Indiculus.

2) *Non ab alio* nisi a comprovincialibus etc. alterius habeatur eléctio. *Sirmond* I. p. 491. In dieser Fassung ist uns kein anderer Synodalbeschluss bekannt.

3) Judices publici; das Wort judices wird überhaupt nur Beamte bezeichnen. s. *Waitz* a. a. O. Bd. II. S. 323.

4) Can. 11.

5) Can. 15.

sondern an einen seiner Bischöfe gerichtet, den zudem der Zorn Dagoberts in die Verbannung gestossen hatte und der vielleicht auch an dem neuen Hofe mit argwöhnischen Augen angesehen wurde. Zwar besitzen wir aus dem Jahre 649 angeblich von Papst Martin I. zwei Urkunden, in welchen den Klöstern Blandinberg und St. Amand gewisse Privilegien verbrieft werden; allein da darin erwähnt wird, diese Privilegien seien auf Dagobert's und seines Sohnes Sigbert Bitte gewährt worden und Dagobert zu Martin's Zeit nicht mehr am Leben war, so hat die Kritik beide Urkunden in das Gebiet der Fälschungen verweisen müssen [1]). Daraus jedoch, dass die Klöster den Schutz gefälschter Bullen anrufen mussten, wird wohl geschlossen werden müssen, dass sich für die Sicherheit ihrer Besitzungen manche Gefahren erhoben hatten oder wenigstens im Anzuge waren. Wirklich wurden sogar den Klöstern Stabulaus und Malmundarium sämmtliche Einkünfte aus den Schenkungen Sigbert's III. bis zu dessen Volljährigkeit entzogen [2]). Auch hiegegen konnte sich die Stimme einer kirchlichen Versammlung erheben.

Die Synoden konnten demnach für Grimoald's Zwecke nur bedenklich und gefährlich erscheinen, und mussten dies um so mehr, wenn ihre Abhaltung, in Sitte und Recht der Zeit begründet, auch noch vom heiligen Stuhl bevorwortet, empfohlen, ja geradezu befohlen wurde. Das Schreiben des Papstes Martin I. konnte daher dem Machthaber in Austrasien nur ungelegen kommen, und so war er rasch entschlossen: er seinerseits verbot die Abhaltung der Synoden ohne königliche Genehmigung [3]) — und diese zu verweigern lag zur Zeit in seiner Hand — und das war die Antwort des austrasischen Hofes auf des Papstes so gut gemeintes Schreiben an Bischof Amandus. Damit aber war der Kirche eine schwere Wunde beigebracht worden: die Pipiniden sollten leider vielfach in dieser Richtung fortfahren, und so wurde der christliche Charakter des Staates mehr und mehr verwischt, bis er unter dem grössten Carolinger, Karl dem Grossen, wieder vollständig zur Anerkennung und Durchführung gelangte.

Nach Sigbert's III. Tode im Jahr 656 vereinigte Chlodwig II. zum fünften Male alle Reiche der Franken; er war jedoch zum Re-

1) *Pardessus* l. c. I. p. 78.

2) Diploma Sigiberti regis pro monasteriis Stabulensi et Malmundariensi. *Bouquet* IV. p. 335. *Pardessus* II. p. 93.

3) *Pardessus* l. c. II. p. 82. Nr. 2. legt auf diesen Umstand besonderes Gewicht als auf einen Beweis, dass die französischen Könige vom Anfang an die Concilien in ihre Aufsicht genommen haben, und faselt bereits von der Freiheit der gallicanischen Kirche!!

gieren unfähig, lange Kind, dann der ausschweifendste Wohllüstling und Trunkenbold, endlich vom Wahnsinn befallen [1]). Damit können wir unsere Untersuchung über die Entwicklung des christlichen Charakters des Staates unter der Herrschaft der Merovinger schliessen; denn was von nun an Gutes oder Schlimmes im ganzen Umfange des Frankenreiches für oder gegen die Kirche geschah, ist nicht mehr Verdienst oder Schuld der Könige, sondern der Hausmeier, mit deren befestigter Macht eine neue Periode für Kirche und Staat beginnt, bis endlich der Thron selbst dem entnervten Geschlechte genommen und mit den hoffnungsvollen Nachkommen Arnulf's und Pipin's besetzt wird — zum Glücke der Völker und zum Segen und Ruhme der Kirche.

1) Gesta Francorum c. 44. *Bouquet* II. p. 569. *Fredegar*. Contin. c. 91. *Bouquet* II. p. 449.

Die der päpstlichen Denkschrift vom 15. November 1866 über die Verfolgungen der Kirche in Russland und Polen beigegebenen Urkunden.

(Fortsetzung Vgl. Archiv XVII, 366 ff., 388 ff.)

XX. Erinnerungsschreiben des hochw. Cardinal-Staatssecretärs an den russischen Geschäftsträger vom 10. October 1851, auf dass man die Abwesenheit des Msgr. Kahn von seinem Bischofssitze Cherson nicht mehr weiter verlängere. [Im Original italienisch.]

Die Errichtung eines neuen Bisthums zu Cherson, welche, wie Ew. Hochwohlgeboren wohl wissen, in den Conferenzen, welche dem Abschlusse des Concordates zwischen dem päpstlichen und den russischen Bevollmächtigten im Jahre 1848 vorangingen, zur Sprache gebracht wurde, wurde vom regierenden Papste mit der Bulle »Universalis Ecclesiae« vom Juli desselben Jahres decretirt, hauptsächlich in Anbetracht der weiten Ausdehnung jener Gegenden und der Nothwendigkeit, für das geistliche Wohl der entfernten, heutzutage in dem genannten Bisthume lebenden Völkerschaften Sorge zu tragen. Der heilige Vater hat in Uebereinstimmung mit den eifrigen Bestrebungen Sr. Majestät des Kaisers von Russland und Königs von Polen Bedacht genommen, zu diesem Zwecke für jene neue Kirche einen tauglichen Hirten in der Person des Msgr. Ferdinand Elano Kahn aus dem Predigerorden zu ernennen.

Man hat nun von gewisser Seite her in Erfahrung gebracht, dass insbesonders einige der zum neuen Bisthum gehörigen Ortschaften in einer vollständigen Verlassenheit von ihrem Hirten leben, und die dortigen Gläubigen von Seite der rechtmässigen geistlichen Autorität gar keinen Beistand erhalten. Und dies will man vorzugsweise der Entfernung zuschreiben, in welcher sich der genannte Prälat noch immer von seiner Diöcese befindet, und dem verlängerten Aufenthalte desselben in Petersburg, wo er, wie man sagt, ein Amt bekleidet hätte, welches sich mit seiner Stellung als residirender Bischof nicht vertrage.

Se. Heiligkeit, der das geistliche Wohl der in dem genannten Bisthum lebenden Gläubigen unendlich am Herzen liegt, müsste bei einer verlängerten Abwesenheit des genannten Bischofs von seinem Sitze nur das grösste Leidwesen empfinden, und aus diesem Grunde hat der heilige Vater, von der Pflicht seines apostolischen Amtes bewogen, mir aufgetragen, der kaiserlichen Regierung durch Euer Hoch-

wohlgeboren Vermittlung dringlichst anzuliegen, dass sobald als möglich die Hindernisse entfernt werden wollen, welche diesen Prälaten abhalten, nach seiner Residenz in seiner Diöcese abzugehen.

Ich hege volles Vertrauen in die Gerechtigkeit Sr. Majestät des Kaisers und zweifle nicht, dass der kundgegebenen Sorgfalt Sr. Heiligkeit für den geistlichen Beistand der Katholiken in Cherson vollständig werde entsprochen werden.

Unterdessen benütze ich diese Gelegenheit, Ew. Hochw. die Gefühle meiner ausgezeichnetsten Achtung zu bestätigen.

XXI. Promemoria des hochw. Cardinal-Staatssecretärs vom 14. April 1852 an den russischen Minister über verschiedene Bedrückungen, welche die katholische Kirche in Russland und Polen zu leiden hat. [Im Original italienisch.]

Man hat davon gesprochen, dass die barmherzigen Schwestern aus dem Orden des heiligen Vincenz von Paul, welche im Königreich Polen eingeführt sind, an die Gerechtigkeit Sr. Majestät des Kaisers von Russland und Königs von Polen Berufung ergriffen haben und die Bedrückungen darstellten, welche sie Seitens einiger untergeordneter Behörden im Königreich Polen zum Abbruche der Beobachtung ihrer Ordensregel zu erleiden haben. Der heilige Vater, welchem die Wohlfahrt dieses um die Kirche und die Gesellschaft so sehr verdienten geistlichen Ordens unendlich am Herzen liegt, kann nicht umhin, Sr. Majestät ihr Anliegen zu empfehlen, indem er von Allerhöstderselben Gerechtigkeitssinn vertrauensvoll erwartet, dass die geeigneten Verfügungen werden erlassen werden, durch welche die Hindernisse entfernt werden, welche die genannten Schwestern abhalten, das Wohl ihres Ordens zu besorgen und die Regeln ihres eigenen Instituts vollständig zu beobachten.

Man spricht auch von neuen Gesetzen, vermöge welcher man angeblich die wenigen der weltlichen Geistlichkeit übrig gebliebenen Güter dem Staatsvermögen einverleiben und an die Stelle derselben eine karge von der Regierung festzustellende Pension einführen will. Der heilige Vater, eingedenk der von Sr. Majestät wiederholt gegebenen feierlichen Versprechungen zu Gunsten der katholischen Kirche und ihrer Güter, vertraut gerne der Loyalität Sr. Majestät, dass nichts zum Abbruch der heiligen Rechte des katholischen Klerus geschehen werde.

Man sagt überdies, dass der bekannte Ukas vom 20. August 1832 über die gemischten Ehen, welcher im russischen Reiche schon kund gemacht, und gegen welchen Seitens des heiligen Stuhles schon Einsprache erhoben worden ist, in dieser letzten Zeit auch im Königreiche Polen kund gemacht worden sei.

Endlich hat die Verwaisung fast aller Kirchen des Königreichs Polens die Aufmerksamkeit des Oberhauptes der Kirche erregt, welches verlangt, dass dieselben so bald als möglich mit tüchtigen und eifrigen Geistlichen besetzt, sowie dass auch die seit langer Zeit erledigt gebliebenen Suffraganate sowohl im Königreich Polen als auch insbesonders in Russland wieder besetzt werden in Gemässheit der durch die Bulle »Universalis Ecclesiae« angeordneten neuen Diöcesanbeschreibung, rücksichtlich welcher man seit langer Zeit die betreffenden Vollzugsdecrete erwartet.

XXII. Vertrauliche Antwort des russischen Ministers vom Juli 1852 auf vorgenanntes Promemoria. [Im Original französisch.]

Nach aus competenten und glaubwürdigen Quellen geschöpften Erkundigungen geniessen die im Königreich Polen eingeführten barmherzigen Schwestern vom heiligen Vincenz von Paul, weit entfernt, dass sie Schwierigkeiten und Abbruch in der Ausübung ihres frommen Berufes zu erleiden hätten, im Gegentheil bei den competenten Behörden in Warschau und anderwärts gerechte Achtung und vollständigen Schutz. Es ist sogar bekannt, dass dieses Institut mit dem hohen Wohlwollen Sr. Majestät des Kaisers beehrt wird, Allerhöchstwelcher zu wiederholten Malen mit Theilnahme die Häuser der barmherzigen Schwestern zu besuchen, und sogar vor einiger Zeit deren Oberin ein Merkmal ehrender Auszeichnung als Beweis Allerhöchstseiner Zufriedenheit zu verleihen geruht hat.

Was die schon seit einiger Zeit verbreiteten und dem Anscheine nach wieder neuerdings angeregten Gerüchte über eine angebliche Säcularisirung der Güter des katholischen Klerus im Königreiche Polen betrifft, so entbehren selbe vollständig jeden Grundes, und das kaiserliche Ministerium, das zur Zeit von diesen Gerüchten Kenntniss hatte, hatte die Gesandtschaft in Rom ausdrücklich ermächtiget, diese leeren Gerüchte allemal bei jeder schicklichen Gelegenheit in förmlichster Weise Lügen zu strafen.

Die Frage der gemischten Ehen bildete schon im Jahre 1847 einen Gegenstand der zu Rom gepflogenen Unterhandlungen, konnte aber gleich einigen anderen seither vertagt gebliebenen Fragen damals zu keiner Lösung gelangen. Daraus folgt, dass man unterdessen rücksichtlich der Mischehen im Kaiserstaate und im Königreiche Polen die vordem bestandenen Anordnungen zu beobachten fortfährt.

Seit der jüngsten Bestätigung des zum Bischofe von Kamieneck vorgeschlagenen Prälaten Gorski durch den heiligen Vater finden sich alle Diöcesan-Vacaturen des Kaiserstaates vollständig besetzt, und

sind keine mehr unbesetzt als einige Suffraganate in Russland und mehrere bischöfliche Sitze im Königreich Polen. Ueber diesen Gegenstand ist zu bemerken, dass abgesehen von der Schwierigkeit, welcher die k. Regierung bei der Wahl fähiger und vertrauenswürdiger Candidaten, welche für das Episcopat im Königreich Polen vorgeschlagen werden sollen, begegnet, sich selbe sogar manchmal in der Nothwendigkeit findet, den Vorschlag neuer Bisthums-Candidaten aus Anlass der langen Verzögerungen und zuweilen Weigerungen, welchen die Bestätigung der früher vorgeschlagenen Candidaten Seitens des heiligen Stuhles unterlag, zu vertagen und aufzuschieben. Der Vertreter Sr. k. Majestät hat sich sogar im Falle befunden, diesen letzteren Umstand mehr als einmal in confidentieller Weise der Aufmerksamkeit des päpstlichen Cabinets nahe zu legen.

Diese Information ist der kaiserlichen Gesandtschaft vollständig unbekannt und wird bei der competenten Autorität geziemend verificirt werden.

XXIII. Mittheilung des hochw. Herrn Erzbischofs von Mohilow vom 12. Mai 1852 an das römisch-katholische Consistorium zu Gunsten der Pfarrangehörigen von Czaszniz und gegen die Forderungen der Schismatiker.

Receptis multis querelis petitionibusque parochianorum Czasznicensis ecclesiae, coactus fui animum meum, ut notum est consistorio, in negotium, quod animarum statum hujus parochiae concernit, proxime intendere. Ex notitiis ac informationibus, in hujusmodi materia a consistorio mihi communicatis, apparent sequentia; A.) Conformiter caesareo edicto de die 17. Aprilis 1842 an. parochianorum catalogus ecclesiae Czasznicensis, in anno 1843, mense martio a Sacerdote Juszkewicz, curato loci, reipsa confectus fuit. Hic catalogus nitide, distincte, sine ulla rasura correctioneque scriptus, tam a parocho catholico ecclesiae Czasznicensis subsignatus, quam a quatuor parochis pravoslaviis (schismaticis), uti a Czasznicensi Danilewicz, a Kozanoscensi Hotynec, a Kopcievicensi Zabtocki et a Tapinscensi Selucinski, praevie examinatus ac testificatus, quatuor eorum sigillis munitus, adjecta illa clausula: »Neminem in hac tabula contentum ad pravoslavium (schisma) pertinere, omnesque, religionem catholicam profiteri.« Die 5. Octobris ejusdem 1843 anni laudata chatolicorum tabula a curato loci de ordine, mediante decano, missa fuit ad Rom. Cath. Consistorium, quod, item facto ejus examine per decretum suum die 9. Novembris 1843 an., a praelato Laski tunc temporis vicario generali dioecesis Mohiloviensis subscriptum, declaravit, praefatam tabulam cum caesaris voluntate de die 17. Aprilis 1842 an. conformem esse,

ac proinde convenienter 7. articulo hujus supremi edicti, catalogum parochianorum ecclesiae Czasznicensis, tanquam ex integro absolutum agnovit: confirmatamque vero hac ratione tabulam ad acta totius operis adjungendo, litteris suis de die 7. Decembris 1843 an. N. 12478 de hisce Petrapolitanum R. C. Collegium edocuit, quod iterum ex sua parte die 29. Decembris 1843 an. Internorum nogotiorum ministro scriptotenus communicavit. Nixus igitur tam validis argumentis supralaudatus parochianorum catalogus, utpote qui omnem vim legalitatis praefert, nullo modo infringi, nec novae alicui discussioni submitti potuit, eo magis, quod spatio biennii a confecta tabula, nullae protestationes ex cleri pravoslavii (schismatici) parte, catholicismum harum personarum in dubium vocantes, evenerint; neque etiam potestas ecclesiastica catholica religionis aliquas accusationes undecunque obtinuerit. B.) Successu temporis, duobus nempe annis a terminato catalogo effluxis, sacerdos Juszkiewicz olim loci curatus, alteram parochianorum tabulam arbitrarie et occulte comparavit, qua 991 suos parochianos catholicos die 20. Junii 1845 an. per decanum Pravoslavium (schismaticum) Pravoslavio (schismati) tradidit: et praefatus decanus Redutto hanc secundam illegalem tabulam ad Polocense pravoslavium (schismaticum) consistorium transmisit, dum interea catholica dioecesana potestas neque de arbitrario secundo catalogo, neque de exclusione ex primo 991 personarum, nihil ignoravit. Quum vero Pravoslavium (schismaticum) Polocense consistorium litteris suis de die 14. Junii 1845 an. in relatione decani Redutto nixis, talem notitiam catholico Mohiloviensi consistorio communicaverit, tum illud decreto suo die 8. Augusti 1845 an. emisso, a sacerdote Juszkiewicz, ut nova haec parochianorum tabula ab ipso fabricata sibi exhiberetur expostulavit, et dictus presbyter catalogum suum arbitrarium consistorio personaliter porrexit. Verum ejus generis tabula adeo indistincte, negligenter et sordide fuit scripta, ut consistorium nullam resolutionem emittere valens, restituit illam die 12. Septembris 1845 an. N. 9614, curato Juszkiewicz, adjuncta obligatione de exarando novo catalogo tam eorum, qui pravoslavio (schismati) reddendi erunt, quam illorum qui adhuc sub controversia manent; atque in sequelam hujus dispositionis sacerdos Juszkiewicz die 14. Septembris 1845 an. N. 84 una cum antiquo maculato novum parochianorum catalogum per ipsum solum subsignatum consistorio transmisit, ubi jam non 991 personas, ut prius, verum 1028 chatholicos religioni dominanti (schismati) tradebat. Et consistorium priorem illum parochianorum catalogum an. 1843 confectum animo excidens, ita ac si ille nunquam existeret, decreto suo die 15. Novembris 1845 an. emisso, illega-

lem hanc secundam tabulam acceptavit, atque R. C. Collegio notitiam hujus, uti olim cum primo fecit, communicavit. Sed omnia haec nonnisi litteris absolvebantur; haud leve etenim negotium est 1028 catholicos, contra eorum voluntatem imperiique leges in pravoslavios (schismaticos) convertere: ob hanc igitur rationem ultimus cathalogus nullum exitum habuit, praesertim dum parochiani in prima tabula contenti, neque scientes etiam de alterius existentia, omnes ad sacramenta aliaque in ecclesia catholica accedebant. Quia itaque

1. Primus parochianorum Czasnicensis ecclesiae catalogus an. 1843 confectus, tam a loci curato sacerdote Juszkiewicz, quam a presbyteris russiacis, non tantum sine ullis clausulis et adnotationibus, sed etiam adjecto vadimonio, omnes nempe personas in tabula ista contentas esse catholicas, nec sub aliquo respectu ad confessionem dominantem pertinere, subscriptus est: dum catalogus a R. C. Mochiloviensi consistorio examinatus, cum Caesareo mandato de die 17. Aprilis 1842 an. omnino conformis inventus, nec non pro tali per formale decretum, a vicario generali subsignatum, declaratus est: dum juxta illum et finis toti negotio, animarum statum ecclesiae Czasnicensis concernenti, impositus fuit, atque consistorium hujus rei notitiam R. C. collegio communicavit; et denique, dum idem absque ulla ex cleri dominantis parte contestatione per biennium illesum permansit: Sponte igitur fluit, catologum 1843 an. confectum, integram vim legalem retinendo, totam quaestionem de ecclesiae Czasnicensis parochianis, ad Caesareum edictum de die 17. Aprilis 1842 an. penitus componere: proinde sub nullo praetextu legaliter labefactari unquam potuit.

2. Quia nonnisi duobus annis effluxis sacerdos Juszkiewicz, sine aliqua auctoritate, quin imo absque ulla propriae potestatis scientia, nullis querelis ex cleri dominantis parte institutis, nec interveniente quocumque modo civili potestate, et demum non tantum non quaesitis suis parochianis, sed etiam illis omnino insciis, arbitrarie, contra omnes tum Imperii tum ecclesiae leges, clandestina ac subdola ratione alterum parochianorum catalogum an. 1845 fabricare ausus est.

3. Quia omnia astuta, adulterata et infirmia sunt, quae ad labefactandum primum catalogum a sacerdote Juszkiewicz adducuntur, ideo conformiter legibus, rerumque adjunctis, ea vel minimam attentionem merentur; ratio enim illa, ac si curati Pravoslavii (schismatici), propter formae adnexae inadvertentiam, propter parvam suorum parochianorum notitiam ob munus pastorale recens adeptum, vel denique propter defectum proprii decani consensionis de suarum subscriptionum validitate conquererentur; juxta tenorem legis nullum sibi pondus

conciliare queat. Nam de hisce quaerelis, quasi a presbyteris pravoslaiis institutis, praeter assertionem a sacerdote Juszkiewicz oretenus prolatam, nulla vestigia in consistorio vel apud decanum habentur, sed neque etiam ipse Juszkiewicz aliquam contestationem a clero dominanti scriptotenus porrectam alicubi exhibuit. Siquidem catalogus parochianorum an. 1843 confectus nitide et distincte, sine rasura, servatis omnibus servandis, cum Caesareo mandato plene conformis est, ut id consistorium decretorie edixit, et autographum ipsum, quod hucusque in archivio consistorii conservatur, palam indicat: quare nunquam ille in clero dominanti dubium aliquod circa suam validitatem concitavit. Quod attinet familiarem notitiam suorum parochianorum, haec neque etiam a lege civili praecipitur: conformiter enim mandato die 17. Aprilis 1842 an. animarum status non ex notitia familiari, sed ex libris ac baptismalibus testimoniis confici debet, ideoque lex haud loquitur, subscriptiones novorum parochiae curatorum esse invalidas. Consensio autem et subsignatio decani, in negotio tabulae parochianorum, penitus supervacanea sunt: Caesareum enim mandatum ad solos curatos utriusque confessionis confectionem hujus catalogi refert, ita ut in casu alicujus discordiae, lis non a decanis, sed ab episcopis dirimi debeat. Omnes hujusmodi rationes eo magis conferunt ad deprehendendam perfidiam argumentorum, quibus sacerdos Juszkiewicz arbitrariam suam tabulam, quam ipse correctionem prioris appellat, legalitate obtegere voluit, quo certius est, in catalogo ab ipso fabricato, nullam formalitatem servari, nulla sigilla parochialia reperiri, neque etiam consensum subsignationemque alicujus decani conspici. Porro, si tam illegales rationes, quae valorem primi catalogi nequaquam concutiunt, attentionem aliquam mererentur, neque tum etiam sacerdos Juszkiewicz habuit jus primum illum catalogum, qui a consistorio vicario generali pro legitimo declaratus est, abolendi, sed propriae suae potestatis decisionem expectare tenebatur.

4. Quia sacerdos Juszkiewicz continuis contradictionibus, in conficiendo secundo catalogo, fraudem et dolum ejus aperte ostendit: una enim vice affirmat, eum ob defectum testimoniorum baptismalium ex primo catalogo suos parochianos excludere coactum fuisse, dum illi neque sciebant de posteriori catholicorum tabula, neque interrogati necessaria documenta, quoad eorum fidei professionem, deponere opus habeant; altera vero vice dicit, eosdem catholicos ad pravoslavium (schisma) sponte accessisse: verum in hoc casu, alteram novam tabulam conficere, nulla necessitas aderat, sat enim esset ex primo catalogo hos, qui pravoslavium amplecterentur, delere, idque non aliter nisi post factam consistorii resolutionem juxta ordinem ab antiquo

introductum. Dein arripientes pravoslavium (schisma) nunquam sua desideria ad clerum catholicum, sed ad graeco-russos sacerdotes dirigunt, qui obtentis ab illis hac in re chirographis, transmittunt ea ad sua consistoria, quae ex sua demum parte a R. C. consistorio requirunt, ut hi, qui ad pravoslavium sponte accesserunt, ex numero catholicorum rescindantur. In praesenti actu omne id desideratur, et praeter oralem affirmationem sacerdotis Juszkiewicz, nulla chirographorum aut voluntariae adhaesionis pravoslavio ecclesiae Czassnicensis parochianorum vestigia in scriptis apparent: quin imo, quam primum an. 1851 catholici notitiam de secundo catalogo acceperunt, mox multas supplicationes, quibus subdolam et in nihilo fundatam sacerdotis Juszkiewicz opinionem, de spontanea scilicet eorum pravoslavio (schismati) adhaesione, cum tota desperatione refutant et convellunt, ad me porrexerunt.

5. Quia parochianorum catalogus illegaliter ac arbitrarie 1845 an. confectus, negligenter, indistincte, cum multis correctionibus, rasorisque scriptus est atque in nomine et cognomine multarum familiarum adeo permaculatus, ut fieri nequeat, quin pro basi alicui decisioni judicialiter emittendae inserviat, reipsa pro non existente reputari debet: praesertim dum R. C. consistorium hunc non intelligendum catalogum restituit auctori, ut in ipse nomina eorum, quos pravoslavio (schismati) illegitime vellet adjungere, ex illo depromat, et denique ipse Juszkiewicz, exarando novum suum catalogum ex illo, qui a nemine legi potuit, loco 991 personarum 1028 catholicos, tanquam pravoslavio (schismati) adhaerentes, posuit.

6. Intendendo animum ad vitam dicti Juszkiewicz, cujus tam improbus procedendi modus, neglecta hac observatione, esset creditu impossibilis, qua scilicet ratione animarum pastor, contra voluntates et leges, oves suas vix non omnes alieno tradit ovili; examinando iterum alia, quae intimum nexum cum hoc negotio dicunt, eruitur, sacerdotem Juszkiewicz in multiplici genere causarum, quae in tribunalibus de illo agitabantur, et nunc etiam habentur, ex mala et perdita vita notum, omnique fide exutum esse, atque vi Caesarei mandati pro falsis denuntiationibus criminali judicio traditum fuisse, unde demum non nisi per fugam a promerita poena se subduxisse: nihil itaque mirum, si istius vitae homo alterum parochianorum catalogum arbitrarie adulterare ausus est. Ex negotio etenim illo, ac ex actibus, inter conficiendum hunc catalogum a sacerdote Juszkiewicz commissis, liquido apparet, eum in suos parochianos, qui vitam ejus vituperabant, et pro testibus versus illum in causa criminali cum cive Wododkowicz acta, adhibiti erant, non solum indignationem perso-

nalem, verum etiam rancorem et vindictam patentem exercuisse, ac demum cupiens mala actionum suarum consectaria aufugere, vix non integram catholicorum parochiam confessioni dominanti illegaliter adjunxisse. Retinuit enim sibi 460 catholicos, i. e. numerum absolute juxta leges civiles ad constituendam alicubi parochiam necessarium, ne ipse curati munere privaretur, reliquas vero 1028 personas pravoslavio (schismati) adnexuit, perperam censendo, ac si hic iniquus modus defensioni ejus inservire posset: verum dum postea, justa tribunalia per sua decreta illum ex tam falsa idea deduxerunt, abscondit se loco hucusque nemini ignoto. In hac igitur rerum conditione, etiamsi altera fabricata tabula reipsa primum ab illo confecta fuerit, nullum tamen haberet pondus, utpote quae adeo indistincte exarata est, ut neque consistorium, neque successores ejus in munere pastorali ad certam aliquam decisionem permoveri poterant, imo exceptum ab ipso auctore ex illa factum, a nemine alio approbatum, tam magnam differentiam quoad numerum parochianorum, veluti ad pravoslavium (schisma) pertinentium, a priori sua tabula continet, ut nullam omnino fidem, attentionemque mereatur.

7. Quia in toto hoc negotio nonnisi fraus, arbitraria voluntas, legum ecclesiasticarum et civilium, omnisque justitiae plenus despectus ex parte sacerdotis Juszkiewicz conspicitur, prout id, non solum argumenta supradicta, sed etiam ipsum discrimen primum inter et alterum catalogum, evidenter probant: sola demum sejunctio ex tabula 1028 personarum de actus hujus invaliditate dicti presbyteri per se loquitur. Sana ratio non concedit, ut clerus dominans, (schismaticus), dum anno 1843 status animarum catholicae parochialis Czacznicensis ecclesiae constituebatur, omnes parochianorum libros ad manus habens, non tantum nullam exclusionem personarum ad pravoslavium (schisma) legaliter pertinentium ex catalogo catholico exigeret, verum etiam huic tabulae, qua 1312 catholici computantur, sine ulla clausula, aut animadversione, subscriptionem manus propriae adponeret, adjectis verbis »neque unum ex personis hic contentis, ad religionem graeco-russicam pertinere.« Supposito etiam aliquo errore, error utique quoad nonnulla individua, aliquas familias et ad summum in 50 personis contingere potuit, sed nunquam in 1028 animabus admitti valet.

8. Quia prima catholicorum tabula legali modo an. 1843, mensis martii confecta fuit, vi autem decreti consistorialis die 20. Julii eod. an. emanati, i. e. post integram catalogi terminationem nonnulli vici et pagi ex parochia Lepelensi ad Ecclesiam Czasnicensem fuerunt adjuncti, hinc in secundo catalogo, praeter quatuor sacerdotum Pra-

voslaviorum (schismaticorum) subsignationes, adhuc tres parochi Graeco Russi subscripti sunt, uti Wederecensis, Dworecensis et Horaczewinsis Ecclesiae: sed parochiae Czasnicensis amplificatio nullo modo primum catalogum legitime confectum infregit: nam, conformiter Caesareo mandato, status animarum a Curato Catholico et Graeco semel subscriptus, usque illaesus durare debet: idcirco nova approbatio a quatuor Graecorussis parochiis, quorum curati sine contestatione prius subscripserant, juxta vim legis, nequaquam admitti potuit, praesertim absque consensu tam Catholicae quam Graecorussicae dioecesanae potestatis. Verum Juszkiewicz quandam generalem tabulam, priori ex integro oppositam, illegaliter confecit. Tabula ista absque scientia et decreto suae potestatis comparata, ubi nullae formalitates servantur, nullae adnotationes habentur, nequaquam etiam ultimum huic operi finem imposuit: ipse enim Juszkiewicz illam ulteriori dispositione dioecesanae potestatis reliquendam esse in margine adnotavit: et denique comparata est insciis parochianis, apud quos nulla documenta requirebantur, et tamen in re tanti momenti, ubi nempe agitur de fidei professione, parochiani absolute interrogari debent; praecipue dum, juxta articulum 5. caesarei mandati, ubi ex una et altera parte desiderantur argumenta certa, tum confessio propria uniuscujusque, tanquam sufficiens documentum censetur. Quapropter dicta tabula, utpote arbitrarie, in contraventionem legum, indistincte, sine ulla forma ac adnotationibus confecta, pro non existente agnoscitur.

9. Licet in secunda tubula legitur, ac si nempe Wedrecensis Ecclesiae Graeco-Russae curatus, qui primo catalogo haud subscripsit, adnotaverit, quantum in specie restitui debent confessioni Graeco-Russicae, sed talis adnotatio nullibi omnino reperitur: neque etiam quaecumque observationes ab aliis pravoslaviis, (schismaticis) factae sunt: nonnisi manu propria sacerdotis Juszkiewicz haec verba exarata leguntur; »In requisitionem Russicorum Sacerdotum« subintelligitur reddenda est persona Pravoslavio, (schismati). »Ego tamen judicio et decisioni meae potestatis remitto.« Dum interea presbyter Juszkiewicz non ad aliquam requisitionem, sed juxta documenta animarum statum comparare debuit, atque sacerdotes Graeco-Russi certis documentis nixi, personas suae confessionis adnotare tenebantur.

10. Quia Mohiloviense R. C. Consistorium nullum ad haec omnia respectum habuit, neque ad primum animarum statum qui in forma legali confectus, pro tali ab eodem consistorio agnitus pro conformi cum mandato Caesareo declaratus, et demum ultimam decisionem quoad catholicos Czasnicensis Ecclesiae ponebat, aliquem animum intendit, ac si is nunquam existeret: potius contra omnes leges con-

firmando secundum parochianorum catalogum, arbitrarie ac illegaliter a sacerdote Juszkiewicz et a Graecorussis presbyteris, sine praevio suarum potestatum consensu an. 1845 confectum, non potuit utique dicti Juszkiewicz actus adeo illicitos et nefarios legitimare, attamen arbitrariarum et improbarum actionum dicti presbyteri particeps factum est.

11. Quia spatio sex annorum, i. e. ab an. 1845, quo arbitrarie secundus illa catalogus fabricatus fuit, parochiani sine ullo obice sacramenta juxta ritum catholicum recipiebant, ignorantes omnino de adulterato statu animarum, ac proin in sinu Ecclesiae catholicae secure viventes, conqueri in illegalem tabulam 1845 a. confectum nulla necessitate premebantur. Sed cum anno 1851 mensis martii secundus hic vitiatus catalogus, quem modernus curatus Gosciminski a consistorio requisivit, atque consistorium non tam litteras autenticas omnino non intelligendas, quam potius excerptum a sacerdote Juszkiewicz arbitrarie confectum, ei communicavit, ad notitiam parochianorum pervenerit, tum ingens numerus scriptarum petitionum, quibus parochiani de illegali eorum ab Ecclesia catholica exclusione conquerebantur, ad me directus fuit. Etiam multo prius duae familiae Napluszczyc nempe et Frankowski, accepta notitia de arbitraria hac tabula, petitiones suas porrexerunt, atque per decisionem ipsius potestatis Graeco-Russicae in gremium ecclesiae catholicae, tanquam injuste a curato Czasnicensi ab illa sejunctae, fuerunt restitutae.

12. Quia sacerdos Juszkiewicz, ut ex supra relatis patet, redditionem 563 animarum in pravoslavium, (schisma), »judicio et decisioni suorum superiorum reliquit.« Consistorium igitur facile ex his verbis perspicere valuit, dictum presbyterum nequaquam, dum catalogus an. 1845 conficiebatur, jus habuisse quoad has personas cum clero Graecorusso ultimam decisionem edicendi: jam vero ejus generis controversiae, ad articulum 10 Caesarei mandati, non a Consistoriis, sed a suprema dioecesana potestate dirimuntur. Dein consistorium scivit, praelatum Laski tunc temporis Vicarium capitularem, partibus dioecesani Episcopi fungentem, fuisse unicam personam, cui istiusmodi negotia praecommittebantur: idque non solum ad Ecclesiae canones, qui loquuntur: »Vicarius generalis aget omnia, quae solebat Episcopus loci agere,« sed etiam vi supradicti Caesarei mandati, nec non vigore specialis dispositionis internarum causarum ministri, qui in vicarium capitularem praelatum Laski controversias inter utriusque confessionis clerum, quoad parochianos exortas, ultimatim cum consensione Graeco-Russorum Episcoporum dirimendi, officium imposuit. Quapropter et in hoc casu consistorio nullum jus competebat, de animarum statu

Ecclesiae Czasnicensis sine participe Capitularis Vicarii, praetermissa tabula 1843 an. confecta, quae ab ipso et a vicario capitulari ejus spirituali superiore, approbata fuit, ultimam decisionem ponendi; eo magis, quod porrectus alter catalogus fuerit illegalis, primo e diametro appositus, ac arbitrarie confectus. Mohiloviense igitur consistorium per hoc suum decretum emissum absque scitu capitularis vicarii, cui, ut refert mihi litteris suis praelatus Laski, neque de ista consistorii resolutione, neque de duabus parochianorum tabulis, nec demum de praesenti earum exitu hucusque notum fuit, nonnisi ultra limites potestatis sibi competentis trangressum est, idque in contraventionem tomi I. leg. cod. 259 articuli.

13. Quia consistorium 1843 an. mensis Novembris 9. die primam illam tabulam, a Vicario etiam capitulari subscriptam, confirmavit, et 1845 an. die 15. Novembris confirmavit alteram omnino oppositam priori, eoque ipso, quos an. 1843 catholicos agnovit, eos in an. 1845 tanquam pravoslavios (schismaticos) ab Ecclesia catholica separavit, in hoc ergo actu, permutando nempe arbitrarie suam sententiam, deliquit contra legem in tom. 2. art. 263. contentam.

14. Quia sacerdos Juszkiewicz eodem tempore ac R. C. consistorium, dum an. 1845 illegaliter conficiebatur et confirmabatur animarum status Ecclesiae Czasnicensis, agere contra Caesareum mandatum ausi sunt: hinc habito respectu omnium adjunctorum et contraventionem legum, sed praecipue animum pro hac vice in argumentum ac directionem ipsius negotii convertendo, Mohiloviensi R. C. consistorio mando; 1. Parochianorum catalogum, ut ex supra relatis patet, illegaliter ac arbitrarie, contra art. 4., 6., 7., 10. Caesarei mandati saepius dicti, sine scitu et decreto tum Ecclesiasticae tum civilis potestatis, non servatis servandis tam penes ejus confectionem, quam circa approbationem, ubi capitularis Vicarius nullo modo particeps fuit, comparatum: ex defectu omnium legalium formalitatum et praecipue vi supralaudati mandati Caesarei, nec non vigore art. 259 et 263. tom. 2. Cod. leg. illegalem et nullam validitatem habentem agnoscere. 2. Primus vero catalogus 1843 an. comparatus, qui post examen pro legali ac conformi cum mandato Caesareo declaratus est, ex integro legalem, immotamque vim plene conservare debet. 3. Tali meo mandato multis petitionibus parochianorum Czasnicensis Ecclesiae ad me directis satisfit: unde conformiter ad validitatem legalem tabulae 1843 a. confectae, et omnes aliae petitiones solvi debent. 4. Quum denique sacramentorum administratio Ecclesiae Czasnicensis parochianis, qui in primo animarum statu designantur, tam ante adulteratam illam alteram tabulam 1845 an. confectam, quam etiam postea per sex

annos legitime exercita fuerit; idcirco una cum hisce curato Czasnicensi Sacerdoti Goiciminski, ulterius eandem sacramentorum dispensationem sine interruptione, continuare praecipio. Haec omnia Mohiloviensi R. C. consistorio, tam notitiae quam strictae executionis gratia, communico.

XXIV. Vorstellung des Erzbischofs von Mohilow vom 24. April 1852 an den Herrn Minister des Innern gegen das dem katholischen Consistorium von Mohilow von der Regierungsbehörde von Witebsk zugegangene Verbot, die Pfarrkirche zu Possin auszubessern.

Romano-catholicum Mohiloviense consistorium certiorem me reddidit de responso sibi in scriptis a regimine guberniali Vitebscensi communicato ad ejus relationem, habeantur ne aliqua impedimenta ad restaurandam ecclesiam parochialem Possin in Lucinensi districtu sitam? Responsio haec sequentibus absolvitur: »quia juxta sententiam localis cleri Russici (schismatici), ulterior existentia Ecclesiae Possinensis, ad corroborandum spiritum Pravoslavium (schismaticum), tam in parochiis olim Graeco-unitis, qui recenter religioni Russicae adhaeserunt, quam in iis, qui ex latinismo ad nos transierunt, praecipue in paraeciis Ecclesiae Possinensi vicinis, uti in Zasitinsk, Diedonsk et Sinoczersk, magnum obicem ponere valet: et quia haud procul ab ecclesia Possinensi, plures existunt capellae catholicae, quarum Sacerdotes, in medio dominorum inimicitia erga Pravoslaviem (schisma) laborantium viventes, multa noxia parochianis nostris propinant, spiritum religionis (schismaticae) enervant, atque a nostris templis abducunt, propterea regimen guberniale Vitebscense, ad restaurationem ecclesiae catholicae Possinensis, cujus praesbyteri prae ceteris, suis iniquis insinuationibus, confessores fidei nostrae a templis avocare conantur, consensum suum dare nequit.« Ex variis documentis patet 1. Ecclesiam parochialem Possinensem, urgenti reparatione indigere, de cujus impetranda licentia jam ab 1848 an. res pertractatur. 2. Dictam ecclesiam 5,000 parochianorum continere: ipsam vero parochiam ad 25 milliaria (wersty,) longitudinis et ad 20 milliaria in latum se se extendere. 3. Classificationem parochianorum inter curatum catholicum et Graeco-Russum conformiter voluntati Suae Imperatoriae Majestatis, die 17. Aprilis 1842 an. in scriptis declaratae, jam ex integro die 23. Octobris 1843 an. confectam atque notitiam hujus rei per Romano-catholicum Mohyloviense consistorium Petropolitano collegio die 7. Decembris 1843 an. n. 12475 officialiter communicatam esse. 4. In speciali Caesareo mandato, ad Dominum Passek olim gubernatorem Albae Russiae 1795 an. dato, nunc vero in legum codice

sub an. 1819 art. 27,880 circa constructionem ecclesiarum jubetur; »ut in illis ecclesiis, in quibus unus presbyter degit, non minus quam 100 vel 150 domus adsint, numerando pro qualibet domo 4. personas; ubi vero duo sacerdotes vivunt, 200 vel 250 aedes requirantur: et denique ubi tres adsunt 300 domus contineantur, necesse est.« 5. Vi supremae voluntatis, per art. 31. Concordati, in manuductionem nobis transmissae, legitur: »Templa Catholica Romana libere reparantur aere communitatum, vel privatorum hominum, qui hujusmodi curam suscipere velint. Quotiescumque eorum vires haud suffecerint, imperiale gubernium adire poterunt, ut necessaria subsidia obtineant.« Hisce omnibus ponderatis, et praecipue habita ratione 1. quod Ecclesia Possinensis, adeo frequens quoad numerum parochianorum ex defectu solius permissionis gubernialis in destructionem venire debet: 2. Impedimentum a Clero dominanti contra reparationem hujus ecclesiae positum, eo magis mihi admirationi est, quo magis dicta ecclesia ab omnibus illis factis, quae ei objiciuntur, aliena est: nunquam etenim sacerdotes ecclesiae Possinensis negotiis ecclesiasticis Pravoslavium (schismaticorum) immixti fuerunt, praesertim dum in hoc casu nulla indulgentia a civili potestate et a clero dominati expectari potest. Et si contingat, sacerdotes catholicos, ab ipsis parentibus pravoslaviis (schismaticis) pellectos, contulisse aliquando baptisma infantibus eorum, mox rigidum decretum et poena eos excepit; jam multoties rei in hoc negotio sacerdotes privabantur suis beneficiis, atque pro incapacibus ad possidenda alia beneficia declarabantur. Paucis in negotiis hujus generis nihil clementiae conceditur. Verum in paroecia Possiniensi numquam istiusmodi causae et querelae habebantur; sed si casu evenerint, utique rei severitatem judicii subire tenebuntur, ecclesiae autem et parochia, utpote ab antiquo existens, a Gubernio imperiali agnita, nequit sine offensa justitiae aboleri. 3. Quod si in istis negotiis poneretur pro fundamento illa ratio, quam clerus Russicus ponit, ac si nempe nec conversi unitae per existentiam Ecclesiae Possensis, ubi 5,000 catholicorum permanent, in sua religione claudicent, tum quia ubivis neo conversi unitae degunt, omnes igitur Ecclesias Catholicas extinguere oportet, dum nulla nostra parochia existit, exceptis Lotuanis, in qua Catholici simul cum neo conversis unitis non vivant. Dum interea, omnes catholici, tanquam subditi unius augustissimi Imperatoris, nec non filii unius patriae Russiae, habent jus participandi ex iis gratiis et legibus, quae Sua Imperatoria Majestas, per suam paternam curam, in omnes subditos sine ulla differentia religionis largiri dignita est. Jam vero, liberum exercitium suae religionis principem sibi locum inter has gratias vindicat. 4. In

parochia Possinensi praeter duos sacerdotes, penes ipsam Ecclesiam residentes, nulli alii adsint presbyteri: neque etiam quis ex sacerdotibus penes capellas habitat, id enim per Gubernium severrime prohibitum est: imo nunquam aliquae aliae personae ex clero nostro in hac parochia degebant: et ideo clerus russicus nullum exemplum, nullum locum, nullum ecclesiasticum specialiter in sua accusatione designare potuit. Nihil vero mirum, si in capellis publicis absolvuntur aliquando divina, id enim conceditur per Imperiale Gubernium. 5. Leges Imperii, nullam imponunt necessitatem, requirendae approbationis a clero dominanti, ubi agitur de restauratione illius ecclesiae, quae jam per consensum regiminis existit; haec nonnisi tum requiritur, quando res versatur circa erectionem novae ecclesiae catholicae; propterea, ignota est omnino ratio, quare potestas civilis in reparatione vel minimi momenti, mox recurrit ad clerum dominantem (schismaticum), dum lex imperialis minime id postulat. Admisso, reparationem ecclesiarum catholicorum dependere unice a clero graeco Russo, sponte sua sequitur, clerum Russicum non posse benevolam manum adferre ad sustentandas ecclesias alterius confessionis; inde benignae leges, bonum tantummodo commune omnium subditorum Imperii respicientes, neque requirunt cleri dominantis consensum ad restaurandas ecclesias catholicas; aliter enim dictus clerus prohibens ubivis reparationem nostrarum ecclesiarum, non obstante suprema Imperatoris voluntate, aboleret successu temporis omnes ecclesias catholicas, nec non ageret contra dispositionem regiminis, quod non solum permittit, sed etiam legaliter agnoscit existentiam tum ecclesiarum tum paroeciarum. Oblivio et praetermissio harum dispositionum per gubernium locale effecit, ut existentia ecclesiarum et sors curatorum catholicorum principaliter dependat, ab episcopis graeco-russicis, seu potius a parocho Russico hujus vel illius loci. Benevola lex exposcit ut in designando parocho catholico, apud potestatem civilem expetatur notitia, objicitur ne ei aliquid sub respectu civili? i. e. quoad ejus fidelitatem in Thronum et leges. Laus Deo, nulli adsunt, qui censerentur rei culpae politicae. Quodsi aliqui in negotiis spiritualibus cum neo conversis unitis permixti sint, omnia ista negotia per decretum civilis potestatis deciduntur. Verum tamen notitia de futuro parocho in alium omnino campum translata est, respectus scilicet civilis transiit in pure religiosum. Superiores etenim civiles dirigunt se ad episcopos graeco-russos, qui pro sua parte negotium hoc remittunt ad opinionem suorum localium parochorum, et hi, non juxta facta et allegata, sed juxta suum beneplacitum, sine ullis documentis, dirimunt sortem sacerdotum et ecclesiarum catholi-

carum. Ex hac ratione, in decursu paucorum annorum, multi sacerdotes ad curam animarum non admittuntur, ideo solum, quia ita placuit parochis russicis. Saepe saepius responsum a potestate civili haec verba continent: »Eam non posse dare consensum, ut hic Sacerdos Catholicus sit curatus, quia ille non favet Pravoslavio (schismati).« Utique nos tenemur diligere graeco-russos: sed is qui prosequitur favore eorum religionem amplectitur illam. Aliquando lego haec verba in responsis: »Hic sacerdos noxius est Religioni Pravoslaviae (schismaticae):« minima autem citant facta, quibus affirmatio eorum verificari potest. In medio Lotuae nullus pravoslavius existit, e. c. in oppidis Feimany, Landskoron, Presmy, et tamen multi sacerdotes non approbantur ob unicam hanc clausulam, »quia non sunt bene dispositi erga fidem dominantem« dum reipsa nullus eorum sub hoc respectu inimicitiae notatur, neque etiam inter populum ex integro catholicum, nulla occasio hujus sic dictae culpae subministrari queat. Non raro non erubescunt sequentem ponere rationem; »Non potest hic presbyter acceptari, quia in ecclesia catholica populo catholico insinuare ausus est, ne diebus festivis et dominicis alia divina nisi catholica frequentet.« Interim vero uniuscujusque presbyteri munus est, et suos confirmare in fide, quin stricte eam sequantur, et spiritualia negotia juxta suum ritum administrare. In hoc rerum statu, timens, ne ratione difficultatum ex parte cleri dominantis exortarum, ecclesia parochialis Possinensis, licet tam frequens quoad parochianos, licet a regimine admissa, atque per supremam voluntatem Caesaris in numero statuali posita, nec non ex mea parte pro absolute necessaria agnita, omnino aboliretur, recurro ad protectionem et legalem defensionem Tuam, Excellentissime Domine, prout es unicus noster mediator et intercessor ad Thronum Augustissimi Imperatoris. In praesenti actu, eo firmiorem spem in justitia et benevolentia Tua erga omnes subditos russos cujuscumque sint religionis, pono, quo magis Excellentia Vestra, in confidentionali sua mecum conversatione, certiorem me reddidit, ecclesias catholicas parochiales, ab antiquo existentes, atque a regimine Imperiali adprobatas, nunquam extinctionem subeundas fore. Diminutio ecclesiarum parochialium, quae juxta modernum eorum situm, nimis longe lateque sese extendunt, ratione catholicorum in dissitis oppidis et pagis dispersorum, esset propter multos integra parochiae suppressio: multis enim catholicis impossibile foret adimplere ea, quae religio ab iis exposcit, magnae distantiae causa ab ecclesia parochiali, praesertim in illo casu, ubi inopinatus morbus sine mora opem spiritualem efflagitat, vel in frequentandis divinis tempore dierum festivorum. Procul dubio, in his aliisque circumstantiis, absoluta

impossibilitas adesset populo simplici et pauperi, qui in 50 vel 60 milliaria (wersty) ab ecclesia parochiali distat, illam adire. Sponte inde sequitur, fidelem populum sine instructione religiosa permansurum, pedetentim in extremum indifferentismum prolapsurum fore; id vero non solum ecclesiae catholicae detrimento esset, verum etiam in perniciem gubernii civilis vergeret: homines etenim sine ulla instructione et fide vel maxime sunt perniciosi in quacumque societate. Nixus rationibus supra relatis, audeo Excellentiam Vestram humillime deprecare, quin licentia ad reparandam ecclesiam Possinensem, quam ego pro absolute necessaria agnosco, concederetur. Insimul rogo, ut excellentissimus Comes juberet, cui interest, ne si jam suprema Imperatoris voluntas, relate ad restaurationem ecclesiarum, nequeat a potestate loci directe adimpleri, ut saltem haec negotia brevi tempore solverentur: non ita prout id in praesenti casu ac multis aliis evenit, ubi quartus annus decurrit absque ulla ex parte guberniali responsione. Unicuique enim persuasum est, restaurationem ab initio exiguam, post spatium unius vel plurium annorum, fieri per magnam, imo apud Nos, praesertim in alba russia, ratione mediorum admodum insufficientium, saepe saepius impossibilem evadere. Ceterum denique supplico, ut responsa tam de restaurandis ecclesiis, quam in dando testimonio guberniali, de non interventu nullius impedimenti ex parte civili, ad instituendum aliquem parochum, non alium habeant respectum, nisi convenienter legi existenti, i. e. respectum civilem; ecclesiae enim catholicae et curati earum in negotiis saecularibus debent obedire legibus civilibus et ejus potestati; ex parte vero spirituali, obedientiam tantummodo propriae hierarchiae praestare tenentur. Quo firmius omnia haec petita humillima in vi et spiritu legum etiam civilium propter catholicos existentium, fundata sunt, eo audacius praesentare hic Vestra Excellentia ea decrevi. Iterum recurrens ad benevolum animum, maneo cum plena reverentia etc.

XXV. Antwort des Ministers des Innern vom 8. Mai 1852 auf obige Vorstellung.

In effectum relationis Excellentiae Vestrae de die 24. Aprilis N. 1309, reparationem ecclesiae catholicae Possinensis concernentis, ego jam litteras meas ad generalem loci Gubernatorem direxi. Communicans hanc notitiam, adjungendum hic pro officio duxi, non solum illas leges et actus (§. 31. Concordati), quos enumerare in dicta relatione, Vestra Excellentia in se laborem suscipere dignata est, sed etiam omnia decreta et suprema mandata, latinam ecclesiam et clerum ejus concernentia, mihi per optime nota esse, utpote, qui non solum prae oculis ea habere teneor, sed ut aliis custodiantur obligor. Quod vero attinet

generalem gubernatorem, qui *aliquando* (semper) convenienti notitia indiget, cujus rei mentio habetur in dicta relatione, iterum certiorem excellentissimum Dominum reddo, de communicanda hac re Principi Galitzin (generalis gubernator) licet dum agitur de solutione quorumcumque negotiorum potestas localis nequit privari mediis, quae ab illa ad pleniorem rei dilucidationem pro necessariis agnoscuntur.

Maneo cum cultu etc.

XXVI. Erlass des General-Statthalters von Weiss-Russland Herrn Fürsten Galitzin vom 28. November (10. December) 1851 an das Consistorium von Mohilow betreffs der Beschreibung sowohl der katholischen als auch schismatischen Kirchen.

Generalis Gubernator in alba Russia princeps Galitzin die 28. Novembris (10. Decembris) 1851 an. communicavit consistorio Mohyloviensi scriptum sequentis tenoris. »Vigore supremi Caesaris mandati per Ministrum Perowski missi, generalis Gubernator, respective ad provinciam cui praeest, tenetur Suae Imperatoriae Majestati quam citissime in scriptis referre: 1. Quaenam sunt urbes, oppida et vici in quibus desunt templa schismatica? An catholici possident ibi proprias suas ecclesias? 2. Si adsint templa schismatica (prawosdawne), an non sunt vetustate consumpta, et an status eorum externus melior est statui ecclesiarum catholicarum ibique existentium? 3. An adsint urbes et oppida, quae carent templo schismatico, continent tamen monasterium catholicum? Officium conficiendi hujusmodi specificam instructionem praecommittitur administratoribus districtualibus, qui tenebuntur sine mora in loco loci se conferre, ibique una cum membris tum ex clero schismatico (prawosdawny) quam catholico convocatis, actum necessarium comparare, atque subsignationibus eorum munitum generali Gubernatori transmittere, idque non tardius quam effluxis quindecim diebus a receptione praesentium.

XXVII. Regierungsverordnung vom 20. Juni 1852, betreffend die Besitzergreifung von zwölf Capellen und einer katholischen Pfarrkirche in der Diöcese Minsk durch die Schismatiker.

Caesarii edicti exequendi gratia Militaris Vilnensis nec non Grodnensis, Minscensis et Caunensis Generalis Gubernator de templorum pravoslaviorum (schismaticorum) et catholicarum ecclesiarum statu augustissimo Imperatori notitiam exhibuit. Et Sua Imperatoria Majestas, ex hisce notitiis agnoscens, ecclesias et capellas catholicas, in multis civium proprietatibus, ubi admodum exiguus catholicorum russicorum numerus computatur, existere, dum eodem tempore, propter multo numerosiores russicos pravoslavios (schismaticos) vel penitus

desunt templa russica, vel si adsunt omnino vetustate adfecta cernuntur, per Caesareum edictum, omnes catholicorum ecclesias in bonis infra dictis, in templa pravoslavia convertere, demandare dignata est. Et quidem;

In Gubernio Minscensi. 1. In ejusdem nominis districtu in oppido *Rusinowicze* dicto, quod est proprietas civis Unichowski, ubi 220 animae russicae computantur, catholicorum autem numerantur sex personae[1]).

2. In bonis *Dworzec* ad civem Kuczynski pertinentibus[2]).

3. In districtu Borysoviensi in pago *Selcy*, cujus dominus est civis Gzowski[3]).

4. In districtu Slucensi, in oppido *Mystobós* cujus haeres est comes Kossakowski[4]).

5. In districtu Bobrujscensi in vico *Tasień'*, qui ad civem Wajsbun spectat[5]).

6) In districtu Thumensi, in oppido *Werchaty*, cujus possessio ad uxorem civis Obrompalski pertinet[6]).

7. In pago *Reczki*, proprietate ad civem Sobolewski spectante[7]).

8. In aula sic dicta *Rusinow*, in qua dominium a multis possessoribus exercetur[8]).

9. In oppido *Rawianicze*, quod a cive Stotwinski possidetur[9]).

Indicazioni di monsig. Arcivescovo di Mohilow relative alla suindicata occupazione delle chiese cattoliche.

1) *Rusinowicze:* est capella publica ad civem spectans.

2) *Dworzec:* capella publica, quae ex licentia regiminis a. 1844 a cive constructa est.

3) *Selcy:* capella publica ad civem spectans.

4) *Mystobós:* idem.

5) *Tasień':* idem.

6) *Werchaty:* est capella filialis, quae a parochiali *Uzdzieńsk* distat in 8 milliaria italica, et penes quam, propter absolutam catholicorum necessitatem, semper degebat sacerdos.

7) *Reczki,* capella publica.

8) *Prusinow:* est capella filialis, quae a parochiali *Mikolajewsk* in 4. milliaria italica dissita est: sed simul ab ea sejuncta per flumen Niemen, quod tempore vernali super ripas large diffundens, omnem accessum, catholicis confessionem paschalem absolvere cupientibus, praecludit: unde sacerdos facultatibus necessariis instructus vices parochi gerebat.

9) *Rawanicze:* capella filialis a parochiali *Berczynsk*, in 8 milliaria italica distans: ratione nimiae spatiositatis ipsius parochiae, utpote quae ad 30 milliaria italica se se extendit, admodum erat necessaria, et praecipue, quia penes ecclesiam filialem habitant 400 pauperes catholicos, quibus desunt media adeundi ecclesiam parochialem adeo dissitam. In *Rawanicze* adest templum schismaticum magnum et pulcrum, nostra autem capella erat tenuis et parva.

10. In districtu Novogrodensi, in vico *Sulatycze*, cujus proprietarius est civis Puchalski[1]).

11. In districtu Reczycensi in oppido Chotmecz, ad comitem Rokicki pertinenti[2]).

12. In districtu Borysoviensi, in oppido *Komaisk* cujus haeres est uxor civis Jermodowicz[3]).

13. In districtu Pinscensi, in oppido *Lubieszow* ad cives Potocki pertinenti, ecclesiam post religiosorum Scholarum Piarum extinctionem manentem, in templum russicum, quod in hoc oppido nonnisi ligneum est et sat vetustum existit, convertere[4]).

Transmittendo hoc Caesareum edictum tam ad Generalem Gubernatorem D. Bibikow 2um., quam ad Synodi (schismatici) Archiprocuratorem, R. Cath. Petrop. Collegium de hac re certum reddo.

Pro absente internorum Negotiorum ministro ejus socius d. 20. Junii 1852 an. N. 1585.

Leks.

XXVIII. Vertrauliche Mittheilung des hochw. Herrn Cardinal-Staatssecretärs vom 20. Juli 1852 an den russischen Minister betreffend zwei zur Kenntniss des heiligen Stuhles gelangte, die Rechte der Kirche verletzende Vorgänge. [Im Original italienisch.]

Ich bin in der Lage, die Aufmerksamkeit Ew. Excellenz auf zwei Vorfälle lenken zu müssen, welche kürzlich zur Kenntniss des heiligen Vaters gelangt sind.

Der Erste bezieht sich auf eine allen Regierungsbehörden in Russland mitgetheilte Verordnung, welche vorschreibt, dass an den-

1) *Sulatycze:* capella publica.

2) *Chotmecz:* capella filialis in sex milliaria italica distans ab ecclesia parochiali *Rzeczyca:* propter spatiositatem paroeciae necessaria. Sacerdos ibi permanebat.

3) *Komaisk:* capella filialis dissita a parochiali *Dokszyce* in 6 milliaria italica ratione amplitudinis parochiae sacerdos constanter habitabat.

4) *Lubieszow:* ecclesia parochialis; olim Scholarum Piarum, sed semper pro parochiali habebatur et habetur. Haec parochia terminat dioecesim Minscensem: ex una enim parte vicina est dioecesi Luceorino Zytomiriensi, ubi ecclesia parochialis *Koszyr* in 20 milliaria italica dissita est a Lubieszow: ex altera parte confinium habet cum dioecesi Vilnensi, in qua ecclesia *Janow* disjuncta est a Lubieszow per 16 milliaria italica: ex tertia denique parte proxima ecclesia est *Pinsk* in 20 milliaria italica distans: situs igitur hujus loci absolute exposcit, ut in *Lubieszow* parochia habeatur: illa enim civitas undique adeo remota est a ceteris ecclesiis catholicis, ut parochiam aliae alicui adjungere impossibile est.

jenigen Orten, wo die griechisch-russischen Kirchen den katholischen in baulicher Rücksicht oder in der Grösse nachstehen, die ersteren auf Kosten der Katholiken neu gebaut werden sollen, und wo dies nicht geschehe, die katholischen Kirchen von den Gräco-Russen in Besitz genommen werden. Eure Excellenz werden bei Ihrer so grossen Weisheit, welche Sie so sehr auszeichnet, leicht ermessen können, welchen Eindruck eine so geartete Verordnung nicht nur auf das Gemüth des heiligen Vaters, sondern auch aller Katholiken hervorgebracht habe, welche gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit entweder sich gezwungen sehen würden, die Kirchen einer religiösen Genossenschaft, welcher sie nicht angehören, wieder herzustellen, oder der ihrigen beraubt zu werden, wenn sie damit nicht zu Stande kommen könnten. Seine Heiligkeit erwartet jedoch vertrauensvoll, dass Se. Majestät der Kaiser, wenn er vom Bestehen einer solchen Verordnung Kenntniss erhält, in seiner Gerechtigkeit nicht unterlassen werde die geeigneten Massnahmen zu treffen, dass der Theil seiner Unterthanen, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, weder in der Uebung seines Cultus gestört, noch in die Gefahr versetzt werde, sich seiner Kirchen beraubt zu sehen.

Der zweite Vorgang bezieht sich auf eine von der russischen Behörde im Kloster der PP. Dominicaner zu Polonsko vorgenommene Durchsuchung und Beschlagnahme einiger Documente in Betreff des ehrw. Bobòla, über welchen bereits der Act der Seligsprechung in der heiligen Congregation der Riten verhandelt wird. Da fragliche Documente nichts anderes enthalten, als die Bestätigung der Thaten und Tugendhandlungen des obgenannten Ehrwürdigen, so schien es, dass sie aus einem solchen Grunde den Händen jener Ordensmänner nicht entzogen zu werden verdienten, und kein Grund vorliege, deren Uebersendung an die heilige Congregation zu Rom zu verhindern. Ich hoffe demnach, dass Ew. Excellenz von der Gerechtigkeit der Sache durchdrungen, sich bei dero erhabenem Gebieter verwenden werde, damit nicht nur die fraglichen Documente dem heiligen Stuhle übermittelt werden, sondern überdies auch verhindert werde, dass aus diesem Anlasse gegen die genannten PP. Dominicaner Massregeln der Härte zur Anwendung kommen.

In der Ueberzeugung, dass Ew. Excellenz mit allem Eifer von dieser confidentiellen Mittheilung in dem Sinne Gebrauch machen werden, dass die Wünsche des heiligen Vaters befriediget werden, habe ich die Ehre, Sie der Gefühle meiner ausgezeichnetsten Hochachtung neuerdings zu versichern.

XXIX. Schreiben des hochw. Cardinal-Staatssecretärs vom 26. August 1852 an den Herrn Grafen Bouteneff betreffs der Verlegung der Residenz des Bischofs von Cherson nach Tiraspol. [Im Original italienisch]

Eingedenk der eifrigen Bemühung, mit welcher Ew. Excellenz noch vor Hochderen Abreise nach Neapel mit mir wiederholt von dem Interesse sprachen, welches Se. Majestät der Kaiser, Ihr erhabener Gebieter, daran bezeuge, dass der heilige Vater der Verlegung der bischöflichen Residenz von Cherson nach Tiraspol am Ufer des Dniester zustimme, habe ich nicht unterlassen, geeignete Gelegenheit zu nehmen, mit Sr. Heiligkeit davon zu sprechen. Der heilige Vater, vom Wunsche beseelt, für die Wohlfahrt der in jener ausgedehnten Diöcese lebenden Katholiken zu sorgen und Sr. Majestät dem Kaiser gefällig zu sein, hat mich zu ermächtigen geruht, Ihnen confidentiell zu eröffnen, dass er im Consistorium vom kommenden September die nöthigen Massnahmen vorzukehren bedacht sein werde, damit die Verlegung der Residenz des Bischofes von Cherson nach Tiraspol gemäss den Wünschen Sr. Majestät des Kaisers vor sich gehen könne, wobei jedoch die in der bezüglichen Beschreibungs-Bulle festgesetzten Territorial-Grenzen aufrecht zu bleiben haben. Ich hege das Vertrauen, Hochderen erhabener Gebieter werde geneigt sein in dieser Entschliessung des heiligen Vaters einen neuen Beweis Seiner Bereitwilligkeit zu erkennen, Allerhöchstdessen eifrigen Bestrebungen zu entsprechen, so viel ihm möglich ist. Indem ich Ihnen diese Eröffnung mache, gebe ich mich der Hoffnung hin, dass Sie mit der edlen Willfährigkeit, die Ihnen eigen ist, nicht unterlassen werden, sich bei Sr. Majestät zu verwenden, dass die Wünsche des heiligen Vaters, zu erlangen, dass der dem Bischof von Cherson bewilligte Suffragan bleibend zu Tiflis in Georgien residiren könne, ihrer Erfüllung entgegen gehen. Wenn Sie daher glauben sollten, die bekannte Güte des Herrn Grafen Nesselrode, welcher sich in gegenwärtigem Augenblick in Neapel befindet, dafür zu gewinnen, würden Sie auch dem heiligen Vater damit einen sehr grossen Gefallen erweisen, welcher gerechter Weise in den edlen Character einer so ausgezeichneten Persönlichkeit grosses Vertrauen setzt. Ich werde Ihnen sehr verbunden sein, wenn Sie die Gnade haben wollen, dem genannten Herrn Grafen meine aufrichtigste und ausnehmende Ergebenheit zu versichern, und den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen, mit welcher ich zu sein die Ehre habe etc.

XXX. Erwiederung des Herrn Grafen Bouteneff vom 20. August (1. September) 1852 an den hochw. Cardinal-Staatssecretär, betreffand die oberwähnte Verlegung der Residenz des Bischofes von Cherson. [Im Original französisch.]

Ich habe die Ehre gehabt, das confidentielle Schreiben vom 26. August zu erhalten, welches Eure Eminenz an mich zu richten die

Güte hatten, und mittels welchem Sie mich mit der gewohnten Verbindlichkeit und Courtoisie von den gnädigen Entschliessungen in Kenntniss setzten, welche der heilige Vater zu nehmen geruht hat, um im nächsten Consistorium seine hohe Genehmigung der Verlegung des Bischofssitzes von Cherson nach der Stadt Tiraspol am Ufer des Dniester zu verleihen, in Gemässheit der Wünsche Sr. Majestät des Kaisers, meines Souverains, welche ich bei Sr. Heiligkeit zu begründen und zur Geltung zu bringen berufen war. Nichts konnte mir zu grösserer Befriedigung gereichen, als diese so günstige Wendung einer Angelegenheit, deren eigenthümliche Verhältnisse ich einige Zeit vorher darzustellen in der Lage war, zur Kenntniss meines Hofes zu bringen, und ich kann Eurer Eminenz für hochderen wohlwollende und wirksame Vermittlung in dieser Angelegenheit nicht genug Dank wissen. Indem ich mich beeile, heute dem Leiter des Ministeriums der äusseren Angelegenheiten zu St. Petersburg von diesem neuen Beweise der wohlwollenden Gesinnungen Sr. Heiligkeit in Rücksicht der von Sr. kaiserlichen Majestät kundgegebenen Wünsche Nachricht zu geben, werde ich mir sicherlich eine Pflicht daraus machen, so viel von meinen schwachen Kräften abhängt, die vom heiligen Vater gerechter Weise ausgedrückten Wünsche zu unterstützen, dass Einer der Suffragane des neuen Bisthums zu Tiflis in Georgien residiren könne. Da die Anwesenheit des Herrn Canzlers Grafen Nesselrode zu Neapel mich in Stand setzte, diese Wünsche des heiligen Vaters sowohl als auch die Hoffnung zu dessen Würdigung zu bringen, welche Se. Heiligkeit auf Erfüllung des fraglichen Wunsches von seinen guten Diensten hegt, so hat mich dieser Minister beauftragt, Eure Eminenz seiner Bemühung und Sorgfalt zu versichern, welche er gleich nach seiner Rückkehr nach St. Petersburg diesem Ziele widmen wird. Zu gleicher Zeit hat mich der Herr Canzler ersucht bei Eurer Eminenz der Dolmetsch seines lebhaften Dankes für die gütige Erinnerung und des aufrichtigen Bedauerns zu sein wegen des Umstandes, dass die Kürze seines Aufenthaltes in Italien ihm nicht die Ehre verstatten werde, ihm die warme Huldigung seiner Gefühle für seine Person zu erneuern. Wollen Sie, Herr Cardinal, den wiederholten Ausdruck meiner tiefsten Verehrung und meiner aufrichtigsten und innigsten Ergebenheit genehmigen.

XXXI. Erlass des Ministers des Innern vom 18. August 1852 an den hochwürdigsten Erzbischof von Mohilow, um ihn zur Rechenschaft zu fordern wegen der an die Decane erlassene geistliche Verordnung rücksichtlich der Ausbesserungen an den Kirchen.

Vestra Excellentia litteris suis datis die 28. Maji ad decanos dioecesis Mohyloviensis directis, agnovit necessarium mandare omnibus

parochis ac superioribus monasteriorum, tum notitiae, tum executionis gratia, promulgare paragraphum 31. concordati a. 1847 cum aula Romana initi, ubi inter alia legitur: »Templa catholica libere reparantur aere communitatum vel privatorum hominum, qui hujusmodi curam suscipere velint.« Adjectis ex sua parte verbis: »ut si ipsi, vel parochiani eorum, proprio sumptu velint reparare ecclesias catholicas, idque sine permutatione formae et figurae externae, ut ipsi hoc in casu, facta testificatione confectae jam restaurationis, referrent Vestrae Excellentiae, quanam adhuc reparatione Ecclesia indiget. Habito prae oculis, existente illo ordine, qui non aliter reparationem ecclesiarum, etiam earum, ubi ordo architectonicus non mutatur, concedit, nisi permittente id superiori locali auctoritate, praesertim, dum reparatio non solum templorum catholicorum sed et pravoslavium (schismaticorum), non alio modo fieri potest, quam post convenientium superiorum licentiam, idque conformiter legibus, dispositionibusque de causis ecclesiasticis existentibus, quae nequaquam vigore dicti concordati abolitae sunt: timeo ne supra laudatae litterae. Excellentiae Vestrae, dum illegaliter explicabuntur, sumantur eo sensu, ac si jam libera reparatio ecclesiarum fiat etiam absque notitia generalis loci jurisdictionis. Communicando id Vestrae Excellentiae humillime rogo, dignare me notificare, quae rationes impulerunt Excellentiam Vestram ad promulgandum noviter toti clero latino dioecesis, cujus administratio per supremam Caesaris voluntatem Excellentiae Vestrae demandata est, illam paragraphum praefati actus, qui jam suo tempore clero latino plene communicatus fuit; non minus velit Excellentissimus Dominus dilucidare causas, cur mutet ordinem, qui reparationem ecclesiarum concernit, quique nixus legali fundamento ab omnibus catholicis ecclesiasticis hucusque observabatur.

Maneo cum pleno sensu venerationis submissionisque etc.

XXXII. Antwort des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs vom 12 September 1852 auf obige Verordnung um die Recht- und Gesetzmässigkeit obigen kirchlichen Erlasses darzuthun.

Litterae Excellentiae Vestrae die 8. Augusti a. ad me directae, clariorem rei explanationem petunt, quam cum plena observantia, in praesenti adjungendam duxi. Placuit Suae Imperatoriae Majestati, in paterna Ejus cura, delineare principia, quibus Conventio a. 1847 facta nititur, et cujus decreta ex suprema Augustissimi Imperatoris voluntate, pro basi, tam in hierarchico quam spirituali ordine, haberi debeant. En verba in supremis litteris ad comitem Bludoff, die 5. Decembris 1847 anno datis; »Conventio Romae a te subscripta,

plene evolvit illa principia, quae nos dum versabamur personaliter cum p. m. Papa Gregorio XVI., posuimus. Hac igitur ratione, ista conventio per consensum utriusque partis sancita, abhinc pro romano-catholicis ecclesiis in Imperio meo existentibus habebitur tanquam fundamentum hierarchici ac spiritualis ordinis; atque continuam meam paternamque vigilantiam, de necessitatibus spiritualibus ac prosperitate fidelium nostrorum hujus confessionis subditorum, manifestam reddent.« Hujusmodi Conventio, conformiter supremae voluntati litteris mandata ad omnem dioecesanam, catholicam potestatem missa fuit, atque in manuductionem, agente ministerio cum vividissimo gratitudinis sensu, adhibita est. Proin §. 31. Concordati, pro mortua littera, cui deest vis, haberi nequit, potius uti lex cardinalis, de reparandis catholicis ecclesiis censeri debet. Quinimo etiam si praeviae forent aliquae leges huic supremae voluntati contrariae (quas tamen in codice legum nullibi reperio), hae vigore art. 70. et 71. tomi primi per supradictam supremam voluntatem, quae directe hoc negotium solvit, priorem vim operandi mutant: consequenter dictus articulus de restaurandis ecclesiis, tam diu suum vigorem conservabit, usque dum nova lex illum non mutet (art. 72., 73. tom. 1.). Articulus 31. Concordati, adeo per se perspicuus est, ut aliter quam de libera ecclesiarum instauratione, parochianorum impensis suscepta intelligi nequeat. Habito prae oculis art. 65. tom. 1. ubi dicitur; »Leges adimpleantur juxta litteralem earum significationem sine ulla mutatione vel extensione, sensus autem earum ex ipsis vocabulis erui debet hoc modo, ut absque scitu Suae Imperatoriae Majestatis, ne una quidem littera permutetur.« Deest mihi audacia recurrendi ad civilem potestatem acquirendae licentiae causa, ad ecclesiarum reparationem suscipiendam, ubi lex tam clare liberam reparationem enunciat; promulgando igitur eam nullum timui abusum, eo magis, quod ipsi parochi ex hac lege, gratiosissime ab augustissimo Imperatore data, in reparandis ecclesiis, summum commodum percipiunt, praesertim, quum existentia ecclesiarum parochialium, unice ab hac gratiosa lege dependeat. Vi regularum 215., 216. tomi 1. Commissionis aedilis, prohibetur sine approbatione civilis ac dominantis-schismaticae (Pravosláviae) potestatis nonnisi novas ecclesias catholicas construere. Item articuli 217., 218., 219. requirunt, ut figura et ordo architectonicus novarum ecclesiarum in civitatibus gubernii vel districtus construendarum, approbationem ministerii viarum communicationis nancisceretur: utve confirmatio apud idem ministerium, si erectio vel reparatio impensis publicis perficitur, quaereretur; quodsi ecclesiae in villis eriguntur, tunc ordo architectonicus per commissionem aedilem hujus

loci examinetur. Sed ut ad ecclesiae reparationem, quae nulla opera architectonica indiget, opus esset civilis regiminis licentia, hucusque nulla lex habetur: atque nonnisi interveniente propria dioecesana potestate istius generis reparationes decernebantur. Quod templorum pravoslaviorum (schismaticorum) reparationem, ubi nulla ars architectonica intercedit, attinet, ut illa non aliter nisi post obtentam ex parte civili permissionem fiat, non tantum hujus rei in toto legum codice nulla est mentio, sed potius art. 179. tom. 12. clare dicit: »Templa pravoslavia (schismatica) cum solo scitu dioecesanae potestatis, nec non annuente synodo (schismatica) vel ipso dioecesano regimine, eriguntur.« Si igitur templi constructio est in civitate, permissio, juxta art. 180. a synodo (schismatica) conceditur; si autem in villis, licentia pertinet, vi art. 181. ad dioecesanos Episcopos, qui eodem tempore, non solum permittendi reparationem, sed etiam augustiores ecclesias dilatandi, habent facultatem. Art. 185. ita sonat: »Restauratio in ecclesiis, uti, innovatio portae regiae, inductio templi tabulis ligneis, reparatio pavimenti vel tecti etc. ab Episcopis dioecesanis decernitur.« Ex supra relatis articulis palam liquet, nonnisi ad constructionem novarum catholicarum ecclesiarum, regiminis civilis licentiam necessariam esse, sed ut eadem in reparandis iis requiratur, leges nostrae altum silent. Dum itaque in universali codice nulla est lex, quae ecclesias, ubi ars architectonica abest cum scitu et permissione Episcopi dioecesani, reparare vetaret, suapte inde fluit, omnes personas, restaurationem hujus generis, ex solo consensu proprii Episcopi, suscipientes, nequaquam responsabilitatem pro violatione legum subire debere. Et haec est ratio, cur art. 1352 ad officialem responsabilitatem non eos citat, qui sine permissione regiminis civilis reparationem susceperunt, prout id directe loquitur, ubi sermo est de erigenda nova ecclesia: sed eas in judicium vocat, qui in hoc negotio propriae suae potestatis licentiam non obtinuerunt. Quid vero hic nomine propriae potestatis venit, articuli 181., 185. tom. 12. clare edocent. Ceterum art. 1352., qui ad ecclesias pravoslavias (schismaticas) refertur, non est nisi gratiosa applicatio ad toleratarum confessionum ecclesias, i. e. amplectitur legalem explicationem art. 214. tom. 12. ubi haec leguntur; »Non alia ecclesiae reparatio, praeter illam, quae sine licentia potestatis ecclesiasticae, peracta est, reddit personas responsabiles coram jure.« Ceterum deniqui, tota haec res ex indole sua admodum perspicua est: quo etenim fundamento potest quis pro illa actione, quae nulla lege prohibetur, ad jus vocari? Tali igitur modo convenienter legi, non solum templorum pravoslavium (schismaticorum) reparatio, ubi opus non est recurrendi ad artem

architectonicam absque licentia civilis potestatis perficitur, verum etiam idem jus ad alias christianorum ecclesias extenditur, »ut omnes nationes in Russia degentes, diversis linguis secundum patrum suorum confessionem, Deum omnipotentem glorificare, regimen Imperatorum Russorum benedicere, atque totius universi Creatorem pro felicitate ac incremento virium Regni deprecari valeant« (art. 45. tom 12.). Quare itaque, ecclesias catholicas reparare non aliter, nisi annuente civili potestate, non licebit, si lex id non vetat, potius liberam reparationem concedit? Quod attinet ordinem, quem petentes licentiam civilem sequi tenerentur, liceat mihi coram dicere, quod totus rerum ordo unice ab observatione legum dependeat; nam ejus generis ordo, qui non legibus nititur, aut qui omnino illegalis est, nunquam vim legis obtinebit. Modus autem, qui in Russia a catholicis ecclesiam suam reparare cupientibus, observabatur, is fuit, ut ecclesiarum restauratio, quae arte architectonica opus non habebat, conformiter legi generali, libere perficeretur, i. e. sola potestas dioecesana, sine interventu regiminis civilis, facultatem reparandi tribuebat. Nunc demum die 15. Febr. 1845 an. apparuit ministerii causarum internarum dispositio, quae vel minimi momenti reparationes, etiam eas, ubi nulla ars architectonica intercedit, plene subdit examini civilis potestatis. Haec nova ministri decisio, mutans ex integro antiquum ordinem legibus stabilitum, convenienter art. 47., 50., 51., 54. tomi 1. nequit haberi pro lege, »quae tunc temporis vim legalem imponit, quando per supremam Caesaris voluntatem confirmata est.« Dum igitur infra duos annos, vi supremae voluntatis, ecclesiarum catholicarum reparatio libera fuit, impossibile est, ut dicta ministerii dispositio, et cardinales leges et articulum conventionis Romae factae, infringere valeat. E contra statim ac conventio typis mandata in manuductionem omnium transmissa fuit, civilis potestas, nullam difficultatem in restaurandis ecclesiis ponebat: solummodo ab aliquo tempore impedire liberam reparationem cepit: sed quo principio ita dirigitur, et quare contra leges cardinales, nec non Imperatoris voluntatem, quae in articulo 31. Concordati apparet, agit, me omnino latet. Hac de causa die 24. Aprilis 1852 an. ministerium negotiorum internorum certum reddidi, atque eodem tempore agnovi necessarium, litteras meas, quibus denuo supremam Caesaris voluntatem de libera ecclesiarum reparatione, enunciavi, ad decanos expediendi eo animo, ut hi ope earum non solum instaurationis impedimenta removeant, sed simul in casu necessitatis habeant fundamentum suae defensionis. Licet igitur facultas libere reparandi ecclesias fuerit illis a me communicata, nihilosecius tamen civilis potestas loci, eos, qui dictam supremam

Imperatoris voluntatem, ac alias leges universales exequebantur, tradebat et hucusque tradit judicio, imo a me etiam deputati ecclesiastici exposcebantur: quandoquidem eo nonnisi tempore ratio coram magistratu reddenda est, quum absque licentia proprii Episcopi restaurationem quis tentet: violatores etenim legum, at nequaquam exequutores earum in judicium trahi possunt. Sed in Mohiloviensi et Vitebscensi Guberniis, lex constructionem novarum ecclesiarum exclusive concernens, ad quamlibet earum restaurationem gratuite extenditur, i. e. in minima reparatione, post obtentam licentiam ex parte civilis ac dominantis religionis potestatis, negotium hoc ad decidendum ultimo ad ministerium causarum internarum mittitur: idque contra omnes Imperii leges, quae simplicem reparationem dioecesanis Episcopis relinquunt. Ignosce mihi, excellentissime Domine, quia in hac materia per tam multa et singula ire coactus fui: meum enim est, ut subditi religionem catholicam profitentes, conformiter legibus, per clementissimum Patrem Imperatoremque nostrum donatis, habeant locum, ubi secundum suum ritum Deum laudare, illum pro sospitate augustissimi Caesaris deprecari, ac sua spiritualia officia obire possent. Hinc quaestio de reparatione reducitur ad ipsam existentiam ecclesiarum romano-catholicarum. Licentia ex parte civili in erectionem et existentiam alicujus ecclesiae semel concessa non postulat, juxta leges, ut eadem iterum, atque iterum, ob quamlibet refectionem quaereretur. Equidem leges volunt, ut in reparatione ordo architectonicus examini Commissionis aedilis, aut ministerio viarum communicationis, sit subjectus, verum haec confirmatio instituitur independenter a praevia regiminis licentia, nullam habet relationem cum illa suprema Caesaris voluntate, quae ecclesiam aliquam in numero statualium posuit, nihilque demum refertur ad ejus existentiam, multis jam annis firmatum, sed ideo tantum a Commissione aedili examinatur, ut tota instauratio firmiter, eleganter ac ad normas architectonicas exacta sit. Sed si teneremur, in contraventionem legum, quavis vice quaerere approbationem civilem, tum ecclesiae catholicae, inter optimam regiminis voluntatem, ruant necesse est; nam si ventus partem tecti diripiet, seu fulmen aliquid detrimenti adferret, vel si fundamenta corrumpi, et parietes templi infringi incipient, si tegumentum permeari faciet, vel fenestrarum tabulae marginatae putredine solventur, sive denique albarium aut concameratio obruetur tum prompta reparatio, paucis etiam impensis, ecclesiam ipsam a ruina, parochianos autem ab infaustis eventibus praemuniet. E contra si in quolibet simili casu petenda esset licentia apud potestates legales, tunc non obstante optima ex parte earum voluntate, formalitates requisitae hujus negotii

tam lente trahuntur, transmittendae etenim sunt per gubernatorem civilem ad generalem gubernatorem, ab hoc ad episcopum dominantis religionis (schismaticum), qui denuo in manus generalis gubernatoris restituit, ut mediante ipso ad ministerium causarum internarum dirigerentur: et vice versa idem iter traiciunt, tum durantibus hisce formalitatibus, omnes potestates, aliunde etiam diversis innumeris operibus distensae, vix ultra spatium unius anni, negotium reparationis expedire possent: interim vero ecclesia, cui per celerem reparationem exiguo sumptu succurreretur, per tam longum tempus, in varias aeris tempestates sine praesidio exposita, in desolationem tantopere tendit, ut neque parocho, propter tenuitatis pensionem, neque parochianis Mohiloviensis et Vitebscensis gubernii, in quibus saepissime annonae sterilitas accidit, vires sufficiant, omnes impensas, quas deteriorata ecclesiae conditio exposcit, supportandi: quodsi intervallo hujus temporis, desolatio ecclesiae eousque creverit, ut forma ejus externa mutationem subire debeat, e. g. levandi oneris causa fundamentorum auferre turres, nacta licentia ad nihilum amplius valebit, quia opus foret eadem via, iterum se ad easdem potestates, ac insuper ad commissionem aedilem dirigere. Et ecclesia procul dubio inter tot formalitates ruat oportet. Quid nunc dicendum, ubi potestas civilis, prout Vestrae Excellentiae ex meis litteris notum est, per multos annos procrastinando licentiam reparandae parochialis ecclesiae, terminat denique per absolutum nego? Id e. c. obtinuit de Possinensi (Possin.) ecclesia, quae et ab antiquo existit tempore, et per supremum mandatum in numero statualium continetur, et a me pro absolute necessaria agnita, et quinque millia parochianorum computat. In hoc rerum statu, dum nempe licentia reparandi haud conceditur: ulterioribus enim hisce annis vix in restaurationem unius ecclesiae facultatem obtinui, parochialis ecclesiae in ultimam desolationem venire debent, et postmodum tanquam periculo minitantes, convenienter regulis commissionis aedilis, atque exemplis, quae in litteris ministri ad rom. catholicum Collegium directis habentur, sigillis obsignandae erunt. Suffultus legibus facultatem mihi tribuentibus, partem tecti per ventum avulsi in ecclesia Horbaczewo-Obytocensi, quae vi mandati Caesaris parochialis agnita, in numero statualium confirmata, atque 3015 catholicorum continens, munire, nec non alias parvi momenti reparationem perficere permisi; verum vix operarii ad restituendam tecti partem, ac ad cooperiendas fissuras, quibus pluvia effundebatur accesserunt, cum subito ministri politiae, agente superiori potestate, nullo habito respectu legis supra dictae, omnes laborantes dissipaverint, ecclesiamque patentem reliquerint. Tali modo, juxta decani ac pa-

rochi relationem ad me datam, altaria, omnia ad servitium divinum pertinentia, imagines ss., organum et interiora templi in pluviam exposita sunt: atque aura extinguens luminaria, imberque altare et tabernaculum irrigans, liturgiam divinam propter multa millia catholicorum celebrare obstant. Pauca haec sunt in extremum enim omnes hic cooperantes juri et judicio traditi fuerunt. Sed quare ita factum est? nemo rationem reddet; vetitum enim deest, et libera reparandi facultas in codice invenitur. In legum discessu tam evidenti, alius exitus, successu temporis, sperari nequit, quam integra ruina omnium parochialium ecclesiarum, atque impossibilitas officia religionis fideliter adimplendi, et quod inde sequitur, lex cardinalis de tolerantia penitus extinguetur: parochiales enim ecclesiae sine restauratione magis ac magis desolatae in ruinis sepelientur et multa millia catholicorum sacrificio missae, quae celebrabitur in aliquo tugurio, vel intra parietes alicujus domi, sub dio adesse tenebuntur. Hisce rationibus ac legibus supra citatis fretus, humillime ac instantissime Excellentiam Vestram rogo, ut ex parte sua legaliter disponet, ne ulterius potestas civilis, conformiter legibus, reparationem ecclesiarum, tanquam per supremam Imperatoris voluntatem, ac per cardinales Imperii leges libere concessam, impedire audeat. De exitu horum, certiorem me reddere, digneris.

Cum pleno venerationis etc.

XXXIII. Gesuch des Msgr. Erzbischofes von Mohilow vom 11. October 1852 an Se. Majestät den Kaiser behufs Erlangung einer günstigen Entscheidung über die schwebende Frage der Kirchenreparaturen.

Ardens desiderium stricte sapientes leges, qua a Te clementissime ac augustissime Caesar nobis donatae sunt, sequendi; non minus ac intimus spiritualis mei officii sensus, addunt mihi animum ad pedes throni, in humillima mea supplicatione statum parochialium ecclesiarum catholicarum concernente, ultimum refugium quaerendi. Articulis 215. et 216. t. 12. prohibita est sine regiminis ac dominantis cleri (schismatici) decisione, nova erectio ecclesiarum catholicarum; articuli autem 217., 218., 219. ej. t. volunt ut ordo architectonicus in construendis, vel restaurandis ecclesiis, a ministerio viarum communicationis, aut a commissione aedilium loci approbationem obtineat. Sed lex, quae sine civilis potestatis licentia ecclesiarum reparationem, ubi mutatio in arte architectonica non intercedit, vetaret, omnino non invenitur. Et ideo art. 1352. agens de poenis, non hos, qui ecclesiae reparationem sine permissione civilis potestatis suscipiunt, in judicium vocat, prout id obtinet de nova ecclesiarum erectione, sed

eos, qui simile quid tentaverint sive in templis dominantis confessionis, sive alii christianis ecclesiis absque licentia *propriae potestatis.* Quae nam autem hoc loco intelligitur propria potestas, patet ex art. 181., 185. ubi episcopis dioecesanis jus permittendi ecclesiarum reparationem directe conceditur. Lex ista plenius evoluta ac confirmata est in art. 214. commissionis aedilium: ibi enim legitur; »Non alii in judicium citari possunt, nisi ii, qui absque *ecclesiasticae potestatis* licentia, reparationem susceperunt.« Conformiter dictis legibus reparatio hujus generis semper cum solo scitu episcoporum libere peragebatur. Verum an. 1845 die 15. Febr. a Ministro causarum internarum prodiit dispositio, vi cujus vel minima reparatio, etiam ea, quae arte architectonica opus non habet, non aliter nisi obtenta prius a regimine civili licentia, permissà fuit. Talis dispositio ex integro mutans vim legis, non potest, conformiter art. 47., 50., 51., 54. t. 1. pro ipsa lege haberi, neque aliquam obligationem, absque consensu Suae Imperatoriae potestatis, imponere valet. Eo minus id in dubium vocari queat, quoniam, post dictam ministerii dispositionem, an. 1847 placuit tibi, Augustissime Imperator, in paterna tua cura de necessitatibus spiritualibus fidelium subditorum catholicorum, antiquum legalem ordinem, qui liberam ecclesiarum reparationem concedebat, per confirmationem Concordati cum Aula Romana initi, restituere. Et reipsa, primum ac suprema haec voluntas officialiter communicata fuit, nullibi potestas civilis obicem in reparandis ecclesiis ponere in mente habebat; sed ab aliquo tempore in contrarietatem tum legum cardinalium, tum supremae voluntatis, minimam in ecclesiis catholicis restaurationem annuere recusat. Civilis potestas in mea dioecesi eousque pervenit, ut illos, qui muniti cardinali hac lege, ad reparandam ecclesiam accedunt, in judicium tradere non haesitet. Ita e. c. me permittente, tectum per auram dirutum in Horbaczewo-Obytocensi ecclesia, quae per supremam voluntatem an. 1824 inter parochiales posita, ac in numero statualium contenta est, atque 3015. catholicos computat, reparari debuit; verum vix primordium laboris inchoatum est, quum omnes operarii, agente civili potestate, dispersi sint, atque ecclesia sine tecto permansit; decanus autem et parochus loci scriptotenus mihi retulerunt, altaria, imagines sacras, organum, aliaque sub dio derelicta, in omnem climatis intemperiem exposita esse. Nunquam auderem Suae Imperatoriae Majestati hoc negotium raepresentare, si illud, intimo nexu cum ipsa existentia ecclesiarum parochialium, per supremum mandatum confirmatarum, non cohaereret. Concesso etenim, ut in contrarietatem legum, in quolibet casu, licentia potestatis civilis requireretur, tunc catholicae ecclesiae, prompta re-

paratione indigentes, magis ac magis in praeceps actae, funditus demum desolabuntur. Leges enim, quae unice novas erectiones concernunt, cum pleno rigore, ut ex litteris Generalis Gubernatoris ad me directis patet, ad qualemcumque restaurationem extenduntur. In consueto rerum ordine, quando e. c. ventus tecto ecclesiae detrimentum adferret vel parietes aut concameratio scindetur, vel denique simile quid continget, prompta ac velox reparatio, cum parvis impensis, et ecclesiam ab ulteriori desolatione tueri et parochianos ab infaustis casibus praemunire potest. Sed si in reparatione, eadem formalitatum series, ac illa quae ad constructionem novae ecclesiae refertur, percurreretur, tum stante etiam optima regiminis civilis voluntate, negotium istud pertransiens omnes instantiae civilis, dominantis confessionis ac catholicae potestatum, quae aliunde diversis multis negotiis distrahuntur, ad minimum per unius anni spatium terminari valebit. Dum interea ecclesia, omni reparatione orbata, de die ad diem tantopere in pejus mutabitur, ut obtenta etiam posthac regiminis civilis licentia, tam curato ob ejus tenuitatem pensionis, quam parochianis guberniorum continuo fere sterelitatem annonae persentiscentium, vires deerunt ad providendum iis impensis, quas deterioratae ecclesiae status expostulabit. Sed quid dicam, ubi facultas ecclesias parochiales reparandi per multos annos expectatur, et demum licentia absolute denegatur: ita contingit e. c. cum Possinensi ecclesia, ab antiquo temporo existente, per supremam voluntatem tuam inter parochiales computata, nec non continente 5000 catholicorum. Ex hisce omnibus manifestum redditur, ecclesias parochiales, vigentibus tantis difficultatibus, diu sine reparatione consistere non posse, quin ultimo non desolarentur, cogendo eodem tempore Commissionem aedilem, ut, convenienter suis regulis, hujusmodi ecclesiis, tanquam periculo minitantibus, sigillum adponet. Sollicitus, pro meo officio, de funestis consectariis, quae ex legum sancitarum praetermissione fluunt, atque extremum interitum omnium catholicarum ecclesiarum post se trahunt, quae tamen continua cura et reparatione opus habent; et simul praevidens in hisce rerum adjunctis, multa millia catholicorum templo suo privanda, divinis, quae in aliquo cubiculo vel domo alicujus agricolae celebrabuntur, sub dio interesse debere; ego litteras meas tum ad civilem loci potestatem, tum ad ministerium causarum internarum expediebam, instantissime deprecans, nixus legibus, facultatem libere reparandi ecclesias, sed interventus meus nullum habuit exitum. Quare, nulla alia via mihi restat, quam ad pedes Tuae Imperatoriae Majestatis procumbendo, subditissime totum rei statum, cum plenissima fiducia in gratiam

caesaream exhibere, atque in profundissima humilitate decisionem supremae ejus voluntatis expectare.

XXXIV. Mittheilung der kaiserlichen Erlaubniss Seitens des Ministers des Innern an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Mohilow betreffs der Kirchenreparaturen, jedoch nur der Pfarrkirchen.

Placuit Suae Imperatoriae Majestati supreme demandare: 1. Concedere licentiam reparandi ecclesias parochiales in parochiis a regimine approbatis sine recursu quavis vice ad civilem potestatem. 2. Absque consensu regiminis restaurare et multo magis de novo erigere ecclesias, quae a regimine pro parochialibus non agnoscuntur, defendere. 3. Prohibere ne novae ecclesiae, cujuscumque demum confessionis sint, sine regiminis licentia aedificentur. 4. Omne id ad cappellas et oratoria extendere. Communicando Vestrae Excellentiae hanc supremam Caesaris voluntatem ad stricte eam exequendam, maneo cum pleno cultu etc.

XXXV. Regierungsdecret vom 29. März (9. April) 1852, welches den katholischen Priestern den Vortrag von Predigten eigener Ausarbeitung verbietet, an Stelle der Predigt die Lesung schon gedruckter Predigten verordnet und die Censur auf den höheren Klerus überträgt.

Anno 1832 vi supremae Imperatoriae voluntatis comes Bludow, tunc minister causarum internarum, scriptis suis n. 640. ad rom. cath. collegium datis, jussit ei ita res ordinare, ut sacerdotes latini sine praevia decanorum censura, non audeant conciones proferre; et sub n. 1775 jussum fuit, ne ipsum jus praedicandi verbum divinum concedatur unicuique ecclesiastico, sed illis unice, qui et scientia sacrae scripturae et fideli legum observatione distinguuntur. Nunc vero in sequelam subditissimarum litterarum, per generalem gubernatorem Vilnensem Bibikoff, Suae Imperatoriae Majestati humillime porrectarum, et simul convenienter omnium ministrorum decisioni, placuit Imperatori pro utili sequentem regulam decernere: ne scilicet conciones in ecclesiis catholicorum, ad exemplum nostrae ecclesiae (idest schismaticae), aliae proferantur nisi eae, quae approbante auctoritate ecclesiastica typis divulgandae sunt: in hoc autem casu ubi quis sacerdotum vellet dicere concionem suo marte elaboratam, non prius ei permittere, quam praevio sermonis examine a superioribus ecclesiasticis instituto. In *exequatur* hujus supremae voluntatis jubeo, r. e. Collegio disponere ut collectio concionum quovis die dominico et festivitate in omnibus ecclesiis catholicis quotannis proferendarum, prelo mandetur, una cum translatione earum in linguam samogiticam propter fideles latinae religionis in dioecesi Telsensi degentes. Id

ipsum obtinet de concionibus manuscriptis, quae non aliter nisi conformando se huic supremae voluntati i. e. obtenta prius ab auctoritate ecclesiastica approbatione, et ab iis unice personis, quibus hoc jus concederetur, dici possunt. De exitu praesentium relatio mihi reddenda erit.

XXXVI. **Schreiben des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Mohilow vom 30. October 1852 an den Minister des Innern, betreffend die vom Minister dem kaiserlichen Decret betreffs der Censur der Predigten gegebene irrige Auslegung.**

Minister internorum negotiorum litteris suis de die 28. Martii 1852 an. ad romano-catholicum collegium datis communicavit supremam Caesaris voluntatem, jubentem 1. ut conciones, quae legi debent ab illis sacerdotibus, qui ex debitae scientiae aut morum bonorum defectu ad praedicandam propriam suam doctrinam incapaces vel indigni agnoscuntur, typis mandentur. Et 2. ut hi, qui ad conficiendas conciones apti censentur, opus suum praeviae cleri superioris censurae submittant: et in genere, ut in docendo populo catholico, is ordo sequeretur, qui in ecclesia greco Russica observatur. Quemadmodum vero in cultu dominanti concionum censura spectat ad decanos, ita etiam conformiter huic exemplo, ut supremum Caesaris mandatum quoad litteram adimpleretur, concionum catholicarum censura in omni dioecesi decanis praecommissa est: non obstante, quod decanatus catholici in immensum spatiosiores sint decanatibus russicis, et saepe saepius accidit, ut duo pravoslavii (schismatici) decanatus in una eademque parochia catholica contineantur. Verum subinde Procurator rom. catholici Collegii, mihi in notitiam attulit departamentum ministerii proposuisse, officium concionum censurae, loco decanorum, in membra consistorii et capituli imponere, ac si verba *superioris Cleri* in supremo Imperatoris mandato contenta, unice ad personas capitulares et consistorii referrentur. Talis voluntatis supremae expositio non correspondet huic strictae regiditati, cum qua mandatum Caesareum expleri debet, neque etiam muneri ac officiis eorum ecclesiasticorum, qui in primo et altero ordine complectuntur, respondere valet. Censura est negotium quod non tam ad potestatem hierarchicam, quam potius ad jurisdictionem pertinet. Decani immediate excipiunt consistorium, atque in administratione proximi superiores sacerdotum, qui in eorum decanatu degunt, censentur: si persona capitularis sit eodem tempore curatus alicujus parochiae, jam ex hoc ipso titulo a jurisdictione proprii decani dependet. Dum e contra membra capituli in clerum parochialem nullam potestatem ac jurisdictionem exercent. Quia igitur 1. Decani in ordine administra-

tionis ad clerum superiorem pertinent, 2. censura directe ad potestatem jurisdictionis refertur, et 3. quia titulus et officia decanorum nostrorum omnino eadem sunt ac decanorum ecclesiae dominantis: suapte inde sequitur, per concionum catholicarum censuram a decanis exercitam, quoad litteram et essentiam supremam voluntatem exequi, quae in eo constitit, 1. ut censoris munus clero superiori demandaretur, et 2. ut in hoc negotio ordini ecclesiae dominantis adhaereretur. Quaevis alia dispositio, non tantum Caesareae voluntatis menti non conveniret, sed etiam inopportunis commentariis ac conjecturis occasionem praeberet; in mandato enim Caesareo non dicitur, ut in ecclesiasticos decanis superiores censurae officium imponatur, et propterea neque consistorii neque capituli membra nominantur, sed in universum solummodo exigitur, ut conciones cleri superioris censuram subeant: jam vero ordo in templo dominanti ex integro hoc negotium dilucidat, eo magis, quod in praeviis Caesareis mandatis, mediante ministerio internarum causarum, ad r. cath. Collegium de die 26. Novembris 1831 a. die 11. Martii, d. 17. Septembris, 31. Decembris 1832 an. et 28. Martii 1842 anni, directis, decani tanquam censores exhibeantur. Admissa demum illius Caesareae voluntatis hac expositione, ut parochialium concionum censura, a membris capituli et consistorii unice exerceretur, tum Caesarei mandati scopus, quo aptis et digis ecclesiasticis concionem proprio marte conscriptam dicere permittitur, obtineri nequit: eoque ipso et Imperatoris voluntas plenam executionem non habebit. Praedicatio verbi divini est unum ex essentialibus elementis religionis catholicae, atque intime cum ipsa hujus fidei existentia cohaerens: *fides* etenim ut ait S. Paulus Rom. 10., *ex auditu, auditus autem per verbum Christi.«* Quocirca, Ecclesiae nostrae ss. canones sub gravi praecepto mandant, ut sacerdotes omnibus dominicis et solemnibus diebus festis, populo ad divina congregato divinam legem annuncient. Vivam praedicationis vocem nulla lectionum lectura supplere potest, quae in extremis nonnisi admittitur, ubi nempe sacerdos vel incapax, vel ratione malae vitae ad praedicandum ex se verbum indignus redditur. Verbo divino inest vis vivificandi, quia illud ex uno, aeterno, nunquam exhauriendo fonte dimanans, est eodem tempore aptum enodandis et applicandis innumeris eventibus ac adjunctis, quae in vita tum unius hominis, tum totius humanitatis contingunt. Nihil unquam evenire potest, quod religio catholica vel simplici sua doctrina amplecti, ponderare, spiritualem fructum depromere et relationem cum immotis fidei veritatibus exhibere, non valeret; viva verbi praedicatio omnem occasionem in usum moralem vertit, turbatis pacem restituere, moestis solatium instillare, errantibus

emendationem sui insinuare nititur: semperque in spiritu sanctitatis, lenitatis et plenae submissionis potestatibus, quae, ut docet Ecclesia catholica, ab ipso Deo veniunt. Paucis, continuo inculcantur talia principia, quorum accurata in hac vita adimpletio sternit viam ad salutem aeternam obtinendam. Omnis parochia, et fere quivis pagus, quaedam sibi peculiaria tam in morali quam materiali ordine habet: spirituales et physicae indigentiae continuo mutantur; gradus culturae attolitur vel descendit; morum integritas melior redditur, aut econtra inveterata vitia senescunt, vel nova apparent; falsae et noxiae ideae, propensiones, molimina inseruntur: prospera rerum conditio progreditur, vel omnino in ruinam propendet: denique parochiani vario calamitatum genere, mortifera epidemia, fame, inundatione aliisque visitantur. Sacerdos aeternae veritatis organum, haec omnia sollicite investigans, cum opportuna doctrina in omni isto casu praesto est, ut communem sentiendi cogitandique rationem ad immota aeterni Verbi principia dirigat. Commendando morum probitatem, modestiam et temperantiam in prosperitate, resignationemque in Dei voluntatem in sorte adversa, vituperando et indigitando vitia perniciosasque ideas, eradicando noxia praejudicia, et, ut paucis dicam, applicando omnem eventum et rerum conditionem ad aeterna illa et immutabilia principia fidei sanctae, sacerdos est sollicitus, activus ac vere utilis minister Dei, et ejus, quae ab eo in hac terra venit, potestatis. Tam salubris vivi Verbi influxus potest ne cum lectura sermonum typis mandatorum commutari? Liber concionum est opus mortuum, neque etiam necessitatibus spiritualibus omnis aevi et cujuscunque parochiae applicari valet. Omnes conciones prelo impressae, propter suum tempus et localitatem confectae sunt: in illis generalia tantummodo principia christiana vim suam pro semper conservant, ea tamen jam aliunde unicuique christiano innotescunt; sed interea id, quod vitalitatem horum principiorum efficit, accomodatio scilicet ad loca, tempora et personas, omnino disparet. Principalis finis praedicandi Verbi divini haec est, ut populus vi religionis atque intima praedicatoris convictione ad virtutem exhortetur confirmeturque; verum quamnam persuasionem fideles habebunt, si sacerdos doctrinam non ex intimis proferet, sed ex libro alieno, conformiter mandato, ejus lecturam faciet? Ob hanc rationem pro essentiali in religione nostra censetur, ut Salvatoris verbum viva voce annuncietur, utve illud in omni eventu ad spirituales populi indigentias continuo applicetur. Idcirco officium praedicandae Christi doctrinae ad Episcopos praecipue et eos ecclesiasticos, qui et charactere sacerdotali insigniti sunt, et per debitam praeparationem capaces hujus officii redduntur, refertur. Si vero typo-

graphicus concionum liber vivum praedicatorum verbum vices supplere posset eo modo, ut amplius sacerdotes Dei verbum spiritualibus populi necessitatibus accomodare non valerent, tum unum ex praecipuis eorum officiis, perdurans spatio octodecim saeculorum, suam significationem de repente amitteret: quilibet enim christianorum domi posset percurrere has conciones, quae in omnibus ecclesiis perleguntur, neque unquam ab animarum pastoribus aliqua religionis doctrina egeret. Haec omnia afferuntur in consensionem illius argumenti, quod in mandato suae Imperatoriae Majestatis continetur. Augustissimus enim Caesar in paterna sollicitudine de bono subditorum suorum catholicorum agnovit necessarium in illo tantummodo casu, ubi sacerdos parochialis vel incapax vel indignus agnoscitur, concionum lecturam substituere: generalis vero regula, quam dicta Caesarea voluntas praesefert eo tendit, ut concionum censura ab ecclesiasticis superioribus gradui curatorum exercita fuerit. Quod si norma illa, quae a ministerio proponitur, ubi nempe concionum censura non directis et propriis parochorum superioribus, sed capituli et consistorii membris committitur in praxim deduceretur, tum executioni hujus impedimenta materialiter insuperabilia obstarent. Quum capituli et consistorii membra, paucis exceptis, sint unae eaedemque personae, quae eodem tempore penes cathedrales ecclesias degunt, censura itaque omnium totius dioecesis concionum ad unam civitatem congereretur. Dum vero ad praedicandum Dei verbum sacerdotes omnibus dominicis et solemnibus diebus festis stricte tenentur, hinc pauci tantummodo, idque nonnisi vicini, conciones suas mittere, et a censore subscriptas tempestive recipere possent: at quod attinet alios magis distantes parochos, impossibilitas materialis, eas suo tempore obtinendi, adesset. Ut igitur Caesaris voluntas, quae propriam suam concionem, censurae solummodo submissam, praedicare permittit, adimpleretur, absolute hujus censurae possibilitas admitti debet: i. e. in omni decanatu censor in loco loci vivens, tam censurae quam inspectionis ejus causa, praesto esse tenetur. Id ipsum clarius adhuc redditur, si ex altera parte multido concionum in una civitate episcopali conglomeratarum, ex altera vero exiguus numerus capituli et consistorii membrorum spectetur; novem etenim tantummodo in capitulo personae, juxta regiminis dispositionem, computantur; nonnulli eorum sunt membra Petropolitani collegii, alii munera professorum in r. c. Academia adimplent, alii demum ratione senectutis vel infirmitatis, aut etiam propter malam vitam suam ad censoris officium omnino incapaces se se reddiderunt: attamen omnes pluribus negotiis dediti sunt, partim in consistorio, partim in episcopali ecclesia cultus divini gratia, partim

aliis ecclesiasticis muneribus, quae sponte obeunt, ut congruentem sustentationem, cui pensio imperialis non sufficit, habeant. In mea e. c. dioecesi per Vitebscense, Livoniense, et Mohyloviense Gubernium tria tantummodo capituli membra degunt: in ampla dioecesi Chersonensi huc usque et capitulum et consistorium desideratur: in Syberia aliisque locis plus quam mille milliaria a Cathedra dissitis nullus est canonicus. Has rationes, quae impossibilitatem censurae per capituli et consistorii membra exercendae ostendunt, unius etiam mensis experientia in dioecesi Camenecensi plene comprobavit. Exitus eorum omnium is est, ut quemadmodum tempestiva concionum censura a capitulo vel consistorio physice impossibilis sit, ita etiam regula Departamenti ministerii internarum causarum, cum plena denegatione propriam suam concionem proferendi, aequivaleret. Hac autem ratione suprema Caesaris voluntas, de ejus generis concionibus, omnino sine effectu permansisset, et Ecclesiae Catholicae praeceptum nequaquam adimpletum esset. Sed modus conciones ad capituli vel consistorii censuram transmittendi non solum est impossibilis executioni, verum etiam nemini vel minimam utilitatem in spirituali ac civili ordine praestans, tam Ecclesiae quam Imperio perniciosus foret. Christiana praedicatio sine ullo dubio salubrem influxum in populum exercet: secus enim plebs officia sua in mente delet, et pedetentim vel ad indifferentismum religionis, vel ad conditionem brutorum descendit; per solam enim lecturam sine vivo verbo et applicatione ejus ad auditorum indigentias, salutaris concionum scopus assequi non potest. Dum censura praecipue intendit, omnem praedicationis abusum tollere, ea igitur in loco loci et immediate exerceri debet. At vetitum, quod directe ex impossibilitate censurae venit, proprias suas conciones proferendi, nequaquam abusui occurrit, hac etenim mensura sacerdotis influxus neque in ecclesia, neque in sociali parochianorum vita extinguitur. Cum perversa intentione ecclesiasticus uno verbo mentem et significationem lectae concionis valet immutare. Malo nunquam deerit medium, et multo efficacius pro maligno suo proposito; sed boni et fideles sacerdotes, (quales vix non omnes sunt,) mediis necessariis ad instillandam viva voce, conformiter fidei ac convictioni propriae suae conscientiae, fidelitatem in Deum et Imperatorem, ad eradicanda vitia, nec non ad moralitatem et virtutem exhortandam, omnino privarentur: id autem ex aequo Imperio ac Ecclesiae pernoxium esset. Si praedicatio christiana, quae in ecclesia nostra ab incunabulis ipsius fidei viget, ratione impossibilitatis censurae desineret, atque si liber typographicus foret unicus praedicator: tum hujusmodi permutatio, principalis catholicae religionis articuli, sine ullo fructu trepiditatem,

spiritualem exulcerationem et rancorem in corde populi unice disseminaret. Animum ad tam magni momenti negotium intendens, ego ex mea parte non solum Archiepiscopale munus, sed insimul fidelis subditi officium exequor. Econtra concionum censura a decanis exercita, et intrinseco sensui et ipsis verbis in Caesaris mandato contentis, plene correspondet: ejuscemodi enim censura et proximam sollicitamque inspectionem cujuscunque praedicationis sacerdotum parochialium exercebit, et simul integram fideiussionem, tam imperum quam Ecclesiam erga, praestabit. Decani ex personis bonum omen de se praebentibus, ac magis exculti eliguntur. Illi igitur facili negotio conciones percurrere, atque cum suis notis auctoribus suo tempore reddere possunt. Interveniente inspectione ac personali decanorum responsibilitate nunquam potest accidere id, quod penes censuram, a capituli et consistorii personis subscriptam, inevitabiliter evaderet: et inprimis ratione ingentis concionum multitudinis in una civitate episcopali agglomeratarum, ratione personarum nimis hoc labore distentarum, propter ipsam festinationem, ut concio suo tempore et loco habeatur, denique propter materialem carentiam temporis, multa loca, quae immutari aut omnino deleri debent, attentionem eorum aufugere possent. In sublimioribus Imperii finibus id adhuc specialem meretur attentionem, quod censura capituli et consistorii personis, quae seorsim sumptae nulla auctoritate super clerum parochialem gaudent, demandata praetermissis decanis, vix non unicum esset exemplum in toto administrationum systemate, quo inferior gradus a jurisdictione immediatae suae potestatis eximitur. Dictam praetermissionem proximae auctoritatis ad praesens negotium accomodando, Episcopi, in casu ubi quis ex sacerdotibus malum propesitum intendit, nullo modo responsabilitatem in se suscipere possunt: abusus etenim multo facilius ac frequentius contingere valet, utpote decanus, ad jus censurae non admissus, ab omni reddenda in hac causa ratione immunis est. Proximus itaque superior non potuisset in tam magno negotio agere in illum ecclesiasticum, qui sub omni alio respectu ab eo dependet: dum interea capituli et consistorii membra e longinquo nullam inspectionem habere queant. Imo ad quamlibet decani observationem sacerdos parochialis respondere potest, concionem ejus a censore esse subsignatam: et decanus jure censorio orbatus, nihil certe in hoc negotio scire potest. Sed praeter decanorum censuram, quae Caesaris voluntati undique correspondet, praecipua et, ut ita dicam, unica fideiussio ad praescindendas perversas hujus generis actiones continetnr in eo, ut digni sacerdotes parochiales habeantur. Ad hunc scopum omnes conatus catholicae ecclesiasticae potestatis tendunt, quae cum laeto

animi sensu insignem progressum sub omni respectu jam conspicit. Quod in specie praedicationem verbi divini attinet, exempla male intentorum sacerdotum nunquam frequentia semperque severe punita fuerunt; ultimis vero annis, prout id ex negotiis dioecesanis et r. c. Collegii apparet, penitus disparuerunt, atque firma spes est, nunquam ea innovanda fore.

XXXVII. Anderes Regierungsdecret vom 22. März 1853, welches den Bischöfen und dem katholischen Klerus die bei der Revision der Predigten zu befolgende Richtschnur vorschreibt.

Dominus Imperator, convenienter conclusioni Collegii Ministrorum, supreme decernere dignatus est: ut romano-catholicis dioecesanis Episcopis injungatur, ut sub eorum responsione instituantur censores ad approbanda manuscripta concionum ex membris capitularibus et consistorialibus, vel ex decanis, si hi ultimi in magna distantia inveniuntur a dioecesanis regiminibus, post praeviam de uniuscujusque sentiendi ratione generalis loci Gubernatoris interrogationem, ea conditione, ut hi censores exhibeant Episcopo exemplar uniuscujusque ab sie approbatae concionis: in lingua vero Samogitica nonnisi conciones typis impressas proferre permittitur; concionum vero propriae inventionis censura soli Episcopo Telsensi injungitur.

XXXVIII. Antwort auf die vertrauliche Denkschrift Sr. Eminenz des Cardinals Antonelli vom 3. September 1853. [Im Original französisch.]

Ad 1. Rücksichtlich der Erledigung der katholischen Bischofssitze und Suffraganate ist zu bemerken:

Dass im gegenwärtigen Augenblicke alle katholischen Diöcesan-Bisthümer des Reiches mit den Titularen besetzt sind, welche vom heil. Stuhle bestätiget wurden, und dass die kaiserliche Regierung ungeachtet der schwierigen Zeiten sich thätig damit beschäftiget, die nothwendigen Fonds behufs hinlänglicher Dotirung der erledigten Suffraganate zu sammeln, um sodann nach Massgabe der Mittel nach und nach dem heiligen Stuhle die Candidaten vorzuschlagen, welche bestimmt sind, sie zu besetzen. Was die Bisthümer und Suffraganate des Königreichs Polen betrifft, so muss der Vorschlag und das Verzeichniss der Candidaten, welche geeignet sind, dazu berufen zu werden, nach der bestehenden Ordnung vorläufig durch den Statthalter des Königreichs Polen dem Kaiser unterbreitet werden. Die nothwendigen Mittheilungen sind bereits nach Warschau abgegangen und man erwartet noch die Antworten.

Ad 2. Die Angabe, dass im Jahre 1852 den Vorstehern des

armenischen Klerus im Reiche durch den Minister des Innern Instructionen zugegangen seien, um auf die Bekehrung der katholischen Armenier hinzuarbeiten, ist vollkommen ungenau. Die in Kraft bestehenden Gesetze gestatten niemals die Bekehrung von Individuen von einer der geduldeten Confessionen im Reiche zu einer andern, es wäre denn in Folge eigener Selbstbestimmung und ausdrücklichen Verlangens dieser Individuen selbst.

Ad 3. Nach den Gesetzen des Kaiserreiches sind alle Gutseigenthümer dort, wo sich orthodoxe Pfarrkirchen befinden, gehalten, sie mögen was immer für einer Confession angehören, zum Unterhalte jener Kirchen beizutragen, welche dem Cultus geweiht sind, zu welchem sich die auf den Gütern dieser Eigenthümer lebenden Bevölkerungen bekennen, und die Regierung muss darüber wachen, dass diese Verbindlichkeit erfüllt werde.

Ad 4. Die Angabe, dass die Verfügungen kundgemacht worden seien, welche den katholischen Klerus in Russland verpflichten, Predigten vorzutragen und Gebete zu sprechen, deren Form und Inhalt den Grundsätzen der katholischen Kirche widersprechen, entbehrt jeder Begründung, um so mehr, als die Censur der Predigten und Gebete der unmittelbaren Ueberwachung der Diöcesan-Bischöfe übertragen ist.

Ad 5. Dasselbe gilt von der Behauptung, dass die Einwohner der Stadt Kameniec in Ermangelung einer Kirche für ihren Cultus, sich genöthiget sehen, dem Gottesdienste unter freiem Himmel beizuwohnen, was übrigens gegen die in Kraft bestehenden Gesetze des Kaiserreiches wäre. Im Gegentheile hat die kaiserliche Regierung die Anweisung einer Summe von 17 Tausend Silberrubel (68 Tausend Francs) auf den Staatsschatz zur Erbauung einer katholischen Kirche in Kameniec bereits genehmiget und weist überdies noch für die Miethe eines passenden provisorischen Locals zur Ausübung des Gottesdienstes bis zur Vollendung der Kirche eine besondere Summe an.

XXXIX. Päpstliches Schreiben an Se. Majestät den Kaiser Alexander II. in Erwiederung auf die Mittheilung vom Ableben seines erhabenen Vaters und von seiner Thronbesteigung.

PIUS PP. IX.

Serenissime, et Potentissime Imperator salutem. Non mediocrem ex una parte tristitiam, nec levem ex altera vero jucunditatem Nobis attulerunt Imperialis et Regiae Majestatis Tuae Litterae, quibus inexpectatam Nicolai Patris Tibi carissimi mortem, atque una legitimam Tuam ad imperiale solium evectionem Nobis nunciasti. Magno quidem

moerori Nobis fuit praestantissimi Imperatoris obitus, qui amicabiles erga Nos sensus constanter fovit, ac benignissime pro re nata comprobavit. Cum autem supremo vitae et mortis Domino ita placuerit, Nos divinae providentiae decreta religiose venerari, iisque omnes affectus ex animo subjicere debemus. Ac pro certo habemus, huic erga Deum officio jam Te satisfecisse, quem omnium Russiarum Imperatorem ac Poloniae Regem, et Finlandiae Ducem hisce Litteris salutare vehementer gaudemus. Plane autem non dubitamus, quin Tui Genitoris successor et heres futurus sis amplissimarum, quae Tibi subjectae sunt nationum non tam Imperator quam Pater, quae summa Regnantium laus merito existimatur. Exposcimus vero abs Te, ut eamdem erga Nos benevolentiam haberi Tibi placeat, qua Imperator Nicolaus Nos prosequebatur. Atque huic Nostrae postulationi gratissime morem geres, si catholicos populos Tibi subjectos, veluti majore qua possumus animi Nostri contentione a Majestate Tua efflagitamus, auctoritate et patrocinio Tuo munias, ac tuearis. Sed ab Imperiali Majestate Tua propensae erga Nos voluntatis pignus jam accepisse inde argumentamur, quod egregium virum equitem de Bouteneff a Tuis privatis consiliis Legatum Extraordinarium, et Ministrum Plenipotentiarium apud Nos Tuum confirmaveris. Ipse enim hactenus ita suo munere est perfunctus, ut se Nobis magnopere probaverit, et plane carus extiterit. Quocirca ei posthac eamdem fidem praestabimus, quam hucusque adhibuimus, et quam ipsi a Te adhiberi exoptamus, quoties Nostros erga Te sensus, Nostraque de Te benemerendi studia testabitur. Denique dum Majestati Tuae imperium omni ex parte laetissimum, faustissimumque ex animo auguramur, bonorum omnium largitori Deo supplicamus, ut Imperialem Majestatem Tuam omnibus divinae suae gratiae donis exornet, perfectaque Nobiscum caritate conjungat.

Datum Romae apud S. Petrum die 9. Aprilis anno 1855. Pontificatus Nostri Anno Nono.

PIUS PP. IX.

XL. Verbalnote, mit angehängter Anmerkung, von Sr. Eminenz dem Cardinal-Staatssecretär unterm 30. Jänner 1856 an den russischen Geschäftsträger gerichtet, verschiedene Punkte, in Bezug auf den Zustand und die Ausübung der katholischen Religion in den Ländern des Kaisers betreffend. [Im Original italienisch.]

Der heilige Stuhl, bewogen von der Verantwortlichkeit für seine geheiligten Pflichten, kann nicht umhin, die Aufmerksamkeit der k. k. russischen Regierung auf einige Gegenstände zu lenken, welche sich auf den Zustand und die Ausübung der katholischen Religion in den umfangreichen Gebieten Sr. k. k. Majestät beziehen, und in den zu

Rom im Jahre 1847 abgehaltenen Conferenzen von dem päpstlichen Bevollmächtigten und den kaiserlichen Bevollmächtigten in ernste Ueberlegung und Erörterung gezogen worden sind.

In Ermanglung canonischer Berichte, welche die Bischöfe in den durch die heiligen Canones vorgeschriebenen Zeiten dem heiligen Stuhle einzusenden verpflichtet sind, ist man nicht in der Lage zu beurtheilen, ob alle Artikel des Concordats vom Jahre 1847 vollständig zum Vollzug gekommen sind.

Jedoch weiss man beispielsweise, dass der verblichene Erzbischof von Mohilow als apostolischer Delegat seinerseits die im Artikel II. vereinbarte Diöcesan-Beschreibung wohl ausgeführt hat. Da aber die darauf Bezug habenden Acten niemals nach Rom gelangten, so kam die Beschreibung selbst nicht zur thatsächlichen Durchführung aus Mangel der nothwendigen Sanction des heiligen Stuhles.

Die jüngsten Mittheilungen beweisen die Bemühung Sr. Majestät des Kaisers, sich mit dem heiligen Vater wegen Besetzung der erledigten Kirchen und Suffraganate in der Kirchenprovinz Mohilow und im Königreiche Polen ins geeignete Einvernehmen zu setzen. Uebrigens gibt man zu bemerken, dass, da nach Inhalt des Artikels III. alle von Pius VI. seligen Andenkens im Jahre 1798 errichtete Suffraganate (zu welchen durch das Concordat noch zwei andere für die neue Diöcese Tiraspol hinzugekommen sind), erhalten werden müssen, in der obgenannten Provinz noch ungefähr neun unbesetzt bleiben würden, wenn die fünf Suffraganate besetzt worden wären, für welche die Candidaten vorgeschlagen worden sind. Im Königreiche Polen ferner fehlen, ausser einer bischöflichen Kirche, für welche noch kein Candidat vorgeschlagen worden ist, noch dem grösseren Theile nach die Suffragane, welche der heilige Stuhl verschiedenen Bischöfen in Berücksichtigung der Ausdehnung ihrer Diöcesen beizugeben pflegt. Und in Ansehung dessen kann man nicht umhin, die so lange währende Vacatur der Kirche von Chelm griechisch-unirten Ritus zu beklagen, wo man jeden Tag mehr das Bedürfniss eines eigenen Hirten empfinden lässt.

Man erinnert, dass der neue Bischofssitz von Cherson, welcher nach Tiraspol verlegt worden ist, gemäss der Anordnung der Artikel VI. und VII. sein Capitel und sein Seminarium haben muss, welches bis zum Beginne des gegenwärtigen Krieges noch nicht errichtet war.

Sehr am Herzen liegt dem heiligen Vater die Durchführung des Artikels IX., welcher sich auf die Erziehung der katholischen Armenier in den Seminarien von Kameniec und Cherson, dem heutigen Tiraspol,

bezieht, da für das erstere keine jener Schwierigkeiten obwaltet, welche man für den Augenblick für das zweite anführen könnte.

Als der kaiserliche Erlass vom 27. März (8. April) 1851 erschien, welcher verordnete, dass in den katholischen Seminarien die Vorträge über russische Sprache und Geschichte von Russen (die nicht katholischen darunter verstanden) gehalten würden, hatte man vielleicht den Artikel XXV. des Concordats und die bezügliche Note des Staats-Secretariats vom 24. Jänner 1848 nicht vor Augen. Und hier ist es am Platze zu bemerken, dass seit dem Jahre 1851 der Text der russischen Geschichte, welche man den jungen Klerikern vortrug, von dem Akatholiken Ustraton herrührte, in welchem man vielen, für die Katholiken anstössigen und für den heiligen Stuhl ehrenrührigen Dingen begegnete.

In Gemässheit des Artikels XXIX. erwartet man mit ängstlichen Sorgen den Bericht über die kirchliche Academie von Petersburg.

Wenn man den Art. XXXI. über die auszuführenden Ausbesserungen beim Baue der Kirchen vor Augen hat, musste der Erlass des Ministers vom 19. — 31. Jänner 1851 überraschen, welcher den kaiserlichen Ukas vom 28. Februar (12. März) 1845 wieder in Kraft setzte, der selbst die mindeste Ausbesserung an Kirchen und Capellen ohne Erlaubniss der weltlichen Behörde verbietet.

Ueberdies haben die kaiserlichen Bevollmächtigten mit dem Artikel VII. des Protokolls, von dem später die Rede sein wird, während die auf die Provinciale der geistlichen Orden bezügliche Frage suspendirt blieb, erklärt, »dass die kaiserliche Regierung nicht einmal die überzähligen Klöster aufzuheben beabsichtige, dass, wenn in der Folge die zu geringe Anzahl der Ordensmitglieder oder was immer für ein anderer canonischer Grund eine solche Aufhebung nothwendig machen würde, dieselbe der Gegenstand eines vorläufigen Einvernehmens mit dem heiligen Stuhle sein werde.« Man sagte am Schlusse, dass die kaiserlichen Bevollmächtigten »zugestimmt haben, dass die Bulle der neuen Diöcesan-Begrenzung eine genaue Aufzählung der bestehenden Klöster enthalte.«

Jedoch kann man nicht verhehlen, dass man mit Bedauern erkannt hat, wie der erste Theil dieses Artikels für die Ausführung beinahe unmöglich gemacht wird, weil die Noviziate fehlen, und man selten die Erlaubniss zum Eintritte in die Klöster ertheilt, sowie auch, weil aus den sogenannten überzähligen Klöstern die Individuen genommen werden, um die »vom Staate anerkannten« oder gezählten Klöster zu ergänzen, ein Verfahren, welches das fortschreitende Aussterben aller zur Folge hat.

Diese und andere Thatsachen, welche man der Kürze halber übergeht, sind gewiss sehr wichtig; die wichtigsten sind aber jene, welche sich auf einige Punkte beziehen, die im Protokolle jener Artikel, über welche man noch nicht übereingekommen ist, enthalten sind, welche von den respectiven Bevollmächtigten den 22. Juli (3. August) 1847 unterzeichnet wurden, und welche die kaiserlichen Bevollmächtigten ad referendum genommen haben. Die Artikel VI. und VIII. wurden im darauffolgenden Jahre 1848 ausgeglichen; rücksichtlich der anderen erwartete Se. Heiligkeit mit dem lebhaftesten Verlangen einen analogen Ausgleich. Statt dessen erfuhr der heilige Vater mit tiefem Schmerze, dass während des Schwebens dieser Angelegenheit ein Jahr später im Königreich Polen einige Verordnungen oder Gesetze ausgedehnt und kundgemacht wurden, gegen welche, wie aus vorerwähntem Protokoll hervorgeht, der päpstliche Bevollmächtigte Einsprache erhoben hatte. Nichts destoweniger setzt der heilige Vater das höchste Vertrauen auf den Billigkeitssinn, welcher Se. Majestät so sehr auszeichnet, dass Allerhöchst dieselbe nicht zögern werden, alles aufzubieten, damit die suspendirt gebliebenen Punkte auf eine befriedigende Weise beigelegt werden, um die Beängstigungen des Gewissens zu beruhigen, welche so viele seiner katholischen Unterthanen in Aufregung erhalten.

Anmerkung.

In Betreff der Aufhebung der Klöster, welche im Artikel VII. des Protokolls der suspendirt gebliebenen Artikel zur Sprache kommt, hat man schon zu anderen Malen Beschwerde erhoben bei Gelegenheit des Ukas vom 6. — 18. Juli 1850, welchem sodann nachgefolgt sind I. der Ukas vom 7. — 19. Jänner 1851, welcher die Schwestern des Ordens Mariä Heimsuchung in der Diöcese Kameniec aufhob. II. Der Ukas vom 6. — 18. November 1851, welcher alle Klöster aufhob, wo nicht acht Ordensmitglieder waren. III. Endlich der Ukas vom 22. Jänner (3. Februar) 1852, welcher gleichfalls das Numerarkloster der Augustiner in Wilna aufhob.

Was überdiess das Verzeichniss der zur Zeit des Concordats-Abschlusses bestehenden Klöster, bezüglich dessen man sich vereinigt hatte, anbelangt, welches der neuen Bulle der Diöcesan-Begrenzung eingeschaltet werden sollte, muss wiederholt werden, dass, da die Vollzugsacten des verstorbenen Msgr. Holowinski, unter welchen sich das erwähnte Verzeichniss befinden musste, nie nach Rom gelangt sind, weder die vorerwähnte Bulle ausgefertigt, noch in derselben die bestehenden Klöster aufgezählt werden konnten.

XLI. Dem Cardinal-Staatssecretär Antonelli brevi manu unter dem 23. Juli (4. August) 1856 übermachtes Promemoria. [Im Original französisch.]

Die kaiserliche Regierung, welcher die Erfüllung ihrer gegen den römischen Hof eingegangenen Verbindlichkeiten am Herzen liegt, hat mit Sorgfalt die Fragen erwogen, welche sich auf die unterm 22. Juli (3. August) 1847 zwischen den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers und jenem Sr. Heiligkeit vereinbarten Concordatsartikel beziehen und in den beiden durch den Cardinal-Staatssecretär dem russischen Geschäftsträger im letztverflossenen Monat Jänner überreichten Promemoria erwähnt sind. Er hat zu dieser Erwägung einen aufrichtigen Geist der Versöhnung und Duldung sowohl, als auch das lebhafte Verlangen mitgebracht, den vom heiligen Stuhle kundgegebenen Wünschen entgegen zu kommen, so weit es die Grundgesetze des Reiches und die bestehenden Rechte der herrschenden Kirche gestatten.

Die verschiedenen Punkte, welche den Gegenstand der beiden oberwähnten Promemoria bildeten, haben Bezug:

1. Auf die canonischen Berichte, welche die Bischöfe zu bestimmten Zeiten über den Zustand ihrer Diöcesen einzusenden verpflichtet sind.

Die kaiserliche Regierung tritt der Uebersendung solcher Berichte durchaus nicht entgegen, so oft die Bischöfe des Kaiserstaates oder des Königreiches Polen den Wunsch darnach äussern und sich zu diesem Behufe an die für die weitere Uebersendung auf dem Wege der russischen Gesandtschaft in Rom berufenen Behörden wenden werden.

2. Auf die Vollzugs-Decrete der neuen Diöcesan-Begrenzung des Kaiserstaates.

Die auf die neue Begrenzung Bezug habenden Akten sowohl, als auch die Berichte des verstorbenen Erzbischofs Holowinski, welcher als apostolischer Delegat mit dem Vollzuge der erwähnten Decrete beauftragt war, sind eben heute zur Sanction des heiligen Stuhles abgegangen.

3. Auf die noch unbesetzten Suffraganate des Kaiserstaates und des Königreichs Polen, sowie auf die Erledigung einiger Bischofssitze in Polen.

Der Vorschlag der Candidaten für die noch unbesetzten Suffraganate und Bisthümer bildet nach Uebersendung der letzten Listen an den heiligen Stuhl im gegenwärtigen Augenblick den Gegenstand einer besonderen Prüfung Seitens der kaiserlichen Regierung, und sämmtliche neuen Titulare für die fraglichen Suffraganate und Bis-

thümer werden unverzüglich der Bestätigung des heiligen Vaters unterbreitet werden.

4. Auf die Errichtung des Diöcesan-Capitels und Seminars von Tiraspol.

Die kaiserliche Regierung hat im Verlangen nach unverzögerter Erfüllung der diesbezüglichen Wünsche des heiligen Stuhles und zu gleicher Beschleunigung der definitiven Installirung des Msgr. Kahn, Bischofs von Tiraspol in seiner Diöcese, es für möglich erachtet, diesen Prälaten zu ersuchen, sich *provisorisch* und unverzüglich nach *Saratow* zu begeben, einer der ansehnlichsten Städte im Süden Russlands, welche sich zugleich in der genannten Diöcese befindet. Im Mittelpunkte selbst der deutschen Colonien dieser ausgedehnten Gegenden gelegen, befindet sich die Stadt Saratow bereits im Besitze einer entsprechenden katholischen Kirche, welche zur provisorischen Cathedrale erhoben werden könnte, und besitzt zu gleicher Zeit die nöthigen Wohnungen für die Einrichtung des Bischofs und seines Capitels. Die kaiserliche Regierung hat die Absicht, dort gleichfalls das Diöcesan-Seminarium einzurichten und Msgr. Kahn ist bereits eingeladen worden, zu diesem Behufe die nöthigen Entwürfe vorzulegen. Sobald sich dieser Prälat in Mitte seiner Diöcesankinder befindet, bleibt nichts anderes mehr zu thun übrig, als zur Ernennung des Diöcesan-Capitels zu schreiten.

5. Auf die Zulassung junger Kleriker des armenischen Ritus in die Seminarien der Diöcesen von Kameniec und Tiraspol.

In Durchführung des Artikels IX. des Concordats vom 22. Juli (3. August) 1847 steht die kaiserliche Regierung im Begriffe, von heute ab die nöthigen Verfügungen zu treffen, damit die in der Diöcese Kameniec lebenden Kleriker des armenischen Ritus, ins Seminarium dieser Diöcese aufgenommen und diejenigen, welche aus dem Süden Russlands oder des Kaukasus kommen würden, im Seminarium zu Saratow, dessen provisorische Errichtung im Zuge ist, untergebracht werden. Den Bischöfen dieser beiden Diöcesen wird überdies vorbehalten werden, die Ernennung eines Priesters des armenischen Ritus in jedem der Seminarien vorzunehmen, welchem die Unterweisung der Kleriker in die Gebräuche ihres Ritus anvertraut werden wird.

6. Auf die Professoren der russischen Sprache und Geschichte in den katholischen Seminarien.

Die Regierungs-Verfügungen, kraft welcher der Unterricht in der russischen Sprache und Geschichte in den katholischen Seminarien von akatholischen Professoren ertheilt wird, sind durch die Unmöglich-

keit hervorgerufen worden, unter der katholischen Bevölkerung die zum Unterrichte in diesen beiden Fächern fähigen Professoren zu finden; in dem beständigen Streben jedoch, den diesbezüglichen Wünschen des heiligen Stuhles in gleicher Weise zu entsprechen, soweit es die Ausnahmsverhältnisse gestatten, wird die kaiserliche Regierung von nun an die nöthigen Massregeln ergreifen, um den Kern für eine Pflanzschule ausschliesslich katholischer Professoren zu bilden, welche für den Unterricht in der russischen Sprache und Geschichte in den katholischen Seminarien bestimmt sind.

7. *Auf die Vorlage der Kirchen-Academie-Ordnung von St. Petersburg beim heiligen Stuhle.*

Diese Aufgabe wird dem künftigen Erzbischof von Mohilow nach seiner Installirung übertragen werden, und der Herr Minister des Innern ist insbesonders beauftragt worden, die ungesäumte Ausführung zu überwachen.

8. *Auf die Reparaturen an den katholischen Kirchen des Reiches.*

Die ministeriellen Verordnungen, welche die Ausbesserung der katholischen Kirchen ohne vorläufige Erlaubniss der Regierung verboten, sind bereits im Jahre 1852 durch weiland Se. Majestät den Kaiser Nikolaus aufgehoben worden, welcher auf das Gesuch des verstorbenen Metropoliten Holowinski zu gestatten geruht hat, dass alle Reparaturen dieser Art ohne irgend einen Anstand bewerkstelliget werden dürfen. Jetzt werden diese wohlwollenden Anordnungen weiland Sr. kaiserlichen Majestät auf allerhöchsten Befehl in die Reichs-Gesetz-Sammlung aufgenommen werden, um ihnen gesetzliche und öffentliche Sanction zu geben, und sie werden gleicherweise auch auf die Capellen und Kirchen ausgedehnt werden, welche durch den Einfluss der Zeiten oder durch ein unglückliches unvorgesehenes Ereigniss entweder zerstört oder beschädiget worden sind.

9. *Auf die Aufhebung einiger Klöster und auf die dem Noviziat sich entgegenstellenden Hindernisse.*

Die kaiserliche Regierung verpflichtet sich fortwährend im Reiche fünfzig katholische Klöster auf dem »Etat« zu erhalten. Was die übrigen auf diesen Gegenstand bezüglichen Punkte betrifft, so muss man sich auf die mündlichen Erklärungen des Herrn von Kisseleff berufen.

XLII. Schreiben des Papstes an Se. Majestät den Kaiser bei Gelegenheit der Sendung des Msgr. Chigi als ausserordentlichen Gesandten nach St. Petersburg zur Beglückwünschung Sr. Majestät aus Anlass Allerhöchstihrer Thronbesteigung.

Serenissime et potentissime Imperator salutem. Etsi Tibi, serenissime ac potentissime Imperator, vehementer gratulati simus, ubi

ad avitum vastissimi Russiarum Imperii thronum evectus fuisti, tamen cum ejusdem Imperii coronam solemni pompa quamprimum sis accepturus, vel maxime optamus publicam Imperiali et Regiae Majestati Tuae exhibere significationem summae illius laetitiae, quam ex hujusmodi faustitate percipimus. Itaque libentissimo prorsus animo ad Majestatem Tuam mittimus Oratorem Nostrum extraordinarium Venerabilem Fratrem Flavium Chigi Archiepiscopum Myrensium nobilissimo genere ortum, ac virtutum laude spectatum, ut luculentissimis verbis Tibi Nostro nomine de hoc faustissimo eventu etiam atque etiam ex animo gratuletur, ac simul explicet ac testetur, vota, quae Deo Optimo Maximo pro Tua incolumitate et vera perennique felicitate facere non desistimus. Ex quo profecto intelligis quanto in pretio Te habeamus, quibusque studiis Te prosequamur, praestantissime Imperator, qui propter egregias tum animi, tum ingenii, quibus refulges, dotes, magnam de Te ipso opinionem, ac jucundissimam spem apud Nos, et omnes gentes merito excitasti. Eidem praeterea Oratori Nostro in mandatis dedimus, ut amplissimis verbis Majestati Tuae exprimat maximam qua affecti fuimus, consolationem, cum a Nobili Viro Nicolao de Kisseleff Majestatis Tuae apud Nos, et hanc Apostolicam Sedem Legato Extraordinario, et Ministro Plenipotentiario acceperimus, qua benevola et propensa voluntate erga catholicos Tibi subditos sis animatus, et qua alacritate velis non solum perficere quae a Nobis cum augusto Tuo genitore conventa fuere; verum etiam ad optatum exitum adducere alia plura, quae ad catholicorum in amplissimo Tuo imperio degentium res et rationes pertinent, quaeque maximi sunt momenti. Quo certe nihil Nobis gratius, nihil jucundius, nihil optabilius esse unquam potest, cum pro Apostolici Nostri ministerii munere Nobis divinitus commisso catholicae Ecclesiae, ejusque filiorum bono summa cura, et intentissimo studio consulere debeamus. Quapropter etiamsi pro eximia excelsi Tui animi humanitate, aequitate, justitia, ac prudentia in verissimam, quemadmodum confidimus, spem adducti simus fore, ut Majestas Tua plane velit tum perficere quae statuta sunt, tum alia plura de quibus loquuti sumus ad optatum exitum perducere, tamen haud possumus, quin id ipsum a Majestate Tua per eumdem Oratorem Nostrum totis viribus afflagitemus, ac denuo Te, clarissime Imperator, impensissime obsecremus, ut catholicos omnes Russos et Polonos Tibi subjectos suprema Tua auctoritate et favore tuearis et protegas. Plane non dubitamus quin pro egregia illa, qua tantopere excellis, comitate ipsum Oratorem Nostrum perhumaniter, ac perbenigne excipias, et audias, eique in omnibus, quae Tibi Nostro nomine erit dicturus, plenam fidem adhibeas. Persuasissimum autem

Tibi sit, Nos sine intermissione a clementissimo bonorum omnium auctore et largitore Deo humiliter, enixeque exposcere, ut Imperialem, et Regiam Majestatem Tuam quam diutissime servet incolumem, atque omni vera prosperitate cumulet, ac necessariis instruat viribus ad tot populos Tibi subditos provide, sapienter, feliciterque regendos, ac perfecta Nobiscum caritate conjungat.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo piscatoris die 4. Augusti anno 1856.

Pontificatus Nostri Anno Undecimo.

PIUS PP. IX.

XLIII. Ansprache des Msgr. Chigi bei seiner ersten Audienz beim Kaiser.

Nihil aut optabilius, aut honorificentius in hac vita mihi contingere unquam poterat, Serenissime ac Potentissime Imperator, quam ut singulari Pii IX. Pontificis Maximi beneficio sui Extraordinarii Oratoris munere apud Imperialem et Regiam Majestatem Tuam fungerer, quo solemnis Tuae inaugurationis occasione Tibi Pontificio suo nomine vel maxime gratularer et fausta quaeque ac salutaria ex animo adprecarer. Quae quidem gratulatio et adprecatio cum ab illo proficiscatur, qui de vera omnium ac Summorum praesertim Principum prosperitate et incolumitate vel maxime est sollicitus, non poterit Tibi non esse gratissima et jucundissima. Itaque cum incredibili animi mei gaudio veneranda tanti Pontificis mandata exequens, Tibi palam publiceque declaro, ipsum Summum Pontificem et maxima fuisse affectum laetitia ob Tuam ad avitum vastissimi Imperii thronum evectionem, et summo in pretio habere eximias, quibus tantopere refulges, animi ingeniique dotes, et fervidas Deo Optimo Maximo pro Tua incolumitate, ac vera Tua et augustae Tuae Domus felicitate offerre preces, et in excelsa inclyti Tui animi magnitudine, justitia, aequitate certissimam spem ponere fore, ut catholicae religionis, et Ecclesiae res, ac rationes in amplissimis Tuis ditionibus juxta pacta conventa, et justissima ipsius desideria potenti Tua auctoritate studiosissime tueri ac defendere velis. Dum haec ejusdem Pontificis nomine et voluntate Tibi, clarissime Imperator, significare vehementer laetor, Imperialem et Regiam Majestatem Tuam rogo, ne dedignetur obsequentissimi et gratulantis animi mei sensus benigne excipere, neque perhumaniter respicere, qui dum vivam, nunquam desistam a Deo exposcere, ut Te, praeclarissime Imperator, rebus omnibus florentissimis quam diutissime servet.

XLIV. Erwiderung Sr. Majestät des Kaisers auf das ihm von Msgr. Chigi überreichte päpstliche Schreiben. [Im Original französisch.]

An Pius IX., obersten Bischof der römischen Kirche und souverainen Fürsten des Kirchenstaates.

Der ehrwürdige Chigi, Erzbischof von Mira, welchen Sie, souverainer Fürst, bei Uns in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Gesandten für die Zeit Unserer Krönung zu beglaubigen für gut hielten, ist im Begriffe seine Rückreise anzutreten. Indem Wir diese Gelegenheit benutzen, halten Wir es für Unsere Pflicht, Ihnen, Fürst-Souverain, Unsern aufrichtigen Dank für den Ausdruck der freundschaftlichen Gesinnungen gegen Uns zu erstatten, deren Dolmetsch er gewesen. Es war Uns nicht minder angenehm, die von Ihnen getroffene Wahl einer durch ihre Eigenschaften und ihre Verdienste so ausgezeichneten Persönlichkeit zu begrüssen, welche während ihres Aufenthaltes an Unserem Hofe sich Unsere volle Hochachtung erworben hat. Wir sind vollkommen überzeugt, dass er nicht ermangeln wird, Ihnen, Fürst-Souverain, die freundschaftlichen Gesinnungen zu bestätigen, die Wir Ihnen gewidmet haben, so wie Unseren unwandelbaren Wunsch, die zwischen Uns bestehenden Bande der Freundschaft ohne Unterbrechung und zu Unserer gegenseitigen Befriedigung fortdauern zu sehen. Zugleich bringen Wir Ihnen, Fürst-Souverain, Unsere Wünsche für Ihr ungetrübtes Wohlergehen dar, und bitten Gott, dass er Sie in seinem heiligen Schutze bewahren möge.

Gegeben Moskau, den 4. September 1856, Unserer Regierung im zweiten Jahre.

Alexander.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Gesetze und Verordnungen über die vermögensrechtliche Stellung, Einkünfte, Besteuerung des Klerus und der religiösen Orden,

nach amtlichen Quellen mitgetheilt von Prof. Dr. F. Vering.

(Fortsetzung. Vgl. Archiv XIV. S. 92—121., 401—478.; XV. 33—66.. XVI., 228—263., 417—436., XVII, 76—93.)

171) *Cult.-Ministerialerlass vom 19. December 1859, Z. 19,054.,*

an die Landesregierung in Laibach,

betreffend die Bedeckung des durch den Abzug der Einkommensteuer von den Zinsen der öffentlichen Obligationen herbeigeführten Dotationsabganges des Laibacher Ursulinerinnenconvents.

Unter Rückschluss der Beilagen des am 30. August 1859, Z. 15,759., erstatteten Berichtes wird der k. k. . . . . . im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Nachstehendes bedeutet:

Weder aus der zugestandenen Befreiung von der früheren Einkommensteuer, noch aus den §§. 6. und 8. des Einkommensteuerpatentes, kann der Anspruch auf eine Freilassung oder Rückvergütung bezüglich der durch den unmittelbaren Abzug bei Auszahlung der Zinsen von Staats und öffentlichen Obligationen eingehobenen Einkommensteuer aus dem Steuerfonde gestellt werden, da die frühere und die in diesen beiden Paragraphen enthaltenen Zugeständnisse durch die Allerhöchste Entschliessung vom 28. April 1859, wornach von den erwähnten Obligationszinsen die Einkommensteuer ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers und die Höhe des Zinsbetrages zu bemessen und in Abzug zu bringen, ausser Kraft gesetzt sind.

Was nun die Ergänzung des dem Ursulinerinnenkloster zu Laibach durch den Abzug der Einkommensteuer an den Zinsen der Ordenscapitalien entstehenden Abganges an der den Conventualen gebührenden Dotation betrifft, kann die von der k. k. . . . . . zu einem Dritttheile aus dem Normalschulfonde und zu zwei Dritttheilen aus dem Religionsfonde beantragte Ergänzung der Abzüge an den Zinsen der Stiftungsobligationen nur in dem Masse Platz greifen, als durch die fraglichen Abzüge das bisherige Einkommen der Conventualinnen eine Schmälerung erfahren hat und als die Abzüge nur an solchen Zinsen gemacht wurden, welche ausschliesslich zum Unterhalte der Conventualinnen zu dienen haben.

Rücksichtlich der Abzüge an den Zinsen, welche ausschliesslich anderen Personen, als den Conventsmitgliedern zu Guten zu kommen

haben, kann eine wie immer geartete Vergütung aus einem öffentlichen Fonde keinesfalls geleistet werden.

172) *Cult.-Ministerialerlass vom 19. December 1859, Z. 18,914.*,
an die Statthalterei in Niederösterreich,
betreffend die Bemessung der Alumnatssteuer.

In Erledigung des Berichtes vom 6. December 1859, Z. 52,590., findet man der k. k. . . . . . zu eröffnen, dass mit dem hierämtlichen Erlasse vom 9. August 1859, Z. 10,374., in der Bemessung des von kirchlichen Pfründen zu entrichtenden Alumnaticums nur in soferne ein von dem bisherigen verschiedener Vorgang angeordnet wurde, als bei der Berechnung des fassionsmässigen Einkommens an die Stelle der auf Grund der Allerhöchsten Patente vom 7. September 1848 und vom 4. März 1849 abgelösten Naturalbezüge die im Wege der Ablösung erzielte Rente zu treten und die vordem bei Pfründen, welche mit Zehent dotirt waren, vorgeschriebene Reducirung der Alumnatssteuer auf ein bestimmtes Mass von Korn in Wegfall zu kommen hat.

Demnach ist behufs der Bemessung der Alumnatssteuer der Ziffer des fassionsmässigen Pfründeneinkommens, mit Ausnahme der durch die geschehene Ablösung von Naturalbezügen herbeigeführten Aenderungen, vorläufig in der Höhe zu belassen, in welcher dieses Einkommen vor dem Jahre 1849 angenommen wurde.

173) *Cult.-Ministerialerlass vom 20. December 1859, Z. 19,413.*,
an die Statthalterei in Dalmatien,
betreffend die Bauherstellungen an einem Franciscanerkloster.

Es besteht keine Pflicht, weder für das Aerar noch für den Religionsfond, die zur Erhaltung oder Herstellung von Klostergebäuden der Franziscaner als solche erforderlichen Mittel beizustellen, zumal dort, wo diese Mendicantenklöster weder in der activen Seelsorge noch im Schulfache Dienste leisten. Ausserdem besitzt der dortige Religionsfond bei den gegenwärtigen bedrängten öconomischen Verhältnissen des Staatshaushaltes keine disponiblen Mittel zur Bestreitung von Auslagen, welche nicht directivmässig auf demselben haften.

Man ist daher nicht in der Lage, dem von der k. k. . . . . . mit dem Berichte vom 3. December 1859, Z. 20,447., befürwortend anher vorgelegten nunmehr sammt den übrigen Beilagen zurückfolgenden Gesuche des Quardians des Franziscanerklosters zu Pasman um Bestreitung der an dem dortigen Klostergebäude vorzunehmenden Dach-

herstellungen aus dem Religionsfonde zu willfahren, sondern es wird demselben anheimgestellt, die dazu erforderlichen Geldmittel allenfalls im Wege einer Sammlung aufzubringen.

174) *Cult.-Ministerialerlass vom 23. December 1859, Z. 19,538.,*

an die Statthalterei in Niederösterreich,

betreffend die Uebergabe der Temporalien des lateranensischen Chorherrnstiftes zu Herzogenburg an den gewählten Propst desselben.

Laut des jenseitigen Berichtes vom 18. December 1859, Z. 53,328., hat der am 24. October 1857 canonisch gewählte Propst des Stiftes Herzogenburg, P. Norbert Z . . . , das Inventar der zu diesem Ordenshause gehörigen Temporalien unter Beidrückung des Stiftssigilles unterfertiget und dadurch bestätiget, dass die Verwaltung dieser Temporalien von ihm übernommen worden sei. In diesem Anbetrachte kann für diesen Fall von der Einleitung einer förmlichen Uebergabe durch das bischöfliche Ordinariat Umgang genommen werden. Doch ist in Hinkunft dahin zu wirken, dass eine solche Uebergabe in Folge der Bestellung lebenslänglicher Klosterobern nicht unterbleibe, indem dieselbe die Basis der Uebernahme der Verwaltung der zeitlichen Güter des Ordenshauses bildet, und durch die kirchliche Einsetzung des gewählten Klosterobern so wenig entbehrlich wird, als die von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 ausdrücklich beibehaltene Einführung des canonisch instituirten Beneficiaten in den Besitz des Pfründenvermögens, zumal es in der Natur der Sache liegt, dass dem verantwortlichen Vermögensverwalter das zu verwaltende Gut ordnungsmässig übergeben werde.

Da es ferner dem Ministerium für Cultus und Unterricht obliegt, die geschehene canonische Wahl eines lebenslänglichen Klosterobern Allerhöchsten Ortes zur Kenntniss zu bringen, so ist bei der Erstattung des diesfälligen allerunterthänigsten Vortrages die Erwähnung der vorzüglichsten Daten des Vorlebens und der bisherigen öffentlichen Wirksamkeit des bestellten Ordensvorstandes kaum zu umgehen, und wird die Mittheilung dieser Daten von Seite des betreffenden Bischofs um so weniger beanständet werden als es dabei durchaus nicht um die Eröffnung der Motive zu thun ist, welche die Wähler zur Wahl einer bestimmten Person zum Ordensvorstande bestimmt haben mögen.

175) *Cult.-Ministerialerlass vom 23. December 1859, Z. 18,705.,*

an die Statthalterei im Küstenlande,

betreffend die Aufnahme von Gymnasialschülern in das Triester Klerikalseminarium.

Mit dem hierämtlichen Erlasse vom 28. September 1849, Z. $\frac{288}{M.C.}$, sind die Bedingungen dargelegt worden, unter denen die Re-

gierung zu dem Bestande eines Klerikalseminariums zu Triest mitzuwirken gedenkt. Es sollen in demselben höchstens zehn Theologen des vierten Jahrganges Aufnahme finden und falls diese Zahl nicht erreicht werden sollte, für die Abgängigen aus den zum Unterhalte der zehn Alumnen bezeichneten Geldmitteln der Betrag von 200 fl. C.M. pr. Kopf dem Görzer Centralseminarium überlassen werden.

Nach dem jenseitigen Berichte vom 30. November 1859, Z. 18,007., dessen Beilagen zurückfolgen, hat der Herr Bischof von Triest im laufenden Schuljahre nebst fünf Priesterstandscandidaten des vierten theologischen Jahrganges fünf Gymnasialschüler in das Klerikalseminarium aufgenommen, von denen drei der vierten, zwei der sechsten Classe des Triester Gymnasiums angehören. Zum Unterhalte derselben sollen die für das Klerikalseminarium gewidmeten Geldmittel in Verwendung kommen.

Bei dem Umstande als die Verwendung der für Klerikalseminarien bestimmten Dotationen für Gymnasialschüler, die sich dem Priesterstande widmen, bei den zahlreichen derartigen Ansprüchen der Bischöfe Summen erfordern würde, die der Religionsfond nicht bestreiten kann, muss man eine solche Verwendung grundsätzlich für unzulässig erklären; es können daher auch in dem vorliegenden Falle die von dem Bischofe von Triest in Anspruch genommenen Kosten aus dem Religionsfonde nicht bewilliget werden, zumal unter den obwaltenden Verhältnissen die unabweisliche Nothwendigkeit obwaltet, wo präliminirte Ausgabsrubriken theilweise eine Verminderung erfahren, die bezüglichen Beträge wirklich in Ersparung zu bringen, nicht aber sofort in anderer Weise zu verwenden.

Bloss um die Verlegenheiten hintanzuhalten, die entstehen würden, wenn die voreilig in das Klerikalseminarium aufgenommenen fünf Gymnasialschüler ohne alle Unterstützung blieben, wird ausnahmsweise zugestanden, dass aus den in dem Eingangs bezogenen hierämtlichen Erlasse bezeichneten Dotationsmitteln des Triester Klerikalseminariums für jeden der in Rede stehenden Gymnasialschüler während des Schuljahres 1859—60 zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Betrag von 150 fl. ö. W. angewiesen werde, von welchem Betrage überdies das Stipendium des Joseph O . . . . . abzurechnen kömmt.

Es wird unvermeidlich sein, zu Gunsten dieser Schüler, wenn sie dem gewählten Berufe treu bleiben und befriedigende Fortschritte machen, auch während der weiteren Jahre ihrer Gymnasialstudien dieselbe Begünstigung zuzuwenden; jedoch ist dem Bischofe zu bedeuten, dass sie anderen Gymnasialschülern auch dann, wenn er ihnen

die Aufnahme in sein Klerikalseminar gewähren sollte, in keinem Falle bewilligt werden könnte.

176) *Cult.-Ministerialerlass vom 3. Jänner 1860, Z. 20,018-1859.,*

an die Statthalterei in Niederösterreich,

womit erklärt wird, dass durch die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 in den Bestimmungen über Kirchen- und Schulbauconcurrenz eine Aenderung nicht herbeigeführt wurde[1]).

In den Bestimmungen, welche bei der Bemessung der den Kirchen- und Schulpatronen obliegenden Bauconcurrenzleistungen zur Richtschnur dienen, ist durch die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 eine Aenderung nicht herbeigeführt, vielmehr in demselben angedeutet worden, dass hierwegen, bis diese Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu geordnet sein wird, die dermalen zu Recht bestehenden Vorschriften massgebend bleiben. Mit Rücksicht auf den hierämtlichen Erlass vom 22. October 1859, Z. 15,955., gilt dasselbe hinsichtlich des Einflusses der Kirchenpatrone auf die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, bis man in der Lage sein wird, der k. k. . . . . . in Betreff dieser, mit der Bauconcurrenzfrage in keinem nothwendigen Zusammenhange stehenden Angelegenheit anderartige Weisungen zu ertheilen.

Da ferner mit dem bezogenen hierämtlichen Erlasse nur erklärt wurde, dass die Nothwendigkeit einer allgemeinen Kundmachung der in dem Wiener Provinzialconcilium enthaltenen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens enthaltenen Vorschriften nicht vorliege, so steht nichts im Wege, dass die mit dem jenseitigen Berichte anhergelangte Eingabe in der oben bezeichneten Richtung erlediget werde.

177) *Cult.-Ministerialerlass vom 8. Jänner 1860, Z.* $\frac{11}{\text{C. U. M.}}$,

an den Landespräsidenten in Salzburg,

betreffend die Einflussnahme der kaiserlichen Behörden und Privatpatrone auf die Kirchenvermögens-Verwaltung.

Nach der von Eurer . . . . . ausgesprochenen Ansicht wäre noch zu wünschen, dass in dem Herzogthume Salzburg den Organen der Staatsverwaltung nicht jede Einflussnahme auf die Detailgebarung mit dem Kirchen- und Stiftungsvermögen entzogen werde, weil die Voraussetzung, dass in dem erwähnten Kronlande für die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse Unterstützungen aus dem Staatsärar nicht

1) Man vgl. aber jetzt *Archiv* XIII, 113 ff.

beansprucht werden, schon dermalen nicht ganz zutrifft, noch weniger aber in Hinkunft wird festgehalten werden können, wenn nämlich durch den sich mehrenden Bedarf die damaligen Ueberschüsse des Erträgnisses des Vermögens einzelner Kirchen gänzlich absorbirt sein werden, für welchen Fall die Aushilfe des Cameralfondes in Aussicht gestellt ist.

Ferner beantragen Eure ...., dass in dem Herzogthume Salzburg das landesfürstliche Patronatsrecht ganz aufgegeben und daselbst die Leistung der Concurrenz zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse geregelt werde, worauf erst die Organisirung der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens stattzufinden hätte.

Allein der Herr Fürsterzbischof von Salzburg kann nicht verhindert werden, diese Verwaltung in seiner Erzdiöcese so zu ordnen, wie es den dermalen gegebenen Verhältnissen entspricht und ich vermag demselben bei seinem Vorhaben um so weniger entgegen zu treten, als Eure ..... selbst einräumen, dass die Bestimmungen seiner Instruction mit der seit dem Jahre 1850 mit Zustimmung der kaiserlichen Behörde bestehenden Gepflogenheit im Einklange stehen und es sich nicht in Abrede stellen lässt, dass derzeit noch der zuletzt im Jahre 1851 ausgesprochene Grundsatz gelte, zufolge dessen keiner Kirche des landesfürstlichen Patronats ein gesetzlicher Anspruch auf Unterstützungen aus dem Staatsschatze zusteht, so lange bei dem Erträgnisse des Vermögens der anderen Kirchen desselben Patronats ein Ueberschuss nachweisbar ist, wornach die bisher in einzelnen Fällen aus dem Cameralfonde gewährten Unterstützungen nicht die Natur einer aus dem Patronatsrechte fliessenden Leistung haben, sondern ein Ausfluss der Allerhöchsten Gnade sind.

Da ferner das einfache Aufgeben des seit mehr als fünfzig Jahren geübten, in vorliegenden Allerhöchsten Entschliessungen ausdrücklich anerkannten Patronatsrechtes weder von dem Herrn Fürsterzbischofe begehrt wird, noch im Interesse der Regierung geboten erscheint, überdies der Zeitpunkt sich nicht bestimmen lässt, in welchem die in der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 in Aussicht gestellte neue Ordnung der Concurrenz zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse zur Ausführung kommen wird, so würde es jedes haltbaren Grundes entbehren, wenn ich dem erwähnten Oberhirten hinderlich sein wollte, die selbst von Eurer ..... unter den noch bestehenden Verhältnissen nicht beanständete Instruction für die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfründen des landesfürstlichen Patronates so lange zur Geltung zu bringen, als für den

Staatsschatz die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen einzelner Kirchen des erwähnten Patronates nicht eintritt.

Selbstverständlich müssen den Privatpatronen, falls dieselben, was nicht nachgewiesen ist, im Herzogthume Salzburg bei Unzulänglichkeit des Vermögens ihrer Patronatskirchen das Mangelnde ganz oder zum Theile zu decken haben, alle den Kirchenpatronen in der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 vorbehaltenen Befugnisse eingeräumt werden.

178) *Cult.-Ministerialerlass vom 12. Jänner 1860, Z. 404.,*

an die Statthalterei in Galizien,

betreffend die von der Gesellschaft Jesu über die als Candidaten aufgenommenen Ausländer zu liefernden Ausweise.

In Erledigung des Berichtes vom 31. December 1859, Z. 55,209., findet man der k. k. . . . . . zu eröffnen, dass die Gesellschaft Jesu nicht jenen Orden beizuzählen sei, deren Obern durch den hierämtlichen Erlass vom 11. October 1859. Z. $\frac{131}{\text{C. U. M.}}$, verpflichtet wurden, über Ausländer, welche sie als Candidaten aufzunehmen oder zu dem Noviziate zuzulassen beabsichtigten, eine mit dem Nachweise ihrer im Auslande gemachten Studien verbundene Anzeige an die politische Landesstelle zu erstatten.

Bezüglich der aus dem Auslande kommenden Candidaten oder Novizen des genannten Ordens ist im Sinne des bezogenen Erlasses blos darauf zu sehen, dass sie die für den Aufenthalt der Fremden in Oesterreich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und in die zufolge der Verordnung der bestandenen k. k. vereinigten Hofcanzlei vom 19. März 1834, Z. 7010., der politischen Landesstelle vorzulegenden Personalstandsausweise aufgenommen werden.

179) *Cult.-Ministerialerlass vom 15. Jänner 1860, Z. 18,395. und 18,397-1859.,*

an die fünf Statthaltereiabtheilungen in Ungarn,

betreffend die Verpflichtung der Seelsorger zur Entrichtung der Communalzuschläge.

Es wird der k. k. . . . . . in Erläuterung des die Congrua-Ergänzung für die durch die Steuerumlage in ihrem systemmässigen Einkommen verkürzte Curatgeistlichkeit betreffenden diesortigen Erlasses vom 13. Mai 1858, Z. 2893., hiermit bedeutet, dass für die Entrichtung der Communalzuschläge durch die Seelsorger die Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. October 1858, Z. 14,113., massgebend sei, nach welcher den Seelsorgern die Verpflichtung zur

Entrichtung dieser Communalzuschläge nur in soferne obliegt, als dadurch ihre systemmässigen Bezüge nicht verkürzt werden.

180) *Cult.-Ministerialerlass vom 25. Jänner 1860, Z. 20,046-1859.,*

an die Statthalterei in Steiermark,

betreffend die Nichteinrechnung der Auslagen pro sartis tectis in die behufs der Erlangung einer Congrua-Ergänzung verfassten Pfründeneinkommens-Fassionen.

In Erledigung des Berichtes vom 21. Juli 1859, Z. 12,229., findet man der k. k. . . . . . unter Rückschluss der Beilagen zu bedeuten, dass in Hinkunft, wo es sich um die Ergänzung der Congrua eines geistlichen Pfründners aus dem Religionsfonde handelt, von dem zu diesem Behufe nachgewiesenen Pfründeneinkommen auch in dem jenseitigen Verwaltungsgebiete jene Auslagen nicht in Abzug zu bringen sein werden, welche der geistliche Pfründner nach Massgabe des §. 3. des mit dem Decrete der bestandenen k. k. Hofcanzlei vom 18. Juni 1807, Z. 11,497., für Steiermark und Kärnthen genehmigten Bauconcurrenznormales zu bestreiten hat, weil nach dem Wortlaute dieses Normales die Herstellung solcher Reparaturen den kirchlichen Pfründnern obliegt, ohne Rücksicht, ob sie einen Congrua-Ueberschuss haben oder nicht, somit als eine mit dem Genusse des Pfründeneinkommens verbundene persönliche Last des Pfründners sich darstellt.

Dadurch werden übrigens die bestehenden Vorschriften über die Verfassung der Pfründeneinkommensausweise nicht berührt, indem es sich lediglich darum handelt, dass der in diesen Ausweisen vorkommende Ausgabsposten auf die Erhaltung der sarta tecta ausser Beachtung bleibe, wenn auf Grund solcher Ausweise eine Ergänzung der Congrua erwirkt werden soll.

181) *Cult.-Ministerialerlass vom 9. Februar 1860, Z. 1854.,*

an den Bischof rit. lat. in Grosswardein,

betreffend die Zuwendung der Privatbibliotheken verstorbener Domherren an die Capitelbibliothek.

Indem man das anher mitgetheilte Statut des griechisch-katholischen Domcapitels von Grosswardein ddo. 31. December 1859, zufolge dessen die Privatbibliotheken verstorbener Domherren der Capitelbibliothek zugewendet werden sollen, zur Kenntniss nimmt, findet man lediglich zu erinnern, dass nach Massgabe des Decretes der ungarischen Hofcanzlei vom 14. December 1821, Z. 15,430., diese Bestimmung dann eine Ausnahme erleiden müsse, wenn der sonstige Nachlass eines verstorbenen Domherren zur Befriedigung der Gläubiger desselben nicht ausreichen sollte. Behufs der Geltendmachung des in Rede

stehenden Statutes bei sich ergebenden Verlassenschaftsabhandlungen verstorbener Domherren enthält der mit dem hierämtlichen Schreiben vom 15. September 1859, Z. 12,535., mitgetheilte Justizministerialerlass vom 12. August 1859, Z. 10,836., die erforderlichen Andeutungen.

182) *Cult.-Ministerialerlass vom 9. Februar 1860, Z. 1923.*,
an sämmtliche Länderstellen,
betreffend die Mittheilung der Baupräliminare von Religionsfondsgütern von Seite der Finanzlandesbehörden an die Länderstellen.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 22. Juli 1859, Z. 11,012., wird der k. k. ..... eröffnet: dass das k. k. Finanzministerium im hierortigen Einvernehmen der dortigen Finanzlandesbehörde mit Erlass vom 27. Jänner 1860, Z. 3852., bedeutet habe, dass es von der mit dem Finanzministerialerlasse vom 14. Juli 1859., Z. 28,641., in Bezug der Baulichkeiten der Religionsfondsgüter vorgezeichneten Modalität, wornach bei jeder einzelnen Baulichkeit vorläufig das Einvernehmen mit der Landesstelle angeordnet war, abzukommen habe, dass in Zukunft blos die für Religionsfondsgüter zu verfassenden jährlichen Baupräliminarien mit gehöriger Motivirung von Seite der Finanzlandesbehörde der Landesstelle zur Eröffnung ihrer Ansichten mitgetheilt, und die betreffenden Bauherstellungen nach erfolgter Genehmigung der Jahresvoranschläge nach Massgabe und ohne Ueberschreitung der hiezu bewilligten Bausummen in bisheriger Weise in Ausführung gebracht werden.

183) *Cult.-Ministerialerlass vom 21. Februar 1860, Z. 2421.*,
an die Statthalterei in Galizien,
betreffend die Aufnahme von Candidaten vor vollendeter sechster Gymnasialclasse in geistliche Orden.

Nach dem Artikel XXVIII. des Concordates kann den Vorständen geistlicher Orden nicht verwehrt werden, in Gemässheit der in dem hierämtlichen Erlasse vom 27. Juni 1859, Z. $\frac{397}{\text{C. U. M.}}$, angedeuteten Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden ins Noviziat und zur Gelübdeablegung zuzulassen.

In Ansehung dessen steht auch nichts im Wege, dass der Vorstand der galizischen Provinz des Reformatenordens in diesen Jünglinge aufnehme, welche die sechste Classe des Gymnasiums noch nicht zurückgelegt haben.

Wenn aber für den Unterhalt der Glieder des genannten Ordens die durch die Allerhöchste Entschliessung vom 26. October 1847 zugesagte Beihilfe des Religionsfondes in Anspruch genommen werden

will, so kann dieselbe nach Massgabe der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. September 1812 nur für solche Ordenscandidaten gewährt werden, welche die vollendeten Studien der ersten sechs Gymnasialclassen nachzuweisen vermögen.

Dies hat sich die k. k. . . . . . für die ihr zufolge des hierämtlichen Erlasses vom 11. October 1859, Z: $\frac{1351}{C.U.M.}$, obliegenden Amtshandlungen gegenwärtig zu halten und hiernach die Eingabe des erwähnten Ordensprovinzials zu erledigen.

184) *Cult.-Ministerialerlass vom 24. Februar 1860, Z. 16,909-1859.,*

an die kroatisch-slawonische Statthalterei,

betreffend die Flüssigmachung der Bezüge des bischöflichen Vicars der griechisch-katholischen Kreutzer Diöcese in Slawonien.

In Beziehung auf die mit dem Berichte vom 11. August 1859, Z. 12,319., in Betreff der Flüssigmachung des Competenzbezuges jährlicher 735 fl. 54¼ kr. C. M. für den neuernannten bischöflichen Vicar für Slawonien der griechisch-katholischen Kreutzer Diöcese, Nicolaus H . . . . ., erstatteten Aufklärungen wird der k. k. . . . . . bedeutet, dass bei Pfründen, wo eine canonische Investitur nicht stattfindet, der Beneficiengenuss vom Tage der Uebernahme des geistlichen Amtes und nicht vom Tage der Ernennungsintimation zu beginnen hat.

In soferne jedoch, wie es den Anschein hat, in dem vorliegenden Falle der Tag der Ernennungsintimation, und jener des Amtsantrittes zusammenfallen, so unterliegt es keinem Anstande, dass dem H . . . . . sein Gehalt jährlicher 735 fl. 54¼ kr. vom Tage der Ernennungsintimation, nämlich vom 21. Mai 1858 angefangen, aus dem kroatischen Religionsfonde, welcher im Hinblick auf die Fundation und den Bereich, auf welchem sich die Wirksamkeit des Esseker Vicariatsfunctionärs erstreckt, einzig und allein dazu berufen erscheint, ausgefolgt werde. Es steht jedoch nichts im Wege, dass diese Gebühr vorderhand und in solange, als Vicar H . . . . . noch in Dalmatien domicilirt, ihm bei der Landeshauptkasse in Zara für Rechnung der Agramer Landeshauptkasse und gegen seinerzeitige Casseausgleichung erfolgt werde.

Belangend die Frage, ob in Folge der erhöhten Genüsse des H . . . . . ihm die Personalzulage jährlicher 150 fl. nebst 40 fl. C.-M. auf Canzleispesen eingestellt werden soll, so wird dieselbe dahin beantwortet, dass bei dem Umstande, als diese Remuneration kraft Allerhöchster Entschliessung vom 20. März 1836 demjenigen Pfarrer der unirten Griechen Dalmatiens, welchem die höhere bischöfliche

Vicariatsjurisdiction anvertraut ist, zukommt, H..... allerdings, in solange er das gedachte Amt bekleidet, einen rechtlichen Anspruch darauf hat.

185) *Cult.-Ministerialerlass vom 9. März 1860, Z. 14,585-1859.*,

an die Statthalterei im Küstenlande,

betreffend die Concurrenzpflicht der Filialgemeinden zu den Kirchen- und Pfarrbauten der Mutterkirche.

Die Statthalterei-Entscheidung vom 9. Juli 1858, Z. 8802., mit welcher der Gemeinde Comen die Concurrenzleistung zu den Bauherstellungen an der unter dem Patronate des Studienfondes stehenden Pfarrkirche in Comen mit Ausschluss der Filialgemeinden auferlegt wurde, wird im Hinblicke auf die Hofcanzleierlässe vom 4. Juli, 14. August, 16. November 1834, Z. 16,466., 20,496., 29,076., und vom 21. Juli 1837, Z. 17,546., wornach Filialgemeinden, welche weder einen eigenen Seelsorger noch eine eigene Kirche haben, gleich den eigentlichen Pfarrkindern der Mutterkirche zu den Pfarr- und Kirchenbauten derselben beizutragen haben, Filialgemeinden hingegen, welche zwar keinen eigenen Seelsorger aber doch eine eigene Kirche haben, nur zur Concurrenz bei den seelsorgerlichen Gebäuden der Mutterkirche, nicht aber auch bei ihren Kirchenbauherstellungen verpflichtet sind; Filialgemeinden endlich mit eigener Kirche und eigenem Seelsorger von jedem Beitrage zu Pfarr- und Kirchenbauten der Mutterpfarre durchaus befreit sein sollen, aufrecht erhalten und der von dem Bürgermeister von Comen dagegen eingebrachte Ministerialrecurs als unstatthaft zurückgewiesen.

186) *Cult.-Ministerialerlass vom 10. März 1860, Z. 3062.*,

an die Landesregierung in Salzburg,

betreffend die Competenz zur Enthebung von der Intercalarrechnungslegung.

Nach Artikel XXXII. des Concordates hat das Erträgniss der erledigten Pfründen, in soweit es bisher üblich war, dem aus dem Staatsschatze subventionirten Religionsfonde zuzufallen, dessen Güter zufolge Artikel XXXI. des Concordates von der kaiserlichen Regierung im Namen der Kirche verwaltet werden. Hiernach ist durch das Concordat weder in Betreff der kirchlichen Pfründen, deren Intercalarerträgniss bisher eine Einkommensquelle des Religionsfondes bildete, noch in Betreff der Ermittlung und Feststellung dieses dem genannten Fonde zugehörigen Erträgnisses in den bestehenden gesetzlichen Anordnungen eine wesentliche Aenderung herbeigeführt worden. Diese Sachlage hat in den Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens

einzelner Kirchen und Pfründen der Erzdiöcese Salzburg ihren Ausdruck gefunden, indem nach §. 63. der erwähnten Vorschriften die Erledigung der Intercalarrechnung erst dann erfolgen kann, wenn dieselbe von Seite der politischen Landesstelle geprüft und genehmigt worden ist.

Dies vorausgesetzt kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Erledigung der Gesuche mehrerer Pfründenprovisoren der Erzdiöcese Salzburg um Enthebung von der Intercalarrechnungslegung zur Competenz der k. k. ..... gehöre, und hiebei, wie auch bei der Prüfung und Genehmigung der Intercalarrechnungen erledigter kirchlicher Pfründen, nach Massgabe der bestehenden Vorschriften vorzugehen sein werde.

187) *Cult.-Ministerialerlass vom 16. März 1860, Z. 3298.,*

an die Statthalterei in Niederösterreich,

betreffend die Bedingungen der Aufnahme von Candidaten in den Franziscaner-Orden.

In Erledigung des Berichtes findet man der ..... zu eröffnen, dass allerdings den Vorständen geistlicher Orden nicht verwehrt sei, in Gemässheit der in dem hierämtlichen Erlasse vom 27. Juni 1859, Z. $\frac{297}{\text{C. U. M.}}$, angedeuteten Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden ins Noviziat und zur Gelübdeablegung zuzulassen, in welchem Anbetrachte nichts im Wege steht, dass der Vorstand der Capistraner Provinz des Franciscanerordens in diesen Jünglinge aufnehme, welche die sechste Classe des Gymnasiums noch nicht zurückgelegt haben.

Wenn aber für den Unterhalt der Glieder der genannten Ordensprovinz die Beihilfe des Religionsfondes in Anspruch genommen werden will, so kann dieselbe nach Massgabe des Hofcanzleidecretes vom 24. Jänner 1811, Z. 1010., in wieferne es sich um Ordenscandidaten handelt, die für den Priesterstand bestimmt sind, nur dann gewährt werden, wenn solche Candidaten die vollendeten Studien der ersten sechs Gymnasialclassen nachzuweisen vermögen.

Diese durch das Concordat nicht berührte, somit in Hinkunft zu beachtende Vorschrift des bezogenen Hofcanzleidecretes wäre auch bei der Erledigung des rückfolgenden Gesuches des Vorstandes der Capistraner Provinz des Franciscanerordens vom 3. November 1859 um so mehr wahrzunehmen gewesen, als in diesem Gesuche in keiner Weise sich angedeutet finde, dass einzelne der aufzunehmenden Candidaten für den Stand der Laienbrüder bestimmt sind, indem sie der Provinzial ausnahmslos als Klerikercandidaten bezeichnet, wobei nicht

unbemerkt bleiben kann, dass der grössere Theil derselben nicht einmal hinsichtlich des sittlichen Betragens als besonders empfehlenswerth geschildert erscheint.

188) *Erlass des Finanzministeriums vom 21. März 1860, Z. 45,037.*,

an die Finanzlandesdirections-Abtheilungen in Ofen, Pressburg, Oedenburg, Kaschau, Grosswardein, dann an die k. k. Finanzlandesdirectionen in Temesvár, Agram, Hermannstadt,

betreffend die Einhebung von Pfründenverleihungstaxen und die in der Amtscorrespondenz mit den Bischöfen zu beobachtende Courtoisie.

(Wurde beim Cult-Min. sub Z. 4713., vom Jahre 1860 zur Kenntniss genommen.)

Der Bischof von Raab hat im Wege k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zur hierortigen Kenntniss gebracht, dass dermal in Ungarn auch die Pfarrer landesfürstlichen, Religions- oder Studienfondspatronates zur Entrichtung der Pfründenverleihungstaxe herangezogen werden, obgleich das daselbst noch in Geltung stehende Taxnormale vom Jahre 1811 die ausdrückliche Bestimmung enthält, dass die katholischen Pfarrer, weil dieselben nicht collationis regiae sind, keine Taxe zu entrichten haben.

Die Finanzlandesdirection wird aufgefordert, zu erheben, ob dortlands bei Verleihung von Pfründen, welche nicht collationis regiae sind, Taxen vorgeschrieben und eingehoben worden sind, im bejahenden Falle aber die Taxvorschreibung löschen, und die etwa schon eingehobenen Beträge zurückstellen zu lassen.

Das Ergebniss der Erhebung, sowie die hierüber getroffene Verfügung ist anher anzuzeigen.

Aus Anlass einer vorgekommenen Beschwerde, dass die Finanzbehörden in ihrer Amtscorrespondenz mit den Bischöfen nicht die dem bischöflichen Stande entsprechende Curtoisie beobachten, wird der Finanzlandesdirection nach hierüber gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zur eigenen Darnachachtung und Belehrung der Unterbehörden bekannt gegeben, dass die Bischöfe in der Amtscorrespondenz mit »Hochwürdigster Bischof« und »Eure bischöflichen Hochwürden« anzureden sind.

189) *Cult.-Ministerialerlass vom 23. März 1860, Z. 3517.*,

an die fünf Statthaltereiabtheilungen in Ungarn, die Statthalterei in Temesvár und an die Landesregierung in Krain,

betreffend die Abnahme von Gebühren für Matrikauskünfte in Recrutirungs-Angelegenheiten.

Aus den über die Ausführung der Heeresergänzung bei dem Ministerium des Innern eingegangenen Berichten ist vorgekommen,

dass von einzelnen Seelsorgern für die Ausfertigung der im §. 15. des provisorischen Amtsunterrichtes zur Ausführung des Gesetzes über Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858 bezeichneten Behelfe zur Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer, überspannte Gebühren in Anspruch genommen worden sind. Um derartigen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, haben bereits mehrere Erzbischöfe und Bischöfe an ihre Geistlichkeit die Verfügung erlassen, dass für die Verabfolgung der erwähnten, nach dem Muster der Beilage 5. des bezogenen Amtsunterrichtes auszufertigenden Auskünfte, wenn gleich dieselben mehrere zu einer und derselben Familie gehörige Personen umfassen, von den solche Auskünfte benöthigenden Privatpersonen nur die einfache, für die Ausstellung eines Matrikscheines zulässige Gebühr abgeheischt, armen Parteien aber die in Rede stehenden Auskünfte ganz gebührenfrei ausgestellt werden.

Damit dieser erst in einigen bischöflichen Sprengeln angeordnete Vorgang, wie es sehr zu wünschen ist, allgemeine Geltung erlange, und der oben angedeuteten Unzukömmlichkeit wirksam vorgebeugt werde, hat die k. k. ..... die Bischöfe des unterstehenden Verwaltungsgebietes dahin anzugehen, dass sie die Seelsorger anweisen, bei der Abnahme von Gebühren für die Ausfertigung der von Privatpersonen nach §. 15. des provisorischen Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze aus den Matriken beizubringenden Auskünfte die vorerwähnten Bestimmungen sich gegenwärtig zu halten, in keinem Falle aber, auch wenn von nicht armen Parteien umfassendere Auskünfte dieser Art benöthigt werden, dafür eine den Betrag von 2 fl. ö. W. übersteigende Gebühr in Anspruch zu nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber das Recht zur Besetzung der Elementarlehrerstellen im preussischen Antheile der Diöcese Breslau,

vom fürstbischöflichen Consistorialrath F. Schuppe zu Breslau.

Bei jedem Amte ist es bekanntlich Regel, dass derjenige, welchem das Anstellungsrecht zusteht, auch den Anzustellenden beruft, dass überhaupt die Besetzung des Postens von dem hierzu Berechtigten durch Berufung und Ernennung des neuen Beamten vollzogen wird. Von dieser Regel gibt es aber in Folge gewisser Rechtsverhältnisse, insbesondere des Patronats, Ausnahmen bei der Besetzung von geistlichen Aemtern und von Lehrerstellen in der Art, dass bei der Anstellung die zwei Momente der Berufung und der Ernennung zu unterscheiden sind und häufig einem Berechtigten die Berufung (Denomination, Präsentation), dem Anderen die Ausfertigung der Anstellungsurkunde, die Bestätigung des Berufenen zusteht.

Das Recht zur Anstellung, also zu derselben in beiden Momenten, sofern nicht einem Dritten das Berufungsrecht zusteht, und zur Ausfertigung der Anstellungsurkunde, sofern ein Präsentationsrecht vorliegt, gebührt in der Diöcese Breslau seit unvordenklicher Zeit in Betreff der Elementarlehrerstellen der kirchlichen Oberbehörde, dem Fürstbischof; in der sanctio pragmatica von 1699 führt der Fürstbischof, Curfürst Franz Ludwig, die Anstellung und Absetzung der Schullehrer als eine der dem General-Vicar übertragenen Functionen auf; dieser Rechtszustand ist unter preussischer Herrschaft in Betreff der Anstellung [1]) nicht geändert, vielmehr theils mit den übrigen Rechten der Kirche zusammen, theils besonders und ausdrücklich bestätigt worden.

Unter Friedrich d. Gr. wurde die Wahrung des status quo der Kirche in Schlesien wiederholt garantirt, so z. B. durch die Breslauer Friedenspräliminarien vom 17. Juni 1742; den Hubertsburger und den Teschener Frieden; in letzterem wird die Erneuerung des Westphälischen Friedens, welcher die Schulsachen bekanntlich als annexa exercitii religionis bezeichnet, ausdrücklich ausgesprochen. In der Cab.-Ordre vom 20. April 1754, welche für die nicht im Reglement de gravaminibus [2]) erledigten Punkte das Jahr 1740 als Normaljahr erklärt, spricht König Friedrich II. aus, dass seine Intention »niemals dahin gegangen, demjenigen, wozu der Bischof von Breslau und des-

1) Das Verfahren bei der Absetzung ist später anders geregelt worden.

2) Die Schulsachen sind darin nicht erwähnt, es blieb also bei dem Zustande vor dem Normaljahr 1740.

sen nachgesetzte Clerisey dazumal (vor 1740) wirklich berechtigt gewesen, das geringste zu entziehen.« Die spätere Schulgesetzgebung hat sich über die Rechte des Fürstbischofs speciell verbreitet. In der Cab.-Ordre vom 12. September 1800, mit welcher dem Fürstbischof Joseph »das Schulreglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasien vom 26. Juli 1800« übersendet wurde, heisst es ausdrücklich:

Die Gerechtsame Euer Liebden als Ordinarii sind dabei unverkürzt geblieben.

In der That sind dieselben im §. 19. dieses Reglements ausdrücklich gewährleistet:

> Da wir nicht gemeint sind, durch gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Bischofs als Ordinarii zu schmälern, so bleiben ihm selbige sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Instituts, *als auch in Absicht der anderen niederen Schulen, deren Besetzung und Visitation vorbehalten.*

In §. 6. der Instruction zu diesem Reglement wird gesagt, dass in Betreff der Stadt- und Landschulen, die nicht zu dem ehemaligen Schulinstitute gehören, (das sind die in Rede stehenden niederen), nur der Disciplinar- und pädagogische Theil vor die Schuldirection gehört; dann heisst es weiter, es »verbleibt die Auswahl unter mehreren tauglichen Subjecten zu Lehrern, deren Anstellung — — dem Herrn Fürstbischof von Breslau — — überlassen und es hat daher die Schuldirection alle dahin gehörige Sachen an ihre Ressorts abzugeben.« Das Schulreglement von 1801 hat hieran nichts geändert; ebenso sind dem Fürstbischofe durch die Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 keine Rechte genommen worden, vielmehr wurden die Regierungen in §. 18. angewiesen, »bei Ausübung ihrer Competenz den Einfluss gehörig zu berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmässig zusteht« u. s. w.

In der That ist auch das beregte Anstellungsrecht bis jetzt unangefochten geblieben. Anders steht es mit dem Recht zur Berufung oder Präsentation des Lehrers. Dasselbe gebührt in Schlesien dem Kirchenpatron, sofern ein solcher überhaupt vorhanden ist. Dies ist altes Gewohnheitsrecht, aber constatirt und zum geschriebenen Recht gemacht durch das »in vim pragmaticae sanctionis ertheilte Rescript« Kaiser Leopold's vom 1. April 1702.[1]) In Folge eines

---

1) Abgedruckt in der „Sammlung der etc. Privilegien, Statuten, Rescripten und Pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien." Th. 1. p. 237. Leipzig 1736.

Streites zwischen dem General-Vicariat-Amt und den kaiserlichen Behörden rescribirte der Kaiser:

> etc. Wann wir nun nach reiffer und genugsamer Ueberlegung der Sachen, allergnädigst nicht nachgeben können, dass auf solche Maass und Weise, in Unser habendes jus Patronatus und dessen Exercitium eingegriffen und von diesem üble Sequelen: auch dergleichen gegen unsere treugehorsamsten Fürsten und Stände, welche in ihren Territoriis und Güttern das jus Patronatus haben, vorzunehmen, inskünftige gezogen werden, sondern allergnädigst befunden haben: dass hinführo in Bestellung derer niedern Kirchen- und Schulbedienten es also gehalten werden solle, dass wir, habita praevia communicatione mit dem Clero, über dererselben moribus verhalten, und Capacitaet, dererley Bedienten, zu deren vacanten Stellen zu denominiren und zu bestellen, denen Patronis und Obrigkeiten an jedem Orte, wenn sie das jus patronatus haben, zukommet u. s. w.

Die allgemeine Gültigkeit des Rescripts für Schlesien ist am Schlusse ausdrücklich ausgesprochen; dass unter dem »denominiren und bestellen« nur die Präsentation zu verstehen, war damals und später unzweifelhaft, das eigentliche Anstellungsrecht des Fürstbischofs blieb unangefochten.

In Gemässheit dieses Rechtszustandes wird die Denomination auch jetzt noch bei allen älteren Schulen ausgeübt, die landrechtliche Vorschrift Th. II. T. 12. §. 22.: »Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu,« findet in Schlesien keine Anwendung und kann, da es sich hierbei nur um ein Privatrecht handelt, nach III. des Publ.-Patents zum A.-L.-R. vom 5. Februar 1794 keine Anwendung finden, wenn auch die Aehnlichkeit des Sinnes mit diesem Provinzialrecht und der Umstand, dass der Gutsherr häufig Kirchenpatron ist, mitunter dazu geführt haben mögen, das Landrecht, welches anerkanntermassen in Bezug auf die Concurrenz bei Schulbauten keine Gültigkeit hat, in Betreff des Denominationsrechts als die Rechtsquelle anzusehen.

Differenzen über das Präsentationsrecht entstehen bei den älteren Schulen in der Regel nicht, nur bei den Schulen auf ehemaligen Klostergütern, deren Patronatsrechte bekanntlich der Staat auf Grund einer in der Säcularisation liegenden Universalsuccession sich vindicirt, kommen mitunter Erörterungen vor, welche mehr die Sach- als die Rechtsfrage betreffen und deren specielle Darstellung hier zu weit abführen würde.

Während hiernach das ganze Besetzungsrecht in der Theorie,

wie in der Praxis bei den alten Schulen ziemlich klar und unbestritten ist, hat es bei neu errichteten Schulen mehrfach zu Verhandlungen und Zweifeln Anlass gegeben, bis in jüngster Zeit sogar der ganze Rechtsstand in Frage gestellt worden ist.

Man kann sich zunächst zu der Annahme versucht fühlen, dass die Denomination bei neuen Schulen ebenso, wie bei den alten, dem Kirchenpatron gebühre; dies würde jedoch den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Es handelt sich hier wesentlich um Ausübung des Patronatsrechtes und diese hängt mit der Leistung der mit dem Patronat verbundenen Verpflichtungen so wesentlich zusammen, dass die Ausübung des Rechts ohne die Last nicht zu denken ist[1]). Nun werden neue Schulen in der Regel ohne Concurrenz des Patrons gegründet. Seit 10—20 Jahren ist das Bedürfniss zur Errichtung neuer Schulen in schneidender Weise hervorgetreten; entweder wollen die katholischen Hausväter eines protestantischen Schulsystems ihre Kinder nicht mehr in die protestantische Schule schicken, weil dieselbe zu weit entfernt ist oder weil ihnen der Einfluss des Lehrers und der protestantischen Mitschüler auf das katholische Bewusstsein ihrer Kinder nachtheilig erscheint, oder die protestantische Schule ist so überfüllt, dass die Anstellung eines zweiten Lehrers nothwendig ist, welcher Umstand häufig zur Errichtung eines katholischen Schulsystems benutzt wird, oder endlich eine katholische Schule (für mehrere Ortschaften) ist so überfüllt, dass der eine oder andere Ort eine neue Schule für sich braucht, in allen diesen Fällen werden mit vieler Mühe und Kosten neue Schulen gegründet, in der Regel aber lehnt der Kirchenpatron jeden Beitrag zu den Kosten des neuen Schulsystems ab und wird auch im Wege Rechtens nicht zu Beiträgen gezwungen; dann werden die einmaligen und laufenden Kosten zum Theil von den Interessenten, zum Theil, mitunter fast ganz, aus kirchlichen Mitteln, d. h. aus den an der kirchlichen Centralstelle gesammelten milden Gaben der opferwilligen Katholiken aufgebracht. Bei dem Mangel des Patronatsbeitrags kann nun selbstredend auch von Ausübung des Patronatsrechtes nicht die Rede sein, wenn man auch, worüber sich noch streiten liesse, ein älteres Patronat auf eine neue Schule für anwendbar ansehen wollte. Der Gemeinde steht weder nach dem preussischen, noch nach canonischem Recht die Berufung des Lehrers zu, es tritt also der natürliche Zustand ein, dass Denomination und

1) Die Regeln über das Patronat werden hier immer nur analogisch angewendet, da ein eigentliches Schulpatronat nicht existirt.

Präsentation, wie immer, wenn kein Patronat vorliegt, in einen Act zusammenfallen, dass also derjenige, der die Anstellung auszusprechen hat, auch die Berufung vornimmt, oder, um den für geistliche Aemter technischen Ausdruck zu gebrauchen, dass die Stelle der freien bischöflichen Collation unterliegt. Bis in die neueste Zeit scheint die preussische Regierung die Sache in der gleichen Weise aufgefasst zu haben, wenn auch eine Unsicherheit nicht zu verkennen ist.

1847 machte sie bei der Schule zu M. das Präsentationsrecht ohne Rücksicht auf den Kirchenpatron oder Gutsherrn von der Leistung abhängig; die Schule war von den Interessenten, zum überwiegenden Theile aus kirchlichen Mitteln dotirt und der Staat leistete einen Zuschuss auf zehn Jahre; die Staatsbehörde gab nun auf die Dauer des Staatszuschusses sich und dem Fürstbischöflichen Stuhle das Besetzungsrecht nach der alternativa mensium, welche durch die Cab.-Ordre vom 30. September 1812 für die Patronate der säcularisirten Kirchengüter eingeführt worden ist[1]; M. gehört übrigens nicht zu diesen Gütern.

In H. wurde 1857 eine früher bestandene, aber ganz eingegangene katholische Schule lediglich aus kirchlichen Fonds (d. h. milden Beiträgen) restaurirt. Die Regierung überliess das Besetzungsrecht dem Fürstbischofe, jedoch mit Vorbehalt neuer Verhandlungen für den Fall, dass die Gutsherrschaft sich künftig bei der Dotation der Schule betheiligen sollte.

In J. 1860 lehnte die Gutsherrschaft jede Betheiligung bei der Gründung und Unterhaltung der Schule ab, der Fürstbischöfliche Stuhl gab das Grundstück und einen Zuschuss zum Schulgelde aus den bekannten Mitteln für die Dauer des Bedürfnisses her; in Folge dessen wurde ihm in der staatlicherseits bestätigten Errichtungsurkunde auch das freie Besetzungsrecht mit dem Bemerken zugestanden, dass das Dominium in Betreff der Schule keine Rechte und keine Pflichten habe; das Dominium ist in J. Kirchenpatron.

In R. wollte 1858 die Regierung das Präsentationsrecht dem Gutsbesitzer-Patron erhalten, räumte es aber, nachdem der Verzicht des Gutsbesitzers und seine Nichtbetheiligung bei der Dotation nachgewiesen waren, dem Fürstbischofe ein, wahrte jedoch die Rechte des Gutsbesitzers für den Fall, dass er in Zukunft verpflichtet werden sollte, zur Unterhaltung der Schule beizutragen.

1) D. h. der Staat präsentirt bei Erledigung durch Todesfall in den ungraden Monaten, der Fürstbischof dagegen hat die freie Verleihung in den graden Monaten.

In allen diesen Fällen, in welchen von einer Dotirung aus Privatmitteln des Fürstbischöflichen Stuhles und Erwerb eines Quasi-Patronats für denselben nicht die Rede ist, hat also die Staatsbehörde angenommen, dass die Ausübung des Patronats bei Nichtconcurrenz zu den Lasten nicht stattfinden könne und dass in diesem Falle dem Ordinarius die freie Besetzung zustehe. Für die kirchlich dotirte Schule zu P., einer ehemaligen Domaine, hat die Regierung sich desshalb das Besetzungsrecht vindicirt, weil die Patronatsrechte beim Verkauf der Domaine vorbehalten seien; der Staat wird hiernach bei dieser Schule sich auch der künftigen Beitragspflicht nicht entschlagen können.

Es ist nicht ganz klar, ob die Staatsbehörden bei diesen Vorgängen das Rescript vom 1. April 1702 oder das Landrecht im Auge gehabt haben; in dem zuletzt registrirten Falle von P. wurde auf das Landrecht Bezug genommen, die Rücksicht auf die Leistungen in den anderen Fällen spricht aber, da dergleichen beim Landrecht nicht vorausgesetzt sind, für die Anwendung des Provinzialrechts, welches als den Staatsbehörden bekannt vorausgesetzt werden muss; auch konnte bei P. nicht wohl auf Grund des Landrechts, das die Gerichtsobrigkeit (also den Gutsherrn) als den Berechtigten bezeichnet, das Besetzungsrecht in Anspruch genommen werden, da nicht gutsherrliche, sondern die Patronatsrechte beim Verkauf reservirt worden sind (und in der Regel reservirt werden), die letzteren aber nur durch das Rescript von 1702 auf die Schulen ausgedehnt werden. Jedenfalls ist mit Ausnahme dieses Falles dem Fürstbischofe die freie Collation zugestanden und das Patronat da nicht anerkannt worden, wo der Patron bei der Dotirung der Schule nicht concurrirte, bei P. aber wurde das Patronat und kein anderer Rechtstitel geltend gemacht.

In jüngster Zeit ist jedoch von massgebender Staatsstelle eine ganz neue Ansicht aufgestellt worden, nämlich, dass dem Staate die Besetzung aller Schulstellen »nach allgemeinen Grundsätzen« gebühre und er schon besondere Rücksicht und Billigkeit walten lasse, wenn er der — ohne Zuziehung eines Patrons oder Dominii — dotirenden Kirchenbehörde die Besetzung nach der alternativa mensium gestatte; eine Hinweisung auf das früher beobachtete Verfahren hatte gar keinen Erfolg, nicht einmal den, dass die Behörde sich über die bisherige Praxis oder die »allgemeinen Grundsätze« ausgelassen hätte.

Da diese nun einen reellen Grund in der Gesetzgebung aber doch haben müssen, bleibt bei dem Schweigen der Behörde nichts übrig, als nach einer Spur derselben im Rechte des Landes zu forschen;

eine solche ist aber weder im Landrecht, noch im Provinzialrecht, deren einschlägige Stellen hier citirt wurden, zu entdecken.

Man könnte nun an Art. 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 denken:

> etc. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschule an.

Aber selbst wenn man an der Frage, warum dieser Artikel nicht schon 1857, 58 und 60 als ein massgebender, neuer, allgemeiner Grundsatz angesehen worden, vorbeigehen wollte, und abgesehen davon, dass die Betheiligung der Gemeinden noch nicht gesetzlich geordnet ist und doch aus einem Satze nicht einzelne Worte als Gesetze oder Grundsätze herausgenommen werden und andere werthlos bleiben können, kann dieser Artikel als eine Abänderung des bestehenden Rechts nicht betrachtet werden, denn in Art. 26. ist ein allgemeines neues — noch nicht erschienenes — Schulgesetz verheissen und im Art. 112. der Verfassungs-Urkunde ist bestimmt:

> Bis zum Erlass des im Art. 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden Bestimmungen.

Die Kraft des Art. 24. ist also ausdrücklich bis auf Weiteres suspendirt, den bisherigen Gesetzen ist die fernere Gültigkeit gewahrt und der also suspendirte Artikel, welcher offenbar nur eine Richtschnur für das künftige Unterrichtsgesetz gibt, kann auch »als allgemeiner Grundsatz« nicht aufgefasst werden. Ein solcher ist überhaupt in dem behaupteten Sinne nicht vorhanden und kann weder auf diesem Wege, noch durch blosse Landtagsreden, sondern nur durch die Gesetzgebung eingeführt werden.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

I.

Ein päpstlicher Erlass vom 3. Mai 1867 über die Verfolgungen der Kirche in Russland.

Das officielle Giornale di Roma vom 3. Mai 1867 schreibt:

»Erst nachdem das unselige Decret der *russischen Regierung* vom 5. Juni 1866, welches die Diöcese *Kaminieck willkürlich* unterdrückt und mehr als 200,000 Gläubigen gewaltsam ihren Oberhirten genommen hat, erlassen, und erst nachdem die päpstlichen Protestationen (enthalten in der Allocution vom 29. October und der dieser beigefügten Erklärung) wiederholt worden waren, kam die vollständige Verlassenheit, worin jene unglücklichen Katholiken sich befinden, zur Kenntniss des heiligen Stuhles. Der heilige Vater konnte es in der Bitterkeit seines Herzens durchaus nicht zugeben, dass eine so beklagenswerthe Lage der Dinge länger andauere. Er hat deshalb beschlossen, jene Diöcese augenblicklich der oberhirtlichen Fürsorge des Bischofs von *Lutz* und *Zytomir* anzuvertrauen. Da man nun gar zu wohl die strengen Gefängniss- und Verbannungsstrafen kennt, denen Jene ausgesetzt sind, welche direct mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche correspondiren, so hat Se. Heiligkeit, — um den schon zu beweinenden Opfern nicht noch neue hinzuzufügen, und indem gegenwärtig alle Wege zur Ausübung Ihres apostolischen Amtes in jenen unglücklichen Gegenden abgesperrt sind — kein anderes Mittel gefunden, der besagten Diöcese Ihre vorliegende zeitliche Verfügung kundzuthun, als das auf die Promotion des Bischofs von Lutz und Zytomir bezügliche Decret in dem officiellen Römischen Tagesblatte zu veröffentlichen. Der heilige Vater hegt die Hoffnung, dass dieses Document, durch die öffentliche Presse weiter verbreitet, zur Kenntniss des Bischofs und der Gläubigen gelangen werde; dasselbe wird dem Ersteren zur Richtschnur und den Andern zum Troste gereichen, welche, trotz aller Verbote, nicht aufhören, von Herzen immer eins zu sein mit dem Mittelpunkte der katholischen Einheit.«

Das Ernennungsdecret selbst lautet wie folgt:

»*Decretum* a Sacra Congregatione Eminentissimorum et Reverendissimorum PP. Concilii Tridentini Interpretum ac Vindicum de mandato Sanctissimi editum.

»Innotuit jam Apostolicae Sedi Gubernii Russici decretum diei 5. Junii, anni 1866, quo antiquam et insignem Camenecensem Dioecesim temere suppresserat; ac impedito proprio Antistiti Reverendissimo Domino Antonio Fialkowski quocumque jurisdictionis exercitio

dispersisque Capituli Cathedralis et Episcopalis Consistorii membris nec non Seminario Clericorum sublato, Ecclesiam Camenecensem quavis legitima administratione privaverat.

»Quae quidem omnia in divinam Ecclesiae auctoritatem, ejusque Sacram Hierarchiam patrata, *Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX.*, Allocutione Sua Consistoriali diei 29. Octobris memorati anni, solemniter lamentatus est; atque iterum lamentata voluit in Expositione a Secretaria Status die 15. Novembris edita: ea spe fretus, ut pro rei gravitate et reclamationum justitia praefatum Decretum tandem revocaretur ac obstacula removerentur, quae Pastoris reditum ad propriam Sedem ejusque auctoritatis exercitium praepediunt.

»Verumtamen cum Summus Pontifex justa spe fuerit frustratus et caeteroquin sciat, illius Dioecesis ingentem fidelium numerum in luctuosissima conditione et summo aeternae salutis discrimine versari, eo quod proprius Pastor, a grege sejunctus, oves suas nec regere, nec ad salutaria pascua ducere, nec ab inimicorum hominum insidiis defendere valeat: pro Apostolici Sui ministerii debito illius Ecclesiae necessitatibus, meliori qua fieri potest ratione, in tam adversis rerum adjunctis consulere volens, mandavit, ut, quoadusque legitimus Camenecensis Antistes ab administranda Sua Dioecesi impediatur, regimen illius Ecclesiae moderno Episcopo Luceoriensi et Zytomeriensi committeretur.

»Hinc est quod, perdurantibus supramemoratis rerum conditionibus, vigore praesentis decreti Reverendissimo Domino Gaspari Borowski, Dioecesis Luceoriensis et Zytomeriensis, ut supra, Episcopo, pro recto dictae Ecclesiae regimine tribuuntur omnes et singulae facultates necessariae et opportunae, ad beneplacitum tamen S. Sedis duraturae, et quoadusque aliter consuli nequeat; quibus ea omnia, et singula exercere possit et valeat, quae ex jure, privilegio, ac consuetudine in propria Dioecesi, sive jure ordinario, sive delegato legitime exercet: ac proinde Clerus et fidelis populus eum in extraordinarium Dioecesis Rectorem agnoscant, ejusque praescriptiones, mandata, ac monita fideliter, dociliterque accipiant, ac sequantur. Quo fiat, ut spiritualis incolumitas eorumdem fidelium, quos Sanctissimus Dominus impensa caritate complecititur, quantum fieri potest, servetur, et unitatis vinculum, quo pars illa Dominici gregis Petri Cathedrae adstringitur, tot inter difficultates integrum custodiatur.

»Datum Romae ex Sacra Congregatione Concilii die 3. Maji 1867.

Prosper Card. Caterini, Praefectus.

Petrus Archiep. Sardian., Pro-Secr.«

II. Bayern.

Entschliessung der königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern vom 26. November 1866,

das Eigenthum an den Häusern, Gärten und sonstigen Grundstücken der organisirten Pfarreien betreffend.

(Aus dem Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing 1867, Nr. 19.)

Im Namen etc.

Nach Mittheilung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern, sind in den Immobiliar-Inventaren der betreffenden k. Rentämter vielfach Pfarrgebände und Pfarrwiddumsgründe von organisirten Pfarreien als Staatsrealitäten vorgetragen.

Dagegen steht nach den durch die höchsten Ministerial-Entschliessungen vom 21. April 1848 und 19. Juli 1852 (Döll. V.-S. Bd. XXIII., S. 288. und 289.), dann vom 28. März 1865 (Krs.-A.-Bl. S. 787.) bekannt gegebenen Grundsätzen und Aussprüchen fest, dass durch die landesherrliche Organisation und Dotation der Pfarreien mit Gebäuden und Widdumsgründen diese in das Stiftungs-Eigenthum übergegangen und demnach als solches zu behandeln sind.

Hiemit steht der bezeichnete rentamtliche Vortrag nicht im Einklange und wurde daher dessen Berichtigung durch das k. Staatsministerium der Finanzen angeordnet und zu diesem Behufe von Seite der k. Regierungs-Finanzkammer weitere Erhebung darüber veranlasst, bei welchen der rentamtlich als Staatsrealitäten vorgetragenen Gebäude und Widdumsgründe von organisirten Pfarreien die für ihre Eigenschaft als Pfarrstiftungs-Eigenthum entscheidende Voraussetzung, dass sie durch die landesherrliche Dotation und Organisation der betreffenden Pfarreien ihre definitive Bestimmung zu ihrem dermaligen kirchlichen Zwecke erhalten haben, gegeben ist.

Dies ist nach weiterer, auf Grund dieser Erhebungen gemachter Mittheilung der k. Regierungs-Finanzkammer bei den in den mitfolgenden rentamtlichen Verzeichnissen aufgeführten Häusern, Gärten und sonstigen Grundstücken der nachgenannten Seelsorgestellen des Bezirkes der Fall: ... N. N.

Bei den hiefür in den rentamtlichen Verzeichnissen vorgetragenen Häusern, Gärten und sonstigen Grundstücken wird laut Erklärung der k. Regierungs-Finanzkammer ein Eigenthumsrecht des Staatsärars nicht beansprucht, sondern ist vielmehr das Eigenthum der betreffenden Pfarrstiftungen anerkannt worden, auf welch' letzteres daher die betreffenden Objecte in den rentamtlichen Steuercatastern und Inventaren unter Zustimmung der betheiligten Pfründebesitzer oder sonstigen Pfründevermögens-Verwaltungen umgeschrieben werden sollen,

worüber dieselben das k. Bezirksamt unter Bekanntgabe der erörterten Sachverhältnisse zu vernehmen, ihre Erklärungen aber unter Wiedereinsendung der rentamtlichen Verzeichnisse berichtlich anher vorzulegen hat.

München, den 26. November 1866.

III. Oberrheinische Kirchenprovinz.

Instruction des hochw. Bischofs Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler von Mainz vom 19. März 1866, für den Superior der Genossenschaft der Schul- und Krankenschwestern von der göttlichen Vorsehung.

I. Ernennung des Superiors.

Der Hochwürdigste Bischof von *Mainz*, welchem die Jurisdiction über die in seiner Diöcese bestehenden Genossenschaft der Schul- und Krankenschwestern von der göttlichen Vorsehung zusteht überträgt die ordentliche Ausübung derselben einem Priester seiner Diöcese.

1. Dieser Priester wird, so lange der Hochwürdigste Bischof nicht anders verordnet, als Superior der gesammten Genossenschaft und allen ihren Häusern in der Weise vorstehen, wie dieses in den unter dem 11. November 1852 von dem Hochwürdigsten Bischof genehmigten Statuten dieser Genossenschaft festgestellt ist.

2. Der jeweilige Superior kann nicht zugleich ordentlicher oder ausserordentlicher Beichtvater in irgend einem der Häuser der Genossenschaft sein. Doch ist er ermächtigt, erforderlichen Falles auf Verlangen einzelner Schwestern solche Beicht zu hören.

3. Für die alle drei Jahre durch den Hochwürdigsten Bischof vorzunehmende Visitation der Genossenschaft wird ein ausserordentlicher Commissarius bestellt werden, welchem der Superior gleich den übrigen Vorgesetzten der Genossenschaft Rechenschaft geben wird.

II. Ueberwachung der Genossenschaft durch den Superior als Bevollmächtigten des Hochwürdigsten Bischofs.

Den oben angeführten Statuten der Genossenschaft gemäss ist die erste Aufgabe des Superiors in den *durch die Regeln bezeichneten Fällen im Namen des Hochwürdigsten Bischofs zu handeln.* Er wird daher

1. wenn es sich um Zulassung der Postulantinnen zur Einkleidung oder Gelübde-Ablegung handelt, dem Hochwürdigsten Bischof das Namensverzeichniss derjenigen vorlegen, welche hiezu durch die Genossenschaft in den durch die Statuten festgesetzten Abstimmungen angenommen wurden.

In speciellem Auftrage des Hochwürdigsten Bischofs wird er

sodann die hiezu bestimmten Postulantinnen und Novizen über die Freiheit und Ueberlegtheit ihres Entschlusses befragen und hierüber Bericht erstatten.

Ist die bischöfliche Genehmigung zur Einkleidung oder Gelübde-Ablegung ertheilt, so wird der Superior dafür Sorge tragen, dass die Schwestern sich für diese wichtigen Handlungen in geeigneter Weise vorbereiten.

2. Sollte es den Vorgesetzten der Genossenschaft nothwendig erscheinen, eine Professschwester zu entlassen, so wird der Superior der Vorschrift der Statuten entsprechend hiefür die Genehmigung des Hochwürdigsten Bischofs einholen.

3. Wenn die Genossenschaft ein neues Haus oder eine neue Schule zu gründen veranlasst ist, wird der Superior nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse die Genehmigung des Hochwürdigsten Bischofs hiefür einholen.

4. Ebenso wird er die Entscheidung des Hochwürdigsten Bischofs erbitten, wenn es nothwendig erscheint eine bereits gegründete Station wieder aufzugeben.

5. Endlich wird er dafür Sorge tragen, dass die alle sechs Jahre vorzunehmende Wahl der Oberin sowie die Bestellung der übrigen Vorgesetzten des Institutes in der durch die Statuten festgesetzten Weise erfolgt.

Ausser diesen besonders aufgeführten Fällen wird der Superior es als seine Pflicht erkennen, den Hochwürdigsten Bischof über alle wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft in Kenntniss zu setzen und Hochdemselben alljährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über den Stand des Institutes einreichen.

III. Sorge für das geistliche Leben und Wirken der Genossenschaft.

Die zweite Aufgabe des Superiors besteht darin, dass er *als väterlicher Rathgeber der Schwestern und Vorgesetzten* für Erhaltung der Einigkeit in der Congregation, für Pflege des geistlichen Lebens und Förderung der äusseren Wirksamkeit der Genossenschaft besorgt sei. Insbesondere wird er daher

1. Den Schwestern des Mutterhauses und Noviziats sowie der einzelnen Stationen, so oft es ihm möglich ist, Vorträge über das geistliche Leben halten, ihnen ihre Regeln und Verpflichtungen erklären und sie zu strenger Befolgung der Statuten und Tagesordnung anzuhalten.

2. Er wird dafür Sorge tragen, dass für jedes Haus in geeigneter Weise und nach den Bestimmungen der Kirche ordentliche und

ausserordentliche Beichtväter durch den Hochwürdigsten Bischof bestellt werden.

3. Er wird Sorge tragen, dass sämmtliche Schwestern alljährlich Exercitien machen, dass sie dem Gottesdienst regelmässig anwohnen, sich guter geistlicher Bücher bedienen u. s. w.

4. Er wird bereit sein, jeder einzelnen Schwester in geistlichen Dingen Rath zu ertheilen; auch wird er dieselben erforderlichen Falles im Einverständnisse mit den Vorgesetzten zurechtweisen und ermahnen.

5. Der Superior wird darüber wachen, dass die zu Lehrerinnen bestimmten Schwestern hiezu befähigt seien, dass sie die richtige und vollständige Ausbildung erhalten und sich in ihrem Amte tüchtig erweisen. Er wird daher den mit den Novizen vorzunehmenden Prüfungen anwohnen und sich über die Thätigkeit der auf den Stationen wirkenden Lehrerinnen Kenntniss verschaffen.

6. Endlich wird sich der Superior auch darüber vergewissern, dass die Gesundheit der Schwestern mit entsprechender Sorgfalt gewahrt wird, ob die ihnen auf den Stationen angewiesenen Wohnungen für sie geeignet sind, ob für die Kranken die nothwendige Schonung geübt wird u. s. w.

IV. Der Superior als Vertreter der Genossenschaft in äusseren Angelegenheiten.

Die dritte Aufgabe des Superiors wird sein: die *Vertretung der Genossenschaft in ihren äusseren Angelegenheiten.* Er wird daher

1. Kenntniss nehmen von den Rechnungen der Genossenschaft und dieselben alljährlich mit Beifügung seines Gutachtens dem Hochwürdigsten Bischof vorlegen.

2. Er wird die Correspondenz mit dem Hochwürdigsten Ordinariat und den weltlichen Behörden führen. Insbesondere wird er bei Besetzung von Lehrstellen die von Seiten der Oberin gemachten Vorschläge dem Ordinariat übermitteln.

3. Der Superior wird bei Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft der Oberin beistehen und in etwaigen Processen für die Rechte des Institutes eintreten.

V. Verhältniss des Superiors zu den Vorgesetzten des Institutes.

Da die segensreiche Wirksamkeit des Superiors ganz besonders davon abhängt, dass zwischen ihm und den Vorgesetzten wie den einzelnen Schwestern der Genossenschaft *das vollkommenste Vertrauen* herrscht, so wird er alles thun um dieses zu sichern und die Autorität der Oberin und aller Vorgesetzten zu heben. Er wird desshalb

1. so oft es ihm thunlich und geeignet scheint das Mutterhaus und das Noviziat, wenigstens einmal im Jahre aber jedes einzelne Haus der Genossenschaft besuchen. Hierbei wird er allen Vorgesetzten, wie jeder einzelnen Schwester Gelegenheit geben ihn zu sprechen.

Auch wird es jeder Schwester gestattet sein, sich in ihren Angelegenheiten an ihn schriftlich oder persönlich zu wenden.

Insbesondere werden die Vorgesetzten der einzelnen Häuser sich in allen Dingen und zu jeder Zeit bei ihm Rath erholen dürfen.

2. Es wird aber der Superior, eingedenk der ausdrücklichen Vorschrift der Statuten, die in der Regel bezeichneten Fälle ausgenommen, eine directe Leitung der Genossenschaft nicht in Anspruch nehmen.

Wenn er in einzelnen Angelegenheiten eine Aenderung wünscht, so wird er hierüber mit den Vorgesetzten Rücksprache nehmen.

Nur diese werden in der durch die Regeln bestimmten Ordnung die häusliche und unmittelbare Leitung der Genossenschaft ausüben.

Im Falle, dass der Superior und die Oberin der Genossenschaft sich in irgend einer Frage nicht zu verständigen vermögen, wird von denselben die Entscheidung des Hochwürdigsten Bischofs eingeholt werden.

Mainz, am Feste des heiligen Joseph, den 19. März 1866.

† *Wilhelm Emmanuel.*

IV. Preussen.

1. *Erlass des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 11. November 1857,*

die Naturalleistungen an Geistliche aus Kämmerei- oder Königlichen Cassen betr.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 3. December 1803 wurde verordnet:

»dass überall, wo die Geistlichen ehedem aus Kämmereien oder Königlichen Cassen Naturalien bezogen, wofür sie jetzt unangemessene Geldentschädigungen erhalten, bei neuen Verpachtungen oder Etats-Anfertigungen die Naturalien wieder hergestellt werden sollen.«

Diese Cabinets-Ordre sollte nach Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 13. April 1819 dahin in Ausführung gebracht werden,

»dass in allen Fällen, wo es nicht thunlich ist, die Naturalien, für welche die Geistlichen jetzt eine nicht angemessene Geldentschädigung empfangen, wieder herzustellen, ihnen solche nach

den mittleren Marktpreisen zu Martini jeden Jahres in Gelde vergütet werden sollen.«

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1821 genehmigten des Königs Majestät nach dem Antrage des Staatsministeriums,

»dass die Bestimmung der Ordre vom 13. April 1819, nach welcher den Geistlichen, denen die früher aus den Domänen bezogenen und in eine unverhältnissmässige Geldentschädigung verwandelten Natural-Emolumente nicht in Natur wieder gegeben werden könnten, dafür die Vergütigung nach den mittleren Martini-Marktpreisen gewährt werden solle, auch in Beziehung auf die Schullehrer von dem nämlichen Zeitpunkte ab in Ausübung gebracht werde.«

Die Königliche Regierung veranlasse ich anzuzeigen, ob und in welcher Weise nach diesen Allerhöchsten Vorschriften, welche Derselben durch die Circular-Rescripte der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen vom 4. September 1819 und 5. Juni 1821 zur Nachachtung bekannt gemacht worden sind, noch gegenwärtig, namentlich auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung resp. Vergütung der Naturalbezüge an Holz, verfahren wird.

Berlin, den 11. November 1857.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

An

die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Stettin, Cöslin, Düsseldorf.

2. *Erlass der Königl. Regierung zu Breslau vom 3. Juni 1859,*

über Anstellung der Todtengräber.

In der Habersdorfer Kirchhofs-Angelegenheit theilen wir Ew. fürstbischöflichen Gnaden in Folge höheren Auftrags ergebenst mit, dass die Frage wegen Besetzung des Todtengräber-Amtes Seitens des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten ihre Entscheidung dahin gefunden hat, dass die *Todtengräber, wenn schon zu den kirchlichen Beamten im weiteren Sinne des Worts gehörig, doch nicht zu denjenigen Kirchenbeamten zu zählen seien, auf welche §. 556. Th. II. Tit. 11. Allg. Land-Rechts Anwendung finde, dass dieselben vielmehr als lediglich zur Verrichtung mechanischer Dienste angenommen, in einem einfachen Vertragsverhältnisse zu dem Eigenthümer des Kirchhofs stehend anzusehen, letzterem mithin, be-*

ziehungsweise bei Kirchhöfen, welche zu einer Kirche gehören, dem Kirchen-Collegium, das Recht, jenen zu berufen, zustehe, nicht aber dem Patron, welchem überlassen bleibe, seine Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen.

Der Anspruch der evangelischen Eingesessenen auf unentgeldliche Setzung von Grabdenkmälern ist von dem Herrn Minister als ein solcher bezeichnet worden, dem, im Wege der administrativen Execution Geltung zu verschaffen, wegen des mangelnden öffentlichen Interesse nicht zulässig erscheine, der vielmehr ebenso, wie die betreffende Gebührenforderung des Kirchen-Colleg, da es sich hierbei um eine streitige Rechtsfrage handle, lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen sei. Wir haben demgemäss das Königliche Landraths-Amt in Reichenbach mit entsprechender Anweisung versehen.

Breslau, den 3. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Unterschriften.)

An
den Fürstbischof von Breslau,
Herrn Dr. *Foerster*,
Fürstbischöfliche Gnaden.

3. *Erlass der Königl. Regierung zu Oppeln vom 24. Juli 1860,*

über die Beerdigung fremder Confessionsverwandten, welche eines eigenen Kirchhofes entbehren.

In unserer mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten erlassenen Circular-Verfügung vom 30. September 1858 (XII. 2505.) haben wir die Königlichen Landraths-Aemter bereits darauf aufmerksam gemacht, dass nach §. 189. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Land-Rechts die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religions-Parteien einander wechselweise in Ermangelung eigener Kirchhöfe das Begräbniss und Grabstellen auf ihren Kirchhöfen nicht versagen dürfen, und dass es nach Nr. 13. des noch jetzt geltenden Reglements vom 8. August 1750 wegen Entscheidung der gravamina in geistlichen Sachen (*Korus* Edicten-Sammlung Band 5. Seite 415.) den evangelischen Geistlichen unverwehrt ist, die katholischen Kirchhöfe und ebenso den katholischen Geistlichen die evangelischen Kirchhöfe bei den Begräbnissen der Leichen ihrer Religion nebst den Kirchenbedienten zu betreten und die damit verbundenen Acte zu verrichten. Zugleich ist in jener Circular-Verfügung bestimmt worden, dass dergleichen Beerdigungen nöthigenfalls mit Hilfe polizeilicher Zwangsmassregeln auszuführen sind, wenn dagegen, (wie es bereits vorgekommen) Schwierigkeiten gemacht werden sollten. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Streitigkeiten hat uns der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten angewiesen, die in Rede stehende Circular-Verfügung in folgender Weise zu erläutern resp. zu ergänzen.

1. *Der §. 189 Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Land-Rechts setzt voraus, dass die Angehörigen der einen Confession, nicht nur*

an dem betreffenden Orte, sondern überhaupt eines eigenen Kirchhofes entbehren. Diese Vorschrift findet also nicht Anwendung, wenn die Confessions-Verwandten der Leiche einen, wenn auch nicht an dem betreffenden Orte belegenen, Parochial-Kirchhof besitzen, (es sei denn, dass derselbe so weit entfernt wäre, dass daraus für die Beerdigung Schwierigkeiten hervorgehen.)

Im entgegengesetzten Falle haben sich die Hinterbliebenen wegen Zuweisung einer Grabstelle an den Pfarrer der Kirche zu wenden, welcher der Kirchhof gehört, und wenn dieser sie abweist, die Bestimmung des Königlichen Landraths-Amtes darüber, wie es mit der Beerdigung gehalten werden soll, einzuholen.

2. Bedienen sich Angehörige der einen Confession des Kirchhofs der anderen zu ihren Begräbnissen, so müssen sie für die Benutzung desselben und für die von den Beamten der Kirche, zu welchen der Kirchhof gehört, in Ansehung der Beerdigung geleisteten Dienste jedesmal diejenigen Gebühren entrichten, welche von den Eingepfarrten dieser Kirche selbst zu zahlen sind.
3. Inwiefern die Angehörigen einer solchen Leiche der Bestimmung des §. 761. am ang. Orte und der analogen Vorschrift des §. 745. ebendaselbst gemäss zur Unterhaltung des Kirchhofes der anderen Confession einen Beitrag zu leisten haben, muss, wenn in den einzelnen Fällen ein gütliches Uebereinkommen nicht zu erzielen sein sollte, jedesmal besonders geprüft und dann durch das Königliche Landraths-Amt unsere Bestimmung darüber eingeholt werden. In denjenigen Fällen, wo nach §. 762. a. a. O. die Kirchenkasse den Kirchhof zu unterhalten hat, indem sie für die Grabstellen Bezahlung erhält, erledigt sich dieser Punkt damit, dass die Angehörigen der andern Confession das Grabstellengeld nach den für die betreffende Kirche angenommenen Sätzen ebenfalls entrichten müssen. Wo aber der §. 762. nicht Anwendung findet, also wo die Kirchengemeinde den Kirchhof zu unterhalten hat, und hierzu bestimmte Grabstellengelder nicht erhoben werden, behalten wir uns im einzelnen Falle bei dem Mangel der Einigung vor, interimistisch zu bestimmen, wie viel die Angehörigen der Leiche für die Benutzung des Kirchhofes zu zahlen haben. Wir werden dabei als Regel festhalten, dass für eine solche Leiche, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zehn Silbergroschen, für eine ältere aber zwanzig Silbergroschen zu entrichten sind. Es bleibt jedoch selbstverständlich in allen Fällen dem Eigenthümer des Kirchhofs unbenommen, seinen Anspruch auf eine höhere Entschädigung gegen die Angehörigen im Rechtswege zu verfolgen, wenn er sich bei unserer Festsetzung nicht glaubt beruhigen zu können.
4. Da nach dem oben angeführten Reglement vom 8. August 1750 den evangelischen Geistlichen unverwehrt ist, die katholischen, und den katholischen Geistlichen, die evangelischen Kirchhöfe bei den Begräbnissen der Leichen ihrer Confession nebst den

Kirchenbedienten zu betreten und den Actus ministerialis darauf zu verrichten, so kommt es bei der Ausführung dieser Bestimmung nur darauf an, dass der Geistliche, welcher auf dem Kirchhofe der andern Confession einen solchen Act vorzunehmen beabsichtigt, hierüber dem Pfarrer, zu dessen Parochie der Kirchhof gehört, rechtzeitig vorherige Mittheilung macht. Dass dieses geschehen, ist im Interesse der öffentlichen Ordnung für erforderlich zu achten, und entspricht zugleich der Rücksichtnahme, welche die Confessionen bei wechselweiser Benutzung des resp. kirchlichen Eigenthums einander schulden.

Wir überlassen den Königlichen Landraths-Aemtern die Local-Polizeibehörden, so weit es erforderlich scheint, hiernach zu instruiren, und veranlassen ebenso die Herren Superintendenten der Geistlichkeit ihrer Diöcese das Erforderliche mitzutheilen. Den geistlichen Obern beider Confessionen haben wir gleichfalls von der gegenwärtigen Circular-Verfügung Kenntniss gegeben.

Oppeln, den 24. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) *von Aulock.*

An die Königlichen Landrathsämter und die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks. A. J. XII. 1874[b].

4. *Erlass des bischöflichen Generalvicariats-Amtes von Culm vom 31. December 1866,*

wegen der Einrichtung und Unterhaltung von Begräbnissplätzen.

(Aus dem Amtl. Kirchenblatt für die Diöcese Culm 1867. Nr. 1.)

Bekanntlich sucht sich die glaubenslose Zeitströmung — angeblich aus Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse, in der Wirklichkeit aber aus dem Grunde, weil der Materialismus der Zeit Alles aus dem Bereich der unmittelbaren täglichen Wahrnehmung zu entfernen trachtet, was eine ernstere Erwägung veranlassen und den Sinn auf die Ewigkeit hinrichten könnte — auch dadurch Geltung zu verschaffen, dass die um die Kirchen gelegenen Kirchhöfe nicht mehr zu ihrer ursprünglichen und naturgemässen Bestimmung, zur Ruhestätte der Leiber der im Glauben und in der Gemeinschaft der Kirche Verstorbenen, verwendet werden sollen.

Hierdurch hat sich bereits an vielen Orten die Nothwendigkeit herausgestellt, besondere Begräbnissplätze anzulegen, die, wo nicht bei Gelegenheit der Separation ein besonderer Gemeindeplatz hierzu reservirt war, auf Kosten der betreffenden Gemeinde angekauft, mit einer entsprechenden Umfriedigung versehen sowie im baulichen Zustande unterhalten werden müssen.

Nicht immer entsprechen nun diese Einrichtungen der Würde und dem christlichen Zwecke, dem sie zu dienen haben, indem sie vielmehr in ihrem oft verwahrlosten und fast verwilderten Zustande laut und eindringlich ein abschreckendes Zeugniss von dem wachsenden Glaubens-Indifferentismus ablegen und sonach einer christlichen Gemeinde keineswegs zur besonderen Ehre gereichen.

Mit Bezug hierauf haben wir uns veranlasst sehen müssen, auch dieser Angelegenheit unsere Fürsorge zuzuwenden und hierdurch in erneuerte Erinnerung zu bringen, dass die christlichen Kirchhöfe (Begräbnissplätze) sowohl mit einer passenden würdigen Umfriedigung, als auch mit einem hohen Kreuze versehen sein müssen, und dass die Bepflanzung mit passenden Bäumen und Ziersträuchern, sowie die Anlage von geschmackvoll eingerichteten Gängen sich ebenso empfiehlt, als die ordnungsmässige Beerdigung der Leichen und angemessene Ausstattung der Grabhügel, damit diese Stätten neben dem christlichen weihe- und würdevollen Ernst auch des Eindrucks anmuthiger der christlich-beseligenden Hoffnung entsprechender Lieblichkeit nicht entbehren.

Auch wird die Anlage von besonderen Begräbnisscapellen überall da sich als eine Nothwendigkeit herausstellen, wo diese Beerdigungsplätze weiter von der Kirche entfernt sind.

Durch eine derartige zarte und liebevolle Sorgsamkeit wird sich in erfreulicher und erbauender Weise christlicher Sinn und christliches Gefühl zu erkennen geben.

Wir erwarten daher mit Recht, dass vornehmlich die Herren Pfarrer sich der in obigem Sinne zu bewirkenden Einrichtung dieser Stätten durch Anregung und helfende Unterstützung angelegen sein lassen werden.

Um nun unsrerseits hierzu thunlichst mitzuwirken, und zunächst die zur Ausführung derartiger Einrichtungen erforderlichen Mittel zu verschaffen, resp. die Eingepfarrten hierin nach Möglichkeit zu erleichtern, haben wir bereits für eine Kirche der Diöcese ein besonderes Statut genehmigt, durch welches zur Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnissplätze ein besonderer »Grabstellengelder-Fonds« gebildet und in der Kirchencasse zweckentsprechend verwaltet werden soll.

Damit nun für ähnliche in den einzelnen Parochien bestehende Verhältnisse ähnliche Fonds begründet werden, theilen wir untenstehend dieses Project, dessen Zweckmässigkeit nicht verkannt werden kann, zur allgemeinen Kenntnissnahme und mit dem Bemerken mit, dass wir hiernach weitern Anträgen der einzelnen Kirchen-Collegien entgegensehen werden.

Pelplin, den 31. December 1866.

Bischöfliches General-Vicariat-Amt von Culm.

G.V. 8355. Dr. Hasse.

Statut.

Behufs Unterhaltung des Begräbnissplatzes und dessen Umwährung auf der Pfarrei zu N. N.

Indem hierdurch urkundlich bemerkt wird, dass Behufs der Anlage eines neuen Beerdigungsplatzes Seitens des Patronats der hiesigen Kirche das hierzu erforderliche Land im Umfange von zwei Morgen magdeb., das am Ausgange des Dorfes N. N. links vom Wege nach N. N. gelegen ist, zu vollen Eigenthumsrechten der hiesigen Kirche geschenkt worden ist, wird hierdurch festgesetzt, was folgt:

§. 1. Nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften liegt die Last der Unterhaltung und Umwährung dieses Begräbnissplatzes lediglich der katholischen Kirchengemeinde von N. N., resp. denjenigen Ortschaften dieser Gemeinde ob, welche von demselben bei Beerdigungsfällen Gebrauch machen.

§. 2. Um der Gemeinde diese Baulast zu erleichtern, begibt sich das katholische Kirchen-Collegium von N. N. unter verhoffter Genehmigung der hohen geistlichen Oberaufsichtsbehörde des Rechts, die für die Gewährung von Grabstellen ortsübliche Entschädigung bei der Kirchencasse zu vereinnahmen, und sollen vielmehr diese Grabstellengelder vom 1. Januar 1867 ab bis auf weiteres unter einem besonderen Titel des Kirchen-Etats vereinnahmt sowie verwaltet werden.

§. 3. In denjenigen Bezügen, die dem Ortspfarrer von den sogenannten Grabstellengeldern zustehen, wird hierdurch keine Aenderung bewirkt.

§. 4. Der katholischen Kirchengemeinde von N. N. soll es freistehen, durch zwei Repräsentanten alljährlich von dem Bestande dieses Fonds (§. 2.) Einsicht zu nehmen.

§. 5. Vorkommende Baukosten für die Unterhaltung resp. Neusetzung der Kirchhofs-Umwährung werden, soweit der Fond hierzu ausreichend ist, aus demselben entnommen, so dass die katholische Gemeinde dann nur den etwa noch zu deckenden Rest der Beiträge durch die nach der Grund- resp. Klassensteuer zu bewirkende Repartition aufzubringen hat.

§. 6. Obiges Statut kann nur durch die Genehmigung der geistlichen Oberaufsichtsbehörde modificirt werden.

N. N., den 9. August 1866.

Das katholische Pfarrkirchen-Collegium.

Literatur.

1. *Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. Von Nic. München, Dr. Theol. u. beid. R., Dompropst etc. zu Köln. Bd. I.: 611 S. II. 742 S. gr. 8. Köln und Neuss. L. Schwann. 1866. 67. ($5^1/_3$ Thlr.)*

Da eine in Aussicht gestellte eingehende Besprechung von anderer Seite seither nicht eintraf, wollen wir kurz im Allgemeinen unser Urtheil dahin abgeben, dass das Werk allerdings eine erfreuliche Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur bildet, auf die kirchlichen Rechtsquellen und den Inhalt der Glossen und überhaupt der älteren Literatur genau eingeht, dass dasselbe aber für praktische Zwecke keineswegs ausreicht und überhaupt noch Vieles zu wünschen übrig lässt. Es fehlt dem Verfasser an einer gehörigen juristischen Durchbildung; dies beweist er durch eine Menge von Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten in der Auffassung in der Rechtswissenschaft gar nicht controverser Dinge, durch Hereinziehen anderer gar nicht hergehöriger Dinge, als wären sie etwas ganz Besonderes, durch den häufigen Mangel einer gehörigen Unterscheidung und Durcheinanderwerfen des

historischen und des praktischen Rechts. Ueberhaupt fehlt in dem Buche die Feststellung des Details des jetzt praktisch geltenden und anwendbaren Rechts. Mancher wichtige Punkt wird nur lückenhaft behandelt. Die neuere zum Theil sehr ergiebige einschlägige Literatur ist durchweg gar nicht berücksichtigt, und es fehlt ganz an der nöthigen Beigabe der Orientirung für den Leser über die wichtige ältere und neuere Literatur zu jedem einzelnen Hauptpunkte. Im Einzelnen sind namentlich die vielen Ausstellungen, die *Schulte* in *Reusch's* Theol. Literaturbl. 1866 Nr. 1. und 4. an dem Werke machte, durchweg begründet und war es vergebliches Bemühen, wenn Pfarrer Dr. *J. H. Lentzen* »Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht von Nic. München« (Köln und Neuss. L. Schwann 1866. 32 S.) in einer eigenen an die Abnehmer des Werkes gratis abzugebenden Brochüre Schulte's Recension zu entkräften suchte.

2. *Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts histor.-dogmatisch dargestellt von Dr. F. Kober, o. ö. Prof. d. Theol. zu Tübingen. Das. Laupp. 1867. X. u. 830 S. 8. (3⅓ Thlr)*

Gründlichkeit und Gelehrsamkeit, Vollständigkeit, Fasslichkeit und gefällige Darstellung gewähren auch diesem Werke Kober's, welches sich an die früheren über den Kirchenbann (*Archiv* II, 235 f.) und die Suspension (*Archiv* IX, 173 ff.) anreiht, einen bleibenden Werth. Besonders bietet es die historische Entwickelung in erschöpfender Weise, wobei es allerdings bei der grossen Menge von Einzelnheiten wohl zur grösseren Uebersichtlichkeit gedient hätte, wenn die historische Entwickelung dieser Einzelnheiten in längere Anmerkungen verlegt und im Text nur das Resultat derselben hervorgehoben wäre. An die eingehende historische Entwickelung knüpft der Verfasser übrigens stets auch eine ausführliche Darlegung des jetzt geltenden Rechtes. Das Werk hat um so grösseres Verdienst, als die Lehre von der Deposition und Degradation bisher, namentlich in Betreff ihrer geschichtlichen Entwickelung, vielleicht am wenigsten genügend bearbeitet war. Wir sehen, da uns in diesem Heft nur ein knapper Raum übrig ist, von Einzelnheiten ab. Nur bemerken wir, dass der S. 180, 237, 339 und öfter erwähnte Durandus, wie Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter nachweist, richtiger Durantis geschrieben wird. — Möge Kober jetzt auch noch seinen Cyclus von Monographien über das kirchliche Strafrecht durch eine Bearbeitung des Interdicts (vgl. *Archiv* II, 173.) und der poenae vindicativae vervollständigen. — Wir erwähnen hier noch:

3. *Kellner, Das Buss- und Strafverfahren gegen Kleriker in den sechs ersten christlichen Jahrhunderten. Trier. 1863.*

Es ist uns diese von Kober a. a. O. S. 123. Note mit Anerkennung in Bezug genommene Schrift nicht selbst zu Gesicht gekommen.

4. *Die Beweistheorie im canonischen Prozess, mit besonderer Rücksicht auf die Fortentwickelung derselben im gemeinen deutschen Civilprozess. Von Dr. Karl Gross, Privat-Docenten an der k. k. Uni-*

versität in Wien. I. Allgemeiner Theil. Wien 1867. Beck'sche Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder). 3 Bl. u. 142 S. 8.

Mit vielem Vergnügen registriren wir diese vortrefflich geschriebene Erstlingsschrift eines jungen Oesterreichers. Der Verfasser fasst den canon. Prozess in's Auge, wie er in seiner Blüthezeit (vom 12. bis in's 18. Jahrh.) war, theilt den canonischen Prozess in das Verfahren ausser Strafsachen (mit Ausschluss der spirituellen Angelegenheiten), in Strafsachen und in kirchlich-spirituellen Angelegenheiten, handelt von dem Begriffe und den verschiedenen Eintheilungen des Beweises, und bespricht sodann für jene drei Arten der kirchlichen Gerichtsbarkeit pro foro externo jedesmal besonders nach einander: die Beweislast, den Gegenstand des Beweises, die Notorietät und die Präsumtionen, das Geständniss, die Beweismittel, und das Beweisverfahren. Einen Anhang (S. 129—141.) bildet eine interessante kritische Parallele zwischen den Beweisregeln des jus canon. commune und den einschlägigen Bestimmungen der »Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen.« Gründlichkeit, Schärfe und Genauigkeit der Auffassung und gewandte Darstellung zeichnen die Schrift in gleichem Masse aus.

5. *Manuale sacerdotum, in quo ii quibus cura animarum commissa est ad manum habent, tum quae in privata devotione, tum quae in missae celebratione, sacramentorum administratione etc. usui esse possunt ed. P. Joseph. Schneider. S. J. Editio IV., maj. formae prima. Coloniae. Bachem 1867. XIX., 787 pp. (1¹/₅ Thlr.)*

Wir haben schon wiederholt dieses vortreffliche seelsorgerliche Vade mecum empfohlen (*Archiv* VIII, 159; XI, 182; XV, 470.). Die vorliegende vierte Ausgabe hat grössere (Garmond) Schrift, aber auch noch immer ein ganz handliches Format. Der Inhalt ist nur um einige Benedictionsformulare, namentlich über die Einsegnung eines Kreuzweges und durch einige Verweisungen auf neuere Entscheidungen der päpstlichen Congregationen u. dergl. vermehrt worden. *Vering.*

6. *De protonotariis apostolicis. Dissertatio inauguralis. Auctore Paulo Micke. Breslau, Aderholz 1866. X., 66 pp. 8. (¹/₃ Thlr.)*

Es ist diese »mit ebenso viel Geschick als Fleiss durchgeführte« Schrift von Dr. *Sentis* in Reusch's Theol. Literaturbl. 1868 Nr. 13. angezeigt. Wir fügen nur hinzu, es wäre auch darauf aufmerksam zu machen, welche Privilegien die Protonotare qua Referendarii utriusque Signaturae besitzen. (Vgl. Ferraris Bibl. s. v. Refrd.) Verjährt sind diese Privilegien noch nicht, und auch *Vitali de signatura justitiae* erkennt sie noch an. *Chr. Moufang.*

Nachtrag für unsere Leser in Oesterreich.

Zur Charakteristik der noch in keiner Beziehung etwas Neues bietenden Bestrebungen gegen das Concordat, die im Abgeordnetenhause bei der Adressdebatte am 5. Juni und in der Wiederholung des Mühlfeldschen *Religions-Edicts-Entwurfs* in der Sitzung vom 17. Juni 1867 hervortraten, verweisen wir auf die Darstellung im *Archiv* VIII, (N. F. Bd. II.) S. 234—298.

Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Zur Geschichte des Placet,

von Dr. H. Papius in München.

Einleitung.

Schon im Mittelalter finden wir in verschiedenen Ländern, dass die kirchliche Obrigkeit ihre Erlasse, ehe dieselben den Gläubigen bekannt gemacht wurden, den weltlichen Behörden zur Einsichtnahme und Genehmigung vorlegen musste. Erhielt der kirchliche Erlass die Billigung der weltlichen Behörden nicht, so musste die Publication desselben unterbleiben; hatte dagegen die Staatsbehörde nichts gegen denselben zu erinnern, so sprach sie dieses gewöhnlich dadurch aus, dass auf den Rand des betreffenden Erlasses das Wort »exequatur,« »pareatis« oder »placet« geschrieben wurde. So wurde z. B. in Frankreich die Formel: Pareatis, in Neapel das Wort: Exequatur gebraucht [1]).

Deshalb wurde auch die Einwilligung der Staatsbehörde zur Verkündigung eines kirchlichen Erlasses, welche in der angegebenen Weise ertheilt wurde, »Placet« genannt.

Das Placet beruht auf einem Misstrauen gegen die Kirche, und man kann von der Strenge, womit es geltend gemacht wird, auf den Grad dieses Misstrauens zurückschliessen. Da nun das Misstrauen des Staates nur dann denkbar ist, wenn für die Kirche die factische Möglichkeit besteht, dem Staate zu schaden, so kann da, wo Staat und Kirche zu einer solchen Einheit verbunden sind, dass die kirchlichen Erlasse von dem Staate gerade so gut ausgehen, wie die andern staatlichen, die sich von den kirchlichen nur im Gegenstande unterscheiden, von dem Placet nicht die Rede sein. Sonst würde der Staat sich selbst misstrauen! Zu einer solchen Einheit war in der vorchristlichen Zeit Staat und Religion verbunden: der Staat breitete seine Religion soweit aus, als seine Herrschaft reichte. Die Religion schien hinwieder nur dazu bestimmt zu sein, gute Staatsbürger heranzuziehen, und die gefallenen Helden mit unsterblichem Ruhme zu verherrlichen.

---

1) *Gieseler*, K.-G. B. II. Ab. 4. §. 137.

Alle Religion war Nationalreligion, hatte ausserhalb des Staates eines bestimmten Volkes keine Existenz; und diese Religion stand und fiel mit diesem Staate.

Da trat das Christenthum in die Welt ein und brachte die Verschiedenheit der staatlichen und religiösen Ordnung in Zweck und Mitteln zum klaren Bewusstsein. Das Christenthum war es, welches zuerst hervorhob, dass die Religion ein überirdisches Ziel mit übernatürlichen Mitteln verfolge; welches zuerst behauptete, dass die wahre Religion nicht für ein einzelnes Volk, sondern für die Welt bestimmt sei; welches zuerst den Begriff der Kirche als einer zum Heile führenden, neben dem Staate unabhängig und selbstständig bestehenden Ordnung aufstellte und insofern eine Unterscheidung des religiösen und politischen Gebietes begründete. Nun wurden erst Uebergriffe der religiösen Ordnung in das Gebiet der staatlichen und umgekehrt denkbar. Jedoch störte die Furcht vor solchen Uebergriffen das Verhältniss von Staat und Kirche so lange nicht, als bei der innigen Freundschaft der beiden Gewalten jede dauernde Entfremdung derselben ausgeschlossen war. So unter den ersten christlichen römischen Kaisern, in der fränkischen Monarchie, sowie theilweise im Mittelalter überhaupt.

Unterdessen war der Mohamedanismus zwar nicht zur nationalen Ausschliesslichkeit, aber doch zur absoluten Einheit von Staat und Religion des Heidenthums zurückgekehrt, und hatte so in seinem Bereiche jedes Misstrauen des Staates gegen die Religion unmöglich gemacht. Dasselbe wurde aber auch innerhalb des Christenthums da unmöglich gemacht, wo der Staat, theilweise auf den vorchristlichen Zustand der Einheit zurückschreitend, die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt geradezu aufhob und die Leitung der religiösen Ordnung selbst in die Hand nahm — wie die byzantinischen Kaiser in der griechischen Kirche und die protestantischen Fürsten im Abendlande. Dagegen hat die katholische Kirche ihre Unabhängigkeit vom Staate grundsätzlich niemals aufgegeben und hiedurch das Misstrauen der Staaten sich zugezogen.

Hieraus ergibt sich folgendes Resultat:

1) Es gibt kein Placet in dem heidnischen und mohamedanischen Staate gegenüber seiner eigenen Religion;

2) Es gibt kein Placet in dem griechisch-orthodoxen und protestantischen Staate gegenüber der griechischen und protestantischen Kirche[1];

[1] Wenn man gleichwohl der protestantischen Kirche gegenüber von einem Placet gesprochen hat, so ist doch klar, dass dieses Placet einen ganz andern

3) es ist ein Placet nur gegenüber der katholischen Kirche sowohl in katholischen als nichtkatholischen Staaten [1]) beansprucht worden.

Dieses Resultat, wozu uns die Natur des Placets hinführt, wird durch das Zeugniss der Geschichte durchaus bestätigt. Nachdem hiemit der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung sowohl zeitlich als räumlich abgegrenzt ist, treten wir zu den Thatsachen der geschichtlichen Entstehung des Placets näher heran.

Der Ursprung des Placets wird von Vielen in die Zeit des sogenannten päpstlichen Schisma's (1378—1417) gesetzt [2]), während dessen der Papst Urban VI. den Bischöfen gestattete, die Aechtheit der päpstlichen Erlasse zur Bekämpfung und Verhütung von Fälschungen zu prüfen, was aber schon sein Nachfolger Bonifaz IX. und dann später Martin V. wieder untersagt hat. Diese Uebung hätten die weltlichen Regierungen sich angeeignet und beibehalten.

Andere verlegen die Entstehung des Placets schon in die Zeit der Streitigkeiten des Papstes Bonifaz VIII. (1294—1303) mit dem Könige Philipp IV. von Frankreich, in Folge deren es in Frankreich zuerst geübt worden sei [3]). Jedenfalls fällt, wie später gezeigt wird, die erste Anwendung des Placets in verschiedenen Ländern in eine verschiedene Zeit, welche übrigens, da wir von den ersten christlichen Jahrhunderten hierüber keine nähere Kunde haben, überhaupt nur annäherungsweise bestimmt werden kann. Unter allen Ländern ist aber in England das Placet zum ersten Male angeordnet worden. Wenigstens führen glaubwürdige Berichte hierüber auf eine Zeit

---

Charakter an sich trägt, weil die evangelische Kirche aus Princip den Staat für berechtigt hält, jede in ihm zur Vollziehung kommende Anordnung der Kirche zu prüfen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass in seiner Sphäre von der Kirche nicht eingegriffen werde und ihm überhaupt kein Abbruch geschehe (*H. F. Jakobson* in Weiskes Rechtslexicon 8. B.), während es von der katholischen Kirche als ihrem Wesen und ihrer Verfassung widerstreitend betrachtet wird. Es ist daher das Placet der protest. Kirche gegenüber nur ein Placet im uneigentlichen Sinne, bei welchem jedoch alle Gründe, die für oder gegen die Anwendung des Placets vorgebracht werden, in einem gewissen Grade auch in Betracht kommen.

1) Der s. g. paritätische Staat bemisst sein Verhältniss zu jeder von ihm recipirten Kirchengesellschaft nach dem Wesen der letzteren, daher übt er in der protestantischen Kirche das jus in sacra, während er über die katholische Kirche die Rechte eines katholischen Staates beansprucht.

2) z. B. von *v. Haller:* Restauration der St.-W. Bd. 4. S. 406. — *Hergenröther*, Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle. im *Archiv* für katholisches Kirchenrecht n. F. 4. Bd. S. 28.

3) Diese Ansicht in *M. v. Schenkl:* Instit. jur. eccl. 11. Aufl. Bd. I. S. 425 ff.

zurück, in welcher sich in keinem andern Lande das Placet mit Sicherheit nachweisen lässt.

Im Allgemeinen ist an historischen Beispielen von Anwendung des Placets kein Mangel. Wir besitzen deren fast aus allen Ländern Europa's; allein sie beruhen — nach dem jetzigen Stande der urkundlichen Belege — bei manchen Ländern nur auf einzelnen zerstreuten Nachrichten, welche zwar von der zeitweiligen Ausübung des Placets in einzelnen Fällen Zeugniss geben, aber nicht beweisen können, dass es in die Gesetzgebung auf längere Zeit aufgenommen wurde, und eine theoretische oder praktische Ausbildung erlangte. Dies gilt z. B. von England und Portugal.

In andern Ländern dagegen hat das Placet frühzeitig eine gewisse principielle Ausbildung erlangt, obgleich auch dort von den ältesten Zeiten nur einzelne Fälle berichtet werden. — z. B. in Spanien, Frankreich und Belgien. Im Allgemeinen ging diese Entwickelung Schritt für Schritt mit der Umbildung des mittelalterlichen Staates in den modernen Staat und erreichte ihren Höhepunkt in der Blüthezeit des fürstlichen Absolutismus am Ende des vorigen Jahrhunderts, wo wir das Placet in den meisten europäischen Staaten fast in derselben Weise angewendet sehen. Es hatte sich geographisch ausgebreitet, und war in der Theorie zu einer fast unbestrittenen Herrschaft gekommen. Dagegen neigt sich in der neueren Zeit sowohl die Doctrin als die Praxis mehr auf die Seite seiner Gegner.

Die folgende Abhandlung soll das Placet in seiner ganzen geschichtlichen Entwickelung und Gestaltung betrachten.

Auf die Entwickelung des Placets haben natürlich zu jeder Zeit die gerade herrschenden Theorien über das Verhältniss der Kirche zum Staate mehr oder minder bestimmend eingewirkt. Und weil über die Stellung der Kirche zum Staate in Folge von zwei grossen, für die Weltgeschichte bedeutungsvollen Ereignissen, in Folge der Reformation und der Revolution neue Ansichten zu Tage getreten sind, so musste sich der Einfluss dieser Ereignisse selbst auch in der Geschichte des Placets offenbaren. Wir werden daher folgende Perioden in der Geschichte des Placets unterscheiden:

I. Die Entwickelung des Placets vom Beginne des Mittelalters bis zur Reformation;

II. seine Entwickelung von der Reformation an bis zur ersten französischen Revolution;

III. seine Entwickelung von der ersten französischen Revolution bis zur belgischen Revolution vom Jahre 1830.

IV. Die Zeit von 1830 bis zur Gegenwart.

Die Beurtheilung des Placets hängt natürlich von dem Standpunkte ab, von welchem aus das ganze Verhältniss des Staates zur Kirche aufgefasst wird. Dieses wird von Vielen als Coordination bezeichnet; aber mit Unrecht, insofern damit gesagt werden will, dass beide Gewalten im Range einander gleich stehen. Denn wie kann dem Ungläubigen die Kirche als coordinirt neben dem Staate erscheinen, der nach seiner Meinung blos für dieses Leben und um irdischer Zwecke willen bestehend, allein die Quelle alles Rechtes ist und die Berufung auf ein höheres, ausser ihm liegendes, göttliches Gesetz nicht anerkennen darf? Wie kann dem Christen »das von Menschen gegründete Reich dem göttlichen, wie das durch Zeit und Raum beschränkte dem allumfassenden, wie das täglich wandelbare Gesetz dem ewigen, wie der Zweck irdischer Wohlfahrt dem der Seligkeit der Herrschaft mit Christus coordinirt sein[1]?«

So ist also die Coordination der beiden Gewalten logisch unmöglich. Die Geschichte beweist, dass dieselbe in der Wirklichkeit niemals bestand, sondern bald die eine, bald die andere Gewalt als der andern subordinirt von den Individuen wie vom Staate behandelt wurde.

Dagegen dürfte der Satz: »Die Kirche und die Staatsgewalt sind Jede auf ihrem Gebiete als selbstständig und von einander unabhängig anzusehen« (*F. Walter*, Lehrbuch des K.-R. 13. Ausg. S. 119.:) die Billigung von hervorragenden Vertretern der verschiedensten Richtungen erhalten[2], indem blos über die Grenzen der beiderseitigen Sphären Meinungsverschiedenheit besteht. Da aber gleichwohl mit der Anerkennung dieses allgemeinen Satzes ein gemeinsamer, zur objectiven Betrachtung geeigneter Boden gewonnen sein dürfte, so soll derselbe bei der nachfolgenden Erörterung zum Ausgangspunkte genommen werden.

---

1) *G. Phillips* Kirchenrecht II. Bd. 3. Aufl. S. 618. — *F. J. Stahl* Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte d. P. i. K. B. S. 69. „Das Eine oder das Andere muss sein: entweder die indirecte Gewalt des Papstes über die weltlichen Angelegenheiten oder die indirecte Gewalt des Fürsten über die geistlichen Angelegenheiten. Es gibt kein Drittes.“

2) Frh. *v. Droste,* Kirche und Staat S. 10. — *G. Phillips* am angef. Orte S. 521 ff. — *R. v. Mohl,* Politik I. Bd. S. 191.

I. Die Entwickelung des Placets vom Beginne des Mittelalters bis zur Reformation.

(Vom Jahre 476 n. Chr. bis 1517.)

Wir sehen das Placet bereits in sehr früher Zeit in England auftauchen; sodann finden sich einzelne Spuren desselben in Portugal und Neapel; die Anfänge einer grösseren Ausbildung zeigen sich in Belgien und Deutschland, und in Frankreich hat wenigstens am Schlusse der Periode das Placet schon eine ziemlich weite Ausdehnung erlangt.

In *England* wurde nämlich das Placet schon von König Wilhelm I., dem Eroberer (1066—1087) angewendet und bezog es sich sowohl auf die päpstlichen Bullen [1]), als auch auf die Synodalbeschlüsse der englischen Bischöfe. Sodann wurde es von dem Könige Heinrich I. (1100—1135) geltend gemacht, worüber sich Papst Paschal II. beschwerte [2]). Der Grund hievon lag wohl in den heftigen Streitigkeiten, welche der König mit der Kirche theils über die von ihm beanspruchte Investitur der Bischöfe und Aebte, theils namentlich über die Zulassung der päpstlichen Legaten lange Zeit hatte [3]).

Später wurde das Placet von Heinrich II. (1154—1189) mit Strenge ausgeübt, als der Erzbischof Thomas Becket von Canterbury, der sich dem Willen des Königs nicht fügen konnte, nach Frankreich sich geflüchtet hatte und der Papst dem Könige mit Interdict und Excommunication drohte [4]).

Sowohl unter Wilhelm I. als unter Heinrich II. wurde auch verordnet, dass die Bischöfe einen normännischen Baron ohne Geheiss

---

1) *Phillips* engl. R. und Rechts-Geschichte I. S. 105.: „alle päpstlichen Briefe und Bullen, die nach England gesandt wurden, (mussten) zuerst dem Könige vorgezeigt werden und durften von Niemand sonst als von ihm eröffnet werden.“

2) *Lingard* Geschichte von England, übersetzt von Frh. *v. Salis* Bd. II. S. 178.: „(Papst) Paschal II. schickte (circa 1118) dem Könige und den englischen Prälaten eine Klageschrift zu. Darin beschwerte er sich unter Anderm auch darüber, dass weder seine Briefe noch seine Gesandten ohne königliche Erlaubniss in das Königreich gelassen würden.“

3) *Phillips* Engl. Reichs- und Rechtsgesch. Bd. I. S. 127 ff.

4) Biblioth. Cotton. *Claudius* Bd. II. 27. (bei *Phillips* a. a. O. I. 170.) „Ne aliquid placitum teneatur de Mandatis Papae vel Archiepiscopi, vel aliquod Mandatum illorum in Anglia ab ullo homine accipiatur. Si quis inventus fuerit aliter agens cap. et. incarc.“ — *Lingard* a. a. O.: „Es ergingen die strengsten Befehle, jeden über das Meer kommenden Reisenden zu durchsuchen, alle Briefe des Papstes und des Erzbischofs in Beschlag zu nehmen.“

des Königs nicht excommuniciren sollen. Aehnliche Verordnungen finden sich auch später von Eduard II. (im Jahre 1307[1]) und und Eduard III. (1343[2]).

Auch in *Portugal* begegnen wir einzelnen Spuren der Ausübung eines Placets. Es beklagte sich darüber im Jahr 1427 Papst Martin V. in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Portugal[3]). Zugleich forderte er die Erzbischöfe auf, in Verbindung mit dem ganzen Clerus ihres Landes eine Klage gegen den König in Rom zu erheben, weil derselbe die Kirche bedrücke. Doch wird nicht berichtet, dass dieses Schreiben einen besonderen Erfolg gehabt hätte.

Später, unter der Regierung des Königs Johann II. beschwerte sich der Papst Innocenz VIII. auf's Neue über den Druck, unter welchem die Kirche in Portugal seufze, indem er auf die von seinem Vorgänger Sixtus IV. bereits erhobenen Klagen hinwies und die Aufhebung des Placets energisch forderte; das Schreiben von Innocenz ist vom Jahre 1486[4]).

In der That verzichtete der König Johann II. auf das Placet im Jahre 1486; jedoch — wie *Van Espen* berichtet — unter dem Proteste der Grossen des Reichs, welche erklärten, dass ein solcher Verzicht ohne die Genehmigung der Stände ungültig sei[5]). Ueber den weiteren Verlauf dieses Streites ist nichts bekannt.

Aehnliche Spuren des Placets finden sich in Italien.

Von *Neapel* berichtet namentlich der spanische Schriftsteller *Salgado* in seinem Tractatus de Supplicatione ad Sanctiss. p. 25 ff., dass daselbst das Placet mit Strenge geltend gemacht werde. Uebrigens hatte dort der König wegen der eigenthümlichen Privilegien

---

1) *A. Friedberg*, De finium int. eccl. et civitat. regundorum judicio p. 156.

2) *Friedberg* a. a. O.: „ne quis intra regna Angliae deferat litteras, bullas seu instrumenta aliqua, Regi et populo praejudicialia.“

3) *Raynald* Annal. eccl. ad a. 1427. n. 19. „Quod regio statuto mandatum est, ne quis audeat sine ipsius regis licentia sub poena mortis et perdicionis bonorum ... litteras apostolicas publicare.“

4) *Roscovány:* Monumenta catholica T. I. p. 117. „hortamur Serenitatem tuam, ... quod litterae Apostolicae in Cancellaria tua retinentur — districteque — quoniam ignorantiam Majestas tua allegare jam minime potest — in virtute S. obedientiae praecipiendo mandamus, ut statutum illud quo continetur, ne quis tabellio, aut Notarius etiam Apostolicus cuique Judici aut personae ullas litteras Apostolicas publicare, intimare, aut praesentare, nisi primo impetrata a Tua Celsitudine licentia, audeat, addita poena .... aliud praeterea, cujus vigore officiales Tui litteras, quas vulgo tuitivas appellant, in causis beneficialibus concedere, ac de dictis causis se intromittere praesumunt, revocet, casset, irritet, et annullet.“

5) *Van Espen:* De promulgatione legum eccl. p. II. c. III. §. II.

der »sikulischen Monarchie,« welche sich auf eine Verleihung des Papstes Urban II. an den Normannengrafen Roger gründeten [1]), selbst eine kirchliche Stellung, indem er als päpstlicher Legat (legatus natus) betrachtet wurde und als solcher manche Vorrechte in Anspruch nahm. Diese Privilegien gaben die Veranlassung zu langem Streite zwischen den sicilianischen Königen und den Päpsten [2]), welcher von Papst Benedict XIII. im Jahre 1728 dadurch beendigt wurde, dass er die Privilegien der Monarchia Sicula, innerhalb gewisser Grenzen eingeschränkt, anerkannte.

Dass unter diesen Umständen das Placet von den Königen nicht aufgegeben wurde, ist sehr erklärlich. Ein Beispiel davon liefert ein Brief des spanischen Königs Ferdinand des Katholischen, des Beherrschers von Neapel an seinen Statthalter daselbst vom Jahre 1508 (abgedruckt bei *Van Espen* a. a. O. Append. monument. (A): worin er, nachdem er den Statthalter getadelt, dass er den Boten, welcher das päpstliche Schreiben überbrachte, nicht habe aufhängen lassen, die Geltendmachung des Placets besonders einschärft:

»Cum primum appulerit hic Cursor, personas fideles constituetis in omnibus finibus Regni ad solicite custodiendos ingressus et vias, ut si aliquis Commissarius, Cursor et qualiscunque alia persona veniret *cum Bullis, Brevibus, aut aliis Litteris* Apostolicis ...... apprehendantur, et vobis adferantur dictae Bullae Brevia ... non permittetis, ut eadem praesentent etc. etc.«

In »Frankreich« erschien das Placet als ein wirksames Mittel zur Aufrechthaltung der sog. »gallicanischen Freiheiten,« oder, wie *Fleury* und *Fenelon* sie nannten, der »veritábles servitudes,« welche man besonders seit dem 15. Jahrhundert dem päpstlichen Stuhle gegenüber aufstellte und welche Ludwig XIV. im Jahr 1682 Allen zur Nachachtung vorschrieb [3]). Schon früh kannte man gegenüber dem Papste in Frankreich eine appellatio ad S. Sedem et ad futurum Concilium.

Schon König Philipp der Schöne von Frankreich (1285) appellirte während seines Streites mit Papst Bonifaz VIII. »ad Concilium de proximo congregandum et ad futurum verum et legitimum Pontificem.«

Auch gebrauchte man bei Appellationen die Formel: a Papa male consulto ad ipsum melius consultum vel ad Synodum univer-

---

1) Die Aechtheit der hierauf sich beziehenden Urkunde vom Jahre 1099 ist bestritten. *G. Phillips* Kirchenrecht Bd. III. S. 513.

2) *Alzog*, Kirchengeschichte S. 530.

3) *Archiv* für kath. Kirchenr. III, 124. — *Walter*, Kirchenr. 13. Aufl. §. 114. S. 270 ff.

salem. Allein, da solche Appellationen, wie nicht anders erwartet werden konnte, sehr oft sich unwirksam zeigten, so verband man hiemit oft noch eine »protestation de nullité,« die auch unter dem Namen »protestatio in casu infractionis Canonum et Pragmaticae« bekannt ist und appellirte zugleich an den Papst und an den König von Frankreich. So die Universität zu Paris im Jahre 1491 in Bezug auf die Bullen des Papstes Innocenz VIII.[1]) »A Smo. D. nostro Papa Innocent. VIII. minime debite consulto ad ipsum melius consulendum etc. etc. . . . protestantes insuper de nullitate,« und im Jahr 1501 im Capitel zu Paris gegen Papst Alexander VI.: »A Papa ad Papam melius consultum, vel ad Synodum universalem primum celebrandum nec non ad Dominum nostrum Regem.« Obwohl diese Appellationen den Schein einer grossen Ehrerbietigkeit vor dem heiligen Stuhle an sich trugen, so wurden sie doch bald ein Mittel, um den Einfluss des Papstes auf die französische Kirche zu lähmen.

Daher hat *P. de Marca*[2]) mit Recht bemerkt, dass sie nur eine Form waren, um die Cassation einer beschwerlichen Verfügung durchzusetzen. Denn wenn mit einer appellatio ein Protest verbunden war, der sich darauf gründete, dass die »gallicanischen Freiheiten« verletzt worden seien, fand man sehr leicht Hülfe bei König und Parlament. Daher hatte schon Papst Martin V. 1417 eine Constitution erlassen, »De non admittendis appellantibus ad futurum Concilium,« welche von Pius II. und Gregor XIII. bestätigt wurde, indem in der Bulle »Coenae« sogar das Anathema gegen jene ausgesprochen wurde, welche von dem Papste an ein künftiges allgemeines Concil appelliren würden.

Pius II. hatte in seiner Constitution: »Execrabilis« mit Recht bemerkt: »ridiculum fore ad Concilium provocare, quod nusquam est: et nescitur quando futurum sit.«

Und diese Meinung scheint durchgedrungen zu sein; denn die Appellationen an ein künftiges Concil kamen allmälig (insensiblement) ausser Uebung[3]). Dagegen behielt man die »protestatio in forma violatae Pragmaticae aut infractionis Canonum« fortwährend bei, in Folge deren die k. Behörden den Vollzug der päpstlichen Bullen sistirten. Dies bildete den Uebergang zu dem Placet in Frankreich, welches wohl schon früher in einzelnen Fällen angewendet wurde[4]),

---

1) *Feuret:* Traité d'abus p. 8 f.

2) De conc. Sacerd. et Imp. l. 4. c. 19.

3) *Feuret* l. c. p. 9.

4) Schon während des Streites zwischem Papst Bonifaz VIII. mit dem Könige Philipp von Frankreich gab der Herzog Eudes von Burgund dem Könige den

aber namentlich seit dem Aufhören der Appellationen an ein künftiges Concil recht allgemein in Gebrauch kam, indem es theilweise diese Appellationen ersetzen sollte. Den Beginn der allgemeineren Anwendung desselben setzt *Feuret*[1]) in das Jahr 1456; denn damals erliess das Parlament von Toulouse einen »Arrest« an den Erzbischof von Toulouse, worin es demselben befahl, »einen Auszug aus gewissen, ihm von Bischof von Montauban zugestellten Bullen auszuliefern »ad videndum si essent contrariae Sanctioni Pragmaticae et auctoritati Curiae, faciendumque sibi inhibitionem ut illas restitueret, donec sibi esset per Curiam ordinatum.« Als Grund einer solchen Massregel gibt *Aufrerius* an, dass der König von Frankreich die Beschlüsse des Concils von Basel angenommen, und allen seinen Beamten befohlen habe, darüber zu wachen, dass gegen diese Beschlüsse, sowie gegen die pragmatische Sanction (von Bourges 1438) nichts geschähe[2]).

Diese Gründe waren es auch, welche, wie *Feuret* l. c. behauptet, den König Ludwig XI. zu der unterm 8. Januar 1475 erlassenen Verordnung veranlassten, wodurch das Placet in Bezug auf alle päpstlichen Erlasse eingeführt wurde; der Form nach gehörte dieselbe zu den »Ordonances.« So nannte man nämlich jene Gesetze, welche bei einem grösseren Umfange allgemeine Anordnungen enthielten[3]). Den Wortlaut dieses Gesetzes gibt uns unter Andern *Edmond Richer*, (Traité des appellations comme d'Abus T. II. p. 55.)

»(Avous) advisé, conclu et déliberé de mettre en aucunes bonnes Villes d'icelly nostre Royaume aucunes personnes notables et à nous seures et féalles, auquelles toutes manieres de gens de quelque estat et condition qu'ils soint, venants de ladite Cour de Rome, seront tenus monstrer et exhiber les Lettres, Bulles et autres escritures qu'ils porteront, pour estre veues et visitées, et scavoir si elles peuvent tourner à aucun préjudice ou dommage a nous et aux privileges, franchises, libertés de ladite Eglise Gallicane. Auch wird in dieser Ordonnance das von den Behörden zu beobachtende Verfahren in

---

Rath: „Consulimus etiam vobis, quod nullo modo patiamini quod aliquis in regno vestro aliquid novum instituat, quod temporibus praedecessorum vestrorum institutum non fuerit, vel ordinatum vel usitatum." — Auch berichtet *Feuret:* Traité de l'abus p. 64.: dass König Karl VII. im Jahr 1440 das Placet angewendet habe: „Il fut mandé au Prevost de Paris, et à tous autres Juges, de ne permettre aucunes Bulles, citations, monitions, interdits, suspensions, privations, publications, et fulminations d'icelles, estre publiées et executées contre les sujets du Royaume et du Dauphiné."

1) l. c. p 9. 10. „Des l'an 1456 cette forme s'observoit dans le Royaume."

2) *Feuret* l. c. p. 10.

3) *Héricourt:* Les lois eccl. de France T. I. p. 107.

Bezug auf die nach Frankreich gelangten päpstlichen Erlasse vorgeschrieben; als ratio legis wird am Schlusse beigefügt: »Car ainsy nous plaist-il.« Was die Gründe betrifft, welche den König zu dieser Ordonnance veranlassten, so gibt uns *Richer* scheinbar im Widerspruche mit *Feuret* Folgendes an:

Ludwig XI., ein misstrauischer und herrschsüchtiger Monarch hatte im Anfange seiner Regierung die in Folge der Pragmatik von Bourges stattfindenden Synoden der französischen Prälaten nicht gern gesehen, indem er fürchtete, dass man Bisthümer und Abteien solchen Männern übertrage, welche die damals erst vor Kurzem vom französischen Boden vertriebenen Engländer heimlich begünstigten. Er betrachtete die Pragmatik als ein Hinderniss seiner Allgewalt. Sodann gab er vielleicht auch den Vorstellungen des Papstes Pius II. gegen die Pragmatik Gehör. Daher hob er im Anfange seiner Regierung die pragmatische Sanction auf. Aber später nach dem Tode Pius II. bereute der König diesen Schritt, weil ihm der Papst zu viel Einfluss auf die französische Kirche zu haben schien; deshalb erliess er die Ordonnanz von 1475 zum Schutze der gallicanischen Freiheiten. Da das Letztere auch der Zweck der pragmatischen Sanction war, so erscheint die Darstellung von *Richer* mehr als Erläuterung, denn als Widerspruch dessen, was *Feuret* über die Motive dieses königlichen Erlasses gesagt hat.

Ausser diesem königlichen Erlass allgemeiner Art haben wir auch von den einzelnen Provinzen Frankreichs specielle Zeugnisse dafür, dass das Placet eingeführt war und ausgeübt wurde. So erliess z. B. das Parlament von Dijon in der Bourgongne einen »arrest« im Jahr 1490, wodurch einem gewissen Benoist Morin verboten wurde, von jenen Bullen Gebrauch zu machen, welche er zur Einsicht vorgelegt hatte. Ebenso musste in der Provence Jedermann, der eine Bulle anwenden wollte, das »pareatis« des Parlamentes einholen, welches jedoch hier niemals verweigert wurde[1]).

Man nannte dieses dort »l'annexe du Parlement.« Dabei wurde die Formel gebraucht: »aye l'annexe sauf l'abus[2]).«

Dass das Placet vom Parlament von Toulouse geübt wurde, ist schon oben erwähnt worden.

Auch in der *Bretagne* soll Herzog Peter II. verboten haben, in seinen Staaten irgend welche Bullen oder apostolische Briefe zu voll-

---

1) *Feuret* l. c. p. 10.

2) *Feuret* l. c. Ueber das Wort „annexe" vgl. *de Champeaux:* Le droit civil ecclésiastique francais t. II. S. 222.

ziehen, bevor sie durch seinen Rath geprüft worden wären (sur peine de Confiscation de corps et de biens [1]).

So sehen wir also das Placet bereits vor dem Ausgange des Mittelalters fast in ganz Frankreich in Uebung. Doch waren noch einzelne Gebiete wie Avignon und Venaissin davon ausgenommen [2]). Demselben waren schon damals alle päpstlichen Erlasse jeder Art mit einziger Ausnahme der geheimen Entscheidungen der römischen Pönitentiarie unterworfen [3]).

In *Belgien* soll schon *Philipp* der Gute, Herzog von Brabant unterm 3. Januar 1447 ein Edict erlassen haben, wodurch unter Androhung der härtesten Strafen verboten wurde, die Verfügungen der geistlichen Gerichte mit Ausnahme der Pfründesachen zu publiciren und zu vollziehen, bevor dieselben von dem Magistrate jener Stadtgemeinde genehmigt worden seien, in deren Bezirk die betheiligten Personen sich aufhielten, und angeordnet wurde, dass die Magistrate, falls die Sache zur Competenz des geistlichen Richters gehöre, »gemäss dem Rechte und den Privilegien des Herzogthums Brabant« durch eine schriftlich ausgefertigte Erlaubniss den Vollzug von weiteren Verfügungen des geistlichen Richters gestatten sollen [4]).

Diese Verordnung bezog sich wohl zunächst auf auswärtige Gerichte; denn dass die Unterthanen bei auswärtigen Gerichten belangt wurden sah man zu keiner Zeit und in keinem Staate gern [5]).

Später verbot der Erzherzog, nachmaliger Kaiser Max I. als Vormund seines unmündigen Sohnes Philipp in einem Edicte vom 12. September 1485, bei Vermeidung von schweren Strafen, die Zulassung einer von der päpstlichen Curie ausgehenden Verleihung einer Pfründe oder der Anwartschaft auf eine solche. Aber schon am 20. Mai 1497 erschien ein Edict des Erzherzogs Philipp, wodurch die päpstlichen Provisionen wieder erlaubt wurden, freilich unter der Be-

---

1) *Feuret* l. c. p. 11.

2) *De Champeaux* a. a. O. p. 222.

3) *Feuret* l. c. p. 10.

4) *Van Espen:* De promulgatione legum Eccles. p. II. c. II. §. II.

5) Die „goldene Bulle“ vom Jahr 1349 soll schon verboten haben, die Bewohner von Flandern und Brabant vor auswärtige Gerichte zu ziehen. Dieselbe wurde durch Maximilian I. und Karl V. bestätigt. In dem Edicte Karls V., wodurch die Freiheiten von Brabant bestätigt wurden („introitus laetus Brabantiae“), heisst es in Art. 24.: „ut nullus Archiepiscopus, Episcopus, Princeps aut nobilis cujuscumque status, in personas aut bona Brabantinorum et Limburgorum agere possit et eos trahere extra Patriam per citationem, et appellationem a definitiva vel interlocutoria, in causa personali, reali vel mixta, sub gravissimis poenis; excepto casu denegatae justitiae. — *Feuret:* Traité d'abus T. 2. S. 149.

dingung, dass sie von dem königlichen Rathe, dem sie zur Einsicht vorgelegt werden mussten, die Genehmigung (litterae Patentes) erhalten hätten. Hiemit wurde also das Placet eingeführt in Bezug auf die päpstlichen Pfründeverleihungen, welche früher ungehindert vollzogen wurden.

Noch weiter ging ein Erlass, welcher unter dem 16. März 1501 an den Rath von Flandern erging [1]).

Durch diesen Erlass wurden sogar die päpstlichen Ablassverkündigungen, welche bis dahin frei publicirt wurden, nicht etwa blos dem Placet unterworfen, sondern es wurde denselben für die Zukunft der Eingang ins Land verwehrt; ja es scheint sogar wegen der Worte: »omnes has Litteras Consensus aut Placiti dictasque Indulgentias suspendimus per has praesentes« diese Verordnuug eine rückwirkende Kraft in Bezug auf bereits früher vollzogene Ablassverkündigungen gehabt zu haben. Und um diesen Erlass zu motiviren, folgen die Worte: »Nam sic nobis placet!«

Dass dieser Erlass auch ausgeführt wurde, zeigt ein Vorfall in der Stadt Gent. Daselbst hatten nämlich Leute, welche sich für Bevollmächtigte der Kirche Notre-Dame von Reims ausgaben, versucht, an mehreren Kirchenthüren durch öffentlichen Anschlag einen Ablass zu verkündigen, ohne um das Placet nachgesucht zu haben. Der Staats-Procurator, welcher hievon Kunde erhielt, erstattete höheren Ortes Bericht und es erging unterm 30. December 1503 im Namen des Erzherzogs Philipp ein neuer Erlass an den Rath von Flandern, worin nach Erzählung des Vorfalls der Rath von Flandern von neuem aufgefordert wird, solche Ablass-Verkündigungen nicht zu dulden und jene, welche solches versuchen, so lange einsperren zu lassen, bis sie den Nachweis liefern würden, dass sie hierüber das Placet erhalten hätten [2]), während nach dem früher unterm 16. März 1501 ergangenen Erlasse gar keine Aussicht vorhanden war, das Placet für solche Ablass-Verkündigungen zu erlangen.

Allerdings hatten sich bei den im Mittelalter vorkommenden Almosenpredigern (quaestores), welche Gaben für milde und fromme

---

1) *Van Espen* l. c. S. 108.: „ut nullus qualiscunque sit imposterum tentet ferre vel concionnari ullas Indulgentias, quae venerunt vel allatae sunt aut venient aut afferentur ex nostris Patriis sub praetextae Bullarum, Litterarum Placiti, quas possunt a nobis obtinuisse ullo alio modo, omnes has Litteras Consensus aut Placiti, dictasque Indulgentias suspendimus per has praesentes ....“

2) *Van Espen* l. c. p. 108. Quare cupientes huic rei obviare, Vobis mandamus et expresse injungimus, ut non patiamini nec permittatis fieri tales affixiones etc. etc.

Zwecke aller Art sammelten, und hiebei Ablässe verkündigten, Missbräuche eingeschlichen, welche jedoch von der Kirche zu jeder Zeit bekämpft worden sind: daher untersagte das vierte allgemeine Concil im Lateran unter Innocenz III. im Jahr 1215 und die allgemeine Synode zu Vienne im Jahr 1311 den quaestores, irgend etwas Anderes in ihren Predigten vorzubringen, als was in den bischöflichen oder päpstlichen Vollmachten, die sie hätten, enthalten sei.

Andere Synoden, wie die von Ravenna (1311) verboten ihnen alles Predigen und gestatteten ihnen nur die Ablesung ihrer Vollmachten und das Concil von Trient verbot ihnen unterm 17. Juni 1546 das Predigen [1]), und hob am 16. Juli 1562 das Institut der Quästoren ganz auf [2]).

Die weitere Entwickelung des Placets in Belgien gehört der folgenden Periode an.

Auch in *Deutschland* hat man die Spuren des Placets aufzufinden und zu verfolgen sich bemüht. Wenn auch nicht bezweifelt werden kann, dass dasselbe während des Mittelalters niemals in einem Reichsgesetze auch nur berührt wurde, so glaubte man doch theils in der Verhinderung der Publication von kirchlichen Censuren, theils in den Massregeln zur Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, theils in den Verordnungen gegen den freien Gebrauch päpstlicher Diplome eine Anordnung des Placets zu finden. Was vorerst die Verhinderung der Publication kirchlicher Censuren betrifft, so wurde allerdings die Vollstreckung des Interdicts, die Verkündigung und der Vollzug der über Fürsten, Stadtgemeinden oder Geistliche verhängten Excommunicationen oftmals und mannigfach gehindert und vereitelt. Die Geschichte der Kaiser, z. B. Heinrich's IV. und Friedrich's II. zeigt uns, wie der über den Kaiser verhängte Bann soweit nicht verkündigt werden durfte, als die kaiserliche Macht reichte. Die Censuren in Bezug auf ganze Gemeinden durften oft nicht vollzogen werden; so verbot z. B. der Markgraf Sigismund von Brandenburg dem Bischofe von Brandenburg, seine Städte mit dem Banne zu belegen. Er schrieb an den Bischof wahrscheinlich im Jahre 1382 [3]):

»Unsere Gunst zuvor. Wiszet, Here Bischop, daz vor vns gekommen ist, wie daz ir unser Stette bannet vnd zu not gedinge brengt; alzo daz Ir vor vns nie vorklagt habt: denne vir io seluer richter

1) Sess. V. de reform. c. 2.

2) Sessio XXI. de reform. c. 9.

3) *Riedel,* Geschichte der geistlichen Stiftungen etc. etc. der Mark Brandenburg, Bd. VIII. S. 340.

ober sy wollen blyuen. Auch seyn sy Euch alle gerecht, Riddere vnde gebure in deme lande; si mütten doch alle vór Ewer officialen, wenne er inen gebeut. Nun wollen wir ernslicken, daz ir davon latet von Stunden an, thut ir daz nicht, so haben wit also befolen, daz man Euch vnde dy Ewern stüren sal, es sey Euch lieb oder leyd. Ewer andwort.«

Datirt ist das Schreiben blos: »Geben zu Posznan, des Sonauendes vor Sunte Michelstage,« ohne Angabe des Jahres; es ist zu vermuthen, dass es auf den Sonnabend vor dem St. Michaelstage im Jahr 1382 fällt, an welchem Tage der Markgraf noch zwei andere Schreiben an die Städte Berlin und Cöln, von Posen datirt, erlassen hat.

Natürlich wurden in den Kämpfen der weltlichen mit der geistlichen Macht die der ersteren anhängenden Geistlichen gegen den päpstlichen Bann in Schutz genommen. Dahin gehören z. B. zwei Verordnungen Kaiser Ludwig's des Bayern an das Capitel der Kirche St. Bartholomäus zu Frankfurt d. d. Landshut, 13. September 1343 [1]):

»Ludovicus, dei gracia etc. Cupientes quoslibet nostros et imperii fideles sub umbra alarum nostrarum degentes, et principaliter eos, qui nobis crebris, utilibus et fidelibus assistunt serviciis, nostre proteccionis fulciri presidio .... vobis firmiter injungimus et mandamus, quatenus nullas litteras papales a sede apostolica vel ipsius legatis contra clericos nobis adhaerentes, et maxime contra honorabilem Johannem decanum moguntinum, vestrum prepositum, vobis directas recipere, nec mandatis hujusmodi, que eisdem clericis nobis adhaerentibus, vel honori, dignitati, statui, rebus vel personis ipsorum prejudicent, et maxime decani predicti, quem specialis gracia favoris prosequimur, obedire aliquatenus vel parere velitis, sicut nostram indignacionem volueritis evitare. Alioquin omnes et singulas res vestras per nostros officiales mandabimus occupari.«

Sodann: an den Rath zu Frankfurt d. d. Landshut, 13. September 1343 [2]).

»Wir Ludowig etc. etc. Wir gebieten iw vestichlichen bi unsirn hulden, daz ir keinen brief, der vom stul von Rome chom, vernemend, verhorrent noh lazzend lesen, und die wider unser dyener und phaffen fein, und besunderlichen wider unsirn dyener degant Johann von Mentz; dez wellen wir niht enbern. Wissend, tetend ir fein daruber niht, daz wir fein hintz iw wartend wolten, und waz scha-

1) *Böhmer,* Codex I. p. 582. 583.

2) *Böhmer* a. a. O.

dens unzirn dyenern und phaffen da von uferstünd, den müstend ir in uz rihten.«

Es wurden wohl auch Laien gegen die Excommunication geschützt; so verordnete z. B. der Landgraf Ludwig von Hessen im Jahre 1444[1]): »Geschee es aber das unser Schultheiss und der Rath zu Cassel erkenten, das einer mit unrechte zu Banne kommen were, dem adder den solten sie zu seinem Rechten beystendig sein gegen den Ihnen der In also mit unrecht zu Banne bracht hette.« Dabei darf man jedoch bei diesen und ähnlichen Fällen nicht vergessen, dass es im Reiche als ein feststehender Rechtsgrundsatz galt, dass die weltliche Gewalt der geistlichen zur Durchführung der Censuren ihre Unterstützung nicht versagen dürfe, indem kaiserliche Verordnungen nach dem Vorgange des alten fränkischen Rechtes[2]) bestimmten, dass wer sich nicht in festgesetzter Zeit von dem Banne lösen würde, in die Reichsacht verfallen sollte.

So verordnete Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220:

»Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritalis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse praedictorum modorum aliquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequetur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur[3]).«

Dies bestätigte der König Konrad IV. im Jahre 1240[4]); eine ähnliche Verordnung erliess Kaiser Rudolph im Jahre 1281[5]). Derselbe Grundsatz ist ausgesprochen im Schwabenspiegel, im Rechtsbüche Ruprechts von Freisingen, sowie im Culmer Rechte, und wurde fortwährend im Mittelalter als Reichsrecht betrachtet[6]).

Wenn nun unter solchen Umständen der Staat die Verkündigung und den Vollzug kirchlicher Censuren, welchen er den weltlichen Arm zu leihen verpflichtet war, von seiner Cognition und Genehmigung abhängig machte, so hatte doch dieses Placet eine andere Bedeutung und Grundlage als im modernen Staate, welcher im Allgemeinen geneigt ist, den kirchlichen Zuchtmitteln und Strafen jeden Einfluss auf das bürgerliche und politische Leben zu entziehen.

In dieser Beziehung lässt sich daher das mittelalterliche Placet

1) *A. Friedberg*, De finium inter eccl. et civitat. regundorum judicio p. 158.
2) *Richter*, Kirchenrecht §. 213. 5. Aufl.
3) *Pertz*, Monum. Germ. 4, 236.
4) *Pertz* l. c. 4, 333.
5) *Pertz* l. c. 4, 428.
6) *Friedberg*, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio p. 161.

in Deutschland mit dem modernen nicht auf die gleiche Linie stellen. Was sodann die Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit betrifft, so mag mit Recht eine Anwendung des Placets in manchen Anordnungen gefunden werden, welche zur Folge haben mussten, dass die Verfügungen der in- und ausländischen geistlichen Gerichte ohne Genehmigung der weltlichen Regierung nicht publicirt oder vollzogen werden konnten.

Dahin ist wohl die Vorschrift zu rechnen, dass der Klerus die von den Vorgesetzten »erkannten Prozesse« blos auf der Kanzel annehmen dürfe [1], ferner die Landordnung des Herzogs Wilhelm III. von Sachsen vom Jahr 1446, welche verordnete [2]: »Wer es nu dass jemant wer der were in unsern landen herrschaften u. gebieten wohnhafftig, sich an Recht vor geistlichen oder weltlichen gerichten in den Landen inmassen obgerüth ist nicht genügen wolte lassen Sondern davon beruffen, oder sunst ussländische gerichte weder dy unsern suchen wörden derselbe sol von stunt an als eyn echter des landes gehalten werden« u. s. w. Weiter unten ebendaselbst: »So sal auch unser iglicher mit allen Pfarrern und dorümbe gesessenen bestellen dass sie keine Brive von den geistlichen Richtern ümb weltlichen Sachen ufnehmen noch vorkündigen«; und die Landordnung Herzogs Johann von Kleve vom Jahr 1486 [3]: »ut nulla mandata seu precepta quorumcunque judicum Apostolicorum vel Ordinariorum ad se reciperent, acceptarent, sigillarent, publicarent aut exsequerentur quovis modo, in causis secularibus vel prophanis, exceptis dumtaxat in quatuor causis spiritualibus et ecclesiasticis, videlicet de testamentis et legatis, de matrimoniis, synodalibus et reditibus spiritualibus et ecclesiasticis.«

Dagegen sind andere Verordnungen mit Unrecht als Fälle einer Anwendung des Placets geltend gemacht worden.

So ordnete ein Erzbischof Walram von Köln im Jahr 1338 an,

---

1) Z. B. bei *K. Ph. Kopp:* Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den Fürstl. Hessen-Casselschen Landen Th. I. S. 161.: „Johann Oppershoven, Priester zu Butzbach, schriebe a. 1406 an den Dechant zu Maynz folgenden Brief: „Lieber Herr etc. etc. So sagen ich, daz mir der Edel, min Herre von Falckenstein verboden hat, selbs muntlichen, daz ich keine Process solle nemen uff In oder ..... die Sinen, anders, dan uff der Canzeln; und daz auch mit sinen Amptluden so bestelt hat. Und wers, daz ich darwidder tede, er wurde sie mir so abe nemen, daz mir nicht gudes davon gescheen sulde."

2) *Schilter,* De libertate Eccles. Germ. p. 808 ff.

3) *Friedberg* l. c. p. 157.

dass die Leute, welche Almosen sammelten und hiebei auf päpstliche Breven sich stützten, (die sog. quaestores) nicht eher zugelassen werden sollten als bis ihre angeblichen päpstlichen Vollmachten von der geistlichen Behörde geprüft worden seien, wobei auf eine gerade dasselbe vorschreibende päpstliche Constitution ausdrücklich Bezug genommen wurde.

(*Hartzheim:* Concilia Germaniae tom. IV. p. 448. Synodus Coloniae Antumnalis a. 1338, c. II.)

Contra Quaestores Eleemosynarum ..... Walramus, D. G. s. Colon. Eccl. Archi Episcop. Morbo, qui in nostram Dioecesin quasi communis irrepsit, quod nonnulli Eleemosynarum quaestores, se fore alios mentiuntur .... (folgt eine Reihe von Missbräuchen derselben) .... nonnulli etiam se confingunt habere potestatem per litteras, Apostolicas, quas non habent: et si habent, eis (ut praemittitur) abutuntur, ut per eas etiam ante, quam ipsae litterae per Nos examinatae fuerint, sint admissi: huic inquam morbo cupientes mederi, remedio a sede Apostolica jam proviso, vobis Constitutionem per fel. recordat. Dom. Clementem Papam Quintum contra hujusmodi abusores etiam in Concilio Viennensi in praesenti nostra Synodo duximus publicandam, cujus tenor (nun folgt der Wortlaut der gegen die Missbräuche der sogenannten Quaestoren sehr energisch protestirenden päpstlichen Constitution, worin der Papst selbst die Bischöfe auffordert, die päpstlichen Diplome, welche solche quaestores mit sich führen, ehe sie dieselben zulassen, genau zu prüfen und die Quästoren nöthigenfalls zu bestrafen.)

Insbesondere werden auch die Ablass-Missbräuche der Quaestores gerügt:

»Abusionibus — heisst es darin — .. viam praecludere cupientes juxta statutum Concilii generalis duximus prohibendum districte, ne Quaestores aliqui, nisi Apostolicas vel Dioecesani Episcopi litteras exhibuerint quomodolibet admittantur, nec permittantur: cum solum ipsis competat, indulgentias sibi concessas insinuare populo et charitativa postulare subsidia suppliciter ab eodem: nullatenus Christi populo praedicare vel aliquid exponere, quam quod in litteris continebitur supra dicta. Litteras quoque Apostolicas Dioecesani Episcopi, ne quid fraudis committi valeat per ejusdem, antequam admittantur quaestores examinent diligenter. Ad hoc cum aliqui .... indulgentias populo motu suo proprio de facto concedant .... Nos abusus hujusmodi .... omnimodo abolere volentes« etc. etc.)

Hierauf fährt der Erzbischof fort: Hujusmodi igitur authoritate constitutionis vobis universis et singulis Abbatibus .... districtius

inhibemus, ne aliquos eleemosynarum Quaestores, etiam antea admissos per vos, quacunque authoritate fungantur, etiamsi litteras Apostolicas super eo se habere asserant, et ostendant, nisi vobis litteras nostras patentes exhibuerint, quibus vobis appareat, quod per examinationem nostram diligentem, ipsas litteras Apostolicas tales invenerimus, quod earum praetextu sint merito admittendi ....

Am Schlusse gibt der Erzbischof noch Vorschriften über die Bestrafung der quaestores. Ein ganz ähnlicher Beschluss des Provinzial-Concils zu Trier im Jahr 1423 findet sich gleichfalls bei *Hartzheim*, tom. V. p. 225. cap. V.: Ne quaestores sine licentia Episcopi loci admittantur.

Ad refrainandum continuos quaestorum excessus, quibus novis excogitatis modis pauperes decipere et eleemosynas ab eis extorquere diversis fallaciis conantur, nunc indulgentias promittendo, nunc vero certas infirmitates et plagas a Sanctis, sub quorum nomine eleemosynas petunt, infligendas comminando, variisque aliis deceptionibus populum simplicem, ad manus eis adjutrices praestandum inducendo: nonnullis etiam eorum se quaestores certorum hospitalium, vel locorum Religiosorum falso mentiendo, simplicibus falsas litteras adulterinis sigillis ostendentes, neque in aliqua Ecclesia Nobis subjecta, sine litteris nostris, aut Episcopi loci, seu Apostolicis admittantur. Statuimus et ordinamus, ut nullus laicus in quaestorem admittatur. Habentes autem litteras Apostolicas non admittantur, nisi prius Nobis (concilio provinciali), vel Episcopo loci ad examinandum easdem litteras se praesentent. Nachdem das Concil die Absicht ausgesprochen, im Hinblick auf die allegirten Kirchengesetze den Missbräuchen entgegen zu treten, fährt es unten fort: Supradictas litteras quoque Apostolicas Dioecesani Episcopi, ne quid fraudis comitti valeat, antequam quaestores admittantur, examinent diligenter.

Schon die Ueberschrift des cap. V. zeigt, dass es sich hier nicht um ein eigentliches Placet handelt. Das Placet wie man es im heutigen Sinne nimmt, wird weder von geistlichen Behörden ausgeübt, noch dient es dazu, die Autorität des Bischofs zu stärken, oder die kirchliche Disciplin aufrecht zu erhalten. Und doch war dies der Fall bei der durch den letzteren Beschluss angeordneten Aufsicht über die quaestores. Es war eine von der hiezu competenten kirchlichen Behörde ausgehende Massregel zur Bekämpfung gewisser Missbräuche, weshalb vorgeschrieben wurde, dass die Aechtheit der angeblichen päpstlichen Diplome u. s. w. in jener Diöcese, wo davon Gebrauch gemacht werden wollte, von der geistlichen Behörde constatirt werden müsse. Es ist daher unbegreiflich, wie *Richter* in diesem

Beschlusse »einen Schutz der fürstlichen Gewalt gegen die Uebergriffe der geistlichen Macht« erblicken konnte[1]). Dasselbe gilt in Bezug auf die obenerwähnte Verordnung des Erzbischofs Walram gegen die quaestores, worin den Untergebenen ebenfalls eine besondere Ueberwachung der quaestores und Prüfung der bei ihnen vorgefundenen päpstlichen Breven aufgetragen wird, und zwar unter Anführung einer päpstlichen Constitution, welche den Bischöfen ein solches Verfahren geradezu zur Pflicht machte.

Wegen des letzteren Umstandes wäre es noch viel ungereimter, in dieser Verordnung die Ausübung eines Placets erblicken zu wollen, zu dessen Anwendung der heilige Stuhl die weltlichen Regierungen bekanntlich niemals aufgefordert hat! So hat man also kirchliche Verordnungen, wodurch Missbräuche beseitigt wurden, gegen die Kirche benützt!

An diese beiden Verordnungen schliesst sich eine andere des Erzbischofs Berthold von Mainz vom Jahr 1486 an[2]): »nonnulli etiam alii et plurimum penitus incogniti varios falsos processus penales atque mandata etiam per undas copias, originalibus non ostensis, neque affixis, nisi forte nocturnis et inconsuetis temporibus et illis etiam tunc mox sublatis in diversis dictarum nostrarum Civitati est Diocesis locis affigere et publicare vel se affixisse et publicasse asserentes non formidant, quasi hujusmodi processus a conservatoribus . . . idcirco volumus et ordinamus . . . . incurrere volumus ipso facto districte precipiendo inhibentes, ne deinceps aliquas litteras a quibuscunque et sub quibuscunque titulis emanate prima facie apparuerint, admittere, recipere vel publicare . . . . . nisi prius et ante omnia hujusmodi processus mandata aut littere quecunque in civitate nostra Moguntin. . . . . per Sigilliferum, in singulis autem Commissariis, ubi littere tales exequende veniant, per singulos Commissarios nostros vise et propriis eorum manibus et officii Sigillis impendentibus subsignatae fuerint etc.

Die Absicht ist hiebei wohl die nämliche, wie bei den voraufgeführten, um die Missbräuche zu verhüten, welche mit falschen Urkunden getrieben werden konnten. Doch ist dieselbe allgemeinerer Natur, weil sie sich weder auf eine bestimmte Classe von Personen, noch auf eine besondere Art von päpstlichen Urkunden beschränkt. —

Als ein besonderes Beispiel einer Einführung des Placet in einem deutschen Herzogthum im Mittelalter steht die Verordnung

1) a. a. O. §. 48. A. 1.
2) *K. Ph. Kopp* a. a. O. I, 160.

des Herzogs Georg des Reichen von Bayern aus dem Jahre 1491 da: »Es sol auch darzu niemants gestettet werden einich preves bullen oder anders in unserm land an die Kirchthür oder ander ende heymlich noch offenlich on unsern willen und wizzen anzeschlagen oder zu verkünden wer aber dasselbig darüber täte, der sol darumb von stunde an von unsern amptleuten angenommen und uns fürderlich zu pracht werden, mit denselben zu handeln als frävelichen verachter unsers gepots. Wöllicher oder wöliche Amptleut aber darinn sämig oder lässig seind, und jemants darin verschonen werden, die wollen wir selbs auch darumb nit ungestraft lassen [1].«

Was den Herzog zu dieser Anordnung veranlasste, ist nicht bekannt. Jedenfalls ist die Verordnung so, wie sie auf uns gekommen ist, allgemeiner Natur, unterscheidet sich hiedurch von allen voraufgeführten aus dem deutschen Reiche, welche sich stets nur auf eine einzelne Art der kirchlichen Erlasse beschränkten, und nähert sich so am meisten der Anwendung des Placets, wie sich dieselbe in den späteren Zeiten in vielen Staaten vorfindet.

II. Die Entwickelung des Placets von der Reformation an bis zur ersten französischen Revolution.

(Vom Jahre 1517 — 1789.)

Für diesen Zeitraum haben wir für Portugal und Neapel keine näheren weiteren Nachrichten über die Entwickelung des Placets; jedoch ist es wahrscheinlich, dass dasselbe in Neapel bei der langen Vereinigung dieses Landes mit der spanischen Monarchie in Uebung blieb; in jenen Ländern wo der Protestantismus herrschte und die Bevölkerung ganz oder bis auf eine verschwindende Minorität protestantisch wurde, wurden die Erlasse der katholischen Kirche überhaupt nicht mehr vom Staate anerkannt, daher konnte von dem Placet nicht mehr die Rede sein. So in England, wo unter den Verfolgungen der Katholiken päpstliche Bullen und bischöfliche Erlasse nur heimlich verbreitet werden konnten. In andern Ländern, wo ein grösserer Theil der Bevölkerung katholisch blieb, wie in einzelnen deutschen Territorien, nahm zwar der Staat das Placet geradeso in Anspruch, wie es in andern katholischen Ländern geübt wurde; da es aber hierüber in dieser Periode unseres Wissens niemals zu einem Conflicte zwischen protestantischen Staaten und dem heiligen Stuhle gekommen ist, so hat dasselbe für die Entwickelungsgeschichte des Placets nur geringe Bedeutung und wenig Interesse; lehrreich ist

1) *Westenrieder*, gloss. XLIII.

dagegen die Entwickelung in katholischen Ländern, wie Spanien, Frankreich und Belgien, wo in diesem Zeitraume das Placet zur höchsten Blüthe heranreifte.

Von dem in *Spanien* unter dem Namen: »retentio bullarum« (Pase regio) geübten Placet sprechen die alten Schriftsteller *Joannes Driedo*[1]) und *Didac. Covarruvias*[2]), sowie *Fr. Salgado* in seinem tract. de supplic. ad Sanctiss.[3]) als einer längst bestehenden Uebung.

Der Ursprung dieser retentio bullarum ist ungewiss. Vielleicht fällt er in die Zeit des Cardinals Ximenes. Es wird nämlich berichtet, dass, als dieser Cardinal eine einem Canonicus angeblich von Rom ertheilte Dispens zur Perception von Distributionen bei Abwesenheit vom Chor nicht gelten lassen wollte, ein königl. Rescript verordnete, dass die von Rom kommenden Diplome an das höchste Tribunal eingesendet werden sollten, damit daselbst über ihren Vollzug entschieden werde[4]).

Allein nach andern Nachrichten hätte während des grossen päpstlichen Schisma der Papst Urban VI. den Bischöfen gestattet, die Aechtheit der päpstlichen Erlasse zu prüfen, worauf später Bonifaz IX. und Martin V. diese Erlaubniss zurückgenommen hätten. Gleichwohl hätten sich die königlichen Behörden diese Befugniss fortwährend angemasst. Diese letztere Meinung dürfte mit Rücksicht darauf, dass die obengenannten Schriftsteller die retentio bullarum als eine längst bestehende Uebung bezeichnen und auch ausdrücklich auf die alten Privilegien der spanischen Monarchie zurückführen, den Vorzug verdienen.

Da jedoch über die Existenz dieses Placets während des Mittelalters weder zuverlässige noch genauere Nachrichten auf uns gekommen sind, so beginnt diese Darstellung erst mit dem Ende des Mittelalters.

Bald nach dem Ausgange desselben hat Kaiser Karl V. über die

---

1) De libertate christiana I. p. 283.

2) Pract. quaest. c. 35.: Sic etiam in his regnis multis in casibus et negotiis litterae Apostolicae ante executionem earum ad Regia mittuntur auditoria et tribunalia; idque ex regio decreto, ut illic examinentur, ne quid fiat et obtinetur falsis precibus .... adversus Regni Regumque Hispaniorum privilegia .....

3) p. I. c. 2. tam diu in Hispania nostra praxis involeuit, ut si Romanorum Pontificum expediuntur diplomata ..... Judicum Supremi Regii praetorii auribus intimentur ... ut anteaquam Apostolicae litterae executioni mandentur, originaliter ad Regia praetoria deferantur.

4) *Hergenröther*, Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle im *Archiv* für kathol. Kirchenr. Bd. X. n. F. 4. Bd. S. 27.

retentio bullarum in Spanien mehrere Verordnungen erlassen; in den Jahren 1523 und 1525 wurden die k. Beamten und Magistrate der Städte zur Prüfung der päpstlichen Erlasse aufgefordert[1], im Jahr 1543 wurde verboten, dieselben vollziehen zu lassen, ehe sie das Placet erhalten hätten[2]. Auch hatte der Kaiser seine Gesandten J. de Vega und F. de Vargas in Rom beauftragt, den recursus ad principem und die retentio bullarum zu rechtfertigen.

Sein Nachfolger in Spanien Philipp II. erliess ebenfalls über die Ausübung der retentio bullarum ein Edict im Jahre 1548, wodurch den Behörden die genaue Prüfung der römischen Rescripte und die Ueberwachung des Vollzugs eingeschärft wurde[3].

Auch suchte sich der König im Jahr 1581 beim Papste wegen des »Exequatur« zu rechtfertigen, welches die spanischen Könige in Neapel und Sicilien beanspruchten, worüber sich schon lange ein heftiger Streit zwischen der Curie und dem spanischen Hofe entsponnen hatte. Obwohl die Beschlüsse des Concils zu Trient im Allgemeinen in Spanien mit grosser Ehrfurcht aufgenommen wurden, der König selbst als der Protector des Concils galt und der königl. Senat darüber wachte, dass die Bestimmungen des Tridentinums nicht verletzt wurden[4], so geschah die Publication derselben doch nur mit der Clausel: »insoferne sie den Rechten des Königs und Reiches nicht präjudiciren[5].« Auch wurden einzelne Bestimmungen des Tridentinums nicht recipirt[6].

Daher bemerkt *Hergenröther* a. a. O. S. 30. mit Recht: »In fast allen Beziehungen war Philipp II. für die spanische Kirche das, was ein Jahrhundert später Ludwig XIV. für die französische war.«

Unter diesen Verhältnissen ist es sehr erklärlich, warum auch viele früheren päpstlichen Erlasse in die Praxis des spanischen Kirchenrechtes nicht übergingen: so soll z. B. eine Constitution des heiligen Papstes Pius V. über die Verzichtleistung auf Pfründen nicht publicirt und hierüber an den Papst appellirt worden sein.

Wegen eines Breve's desselben Papstes über die Prüfung der

---

1) *Feuret* l. c. p. 26.

2) *Feuret* l. c. p. 11.: „défendit expressément de mettre à execution, n'y avoir égard à aucunes Bulles, Rescripts ou Provisions Apostoliques, sans Placet et Lettres d'attache en forme dueé.“

3) *Feuret* l. c. S. 26.

4) *Salgado* l. c. 2. p. c. 1. n. 58.

5) *José Covarruvias:* Maximas sobre los recursos bei *Hergenröther* a. a. O. S. 28.

6) Z. B. sect. 24. cap. 17. *Salgado* l. c. 1. p. c. 2. n. 134.

Religiosen nach dem Tode eines Bischofs soll Philipp II. ebenfalls nach Rom appellirt haben. Ferner wurden nicht recipirt: eine Constitution Gregor's XIII., über Resignation auf Pfründen, eine von Sixtus V. über Kirchenstrafen, eine Bulle von Clemens VIII. über verbotene Schenkungen, eine von Gregor XIV. über die Immunität der Kirchen und andere[1]).

Namentlich durften solche Breven in Spanien nicht leicht publicirt werden, welche gegen spanische Bücher gerichtet waren, weil durch die letzteren oft die Massregeln der Regierung gegen die Kirche vertheidigt wurden[2]).

Ueberhaupt galt als Regel, dass die spanische Inquisition die Bücher-Verbote der römischen Index-Congregation nur insofern publicire, als dieselben von ihr selbst gebilligt würden, was von *Salgado* auf ein besonderes der spanischen Inquisition vom Papste Paul III. verliehenes Privilegium zurückgeführt wird. (testantis, suae non fuisse intentionis per erectionem S. Inquisitionis Romanae aliquid minuere, detrahere vel praejudicium afferre juribus antiquis Inquisitionis Hispanae[3]).

Endlich wurden auch die päpstlichen Nuntien von den königl. Behörden in der Anwendung ihrer Facultäten, welche zu diesem Behufe vorgelegt werden mussten, bei Ertheilung von Dispensen u. s. w. beschränkt.

(*Did. Covarruvias* l. c. m. 4. p. 679.: »Sicuti apud Hispanos potestas legatorum seu Nunciorum A. S. examinetur, ut admoneri possint a summo Regis praetorio, quibus uti conveniat dispensationibus et commisionibus. etc.«)

Uebrigens hat der päpstliche Nuntius selbst in der unter dem Namen: »concordia Facheneti« bekannten Uebereinkunft mit dem Hofe zu Madrid (1640), welche von Papst Urban VIII. gebilligt wurde, theilweise auf die Ausübung seiner Facultäten als Legatus a latere verzichtet[4]).

---

1) *Salgado* l. c. 1. p. c. 2.

2) *Salgado* 2. p. c. 33.

3) *Salgado* l. c. 2. p. c. 33. Indessen weiss man, wie die Päpste die spanische Inquisition zu jeder Zeit bekämpft haben. Vergl. hierüber *Hergenröther* a. a. O. S. 7. 8.: „Leo X. belegte bereits 1519 die Inquisition zu Toledo mit dem Banne und wollte das Institut abgeschafft wissen; Paul III., Pius IV. und Gregor XIII. widerstanden seiner Einführung in den von Spanien abhängigen italienischen Ländern.“ Wie ungerecht ist es daher, die Päpste wegen der spanischen Inquisition anzuklagen!

4) *Hergenröther* l. c. S. 37.

Es ist daher leicht einzusehen, dass die Päpste gegen das Placet in Spanien energisch auftreten mussten: die berühmte Bulle »In coena Domini« bedrohte Alle mit dem Banne, die den Vollzug der apostolischen Decrete hindern würden [1]).

Clemens VII. verbot nicht nur unter Strafe des Anathems, den Vollzug der päpstlichen Erlasse zu hindern, sondern er schloss auch namentlich im Hinblick auf die traurige Lage der Kirche in Spanien, welche auch durch die rücksichtslose Anwendung der retentio bullarum herbeigeführt war, die Ligue von Cognac ab [2]), worin er sich mit Franz I. von Frankreich gegen Karl V. verband, weshalb durch die kaiserlichen Truppen Rom erobert und der Papst gefangen genommen wurde (1527).

Pius IV. welcher kurz vor seinem Tode (1565) gegen den spanischen Gesandten Pacheco äusserte, dass man in Spanien den König an die Stelle des Papstes setzen wolle, hatte überhaupt gegen viele kirchliche Missstände in Spanien unter Philipp II. protestirt und beklagt, dass die päpstlichen Rescripte der Prüfung der Fiscale und des königl. Rathes unterstellt wurden. Ebenso protestirte Pius V.

Der Nuntius Aquaviva zu Madrid beschwerte sich in einer dem Könige übergebenen Denkschrift vom 2. März 1568 über die »tagtäglich in den königl. Rathscollegien und Canzleien vorkommende Prüfung apostolischer Bullen;« unter Gregor XIII. wurde in der Instruction für den zum Nuntius nach Madrid bestimmten Bischof von Lodi (1581) hervorgehoben, dass die den römischen Decreten bereiteten Hindernisse besonders lästig seien, und Alexander VII. beklagte sich in einem Brief an den König von Spanien vom Jahr 1658 auf's Neue über das Placet [3]).

Ungeachtet so vieler und energischer Beschwerden des römischen Hofes wurde das Placet in Spanien nicht nur aufrecht erhalten, sondern im Laufe der Zeit noch verschärft. Dies gilt zunächst von den Beschlüssen der spanischen Diöcesansynoden, welche vom Könige genehmigt werden mussten. Ueber diese Synoden erliess König Karl II. 1677, 1678, 1691 neue Gesetze [4]).

---

1) „Item excommunicamus et anathematizamus omnes et singulos, qui .... executionem litterarum Apostolicarum seu executorialium ac decretorum praedictorum quomodolibet impediunt; ... etiam praetextu violentiae prohibendae vel aliarum praetensionum, sed etiam donec ipsi ad Nos informandos, ut dicunt, supplicaverint, aut supplicare fecerint, nisi supplicationes hujusmodi coram Nobis et Sede Apostolica legitime prosequantur.“

2) *Hergenröther* l. c. S. 28.

3) *A. de Roscovány:* Monumenta cathol. tom. I. p. 205.

4) *Hergenröther* a. a. O. 10. Bd. n. F. 4. Bd. S. 28. 33. 45.

Dass das Placet auch im Anfange des 18. Jahrhunderts geübt wurde, kann im Hinblicke auf die zwischen Clemens XI. und dem Könige Philipp V. während des spanischen Erbfolgekrieges entstandenen Misshelligkeiten, in Folge deren aller Verkehr mit Rom verboten wurde (1709) keinem Zweifel unterliegen. Der Inhalt des im Jahr 1717 zwischen dem Nuntius und dem spanischen Minister Alberoni abgeschlossenen Concordates ist jetzt noch unbekannt. Wahrscheinlich war es aber dem später am 26. September 1737 abgeschlossenen sehr ähnlich [1]).

Dieses letztere, zwischen Clemens XII. und König Philipp V. abgeschlossene enthielt in Art. I die Bestimmung: »Seine katholische Majestät ..... werden den Befehl ertheilen, dass ..... den apostolischen Bullen und den Erlassen in Ehesachen wie früher Vollzug gegeben werde (que se dé como antes ejecucion á las bulas apostólicas y matrimoniales). Daher behaupteten Manche, dass hiemit das Placet ganz abgeschafft worden sei. Allein der Ausdruck »wie früher« scheint gegen diese Auslegung zu sprechen, da in Spanien das Placet schon lange bestand, und kurz vor dem Abschlusse des Corcordats, am 24. October 1736 ein königl. Decret erschienen war, nach welchem im Allgemeinen alle päpstlichen Bullen, Breven und Rescripte dem Staatsrathe vorgelegt werden sollten, wovon blos die Erlasse der Pönitentiaria ausgenommen waren [2]). Indessen war der spanische Hof mit dem unter dem 26. September 1737 abgeschlossenen Concordate nicht zufrieden, obwohl der päpstliche Stuhl alle darin übernommenen Verbindlichkeiten genau erfüllte.

Es würde uns hier zu weit führen, wenn wir auf die Gründe dieser Unzufriedenheit und die deshalb gepflogenen Unterhandlungen näher eingehen wollten, da hiedurch die Frage des Placets nicht berührt wurde. Es genügt, zu bemerken, dass sich hieran ein langjähriger Zwist zwischen Rom und Madrid anreihte, welcher trotz der Bemühungen des Papstes Benedict XIV. nicht blos bis zum Tode Philipps V. (9. Juli 1746), sondern auch noch unter seinem Nachfolger Ferdinand VI. bis zum Jahre 1753 fortbestand [3]).

Endlich wurde unter dem 11. Januar 1753 ein neues Concordat, die sogenannte »Benedictinische Convention,« als Ergänzung des vorigen vom Jahr 1737, von den beiderseitigen Bevollmächtigten zu Rom abgeschlossen, welches die bis dahin streitigen Punkte entschied

---

1) *Hergenröther* a. a. O. 10. Bd. n. F. 4. Bd. S. 188.
2) *Hergenröther* a. a. O. Bd. 10. S. 192. 193.
3) *Hergenröther* a. a. O. Bd. 11. S. 252 ff.

und im Wesentlichen bis auf die neueste Zeit in Kraft blieb. Da dasselbe das Placet nicht berührte, welches von König Ferdinand VI. bald nach seinem Regierungsantritte im Jahre 1747 von neuem eingeschärft worden war, so behaupteten spanische Schriftsteller, dass Benedict XIV. in einem geheimen Zusatzartikel der Benedictinischen Convention die Ausübung des Placets zugestanden habe, was aber von Andern bestritten wurde; da von keiner Seite ein Beweis geliefert werden konnte, so spricht die Wahrscheinlichkeit zunächst gegen die Annahme eines solchen geheimen Artikels, nicht nur, weil den Concordaten von Seite Rom's keine geheime Artikel zugefügt zu werden pflegen, sondern auch hauptsächlich, weil sonst das Verfahren Benedict's XIV. mit den zahlreichen Protesten seiner Vorgänger und Nachfolger gegen das Placet in Widerspruch stehen würde.

Doch gewinnt die Mittelmeinung *Hergenröther's*, dass der Papst eine »einfache Einsichtnahme« ohne Beisetzung eines Zeichens oder Decretes bei päpstlichen Erlassen, mit Ausnahme der dogmatischen, der Ablass- und Jubiläumsbullen, sowie der Rescripte der Pönitentiaria und der Schreiben der Congregationen tolerirt habe, dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass dieses Zugeständniss von demselben Papste an Sardinien im Jahre 1742 gemacht worden ist [1].

Gewiss ist aber, dass das Placet auch in der folgenden Zeit in Spanien in Uebung blieb, was auch nicht blos durch die energischen Beschwerden des Papstes Clemens XIII. [2], sondern auch durch eine das Placet von neuem einschärfende Verordnung während des Streites zwischen Clemens XIII. und dem Könige Karl III. von Spanien über die Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1767—1769) bestätigt wird. Ueberhaupt machte nach der Verbannung der Jesuiten aus Spanien (2. April 1767), welche trotz des energischen Widerstandes des Papstes Clemens XIII. von der der Aufklärung huldigenden Umgebung des Königs mit ebenso viel Arglist veranlasst, als Härte ausgeführt wor-

---

1) *Hergenröther* a. a. O. Bd. 11. S. 261. und 262.

2) In einem Schreiben an den Erzbischof von Sevilla vom 15. Januar 1768 (bei *Roscovány*, Monumenta catholica, tom. I. p. 300.) heisst es: „Quas novissime carrissimus in Christo filius noster Carolus Hispaniarum Rex Catholicus Pragmaticas ediderit, quibus rationem proponendi deinceps in publicum Apostolica mandata nostra praescribit, profecto non ignoras. Quantum per eas non modo de apostolica nostra auctoritate detrahatur, et dignitate, sed etiam quam ad nihilum Romanae Cathedrae redigatur potestas: quantum idcirco in discrimen apud vos veniat Catholica Religio, cum Supremum Romani Pontificis Magisterium aliorum subjiciatur judicio, et Apostolicis vocibus via obstruatur, qua advos perveniant, te jam ..... vidisse arbitramur.

den war[1]), die Unterdrückung der kirchlichen Freiheit in Spanien immer weitere Fortschritte; hiemit ging aber auch die Zerrüttung der staatlichen Verhältnisse Hand in Hand, namentlich sank das Reich durch den Einfluss unwürdiger Günstlinge des Hofes[2]), welche, fast mit unumschränkter Gewalt bekleidet, für das Verderben von Staat und Kirche gleichzeitig arbeiteten, immer tiefer, bis es endlich den Erschütterungen der französischen Eroberung erlag. Doch dies gehört bereits der folgenden Periode an.

Ueber das bei der Ausübung des Placets in Spanien angewendete Verfahren wird Folgendes berichtet[3]):

Jeder, welcher sich durch den bevorstehenden Vollzug eines neuen päpstlichen Rescriptes in Spanien für beschwert erachtet, sowie der königl. Fiscal im öffentlichen Interesse kann seine Beschwerde geltend machen. Dies geschieht durch die Stellung einer motivirten Klage beim Gerichte des Domicils des Klagenden. Die Gründe, worauf sich eine solche Klage stützen kann, sind etwa folgende: öffentliches Aergerniss, Verletzung der alten Privilegien der spanischen Monarchie und der königl. Rechte, Neuerungen, Schaden für einen Dritten, unter Umständen das Erschlichensein der päpstlichen Erlasse — überhaupt die Ruhe des Staates und das öffentliche Wohl[4]).

Hierauf bringt das Gericht die Sache an den königl. Rath (suprême Conseil). Derselbe beauftragt nöthigenfalls eines oder zwei seiner Mitglieder, die Parteien zu verhören, und fällt hierauf, nachdem der Fiscal seinen Vortrag erstattet hat, das Urtheil, wodurch entweder die Publication und der Vollzug des päpstlichen Erlasses gestattet oder untersagt wird, jedoch geschieht das Letztere unter nochmaliger Berufung an den Papst (litteras Apostolicas retinendas, donec summus Pontifex consulatur et melius de veritate informetur: et interim omnem executionem illarum suspendunt et interdicunt). Hiebei soll nach zwei Beschlüssen des königl. Senates vom Jahr 1545 und 1580 jene Partei, deren Gesuch um Retention einer Bulle als frivol abgewiesen wird, zum Kostenersatze verurtheilt werden, weshalb schon im Beginne des Verfahrens Caution geleistet werden muss[5]).

Was nun die Beurtheilung des spanischen Placets betrifft, so sucht *Salgado* dieselbe auf mannigfache Weise zu rechtfertigen oder

---

1) *Hergenröther* a. a. O. Bd. II. S. 371 ff.

2) So Monino, besonders, vom Jahr 1777—1788 unumschränkt; hierauf Manuel Godoy „der Friedensfürst“ (von 1792 an).

3) *Feuret*, Traité de l'Abus S. 10.

4) *Salgado* l. c. I. p. c. 9.

5) *Salgado* l. c. I. p. c. 16. n. 83. 84.

doch zu entschuldigen, wobei er sich namentlich auf die eigenthümlichen Verhältnisse Spaniens, die weite Entfernung von Rom, sowie auch die in andern Ländern bestehende Praxis beruft. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass das alte spanische Placet in Form der retentio bullarum einen eigenen Charakter namentlich dadurch an sich trug, dass hiemit eine sogenannte »supplicatio ad sanctissimum,« also ehrerbietige Vorstellungen an den Papst verbunden wurden, damit er vielleicht selbst seinen Erlass mit Rücksicht auf die Verhältnisse abändere[1]), so dass die retentio bullarum als eine appellatio a male informato ad melius informandum unter einstweiligerm Aufschub der Publication der betreffenden Bulle erschien, was sich immer noch mit der Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl zu vertragen schien. Zugleich dürfte aber auch hierin gewissermassen das Geständniss ausgesprochen gefunden werden, dass der König von Spanien eigentlich sich doch nicht für berechtigt hielt, die Publication und Execution päpstlicher Erlasse für sich selbst ohne Zustimmung der Kirche zu beschränken oder aufzuheben. Dies war also doch ein anderes Placet, als jenes, welches der moderne Staat beansprucht, welcher ohne Rücksicht auf die Kirche eigenmächtig vorgeht. Der katholische Staat in Spanien suchte sich immerhin bei der retentio bullarum auf den Boden des historischen und kirchlichen Rechtes zu stellen, d. h. er setzte die Geltung der päpstlichen Erlasse in der ganzen Christenheit, sowie in Spanien im Allgemeinen voraus, und berief sich zur Begründung des Placets auf besondere eigenthümliche Verhältnisse Spaniens, sowie auf die von den Päpsten verliehenen Privilegien. Natürlich ging dieser mildere Charakter des Placets immer mehr verloren, je weiter sich die Zeit vom Mittelalter entfernte.

In »Frankreich« wurde das Placet in dieser Periode nicht nur im ganzen Reiche angewendet[2]), sondern auch für eine Hauptstütze der gallicanischen Freiheiten erklärt (Libertés de l'église gallicane von *P. Pithon* art. 44. u. 77.) und in officiellen Erlassen geradezu als ein französisches Reichsgesetz bezeichnet[3]).

---

1) Vgl. *Salgado* l. c. p. I. c. 2. n. 3. u. p. I. c. 2. n. 58. und die daselbst angeführten sog. Edicte.

2) Bei der Vereinigung von Avignon und der Grafschaft Venaissin mit Frankreich wurde es von den kgl. Commissären auch dort eingeführt (1663). *De Champeaux*: Le Droit civil Ecclesiast. Franc. II. p. 222.

3) Z. B. in einem arrêt des Staatsrathes vom 14. Dec. 1639 bei *Pet. de Marca:* (L. IV.c. 21. tom. II. 333.) „De Concordia Sac. et Imp. que le Parlement de Bourdeaux contre l'ordre de tout temps observé dans le Royaume a cydevant registré des Brefs de n. S. P. le Pape sans Lettres patentes ...... Le

Ueberhaupt bestand hinsichtlich der Reception der päpstlichen Bullen der Grundsatz: »Qu'ils sont reçûes et executéz salvis juribus et libertatibus Eccl. Gallicanae,« weshalb bei der Ertheilung des Placets (vérification) und der Eintragung in die Acten des Parlamentes (enrégistrement) stets die Clausel hinzugefügt wurde: »sans prejudice des droits, immunitez et prerogatives de l'Eglise Gallicane et de la Souveraineté du Roy sur le temporel[1]).

Dass das Placet, so lange die alte Monarchie bestand, fortwährend geübt wurde, zeigen die vielen Beschlüsse (arrêts) der Parlamente, welche die Nothwendigkeit desselben einschärften, z. B. die arrêts des Parlamentes von Paris aus den Jahren 1580, 1641, 1647, 1703, 1710, 1716, 1764 und 1768[2]).

Alles dessen ungeachtet begnügte sich der Gallicanismus mit dem Placet nicht, das Placet wurde oft ohne Kenntniss der Sache, um die es sich handelte, ohne Gehör der Parteien, sehr oft namentlich auf einseitigen Antrag des königl. Procureur General in Bezug auf Bullen, die ihm gerade in die Hände fielen, in Anwendung gebracht; es trug damals allzusehr den Charakter einer ausserordentlichen Gewaltmassregel an sich, als dass es seinen Zweck der legalen vollkommenen Beseitigung der unbequemen Bullen hätte erreichen können.

Dies hat auch *Feuret*[3]) gefühlt, wenn er sagt: »ce remede estoit bon pour reconoitre les entreprises, mais non pas pour les ôter.« Daher kam man in Frankreich auf eine andere Institution, welche wegen ihrer innigen Verbindung mit dem Placet auch hier nicht ganz übergangen werden kann: nämlich auf den appel comme d'Abus, wodurch bei angeblichem Missbrauche der geistlichen Gewalt das Einschreiten der königl. Behörden in Form eines Prozesses veranlasst wurde. Schon der Ursprung desselben fällt eigentlich mit dem Placet zusammen; denn gerade in den arrêts, welche von den das Placet ausübenden königl. Behörden gegen päpstliche Censuren erlassen worden sind, wurden die letzteren als »abusio« bezeicnet[4]).

Roy estant eu son Conseil a cassé et annullé, casse et annulle, ledit Arrest du Parlement de Bourdeaux — comme donné on prejudice de la loy du Royaume."

1) *Feuret,* Traité d'Abus p. 76.

2) *Champeaux* l. c. t. II. p. 221.

3) l. c. p. 11.

4) Schon unter der Regierung des Nachfolgers von Ludwig XI: unter Karl VIII. kommt der Ausdruck „abus" in den arrêts vor. So heisst es bereits in einem arrêts vom Jahre 1496: „tamquam ab abusu ad dictam Curiam nostram appellaverant." *Richter* l. c. t. II. p. 68. Der appel comme d'abus in Verbin-

Sodann wurden für beide Einrichtungen, für Placet und Appel, von den französischen Staatsmännern und Juristen dieselben Gründe angeführt: nämlich die zu befürchtende Verletzung der Kronrechte, des Laienpatronates, der alten Privilegien der französischen Kirche und der von ihr angenommenen Decrete der alten Concilien — mit Einem Worte: der Schutz der sog. gallicanischen Freiheiten.

Endlich standen beide Institute darum in der innigsten Verbindung, weil der Verletzung des Placets, beziehungsweise der Nichteinholung desselben der appel comme d'abus auf dem Fusse folgte. Es sind zahlreiche Fälle überliefert, wo der appel comme d'abus gerade aus diesem Grunde angewendet wurde. Hierauf beziehen sich auch die Arrêts des Parlaments zu Paris aus den Jahren 1647, 1703, 1716, 1764 u. A.[1]) Dass aber bei der häufigen Anwendung des Placets und der appels comme d'abus die Lage der Kirche in Frankreich eine drückende sein musste, versteht sich eigentlich von selbst.

Es ist auffallend, dass diese Lage gerade seit jener Zeit drückend wurde, wo der französische Klerus durch die pragmatische Sanction von Bourges (1438) das römische Joch abgeschüttelt zu haben wähnte.

Der König Karl VII. hatte nämlich diese Sanction unter den Schutz der Parlamente gestellt; dies war die erste gesetzliche Grundlage der Einmischung des Parlaments in die kirchlichen Angelegenheiten, wovon dasselbe gleich anfangs einen ausgedehnten Gebrauch machte[2]).

Aber bald fing das Parlament an, die seiner Thätigkeit durch die pragmatische Sanction gesteckten Grenzen zu überschreiten. Und als später im Jahr 1516 die Pragmatik aufgehoben worden war,

---

dung mit der absolutio ad cautelam erscheint übrigens so recht eigentlich als ein französisches Institut; denn während sich das Placet auch in Spanien, Belgien, Deutschland, Neapel u. s. w. findet, blieb die Praxis der appels comme d'abus auf Frankreich und einige unmittelbar anstossende Länder, wie Savoyen und Artois, beschränkt; daher berichtet *Fr. Zypaens:* Analytica jur. Pontif. enarratio, bei *Feuret* p. 29.: „In Arthesia (Artois) Appellationes ab abusu interpomuntur; idque ex quasi Gallia receptum fuit, cui Arthesiae Provincia subfuit."

1) Durand de la Maillane: Les libertez de l'église Gallicane tom. II. p. 128. Ein anderer Arrêt vom Jahr 1710 findet sich abgedruckt bei *Van Espen* l. c. p. 107.: „La cour ... etc. etc. fait tres expresses inhibitions et défenses à tous Imprimeurs, Marchands Libraires et autres, d'imprimer, vendre ou debiter aucunes Bulles ou Brefs de Cour de Rome, sans Lettres Patentes du Roi" etc. etc.

2) *Friedberg,* Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt etc. etc. in der Zeitschr. f. Kirchenr. von *Dove* III. Jahrg.

machte der König Franz I. das Parlament zum Wächter des zwischen ihm und dem Papste Leo X. abgeschlossenen Concordates (1518).

Dieses Concordat gestattete dem Staate so grossen Einfluss auf die Kirche, dass hievon vielleicht nicht mit Unrecht gesagt worden ist: »la royauté devenait de suzeraine, omnipotente [1]).«

Allein das Parlament begnügte sich nicht mit den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen, vielmehr griff es von da an immer tiefer in die kirchlichen Angelegenheiten ein. Bald erhielt es in der letzteren Beziehung in den von *Pierre Pithon* im Jahr 1594 herausgegebenen »Libertés de l'église Gallicane« eine wissenschaftliche Grundlage, welche bekanntlich wegen des bei den französischen Staatsmännern erlangten grossen Ansehens für das französische Staatskirchenrecht massgebend wurde. Von den Uebergriffen des Parlaments geben Zeugniss die durch die Beschwerden des Klerus veranlassten zahlreichen königl. Ordonnanzen, welche dieselben zu beseitigen suchten. Schon König Karl VII. sah sich kurze Zeit nach der Erlassung seiner Sanction im Jahr 1453 veranlasst, die Thätigkeit des Parlaments in dieser Beziehung zu beschränken. Die Ordonnanz von Villers-Cotterets vom Jahr 1539 ordnete das Verfahren beim appel comme d'abus, und hob ausdrücklich den Suspensiv-Effect desselben in kirchlichen Disciplinarsachen auf [2]).

Es ist leicht einzusehen, dass dieser Suspensiv-Effect die kirchliche Disciplin selbst illusorisch machen konnte. Dass aber diese Ordonnanz ihren Zweck nicht erreichte, das beweist die Existenz der nachfolgenden Ordonnanzen, welche dasselbe Ziel anstrebten [3]). Auch musste das Parlament daran erinnert werden, dass die Entscheidung über die Ausspendung der heiligen Sacramente nur der Kirche gebühre; z. B. im Edicte Karl's IX. von 1571 und in der Ordonnanz von Blois. Einige Ordonnanzen setzten schwere Strafen auf die frivole Einlegung des Appel [4]); andere hoben hervor, dass der Gegenstand, weshalb appellirt werde, ein notorischer Missbrauch der geistlichen Gewalt sein müsse [5]).

---

1) *Friedberg* a. a. O.

2) Art. 5. les appellations comme d'abus interjetées par les prestres et autres personnes ecclésiastiques, ès matières de discipline et correction ou autres pures personnelles, et non dépendantes de réalité n'auront aucun effet suspensif (bei *Friedberg* a. a. O. S. 87.).

3) Z. B. jene vom Jahr 1571, das Edict von Blois vom Jahr 1579 und das von Melun von 1588.

4) Z. B. die von 1589 und von 1606. *Friedberg* a. a. O. S. 89.

5) Z. B. die Declarationen von 1657 und 1666.

Alles vergebens! denn die Beschwerden des Klerus nahmen zu ebenso an Zahl, wie an Energie. So drang im Jahr 1605 der zu Paris versammelte Klerus bei dem Könige Heinrich IV. auf eine genauere Bestimmung der einzelnen Fälle des appel [1]).

Aehnliche Beschwerden finden sich aus den Jahren 1610, 1614, 1625, 1635, 1665 u. a.

Diese Beschwerden (remonstrances) schildern oft die parlamentarische Missregierung mit lebhaften Farben; z. B. jene vom Jahre 1610: »si nous voulons aujourdhuy corriger quelque Prestre vitieux et de mauvaise vie, si nous entreprenons à nos visites de reformer quelque abus et desordre en un Monastere; aussi tost on nous arreste avec une appellation comme d'abus [2]).«

So auch die »Articles,« welche die Versammlung des Klerus zu Paris im Jahr 1625 dem königl. Rathe und dem General-Procurator des Parlaments übergeben liess: da heisst es in art. VII.:

»Que Sa Majesté fera très-expresses deffenses à ses Juges de contraindre les Ecclésiastiques par saysie de leur temporel ou autrement, de dégrader les Ecclésiastiques, de donner des Provisions ou Visa des Bénéfices, d'absoudre, de faire des mariages, de publier des bans, faire des enterrements, et faire publications de quelque chose que ce puisse estre dans la Chaire de vérité.« Also in allen diesen Dingen, die zum Wirkungskreise des geistlichen Amtes gehören, regierte das Parlament mit.

Auch beklagte man sich nicht blos über einzelne Fälle der missbräuchlichen Anwendung des appel; so heisst es z. B. in der Rémonstrance des versammelten Klerus zu Pontoise vom Jahr 1665: »Les appellations comme d'abus apportent bien encore un plus grand désordre et une plus grande confusion. C'est une nouvelle chicane inconnue en France avant les derniers siecles, et dont le venin n'a point infecté les autres nations chrétiennes.« Wenn so der Klerus diese Appellationen als eine »neue Chicane« bezeichnete, welche vor einigen Jahrhunderten noch unbekannt in Frankreich gewesen sei, so hatte er doch nicht blos einzelne Fälle im Auge, sondern verurtheilte eben das ganze Institut! Weiter unten heisst es in derselben »rémonstrance:« »il ya bien de la différence entre le recours des sujets à leurs princes et les appellations comme d'abus. Les Empereurs et les Rois recevoient les plaintes de ceux qui souffroient quelque oppres-

1) Freilich vergebens, indem blos die früheren Bestimmungen wiederholt wurden. *Richer* a. a. O. tom. II. p. 126.

2) *Friedberg* a. a. O. S. 91. 92.

sion, ils faisoient quelque-fois revoir leurs procès, mais par les evêques, et non par des laiques.«

Hiemit gestand der Klerus selbst ein, dass der dem Gallicanismus von den Königen gewährte Vorschub denjenigen zur Strafe wurde, deren Bollwerk gegen Rom er sein sollte.

Auch die Literatur gibt uns zahlreiche Belege über den Zustand der Knechtschaft, in welchen die französische Kirche in Folge des Gallicanismus versunken war. Man vergleiche die Aeusserungen von *Fleury*[1]), *Fenelon*[2]) und *Bossuet*[3]).

Allein alle diese Klagen verhallten ohne eine Aenderung im Verhältnisse des Staates zur Kirche zu bewirken. Die Sclaverei der Kirche dauerte so lange als das alte Regime, bis endlich die Revolution Thron und Altar umstürzte.

In *Belgien* kam das Placet in diesem Zeitraume sehr bald zur Blüthe.

An Veranlassungen zur Ausbildung desselben fehlte es nicht. Hiezu gehören zunächst die Beschlüsse des Concils zu Trient.

Obwohl König Philipp II. von Spanien, der damalige Beherrscher Belgiens bereits im Jahr 1564 befohlen hatte, dass diese Beschlüsse verkündigt und vollzogen werden sollten, zögerte doch die Herzogin Margaretha von Parma, welche damals spanische Statthalterin in Belgien war, die Publication sofort zu bewerkstelligen; indem sie Unruhen befürchtete, wollte sie zunächst die Stimmung des Landes erforschen und liess sich hierüber von geistlichen und weltlichen Behörden berichten. Sie scheint bedenkliche Nachrichten erhalten zu haben, denn als sie auf den wiederholten Befehl des Königs endlich unterm 17. Juli 1565 den Bischöfen die Publication der Tridentiner Beschlüsse auftrug, fügte sie in dem betreffenden Schreiben die Clausel hinzu: »dass hiemit weder an den königlichen Rechten, noch an den Privilegien der Unterthanen etwas geändert werde[4]).«

Dieselbe Clausel findet sich in dem Rescripte, welches gleichfalls wegen des Vollzugs der Tridentiner Beschlüsse an die königl. Räthe und Magistrate der Städte unterm 24. Juli 1565 erging.

---

1) Opuscules, de M. S. Abbé *Fleury*, tom. IV. p. 300.

2) *Fenelon* Histoire: tom. III. pièces justificatives du l. VII. p. 482.

3) Oraison funèbre du chancelier Le Tellier. *Friedberg* a. a. O.

4) „Mentem Regis esse, ne propter promulgationem hanc licet illimitate et sine restrictione factam, quidquam immutetur aut innovetur circa Regalia Jura, Privilegia suae Majestatis, aut suorum Vasallorum, Statuumque suorum et Subjectorum, et speciatim circa Jurisdictionem Laicalem, Jus Patronatus Laicis indultum, seu Jus Nominationum cognitionem Causarum materiae Possessoriae Beneficiorum" etc. etc. *Van Espen:* De promulgatione legum eccl. p. III. c. III. §. II.

Auch der nach dem Ende des Concils von Trient zu Rom publicirte Index der verbotenen Bücher wurde in den Niederlanden nur »modificirt« bekannt gemacht und in Vollzug gesetzt. Dort war nämlich zu Antwerpen ein Censur-Collegium niedergesetzt worden, welches im Jahre 1570 einen Index expurgatorius vollendete, welcher von König Philipp II. bestätigt wurde. Dieser Index wich aber von dem zu Rom publicirten sog. Index Tridentinus in mehreren Punkten ab. Unter Andern war auch die Lectüre der Werke des C. Molinaeus, welche durch den Index Tridentinus schlechthin verboten waren, in dem Index expurgat. theilweise erlaubt. Obwohl deshalb unterm 21. August 1602 durch eine Bulle des Papstes Clemens VIII. die Werke des Molinaeus wiederholt verboten wurden, so wurde doch dieses Verbot in Belgien nicht befolgt, weil daselbst auch diese Bulle nicht publicirt worden ist.

Unterdessen war eine Verordnung Philipp's II. erschienen, welche für die Geschichte des Placets von Wichtigkeit ist, weil sie allgemeine, principielle Bestimmungen enthält.

Sie soll daher hier vollständig ihre Stelle finden. Sie ist unter dem Namen »Pragmatica Sanctio Philippi II.« bekannt und wird aus dem Jahre 1574 datirt:

»Philippus Dei Gratia Rex Hispaniae. Desiderantes quod negotia Ecclesiastica manuteneantur et regulentur secundum antiquas Constitutiones, Canones et Concilia sanctae Ecclesiae ad honorem Dei et salutem animarum per Consilium et deliberationem praecipuorum nostrorum Consiliariorum, Supremorum et Provincialium ordinavimus, statuimus et declaravimus in forma Edicti perpetui sicut ordinamus .... ut nullae Bullae Provisiones sive aliae expeditiones, aut impetrationes Romanae vel Legatorum aut Nuntiorum Apostolicorum, vel revocationes ullius Gratiae, Indulti, Privilegii, tam Generalis tam Particularis, aut ulla Sententia, aut Executoriales redditae vel decretae extra Nostram Provinciam tendentes, directe vel indirecte in praejudicium hujus Reipublicae vel cujusdam tertii particularis possint admitti, sortiri effectum in judicio vel extra, vel executioni mandari in his Nostris Patriis, nisi prius dictae Litterae, Bullae, sententiae, vel aliae impetrationes fuerint inspectae, visitatae, et examinatae per nos in Nostro Consilio Privato, vel Nostro Consilio Brabantiae, et impetrantes obtinuerint nostras Litteras Patentes Placiti ad hoc pertinentes, sub poena perdendi effectum dictarum Bullarum et Provisionum, et exilii ex hac Patria ac correctionis ad exemplum aliorum.«

Während also vorher nur für gewisse päpstliche Erlasse, für Pfründeverleihungen, sowie für die Verfügungen der geistlichen Ge-

richte die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit gefordert worden war, wurde durch diesen Erlass Alles, was von Rom kam oder von den päpstlichen Legaten oder Nuntien den Gläubigen bekannt gemacht werden sollte, dem Placet unterworfen. Natürlich waren auch die dogmatischen Entscheidungen darin inbegriffen und wenn das Placet nicht eingeholt wurde, sollten die päpstlichen Bullen keine Wirksamkeit haben und die Schuldigen die Strafe der Verbannung treffen. Obwohl die Authenticität und gehörige Publication dieser Sanction von Zypaeus bezweifelt worden ist[1]), so dürfte doch aus dem Umstande, dass sie den königl. Räthen zugesendet und in den Archiven der Gerichtshöfe aufbewahrt wurde, wenigstens auf die Aechtheit zu schliessen sein.

Uebrigens war auch die Praxis der nachfolgenden Zeit, wie wir bald sehen werden, damit im Einklange, so dass diese Urkunde, wenn ihre Authenticität auch angezweifelt würde, dennoch als Ausdruck der Praxis, wie sie zu jener Zeit geübt wurde, betrachtet werden darf. Die Beweise hiezu liefert namentlich der bekannte Jansenistische Streit. Im Jahre 1640 erschien zu Löwen das unter dem Namen »Augustinus« bekannte Buch des *Cornelius Jansenius,* Bischofs von Ypern, welcher damals schon gestorben war. Da dasselbe die Lehre »de Divinis Auxiliis« vorzugsweise behandelte, ohne dass der Verfasser um die hiezu nothwendige besondere Erlaubniss von Rom nachgesucht hatte, so wurde, wie vorauszusehen war, bereits im folgenden Jahre durch ein Decret der Congregation S. Officii das Lesen dieses Buches untersagt[2]). Als der päpstliche Internuntius zu Brüssel, nachdem er dieses Decret erhalten, anfing, Abschriften hievon zu verbreiten, verbot der Rath von Brabant auf Antrag des General-Procurators einstweilen die Publication dieses Decretes, bis sich der König von dem durch das Buch des *Jansenius* erregten Aergernisse überzeugt habe.

Unterdessen hatte aber der Internuntius auch der Universität zu Löwen das Decret mitgetheilt, indem er sie zum Gehorsam gegen den heiligen Stuhl aufforderte. Die Universität beschloss darauf, dass hievon zunächst sowohl der Erzbischof von Mecheln als auch das Conseil privée und der Rath von Brabant in Kenntniss gesetzt werden solle. Dies veranlasste einerseits den General-Procurator zu einer neuen Anklageschrift, in Folge deren der Rath von Brabant Alles, was der Internuntius unternommen hatte, für nichtig erklärte, an-

---

1) *Van Espen* l. c. p. V. c. III. §. II.
2) *Van Espen* l. c. p. IV. c. III. §. 1.

dererseits aber auch den Papst Urban VIII. zu einem besonderen Breve an die Universität zu Löwen, worin er das Verfahren derselben tadelte. Hierauf beschloss die Universität: »dass das Decret der Indexcongregation durch jene zu publiciren sei, welche es angehe,« (esse publicandum per eos, ad quos spectat), und weil dies zweifelhaft war, zog sich die Publication hinaus [1]).

Unterdessen hatte aber der General-Procurator, welcher dieses erfuhr, eine neue Beschwerdeschrift verfasst, welche der Rath von Brabant der Universität zur Beantwortung binnen acht Tagen mittheilte; inzwischen sollte jede Publication päpstlicher Bullen unterbleiben. Und so kam es überhaupt niemals zu einer Publication des fraglichen Decretes durch die Universität. Hiemit war ein Stillstand in der Angelegenheit des genannten Decretes herbeigeführt worden, welchem jedoch bald von Rom aus ein Ende gemacht werden sollte. Denn schon im Jahre 1643 erliess der Papst Urban VIII. die berühmte Bulle »In eminenti,« worin er unter Bestätigung des Decretes der Index-Congregation aufs Neue verbot, das Buch des *Jansenius* zu lesen. Als der Bischof von Namur diese Bulle vom Internuntius erhalten hatte und alsbald dieselbe in seiner Diöcese zu verbreiten anfing, veranlasste dies die Gegner der kirchlichen Freiheit zu neuen Anstrengungen: der königl. Rath von Namur schritt gegen diese Publication ein, der Rath von Brabant verbot dieselbe ebenfalls, der Statthalter von Belgien selbst, Franz de Mello, befahl der Universität zu Löwen, über die in dem Buche des *Jansenius* enthaltenen Lehren keine Erörterung zu gestatten (ut similes controversiae, discursus et lectiones ibidem cessent) bis zur endlichen Entscheidung des Papstes und des Königs, indem er besonders hervorhob, dass dieses Stillschweigen so lange dauern solle, bis der König darüber entschieden habe, wie die päpstliche Bulle in Vollzug zu setzen sei [2]).

Hiemit wahrte der Statthalter das Placet, indem er gleichsam zur Rechtfertigung desselben vorgab, dass die endliche Entscheidung des Papstes noch nicht erfolgt sei.

Endlich verkündete der König von Spanien im Jahre 1646 dem Statthalter von Belgien seinen Willen: dass diese Bulle angenommen und publicirt werden solle. Als der damalige Statthalter, Erzherzog Leopold, den Rath von Brabant von dem königlichen Willen in Kenntniss setzte, betheuerte der Rath seinen Gehorsam; jedoch wollte er

1) *Van Espen* l. c. p. 26.

2) „Donec Sanctiss. Pater Pontifex sumat resolutionem finalem, et Rex nobis mandet, quomodo illam debeamus executioni mandare.“ *Van Espen* l. c. p. 64.

die Bulle, um das Placet aufrecht zu erhalten, nur mit einer hierauf bezüglichen Clausel publiciren [1]).

In diesem Sinne sprach sich auch der Kanzler des Rathes von Brabant in einer besonderen Eingabe an den Erzherzog Leopold aus. Sogar der Erzbischof von Mecheln, der Bischof von Gent und einige Aebte hatten gegen die sofortige Publication der Bulle In eminenti Bedenken, welche der Erzbischof sowohl in Rom als auch in Madrid beim Könige geltend zu machen wusste. Zugleich bewog man den Statthalter, die Publication bis zum Eintreffen der Antwort des Königs zu verschieben. Allein der »katholische König« blieb fest wie der Fels in Rom: im Jahr 1650 kam die Antwort von Madrid, dass die Bulle ohne Aufschub zu publiciren sei. Dies geschah nun endlich am 25. März 1651 durch den Rath von Brabant und am 1. April 1651 durch den Erzbischof und die Bischöfe Belgiens. Jedoch auch jetzt hatte die Sache ihr Ende nicht erreicht. Obwohl bei der Publication die Rechte der belgischen Provinzen ausdrücklich gewahrt wurden und in dem darauf bezüglichen Erlasse des Statthalters an den Rath und an den Erzbischof hinsichtlich des in der Bulle enthaltenen Satzes, dass die zu Rom geschehene Publication genüge, um die Gläubigen zu verpflichten, ausdrücklich auf die Nothwendigkeit des Placets in Belgien hingewiesen war [2]), sahen sich doch die Staaten (Stände) von Brabant, voll Besorgniss, dass durch die Bulle In eminenti ihre alten Freiheiten verletzt worden seien, zu einer Bittschrift an den Erzherzog-Statthalter veranlasst, worin sie drei Bestimmungen hervorhoben, welche sie als den alten Privilegien des Landes zuwiderlaufend bezeichneten, nämlich:

1) Die Androhung von körperlichen Strafen gegen diejenigen, welche der Bulle nicht gehorchten.

2) Der Ausspruch der Excommunication (latae sententiae), von welcher nur der Papst absolviren könne, gegen dieselben.

3) Der in der Bulle ausgesprochene Grundsatz, dass die in Rom durch Anheften an den herkömmlichen Orten (In acie Campi Florae)

---

1) *Van Espen* l. c. p. 65.: „quod ad non inferendum praejudicium juri sibi competenti in hac Patria Ducatu Brabantiae, placitandi omnia Decreta, et Bullas venientia Roma antequam eorundem fiat publicatio, necessarium judicamus adjungere periodo, quae facit mentionem observantiae Bullae Pontificiae, etc. in omnibus suis punctis, haec verba sequentia: in quantum tangit materiam et doctrinam in dictis Libris et Tractatibus contentam.“ etc.

2) *Van Espen* l. c. p. 69. nostre intention ... de n'admettre en ce regard aucune nouvauté en préjudice des Privileges Libertez et Coutumez de ce Pays etc.

vollzogene Publication der Bulle genüge, um die Gläubigen in der ganzen Welt zu verpflichten.

Ihre Bitte ging dahin, dass der Statthalter eine besondere »Erklärung« (Acte declaratoire) darüber geben wolle, dass der König durch die Verkündigung der fraglichen Bulle den alten Freiheiten und hergebrachten Rechten von Brabant nicht zu nahe treten wolle, (aucunement prejudicer) und dass eine zu Rom publicirte Bulle in Brabant erst dann eine Geltung erlange, wenn sie daselbst das Placet erhalten habe [1]).

Hievon hatte der erste Punkt schon deshalb keine Bedeutung, weil bereits bei der Publication in Belgien die von der Bulle angedrohten körperlichen Strafen theils in Geldstrafe, theils in die Strafe der Verbannung umgewandelt worden waren [2]), sodann kam es doch dem Papste eher zu als den Staaten von Brabant die kirchlichen Strafen (Excommunication) für die vom Glauben Abgefallenen zu bestimmen. Endlich galt die Publication in acie Campi Florae Jahrhunderte lang für genügend, um die Gläubigen zu verpflichten, bis von den Gallicanern, besonders von *de Marca* und *van Espen* jene neue Theorie aufgebracht wurde, wornach die Publication der päpstlichen Constitutionen in den einzelnen Diöcesen zur Begründung der Verpflichtung nothwendig sei [3]). Uebrigens hatte diese Petition keine weitere Folge, als dass der Statthalter die Stände auf seinen früheren Erlass an den Rath von Brabant bezüglich der Publication der fraglichen Bulle verwies.

Dagegen erkannte der Internuntius in der obenerwähnten Clausel im Erlasse des Statthalters, wodurch die Nothwendigkeit des Placets betont wurde, eine Beeinträchtigung der Bulle, welche die Publication zu Rom für genügend erklärte; und legte seine Beschwerde in einer gedruckten Protestation nieder. Hierauf erklärte der Statthalter, aufs Höchste aufgebracht, in einem Rundschreiben an alle königl. Räthe v. 23. Juni 1651 diese Protestation für null und nichtig, wobei er auf die Entdeckung des Druckers derselben einen Preis von Tausend Gulden setzte [4]). Unter diesen Umständen hatte auch ein in dieser Sache erlassenes besonderes Breve des Papstes Innocenz X. an den Statthalter [5]) keinen andern Erfolg, als dass die königl. Räthe

---

1) *Van Espen* l. c. p. 68.

2) *Van Espen* l. c. p. 27.

3) *Phillips* Kirchenrecht Bd. V. S. 59.

4) *Van Espen* l. c. p. 28.

5) *Roscovány:* Monum. cathol. l. p. 203. Declarat enim Constitutionum Apostol. etiam in materia dogmatum et fidei, qualis est .... publicationem in

noch einmal zur Erstattung von Gutachten veranlasst wurden. Sonst blieb Alles beim Alten; und hiemit war dieser Streit zu Ende.

Jedoch sollte die Zeit der Ruhe nicht lange dauern.

Als im Jahr 1657 durch ein Decret der Index-Congregation die berüchtigten »Lettres Provinciales« nebst mehreren andern Schriften auf den Index gesetzt worden waren und dieses Decret auch in Belgien publicirt werden sollte, sah sich der päpstliche Hof veranlasst, dem König Philipp IV. von Spanien, dem Beherrscher Belgiens, über die damalige Praxis des Placets Vorstellungen zu machen.

Denn das Placet wurde, wie wir wissen, auch in Bezug auf dogmatische Entscheidungen und insbesondere auf Bücherverbote gehandhabt. Der König Philipp IV. gab den ernsten Vorstellungen des apostolischen Nuntius zu Madrid Gehör. Denn nachdem er sich von seinem Statthalter in den Niederlanden hatte Bericht erstatten lassen, gab er demselben Befehl, die Publication des obengenannten Decretes der Index-Congregation zu gestatten, indem er bemerkte, dass das Placet nur bei Pfründeverleihungen und Prozessen erfordert werde [1]. Allein in der That wurde das Placet doch beibehalten.

Der Statthalter der spanischen Niederlande, Don Louis de Renavides verkündigte den Willen des Königs durch einen Erlass an die königl. Räthe in den Provinzen vom 10. September 1659 [2]. Darin heisst es: »quod intentio Suae Majestat., sicut expresse nobis scripsit, non sit praetendere, ut pro publicatione Bullarum Dogmaticarum a Sua Sanctitate debeant obtineri Litterae Placiti, sicut practicatur et semper fuit usitatum ratione Bullarum, quae non sunt hujus qualitatis, et ideo cum satis appareat quod dicta Bulla die 6. Septembr. 1657 sit plane Dogmatica, vobis mandamus et ordinamus nomine Suae Majestatis, ut nullam moveatis aut afferatis difficultatem contra publicationem dictae Bullae, nec aliarum quae tales esse vel viderentur vel recognoscerentur.«

---

consuetis Romae locis factam existentium in istis provinciis hominum conscientias non ligare, nisi denuo in iis publicentur et potestatis temporalis placito muniantur, ad id etiam privilegiis, libertatibus et consuetudinibus allegatis; quod quidem audiri sine horrore animi non potest.

1) *Van Espen* l. c. p. 81.: Omnibus bene consideratis, cum etiam materia de qua agitur sit pure Dogmatica, Placitis non requisitis nisi in materia Beneficiaria et litigiosa inter partes, volui vobis has mittere, ut non transgrediamur stylum et illud quod antea fieri soluit in aliis occasionibus similis materiae, ut permittatis dicti Edicti eodem modo, quo ex meo mandato sunt publicatae aliae Bullae S. Sanctitatis circa libros Jansenii etc. etc.

2) *Van Espen* l. c. p. 81.

Daraus erhellt, dass der Statthalter die Ausübung des Placets jedenfalls weiter ausdehnte, als es dem in dem oben angeführten Schreiben ausgesprochenen Willen seines Königs gemäss war: denn dort sagte der König ausdrücklich, dass das Placet nur bei Pfründeverleihungen und bei Prozessen erfordert werde (Placitis non requisitis nisi in materia Beneficiaria et litigiosa inter partes); der Statthalter dagegen forderte das Placet ganz allgemein mit Ausnahme der rein dogmatischen Entscheidungen. Dass diese Bestimmung von den Worten und wohl auch von dem Willen seines Königs bedeutend abwich, ist klar. Denn die wichtigen Verordnungen in Betreff der kirchlichen Disciplin wurden von dem Statthalter alle dem Placet unterworfen, während dies nach den Worten des Königs nicht sein sollte. Auch musste das Placet dem Erlasse des Statthalters zufolge immer noch dafür erbeten werden, dass dem Volke ein Ablass verkündigt werden durfte. Ueberhaupt machte der Statthalter das zur Regel, was sein Monarch nur als Ausnahme gewollt hatte. Aber auch in einer andern Beziehung überschritt er den Befehl seines Königs. Indem er nämlich den königl. Räthen die Weisung gab, der päpstlichen Bulle vom 6. September 1657 fernerhin kein Hinderniss mehr in den Weg zu legen, und auch in Zukunft die rein dogmatischen Bullen unbehelligt zu lassen, fügte er bei, insofern »sie als solche erschienen oder anerkannt würden« (quae tales esse vel viderentur vel recognoscerentur). Dadurch sprach also der Statthalter aus, dass auch die dogmatischen Bullen stets einer Prüfung unterworfen werden müssten, ob sie nämlich rein dogmatischen Inhalts seien oder nicht. Wollte sie dann die prüfende Behörde nicht zulassen, so brauchte sie nur zu erklären, dass die Bulle nicht rein dogmatischen Inhalts sei. Hiemit waren solche Bullen trotz der im Schreiben des Königs ausdrücklich gewährten Freigebung dem Placet unterworfen und konnten beliebig unterdrückt werden. Sollte die den dogmatischen Bullen gewährte Freiheit eine Realität haben, so musste man den kirchlichen Behörden das Recht einräumen, dieselben ohne irgend welche vorherige Prüfung der Staatsgewalt sofort zu publiciren. Der König hatte eine solche Prüfung, wie sie der Statthalter anordnete, nicht befohlen — was war es Anderes als das Placet, welches der König aufgehoben und der Statthalter in demselben Erlasse, worin er den königl. Willen kundgab, mit andern Worten wieder eingeführt hatte? Auch übte man die alte Praxis fortwährend aus. Da nämlich das oben angeführte Rescript des Statthalters, worin die Freigebung der dogmatischen Bullen verkündigt werden sollte, durch den Staatsrath an die königl. Räthe in den Provinzen expedirt worden war, hatte der Vor-

sitzende des Staatsrathes sein »Vidit« beigesetzt. Dies konnte dahin gedeutet werden, dass das obengenannte Decret der Index-Congregation auf den Befehl des Statthalters bereits im Staatsrathe geprüft und gebilligt worden sei. Daher sah sich der apostolische Nuntius zu Madrid veranlasst, beim Könige von Spanien neuerdings sowohl über die im letzten Rescripte des Statthalters zugefügte Clausel: »cum visae atque intellectae fuerint esse tales,« als auch über jenes dem Rescripte beigesetzte Vidit Klage zu erheben.

Der König scheint auch dieses Mal die Klagen des Nuntius für gegründet erachtet zu haben. Denn er sendete die von dem Nuntius eingereichte Beschwerdeschrift an seinen Statthalter in Belgien. Doch hier blieb die Verordnung vom 10. September 1659 unverändert bestehen. Als der Erzbischof von Mecheln, welcher von dem Willen des Königs Kunde erhalten hatte, das oben genannte Decret der Index-Congregation vom 6. September 1657 publicirte, ohne das diese Publication ausdrücklich genehmigende königl. Schreiben zu erwähnen, sandte der Rath von Brabant einen Secretär zu ihm, um Aufklärung zu verlangen und liess sodann dem Erzbischofe sagen, dass nach dem Beschlusse des Rathes Niemand in der Erzdiöcese dogmatische Bullen publiciren dürfe, bevor sie von dem Rathe geprüft und als solche anerkannt worden seien[1]).

Ueber die belgische Praxis geben uns auch folgende Fälle Aufschluss:

Im Jahre 1682 kamen die Lehrsätze eines gewissen Huygens, Doctors der Theologie zu Löwen, und eines gewissen Peter de Vos auf den Index.

Nachdem der apostolische Internuntius dem Erzbischofe von Mecheln die Decrete der Index-Congregation übersendet hatte, liess der königl. Rath (conseil privée) alsbald den Erzbischof darauf aufmerksam machen, dass ihm dogmatische päpstliche Entscheidungen vor der Publication zur Einsichtnahme vorzulegen seien (ut ab eodem inspiciantur ac pro talibus agnoscantur). Nun unterliess zwar der Erzbischof vorläufig die Publication der Index-Decrete; der apostolische Internuntius aber überreichte dem Statthalter einen Protest, worin er das dem Willen des Königs nicht entsprechende Verfahren des Conseil privèe scharf tadelte. Hierauf erlaubte das Conseil privèe endlich die Publication der beiden Decrete (im December 1685).

1) „Que la resolution du Conseil portoit, que nulles Bulles, que l'on voudroit publier come Dogmatiques, ne se pourroient publier sous son district sans qu'elles y auroient été vues et reconnues telles.“

Am 17. Februar 1691 waren wieder durch ein Decret der Index-Congregation mehrere Bücher verpönt worden. Der Erzbischof, welcher von dem Internuntius dieses Decret mit dem Bemerken, dass die königl. Behörde von ihm hievon in Kenntniss gesetzt sei, mitgetheilt erhielt, liess dasselbe an den Thüren der Kirchen St. Gudula und St. Michael zu Brüssel anschlagen. Da erhob der General-Procurator des Rathes von Brabant Beschwerde, weil dieses Decret vor der Publication nicht dem Rathe von Brabant vorgelegt worden wäre [1]).

Nachdem hierauf der Erzbischof durch seinen Secretär Malo über den bisherigen Verlauf der Sache hatte Aufklärung geben lassen, wurde übrigens von dem Rathe von Brabant nicht weiter eingeschritten.

Indessen müssen wir auf den im Jahr 1682 von dem Internuntius beim Statthalter erhobenen Protest zurückkommen, weil derselbe für die Geschichte des Placets nicht unwichtig ist. Er findet sich vollständig abgedruckt bei *Roscovány* [2]), kann aber hier wegen Mangels an Raum nur im Auszuge mitgetheilt werden. Er ist *wichtig* in zweifacher Beziehung: einmal desshalb, weil darin anerkannt wird, dass in Belgien ebenso wie in andern Reichen die Uebung des Placets in Bezug auf Pfründeverleihungen und Prozessverfügungen der geistlichen Gerichte bestehe: »consequenter pro certo etiam habendum est, quod in casu nostro Episcopi publicaturi sint absque praevia placitatione pro dogmaticis eas tantum Bullas, quae revera tales erunt, et Beneficiales aut litigiosas materias non concernent« und weiter unten: »Praxi harum Provinciarum conformis prorsus est usus Regnorum Hispaniae, Neapolis et Ducatus Mediolanensis, in quibus juxta asserta duorum Nunciorum S. Sanctit. dispositiones Pontificiae, si dogmaticae sunt, spectentque res mere spirituales, nulli placitationis oneri obnoxiae sunt, eaeque duntaxat placitantur, quae de Beneficiis aut litibus pertractant;« sodann ist dieser Protest besonders wichtig, weil darin der Internuntius durch Hinweisung auf die neuesten Vorfälle beweist, dass die Praxis, welche die Vorlage der dogmatischen Bullen zur Genehmigung durch den Rath fordere, durchaus nicht durch Herkommen oder Gewohnheits-Recht festgestellt sei:

»Concilium Brabantinum annullavit cassavitque publicationem indepedenter ab assensu Regio factam ab Ill. Archiep. Mechliniensi

1) *Van Espen* l. c. p. 86. „Verum cum hujusmodi affixio et publicatio indubie facta non fuerit, nisi praeeunte Decreto aut Mandato suae Sanctitatis, quod nullatenus executioni mandari potuit, absque praevia permissione et Placito hujus Curiae, quod praedicto Archiepiscopo non fuit concessum."

2) Monumenta catholica, tom. I. p. 205 ff.

Bullae qua S. Sanct. attento Jubilaeo Anni 1675 permisit Religiosis Apostatis reditum ad propria Monasteria .... Internuntius molestavit recursum contra hanc cassationem apud D. Ducem de Villahermosa, qui re examinata injunxit litteris, denuo publicandam esse dictam Bullam, et Rex praememorata Epistola jussit nihil innovari ea in re contra decreta Regis sui parentis gloriosae memoriae. ... Idem Concilium 23. Octob. 1681 communicavit Ill. Archipis. Mechl. libellum Fiscalis, qui petebat annullari ob defectum placitationis promulgationem cujusdam Decreti Apostolici, quo proscribebatur liber inscriptus ... sed cum dictus Praesul respondisset permodum advertentiae, ac exhibuisset epistolas Regias, fuit negotium silentio praeteritum rejectaque instantia Fiscalis. Idem questus quoque fuit die 3. Augusti 1682 quod Ill. Archiepiscopus Mechliniens., nulla prius habita communicatione cum Ministris Regiis, curasset imprimis et Regularibus suae Dioecesis communicari Bullam S. Sanct. statuentem modum et regulam quoad supplicationes et expositionem Venerabilis; veruntamen habito ab Internuntio recursu ad D. Marchion. de Grana in irritum ceciderunt querelae Fiscalis Concilii Brabantini.«

So bewies der Internuntius durch mehrere Fälle aus der neuesten Zeit, wo für *dogmatische* Erlasse des Papstes von der obersten Regierungsbehörde in Belgien das Placet nicht gefordert wurde, dass der Grundsatz, dass auch die dogmatischen Bullen dem Placet unterlägen, wenigstens nicht fest stand. Wie derselbe im Widerspruche gegen den ausdrücklichen Willen des Königs Philipp IV. in die belgische Praxis übergegangen ist, haben wir oben gezeigt; daraus muss man schliessen, dass die Ausdehnung des Placets auf dogmatische Erlasse des heiligen Stuhles wirklich etwas Neues war, was erst allmählig und zwar gegen den Willen der ausserhalb des Landes residirenden Monarchen durch den Einfluss herrschsüchtiger Statthalter und Räthe in die administrative Praxis der spanischen Niederlande eingeführt worden ist.

In *Deutschland* sehen wir in den beiden folgenden Jahrhunderten das Placet bereits durch einige kaiserliche Edicte angewendet. Schon Kaiser Rudolph II. soll im Jahr 1586 eine hierauf bezügliche Verordnung erlassen haben, um den apostolischen Legaten an der Verkündigung der Bulle Coenae Domini in Böhmen zu hindern [1]). Dieselbe Veranlassung soll ein im Jahr 1641 von Kaiser Ferdinand III. erlassenes Edict gehabt haben [2]).

1) *Van Espen:* De promulgatione leg. ecc. p. II. c. I. §. II.

2) *M. v. Schenkl:* Institutiones jur. ecclesiast. tom. I. 478. *Brendel:* Kirchenrecht I. S. 652.

Der Wortlaut desselben, welcher hier folgt, ist übrigens ganz allgemein; er findet sich im Codex Austriacus, I. p. 236., d. d. 21. November 1641:

»Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böheim Königl. Majestät Ertz Hertzogen in Oesterreich Unsers allergnädigsten Herrn wegen Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Philipp Friderich Bischoffen zu Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen; demnach Ihme nach vnd nach von Rom aus, es seye gleich durch den Herrn Nuntium oder in ander weeg Päbstliche Bullae zugeschickt und selbige zupubliciren auffgetragen werden möchten vnd nun aber dabey gemeiniglich Ihrer Kaiserl. Majest. als Herrn vnd Lands-Fürsten Interesse, wie auch des gemeinen Manns Nutz vnd Wohlfahrt darfür deroselben zusorgen in alleweeg obliget unterlauffen thut: und dahero di Nothdurfft erfordert massen es auch vor diesem also observiret worden, dass dergleichen ohne Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigstes Vorwissen vnd Willen nicht fürgenommen werde. Als begehren dieselbe hiemit gnädigist er Herr Bischoff wolt in allen begebenden Fällen derley Publicationen was gestalten auch dieselbe zugeschehen gesucht werden möchten nit fürgehen lassen; er habe dann zuvor Ihr Kayserl. Majestät davon genugsame vnd vmbständige Anzeig gethan und dero weiteren allergnädigsten Willen darüber vernommen.«

Auch hat derselbe Kaiser, als der Papst Innocenz X. nach Abschluss des westphälischen Friedens unterm 26. November 1648 in der Bulle: »Zelo Domus Dei« gegen diesen Frieden protestirt hatte, die Publication dieser Bulle verboten und den Buchhändler, welcher sie in Wien druckte, mit Geldbusse und Gefängniss bestrafen lassen [1]).

Eine andere Verordnung, welche von der Uebung des Placets in *Oesterreich* Zeugniss gibt, trägt den Names des Kaisers Leopold I. d. d. 3. Februar 1681 codex Austriac. I. 398.:

»Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: auss denen eingelangten Berichten seye Ihro Kayserl. Majest. vorgetragen worden, was massen der Herr Officialis dess Fürstl. Wiennerischen Bissthumbs eine Ihro Kayserl. Majest. seithero von denen Herrn geheimb- und deputirten Herrn Räthen communicirte Päpstliche Bullam ohne beschehene vorgehende Anmeldung affigiren und Sie Regierung darauff wegen solcher unterlassenen alten Observantz selbige herabnehmen lassen, welches dann Ihro Kayserl. Majest. in Ansehung dess von undenklichen Jahren gebräuchligen Herkommens nicht unbillichen können; Nachdem aber

1) *Phillips*, Kirchenrecht Bd. III. 1. S. 476 und 77.

Ihro Kayserl. Majest. gedachte Bullam ersehen und deren Inhalt auff eine Materiam pure Ecclesiasticam gerichtet zu seyn befunden, worinnen sonsten Ihro Kayserl. Majest. gleich dero in Gott ruhenden Herrn Vorfahren einiger Geistlichen Obrigkeit (wann nur die vorige Formalitäten observirt worden) die geringste Hinderung nicht, sondern vielmehr alle erspriessliche Beförderung zu thun geneigt seyn; als hat Regierung auff Ihro Kayserl. Majest. unterm 31. Januar jüngsthin ergangenen Befehl zu Erhaltung guten Glimpffs obbemeldten Wiennerischen Herrn Officialen ein Decretum ex officio folgenden Inhalts zugefertigt.« Kaiser Joseph I. verbot im Jahre 1706 im Hinblicke auf ältere Verordnungen den Vollzug der vom Erzbischofe von Prag erlassenen Excommunicationssentenz [1]; sogar die Kaiserin Maria Theresia (1740—80) hielt auffallenderweise am Placet fest. Dies beweist eine Verordnung vom 18. März 1746 (in den Suppl. cod. Aust. V. Th. S. 217.), welche, nachdem sie gerügt hat, dass in der Wiener und Passau'schen Diöcese ein bischöflicher Hirtenbrief ohne vorhergegangene landesherrliche Genehmigung gedruckt wurde (mit Bezug auf eine päpstliche Bulle vom 22. August 1741 und eine Encyclica vom 10. Juni 1745) die Einholung derselben einschärft [2].

Auch durfte nach andern Anordnungen der Kaiserin vom Jahr 1768 keine Excommunication wider einen österreichischen Unterthanen ohne vorhergehendes landesherrliches Placet verhängt werden [3].

Mit dem Regierungsantritte Kaiser Joseph's II. beginnt für das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in Oesterreich eine neue Zeit. Durchdrungen von den Grundsätzen des Justinus Febronius wollte er

---

1) *Riegger:* Corp. jur. eccles. Bohem. S. 172—74. „allermassen Weyland Unser Hochgeehrte Herr Vater Glorwürdigst Andenkens, als ebner Gestalt der vorhergegangne Erzbischof, wie auch der Bischof zu Leutmeriz mit dergleichen Censuris in Unserm Erb-Königreich Böheim, via facti progrediren wollen, derley vorgesinnte Censuren mit Remonstrirung derer Uns. glorw. Erzhaus v. Oestreich competirenden Privilegiis, Exemptionis und Immunitäten per severissima Rescripta nachtrücklich untersaget und abgestellet haben, also auch in praesenti casu Uns. allergnäd. Befehl ist, dass es ein gleichmässige Bewandnuss haben u. s. w."

2) „Dass den Herrn Ordinariis in gedachten sämmtlichen Erblanden päpstliche Bullas, von was Natur sie immer seyn mögen, oder auch andere, den Statum Publicum berührende geistliche Verordnungen zu publiciren nicht gestattet werde, wenn nicht dieselbe ehevor dem allergnädigsten Landesfürsten überreicht worden und darüber die allh. Begnehmigung erfolget ist," und am Schlusse wird beigefügt, dass die Regierung den sämmtlichen Buchdruckern in Wien befehlen soll, „dass sie ... ohne erhaltene allerh. Erlaubniss keine Geistliche in das Publikum einen Einfluss habende gemeinsame Verordnungen ... drucken sollen."

3) *Mkw.* R. Hofr. Gutachten III. S. 183 und 185.

dieselben in seinem Reiche verwirklichen. Er verrückte daher den Standpunkt der österreichischen Regierung, welche noch unter seiner Mutter Maria Theresia auf kirchlichem Boden stand, auf einen wesentlich antikatholischen [1]). Daher ist durch ihn die Stellung Oesterreichs zur Kirche eine principiell andere geworden; dazu gesellte sich das Streben, in der Kirche selbst als Reformator aufzutreten. Er erkannte in der Censur ein wirksames Mittel, um seine Absichten durchzuführen. Daher stand auch die Praxis des Placets unter ihm in voller Blüthe. Gleich im Anfange seiner Regierung, aus den Jahren 1781 und 1782 finden sich nicht weniger als 16 Verordnungen über die Ertheilung oder Nicht-Ertheilung des Placets! Die meisten derselben sind unter dem Namen »Hofdecrete« bekannt [2]). Nach Massgabe der Verordnung vom 12. September 1767 (noch unter Maria Theresia), nach dem Patent vom 20. März 1781 und 7. November 1794 mussten *alle* päpstlichen Anordnungen — sie mochten in Form der Bullen, Breven, Decrete, Constitutionen oder was immer für einer Gestalt abgefasst sein, sie mochten was immer für Gegenstände oder Personen betreffen, vor ihrer Kundmachung die landesfürstliche Genehmigung erhalten. Sie mussten zu diesem Zwecke der Landesstelle überreicht werden, welche sie der Kammerprocuratur zur Aeusserung darüber zustellte, ob etwas darin enthalten sei, was den Staatsschatz beeinträchtigen könne oder den Provinzialrechten oder den landesfürstlichen Verordnungen widerspreche. Diese Aeusserung wurde mit dem Gutachten der Landesstelle der Hofcanzlei zugeschickt, und die höchste Entscheidung durch die Landesstelle den Ordinariaten, Ordensoberen u. s. w. mitgetheilt.

Die an die neu ernannten oder gewählten Bischöfe und Erzbischöfe gerichteten Litterae Apostolicae (Hofdecret v. 1. Sept. 1781), die Formulare der Facultäten der Ordinarien (Hofdecret v. 26. August 1782) waren dem Placet unterworfen: ohne »allerhöchste Verwilligung« war weder ein Gesuch um Verleihung einer geistlichen Dignität in Rom einzubringen erlaubt, noch durften sich die Bischöfe ohne vorläufigen landesfürstlichen Consens einen General-Vicar wählen [3]).

---

1) Dies wird auch von protestantischen Schriftstellern anerkannt; z. B. *Gieseler* K.-G. 4. Bd. S. 83. (Kaiser Joseph) eignete sich über die Kirche auch Regentenrechte zu, an welche bis dahin noch kein Regent gedacht hatte."

2) Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländ. ergang. Verordn. u. Gesetze. — 2. Bd. S. 244—255. — Vergl. über das Ganze: *von Barth* — Oesterreichs geistl. Angelegenheiten S. 35. Handbuch Bd. II. S. 244.

3) Hofdecret vom 23. Mai 1782.

Auch durfte kein Bischof ohne landesfürstliche Erlaubniss päpstliche Indulte auf neue Feste und Andachten erwirken[1]).

Ueber alle Ablass-Verleihungen musste das Placet nachgesucht werden, sogar über jene, welche Privatpersonen erhielten[2])!

Nur jene Urkunden, welche von der römischen Poenitentiarie einliefen, wo Gefahr vom Verzuge oder eine Beschämung der Personen zu besorgen war, waren vom Placet befreit[3]).

Die Vidimirung der päpstlichen Bullen, Breven etc. war den »Notariis publicis, den Registratoribus und Expeditoribus bei landesfürstlichen Stellen, den Kreissecretairen und Sindiken in den k. Kreisstädten« gestattet[4]).

Ebenso waren die Hirtenbriefe der Bischöfe dem Placet unterworfen[5]).

Uebrigens stand das »Placet« unter Joseph II. ganz im Einklange mit der durch ihn angeordneten Censur, welche sich bis in's Kleinliche z. B. auf Kalender und Einladungszettel erstreckte und im Allgemeinen streng gehandhabt wurde, während sie jene Schriften, welche den kaiserlichen Ansichten über »Religion« huldigten, unbehelligt liess, so dass man die von Joseph gewährte Pressfreiheit passend mit einer Dampfmaschine verglich, »welche gewaltige Kraft nach einer bestimmten Richtung hin frei wirken lässt, aber nach allen übrigen Seiten machtvoll beschränkt ist, durch eherne Wände[6]).«

Dass ausserhalb Oesterreich, im übrigen *Deutschland* seit der Reformation das Placet angewendet worden sei, wird zwar versichert, z. B. von *Warnkönig*[7]), allein an geschichtlichen Zeugnissen für diese Behauptung in Gesetzen, Verordnungen etc. scheint es in Deutschland mehr zu mangeln als in Spanien, Frankreich und Belgien. Eine Erklärung dieser Erscheinung dürfte aber in Folgendem zu finden sein: ein deutsches Reichsgesetz, wodurch das Placet im Reiche eingeführt worden wäre, findet sich bekanntlich nicht vor[8]).

---

1) Hofdecret vom 30. September 1782.

2) Hofdecret vom 7. Mai 1782 und Verordn. in Böhmen v. 28. Aug. 1782.

3) Hofdecret vom 23. Juli 1782.

4) Hofdecret vom 2. August 1782.

5) *v. Barth* l. c. S. 36.

6) *Warnkönig,* die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche etc. S. 180.

7) Die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche. S. 105.

8) Manche Rechtslehrer, wie *Gönner* (Dtsch. St.-R. §. 415.) erblickten zwar in Art. XIV. der ksl. Wahlcapitulation eine positive Grundlage, wornach der Kaiser zur Ausübung des Placets im Reiche befugt sei. Aber mit Unrecht; denn in diesem Art. ist von einer solchen Befugniss gar nicht die Rede, sondern nur im Allgemeinen: „von den Beschwerden gegen den römischen Hof," (§. 1. 2.)

Gleichwohl wurde das jus placeti, nachdem die protestantische Wissenschaft die Theorie der jura circa sacra der Landesherrn ausgebildet hatte [1]), von der Doctrin sowohl dem Kaiser als den einzelnen Landesherrn zugeschrieben und von diesen weniger als historisches Recht, denn als eine sich aus dem Begriffe des Staatsoberhauptes und der Landeshoheit ergebende Consequenz betrachtet [2]), welche geltend zu machen dieselben nach Art der französischen Muster etwaigenfalls nicht angestanden hätten.

Indessen kann es nicht befremden, wenn in den protest. Territorien des deutschen Reichs von dem Placet nicht die Rede ist, weil dort eine Publication von päpstlichen Bullen oder bischöflichen Anordnungen ohne Genehmigung des Landesherrn wohl gar nicht versucht wurde, indem alleoder doch ein grosser Theil der Unterthanen der protestantischen Confession angehörte. Doch wurde dasselbe in Bezug auf neu erworbene Gebiete, deren Bevölkerung katholisch war, eingeführt; so von König Friedrich II. von Preussen für Schlesien im Jahr 1765 [3]).

Dagegen lassen sich von den katholischen Territorien, welche, Bayern und eine Reihe von kleinen Gebieten ausgenommen, grossentheils unter geistlichen Fürsten standen, lange Zeit hindurch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts keine Gesetze aufweisen, wodurch das Placet eingeführt worden wäre, obwohl dieselben dennoch freilich nur in einzelnen Fällen von dem ihnen von der herrschenden Theorie der jura circa sacra zugeschriebenen jus placeti Gebrauch gemacht haben mögen [4]). Dies gilt zunächst von den unter geistlichen Fürsten stehenden Staaten, sowie von den kleineren Territorien; dasselbe muss aber auch von Bayern behauptet werden, wie wir sogleich sehen werden.

In Bezug auf *Bayern* sind oben schon Anwendungen des Placets von Ludwig, dem Bayern, sowie eine allgemeine Bestimmung der Landesordnung von 1491 besprochen worden. Allein seit diesem Jahre wird des Placets bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr erwähnt [5]); dies muss um so mehr auffallen, da während dieser Zeit sehr oft Verhandlungen mit den Bischöfen in Bayern gepflogen wurden; bereits die Herzoge Albert V. und Wilhelm V. haben mit dem

sowie von „dem Schutze der Verträge und Privilegien" (§. 3.), von dem verbotenen Recurse nach Rom (§. 4.), sowie von d. „Scheidung der geistl. u. weltl. Sachen" (§. 5.).

1) *Warnkönig*, a. a. O. S. 29. u. ff.

2) *Warnkönig*, a. a. O.

3) *Phillips*, Kirchenrecht III. 499.

4) *Warnkönig*, a. a. O. S. 105.

5) Vgl. *v. Moy*, Staatsrecht des Königr. Bayern I. Th. I. Abth. S. 99.

Erzbischofe von Salzburg, und »den Bischöfen von Freising, Passau, Chiemsee und Regensburg eine Vereinbarung zur Ordnung mehrerer kirchlicher Verhältnisse abgeschlossen.

Die sogenannten »bayerischen Concordate« mit denselben Bischöfen datiren vom Jahr 1583. Ganz ähnliche Vereinbarungen kamen 1587, 1628, 1629, 1638, 1654, 1684, 1690, 1718 zu Stande.

Ausserdem liegen sogenannte Recesse vor vom Jahr 1539, 1584, 1628, 1690, 1684, 1718, 1785.

Der Unterschied zwischen den sogenannten Concordaten und den Recessen liegt darin, dass sich die Concordate mit den kirchlichen Angelegenheiten im Allgemeinen beschäftigen, während die Recesse einzelne Punkte zu regeln bestimmt waren, worüber sich die Concordate nicht ausgesprochen hatten.

Alle diese Concordate und Recesse mit Ausnahme des Recesses von 1785 enthalten auffallender Weise kein Wort über das Placet; ebensowenig die Beschwerden der bayerischen Bischöfe zu verschiedenen Zeiten: daraus muss geschlossen werden, dass das Placet, wenn es überhaupt in jener Zeit geübt wurde, jedenfalls in einer sehr schonenden Weise angewendet worden ist. Dagegen wird es in einem churfürstlichen Decrect vom 3. April 1770 [1]), in der churfürstlichen geistlichen Rathsordnung von 1779 [2]), und in dem Recesse mit dem Bischofe von Augsburg von 1785 [3]) geltend gemacht.

III. Der Einfluss der Theorie auf die Entwickelung des Placet.

Die bisherige Betrachtung lehrt, dass das Placet in verschiedenen Ländern von kleinen Anfängen eine stets zunehmende Ausdehnung gewann; namentlich zeigt die belgische Geschichte recht anschaulich, wie es sich ursprünglich auf die Verfügungen der geistlichen Gerichte beschränkte, sodann auf Pfründeverleihungen und Ablassverkündigungen überging; wie es fortschreitend auch die Conciliensbeschlüsse mit umfasste und endlich auch die dogmatischen Entscheidungen des heiligen Stuhles ergreifend zu seinem grössten Umfange erwuchs. Wenn wir auch ohne genauere Nachrichten ver-

1) Nachdem von Uns'rer höchsten Stelle gnädigst resolvirt worden, in Unseren Landen zu Baiern und der obern Pfalz gleich anderen katholischen Staaten keinerley geistliche Verordnungen und Gesetze, ohne vorausgehender Unserer Landesherrlichen Einsicht und Begnehmigung fürohin ad Effectum bringen zu lassen. Sammlg. der Kurpfalz-bayerischen a. u. b. Landes-Verordnung v. *G. K. Meyr*, Bd. II. S. 1099.

2) *Meyr*, a. a. O. II. S. 1127.

3) *Meyr*, a. a. O. IV. Bd. S. 818.

muthen dürfen, dass die Entwickelung des Placets in andern Ländern in ähnlicher Weise erfolgt sei, so bleibt es doch immerhin auffallend, dass das Placet am Ende des 18. Jahrhunderts in so vielen europäischen Staaten zugleich und überall fast in der nämlichen Weise angewendet und hiebei wie nie zuvor von den Lenkern der Staaten, welche eine weitere historische Begründung fast für überflüssig zu halten schienen, als ein mit der Souveränität unzertrennbar verbundenes Hoheitsrecht angesehen wurde.

Die obige Ausführung zeigt, einerseits, dass das Placet in vielen Fällen mehr de facto als de jure bestand, indem es, ohne durch ein Gesetz eingeführt zu sein, von der weltlichen Gewalt als momentanes Vertheidigungsmittel gegen die Kirche gebraucht wurde, bis der gerade bestehende Kampf ausgekämpft war, andererseits, dass auch die Gesetze, welche das Placet einführten, oft nur Umstands- oder Zeitgesetze waren, welche, sobald die Disharmonie zwischen Staat und Kirche beseitigt war, aufgehoben oder doch nicht mehr angewendet wurden.

So dürfen wohl manche Verordnungen der englischen Könige, namentlich aber die beiden oben aufgeführten von Kaiser Ludwig dem Bayern als Retorsionsmassregeln betrachtet werden, welche gar nicht zur Einreihung unter die eigentlichen Reichsgesetze bestimmt waren. So haben wir z. B. seit der oben erwähnten Landordnung des Herzogs Georg in Bayern vom Jahr 1491 lange Zeit, nämlich bis zum Jahr 1770 keine Spur davon, dass das Placet in Bayern geübt worden sei [1]). Ueberhaupt findet sich im deutschen Reiche kein Reichsgesetz vor, wodurch das Placet eingeführt worden wäre. Allerdings verhielt sich dies anders in andern Ländern, z. B. in Belgien und Frankreich. Aber dort berief man sich zur Rechtfertigung des Placets auf die »inveterata consuetudo« und auf die besonderen Privilegien der Monarchie; wie ganz anders im modernen Staate, wo das Placet und das jus inspectionis saecularis überhaupt für ein Recht erklärt wird, welches ohne Ausnahme jedem Staate zukommen müsse und untrennbar an der Souveränität hafte! Indem man es hier zu den »unveräusserlichen Kronrechten« zählt, erhebt man das Misstrauen gegen die Kirche zum Princip! Wohl mochten auch im Mittelalter manche Herrscher von Seiten der Kirche, welche sich nicht selten der von Despoten misshandelten Völker angenommen hat, eine Beeinträchtigung ihrer Gewalt fürchten und dieselbe verhindern, ihren Ruf zu den Gewissen dringen zu lassen; denn wenn dieser Ruf vernommen

1) *v. Moy*, St.-R. des Königr. Bayern I. Thl. I. Abth. S. 99.

wurde, pflegten ganze Völker darauf zu hören. Dies schliesst nicht aus, dass die weltlichen Gesetze im Allgemeinen mit dem kirchlichen Rechte in Einklang standen. Die Kirche wurde damals stets als das »Reich Gottes auf Erden« anerkannt, nicht blos von den Völkern, sondern auch von den Vertretern der Wissenschaft und den Trägern der Staatsgewalt: und weil dieser Gedanke in den Letztern lebendig war, gestattete man der Kirche auch Einfluss auf das Leben des Staates; derselbe schloss sich wenigstens nicht hermetisch gegen die kirchlichen Einwirkungen ab. Vielmehr erachteten es die weltlichen Regierungen nicht blos als wünschenswerth, dass die Gesetze nichts enthielten, was die Unterthanen gleichgiltig gegen die Gebote der christlichen Religion machen könnte, sondern sie liessen sich auch angelegen sein, die christliche Gesinnung des Volkes positiv zu befördern. So war jenes dauernde Misstrauen, welches heutzutage das Verhältniss der meisten Staaten zur Kirche beherrscht, worauf das jus inspectionis saecularis gegründet ist, und die fortwährende Entfremdung der beiden Gewalten damals unmöglich. Dagegen hat zur Geltendmachung des jus inspectionis saecularis, wie wir später sehen werden, die Reformation nicht wenig beigetragen. Gewiss mussten Fürsten, welche sich das jus reformandi beilegten, um so weniger Bedenken tragen, die kirchliche Freiheit mittels des jus inspectionis zu beschränken, oder aufzuheben. Dass die protestantische Wissenschaft es war, welche die Theorie der jura circa sacra zuerst entwickelt hat, wird auch von protestantischer Seite zugestanden (z. B. von dem berühmten *Justus Henning Böhmer*, Jus eccles. lib. I. t. 31. §. 38. p. 739.). Desshalb kann in dem Placet des mittelalterlichen Staates das jus inspectionis saecularis im heutigen und eigentlichen Sinne nicht gefunden werden[1]).

Dasselbe Resultat ergibt sich aber auch aus einem andern Gesichtspunkte. Der mittelalterliche Staat hatte einen wesentlich privatrechtlichen Charakter: dies ist auch insofern wahr, als man die Rechte der Corporationen und ganzer Stände sowohl untereinander als dem Staate selbst gegenüber gerade so heilig achtete und schützte, wie im modernen Staate die Rechte des Individuums geschützt werden. Jene Theorie, welche die Rechte des Individuums mit allen möglichen Garantien umgibt, aber die Rechte der Corporationen unbedenklich beugt oder zertritt, indem sie Alles durch »Rücksichten auf das allgemeine Wohl, auf den Zweck und die Idee des Staates«

1) Vergl. auch *Warnkönig*, die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche u. s. w. Erlangen 1855. S. 27 ff.

rechtfertigt, bestand damals nicht. Unsere Vorfahren hätten sich auch bei solchen »Rücksichten« nicht beruhigt. Die Idee der »Staats-Einheit,« »Staats-Allmacht,« des »Jus eminens« wurde erst später zu Tage gefördert. Auch das Princip der Souveränität war bekanntlich nicht entwickelt.

Dass unter solchen Umständen die Existenz eines ausgebildeten Kirchen-Staatsrechtes, welches auf der Grundlage des entwickelten Souveränitätsbegriffes ruht, nicht gedacht werden kann, ist klar. Wenn aber dennoch der Staat vielfach jene Massregeln gegen die Kirche anwandte, welche heutzutage als Ausfluss der »Kirchenhoheitsrechte« betrachtet werden, so fehlte diesen Acten der Staatsgewalt damals jenes principielle Moment, welches jetzt in denselben gefunden wird. Die Theorie der jura circa sacra bestand nicht: denn sie vertrug sich weder mit der Stellung des Staates zur Kirche im Allgemeinen, noch mit dem damaligen Standpunkte der Staats-Wissenschaften. Aus demselben Grunde können aber auch jene Acte der Staatsgewalt in jener Zeit das Gepräge der modernen Theorie nicht tragen. Zu den Acten der Staatsgewalt ist ja das innere geistige Moment eben so nothwendig, wie bei den Handlungen der einzelnen Menschen, und wie die letzteren einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen, wenn sie aus verschiedener Absicht hervorgehen, so können auch die Massregeln der Staatsgewalt, auch wenn dieselben äusserlich ähnlich wären, nicht zusammengeworfen werden, wenn der Geist der Gesetze, woraus sie entspringen, anerkanntermassen verschieden ist. Es kann daher jene Auffassung[1]), welche in den Massregeln der Regierungen gegen die Kirche im Mittelalter bereits eine Ausübung der jura circa sacra im heutigen Sinne erblickt, als eine rein äusserliche nicht gebilligt werden.

Während nun aber im Mittelalter den Fürsten niemals die Macht zustand, ihren Untergebenen den Abfall von der katholischen Kirche zu befehlen, und insofern niemals das Recht zukam, die Religion ihrer Unterthanen zu ändern, legten ihnen die Reformatoren des 16. Jahrhunderts dieses Recht bei, indem sie die Regenten als »Hüter der Gesetzestafeln« zur Einführung des Evangeliums, zum Schutze der auf Grund desselben aufzubauenden neuen Ordnung dringend aufforderten,

1) Diese Auffassung findet sich bei *E. Friedberg*, De finium inter eccl. et civit. regundorum judicio, z. B. S. 236.: „illis temporibus, quorum religio a catholicis viris summis effertur laudibus, omnia in res ecclesiasticas jura civitatem exercuisse probavimus, quibus nunc tanquam pessimis reformationis fructibus, ecclesia privare eam studet.“

und lehrten, dass die weltliche Obrigkeit zur Handhabung des Kirchenregiments berufen sei [1]).

So wurde durch die Reformation das jus reformandi d. h. das Recht, die Ausübung des Gottesdienstes nach einer gewissen Lehre zuzulassen oder zu untersagen, neu eingeführt und hiemit die Rechtssphäre der Fürsten erweitert. Nur eine Consequenz hievon war der Grundsatz: »Cujus est regio, illius est religio.« Da aber durch den Westphälischen Frieden das jus reformandi der Landesherren — blos durch das Normaljahr beschränkt — ausdrücklich anerkannt wurde, so wurde durch denselben eine bis dahin unerhörte Fürstenherrschaft über Religion und Gewissen eingeführt. Daher bemerkt *Döllinger* (Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat S. 49.) mit Recht: »ich freue mich, dass damals noch Ein Mann in Europa gefunden wurde, der gegen jenen Westphälischen Frieden im Namen Gottes und des christlichen Gewissens Protest einlegte, und dass dieser Mann gerade der Träger des höchsten kirchlichen Amtes auf Erden war. Denn wahrlich nicht desshalb hat der Papst protestirt, weil er etwa überhaupt keinen gerechten Frieden zwischen Protestanten und Katholiken wollte, — die ganze nachherige Geschichte hat das Gegentheil bewiesen —, sondern, weil es galt und für ihn in der That hohe Pflicht war, gegen ein tief unsittliches und unchristliches Princip Verwahrung einzulegen, welches diesem ganzen Friedensschluss hinsichtlich der religiösen Stipulationen zu Grunde gelegt war. Ich meine das Territorialsystem, oder das Princip: »Wem das Land gehört, dem gehört die Religion.« Leider sind es deutsche Theologen, deutsche Juristen gewesen, welche zuerst die bis dahin in der christlichen Welt unerhörte Lehre aufbrachten, dass es ein Recht der Fürsten sei, die Religion ihrer Untergebenen nach Gutdünken zu ändern, sie aus Katholiken zu Protestanten, aus Lutheranern zu Calvinisten und umgekehrt zu machen.«

Während nun beim Beginne der Reformation das Recht der Landesherrn in kirchlichen Dingen kurzweg als »jus sacrorum« bezeichnet wurde [2]), unterschied die spätere protestantische Wissenschaft drei Rechte, welche sie jedem Landesherrn als solchem zuschrieb:

1) Das jus advocatiae, eine vormundschaftliche Schutzgewalt;
2) Das oben erwähnte jus reformandi;
3) Das jus inspectionis generalis seu secularis et cavendi, d. h. das

---

1) *Richter,* Kirchenrecht 5. A. §. 61. §. 63.

2) *Warnkönig*, die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche u. s. w. Erlangen 1855. S. 29. 30.

Recht der obersten Aufsicht und Einsicht in Bezug auf die Handlungen der Kirchengewalt zum Zwecke der Abwehr der angeblich von derselben drohenden Gefahren.

Diese drei Rechte wurden in der Folge unter dem Namen jura circa sacra zusammengefasst. Ausserdem wurde den Landesherrn eine jurisdictio in ecclesiasticis d. h. die gerichtliche Geltendmachung der auf kirchliche Verhältnisse sich stützenden Rechtsansprüche und bezüglich der protestantischen Kirche ein jus in sacra, eine eigentliche Kirchengewalt zugeschrieben [1]).

So ist also die Entwickelung der Theorie von den jura circa sacra der Fürsten wesentlich das Werk der protestantischen Wissenschaft. Dass in der Folge auch katholische Rechtslehrer diese Theorie sich aneigneten, ist bekannt. Sie findet sich namentlich bei einem grossen Theile der katholischen Kirchenrechtslehrer im vorigen Jahrhundert.

Da aber eine Lehre, die in vielen, vielleicht den meisten Lehrbüchern des Kirchen- und Staatsrechtes den gebildeten Classen vorgetragen wird, nicht ohne Wirkung auf das Leben bleiben kann, so ist es erklärlich, wie die Theorie der jura circa sacra in die Praxis der Staatsverwaltung überging. Sie gewann allmählich einen solchen Einfluss, dass sie im vorigen Jahrhunderte für das Verhältniss der weltlichen Regierungen zur Kirchengewalt in Deutschland fast ausnahmslos massgebend wurde.

Was nun die Stellung des Placets zu dieser Theorie betrifft, so erscheint es als ein Mittel, das jus inspectionis secularis et cavendi auszuüben. Der Staat fürchtete beständig Uebergriffe der geistlichen Gewalt. Was lag da näher, als die Vorschrift, keine Mittheilungen an die Gläubigen zu machen, keine Gebote an sie zu richten, welche nicht zuvor von der Staatsgewalt gebilligt worden wären? Desshalb findet sich das Placet als ein aus dem jus inspectionis abgeleitetes Recht des Staates in den meisten Lehrbüchern des Kirchenrechts, namentlich auch von katholischen Verfassern [2]).

Natürlich fehlte es nicht gerade an Gegnern dieser Theorien; z. B. Zech in Bamberg, Schmidt in Heidelberg, Zallinger in

1) *Warnkönig,* a. a. O. S. 34. 35.

2) Z. B. bei den österreichischen Canonisten: *P. J. Riegger*, *Lakics*, *Eybel*, *Pehem;* aber auch ausserhalb Oesterreich bei vielen Andern: z. B. von *Kreittmayr, M. v. Schenkl* in Bayern, *Wedekind* in Heidelberg u. s. w.

Augsburg und Andere. Aber die letzteren waren bei weitem in der Minderzahl.

Aus diesen Gründen lässt sich erklären, wie in dieser Periode die Ausübung des Placets, welche mit der Ausdehnung der Kirchenhoheit Hand in Hand ging, zur höchsten Blüthe heranreifte. Die Staaten hatten sich in eine principiell andere Stellung zur Kirche gesetzt als im Mittelalter, da sie der kirchlichen Grundsätze spottend und ihre alten Traditionen vergessend, die Mahnungen der Kirche, ihre Rechte und ihre Freiheit grundsätzlicher und offener missachteten, als es irgend einmal früher geschehen war. Dem gegenüber schienen die Proteste des Papstes ohnmächtig zu verhallen. Man wollte sogar dem Papste verbieten, zu protestiren. Als der Herzog von Parma eine »pragmatische Sanction« erlassen hatte, welche die kirchliche Freiheit sehr beeinträchtigte, hatte Clemens XIII. ein eigenes Breve dagegen erlassen. Dies erregte bei den andern katholischen Höfen Unwillen. »Alle sahen sich in dem Herzoge von Parma beleidigt« sagt *C. A. Menzel,* »weil sich alle zu den Grundsätzen desselben bekannten,« daher wurde das Breve in Parma und Portugal für erschlichen, in Frankreich und Neapel für aufrührerisch erklärt, in Oesterreich die Einführung desselben ins Land untersagt, und der König von Frankreich in Verbindung mit den andern bourbonischen Höfen wollte sogar den Papst zur Zurücknahme des Breves zwingen. Aber Clemens XIII. blieb standhaft: als ihm mehrere Gesandte der bourbonischen Höfe zu bedenken gaben, dass es ihm an Mitteln fehle, um sich gegen die Gewalt zu vertheidigen, hatte er, auf das Crucifix zeigend, nur Eine Antwort: »Sieh' da, euer und mein Herr! Der wird uns richten, der wird mir helfen [1].« So der Papst, so die Kirche. Der Richter aber hat über die Bourbonen gerichtet.

IV. Die Entwickelung des Placets von der ersten französischen Revolution im Jahre 1789 bis zum Jahre 1830.

Die im Verlaufe der französischen Revolution zur Geltung gebrachten Theorien über das Verhältniss der Kirche zum Staate konnten natürlich erst dann ihre Wirkung auf das Staatsleben äussern, als sie in die Staatsverfassungen mehr oder minder Aufnahme gefunden hatten. Daher bestand im Anfange dieses Zeitraumes in den meisten Staaten, welche von der Revolution noch unberührt waren, das Ver-

---

1) *C. A. Menzel,* Neuere Gesch. d. Deutsch. v. d. Rfm. bis z. Bds.-Acte. B. 11. S. 453—455.

hältniss des Staates zur Kirche so fort, wie es unmittelbar vor der Revolution schon bestanden hatte. Nur war es natürlich, dass der absolute Staat zu einer Zeit, wo man durch die Revolution die Kirche bald ganz abgeschafft zu sehen glaubte, die Kirche seine Macht womöglich noch rücksichtsloser fühlen liess, als früher. Indessen trat im 19. Jahrhunderte eine Wendung ein: man gewährte der Kirche in den meisten Staaten einigen Antheil an der allgemein verheissenen Freiheit; in Folge hievon erfolgte auch fast überall die theilweise oder gänzliche Aufhebung des Placets.

In *Spanien* wurde das Placet beibehalten. Im Jahr 1795 wurde bekannt gegeben, unter welchen Beschränkungen der k. Rath dem päpstlichen Nuntius für seine Facultäten das Placet ertheilen werde, und als der von Frankreich bedrängte Papst (Pius VI.) dem Nuntius Casoni zu Madrid besondere Vollmachten »für die Zeit der Drangsale« gab, wurde die Publication derselben von der spanischen Regierung verhindert, weil sie die Bischöfe zwingen wollte, die Dispensen aus eigenem Rechte zu ertheilen[1]).

Ueberhaupt war es damals und in der folgenden Zeit unmöglich, dass die kirchliche Freiheit in Spanien sich entwickelte: auf die Herrschaft des »Friedensfürsten« (Godoy), eines Feindes der Kirche, folgte die Eroberung des Landes durch die Franzosen, woran sich ein fortwährender Kampf bis zur Rückkehr des Königs Ferdinand VII. (1814) anschloss. Kaum waren hierauf durch die Reaction die alten Zustände wiederhergestellt, so folgte die Revolution (1820); 1823 erhielt der König mit Hülfe der Franzosen die frühere absolute Gewalt zurück und nach seinem Tode (29. September 1833) entbrannte der Bürgerkrieg zwischen Carlisten und Christinen, nach dessen Ende die der Kirche stets feindlich gesinnten »Christinos« die Oberhand behielten.

In *Frankreich* hatte sich die alte Abhängigkeit der Kirche von dem Staate bis zur Revolution erhalten. Während aber die stolzen alten Parlamente und viele andere Institute der alten Monarchie in einem Meere von Blut für immer begraben wurden, tauchte aus diesen Wogen wie ein freundliches Eiland die Kirche neu verjüngt empor. Kaum war sie hergestellt, so schmiedete ihr der napoleonische Despotismus in den von Napoleon I. einseitig dem Concordate von 1801 angehängten organischen Artikeln [vgl. *Archiv* Bd. IV. S. 319 ff.] neue Fesseln. An der Spitze derselben stand der Satz: »art. I. Aucune bulle, bref, rescrit, décret, mandat, provision, signature servant de provision, ni autres expeditions de la cour de Rome, même

1) *Hergenröther*, Archiv f. kath. K.-R. Bd. 12. n. F. 6. Bd. S. 47. 48.

ne concernant que les particuliers ne pourront être reçues, publiées, imprimées, ni autrement mises à exécution, sans l'autorisation du gouvernement[1]).«

Hiemit hatte also das Placet eine neue gesetzliche Grundlage und zugleich eine weitere Ausdehnung erhalten, als es jemals in Frankreich besass. Denn auch die Entscheidungen der römischen Pönitentiarie in Privatangelegenheiten, für welche die alten Parlamente niemals das Placet erforderten, wurden jetzt demselben unterworfen.

Jedoch wurde es in der letzteren Beziehung wieder aufgehoben durch ein kaiserliches Decret vom 28. Februar 1810[2]).

Auch wurde in den organischen Artikeln der appel comme d'abus aufrecht erhalten und näher bestimmt[3]).

Vergeblich protestirte der heilige Stuhl energisch gegen die »articles organiques[4]).«

Vergeblich beklagte sich der französische Klerus über den neuen Druck, unter welchen er seufzte. Die »articles organiques,« durch das kaiserliche Decret vom 28. Februar 1810 nur ungenügend modificirt, sind bisher stets in Uebung geblieben. Namentlich wurde auch das Placet und der appel comme d'abus aufrecht erhalten. So wurde im Jahr 1810 einem appel stattgegeben, weil ein päpstlicher Erlass, wodurch dem Bischofe von Savone mit drei Klerikern die Instruction eines Eheprozesses übertragen wurde, das Placet des Staatsrathes vor der Publication nicht erhalten hatte. Im Jahr 1820 wurde der Bischof von Poitiers des abus für schuldig erkannt, weil er ein päpstliches Breve ohne vorgängige Einholung des Placets bekannt gemacht hatte[5]).

In *Russland* hatte bereits ein Ukas vom 26. Januar 1782 die Annahme von Bullen und Briefen, welche im Namen des Papstes der katholischen Geistlichkeit zugeschickt würden, verboten und verordnet, dass solche sogleich an den Senat in Petersburg behufs der Prüfung geschickt werden sollten. Dieses wurde durch Ukas vom Jahr 1797 auf die im Jahr 1793 annexirten polnischen Provinzen, und im Jahr

---

1) Vergl. auch Art. III.

2) *De Champeaux,* a. a. O. t. II. p. 432.: art. I. „Les brefs de la pénitencerie, pour le for intérieur seulement, pourront être exécutés sans aucune autorisation."

3) Art. VI. u. ff.

4) *De Champeaux,* tom. II. p. 174 ff.

5) *Friedberg,* „der Missbrauch der geistl. Amtsgewalt" in der Zeitschrift für K.-R. von *Dove* III. Jahrg.

1798 auf das ganze Königreich Polen ausgedehnt. Sodann wurde durch einen Ministerialerlass vom 14. Juli 1804 allen katholischen Unterthanen untersagt, »mit dem römischen Hofe Verbindungen anzuknüpfen und zu unterhalten [1].« Diese Verordnungen werden auch heutzutage noch vollzogen [2].

In *Oesterreich* wurde unter Leopold II. (1790—1792) durch ein Hofdecret vom 17. März 1791 die Beobachtung dessen, was Kaiser Joseph II. im Jahre 1767 und 1781 in Betreff des Placets verordnet hatte, nicht nur neu eingeschärft, sondern auch diesen Verordnungen rückwirkende Kraft beigelegt:

»Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienenen, sondern auch auf alle vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen, ohne Ausnahme dergestalt, dass jede ältere Bulle, Constitution u. s. w. sobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten muss; und selbst für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft und ihre Giltigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes zur Beobachtung eingeführt wird.«

Auch unter Kaiser Franz blieben die Verordnungen über das Placet bestehen; nachdem einige Jahre vorübergegangen waren und man sich allmählig an ungeheuerliche Verordnungen gewöhnt hatte, wurde sogar verboten, dass eine nicht genehmigte Bulle in den österreichischen Staat eingeführt werde [3].

Man sieht, in den aufeinander folgenden Decreten macht sich ein Fortschritt bemerkbar. Diese Richtung hatte indessen noch nicht einmal ihren Gipfelpunkt erreicht. Um die päpstlichen Rescripte noch mehr zu beschränken, wurde durch Hofcanzlei-Decret vom 30. Juli 1807 verordnet, dass allen päpstlichen Bullen und Breven das Exequatur verweigert werden solle, die nicht vom k. k. Agenten selbst in Rom erwirkt oder doch mit dem Vidit desselben versehen seien, was dann später noch durch ein Hofcanzlei-Decret vom 9. September 1814 von neuem eingeschärft wurde [4].

---

1) *Archiv* f. kath. K.-R. VII, S. 146. Dass schon die polnischen Könige das Placet geübt hätten, sagt *Laspeyres,* Gesch. u. Verf. d. kath. K. Preussens I. S. 441., allein er führt keinen Fall an, wo die Verkündigung eines bischöfl. oder päpstl. Erlasses verhindert wurde.

2) Vergl. *Archiv* a. a. O. S. 146 ff.

3) Im Hofdecret vom 7. Novbr. 1794 „wurde die Landesstelle auf die bestehenden allerhöchsten Vorschriften aufmerksam gemacht, welchen zur Folge eine päpstliche Bulle, ohne das landesfürstliche Exequatur erhalten zu haben, in den k. k. Erbstaaten weder eingeführt, noch daselbst gedruckt, am allerwenigsten kund gemacht werden darf."

4) *v. Barth* a. a. O. S. 37. 38.

In *Bayern* wurde das Placet in die Verfassung vom Jahr 1809 aufgenommen[1]).

Das bayerische Concordat vom Jahr 1817 enthält im Art. XII. e) die Bestimmung:

(»In der Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt) »Nach Erforderniss des geistlichen Hirtenamtes sich dem Klerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen (libere publicare); übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei.« (prorsus libera erit.) Dadurch war das Placet vollständig aufgehoben. Ueberdies enthält das Concordat im art. XVI. die weitere Bestimmung: »Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in soweit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.« Hiemit war demnach die das Placet festhaltende Bestimmung der Verfassung vom Jahr 1809, welche dem art. XII. e) offenbar »entgegen« war, für aufgehoben erklärt, (obwohl das Concordat, insofern es zum Staatsgesetze erhoben wurde, schon als späteres Gesetz der Verfassung vom Jahr 1809 derogirt hätte).

Dessenungeachtet wurde in der mit dem Concordate gleichzeitig publicirten Verfassungs-Urkunde tit. IV. §. 9.[2]), sowie in den Bestimmungen der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 58.[3]) und 61.[4]) das Placet beibehalten[5]).

1) In derselben Fassung, wie in der V.-U. v. 1818. II. B. §. 58.

2) „Die weltliche Regierung darf ..... sich nicht einmischen, als insoweit das Obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.“

3) „Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistl. Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königl. Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.“

4) „Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des k. Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.“

5) Auf die bekannte Controverse über den Vorrang des sog. Religions-Edictes vor dem Concordate kann hier wegen des beschränkten Raumes nicht eingegangen werden.

Von da an wurde es fortwährend von der Staatsregierung festgehalten, indem man es, den Widerspruch mit dem Concordate fühlend, auf mannigfache Weise zu rechtfertigen suchte [1]).

In *Preussen* bedurften nach den Bestimmungen des preussischen Landrechts Theil II. tit. XI. §. 117 ff. alle Bullen und Breven der landesherrlichen Prüfung und Genehmigung und hatte der jeweilige Oberpräsident einer Provincialregierung in Verbindung mit dem geistlichen Departement bei der Regierung über die Zulassung päpstlicher Bullen und der von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen zu entscheiden [2]).

In den übrigen deutschen Staaten, welche sich in Folge der Zerstückelung des Reiches und der napoleonischen Kriege neu gebildet oder doch neue Gebietstheile erhalten hatten, und, das Königreich Sachsen und einige kleinere ausgenommen, unter protestantischen Landesherrn standen, wurde das Placet ebenfalls geübt.

Im Grossherzogthum *Baden* wurde es bereits durch das dritte Organisations-Edict vom 11. Februar 1803 Art. XXII. für alle geistlichen Verordnungen, »welche die äussere Staatslage der Unterthanen afficiren,« gefordert und dann nach Massgabe des Constitutions-Edictes vom 14. Mai 1807 auf rein geistliche Erlasse ausgedehnt [3]).

Im Königreiche *Sachsen* forderte das Mandat vom 29. Februar 1827 für allgemeine Erlasse des heiligen Stuhles oder des apostolischen Vicariats vor dem Drucke oder öffentlichen Anschlage das landesherrliche Vorwissen oder nach Befinden das Placet.

Ferner findet sich das Placet vor: in den Verfassungs-Urkunden von *Württemberg* von 1819 §. 72., *Grossherzogthum Hessen* vom 17. December 1820 §. 40., *Sachsen-Coburg* vom 8. August 1821 §. 26., *Sachsen-Meiningen* vom 23. August 1829 §. 30.

Das Grossherzoglich *Sachsen-Weimar*'sche Edict vom 7. October 1823 §. 3. forderte das Placet für Verordnungen gemischten Inhalts und die Einsicht der Staatsbehörden für rein geistliche Erlasse.

---

1) *Döllinger*, Vdg. S. B. 8. §. 38. 53. B. 23. §. 1842 §. 1850. Als Gründe wurden insbesondere angeführt: „das Placet sei der Ausdruck der Eintracht zwischen Staat und Kirche." Allerh. Entschl. v. 15. Jan. 1823: „es sei lediglich auf Beseitigung von Missverständnissen berechnet." Allerh. Entschl. v. 14. Febr. 1824: „es soll hiedurch der Vollzug der kirchlichen Anordnungen gegenüber den weltlichen Behörden gesichert werden." Ministerial-Entschliessung vom 24. Jan. 1826.

2) *L. A. Warnkönig*, die staatsrechtl. Stellung der kath. Kirche u. s. w. Erlangen 1855. S. 201.

3) *Archiv* für kath. K.-R. V. B. S. 262. 269.

Besonders streng aber hielt die in den Staaten der *oberrheinischen Kirchenprovinz* publicirte Verordnung vom 30. Januar 1830 das Placet aufrecht, welche bestimmte:

§. 4. »Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht, und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Giltigkeit nur so lange als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.«

Es bedarf keiner Erläuterung, dass sich hiefür nur in den österreichischen Verordnungen seit Joseph II. und in den russischen Ukasen Analogien vorfinden. In dieser Verordnung erreichte die Staats-Bevormundung ihren Höhepunkt, so dass man sagen konnte, dass hienach die kirchliche Weihe- und Jurisdictionsgewalt ausser dem »Salben« ganz von dem Staat geleitet werden sollte. Daher konnte sogar *Welcker* nicht umhin, einzugestehen: »Die Grenzen des Placets seien so unbestimmt, dass die Regierung durch eine irgend willkürliche Ausübung desselben, selbst ohne Verletzung der Gesetze, alle Selbstständigkeit der Kirche und der Kirchen- und Disciplinargesetzgebung ganz zerstören könne [1].«

Während so die kirchliche Freiheit in Deutschland fast gänzlich von der Staats-Omnipotenz erdrückt zu sein schien, war es ihr in einem Nachbarlande vergönnt, Wurzel zu schlagen.

1) K.-Lexicon von *Wetzer* und *Welte* B. IV. S. 400.

V. Die Zeit vom Jahre 1830 bis zur Gegenwart.

Mit der Lostrennung *Belgiens* von Holland beginnt für das Verhältniss der Kirche zum Staate eine neue Zeit, vielleicht eine ganz neue Periode. Denn während die im Anfange des Jahrhunderts erlassenen Verfassungsurkunden nach französischem Muster von Gallicanismus und Josefinismus nicht frei waren, bewies die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831, dass in dem freien Staate auch der Kirche die Freiheit gegönnt werde.

Diese Constitution hat denn auch das Placet beseitigt [1]).

Bald darauf hatte die Kirche in »Deutschland« mit der *preussischen* Regierung einen harten Kampf zu bestehen, welcher sich insbesondere um die Ausübung des Placets bewegte. Denn gerade desshalb, weil der Erzbischof Clemens August den päpstlichen Erlassen über die gemischten Ehen und die hermesische Doctrin, welchen die Regierung das Placet nicht ertheilt hatte, trotzdem nachkommen wollte, erfolgte die Hinwegführung des standhaften Hirten von Köln (20. November 1837), und weil der Erzbischof von Posen und Gnesen Martin von Dunin einen Hirtenbrief im Sinne der Bulle »Magnae nobis admirationis« von Benedict XIV. über die gemischten Ehen gegen den Willen des Königs (Friedrich Wilhelm III.) an den Klerus erlassen hatte, wurde derselbe zu Amtsentsetzung und sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Hiemit hatte jedoch das Uebel die Krisis erreicht. Der Nachfolger Friedrich Wilhelms III. *Friedrich Wilhelm IV.* (1. Juni 1840) entliess alsbald (29. Juli 1840) den Erzbischof von Gnesen aus dem Gefängnisse in seine Diöcese und beendigte die Kölner Wirren dadurch, dass er nach einer von ihm selbst gegebenen öffentlichen Ehrenerklärung des Erzbischofs Clemens August, welcher auf die Verwaltung der Diöcese verzichtete, den bisherigen Bischof von Speier Johannes von Geissel als Coadjutor desselben anerkannte.

Auch wurde durch Ministerial-Rescript vom 1. Januar 1841 den preussischen Bischöfen der freie Verkehr mit Rom gestattet. Eine ähnliche Entschliessung erfolgte bald darauf in *Bayern* [2]).

Durch die Kölner Wirren war das katholische Bewusstsein geweckt worden, welches von dem constitutionellen Staate berücksichtigt werden musste. Es war neben dem Gerechtigkeitsgefühl mancher Fürsten die eiserne Consequenz der einmal angenommenen Principien, welche die constitutionellen Staaten zwang, endlich einmal

---

1) Art. 14. 16.

2) Ministerial-Erlass vom 25. März 1841.

der Kirche gerecht zu werden. Nur so lässt es sich erklären, wie in der so gemischten und grossentheils aus kirchenfeindlichen Elementen bestehenden Versammlung *des deutschen Parlamentes in Frankfurt* die Freiheit der Kirche proclamirt werden konnte.

Dies geschah aber durch den ewig denkwürdigen Beschluss vom 12. September 1848. »Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.« Durch den Wortlaut desselben wurde also jede Art von besonderer Oberaufsicht, Placet u. s. w. ausgeschlossen. Freilich erhielt derselbe nachdem er an den Verfassungsausschuss zu einer zweiten Redaction zurückgekehrt war, bei der zweiten Berathung im Parlamente eine andere Fassung, welche die Fortdauer des staatlichen Aufsichtsrechtes nicht so entschieden ausschloss, nämlich: »Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. (§. 17. alin. 1. der deutschen Grundrechte.)

Da aber die Grundrechte zugleich das jus reformandi und alle Vorrechte der anerkannten Kirchen gänzlich beseitigten [1]), so dass dem Staate nur mehr Secten gegenüber standen, machten sie den Fortbestand der jura circa sacra, welche »historisch wie rechtlich nur das Correlat von Pflichten des Staates sind« logisch und rechtlich unmöglich [2]).

Kaum war der Beschluss des Parlamentes vom 12. September 1848 bekannt geworden, als auch in *Preussen* die vom Könige octroyirte Verfassung vom 5. December 1848 der Kirche eine freiere Bewegung gestattete, deren wahrhaft liberale Grundsätze sodann in die sog. revidirte preussische Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgenommen wurden [3]), welche in Art. 16. das Placet ausdrücklich aufhob. (»Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.«)

Etwas später folgte auf diesem Wege *Oesterreich.* Dort waren

---

1) „Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“ (§. 17. al. 3.) „Keine Religionsgemeinschaft geniesst vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.“ (§. 17. alin. 2.)

2) *E. Herrmann*, Ueber die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate, Göttingen 1849. S. 80 ff.

3) Art. 12—19. und 109. daselbst.

die oben angeführten meistens Josefinischen gesetzlichen Bestimmungen über das Placet im Wesentlichen sowohl unter Kaiser Franz als unter Kaiser Ferdinand bestehen geblieben[1]).

Erst nach den Erschütterungen der österreichischen Monarchie in den Jahren 1848 und 1849, nach wiederholten Kundgebungen des österreichischen Episcopates[2]), wurde die Kirche in Oesterreich durch den hochherzigen Kaiser Franz Joseph I. von den Fesseln befreit, welche ihr der Josefinismus angelegt hatte.

Nachdem schon die Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 der katholischen Kirche eine freiere Stellung gewährt hatten, folgte der Abschluss des Concordates. Schon die Verordnung vom 18. April 1850 §. 1. 2. hatte das Placet abgeschafft. Das Concordat (vom 18. August 1855) enthielt (in Art. 2.) die Bestimmung, dass der Verkehr sowohl des Klerus und des Volkes mit dem Papste in geistlichen Dingen als auch der Bischöfe mit ihren Diöcesanen dem Placet nicht unterliegen soll (nulli placitum regium obtinendi necessitati.)

Dieses Vorgehen der beiden grössten deutschen Staaten ist auf das übrige Deutschland nicht ohne Rückwirkung geblieben.

Nachdem der deutsche Episcopat in der bekannten Würzburger Denkschrift von 1848, der oberrheinische Episcopat in der hierauf gestützten Denkschrift vom 5. Februar 1851 die Rechte der Kirche reclamirt hatte, erfolgte in mehreren Staaten der *oberrheinischen Kirchenprovinz*, in Baden, Württemberg, Grossherzogthum Hessen und Nassau eine Verordnung vom 1. März 1853, wonach nur allgemeine Anordnungen des Erzbischofs, Bischofs und der übrigen kirchlichen Behörden, wodurch die Untergebenen zu etwas verbunden werden sollen, »was nicht ganz in dem eigentlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen,« der Genehmigung des Staates unterliegen, andere Erlasse über rein geistliche Gegenstände dagegen den Staatsbehörden gleichzeitig mit der Publication blos »zur Einsicht« mitzutheilen sind. Beides gilt auch von den päpstlichen Erlassen und den Synodalbeschlüssen[3]).

Dieselbe Uebung des Placets bestand und besteht in *Kurhessen* nach §. 135. der Verfassungs-Urkunde von 1831 (§. 103. der Verfassungs-Urkunde vom 13. April 1852). In der Verfassungs-Urkunde von 1860 §. 109. ist von dem Placet nicht mehr die Rede.

---

1) *Warnkönig* a. a. O. S. 177. und 184.
2) *Brühl,* acta eccles. 6. Abth. 1. Hft. 1. Heft S. 3 ff.
3) §§. 2. 3. 4. 5.

Die Verfassung des Königreichs *Hannover* vom 6. August 1840 §. 69. und 70. 2. Abs. fordert für rein geistliche Erlasse die Einsicht, für die übrigen Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden das Placet [wurde jedoch in der neueren Zeit praktisch nicht mehr gehandhabt].

Das *württembergische* Concordat vom 24. Juni 1857 hat das Placet aufgehoben [1]). Nachdem es von dem württembergischen Landtage am 16. März 1861 verworfen worden war, wurde von Seiten der Regierung ein Gesetz, »die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche betreffend,« eingebracht, welches, nachdem es von den Kammern angenommen worden war, unterm 30. Januar 1862 verkündigt wurde.

Der Art. I. desselben regelt das Placet: für rein geistliche Gegenstände ist nur eine mit der Verkündigung gleichzeitige Mittheilung an die Regierung vorgeschrieben. Dagegen ist für alle allgemeinen Anordnungen, wodurch Geistlichkeit und Diöcesanen zu etwas verbunden werden sollen, was »nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt« oder welche in staatliche Verhältnisse eingreifen, das Placet beibehalten. Darin liegt wenigstens ein Fortschritt gegenüber der württembergischen Verfassungs-Urkunde, welche in §. 72. für alle kirchlichen Anordnungen das Placet gefordert hatte.

In *Baden* wurde durch die zwischen dem Papste und dem Grossherzog abgeschlossene Convention vom 20. Juni 1859 das Placet ebenfalls beseitigt [2]), was jedoch nach der Verwerfung des Concordates durch die Kammern nicht zur Ausführung gelangte [3]).

Auch in *Bayern* hat die neuere Zeit einige Erleichterungen in Bezug auf das Placet gebracht. So wurde schon in einer Ministerial-Entschliessung vom 11. December 1843 das Placet nur für neue kirchliche Gesetze und andere Anordnungen festgehalten, für »blosse Hinweisungen« auf die längst bestehenden Vorschriften in rein geistlichen Gegenständen und den Vollzug derselben aufgegeben; nach einer Ministerial-Entschliessung vom 23. Januar 1845 soll dasselbe

---

1) Art. VII. „Hinc instructiones et ordinationes episcopi, nec non synodi dioecesanae, consilii provincialis et ipsius S. Sedis acta de rebus ecclesiasticis absque praevia inspectione et approbatione gubernii regii publicabuntur."

2) Art. VI.

3) Gesetz über die Regelung der kirchl. Verhältnisse vom 9. Octbr. 1860. §. 15. „Keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche und staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat."

auf einen von einem Bischofe bei seinem Amtsantritte erlassenen Hirtenbrief, welcher »keine Anordnungen« enthält, nicht angewendet werden.

Noch weiter ging eine Ministerial-Entschliessung vom 12. Februar 1849, wodurch die vorgängige Vorlage der Fastendispensen — »insofern darin keine Veränderung der auf das bürgerliche Leben einwirkenden Vorschriften erzielt werde« erlassen wurde.

Indessen haben die in Freysing im Jahr 1850 versammelten bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe in ihrer Denkschrift vom 20. October 1850 geradezu die Aufhebung der §. 58. und 59. des Religions-Edictes gefordert. Diesem wurde durch die Verordnung vom 8. April 1852, wodurch in Ziffer 3. für die von dem Oberhaupte der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden »Jubiläums- und Ablassverkündigungen« sowie »für die Fastenpatente« das Placet bis auf Weiteres im Voraus ertheilt wurde, nur theilweise entsprochen. Denn für alle anderen kirchlichen Erlasse, welche nicht unter §. 59. des Religions-Edicts fallen, blieb das Placet, so wie es bisher geübt wurde, bestehen.

Endlich wurde in einer nach mehreren Erklärungen des bayerischen Episcopates vom 28. April 1852, 15. Mai 1853 und 25. Juli 1854 ergangenen Ministerial-Entschliessung vom 9. October 1854 die »Placetirung« nur noch in ganz besonderen Fällen, »in welchen kirchliche Erlasse das bürgerliche und politische Gebiet mitberühren,« gefordert [1]).

Dass aber bei der Elasticität dieses Ausdruckes das Damoclesschwert immer noch über der Kirche hängt, bedarf keiner Erläuterung.

Von den auswärtigen Staaten hatte unterdessen das Königreich der *Niederlande* das Placet ganz abgeschafft. (Grundgesetz vom 14. October 1848, Art. 170.)

---

1) „Da hinsichtlich aller derjenigen Erlasse und Veröffentlichungen, welche von Seite der kirchlichen Obern an die Geistlichkeit und an die Diöcesanangehörigen gewöhnlich ergehen, inhaltlich der vorliegenden Entschliessung das Placetum regium im Voraus ertheilt ist, so erscheint die Nothwendigkeit der Placetirung, wie solche nach den zur Zeit giltigen Bestimmungen des Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. und gemäss §. 58. der II. Verf.-Beil. aufrecht erhalten bleiben muss, nur noch in ganz besondern Fällen und Anlässen gegeben, in welchen kirchliche Erlasse das bürgerliche und politische Gebiet mit berühren, und es kann nach den sub Z. 1. enthaltenen Erläuterungen bezüglich der Uebung des obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes ein Zweifel darüber nicht obwalten, dass der Emanirung von oberkirchlichen Erlassen, welche nur kirchliche Angelegenheiten betreffen und nicht zugleich in das bürgerliche und politische Gebiet eingreifen, durch den Vorbehalt des Placetum eine Schranke nicht gesetzt sei." (*Archiv* für kath. K.-R. VIII, S. 433.)

So sehen wir heutzutage das Placet in manchem Staate aufgehoben oder doch bedeutend beschränkt; dagegen halten andere dasselbe mit grosser Zähigkeit fest; so vor Allem *Frankreich,* wo der Hirtenbrief des Cardinals de Bonald vom 21. November 1844 unter andern auch desshalb für missbräuchlich erklärt wurde, weil er, ohne das Placet erhalten zu haben, die Bulle »Auctorem fidei« veröffentlichte [1]), und noch im Jahr 1865 einige Missbrauchserklärungen gegen Bischöfe vorkamen, welche die Encyclica und den Syllabus vom 8. December 1864 ohne Placet verkündigt hatten; sodann *Russland,* wo die Anwendung alter barbarischer Gesetze gegen die katholische Kirche zu den alltäglichen Vorkommnissen gehört; und um zu beweisen, dass der falsche Liberalismus mit dem Despotismus im Hasse gegen die kirchliche Freiheit einverstanden ist, wurde in der freien *Schweiz* erst in der neuern Zeit das Placet in mehreren Kantonen eingeführt [2]), und wird dasselbe im Königreiche *Italien* heute noch gegen die »freie Kirche« geltend gemacht.

VI. Die jüngsten Vertheidiger des Placet.

Es wurde oben darauf hingewiesen, dass die Bourbonen durch die Unterdrückung der Kirche den Untergang ihrer Herrschaft beförderten. Dies ist auch in der neuern Zeit von den Vertretern der verschiedensten Parteien anerkannt. So hat z. B., um nur einige, gewiss unverdächtige Zeugen zu nennen, Louis Blanc hervorgehoben, dass da, wo der Staat die Rechte der Kirche annexirte, die Massen es waren, welche den leeren Raum einnahmen, den die Kirche vor der Gewalt räumen musste, und *Proudhon* sagt in seinen Confessions d'un révolutionaire geradezu: »Der Staat war bestrebt, sich von der Kirche unabhängig zu machen. Das Zeitliche hatte sich vom Geistlichen losgerissen. Die Könige als die ersten Revolutionäre kamen dahin, den Papst mit ihrem Eisenhandschuh zu ohrfeigen. Durch die Empörung des Königthums gegen den Papst betrat es den Weg zu seinem Untergang. Indem die Kirche gedemüthigt war, fand sich das Princip der Autorität an der Wurzel angegriffen, die Gewalt war nur noch ein Schatten. Jeder Bürger konnte die Regierung fragen, wer bist Du, dass ich Dir gehorchen soll? Der Socialismus verfehlte nicht, diese Consequenzen zu ziehen [3]).«

---

1) *De Champeaux* a. a. O. t. II. p. 577.

2) In Luzern 1834, Waadt 1837, Freiburg 1850. [Vgl. *Attenhofer* im Archiv XVII, 241 ff.]

3) *Archiv* für kathol. Kirchenrecht B. V. S. 231.

Als die Revolution mit dem Throne den Altar umgestürzt hatte, konnte in der Republik, welche den Ruf: »écrasez l'infâme« zum Programm erhoben hatte, von einer Freiheit der Kirche keine Rede sein.

Die Fürsten dagegen glaubten, die Zeit sei gekommen, wo man die Kirche nur mehr als eine blosse Landespolizei-Anstalt behandeln dürfe. Die der Kirche entfremdete, grossentheils mit Hass gegen das Christenthum erfüllte Wissenschaft, deren Herrschaft durch die Aufhebung des Jesuitenordens gesichert erschien, hatte überhaupt kein Verständniss für die kirchliche Freiheit; die wenigen kirchlich gesinnten Schriftsteller hatten damals nicht den Muth, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus die Aufhebung der »jura circa sacra« zu fordern, der alte Polizeistaat, mit der Bevormundung der Kirche verwachsen, steckte noch Allen in den Gliedern. Es ist daher sehr erklärlich, wenn in den bei weitem meisten Lehrbüchern des Kirchen- und Staatsrechts am Ende des vorigen und Anfange dieses Jahrhunderts die jura circa sacra als dem Staate wesentlich innewohnende Rechte aufgeführt werden und der verschiedene Standpunkt der Autoren nur dadurch hervorblickt, dass die einen ein sehr nützliches staatliches Hoheitsrecht, die andern ein nothwendiges Uebel darin erkennen.



Zwar war in Concordaten und Verfassungs-Urkunden die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche verbrieft worden. Aber man war, wie die Geschichte zeigt, weit davon entfernt, dieses durch Aufhebung der jura circa sacra zu bewerkstelligen. Indessen machten sich, sobald einmal und je mehr man den Constitutionalismus in den Staat aufnahm, zu Gunsten der Kirche gewisse unerbittliche Consequenzen geltend. Wenn einmal Religionsfreiheit zugestanden wurde, warum zwang man christliche Eltern, ihre Söhne an unchristlichen Lehranstalten gegen das Gebot ihrer Religion erziehen zu lassen [1])? wenn »Vereinsfreiheit« gewährt wurde, warum unterdrückte man Klöster und Congregationen [2])? wenn »Selbstverwaltung« für die verschiedensten Vereine proclamirt wurde, warum blieben die Kirchen der Staatsaufsicht und Genehmigung unterworfen? wenn »Pressfreiheit« verkündigt wurde, warum liess man das Placet bestehen?

---

1) Das Wort des badischen Staatsraths Lamey: „Das Gesetz ist das öffentliche Gewissen" ist nur ein neuer Ausdruck für ein älteres Princip, welches in Nordamerika, England, Frankreich und Belgien ein überwundener Standpunkt ist.

2) „Heuchlerische Anwälte einer Freiheit, deren tiefstes Wesen sie nie begriffen, nie geahnt haben, bestrafen sie die erhabenste That der Freiheit mit Verbannung." *Montalembert,* Die Mönche des Abendlandes. B. I. S. CCXV.

Alles dieses konnte — wie später gezeigt wird — nur aus einer besonderen Abneigung, wenn nicht Hass gegen die Kirche erklärt werden. Allein es bedurfte bei der lange gewöhnten Knechtschaft der Kirche eines besonderen Anlasses, um dieses dem katholischen Volke zum Bewusstsein zu bringen. Dies bewirkte der Umstand, dass es protestantische Regierungen waren, welche gleichfalls die drückende Herrschaft über die Kirche ausübten. Denn hiedurch wurde dieselbe bei dem Volke gehässiger. Daher ist es sehr natürlich, dass gerade in Belgien und den preussischen Rheinlanden zuerst eine starke Opposition des katholischen Volkes sich kund gab. Wie dieselbe zur Emancipation der Kirche führte, haben wir gesehen. Unterdessen hatte aber die Idee der Kirchenfreiheit Fortschritte gemacht. Man wies auf England hin, wo die jura circa sacra in Bezug auf die katholische Kirche nicht mehr geübt würden; man hielt der Democratie Nordamerika vor Augen, um zu beweisen, dass die kirchliche Freiheit mit der politischen verträglich sei [1]).

In der Literatur hatten in Frankreich vor Allen *Veuillot* und Graf *Montalembert*, in der Schweiz *Vinet*, in Deutschland Männer wie Josef von *Görres*, *Walter* und *Phillips* die Kirchenfreiheit auf ihr Panier geschrieben. Dazu kamen Zeitschriften, wie der Mainzer »Katholik« und die »historisch-politischen Blätter« in München. In der oberrheinischen Kirchenprovinz entzündete der Heldenmuth des greisen Erzbischofs Hermann von Freiburg die Gemüther. Es ist Thatsache, dass das katholische Leben überall da erwachte, wo der Kampf für die heiligen Rechte der Kirche mit Muth und Kraft geführt wurde. Da konnten denn auch ganz radicale Anhänger »des Fortschrittes,« wie z. B. *Welcker* nicht umhin, die Gerechtigkeit der kirchlichen Forderungen an den Staat mehr oder minder anzuerkennen.

So wurde denn auch das ganze System der Staats-Bevormundung der Kirche, sowie insbesondere das Placet von vielen und hervorragenden Mitgliedern der liberalen und democratischen Partei verworfen [2]).

Dagegen haben sich in der neuesten Zeit wieder einzelne Stimmen in der Literatur für die Beibehaltung des Placets erhoben. Dahin gehören namentlich der belgische Professor *Laurent* in seinem

1) Z. B. *Toqueville,* Sur les Etats Unis d'Amérique.

2) Z. B. *v. Rotteck,* Staatslexicon Bd. IX. S. 299: „Die Kirche wird völlig wehrlos gemacht durch das k. Placet und es wird der Staatsgewalt dadurch die Macht verliehen, die Stimme der Wahrheit und des Rechts zu ersticken." *Bluntschli,* Deutsch. St.-Wörterbuch B. V. S. 577.

im Jahr 1860 erschienenen »*Van Espen*« und *Robert v. Mohl* in seiner »Politik« (1. Bd. 1862.).

Bei *Laurent* und *v. Mohl* sind vom Standpunkte der neueren Wissenschaft aus alle Gründe für die Beibehaltung des Placets zusammengestellt. Wir wollen das Gewicht dieser Gründe prüfen und daran unsere eigenen Bemerkungen knüpfen.

Vor Allem hebt *Laurent* hervor, dass katholische Canonisten, sowie Fürsten, deren katholische Gesinnung bekannt ist, wie Philipp II. von Spanien, das Placet für nothwendig erklärt hätten, und sucht hieraus zu beweisen, dass das Placet jenen kirchenfeindlichen Charakter nicht an sich trage, welcher ihm beigelegt werde.

Was jedoch die als Vertheidiger des Placets auftretenden katholischen Canonisten betrifft, welche allerdings zahlreich namentlich im vorigen Jahrhunderte sind, so dürfte ihre Meinung, welche, wie wir oben gesehen haben, von der protestantischen Wissenschaft inspirirt war, gegenüber den nicht minder zahlreichen, im Laufe der Zeit erhobenen Protesten der Päpste gegen das Placet [1]) wenigstens nicht als Stimme der katholischen Kirche weiter in Betracht kommen. Oder sollte etwa der Ausspruch eines *Pierre Pithou,* eines *Van Espen,* oder auch eines *Justinus Febronius,* eines *Eybel* u. s. w. eher als Ausdruck des katholischen Bewusstseins gelten, als das Wort der Päpste und Bischöfe? Wenn sich ferner *Laurent* auf Philipp II. beruft, der ebenfalls das Placet angewendet habe, so wird es uns vergönnt sein, uns hierüber zu verwundern. Es ist doch wohl von allen Seiten unbestritten, dass zur Zeit Philipps II. in Spanien der Absolutismus in seiner vollsten Blüthe stand. Und nun kommt ein warmer Anhänger des modernen Staates, und empfiehlt dem liberalen Staate eine Massregel damit, dass er sagt, Philipp II. habe es auch so gemacht! Was würde der gelehrte Herr Professor sagen, wenn man mit demselben Grunde die Einführung der Inquisition rechtfertigen wollte? Dasselbe gilt von der weitern Behauptung *Laurents,* dass die Souveränität des weltlichen Fürsten nicht gestatte, dass der Papst Gesetze gebe ohne die besondere Genehmigung des Regenten [2]). Was ist es doch für eine Souveränität, die dieses nicht gestattet? Es ist die Souveränität Philipp's II. von Spanien, Heinrich's VIII. von Eng-

1) Vergl. ausser der Bulle „Coenae" *Roscovány,* Monumenta catholica tom. I. p. 117. 203. 205. 300.

2) A. a. O. S. 115.: „Or l'Etat ne peut pas permettre qu'un pouvoir quelconque publie des lois obligatoires, ne fût-ce que dans le for de la conscience, sans reconnaître une autre souveraineté que celle dont il est l'organe ... Il n'ya, il ne peut y avoir qu'un souverain."

land, sowie auch Ludwig XIV. und ähnlicher Fürsten, welche sagen konnten l'état c'est moi. Die Souveränität von römischen Imperatoren, Karl's des Grossen, Otto's des Grossen und Friedrich's Barbarossa konnte es ertragen, dass die Päpste Gesetze verkündigten, ohne vorher die Erlaubniss des Kaisers eingeholt zu haben. Man wird zugestehen, dass der Souveränitätsbegriff, den *Laurent* hier aufstellt, gerade nicht sehr zeitgemäss ist, so dass ihn der geistreiche Publicist schwerlich in einer andern Richtung gelten lassen würde. Uebrigens findet sich dieser Gedanke *Laurent's* auch bei *Mohl,* wenn er sagt: »dass es unvereinbar mit dem Ansehen und der Wirksamkeit, ja selbst mit dem Begriffe der Staatsgewalt ist, wenn den Häuptern einer oder mehrerer Corporationen . . . das Recht zusteht, Befehle an ihre Angehörigen zu erlassen« u. s. w.[1]), und wenn er dieses als unvereinbar mit »der Würde der Staatsgewalt« bezeichnet[2]).

Wie doch diese Herren für die Erhaltung der Souveränität besorgt sind! Doch will uns bedünken, dass es nicht immer so sei, nämlich, wenn es sich darum handelt, die »Souveränität gegen eine liberale Kammer-Majorität zu vertheidigen. Und wenn die »Souveränität« wirklich die Beibehaltung des Placets erforderte, glaubt man denn, dass dann protestantische Regenten und Fürsten, die auf ihre Souveränität bedacht sind, wie die Könige von Preussen, dem Placet entsagt hätten? Ein ächtes Souveränitätsrecht muss jedem Staate zukommen, hierin gibt es keine Verschiedenheit der Praxis. Ein weiterer Grund für die Beibehaltung des Placets liegt nach *Laurent* in den durch die Publication von päpstlichen Bullen in früherer Zeit hervorgerufenen Unruhen und Aufständen. *Laurent* beruft sich namentlich auf die in Belgien bei der Verkündigung der bulla »Unigenitus« in Folge der Jansenistischen Irrlehren vorgefallenen Gewaltthaten. Darauf lässt sich aber erwiedern, dass nicht die Publication der Bullen selbst, sondern die vom Staate versuchte gewaltsame Durchführung derselben in Verbindung mit der schon vorher bestehenden Aufregung der Gemüther die Unruhen hervorgerufen hat.

Dass dieses in der jetzigen Zeit nicht zu fürchten ist, weil — abgesehen von dem herrschenden Indifferentismus — in dem modernen Staate von einer gewaltsamen Durchführung der päpstlichen Bullen durch die Staatsgewalt ohnehin keine Rede sein kann, wird Niemand bezweifeln. Ueberhaupt wird aber der versuchten historischen Begründung des Placets stets mit Recht entgegengehalten werden,

1) A. a. O. S. 272.
2) A. a. O. S. 276.

dass es sich darum handelt, die Anwendung des Placets in dem modernen Staate zu rechtfertigen, der bekanntlich von dem mittelalterlichen, sowie von dem alt-bureaucratischen des vorigen Jahrhunderts wesentlich verschieden ist, weshalb bei gänzlich veränderten Verhältnissen dem Hereinziehen längst vergangener Zeiten ein besonderes Gewicht nicht beigelegt werden kann. Daher unterlässt *v. Mohl* mit gutem Grunde, sich auf die Geschichte zu berufen.

Wenn in den alten Monarchien das Placet ausgeübt wurde, so stand dieses mit den übrigen Grundsätzen der Staatsverwaltung im Einklange. Es durfte überhaupt nichts gedruckt werden, ohne dass die hiezu eigens eingesetzte Staatsbehörde vorher ihre Erlaubniss (das Imprimatur) ertheilt hatte. Man nannte dies die »Censur.« Davon waren auch die kirchlichen Erlasse nicht ausgenommen und das Placet ist eben nichts Anderes als ein anderer Name für die Censur, insofern sie nämlich in Bezug auf kirchliche Erlasse geübt wird. Daher verhält sich die Censur zum Placet, wie die Gattung zur Art. Nun hat man bekanntlich in fast sämmtlichen europäischen Staaten die Censur aufgehoben und an deren Stelle die Pressfreiheit gesetzt, d. h. die Freiheit der öffentlichen Meinungs-Aeusserung durch die Schrift und andere mechanische Mittel. Nichts ist der liberalen Partei, welche die heutigen Staaten fast sämmtlich beherrscht, so verhasst, als die Censur. Gleichwohl soll die Censur der Kirche gegenüber als Placet aufrecht enhalten werden.

Also sind die Diener der Kirche der allgemeinen Freiheit der Staatsbürger nicht theilhaftig, indem sie einem »Ausnahmsgesetz« unterliegen. Die Inconsequenz dieses Zustandes ist zu augenfällig, als dass es nicht ein Lächeln hervorrufen könnte, wenn *v. Mohl* sich bemüht, von dem Zusammenhalten der Censur mit dem Placet als einer »Begriffsverwirrung« zu warnen. Er fühlt wohl, dass die Gefahr einer solchen »Begriffsverwirrung« sehr nahe liegt, wie denn auch bekanntlich sehr lieberale Autoritäten sich ihrer schuldig gemacht haben.

Es liegt demnach in dem Placet eine Unbilligkeit gegen die Kirche, welche noch in dreifacher Beziehung gesteigert wird:

1) ist dies eine unverdiente unbillige Behandlung der Kirche von Seiten des Staates. Denn die kirchlichen Oberen üben einen von den Gegnern selbst und dem Staate als heilsam anerkannten Einfluss auf die ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen aus. Dass ein Missbrauch ihres Einflusses von ihnen viel weniger zu besorgen ist, wie z. B. von Seiten der Presse, das beweist die Erfahrung in jenen Ländern, wo es

kein Placet gibt. Oder ist es etwa nicht wahr, dass in England und Preussen, wo man das Placet nicht kennt, sich kaum Ein Fall aufweisen lässt, wo ein Bischof wegen Missbrauchs seiner Rede- oder Pressfreiheit zum Schaden des Staates verurtheilt wurde, während es an zahlreichen Pressprozessen aus diesem Grunde gegen andere Autoren zu keiner Zeit fehlte?

2) Sodann befindet sich die Kirche durch das Placet in einer schlimmeren Lage als ihre Gegner.

Jedermann kann die Kirche in der Presse verspotten, verhöhnen, beschimpfen in jeder Beziehung, ohne sich dazu vorher die Erlaubniss (das Placet), einer Behörde verschaffen zu müssen. Er riskirt — insofern er hiebei die Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt — im schlimmsten Falle eine nachfolgende Verurtheilung. Gelingt es ihm, vor Geschworne gestellt zu werden, so soll es mitunter nicht so gefährlich sein. Indessen hat vielleicht die Kirche z. B. in Folge der gegen sie gerichteten Angriffe bei einem Theile ihrer Mitglieder selbst an Achtung verloren. Und wenn sich desshalb die geistlichen Obern in einem an die Gläubigen gerichteten Erlasse gegen diese Angriffe vertheidigen wollen, so bedürfen sie hiezu einer besondern Erlaubniss des Staatsoberhauptes, die auch verweigert werden kann.

3) Die Kirche ist benachtheiligt im Vergleiche mit andern Vereinen. Wenn z. B. ein Turnverein in der Presse beschimpft würde, so stünde es dem Vorstande des Vereines frei, sich in einem für die Mitglieder des Vereins bestimmten gedruckten Circulare gegen die etwa gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu vertheidigen. Der Staat kümmert sich darum nicht.

Wenn aber z. B. die Bischöfe als herrschsüchtige Menschen, welche ihre Amtsgewalt zu eigennützigen Zwecken missbrauchen, gebrandmarkt werden, und sie wollen sich in einem Hirtenbrief vertheidigen, so bedürfen sie des Placets. Und doch steht ein Hirtenbrief, welcher in den Buchhandel gebracht und verkauft, oder von Pfarrämtern verschenkt wird, dem »gedruckten Circulare« gleich! Heisst man das mit gleichem Masse messen? Steht nicht diese ungleiche Behandlung im Widerspruche mit der so emphatisch verkündigten »Gleichheit vor dem Gesetze?«

Wenn bei dieser offenbar mit der Beibehaltung des Placets verbundenen grossen Unbilligkeit gegen die Kirche *v. Mohl* das Placet als im Interesse der Kirche liegend erachtet, weil hiedurch den Kirchenobern jene peinliche Verlegenheit erspart werde, welche mit der etwaigen Zurücknahme einer ohne Staatsgenehmigung publicirten

Verordnung verknüpft sei [1]), so würde man diesen Grund eher in den Schriftsätzen gewisser Advocaten als in einer wissenschaftlichen Abhandlung suchen!

Der über die Kirche verhängte Ausnahmszustand und die ungleiche Behandlung im Vergleiche mit andern Staatsangehörigen könnte nur dann gerechtfertigt werden, wenn das Wesen der Kirche selbst dieses erforderte.

Dieses nachzuweisen haben nun *Laurent* und *v. Mohl* auf folgende Weise versucht:

Beide heben den Unterschied hervor, der zwischen den kirchlichen Erlassen und den andern gewöhnlichen Presserzeugnissen besteht: wenn ein Kirchenvorstand seine Stimme erhebt, so findet er wegen dieser Eigenschaft bei vielen Tausenden Glauben und Billigung, während sonst in der Presse blos ein »Individuum« spricht, welches seine Ansichten blos durch das Gewicht seiner Gründe oder auch den Glanz seiner Darstellung geltend machen kann. Daraus folgen beide Autoren, dass die kirchlichen Obern einen viel grösseren Einfluss auf die Gemüther besitzen, als sonst irgend Jemand, dass desshalb die Gefahr des Missbrauches dieses Einflusses viel bedeutender sei, als jene des Missbrauches der Presse, was eben eine besondere Obsorge des Staates durch das Placet erheische.

Dem gegenüber muss vor Allem der genannte Unterschied der kirchlichen Erlasse von den gewöhnlichen Presserzeugnissen anerkannt werden.

Was aber den Einfluss beider betrifft, so zeigt die tägliche Erfahrung, dass die grössere Masse der Menschen trotz der an sie gerichteten Worte der Kirchenvorstände den Tages-Meinungen huldigt und sich überhaupt von der bekanntlich mit den Ansichten der kirchlichen Obern oftmals im Widerspruche stehenden sogenannten öffentlichen Meinung beherrschen lässt; dies kann auch nicht anders sein, da die Tagespresse, in welcher die öffentliche Meinung sich kund gibt, täglich, ja stündlich, an die Zeitungsleser herantritt, welche vielfach nicht im Stande sind, sich durch selbstständiges Denken eine eigene Meinung zu bilden und so durch die Presse eine Meinung octroyirt bekommen, fast ohne es zu merken! Und nun frage ich, was übt einen mächtigeren Einfluss auf die Menschen, das Wort der kirchlichen Obern oder die Privat-Meinungen in der Presse? Der Schluss *Laurent's* und *Mohl's* ist daher, weil auf eine unrichtige Voraussetzung gegründet, materiell falsch, kann also das Placet auch nicht

---

1) A. a. O. S. 275.

rechtfertigen. Ein weiterer Grund, welcher von den beiden Vertheidigern des Placets geltend gemacht wird, ist die Pflicht des Staates, gegen die ihm von irgend welcher Seite drohenden Gefahren Vorkehrungen (Präventivmassregeln) »in allen passenden Fällen« zu ergreifen [1]).

Wir sind erstaunt, hier für eine »Präventivmassregel,« *v. Mohl* eintreten zu sehen, der sonst keine besondere Vorliebe für Präventivmassregeln hat. Indessen geben wir zu, dass der Staat solche in allen »passenden Fällen« anzuwenden hat. Ob aber hier ein passender Fall vorliegt?

v. Mohl sagt a. a. O. S. 272. wörtlich: es sei ausser Zweifel »dass von freier Selbstständigkeit einer Kirche und von dem Rechte, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, nicht die Rede sein kann, wenn sie die Erlaubniss des Staates bedarf, die innerhalb ihres Thätigkeitskreises fallenden Anordnungen verkünden und ausführen zu dürfen [2]).«

Die Wahrheit dieses Satzes ist zu einleuchtend, als dass es einer weiteren Erörterung bedürfte. Indem wir das Zugeständniss von *Mohl's* acceptiren, constatiren wir, dass das von allen Parteien grundsätzlich anerkannte und von so vielen Verfassungs-Urkunden feierlich proclamirte und garantirte Recht der Kirche auf Selbstständigkeit und freie Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten durch das Placet geradezu aufgehoben wird. Ob es demnach für eine passende Präventivmassregel zu halten sei, möge der Leser entscheiden. Ferner: sehen wir, zu welchen Consequenzen uns die Ansicht *v. Mohl's* führt.

Wenn das Placet eine nothwendige Präventivmassregel gegen die Kirche wäre, so wäre nicht abzusehen, warum irgend welche kirchliche Erlasse davon befreit sein sollten. Alle, auch rein dogmatische Erlasse müssten ihm unterliegen, da ja auch den letztern etwas Staatsgefährliches beigemischt sein könnte. Auf diese haben es auch schon consequenter Weise theoretische und praktische Anhänger desselben ausgedehnt [3]).

---

1) *v. Mohl,* S. 274. a. a. O.: „Ist es doch vielmehr weitaus in der Regel viel besser, einer Rechtsverletzung oder einem sonstigen Schaden zuvorzukommen, als erst das bereits eingetretene Uebel wieder zu entfernen zu suchen."

2) Vergl. auch S. 274.

3) Z. B. *Van Espen* a. a. O. P. V. c. 2. §. 1. — Kaiser Joseph II. Indessen gibt *Van Espen* zu, dass die verpflichtende Kraft der dogmatischen Bullen für das Gewissen von der formellen Publication nicht abhänge: tract. de promulg. leg. eccl. P. V. c. 2. §. 1. „Itaque nequaquam dependet a publicatione vel executione decreti seu bullae dogmaticae, ut quis dogmati assensum fidei praebere teneatur; eo quod praeveniendo omnem publicationem et executionem teneatur quis fide divina credere dogma, quod ipsi sufficienter constat ex divina revelatione esse traditum."

Es hinge demnach vom Staate ab, ob und in wiefern die Kirche Anordnungen über Dogma und Cultus publiciren kann!

Ebenso müsste es für kirchliche Disciplinar-Einschreitungen gefordert werden: die Excommunication z. B. dürfte nur nach vorgängiger Erlaubniss des Staates verkündigt werden! Und wenn diese Erlaubniss nicht gegeben würde, so könnte die Kirche genöthigt werden, Mitglieder in ihrer Mitte zu dulden, deren Gegenwart sie entehrt! Wenn dagegen z. B. ein geselliger Verein, ein Casino, oder auch ein Sänger-, Schützen-, Turn-Verein ein unwürdiges Mitglied ausstösst, so kümmert sich fast Niemand darum, am wenigsten der Staat. Die Kirchenvorstände dürften also nicht thun, was die Vorstände aller andern Vereine jedenfalls thun dürfen.

So wäre das Placet in dem modernen Staate nicht blos eine Unbilligkeit: es würde geradezu die von den Verfassungs-Urkunden der constitutionellen Staaten feierlich proclamirte »Gleichheit vor dem Gesetze« illusorisch machen.

Unter diesen Umständen vermögen wir in dem Placet eine »passende Anwendung« einer Präventivmassregel nicht zu finden. Nachdem wir nun die sämmtlichen Gründe, die von *Laurent* und *Mohl* für die Beibehaltung des Placets geltend gemacht werden, besprochen haben, wollen wir noch beifügen, dass überdies heutzutage das Placet seinen Zweck wohl nur selten erreicht. Das Placet soll verhüten, dass kirchliche Erlasse, die der Staat als gefährlich betrachtet, zur Verkündigung und zum Vollzuge gelangen. Die Verkündigung in der gewöhnlichen, hergebrachten Form z. B. durch einen Hirtenbrief mag der Staat so verhindern. Kann er aber verhüten, dass die kirchlichen Oberen auf einem anderen Wege, etwa mündlich oder vielleicht bei der bestehenden Pressfreiheit durch eine Brochüre, ihren Willen den Gläubigen kund geben? und wenn die Letzteren einmal entschlossen sind, den ihnen auf diesem Wege mitgetheilten Willen der Kirche zu erfüllen, wird sie der Staat durch das Placet davon abhalten?

Christus und die Apostel haben das Placet weder nachgesucht noch erhalten, um der Welt das Evangelium zu verkünden.

Stark durch sich selbst kann die Kirche ohne Privilegien bestehen, und sie verlangt auch von dem modernen Staate nichts Anderes als die Freiheit, unter den allgemeinen Staatsgesetzen ihre Angelegenheiten nach ihren Grundsätzen zu verwalten und die Achtung und den Schutz ihrer wohlerworbenen Rechte [1]).

---

1) Frh. v. *Ketteler*, Freiheit, Autorität und Kirche. 2. Aufl. S. 159, 160.

Die der päpstlichen Denkschrift vom 15. November 1866 über die Verfolgungen der Kirche in Russland und Polen beigegebenen Urkunden.

(Fortsetzung Vgl. Archiv XVII, 266 ff., 383 ff., XVIII, 74 ff.)

XLV. Bericht des vom Kaiser für die katholischen Angelegenheiten in Russland und Polen, und insbesondere für die Durchführung des Concordats eingesetzten Comité. [Im Original französisch.]

Das unterm 22. Juli (3. August) 1847 mit dem römischen Hofe abgeschlossene und in der Folge ratificirte Concordat hat die Grundsätze für die Regelung und Verwaltung der katholischen Kirche im Kaiserthum Russland und im Königreich Polen festgestellt. Da mehrere Artikel dieses Concordats noch nicht zur Ausführung gekommen sind, so haben Se. Majestät ein Comité einzusetzen geruht, um genau festzustellen, welches die noch nicht durchgeführten Vereinbarungen sind, was der Grund davon ist, und welche Mittel im gegenwärtigen Augenblicke sich darbieten, um den diesbezüglichen Forderungen (Beschwerden) des römischen Hofes Genüge zu leisten. Dieses Comité unter dem Vorsitze des Staats-Canzlers ist zusammengesetzt aus dem General-Adjutanten, General der Infanterie Grafen Kisseleff, den gegenwärtigen geheimen Räthen, dem Staats-Secretär Grafen D. N. Bludoff, dem Minister des Inneren S. S. Lanskoi, dem Minister Staats-Secretär des Königreichs Polen F. L. Turkull, und den Geheimräthen A. P. Butenieff, B. M. Kubé und N. D. Kisseleff, Gesandten beim Hofe zu Rom.

Behufs Ausführung des Allerhöchsten Willens und mit dem Wunsche, die Arbeit des Comités zu erleichtern, indem man ihm die Möglichkeit bietet, mit Kenntniss des Sachverhalts alle seiner Untersuchung unterzogenen Fragen zu beurtheilen, hat der Staats-Canzler vor Eröffnung der Sitzungen die Nothwendigkeit erkannt, dem Minister des Innern eine unter seiner persönlichen Leitung abgefassten Note mitzutheilen, in welcher er der Reihe nach die Artikel des Concordats anzeigt, für deren Ausführung Seitens des römischen Hofes sowohl in officiellen Schreiben als in den vertraulichen Unterredungen mit den Bevollmächtigten unserer Regierung zu Rom zahlreiche Forderungen laut geworden waren, und er hat diesen Minister eingeladen, über jeden dieser Artikel eingehende und genaue Aufklärungen abzugeben.

Nachdem diese Aufklärungen eingelaufen, wurden sie dem Staats-

Secretär Grafen Bludoff in seiner Eigenschaft als ersten Bevollmächtigter unseres Hofes bei den mit dem römischen Hofe gepflogenen Verhandlungen mitgetheilt, und dieser theilte seinerseits rücksichtlich dieser Gegenstände einige ergänzende Aufklärungen mit.

In der Folge, und zwar in der ersten Sitzung des Comités, machte der Staats-Canzler den Mitgliedern Eröffnung von seiner durch den Allerhöchsten Willen Sr. Majestät des Kaisers erfolgten Einsetzung, sowie jener Gegenstände, mit denen sie sich zu beschäftigen haben würden; er theilte ihnen oberwähnte Note, die Aufklärungen des Ministers des Innern und die vom Staats-Secretär Graf Bloudoff überreichte Ergänzung mit, worauf das Comité unmittelbar zur Untersuchung einer jeden der nachstehenden, ihrer Erörterung unterzogenen Fragen überging.

I. Diöcese von Tiraspol.

(Artikel 1., 6. und 7. des Concordats.)

In Ausführung des Concordats mit dem römischen Hofe sollte sich der Bischof von Tiraspol zu seinem bleibenden Aufenthalte in das Gebiet seiner Diöcese begeben. Es sollte gleichfalls eine Cathedrale errichtet, die Mitglieder des Capitels und des Consistoriums ernannt, ein Seminar hergestellt werden.

Gemäss der vom Minister des Innern ertheilten Aufklärungen konnten die vorstehenden Artikel des Concordats noch nicht ausgeführt werden, weil es in der Stadt Tiraspol, welche als Sitz der Diöcesan-Behörden bestimmt ist, keine katholische Kirche, keine für den Bischof, für das Capitel, das Consistorium und das Seminar passende Localien gibt, und aus Anlass des Krieges auch keine Möglichkeit war, zu diesem Zweck neue Gebäude aufzuführen.

Zu gleicher Zeit eröffnete der Minister des Inneren, dass er seinerseits es als dringlich erachte, sofort zur Errichtung eines Seminars Hand anzulegen, um sobald als möglich würdige Priester heranzubilden, welche von den Bewohnern der deutschen Colonien genommen würden; dass er in Uebereinstimmung mit dem vom Minister der Staatsdomänen ausgedrückten Wunsche dem Bischof von Tiraspol vorgeschlagen habe, einen Entwurf für die Errichtung eines Seminars für die Diöcese Tiraspol vorzulegen, und dass er ebenso wie der Minister der Staatsdomänen denke, dass dieses Seminar ohne Unzukömmlichkeiten wenigstens zeitweilig in der Stadt Saratoff errichtet werden kann, welche sich im Mittelpunkte der deutschen Ansiedelungen befindet.

Das Comité hat nach Abwägung dieser Umstände erkannt: dass, da der Plan, den Bischof, das Capitel der Cathedrale und das Con-

sistorium in Tiraspol unterzubringen, noch lange Zeit nicht zur Ausführung kommen kann, in der Durchführung unserer Verträge mit dem römischen Hofe keine Unzukömmlichkeit Platz greifen würde, wenn man dem Bischof von Tiraspol für dieses erste Mal die Freiheit liesse, die Stadt Saratoff zu seiner Residenz zu wählen. Und dies um so mehr, als nach demselben Concordat die unmittelbare Leitung und Ueberwachung des Seminars eben dem Bischof zukommt. Es wird in der Folge noch erübrigen, unverzüglich darnach die Mitglieder des Capitels zu ernennen, welches, nach der Meinung des Comités, bei der katholischen Kirche errichtet werden kann, welche sich in Saratoff befindet, indem man dieselbe einstweilig zur Cathedrale erhebt. Dann kann der Bischof ohne irgend welches Hinderniss die Wahl der Mitglieder des Consistoriums vornehmen und sich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern mit der Bildung der Consistorial-Canzlei beschäftigen.

II. Von der Abgrenzung und Beschreibung der römisch-katholischen Diöcesen im Reiche.

(Artikel 1. und 2. des Concordats.)

In Entsprechung des von unserer Regierung kundgegebenen Wunsches hat der römische Hof zur Errichtung einer neuen römisch-katholischen Diöcese (jener von Tiraspol) im Reiche sowohl als auch zur neuen Abgrenzung nicht nur dieser neuen Diöcese, sondern auch der im Reiche bereits bestehenden Diöcesen) seine Zustimmung gegeben, um ihre Grenzen den inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Administrativ-Eintheilung des Landes anzupassen. Der erste Artikel des Concordats zählt alle Diöcesen auf und gibt ihre neuen Grenzen an, und der zweite Artikel besagt, dass die Ausdehnung und Abgrenzung der Diöcesen in einer Bulle gemäss den im ersten Artikel angenommenen Grundsätzen ausführlich angegeben und festgesetzt, und dass darüber sogenannte Vollzugsdecrete erlassen werden würden, welche zur Bestätigung des römischen Hofes vorgelegt werden sollen.

Nach der Ratification des Concordats hat der Papst seinerseits eine Bulle, datirt vom 5. Juli 1848 »Universalis Ecclesiae,« übersandt, mittels welcher er den verstorbenen Metropoliten Holowinski beauftragt zur Abfassung der Vollzugsdecrete zu schreiten. In der Folge wurde durch Allerhöchsten Ukas vom 29. December obgenannten Jahres 1848 dem dirigirenden Senat für den bürgerlichen, und dem verstorbenen Holowinski für den kirchlichen Theil anbefohlen, die geeigneten Massregeln zu treffen, um die Abgrenzung der Diöcesen des römischen Cultus im Reiche mit der gegenwärtigen Grenzlinie der

westlichen Gouvernements in Einklang zu bringen, und eine siebente Diöcese, gegenwärtig jene von Tiraspol, zu errichten.

Die Vollzugsdecrete, deren Ausfertigung dem verstorbenen Holowinski übertragen war, hatten in Gemässheit des Artikels 2. des Concordats, der Bulle »Universalis Ecclesiae« und der in der römisch-katholischen Kirche bestehenden Grundsätze zu enthalten:

1. Die Grenzlinien der Diöcesen.

2. Die Aufzählung der Pfarren jeder Diöcese mit der Namensangabe der Orte, d. h. der Städte, Märkte, Dörfer etc. welche zu jeder Pfarre gehören.

3. Die Aufzählung aller bestehenden Klöster in jeder Diöcese, mit der Angabe der Zahl der männlichen oder weiblichen Ordensmitglieder, welche sich in einem jeden derselben befinden. Endlich

4. die Angabe der für die Erhaltung der Kirchen jeder Diöcese gewidmeten Summen.

Diese Decrete sollten spätestens sechs Monate nach ihrer Ausfertigung dem römischen Hofe vorgelegt werden.

Der verstorbene Metropolit Holowinski verfasste die Vollzugsdecrete im Jahre 1849 und theilte sie kraft erhaltener Vollmacht in authentischen Abschriften den betreffenden Bischöfen mit, damit sie Betreffs des geistlichen Theiles vollzogen würden. Hierauf überreichte er die Originaldecrete mit einem dieselben begleitenden Berichte dem Minister des Innern mit der Bitte, dass sie nach Rom gesandt werden möchten.

Dieser Bitte Holowinski's wurde bisher nicht entsprochen aus nachstehenden Gründen: zur Zeit der Unterhandlungen mit Rom drangen die Bevollmächtigten des römischen Hofes darauf, dass hinfort keines der im Reiche bestehenden Klöster ohne ein vorhergängiges Einverständniss über diesen Punkt mit dem römischen Stuhle mehr geschlossen werden sollte. Unsere Bevollmächtigten erklärten in einem abgesonderten, gleichzeitig mit dem Concordat unterzeichneten Protokolle, dass sie keinen Grund hätten, unserer Regierung die Absicht zuzumuthen, dass sie neuerdings Klöster aufheben werde, dass übrigens, wenn aus Anlass der geringen Anzahl der Ordensmitglieder oder aus anderen canonischen Gründen in der Folge die Nothwendigkeit angezeigt erschiene, man sich dann gewiss über diesen Gegenstand mit dem römischen Hofe ins Einvernehmen setzen würde. Unterdessen hat man in Folge von nach dem Abschlusse des Concordats getroffenen Massregeln, zu verschiedenen Zeiten nach und nach bei 35 römisch-katholische Klöster geschlossen, ohne sich hierüber mit dem Papste in's Einvernehmen zu stellen und in Folge dessen stimmte die in den Decreten des verstorbenen Holowinski zur Zeit, als er diese Decrete

vorlegte, angegebene Anzahl Klöster nicht mehr mit der wirklichen Anzahl überein; andererseits sind nach Verfassung dieser Decrete zwei neue Pfarren errichtet worden, welche in den Decreten auch nicht mehr angegeben werden konnten.

Gegenwärtig bieten sich zwei Auswege dar, um den Schwierigkeiten auszuweichen, welche aus diesem Stande der Dinge entspringen. Entweder 1. wäre der Papst in Kenntniss zu setzen, dass die Vollzugsdecrete wirklich vorbereitet und dem Minister des Innern vorgelegt worden sind, dass aber aus dem Grunde der mangelhaften Genauigkeit der darin enthaltenen Angaben es unumgänglich nothwendig ist, einen andern Executor zu ernennen, welcher entweder neue Decrete auszufertigen oder die früheren zu berichtigen hätte; oder 2. sind die Decrete so wie sie von dem verstorbenen Holowinski verfasst worden sind, dem römischen Hofe mitzutheilen, mit der beigefügten Erklärung, dass seitdem mehrere Klöster aus dem Grunde der zu kleinen Anzahl von Religiosen, welche sie enthielten, geschlossen worden sind, dass aber unsere Regierung in ihrer Sorgfalt für die geistlichen Bedürfnisse der Einwohner des römisch-katholischen Cultus als Pfarrkirchen alle jene Klosterkirchen erhalten habe, mit welchen eine Pfarrei verbunden war, indem man ihnen ein, anderen Pfarreien analoges Einkommen sicherte und daselbst die nöthige Anzahl von Geistlichen anstellte; und dass sie sogar geneigt ist, für den Dienst der römisch-katholischen Religion mehrere andere Klosterkirchen, selbst von jenen, welche keine Pfarreien hatten, zu belassen, sobald durch die örtlichen Verhältnisse die unabweisbare Nothwendigkeit, die Anzahl der bestehenden Pfarreien zu vermehren sich herausgestellt haben werde.

Nach aufmerksamer Prüfung dieser schwierigen Frage findet das Comité seinerseits, dass der zweite der obangezeigten Auswege mehr der Würde unserer Regierung entspricht, und dass sie dadurch allen weiteren Erklärungen in Hinsicht der aufgehobenen Klöster, für welche im entgegengesetzten Falle der römische Hof ohne allen Zweifel Einsprache erheben würde, zuvorkommen kann. Es versteht sich übrigens von selbst, dass man bei dieser Gelegenheit dem Papste die nach Abschluss des Concordates und nach Ausfertigung der Vollzugsdecrete erfolgte Errichtung zweier neuer Pfarren anzeigen muss, als einen neuen Beweis des beständigen Verlangens unserer Regierung, der freien Uebung des Cultus ihrer römisch-katholischen Unterthanen nicht nur kein Hinderniss in den Weg zu legen, sondern ihnen auch die Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse zu erleichtern.

III. *Von den Suffraganaten.*

Der Artikel 3. des Concordats bestätigt die durch eine Bulle des Papstes Pius VII. im Jahre 1793 festgesetzte Anzahl der Suffraganate. Der Artikel 4. stellt ein Suffraganat in der neu gegründeten Diöcese (gegenwärtig von Tiraspol) auf.

In der Folge kam durch abgesondertes Uebereinkommen mit dem römischen Hofe im Jahre 1848 noch ein neues Suffraganat in dieser Diöcese dazu. Vermöge dieser Vereinbarungen soll die Anzahl der Suffraganate im Reiche folgende sein: zwei für die Erzdiöcese von Mohilow, drei für die Diöcese von Wilna, drei für jene von Telsch, zwei für jene von Lutzk Zitomir, einen für jenes von Minsk, eines für jenes von Kameniek, zwei für jenes von Tiraspol, zusammen vierzehn.

Der Minister des Inneren brachte zur Kenntniss des Comités, dass es bis zum Schlusse des letztverflossenen Jahres 1855 bei uns nicht einen einzigen Suffragan gegeben, dass man aber, um mit der Vollziehung der Concordats-Bestimmungen auch in dieser Hinsicht einen Anfang zu machen, die Absicht gehabt habe, für die erledigten Suffraganate fünf Candidaten vorzuschlagen (was auch wirklich stattgefunden hat) und dass man später, je nach Massgabe, wie sich würdige Candidaten werden finden lassen, neue Vorschläge zu machen in der Lage sein werde.

Das Comité ist auch der Ansicht, dass man, um den römischen Hof von der Aufrichtigkeit des Verlangens zu überzeugen, welches unsere Regierung nach Erfüllung aller Bestimmungen des Concordats hegt, so viel als möglich den Vorschlag der Candidaten für die erledigten Suffraganate beschleunigen soll.

IV. *Vom armenisch-römisch-katholischen Ritus.*

In den Artikeln 8., 9. und 10. des Concordats ist festgesetzt:

1. Dass die Bischöfe von Kameniek und Cherson die Zahl der armenisch-katholischen Kleriker festsetzen sollen, welche in den ihnen unterstehenden Seminarien auf Staatskosten unterhalten werden müssen.

2. Dass in einem jeden dieser Seminarien ein armenisch-katholischer Priester sein solle, welcher die armenischen Zöglinge in den Riten ihres Bekenntnisses zu unterrichten haben wird.

3. Dass, so oft es die geistlichen Bedürfnisse der katholischen Armenier, welche die Diöcese von Tiraspol bewohnen, erheischen werden, der Bischof von Tiraspol, ausser den gegenwärtig zur Befriedigung dieser Bedürfnisse angewendeten Mitteln, Priestern seiner Wahl die

Sorge übertragen werde, die nöthigen Rundreisen und Besuche zu machen, und dass diese auf Staatskosten geschehen werden.

Die Aufklärungen des Ministers des Innern thun dar, dass die Bestimmungen dieser Artikel gleichfalls nicht zur Ausführung gekommen sind. Aber der Minister hat erklärt, dass, sobald die betreffenden Bischöfe ihm die diesbezüglichen Vorschläge machen werden, er nicht zögern werde, ihnen die Möglichkeit zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten zu bieten, welche ihnen die oberwähnten Artikel des Concordats auferlegen werden, und dass man, um in Zukunft jedem Missverständnisse in dieser Beziehung vorzubeugen, nach der Meinung des Ministers des Inneren dem Bischof von Tiraspol zu wissen thun kann, dass die Aufnahme einiger Zöglinge ins Seminar von Kameniek, wenn er eine solche für unumgänglich nothwendig halte, von seinem Einverständnisse mit dem dortigen Bischof abhängen wird.

Das Comité ist mit diesen Ansichten vollkommen einverstanden, mit der einzigen Ausnahme, dass es ihm zweckmässiger erscheine, ins Seminar von Kameniek nur Kleriker aus den armenischen Einwohnern der Diöcese Kameniek aufzunehmen, und jene, welche mit der Zeit aus dem Lande jenseits des Kaukasus kommen würden, im Seminarium von Saratoff unterzubringen, und dass es in diesem Falle nothwendig sein werde, in Gemässheit der Bestimmungen des Concordats in diesem Seminarium einen armenisch-katholischen Priester für den Unterricht der armenischen Kleriker in den Riten ihrer Confession anzustellen.

V. Ehesachen.

Gemäss Art. 14. des Concordats werden die Ehesachen in erster Instanz von den betreffenden Consistorien untersucht und entschieden: und in Kraft der Nachtragsbestimmungen vom 29. November 1848 werden diese Angelegenheiten in zweiter Instanz vor das erzbischöfliche Consistorium gebracht. Aber in dem Falle, dass eine Ehestreitigkeit in erster Instanz von diesem letzteren Consistorium abgeurtheilt worden, wird die zweite Instanz von einem benachbarten Bischofe gebildet, der hiezu speciell vom römischen Stuhle ermächtiget wird. In Ausführung dessen wurden vom Papste unterm 12. Juni 1849 zwei Breven erlassen, kraft welchen die geistliche Jurisdictionsgewalt in zweiter Instanz auf fünf Jahre dem Bischof von Zitomir für Ehesachen, welche in erster Instanz durch den Metropoliten von Mohilow entschieden waren, und dem Bischof von Plotzk für Prozesse, welche vom erzbischöflichen Consistorium in Warschau übertragen wurden, eingeräumt ward.

Diese Breven hätte man gleich nach ihrem Eintreffen den be-

treffenden Bischöfen mittheilen sollen. Aber aus den Aufklärungen des Ministers des Inneren ersieht man, dass diese Mittheilung bisher noch nicht gemacht worden ist. Es erübriget nun über das Verfahren zu entscheiden, welches in dieser Angelegenheit zu beobachten ist.

In der Erwägung, dass der Zeitraum von fünf Jahren, für welche durch die Breve des Papstes diese Gewalt übertragen worden, schon abgelaufen und während dieser Zeit einer der obengenannten Bischöfe, nämlich jener von Plotzk verstorben ist, hält das Comité dafür, dass man sich an den römischen Hof wenden solle, um von dort neue, gleicherweise an zwei Bischöfe, den einen im Kaiserstaate, den andern im Königreich Polen, gerichtete Breven zu erhalten, zu dem Zwecke, dass diese Breven alsogleich nach ihrem Einlangen ohne Verzug den Betreffenden mitgetheilt werden.

VI. Seminar-Professoren.

Durch den Artikel 22. des Concordats wird die Wahl der Professoren für die Seminarien den Bischöfen überlassen, und gemäss des Artikels 25. müssen die Professoren der Seminarien der römisch-katholischen Religion angehören; nun ist aber im Jahre 1851 eine allerhöchste Ordre erschienen, welche festsetzte, dass die russische Sprache und russische Geschichte in den römischen Seminarien von russischen Lehrern vorgetragen werden sollten. Seit dieser Zeit ernennt man gewöhnlich zu Professoren für diese Gegenstände in den Seminarien die Lehrer an den Gymnasien oder dortigen Districtsschulen.

Dieser Gegenstand hat die besondere Aufmerksamkeit des Comités beschäftiget. Es findet keinen befriedigenden Ausweg, den Beschwerden des römischen Hofes auszuweichen und hat lediglich den Gedanken festgehalten, dass man unseren Gesandten beim römischen Hofe beauftragen solle sich zu bemühen, dass er diesem Hofe beweise, wie der Erlass vom Jahre 1851 nur eine nothwendige Folge der Umstände war, weil überall eine Unmöglichkeit vorhanden ist, unter der nicht-orthodoxen Bevölkerung der Umgebung Lehrer zu finden, welche in diesen beiden Fächern befriedigend zu unterrichten fähig wären, dass jedoch die Regierung Massregeln ergreifen werde, um unter der römisch-katholischen Bevölkerung für diese zwei Gegenstände Lehrer heranzubilden, welchen auch der Unterricht in diesen zwei Fächern anvertraut werden wird.

VII. Statuten für die römisch-katholische kirchliche Academie von St. Petersburg.

Der Artikel 29. des Concordats setzt fest, dass das gegenwärtige Reglement der römisch-katholischen Kirchen-Academie, welches durch die Bevollmächtigten unserer Regierung dem Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles zur Zeit der Unterhandlungen mitgetheilt worden ist, in Uebereinstimmung mit den im Concordat festgehaltenen Grundsätzen, welche das Reglement für die Seminarien betreffen, revidirt und verbessert werden soll, und dass selbes durch den Erzbischof von Mohilow mit einem Einbegleitungsberichte dem römischen Hofe vorzulegen ist.

Die hier dem Erzbischof persönlich auferlegte Verpflichtung ist von dem verstorbenen Metropoliten Holowinski nicht erfüllt worden, und gegenwärtig soll man nach der Ansicht des Comités die Ernennung seines Nachfolgers abwarten; da indessen der Hof zu Rom die Vollziehung des Concordats in diesem Punkte verlangt, so wird nothwendig sein, dass der Minister des Inneren zu gelegener Zeit dem künftigen Erzbischof von Mohilow in Erinnerung bringt, dass die Ausführung dieses Punktes einen Theil seiner persönlichen Obliegenheiten ausmacht, und dass er über die Vollziehung des Artikels 29. des Concordats wache.

VIII. Von der Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirchen.

Der Artikel 31. des Concordats erklärt, dass die Wiederherstellungen der römisch-katholischen Kirchen ohne Anstand bewerkstelliget werden können, während eine solche im Jahre 1852 nur nach Entscheid des Ministers des Inneren unternommen werden durfte. Im Jahre 1852 haben weiland Sr. Majestät der Kaiser Nicolaus Paulowitsch in Folge eines Gesuches des verstorbenen Metropoliten Holowinski diese Wiederherstellungen zu gestatten geruht und seit dieser Zeit geschehen sie ohne Hinderniss. Da aber die allerhöchste Ordre, welche diesen Gegenstand ordnete, bisher nicht veröffentlicht und auch nicht im Swod Zakonow (russischer Codex oder Gesetzsammlung) aufgenommen worden ist, so hält dies Comité in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ministers des Innern dafür, dass man sich mit dem Chef-Director der II. Section der Privatcanzlei Sr. Majestät ins Einvernehmen zu setzen habe, damit diese Bestimmungen in einem der Gesetznachträge des Swod Zakonow eingeschaltet werden; das Comité ist auch der Ansicht, dass diese Bestimmungen auf die Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirchen angewendet werden können, welche durch ein unglückliches Ereigniss oder auch durch

die Einwirkung der Zeit und des Alterthums beschädiget worden sind, und dass sie auch auf die sogenannten Filialkirchen und Capellen, welche mit der Erlaubniss der Regierung bestehen, auszudehnen waren.

Nachdem das Comité solcherweise alle noch nicht ausgeführten Artikel des Concordats untersucht und die Mittel angezeigt hat, wie dieselben entsprechend in Vollzug zu setzen wären, hat es beschlossen, dieselben zur Allerhöchsten Kenntniss Sr. Majestät des Kaisers zu bringen.

Unterzeichnet Graf *Nesselrode.*
Graf *Kisseleff.*
Graf *D. Bludoff.*
Sergius Lanskoi.
Fg. Turkull.
A. Boutenieff.
B. Hubé.
N. Kisseleff.

Nachdem das Comité in seiner vorhergegangenen Sitzung die Massregeln besprochen hatte, welche nach seiner Ansicht behufs Vollziehung des mit dem römischen Hofe am 22. Juli (3. August) 1847 abgeschlossenen Concordats getroffen werden können, hat es im weiteren in drei nacheinander folgenden Sitzungen auch die Fragen erörtert, welche im Jahre 1847 nicht definitiv geordnet und in einem besonderen gleichzeitig mit dem Concordat von den Bevollmächtigten unserer Regierung und dem Cardinal Lambruschini unterzeichneten Protocolle aufgenommen worden waren, so wie auch zwei Noten des Cardinals Antonelli, welche zu Anfang des laufenden Jahres unserem Geschäftsträger beim römischen Hofe mitgetheilt worden sind.

Nach aufmerksamer Untersuchung einer jeden der erwähnten Fragen hat das Comité gefunden, dass mehrere derselben ohne Verzug auf eine mehr oder weniger den Wünschen des römischen Hofes entsprechende Weise gelöst werden können; dass andere, obschon das Comité sich mit den Mitteln zur Lösung auch dieser beschäftiget hat, indessen nach seiner Ansicht ohne Unzukömmlichkeiten bis zum Einlangen neuerlicher diesbezüglicher Beschwerden Seitens des päpstlichen Ministeriums sich verschieben lassen; und endlich wieder andere, jedoch weniger zahlreiche, ebenso wie im Jahre 1847 ungelöst bleiben müssen, weil aller Wahrscheinlichkeit nach weder unsere Regierung noch der römische Hof sich zu irgend einer Concession herbeilassen können.

I. Fragen, welche sofort eine definitive Lösung erhalten können.

1. Rücksichtlich des Vorschlags der Candidaten für die Bisthümer und Suffraganate des Königreichs Polen.

(Note des Cardinals Antonelli.)

Der Cardinal Antonelli hat in einer der oberwähnten Noten den Vorschlag der Candidaten für die erledigten Bisthümer und Suffraganate des Königreichs Polen gefordert.

Kraft eines mit Papst Pius VII. abgeschlossenen Uebereinkommens soll es im Königreiche Polen sieben Bischöfe geben: gegenwärtig besteht dort nur ein einziger Bischof in Lublin; aber schon vor mehreren Jahren ist ein Candidat für das Bisthum Augustow, und zu Ende des letztverflossenen Jahres sind fünf weitere Candidaten, einen für das Erzbisthum Warschau und vier zu Bisthümern vorgeschlagen worden. Es ist kaum zweifelhaft, dass der römische Hof zur Bestätigung des früher für das Bisthum Augustow vorgeschlagenen Candidaten gegenwärtig sich auch nicht mehr herbeilässt; demnach wären noch zwei neue Candidaten vorzuschlagen. Man kann aber für das Bisthum Krakau keine Candidaten vorschlagen, so lange der Bezirk Krakau, welcher im Jahre 1847 den Staaten des Kaisers von Oesterreich einverleibt wurde, in geistlicher Beziehung nicht definitiv getrennt ist von dem zweiten Theile der ehemaligen Diöcese Krakau, welcher zu dem Königreiche Polen gehört, und dessen Cathedrale sich in der Stadt Kielz befindet, und zugleich ist das Comité der Ansicht, dass es zweckmässig sei, die österreichische Regierung die Initiative zu Unterhandlungen über diesen Gegenstand ergreifen zu lassen.

Sohin bliebe, um den Anforderungen des römischen Hofes Genüge zu leisten, nur mehr ein Candidat für das Bisthum Augustow in Vorschlag zu bringen.

In Betreff der Weihbischöfe (es gibt deren gegenwärtig nur Einen im Königreiche Polen in der Diöcese Woclawek-Kalisch:);

so ist das Comité der Ansicht, dass man dem Statthalter Fürsten Gortschakoff die Sorge überlassen soll, die Candidaten für diese Stellen in Vorschlag zu bringen, damit jeder Bischof im Falle einer Krankheit oder anderer Geschäfte durch seinen Weihbischof ersetzt werden kann.

2. Rücksichtlich des Vorschlages eines Candidaten zu Rom für das erledigte griechisch-unirte Bisthum von Chelm.

(S. die Note des Cardinals Antonelli.)

Seit dem Tode des letzten griechisch-unirten Bischofs im Königreich Polen wird die Diöcese Chelm, welche ungefähr 230,000 Grie-

chisch-Unirte zählt, durch seinen ehemaligen Weihbischof verwaltet, welcher von der Regierung zum Verwalter bestellt worden ist. Demnach verlangt der römische Hof in einer Note des Cardinals Antonelli den Vorschlag eines Candidaten für dieses Bisthum.

Das Comité hält dafür, dass man dieser Forderung des römischen Hofes genügen kann, um unter anderen einen neuen Beweis zu liefern, dass unsere Regierung, sowie im Jahre 1847 unsere Bevollmächtigten dem Bevollmächtigten des Papstes und dem Papst selbst erklärt haben, niemals Zwangsmassregeln angewendet hat, um die Griechisch-Unirten mit der orthodoxen Kirche zu vereinigen, und dass sie nur diejenigen von ihnen aufnehme, welche selbst das freiwillige Verlangen darnach äusserten; und dann auch, weil bei dem gegenwärtigen Zustande der Diöcese Chelm die gewünschte Ordnung in kirchlicher Hinsicht sich ohne Leitung eines Bischofs nicht aufrecht erhalten lässt, und nur durch dieses Mittel die Bevölkerung des griechisch-unirten Ritus vor dem verderblichen Einfluss der benachbarten Geistlichkeit von Oesterreich-Galizien, der sich unter ihr bemerkbar macht, bewahrt werden kann.

3. *Rücksichtlich der römisch-katholischen Klöster im Reiche.*
(Abgesondertes Protokoll vom 3. August 1847 Art. 7.)

Als zur Zeit der Verhandlungen der Bevollmächtigte des römischen Hofes auf die Aufhebung einer ziemlich beträchtlichen Anzahl katholischer Klöster im Reiche und auf die Eintheilung der noch übrig gebliebenen pensionirte und überzählige Klöster aufmerksam machte, erwiderten unsere Bevollmächtigten, dass sie keine Ursache hätten, unserer Regierung die Absicht zuzumuthen, in Zukunft die provisorischen Klöster aufzuheben, und dass, wenn in der Folge sich die Nothwendigkeit einer solchen Aufhebung ergeben würde, sei es wegen der zu geringen Anzahl der Ordensleute oder sei es aus einem anderen canonischen Grunde, dieselbe Gegenstand eines vorläufigen Einvernehmens mit dem römischen Stuhle sein werde. Bisher ist dieser Punkt von Seite unser Regierung unerledigt geblieben, gleichwie vorher zu verschiedenen Zeiten 36 provisorische Klöster aufgehoben worden, in denen die Anzahl der Religiosen bis unter acht herabgesunken war, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem römischen Hofe.

Das Comité hat nach Anhörung der Aufklärungen des Ministers des Inneren erkannt: 1) Dass die Unterscheidung der römisch-katholischen Klöster in anerkannte und zeitweilige (provisorische) Klöster, welche Unterscheidung durch das Protocoll des Comités für die Kirchengüter der westlichen Provinzen aufgestellt und durch den allerhöchsten Willen unterm 17. December 1841 bestätiget worden

ist, eine der Folgen der Uebernahme der Verwaltung der Kirchengüter in den westlichen Provinzen durch den Fiskus ist und eine Folge der Theilung der Auslagen für die verschiedenen Bedürfnisse und für den Unterhalt des Klerus nach den genehmigten und mit den Einkünften aus oberwähnten Gütern ins Gleichgewicht gebrachten Voranschlägen: Massregeln, welche auf die Geistlichkeit anderer Confessionen dieses Landes gleicherweise ausgedehnt wurden.

2) Dass man in Ansehung der Klöster die Zahl der Bewohner in Betracht gezogen und dass man die Zahl der römisch-katholischen Klöster, welche als der Zahl der Bewohner entsprechend anerkannt wurden, auf 50 festgestellt hat. Dass für diese letzteren ein bestimmtes Einkommen ausgeworfen wurde; dass man die übrigen Klöster, in denen die Anzahl der Religiosen meistentheils unbedeutend war, provisorisch fortbestehen liess, indem man eine lebenslängliche Rente von 40 Rubel für jeden Religiosen festsetzte, unter der Bedingung, dass sie, falls Anzahl der Religiosen dortselbst unter acht, der im canonischen Rechte vorgeschriebenen Anzahl, herabsinke, nach und nach entlassen würden. In solchen Fällen werden die Religiosen in die pensionirten Klöster übersetzt und die Kirchen der geräumten Klöster werden, wenn damit eine Pfarrei verbunden war, in Pfarrkirchen verwandelt, indem man zugleich für dieselben ein dem Budget entsprechendes Einkommen feststellte.

3) Dass diese Art und Weise, allmälig die provisorisch bestehen gelassenen Klöster zu räumen, deren Zahl gegenwärtig 21 beträgt, dem römischen Hofe als eine Massregel weder politischen noch religiösen Charakters erscheinen darf, sondern von ihm lediglich als eine unausweichliche Folge der Unbedeutendheit der Fonds betrachtet werden muss, welche der Fiscus unter dem Titel von Kirchengütern unter seine Verwaltung genommen hat[1]), und dies um so mehr, als die Summen, welche durch die Aufhebung von Klöstern verfügbar werden, zur Aufbesserung des Standes der anderen Klöster bestimmt sind.

Unter solchen Umständen könnte dem römischen Hofe nach dem Dafürhalten des Comités zugesichert werden, dass die Zahl von 50 Klöstern, welche durch die Entscheidung des Comités vom Jahre

---

1) In dem Protokolle des Comités für die Kirchengüter vom 17. December 1841 wird unter Anderem gesagt, dass die Geringfügigkeit der Summen dem Comité nicht gestattet hat, in mehreren Fällen ein vollkommen befriedigendes Einkommen festzusetzen. In Fällen, wo die zum Unterhalte des Klerus bestimmten Summen nicht ausreichten, glaubte das Comité mit den Resten des Einkommens aus den eingezogenen Güter-Fonds, über welche Reste keine Verfügung getroffen worden war, aushelfen zu sollen.

1841 als der Anzahl der Einwohner in den westlichen Provinzen entsprechend anerkannt worden, ganz unangetastet bleiben wird, und sowie nach den Aufklärungen des Ministers des Inneren ein Piaristen-Kloster im Jahre 1854 in Folge besonderer Umstände auf allerhöchsten Befehl aufgehoben worden ist, so könnte man an seiner Statt eines der provisorischen Klöster anerkennen, welches nach der Begutachtung des römisch-katholischen Collegiums ausgewählt werden könnte.

4. Rücksichtlich des Noviciats und der Ordens-Gelübde.

(Art. 7. des Protokolls und Note des Cardinals Antonelli.)

Nach dem canonischen Rechte der römisch-katholischen Kirche müssen jene, welche Ordensgelübde abzulegen wünschen, zuvor ins Noviziat eintreten. Nach dem Concilium von Trient dauert das Noviziat wenigstens ein Jahr, und werden die von Personen unter 16 Jahren abgelegten Gelübde als ungültig angesehen.

Durch die Ukase von 1798 und 1829 ist verordnet worden, dass diejenigen, welche die feierlichen Gelübde abzulegen wünschen, vor dem Alter von 22 Jahren nicht zugelassen werden können (Swod Zakonow, vol. IX., pag. 345.), dass zuvor eine Probe von drei Jahren bestanden werden muss (pag. 344.) und dass endlich die Aufnahme ins Noviziat nicht gestattet wird ohne Erlaubniss des Ministers des Innern (pag. 341.).

Im Laufe der Unterhandlungen zu Rom hat der päpstliche Bevollmächtigte gegen *diese Beschränkung der canonischen Gesetze* protestirt und zu Anfang des laufenden Jahres beschwert sich Cardinal Antonelli in einer seiner Noten darüber, dass in Folge dieser Beschränkung und wegen der Seltenheit, sagt er, der zum Eintritt ins Noviziat ertheilten Erlaubniss, die Klöster in Ermangelung von Religiosen nach und nach völlig aussterben müssen.

In Erwägung, dass das Statut des Tridentinischen Conciliums, welches die feierlichen Gelübde im Alter von 16 Jahren gestattet, einem Alter, wo der Mensch noch keinen richtigen Begriff von der Tragweite der Verpflichtungen hat, die er sich auferlegt, *kaum in Kraft gesetzt werden kann*, und dass man daraus nur schädliche Folgen befürchten muss; in fernerer Erwägung, dass in allen andern Ländern, wo römisch-katholische Klöster bestehen, das canonische Recht in Ansehung dieses Punktes ebenso wie bei uns beträchtlichen Beschränkungen unterworfen worden ist, glaubt das Comité, dass man die Vorschriften der Reichsgesetze sowohl über das Alter, wo man zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden kann, als auch über die Dauer der Probezeit oder des Noviziates in Kraft bestehen lassen soll;

ferner hält das Comité für unerlässlich, dass in Uebereinstimmung mit den bereits rücksichtlich der Gelübde bestehenden Vorschriften und mit dem was später hinsichtlich der Aufnahme der ins Noviziat eingetretenen Personen in die Seminarien gesagt werden wird, Niemand ins Noviziat aufgenommen werden soll, wenn er nicht das Alter von 19 Jahren erreicht hat.

5. *Rücksichtlich der Studien in den Klöstern.*

(Art. 7. des Protokolls und Note des Cardinals Antonelli.)

Nach einem in der römisch-katholischen Kirche allgemein angenommenen Gebrauche gab es in jedem Kloster Schulen, d. h. es wurde daselbst den jungen Leuten, welche sich im Noviziat befanden, Unterricht in den theologischen Wissenschaften ertheilt, um sie zur Erfüllung der Obliegenheiten des geistlichen Berufes vorzubereiten. Diese Schulen waren so zu sagen die Seminarien der Klöster. So gingen die Dinge in Russland bis zum Jahre 1844. Da man aber in einigen Klöstern die Erfahrung machte, dass die Ordensmänner ihre Zöglinge schlecht behandelten, und dass man ohne Vorwissen der Regierung zu junge Leute aufnahm, um sie so zu sagen mit Gewalt zum Ordensstande vorzubereiten, wurden die Klosterschulen aufgehoben.

Im Jahre 1847 reclamirte der römische Hof und er hat soeben noch reclamirt, dass die Klosterschulen wieder hergestellt werden.

Nach Erörterung dieser Frage sieht das Comité keine Möglichkeit, dem Ansinnen des römischen Hofes betreffs dieses Gegenstandes vollkommen Genüge zu leisten und die alte Ordnung der Dinge in der fraglichen Angelegenheit wieder herzustellen, theils wegen der Gefahr der früheren Unfüge, theils wegen der Schwierigkeit für die Regierung, über den in den Klöstern ertheilten Unterricht eine entsprechende Ueberwachung auszudehnen. Das Comité ist indessen der Ansicht, dass man, um den römischen Stuhl so viel als möglich zu befriedigen, demselben wird eröffnen können, dass die Regierung bereit ist, den Klöstern, welche die dazu nöthigen Mittel besitzen, zum Unterrichte der in ihr Noviziat aufgenommenen Personen in den theologischen Wissenschaften nach der von den Gesetzen vorgeschriebenen Weise die Erlaubniss zu ertheilen. Ueberdies wird man gestatten können, dass nach dem Wohlgefallen des Bischofes diese Novizen den Studien-Curs in den Diöcesan-Seminarien unter der Bedingung machen, dass sie nach vollendetem Curse in ihre Klöster zurückkehren, wenn sie dort die feierlichen Gelübde abzulegen wünschen. Die Anzahl dieser Zuhörer muss unabhängig sein von der Zahl, welche durch das Budget für die Zöglinge des zur Ergänzung des weltlichen

Klerus bestimmten Seminars festgesetzt ist, und mit der durch das Budget für jedes Kloster festgesetzten Anzahl Religiosen im Verhältniss stehen.

6. Rücksichtlich des unmittelbaren Verkehrs der katholischen Geistlichkeit mit der römischen Regierung.

(1. Artikel des Protokolls und Note des Cardinals Antonelli.)

In den vom römischen Hofe im Jahre *1847* vorgelegten Aufklärungen und *dann in der Folge* während der Verhandlungen von 1848 stellte der Bevollmächtigte des Papstes die Anforderung, dass dem römisch-katholischen Klerus das unbeschränkte Recht zum unmittelbaren Verkehr mit dem römischen Hofe in Dingen, welche die kirchlichen Angelegenheiten[1]) betreffen, eingeräumt werde und erwähnt er unter Anderem die Nichtübersendung periodischer Berichte durch die Bischöfe an den römischen Hof, wie sie solche nach den canonischen Gesetzen zu überschicken gehalten wären.

Was nun den ersteren Gegenstand betrifft, so hat das Comité gefunden, dass ein so gearteter Verkehr bei uns seit 1783 nicht mehr gestattet worden ist, und dass, wenn schon in letzterer Zeit in verschiedenen Ländern und unter anderen in Preussen dieser unmittelbare Verkehr geduldet wurde, dennoch die hiefür gegenwärtig bestehende Ordnung auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden muss, sowie dass dieser Verkehr in keiner anderen Weise stattfinden darf, als durch die Vermittlung der russischen Gesandtschaft; denn unsere Regierung kann einen unmittelbaren Schriftwechsel zwischen Einwohnern dieses Kaiserstaates und fremden Regierungen nicht zugeben: dass übrigens diese Ordnung der Dinge, weit entfernt, die Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse der römisch-katholischen Bevölkerung Russlands zu hindern, selbe im Gegentheil erleichtert.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so ist das Comité, wenn gleich bisher, so viel man aus den Akten entnehmen kann, die Bischöfe keinen solchen Bericht über den Zustand ihrer Diöcesen nach Rom geschickt haben, und lediglich aus dem Königreich Polen von Zeit zu Zeit die Berichte der Provinciale über die ihrer Leitung unterstehenden Klöster eingesandt worden, der Ansicht, dass eine Uebersendung derartiger Berichte nach Rom in dem Falle, dass einer der

1) In diese Classe gehören: die Lossprechung von Sünden in Fällen, wo diese die Befugnisse der Bischöfe überschreiten; die Uebersendung gewisser Vollmachten an die Bischöfe zur Vergebung der vorbehaltenen Sünden; zu Ehedispensen in den Graden der Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung, in Fällen, wo die Ehe durch die canonischen Gesetze verboten ist.

Bischöfe einen solchen einreichen würde, gestattet werden kann unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, d. h. durch Vermittelung unserer Gesandtschaft in Rom.

II. Fragen, welche das Comite zu lösen gesucht hat, deren definitive Lösung aber nach seinem Dafürhalten bis zum Einlangen neuerlicher Reclamationen Seitens des päpstlichen Ministers aufgeschoben werden soll.

1. Von den Consistorial-Secretären.

(Art. 2. des Protokolls.)

Die vom Minister des Inneren im Jahre 1842 an die römisch-katholischen Consistorial-Canzleien übersandten Instructionen stellen die Obliegenheiten dieser Consistorial-Secretäre fest, und der mittels a. h. Entschliessung vom laufenden Jahre genehmigte Stand des römisch-katholischen Klerus setzt fest, dass die Consistorial-Secretäre vom Minister des Inneren ernannt werden.

In den im Jahre 1846 durch den Cardinal Lambruschini überreichten Aufklärungen verlangt der römische Hof die Abänderung dieser Instructionen, da sie Grundsätze enthielten, welche die Befugnisse des Bischofs bei Untersuchung und Entscheidung von Angelegenheiten beschränkten, welche nach dem katholischen Kirchenrechte ausschliesslich der bischöflichen Jurisdiction unterliegen. Er machte unsere Regierung darauf aufmerksam, dass diese Instructionen den Secretären einen unbeschränkten Einfluss einräumen in Allem was die Einbringung und Entscheidung der Angelegenheiten betrifft, sowie bei der Abfassung und Ausfertigung der Consistorial-Decrete. Zugleich verlangte er, dass die Consistorial-Secretäre aus den Geistlichen erwählt, oder dass sie wenigstens römisch-katholischer Religion sein sollen.

Das mit dem römischen Hofe geschlossene Concordat hat alle daraufbezüglichen[1]) Schwierigkeiten gelöst mit Ausnahme der einzigen Frage in Betreff der Consistorial-Secretäre, und in Folge dessen ergriff der Bevollmächtigte des Papstes den Anlass der Erörterung des

---

1) Art. XIII. Die Beurtheilung und Leitung der Angelegenheiten jeder Diöcese kommt ausschliesslich ihrem Bischofe zu.

Art. XIV. In diesem Artikel des Concordats werden die Angelegenheiten aufgezählt, welche vor der Entscheidung durch den Bischof vorläufig der Untersuchung der Consistorien zu unterziehen sind.

Art. XV. Die erwähnten Angelegenheiten werden durch den Bischof entschieden, nachdem sie vom Consistorium, welches übrigens nur eine berathende Stimme hat, untersucht worden sind. Der Bischof ist nicht verpflichtet, von seinen Entscheidungsgründen Rechenschaft zu geben, selbst dann nicht, wo sein Urtheil von den Beschlüssen des Consistoriums abweicht.

Spezial-Protokolls vom 3. August 1847, um gegen die Ernennung weltlicher Secretäre bei den bischöflichen Consistorien zu protestiren, welche Secretäre von der Regierung ernannt würden und Vollmachten besässen, welche im Reiche den kaiserlichen Anwälten eingeräumt seien.

Hierauf haben unsere Bevollmächtigten erklärt, dass unsere Regierung werde gestatten können, dass die Ernennung der Consistorial-Secretäre von der bischöflichen Zustimmung abhänge, dass aber in diesem Falle bei jedem Consistorium auch ein besonderer Anwalt ernannt werden müsste.

Der Bevollmächtigte des Papstes hat darauf entgegnet, dass er weder dem einen noch dem andern der zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten vorgeschlagenen Auskunftsmittel seine Zustimmung geben könne.

Nach aufmerksamer Untersuchung dieser Fragen hat das Comité erkannt, dass die Organisation der Consistorien und ihr Verhältniss zu den Bischöfen bereits durch das mit dem römischen Hofe abgeschlossene Concordat auf eine dem canonischen Rechte der römisch-katholischen Kirche entsprechende Weise geordnet ist.

Dass zweitens unsere Regierung in Kraft des ihr zustehenden, von allen europäischen Staaten anerkannten Rechts, die Gebahrung der katholischen Kirche zu überwachen (jus inspectionis), unbestreitbar bei den römisch-katholischen Consistorien im Falle der anerkannten Nothwendigkeit ihre Abgeordneten ernennen kann, um darüber zu wachen, dass die Consistorien bei ihren Entschliessungen, welche sie der Entscheidung und Bestätigung der Bischöfe unterbreiten, nicht gegen die Staatsgesetze verstossen.

So ist also selbst in dem Falle als der römische Hof dagegen protestiren sollte, das Comité nicht der Ansicht, dass es unserer Regierung gezieme auf ihr Recht zu verzichten, um so mehr, als in den anderen Staaten und namentlich in Preussen [?!] bei jedem Consistorium ein weltlicher Beamter der Regierung die Amtsgebahrung überwacht.

Dieses zur Grundlage seiner Erörterung nehmend machte sich das Comité an die Erforschung der passendsten Auskunftsmittel, um diese Ueberwachung bei den Consistorien zu bewerkstelligen. Die Aufstellung besonderer Anwälte bei den Consistorien bringt abgesehen von den dadurch verursachten neuen Auslagen überdies an und für sich besondere Unzukömmlichkeiten mit sich, denn nach der allgemeinen Ordnung unterstehen die Anwälte dem Minister der Justiz, während die Consistorien unter dem Minister des Inneren stehen. Daher ist das Comité der Ansicht, dass es besser sein dürfte, die

gegenwärtige Ordnung der Dinge fortbestehen zu lassen, und dies um so mehr, als die den Consistorial-Secretären auferlegten Amtspflichten in Nichts weder die Auctorität der Bischöfe noch die Thätigkeit der Consistorien beschränken. Sie bestehen lediglich darin, dass der Secretär für die Canzlei-Ordnung verantwortlich ist, dass er die Geschäfte und die einlaufenden Akten vorbereiten muss, damit die Mitglieder des Consistoriums davon Kenntniss erhalten und endlich unterbreitet er ihnen die Gesetze, welche darauf Bezug haben. Werden die Andeutungen des Secretärs nicht berücksichtigt, so fällt die weitere Verantwortlichkeit auf den Bischof, welcher gemäss Art. 15. des Concordats vom Jahre 1847 alle Angelegenheiten definitiv entscheidet ohne verpflichtet zu sein, die Beweggründe seiner Entscheidung zu rechtfertigen.

Zugleich ist das Comité in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ministers des Inneren der Meinung, dass es gleichwohl, um dem Wunsche des römischen Hofes zu entsprechen, möglich ist, zu beschliessen, dass künftighin die Consistorial-Secretäre immer vom Minister des Inneren aus den Katholiken erwählt werden sollen, und dass gegenwärtig unter den sechs Secretären fünf dieser Confession angehören. Da übrigens in den letzten Noten des Cardinals Antonelli dieser Frage keine directe Erwähnung geschieht, so hält das Comité dafür, dass man die Erledigung derselben gemäss den vorangedeuteten Grundsätzen bis zum Zeitpunkte einer neuerlicheu Reclamation der päpstlichen Regierung auf sich beruhen lassen kann und unterdessen lediglich unser Gesandter in Rom zu beauftragen wäre, die Absichten unserer Regierung für den Fall neuerlicher diesbezüglicher Reclamationen dort zur Kenntniss zu bringen.

2. Von den Ordens-Provincialen.

(Art. 7. des Protokolls.)

Nach den canonischen Vorschriften der römisch-katholischen Kirche erwählt man behufs Ueberwachung der inneren Ordnung und der durch die Regeln eines jeden Ordens vorgeschriebenen Disciplin in den Klöstern ein Oberhaupt für jedes Kloster und die Oberhäupter aller Klöster eines Ordens, welche im Umfange einer Provinz, d. h. in einem Gebiete liegen, welches einen oder mehrere Bischofssitze in sich schliesst, wählen ein einziges Oberhaupt oder einen Provincial, welcher in den die innere Ordnung und Disciplin betreffenden Angelegenheiten dem Obersten, sogenannten Ordensgeneral, der für gewöhnlich in Rom residirt, untergeordnet ist. Die Diöcesan-Bischöfe sind indessen auch verbunden, ihre Aufsicht auf die Klöster auszudehnen, und in dem Falle, dass sie eine Unordnung gewahr werden,

müssen sie die Wiederherstellung der Ordnung in Gemässheit der Bestimmungen des canonischen Rechts verlangen. In dieser Beziehung ist ihr Wirkungskreis ein sehr beschränkter und nur in gewissen Fällen räumt ihnen der Papst eine ausgedehntere Vollmacht ein.

Nach den Aufklärungen des Ministers des Inneren ist das Comité zur Ueberzeugung gekommen 1) dass der feststehende und unveränderliche Grundsatz unserer Regierung in Betreff der römisch-katholischen Klöster im Staate immer deren vollständige und gänzliche Unterordnung unter die Diöcesan-Bischöfe gewesen ist, sowie ein strenges Verbot, mit geistlichen ausserhalb des Reiches residirenden Behörden irgend einen Verkehr zu unterhalten und sich von denselben als abhängig zu betrachten. Dies ist der entschiedene Sinn der Ukase und allerhöchsten Erlasse vom 17. Jänner 1783, 27. September 1795, 20. Mai 1798, 13. November 1801, 19. November und 16. December 1842 und vom 30. April 1846[1]. 2) Dass die Wahl der Ordens-Provinciale, welche definitiv im Jahre 1842 durch die Visitatoren oder Decane, und zwar einen für jede Diöcese ohne Unterschied des Ordens ersetzt wurden, wenn diese Wahl auch durch die Ukase von 1798 und 1801 gestattet war, jedoch nur unter der Bedingung zugelassen wurden, dass die Erwählten von den Bischöfen oder dem geistlichen Collegium bestätiget würden und gänzlich diesen Autoritäten untergeordnet sein sollten. 3) Dass die Unterordnung der geistlichen Orden unter die Bischöfe den Grundsätzen des canonischen Rechtes entspricht, wie dies aus einem Aktenstück vom 12—23. Februar 1784 hervorgeht, welches vom päpstlichen Nuntius Cardinal Archetti an den Erzbischof Pistreucewiz von Mohilow gerichtet ist.

Ueberdies hat das Comité auch erwogen, dass die Entschliessung, welche die Provinciale durch Visitatoren ersetzt, die Ursache war, warum der römische Hof im Jahre 1846 sowohl gegen die Aufhebung der Provinciale als auch gegen die Einsetzung der Visitatoren, einer Autorität, welche dem canonischen Rechte der katholischen Kirche fremd sei, Einsprache erhob. Während der Unterhandlungen zu Rom wurde diese Frage einer neuerlichen Untersuchung unterzogen und

---

1) Ukas von 1783 wegen Errichtung eines römisch-katholischen Erzbisthums zu Mohilow. Ukas von 1795 wegen Gründung zweier weiterer Bisthümer. Ukas von 1798 über die Organisirung der Verwaltung der römisch-katholischen Kirche in Russland. 1801 a. h. genehmigtes Reglement für die geistlichen und kirchlichen Vorsteher der römisch-katholischen Kirche. 1842 Bericht des Ministers des Inneren an Se. kaiserliche Majestät über die Centralisation der Diöcesan-Verwaltung und die Ernennung der Visitatoren. 1846 Protokoll des mit a. h. Entschliessung bestätigten Special-Comités für Untersuchung der Beschwerden des römischen Hofes.

als unsere Bevollmächtigten vorstellten, dass die in diesem Betreff in die innere Ordnung eingeführte Veränderung den Zweck hätten, die Klöster behufs Hintanhaltung von Unordnungen, wie sie sich dort eingeschlichen hätten, einer mehr unmittelbaren Ueberwachung der Bischöfe zu unterziehen, so erklärte der Bevollmächtigte des Papstes seinerseits, dass, wenn die Provinciale wieder hergestellt werden und die Sorge, die innere Disciplin der Klöster zu überwachen, denselben überlassen wird, dann der Papst bereit ist, den Bischöfen ausgedehntere Vollmachten zu deren Beaufsichtigung zu ertheilen, und ihnen sogar das Recht des Vorsitzes bei den zur Wahl der Provinciale versammelten Capiteln einzuräumen.

Alles Vorangehende erwogen, ist das Comité der Ansicht, dass die bei uns seit langer Zeit eingeführte Ordnung, welche die römisch-katholischen Klöster den Diöcesan-Behörden unterordnet, bei dem Umstande, dass sie den gegenwärtigen Wünschen unserer Regierung immer entsprochen hat, dass sie auch für die Klöster selbst vortheilhaft ist und nichts gegen die canonischen Vorschriften enthält, unverletzt erhalten werden soll. Das Comité ist aber auch der Meinung, dass man die Wahl der Ordensprovinciale als unmittelbarer Wächter über die innere Ordnung in den Klöstern in Gemässheit der Regeln eines jeden Ordens gestatten könnte, um dem Wunsche des römischen Hofes zu entsprechen [1]), jedoch nur unter der Bedingung, dass die Wahl dieser Personen mit Wissen unserer Regierung durch eine im Staate selbst bestehende geistliche Oberbehörde bestätiget werde, z. B. durch die Metropoliten der römisch-katholischen Kirchen in Russland, und dass die Provinciale in ihrer Amtsthätigkeit vollständig den betreffenden Bischöfen ihrer Diöcesen untergeordnet sein, sich an diese in allen Fällen der Nothwendigkeit halten, und lediglich durch ihre Vermittlung und nach der bestehenden Ordnung ihre Gesuche behufs Erwirkung der unerlässlich nothwendigen Beschlüsse und Befugnisse bei dem päpstlichen Stuhle anbringen sollten. Das Comité hält dafür, dass man die weitere Verhandlung über diesen Gegenstand mit der päpstlichen Regierung unserm Gesandten in Rom überlassen kann.

3. *Von der Bestimmung der Obliegenheiten der römisch-katholischen Geistlichkeit bei der Einsegnung gemischter Ehen.*

(Art. 4. des Protokolls.)

Um die gegenwärtig bestehenden Abweichungen zwischen den Reichsgesetzen und dem canonischen Rechte in Betreff der Einsegnung

1) Die gegenwärtig im Reiche bestehenden Männerklöster gehören zwölf verschiedenen Orden an, folglich muss es (statt der sechs Visitatoren) zwölf Provinciale geben, welche unter sechs Diöcesan-Vorsteher zu stehen kommen werden.

gemischter Ehen zu beseitigen, hat der Bevollmächtigte des römischen Hofes vorgeschlagen, dass man im Reiche die vom römischen Stuhle für mehrere anderen Länder, namentlich für Preussen, Bayern und Ungarn erflossenen Bestimmungen annehmen sollte.

In Gemässheit der Bulle des Papstes Pius VIII., gegeben unterm 25. März 1830 für Preussen, dann in Gemässheit der Instructionen des Cardinals Albani, erlassen unterm 12. September 1804 für Bayern, und jener des Cardinals Lambruschini, erlassen unterm 30. August 1841 für Ungarn — ist in jenen Fällen, wo eine Person römisch-katholischer Religion mit einer Person einer anderen Confession einen Ehebund schliessen will, ohne sich zu verpflichten, ihre Kinder in der römisch-katholischen Religion zu erziehen, dem Seelsorger der römisch-katholischen Kirche gestattet, die kirchlichen Aufgebote in der gewöhnlichen Form vorzunehmen; wenn dann die erwähnte Person ungeachtet der an sie ergangenen Mahnungen, diese Ehe nicht einzugehen, die Erklärung ihrer Absicht erneuert, so kann der Seelsorger, nachdem er den anderen vertragschliessenden Theil dazu eingeladen, in Gegenwart zweier Zeugen von beiden die Erklärung ihres Willens zur Eingehung dieser Ehe annehmen, diese Erklärung in die Kirchenbücher eintragen und ihnen eröffnen, dass der auf diese Weise von ihnen in seiner Gegenwart verrichtete Act als Abschluss einer gültigen Ehe anerkannt werde. Diese Theilnahme eines römisch-katholischen Priesters durch seine blosse Gegenwart beim Abschlusse einer gemischten Ehe heisst *passive Assistenz*.

Da diese Bestimmungen nichts gegen die Ansichten unserer Regierung enthalten und sogar eine grössere Anzahl gemischter Ehen zur Folge haben können, so erkennt es das Comité für möglich, der Anwendung dieser Bestimmungen auf den Kaiserstaat und das Königreich Polen beizustimmen, und ist der Ansicht, dass man füglich unserem Gesandten in Rom überlassen könne, in dem Falle, wo das päpstliche Ministerium seine Vorschläge in diesem Betreffe erneuern würde, demselben zu erklären, dass unsere Regierung bereit ist, die Grundsätze, auf denen die für Ungarn, Preussen und für die Rheinprovinzen erflossenen Bestimmungen beruhen, ebenfalls anzunehmen.

III. Fragen, welche nach der Ansicht des Comites auf keine Weise beigelegt werden können.

(Art. 3. 5. 9. 10. 11. 12. des Protokolls.)

Alle anderen Fragen, welche in dem besonderen Protokolle vom 3. August 1847 aufgezählt sind, wurden im Verlaufe der Verhandlun-

gen zu Rom mit Sorgfalt erwogen, und obschon unsere Bevollmächtigten bestimmten, ihnen in dem besonderen Protokoll einen Platz einzuräumen, so haben sie doch auch gleichzeitig erklärt, dass sie zu deren Beilegung keinen Ausweg sähen, und dass sie es für unmöglich erachteten, etwas wieder herzustellen, was einmal geändert worden und den Grundgesetzen des über diesen Fragen stehenden Staates zuwiderliefe.

Unter diesen Fragen sind es nachstehende, welche von dem Bevollmächtigten des Papstes in Anregung gebracht wurden:

1) in Betreff der Unterordnung von Ehesachen, welche Ehen zwischen Personen der orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche anbelangen, unter die Gerichtsbarkeit der orthodoxen Kirchen-Behörden;

2) das Gesuch um Aufhebung der Verordnungen von 1842, kraft deren eine eheliche Vereinigung zwischen Personen der orthodoxen und anderer Confessionen als ungültig angesehen wird, sofern sie nicht durch einen Geistlichen der orthodoxen Kirche eingesegnet worden ist;

3) die Forderung, dass die vom Fiscus unter seine Verwaltung genommenen Vermögensfonds dem römisch-katholischen Klerus wieder zurückgestellt werden sollen;

4) die Forderung, dass die Griechisch-Unirten im Reiche, welche nicht mit der orthodoxen Kirche vereiniget sind, der Autorität der römisch-katholischen Bischöfe untergeordnet werden sollen, so wie es rücksichtlich der katholischen Armenier durch das Concordat verfügt worden, und dass Denjenigen unter ihnen, welche zur orthodoxen Kirche übergetreten sind, gestattet werden möge, zur Union zurückzukehren;

5) die Forderung der Aufhebung oder wenigstens Abänderung der Strafgesetze des Reiches in Betreff der gegen jene festgesetzten Strafen, welche von der orthodoxen Kirche zu einer anderen übertreten;

6) die Forderung, dass die Formel des Treueschwurs abgeändert werde.

Nach einer neuerlichen Untersuchung dieser Fragen sieht das Comité jetzt wie damals keine Möglichkeit, den Forderungen des römischen Hofes zu entsprechen, ohne die Grundgesetze des Staates zu verletzen, und unser Gesandter zu Rom wäre im Falle, als diese Forderungen wiederholt würden, zu beauftragen, dieselben Antworten zu geben, wie sie von unseren Bevollmächtigten bei den Unterhandlungen im Jahre 1847 gegeben worden sind.

Das Comité hat bei dieser Gelegenheit auch einen Vorschlag des Ministers des Inneren in Betreff des dritten der oben erwähnten Punkte erörtert.

Der Herr Minister des Inneren hat dem Comité mitgetheilt, dass bei der im Staatsrathe stattgefundenen Discussion des für den Unterhalt des römisch-katholischen Klerus im Jahre 1854 bestimmten Budgets nach dem Gutachten des öconomischen Departements von dieser Summe für Staatsbedürfnisse 50,000 Silberrubel abgezogen worden sind, dass diese Massregel im Jahre 1855 und 1856 wiederholt wurde, sohin bei allen drei Budgets zusammen 150,000 Silberrubel in Abzug gebracht worden sind. Ueberdies wurde nach den Berichten derjenigen, welche in den Jahren 1846, 1848, 1851 und 1854 das Ministerium des Inneren bekleideten, von den Ueberschüssen des erwähnten Budgets die Summe von 640,000 Silberrubel für das Ministerium der Marine, des Krieges und für andere Zwecke verwendet.

Andererseits wurde, als in den Jahren 1832, 1841 und 1843 die Landgüter der Leibeigenen und die Capitalien der römisch-katholischen Geistlichkeit wieder abgenommen und denselben in Uebereinstimmung mit den Budgets Jahresrenten ausgeworfen wurden, der allerhöchst ausgesprochene Grundsatz angenommen, dass die Geistlichkeit nicht ihres Eigenthums, sondern lediglich des Rechtes dasselbe zu verwalten, beraubt werde, und dass die Jahresgehalte, welche ihnen ausgeworfen werden, immer im Verhältniss mit den Erträgnissen der Vermögensfonds stehen müssen, welche grösstentheils Beiträge von Privaten und selbst der Regierung sind und nur zu oft mit der Bedingung gegeben wurden, dass diese Beiträge in dem Falle, als sie ihre Bestimmung geändert hätten, auf die Geschenkgeber oder deren Erben zurückzufallen hätten.

Dass folglich er, der Minister des Inneren, der Ansicht sei, dass es nur gerecht wäre, die oben genannte Summe von 790,000 Silberrubel als Ueberschuss der unter die Administration des Fiscus gestellten Einkünfte der römisch-katholischen Geistlichkeit zu betrachten, dieselbe als dieser Geistlichkeit gehörig anzusehen und daraus ein Reserve- oder Hülfscapital zu bilden, zu welchem in der Folge alle Ersparnisse, welche an der Hauptsumme des ursprünglichen für den Unterhalt der romisch-katholischen Geistlichkeit festgestellten Budgets gemacht werden können, hinzugeschlagen werden würden.

Das Comité ist mit diesen Vorschlägen des Ministers des Inneren vollkommen einverstanden und empfiehlt ihm, dieselben auf dem herkömmlichen Wege der Würdigung des Kaisers zu unterbreiten.

Endlich hat das Comité Mittheilung erhalten von einer Note des Minister-Staats-Secretärs des Königreichs Polen an den Reichskanzler, in welcher dieser auf allerhöchsten Befehl Sr. kaiserl. Majestät die Anfrage stellt, ob man dem Provincial der Carmeliter in Polen erlauben kann, sich nach Rom zu begeben, weil er dorthin eingeladen ist, um der diesjährigen Wahl eines Ordensgenerals beizuwohnen. Der Staats-Secretär des Königreichs Polen macht in dieser Note geltend, dass, obschon früher, d. h. in den letzten Jahren derlei an die Ordens-Provinciale des Königreichs Polen gerichtete Einladungen denselben nicht mitgetheilt worden seien, dennoch in Anbetracht, dass die gegenwärtige Einladung von Rom auf dem für den Verkehr des Klerus im Kaiserstaat und Königreich Polen vorgeschriebenen Wege und auf keinem andern Wege hieher gelangt sei; dass die Provinciale dorthin eingeladen werden, um an der Wahl eines Ordensgenerals theilzunehmen, sich über andere allgemeine Ordensangelegenheiten zu berathen und dortselbst die polnische Provinz ihres Ordens zu vertreten, es vielleicht gut sein würde, darauf bezüglichen Beschwerden des römischen Hofes vorzubeugen und die gegenwärtige Einladung den Betreffenden mitzutheilen, um so mehr als die Provinciale des Königreichs Polen wegen Unzulänglichkeit ihrer Mittel von dieser Erlaubniss werden keinen Gebrauch machen können.

Das Comité findet seinerseits keinen Grund, weder die Mittheilung des von Rom an ihn eingelangten Sendschreibens an den Provincial der Carmeliter im Königreich Polen, noch die Erlaubniss, zur Wahl dorthin zu reisen, ihm zu verweigern.

Nachdem das Comité solcherart alle von dem römischen Hofe zu verschiedenen Zeiten aufgeworfenen Fragen erörtert und nach seiner Ansicht die entsprechendsten Mittel zur Lösung derselben angedeutet hat, hat es beschlossen, das Protokoll seiner Sitzung der allerhöchsten Würdigung Sr. Majestät zu unterbreiten, und, falls die darin enthaltenen Entscheidungen das Glück haben, die allergnädigste Genehmigung zu verdienen, das gegenwärtige Protokoll sowie jenes der ersten Comité-Sitzung mitzutheilen

1) dem Minister des Inneren, damit er behufs pünktlicher Ausführung der allerhöchst genehmigten Entscheidungen des Comités die in seiner Machtsphäre liegenden Verfügungen treffe;

2) dem Minister-Staats-Secretär des Königreichs Polen behufs Mittheilung an den Statthalter von Polen, damit er die dieses Königreich berührenden Entscheidungen in Vollzug setze;

3) unserem Gesandten beim römischen Hofe Geheimrath von Kisseleff.

(Gezeichnet) Graf *Nesselrode.*
Graf *Kisseleff.*
Graf *Bludoff.*
Sergius Lanskoi.
Ignaz Turkull.
A. Boutenieff.
Romuald Hubé.
N. Kisseleff.

XLVI. Schreiben Sr. Eminenz des Cardinal-Staatssecretärs vom 19. November 1857 an Msgr. Fialkowski, Erzbischof von Warschau, über die von der Regierung im Seminarium von Chelm gemachten Versuche, im Unterrichtswesen daselbst schädliche Neuerungen vorzunehmen.

Ex certis nuntiis Sanctissimo Domino Nostro relatum est Ecclesiam graeco-unitam in ea Poloniae parte, quae Russiaco Gubernio subiacet eo in statu versari, quod a verae fidei et unitatis centro deficere posse sit valde pertimescendum. Innotuit enim nonnullorum opera, curam omnem impendi, ut ille clerus ac populus, qui Petri cathedrae adhaeret, sacrae fidei depositum amittat. Quod ut assequantur praeter alia, nonnullae etiam organicae ordinationes pro Seminario dioecesis Chelmensis propositae sunt, quae non solum Ecclesiae juribus ac praescriptionibus adversantur, verum etiam quidquid in articulis sub numeris 21., 22., 26., 27. et 28. Conventionis die 3. Augusti 1847 initae inter S. Sedem et istud Imperiale Gubernium sancitum est, funditus evertunt. Accedit etiam quod nonnulli ex illius dioecesis juvenes ad Universitatem schismaticam penes Moscuam mittantur ad sacras scientias adipiscendas, ut nimirum doctrinis illis imbuti, in patriam reversi, eas clericis eorum curae commissis hauriendas tradant. Nec satis. Quam maxime etiam dolendum est, haud destitisse ordini S. Basilii adversari, qui semper splendor et decus ecclesiae Orientalis jure merito est habitus, et ex quo semper uberes fructus in illorum populorum salutem redundarunt.

His omnibus valde commotus Summus Pontifex praesentes litteras ad Te mittendas mandavit, ut, citius quo fieri potest, referas super statu dioecesis Chelmensi, et praecipue super vitae agendi ratione sacerdotis Joannis Pocey canonici Cancellarii ejusdem ecclesiae, de quo hic jure exortum est dubium omnem industriam, omnemque operam adhibere, ut Praesulem ecclesiae illius ficte fraudulenterque in errorem inducat.

Haud certe dubito Te omnia ad hanc S. Sedem referre, ut Summus Pontifex quidquid consilii capiendum sit, dignoscere valeat.

Reliquum etc.

XLVII. Schreiben Sr. Eminenz des Cardinal-Staatssecretärs vom 27. November 1857 an Msgr. Teraskiewicz, Administrator der Diöcese von Chelm, um seinen Eifer gegen die in Chelm zum Schaden der Griechisch-Unirten angewandten schismatischen Versuche anzuspornen.

Non sine gravissimo animi sui dolore accepit SSmus Dnus Noster ista in dioecesi Chelmensi homines reperiri qui omni conatu Ecclesiae perniciem moliuntur, nihilque intentatum relinquunt, ut unitatis illud vinculum quo clerus iste populusque fidelis Petri Cathedrae adstringitur omnino dissolvatur. Ad hoc sane imprimis spectant illae quae istic propositae sunt seminarii dioecesani *ordinationes organicae*, quae non solum ab ecclesiasticis praescriptionibus institutisque dissonant, verum etiam articulis 21., 22., 26., 27. et 28. Conventionis anno 1847 initae inter S. Sedem, et Imperiale Gubernium prorsus adversari videntur.

Insuper puritas catholicae doctrinae in apertissimum discrimen adducitur, ex eo quod nonnullis abhinc annis juvenes quidem clericali militiae adscripti in schismaticam penes Moscuam Universitatem mittantur ad sacras addiscendas disciplinas, ut inde ibidem edocti revertentes in patriam, clericorum instructioni praeficiantur. Nemini autem fugit hoc invectum fuisse medium falsas, erroneasque doctrinas, quas in Universitate illa forte acceperint, in reliquum clerum disseminandi.

Praeterea inops et omni existimatione orbatus, imo pene extinctus jacet S. Basilii inclytus ordo, qui semper jure merito est habitus splendor ac decor orientalis Ecclesiae, et ex quo fructus uberes clerus et populus Graecorum unitorum perpetuo perceperunt.

Quae cum ita sint SSmus Dnus de salute animarum istarum, quas caritate et amore complectitur, anxius non potuit non vehementer dolere de malis quibus Chelmensis dioecesis afflictatur, ac mihi in mandatis dedit, ut Tibi, Illme ac Rme Domine, hanc darem epistolam, qua Te quam maxime adhortarer, ut studeas contraire omnibus quae ecclesiae unitatem infringere et infirmare compereris, atque omni solertia, et industria cures, ut sarta, tecta atque immaculata istic doctrina et fides catholica servetur; illorumque hominum conatus quibus sanctam unionem, concordiam, et conjunctionem cum Apostolica Petri Sede exturbare moliuntur in irritum cadant. Et quoniam innotuit inter homines qui ficte, fraudolenterque decipere Te et fideles satagunt, canonicum Cancellarium Pociey adnumerari, hinc est quod Te, Illme

ac Rme Domine, admonere cogor ut ab ipsius consiliis omnino abstineas, neque aurem facilem ei prebeas.

Quod si forte eveniat subalternas quoque auctoritates velle Tibi vim inferre, ut quod conscientiae munerique Tuo adversum est peragas, ad Majestatem Suam Imperatoriam facile patere poterit recursus, quae cum aequitatis, justitiae benignitatisque sensibus praestet, omnino certe Te vexari non sinet, nec permittet, ut facias quod conscientiae tuae repugnari cognoscet.

Interim vero dum haec facere contendes, haud omittes Summum Pontificem accurate ac citissime certiorem facere de omnibus quae hactenus istis in memoratis negotiis peregisti, ac etiam de consiliis a Te captis, ut recensita et alia mala ex ista dioecesi prorsus eliminentur.

XLVIII. Rescript des Grafen Lanskoi vom 12. November 1858, welches den Pfarrern und anderen Geistlichen verbietet, Personen, welche in ihrer Pfarre fremd, oder nicht mit einem authentischen Beweise versehen sind, dass sie der katholischen Religion angehören, die Sacramente zu spenden. [Im Original französisch.]

Da Se. Majestät der Kaiser durch den allerunterthänigsten Vortrag des Senators Stcherbinin .... in Erfahrung gebracht haben, dass eine gewisse Anzahl Geistlicher der römisch-katholischen Religion Glieder der orthodoxen Kirche (die Landleute von Dziernowitze) zur Beichte und Communion zulassen, so haben auch Se. Majestät der Kaiser zu befehlen geruht, dass man der ganzen katholischen Geistlichkeit solche den Staatsgesetzen zuwiderlaufende Acte noch einmal *unter Strafe sofortiger Landesverweisung* untersage. Und damit die Geistlichkeit nicht Unkenntniss der Sache vorschützen könne, hat Se. Majestät der Kaiser gleichzeitig befohlen, *dass alle Geistlichen, welche gegenwärtig im Gouvernement Witebsk wohnen, und diejenigen, welche die Pflichten ihres Standes einstens dahin führen könnten, sich mittels eines eigenhändig gefertigten Schriftstückes verpflichten, weder zur Beichte, noch zur Communion noch zu anderen gottesdienstlichen Handlungen jemals andere Personen zuzulassen als ihre eigenen Pfarrkinder und solche, welche sich mit einem authentischen Zeugnisse ausweisen, welches bestätiget, dass sie der römisch-katholischen Religion angehören.* Dieser allerhöchste Befehl ist den Vorstehern der römisch-katholischen Diöcesen mitgetheilt worden.

XLIX. Päpstliche Allocution vom 3. Juli 1848, mittels welcher nach Ankündigung des Concordats-Abschlusses den lateinischen Priestern insbesonders empfohlen wird, den in den weiten Provinzen Russlands und Polens zerstreuten Griechisch-Unirten mit geistlichem Beistand zu Hülfe zu kommen.

Probe noscitis, Venerabiles Fratres, Nos de universi Dominici gregis salute Nobis divinitus commissa vehementer sollicitos, vel ab

ipso supremi Nostri Pontificatus exordio illustria rec. mem. Gregorii XVI. Praedecessoris Nostri vestigia sectantes intentissimo quidem studio curas omnes cogitationesque Nostras convertisse ad sanctissimae nostrae religionis res in amplissimis serenissimi ac potentissimi Russiarum Imperatoris et Poloniae regis illustris dominiis componendas. Hinc, veluti scitis, Venerabilem Fratrem Nostrum Aloisium Episcopum Portuensem, S. Rufinae, et Centumcellarum S. R. E. Cardinalem Lambruschini singulari pietate, prudentia, doctrina, et in ecclesiasticis negotiis peragendis peritia spectatum plena potestate munivimus, eique in tanti momenti re adjutorem dedimus dilectum Filium Joannem Corboli Bussi antistitem nostrum domesticum, ut cum nobili viro comite de Bloudoff ab ipso Serenissimo Principe ad nos cum liberis mandatis extra ordinem Legato, ac nobili item viro comite de Bouténeff ejusdem principis apud nos et hanc Apostolicam Sedem legato extraordinario et Ministro plenipotentiario de variis, maximisque ecclesiae in vastissimo illo imperio rebus tractationem susciperet, quo nos facilius et catholicae religionis statum illic in meliorem conditionem adducere, et dilectarum illarum ovium saluti consulere possemus. Jam vero hodierno die vobis annuntiamus quos fructus, Deo bene juvante, sullicitudinesque curaeque nostrae in tanto catholicae ecclesiae negotio sint consequutae. Ac primum summam animi nostri consolationem vobiscum partimur, Venerabiles Fratres, quod in hoc ipso consistorio nonnullas in illo imperio latini ritus ecclesias diuturna viduitate misere afflictas recreare, easque idoneis pastoribus concredere valemus, et quamprimum alias quoque tum in imperio ipso, tum in Poloniae regno diu vacantes ecclesias suis antistitibus instruere poterimus, qui commissam sibi gregem ad salutis semitam deducere contendant. Constitutum autem est, ut in urbe Chersoneso nova erigatur episcopalis sedes, quae suum habeat canonicorum collegium, et seminarium ad Concilii tridentini normam, ac suffraganeum in civitate Saratovia; utque sex aliae dioeceses latini item ritus in illo imperio jam existentes novis circumscribantur limitibus, quemadmodum clare aperteque congnoscetis ex apostolicis litteris, quas hac super re, ut moris est, edi mandavimus. Quod enim attinet ad dioeceses in Poloniae regno sitas, nullam illae immutationem patiuntur, propterea quod statutum fuit, apostolicas Litteras a fel. rec. Pio VII. decersore nostro die trigesima junii anni millesimi octingentesimi decimi octavi editis esse servandas. Omni quidem studio curavimus, ut episcopis in suis dioecesibus integra sit ecclesiasticarum rerum procuratio, quo ipsi pro pastoralis muneris debito et catholicam fidem tueri, et ecclesiasticam disciplinam fovere, et fideles ad religionem et pietatem formare,

eorumque mores continere, et juvenes ac praesertim illos, qui in sortem domini vocati sunt, ex sapientissimis aeque ac providentissimis tridentinae Synodi praescriptis ad omnem virtutem mature fingere, rebusque optimis instituere, sanisque doctrinis imbuere, et ecclesiasticam academiam moderari, eique sedulo advigilare possit. Cum autem in illo imperio quamplurimi diversorum rituum catholici existant, nemo certe ignorat, eosdem, dum proprio sui ritus episcopo careant, ad latini antistitis jurisdictionem pertinere, a quo et a presbyteris ab ipso probatis illi et divina sacramenta, et spiritualia subsidia excipiant oportet. Itaque cum in Camenecensi dioecesi, nec non in nova dioecesi Chersonensi magnus sit Armeniorum catholicorum numerus, qui catholico proprii ritus antistite orbati sunt, haud omisimus spiritualibus illorum indigentiis peculiari aliqua ratione prospicere. Siquidem sancitum est, ut non solum illis aptentur quae in capite nono concilii Lateranensis quarti praescripta sunt, donec suum non habuerint episcopum, verum etiam ut iidem antistites Camenecensis et Chersonensis armeniorum clericorum numerum statuant, qui in sua seminaria excipi, ibique a catholico Armeno presbytero sedulo institui debent.

Atque singula commemorare praetermittimus quae plenius perspicere poteritis in variis Conventi articulis, quos una cum hac Nostra Allocutione in lucem edendos existimavimus. Quos quidem articulos nobis probari declaravimus, antequam potentissimus Russiarum Imperator et Poloniae rex sibi illos acceptos esse significaret, quandoquidem de prona ac benevola ipsius serenissimi principis voluntate certiores facti dubitare non poteramus, quin ipse illos suo quoque consensu muniret, quemadmodum re quidem vera evenisse laetamur.

Habetis, Venerabiles Fratres, quid pro catholicae ecclesiae rebus in russiaco imperio componendis inceptum actumque a nobis fuerit. Multa quidem alia et maximi sane momenti ad optatum exitum adducenda supersunt, quae a plenipotentiariis in tractatione perfici haud potuere, ac nos vehementissime sollicitant et angunt, cum ad ecclesiae libertatem, jura, rationes, et ad illorum fidelium salutem summopere pertineant. Etenim hic loquimur, Venerabiles Fratres, de vera et plena libertate illis fidelibus tribuenda, ut in rebus ad religionem spectantibus cum hac Apostolica Sede catholicae unitatis et veritatis centro, omniumque fidelium matre ac magistra, sine ullo impedimento communicare possit: et quantus in hac re sit animi nostri dolor quisque vel facile intelligit ex iteratis reclamationibus, quas variis temporibus haec Apostolica Sedes, ob hanc liberam fidelium communicationem agere nunquam intermisit, etiam circa alias regiones,

ubi communicatio ipsa cum non levi animarum detrimento in nonnullis religionis negotiis impediditur. Loquimur de bonis clero restituendis; loquimur de laica persona per Gubernium electa ab episcoporum consistoriis amovenda, ut episcopi in hujusmodi conventibus omni libertate fruantur; loquimur de lege, qua ibi mixta conjugia uti valida non agnoscuntur, nisi postquam nuptiis ipsis acatholicus praesbyter graeco-russus benedixerit; loquimur de libertate, qua catholici pollere debent ut matrimoniales eorum causae in mixtis conjugiis a catholico tribunali ecclesiastico expendantur et judicentur; loquimur de variis legibus ibi editis, quibus et religiosae professionis aetas fuit praefinita, et scholae in religiosorum ordinum familiis sunt penitus sublatae, et provinciales moderatores omnino amoti, et conversio ad catholicam religionem praepedita atque interdicta. Atque ingens nos quoque urget sollicitudo de tot carissimis nobis filiis inclytae Rutenae nationis, qui (proh dolor!) ob infandam, et nunquam satis lugendam quorumdam antistitum ab hac Romana Ecclesia defectionem per vastissimas illas regiones miserandum in modum dispersi in luctuosissima sane conditione, et summo aeternae salutis discrimine versantur, cum careant propriis catholicis episcopis qui illos regere, et ad salutaria pasqua atque ad justitiae semitas ducere, et spiritualibus auxiliis roborare, atque ab inimicorum hominum fallaciis, fraudibus, insidiis defendere possint. Quae sane omnia ita animo nostro penitus haerent infixa, ut cum Dei gratia nullam sollicitudinis studiique partem omissuri simus, quo tam gravibus Ecclesiae sanctae rebus occurrere valeamus. Neque animum despondemus. Namque idem nobilis vir comes de Bloudoff ex hac urbe decedens Petropolim rediturus luculentissimis verbis nobis est pollicitus, se ad Imperialem et regiam Majestatem Suam nostra desideria et expostulationes esse delaturum, ac de illis magna saltem ex parte curam habiturum, et eorum ea omnia declaraturum, quae absens haud facile explicare potuisset.

Nuper autem summa animi nostri laetitia cognovimus, ipsum serenissimum principem consensisse, ut novus Chersonensis episcopus alterum quoque suffraganeum habeat; atque insuper ut matrimoniales et aliae ecclesiasticae causae tum in Russiarum imperio, tum in Poloniae regno in posterum agendae, post primam sententiam a proprio ordinario latam, in secundo jurisdictionis gradu vel ad cujusque metropolitae tribunal ut moris est, vel si ab ipso metropolitano in prima instantia judicatae fuerint, ad viciniorem deducantur episcopum peculiaribus in id facultatibus ad congruum tempus duraturis ab hac Apostolica Sede instruendum; ac denique ut in ulterioribus appellationibus omnes eaedem causae ad ipsam Apostolicam Sedem in hac alma

urbe deferantur. Neque minori certe gaudio ex recentibus nuntiis, qui ab illa imperiali et regia aula ad nos pervenerunt, accepimus, eumdem Serenissimum Principem in aliis quoque commemoratis negotiis serio se occupare, ac porro spem affulgere fore, ut illa felici exitu conficiantur. Itaque majori spe sustentamur fore, ut ipse serenissimus ac potentissimus Princeps pro sua aequitate, justitia, prudentia atque excelsi animi magnitudine justissimis nostris desideriis ac postulationibus obsecundet, quo Vobis quamprimum annuntiare possimus omnia quaeque ad catholicam ecclesiam in illis dominiis pertinentia ad optatissimum exitum adducta fuisse.

Et quoniam deploranda Ruthenorum conditio paternum animum nostrum vel maxime excruciat atque sollicitat, idcirco iterum iterumque profitemur, nos pro apostolici nostri ministerii officio nihil intentatum unquam esse relicturos, ut tot tantisque spiritualibus illorum indigentiis opportuna ratione subvenire valeamus. Dum autem ea spe nitimur fore, ut latini presbyteri summa cura et industria carissimis illis filiis spiritualia subsidia praebere contendant, ipsos Ruthenos intimo nostri cordis affectu in domino amantissime ac studiosissime hortamur, monemus, ut in catholicae ecclesiae unitate stabiles atque immoti persistant; ac si ab ea exciderint, ad amantissimae matris sinum redeant, atque ad Nos confugiant, qui, Deo bene juvante, parati sumus ad ea omnia praestanda, quae ad aeternam eorum salutem conducant.

Interim vero ne desinamus unquam, Venerabiles Fratres, enexis humilibusque precibus clementissimum bonorum omnium largitorem Deum orare et obsecrare, ut in abundantia divinae suae gratiae nostris curis, studiis, consiliis propitius adesse dignetur, quae ad spiritualem omnium fidelium utilitatem, atque ad sanctissimae suae religionis bonum et incrementum unice spectant, in qua tutissimum etiam ac solidissimum regnorum et publicae populorum tranquillitatis et prosperitatis praesidium est collocatum.

L. Rundschreiben vom 13. Jänner 1858, mit welchem Se. Eminenz der Cardinal-Staatssecretär die päpstliche Allocution vom 25. September 1857, betreffend die Anordnung des Jubiläums, begleitet.

Sanctissimus Dominus Noster Pius div. prov. Papa IX. spirituali omnium totius catholici orbis fidelium bono consulere, ac pietatem religionemque in iisdem etiam atque etiam excitare in tanta temporum asperitate vel maxime cupiens, coelestes Ecclesiae thesauros in forma Jubilaei denuo proferre censuit, quemadmodum ex adjecta consistoriali Allocutione ab eodem SSmo Domino die 25. Septembris superioris

anni habita intelliges. Cum autem Sanctitati Suae summopore cordi sit, ut omnes etiam Christi fideles tum in russiaco imperio, tum in Poloniae regno commorantes hujusmodi Jubilaei utilitate perfrui valeant, iccirco ejusdem Pontificis allocutionis exemplar, ad Te, Illme ac Rme Domine, mitto.

Ut autem clare aperteque intelligere possis tam facultates ab ipso SSmo Dno hac occasione concessas, quam conditiones praescriptas pro hujusmodi lucranda indulgentia, heic insertum accipias quoque exemplar Epistolae Encyclicae ejusdem Sanctitatis Suae jam inde a die 21. Novemb. 1851 ad omnes Archiepiscopos et Episcopos datae, de qua in eadem Allocutione SSmus Dominus Noster mentionem facit.

Caeterum idem Summus Pontifex ea porro spe nititur fore, ut, Deo bene juvante, uberes ex hoc sacro Jubilaeo in fideles Tuae curae commissos fructus redundent, ac vehementer exoptat, ut velis Ipsum accurate certiorem facere de ejusdem Jubilaei exitu.

Interim observantiae ac studii mei sensus Tibi profiteor, ac fausta omnia a Deo O. M. adprecor.

LI. Eröffnung des Herrn Muchanow vom 4. — 16. März 1858 an den Administrator der Diöcese Plotzk, betreffend die von der Regierungs-Commission verschiedenen Geistlichen auferlegten Strafen, weil sie bei Einführung der Mässigkeitsvereine in der Diöcese Plotzk mitgewirkt hatten. [Im Original französisch.]

Mittels Rescriptes vom 18. — 30. Juli des verflossenen Jahres Nr. 5438 hat die Regierungs-Commission die Ehre gehabt, den Erlass zu Er. Excellenz Kenntniss zu bringen, mit welchem Se. Hoheit der Fürst-Statthalter des Königreichs der Geistlichkeit immerhin anempfiehlt, das Volk mittels kluger religiöser Ermahnungen von den Gewohnheiten der Trunksucht abzubringen, aber auch die Errichtung von Mässigkeitsvereinen untersagt, da sie durch die in Kraft bestehenden Gesetze nicht erlaubt sind.

Ungeachtet dieses Verbotes haben sich, durch die Bemühungen verschiedener Geistlichen in der Diöcese Plotzk Mässigkeitsvereine gebildet. Um sich daher an Ort und Stelle zu unterrichten, hat die Regierungs-Commission einen ihrer Beamten, den Herrn Remiszewski abgeordnet, damit er durch eigene Anschauung von der Einführung der sogenannten Vereine sich überzeuge.

Dieser Beamte, ein unbescholtener Mann, hat die Erklärungen einer grossen Anzahl sowohl geistlicher als weltlicher Personen vernommen, und sich die Ueberzeugung verschafft, dass in der Diöcese sogenannte Mässigkeits-Bruderschaften bestehen; in Folge dessen er ein Protokoll aufgenommen und dasselbe der Commission übermacht hat.

Hieranf hat die Regierungs-Commission beschlossen, Er. Excellenz zur Kenntniss zu bringen, dass sie gewissen Ihnen unterstehenden Geistlichen folgende Strafen auferlegt hat:

1) Der Abbé Nicodemus Skladowski, Prediger der Recollecten in Zuromin, welcher aus allen Kräften zur Verbreitung der Mässigkeitsvereine beigetragen hat, wird in das Kloster zu Biala der Diöcese Podlachien versetzt werden. Man wird dem Provincial der Franciscaner empfehlen, ihm eine exemplarische Strafe aufzuerlegen, weil er heimlich aus dem Auslande kleine Bücher eingeschwärzt hat, welche vom Censur-Comité nicht bestätiget sind. Die Predigten, welche er in Zukunft halten darf, werden unter Beobachtung der verpflichtenden Vorschriften vom P. Superior des Klosters unter persönlicher Verantwortlichkeit dieses letzteren, vorläufig geprüft werden. Ueberdies wird der Abbé Skladowski zu keiner höheren Würde in seinem Orden mehr befördert werden können, bis die Regierungs-Commission ausgesprochen hat, dass er sich hinlänglich gebessert habe.

2) Der Abbé Olszewski, Pfarrer von Ostrow, wird als Unkosten administrativer Instruction 30 Silberrubel zahlen, und gemahnt, dass in Zukunft jedes Zuwiderhandeln seinerseits, noch strenger bestraft werden wird.

3) Der Abbé Gargilewicz, Pfründenbesitzer bei der Pfarrkirche von Zaremby, wird für sämmtliche Unkosten 40 Silberrubel zahlen und an ein Vicariat versetzt werden.

4) Der Abbé Oyrzanowski, Vicar von Obryt wird seine Vicarsstelle verlieren und auf zwei Jahre ins Seminar geschickt werden.

5) Der Abbé Ropelewski, Pfarrer von Obryt, wird für sämmtliche Unkosten 60 Silberrubel zahlen, und zwei Jahre lang für den Unterhalt des Abbé Oyrzanowski im Seminar sorgen.

6) Der Abbé Wielgolawski, Pfarrer und Decan in der Stadt Makow, wied 60 Rubel zahlen und seine Decansstelle verlieren.

7) Der Abbé Uscinski, Pfarrer von Zambsk, wird 30 Silberrubel zahlen und von seinen geistlichen Oberen entsprechend gestraft werden.

8) Der Abbé Kulpinski, Pfründenbesitzer zu Przewodow und Pfarrer von Zielona, wird 30 Rubel zahlen und seine Pfründe verlieren.

9) Der Abbé Lubowidzki, Pfarrer von Zegrz, wird 30 Silberrubel $8^1/_2$ Kopeken zahlen.

10) Der Abbé Nawrocki, Vicar von Syrensk, wird auf zwei Jahre ins Seminar geschickt werden und durch persönliche Arbeit für seinen Unterhalt sorgen.

11) Die Vicare Januszkow von Nasielsk, Tarnulowski von Wyszkow und Zelazowski von Kazidlo, werden an Vicariate mit geringerem Einkommen versetzt werden.

12) Die Superioren der Franciscaner von Zuromin und Pultusk, sowie die Vicare der Collegiatkirche der letzteren Stadt, werden strenge Verweise erhalten.

Die Regierungs-Commission hat diese ihre Entscheidung dem Gouverneur von Plotzk eröffnet und deren Vollziehung anbefohlen.

LII. Schreiben des heiligen Vaters vom 31. Jänner 1859 an Se. Majestät den Kaiser von Russland. [Im Original französisch.]

Eure Majestät!

Die hervorragenden Eigenschaften des Verstandes und Herzens, welche Ew. Majestät auszeichnen, veranlassen Uns, an Allerhöchstdieselben dieses Schreiben zu richten, nicht nur als einen Beweis der besonderen Hochachtung gegen Ew. Majestät, sondern auch, um dem Antriebe des vollsten Vertrauens zu folgen, mit welchem Wir heute Allerhöchstdenselben unser Herz zu erschliessen uns vornehmen. Wir wollen in vertraulicher Besprechung ganz unter uns Allerhöchstdenselben unsere Gesinnungen und unsere Wünsche mittheilen in Betreff der Anliegen der katholischen Kirche, welcher mehrere Millionen Unterthanen Ew. Majestät angehören.

Nach den ersten Tagen Allerhöchstihrer Thronbesteigung haben Wir von Seite Allerhöchstihres Repräsentanten Herrn von Kisseleff die Versicherung erhalten, dass es der feste Wille Eurer Majestät ist, dass die mit Allerhöchstihrem Vater abgeschlossenen gütlichen Vereinbarungen zu ihrer vollen und ganzen Wirksamkeit gelangen sollen. Wir glauben mit Bestimmtheit zu wissen, dass in Folge dieser ausdrücklichen Zusicherung, Eure Majestät klare und bestimmte, Wir sagen sogar, selbst dringende Befehle erliessen. Doch wollen Eure Majestät gestatten, dass Wir mit der Freimüthigkeit, welche Unserer Würde zukömmt, wiederholen, dass diese Befehle, vielleicht in Folge unvorhergesehener Umstände, nicht zu der vollen Ausführung gelangt sind, welche Allerhöchstdieselben wünschten, und dass mehrere Artikel des Concordats und der Bulle der Diöcesanbegrenzung lediglich todte Buchstaben geblieben sind, wenn auch Diejenigen, welche mit der Vollziehung beauftragt waren, weder die Befehle Eurer Majestät, noch unsere so oft kundgegebenen Wünsche, noch endlich selbst unsere Beschwerden misskennen konnten, die Wir stets in die Form vertraulicher Noten kleideten, um den vollen Einklang mit Ew. kaiserl. Majestät Regierung zu wahren. Sire, wenn Wir diese Erinnerungen

wieder wachrufen, so ist es nicht Unsere Absicht, aus denselben Anlass zu Beschwerden zu nehmen, Wir erwecken sie lediglich in der Hoffnung, dass ein Monarch, welcher sich mit Recht seiner Loyalität und Grossherzigkeit rühmt, nicht gestatten wird, dass man Unsere Bescheidenheit noch länger gegen Uns und gegen seine katholischen Unterthanen missbrauche, sondern dass er, besser aufgeklärt, wirksame Mittel ergreifen werde, Uns zu trösten, und sich selbst zu vergewissern, dass die Katholiken beider Riten auch in allem dem, was die Erfüllung ihrer Gewissens- und Religionspflichten betrifft, auf dem gleichen Fusse wie seine anderen Unterthanen werden behandelt werden. Wir können Uns auch nicht enthalten, die Aufmerksamkeit Ew. Majestät auf andere Punkte zu lenken, welche, es ist wahr, keinen integrirenden Bestandtheil des Concordats bilden, aber dessenungeachtet in dem Protokoll der in dem Concordat nicht inbegriffenen Artikel enthalten sind. Um ja jeden Schein von Zudringlichkeit von Uns fern zu halten, werden wir uns der Erwähnung derselben enthalten; Eure Majestät kennen sie übrigens wohl, und auch der ganzen katholischen Welt sind sie bekannt, welcher Wir sie in Unserer Consistorial-Allocution vom 3. Juli 1848 angekündigt haben. In dem Ergusse Unserer Freude verkündigten Wir die bereits abgeschlossenen Vereinbarungen und die Hoffnung, die Wir nähren, die anderen in der Schwebe gebliebenen Punkte von der Grossherzigkeit und Gerechtigkeit des Monarchen, welcher damals die Geschicke des russischen Reiches lenkte, gewährt zu erhalten.

Ihr erhabener Vater, Sire, konnte das Werk nicht vollenden, welches er so ruhmvoll begonnen hatte. Wir bitten Eure Majestät mit dem vollsten Vertrauen, die letzte Hand daran zu legen. Ein einziges Wort von Ihnen gab unlängst ganz Europa den Frieden wieder, und ganz Europa wird Ihnen diese Wohlthat niemals vergessen. Ein zweites Wort aus Ihrem Munde erfülle die Wünsche, die Wir hier zum Ausdruck bringen, und die katholische Kirche beider Riten wird Ihnen ein ewig dankbares Andenken bewahren.

Vorderhand wollen nur Ew. Majestät gestatten, Allerhöchstdenselben Unseren aufrichtigsten Dank dafür darzubringen, dass Ew. Majestät Uns in Stand zu setzen geruhten, für die Besetzung einiger erledigten Bischofssitze und Suffraganbisthümer im Reiche Vorkehrung zu treffen, aber auch die Bitte gestatten, diese Massnahmen auch auf andere noch ohne Titulare gebliebenen Bisthümer und Suffraganate ausdehnen zu wollen. Um dieses bitten Wir insbesondere für die Kirche von Chelm. Schon haben Ew. Majestät, Wir wissen es, Befehle erlassen, dass für Besetzung dieses Bischofssitzes Sorge getragen

werde: aber diese Befehle sind bis jetzt ohne Wirkung geblieben. Wenn ungeachtet der Sorgfalt Ew. Majestät, dass für die Bisthümer nur würdige Hirten vorgeschlagen werden; wenn ungeachtet unserer eifrigsten Wünsche, die im Namen Eurer Majestät Uns vorgeschlagenen Candidaten zu genehmigen es in sehr seltenen Fällen dennoch vorkam, dass Wir uns weigern mussten, einige derselben zu präconisiren, so ist der Grund dessen lediglich die Stimme unseres Gewissens, welches Uns eine strenge Pflicht daraus macht, und der Uns bei Tag und bei Nacht begleitende Gedanke an die strenge Rechenschaft, welche Wir vor dem allerhöchsten Richterstuhle über die Wahl der Bischöfe abzulegen haben werden. Nur in so fern ist es Uns gestattet, die Vorgeschlagenen anzunehmen, als Wir die Gewissheit haben, dass sie dieses heiligen Amtes wahrhaft würdig sind, und dass sie die Eigenschaften besitzen, welche der heilige Paulus von den Bischöfen verlangt. Und das, Sire, ist der Hauptgrund, welcher Uns bewogen hat, unsere dringlichen Bitten zu erneuern, dass Wir, so wie Sie einen Vertreter bei unserem Stuhle haben, gleicherweise bei Ihrer erhabenen Person einen Repräsentanten hätten, welcher in der Lage wäre, Uns gewissenhaft über die Eigenschaften der für die bischöfliche Würde Vorgeschlagenen zu unterrichten.

Bevor Wir dieses Schreiben schliessen, können Wir es uns nicht versagen, an das Herz und an die Grossmuth Eurer Majestät zu Gunsten Allerhöchstihrer katholischen Unterthanen zu appelliren, welche durch den Glauben und durch die Liebe auch Unsere Kinder in Jesus Christus sind. Wir beschwören Eure Majestät darüber zu wachen, dass die Befehle, welche Allerhöchstdieselben geben und welche nicht verfehlen werden, das Gepräge der Güte und Liebe zu Allerhöchstihren Völkern an sich zu tragen, welche Eure Majestät auszeichnen, durch die mit deren Vollziehung beauftragten Minister getreulich erfüllt werden.

Voll des Vertrauens, unsere Wünsche möglichst bald erhört zu sehen, bitten Wir mit Inbrunst den allmächtigen Gott, dass er Eure Majestät und die ganze kaiserliche Familie mit der Fülle seiner Segnungen beglücken und Uns alle durch die Bande der vollkommensten Liebe vereinigen möge.

Datum Romae apud S. Petri die XXXI. Januarii an. 1859 Pontif. Nostri anno XIII.

PIUS PAPA NONUS.

LIII. Antwortschreiben Sr. Majestät des Kaisers vom 31. März 1859 auf das Schreiben Sr. Heiligkeit. [Im Original französisch.]

Allerheiligster Vater. Mit grosser Aufmerksamkeit habe ich von dem Schreiben Eurer Heiligkeit an mich Einsicht genommen, und darin zu meiner aufrichtigsten Befriedigung neue Versicherungen der freundschaftlichen Gesinnungen und des Vertrauens gefunden, welche Eure Heiligkeit in die Absichten setzen, die mich beseelen. Eure Heiligkeit dürfen an meiner regen Sorgfalt, welche ich für meine Unterthanen römisch-katholischer Religion hege, so wenig als an meiner Bemühung zweifeln, ihre religiösen und moralischen Interessen aus gleichen Rechtsgründen wie jene der anderen Confessionen in dem ganzen Umfange meines Reiches zu schützen. Ich habe mich bemüht, davon Eurer Heiligkeit alle Beweise zu geben, welche von mir abhängen konnten. Ich bin glücklich, selbe von Eurer Heiligkeit gewürdigt zu sehen. Rücksichtlich der Details der in Eurer Heiligkeit Schreiben an mich berührten Gegenstände habe ich meinen bei Euer Heiligkeit beglaubigten Geschäftsträger beauftragt, sich darüber bei Cardinal Antonelli mit der Freimüthigkeit und dem wechselseitigen Wohlwollen auszusprechen, welches die Verhältnisse unserer Regierungen regeln. Es ist mir angenehm zu glauben, dass von diesem Geiste geleitet, diese Aufklärungen dienen werden Licht über Fragen zu verbreiten, denen ich stets die ernsteste Aufmerksamkeit geschenkt habe. In dieser Hoffnung, Allerheiligster Vater, wiederhole ich Eurer Heiligkeit die Versicherung meiner hohen Verehrung.

Alexander.

LIV. Officielle Note Sr. Eminenz des Cardinal-Staatssecretärs vom 14. Juni 1861 an den russischen Minister über die Errichtung eines armenischen Bisthums. [Im Original italienisch.]

Durch den Art. 8. des im Jahre 1847 zwischen dem heiligen Stuhle und Sr. Majestät dem Kaiser von Russland abgeschlossenen Concordates wurden mit vollem Einverständniss einige Bestimmungen getroffen, welche sich auf die kirchliche Leitung der katholischen Armenier, namentlich in den beiden Diöcesen von Kameniek und Cherson, jetzt Tiraspol, beziehen.

Indessen die Verschiedenheit des Ritus, der Sprache, der Sitten und noch mehr der von den Armeniern wiederholt geäusserte Wunsch nach Abhängigkeit von einem Oberhaupte ihres eigenen Ritus, wie man es bereits bei anderen Gelegenheiten in Anwendung gebracht hatte, liessen die Nothwendigkeit vorhersehen, in dem Concordat Verfügungen zu treffen, welche nur provisorische Bedeutung

haben sollten, und sogar die Art und den Zeitpunkt festzustellen, wie und wann sie ausser Kraft zu treten haben würden.

Die Erfahrung von mehr als zwölf Jahren hat zur Genüge eine solche Massregel gerechtfertiget, weil man während dieser Zeit einmal zur Erkenntniss kommen konnte, dass, wenn die Armenier der Diöcese Kameniek in Anbetracht ihrer geringen Anzahl ohne besonders grosse Unzukömmlichkeiten unter dem Bischofe dortselbst stehen konnten, eine solche Unterordnung doch nimmermehr rücksichtlich der Armenier der anderen Diöcese Tiraspol zu rechtfertigen sei, wo sich in Anbetracht ihrer Zahl, ihrer Vermehrung und des umfangreichen Gebietes, auf dem sie zerstreut sind, das Bedürfniss einer abgesonderten Leitung fühlbar machte, ohne welche man den mannigfaltigen und wichtigen geistlichen Interessen niemals würde entsprechende Rechnung tragen können, da ihnen die Leitung des lateinischen Bischofs bislang nicht zu genügen vermochte.

In dem sehnlichen Verlangen, einem so beträchtlichen Theile des Schafstalles Jesu Christi zu Hülfe zu kommen, und im Bewusstsein der ernsten Pflichten seines apostolischen Amtes, hat der heilige Vater geglaubt, dass nun der Zeitpunkt gekommen, sich an Se. Majestät den Kaiser Alexander II. und an seine Regierung zu wenden, um ihn einzuladen, dass er sich mit dem heiligen Stuhle ins Einvernehmen setzen möge, damit die im oberwähnten Art. 8. vereinbarte Bestimmung, betreffend die bleibende Errichtung eines Bisthums für die katholischen Armenier ins Werk gesetzt werden kann.

Der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär beeilt sich unterdessen in Vollziehung der von Sr. Heiligkeit erhaltenen Aufträge mittels gegenwärtiger Note Eurer Excellenz das oben ausgedrückte Verlangen Sr. Heiligkeit zur Kenntniss zu bringen und vereinigt seine Bitte, selbes an Se. Majestät den Kaiser und seine Regierung gelangen zu lassen.

Damit die zu beginnenden Verhandlungen leichter vor sich gehen können und man mit weniger Zeitaufwand das wichtige Ziel erreichen möge, auf welches die vorausgedrückte Bitte gerichtet ist, nimmt der Cardinal, Schreiber dieses, keinen Anstand, im Namen Sr. Heiligkeit zu erklären, dass Seitens des heiligen Stuhles keine Schwierigkeit gemacht werden wird, wenn man die Unterhandlungen selbst auf Grund des von Sr. Excellenz Grafen Potemkin im Namen der kaiserlichen Regierung mittels officieller Note vom 5. Jänner 1842 vorgelegten Entwurfes eröffnet, welcher wegen einiger besonderer Gründe, wie sie die Erwiderung des heiligen Stuhles enthält, in der Schwebe geblieben ist.

LV. Päpstliches Schreiben vom 6. Juni 1861 an Msgr. Fialkowski, Erzbischof von Warschau, in welchem der heilige Vater alle die von ihm angewendeten Bemühungen darlegt, die Beeinträchtigungen der katholischen Kirche in den kaiserlich-königlich russischen Reichen hintanzuhalten.

Cum primum summo animi Nostri dolore audivimus gravia facta quae in ista Varsaviensi Civitate, aliisque Poloniae Regni Provinciis nuperrime evenerunt, levavimus oculos Nostros ad Dominum orantes et obsecrantes, ut populum suum ab impendentibus malis liberaret, ac praesertim a periculis eriperet, in quae illius fides et religio iniquis dolosisque nonnullorum degenerum filiorum artibus adduci poterat. Etenim haud ignorabamus quomodo civilium perturbationum fautores et pravarum opinionum propagatores ab aliquo jam tempore consilium susceperant impellendi etiam Poloniam in erroris viam, ut saniorem praestantioremque istius regni partem a sincera illa catholica fide, et eximia ac plane filiali erga hanc Petri cathedram observantia ac veneratione, quibus Poloni semper tantopere praestiterunt, omnino avellerent atque abstraherent. Noscebamus quoque hujusmodi homines alias inter insidias calumnia etiam uti, qua propositum sibi finem consequi possent, et Poloniae fideles licet invitos ac reluctantes, in gravissima illa mergerent damna, quibus civilis societas asperrimis hisce temporibus miserandum in modum affligitur ac divexatur. Namque eisdem fidelibus suadere conati sunt, Nos, non solum de spirituali illorum utilitate nunquam fuisse sollicitos, verum etiam nihil unquam egisse, ut catholica Ecclesia in Poloniae regionibus sua plena libertate polleret. Quo certe nihil falsius, nihil in Nos injuriosius fingi et excogitari poterat. Siquidem pro Apostolici Nostri ministerii munere universum Dominicum gregem ab ipso Christo Domino Nobis divinitus commissum in animo et oculis gerentes, nihil potius habemus, quam ut spirituali omnium fidelium incolumitati amantissime ac studiosissime consulamus et catholicae Ecclesiae causam ac jura strenue tueamur et propugnemus. Te autem minime latet, Venerabilis Frater, simili fraude alias tentatum fuisse fidelibus Polonis persuadere, fel. m. Gregorium XVI. Praedecessorem Nostrum nullam de spiritualibus eorum indigentiis curam habere, ipsosque ab eodem Pontifice plane fuisse desertos. Cum autem tam injusta, tamque perniciosa opinio apud istius regni fideles magis in dies invalesceret, tum idem Decessor Noster merito atque optimo jure Apostolicam suam attollens vocem, non solum consistoriali sua Allocutione contra tam impudentem calumniam reclamavit, et professus est, verum etiam eodem tempore factorum expositionem multiplici documentorum genere instructam typis in lucem edi jussit ut universus orbis agnosceret, quibus

assiduis curis et studiis ipse catholicae religionis bono utilitatique in Russiarum imperio, et Poloniae regno prospicere non intermiserat. Quae quidem solemnis augusti Nostri Decessoris declaratio debuisset ex istorum fidelium animis plane evellere omnem dubiam, injustamque de hac S. Sede opinionem, ac satis superque probare quantae curae, quantaeque sollicitudini eidem Sedi semper fuerit spirituale omnium fidelium in Russiarum imperio et Poloniae regno degentium bonum. Sed vix paucis elapsis annis, iidem homines proficientes tum difficultatibus, quae liberam istorum fidelium cum hac Apostolica Sede communicationem impediunt, tum lamentabili sane, in qua versamur, conditione, eamdem falsam injustamque opinionem denuo excitare, et istis fidelibus insinuare non timuerunt. Itaque, Venerabilis Frater, tempus venisse existimamus, quo veritatem illis omnibus manifestemus, qui falsis rumoribus se illudi, decipi, et in errorem induci patiuntur, ac simul illis larvam demamus, qui mendacii fraudisque pallio operti contendunt suadere (horribile dictu!) hanc Apostolicam Sedem magis curare temporalis dominii rationes, quam spiritualem populorum salutem. Neque jam Nobis mens est enumerando percensere omnes curas a Nobis pro re catholica in Russiarum imperio et Poloniae regno tuenda susceptos. Commemorabimus tantum Nobis vel ab ipso supremi Nostri Pontificatus initio omnia adhibuisse studia, ut quae illustri Nostro Praedecessori defunctus Russiarum imperator Nicolaus I. Romae commorans solemni modo promiserat, optatum, salutaremque assequeretur exitum. Atque huc praesertim spectarunt communicationes Nostro jussu imperiali regioque Administro hic in urbe moranti factae eo tempore quo incohatae tractationes ad conventionem inter hanc Apostolicam Sedem, ac imperiale, regiumque Russiarum gubernium conficiendam Nobis eximiam spem injiciebant, fore ut catholicae Ecclesiae res in eodem Russiarum imperio Poloniaeque regno aliquantum componi possent. Quae quidem communicationes respiciebant potissimum tum poenales leges denuo confirmatas et graviores effectas contra illos, qui greco-russica religione relicta vellent Catholicam, Apostolicam et Romanam religionem amplecti ac profiteri, tum jusiurandam catholicis presbyteris praescriptum, tum aliquos legum articulos, qui ad matrimonium spectant. Et quoniam de hisce rebus reclamatum fuerat, iccirco efflagitavimus, ut de eisdem, aliisque summi momenti argumentis serio ageretur in congressibus, qui tunc incepti erant, ut religiosa in russico imperio et poloniae regno negotia stabili modo possent componi. Optime autem noscis, Venerabilis Frater conventionem die 3. Augusti anno 1847 factum fuisse. Cum vero haec conventio minime complecti potuerit ea omnia, quae Nos ad examen

revocanda esse necessario existimaveramus, iccirco voluimus, ut in aliud separatum volumen omnes Nostrae referrentur petitiones circa argumenta ab imperialibus regiisque plenipotentiariis minime admissa, utque ita omnibus clare, aperteque constaret, Nos numquam adhaesisse ulli ex legibus, quae nunc vigent, et ad ipsa pertinent argumenta. Nostrae vero petitiones eo spectabant, ut isti fideles cum hac S. Sede libere communicare possent; ut ab episcopalibus consistoriis amoverentur procurator imperialis, et laicus secretarius a gubernio nominatus, ut catholici omni libertàte adirent catholica tribunalia, illisque causas subjicerent quoad matrimonia ab ipsis cum acatholicis contracta; ut in russicis dominiis locum haberent instructiones ab hac S. Sede pro Hungaria, aliisque locis editae circa mixta connubia. Postulavimus etiam, ut aboleretur lex anno 1832 lata, quae minime recognoscit valida matrimonia mixta, nisi ab acatholico presbytero fuerint benedicta; ut de medio tollerentur leges, quae religiosae professioni, ac studiis in coenobiis, et liberae regularium cum supremis suis moderatoribus Romae degentibus communicationi adversantur; ut clero sua omnia restuerentur bona; ut episcopi latini ritus possent ad tempus suam in graecos unitos jurisdictionem exercere. Insuper efflagitavimus ut abrogarentur leges, quae istic vetant homines ad catholicae Ecclesiae sinum redire, et cum quibus plane congruit alia illa ordinatio catholicae religioni omnino adversa, ex qua contra divinum praeceptum ab ipso Christo Domino datum eundi in mundum universum, et praedicandi evangelium omni creaturae, catholici operarii prohibentur non solum alios ad evangelicae veritatis lucem vocare, verum etiam iis sanctissima sacramenta impertiri, qui antea ad catholicam Ecclesiam minime pertinebant. Neque omisimus summopere conqueri de nova juramenti formula, quod a catholicis imperatori Russiarum et Poloniae regi subditis erat praestandum. Ac scias velimus, Venerabilis Frater, imperiales plenipotentiarios, veluti luculenter apparet ex praefatione articulorum qui a Nobis vulgati sunt, promisisse se omnem gubernii sui considerationem super singulis commemoratis rebus esse revocaturos, novumque actum redacturos postquam ipsi ab eodem gubernio congruas instructiones accepissent. Ubi autem consistoriali Nostra allocutione die 3. Julii anno 1848 habita manifestavimus quae pro catholicae Ecclesiae negotiis in russico imperio componendis agenda curaveramus, nihil certe quidem praetermisimus, ut pacta conventa plenam exequutionem haberent, utque illa quae absolvi minime potuerant, communibus inter hanc S. Sedem et russicum Gubernium consiliis et concordia definirentur, praeter duo, quibus tunc temporis Russiarum imperator non levi animi Nostri gaudio consenserat, quem-

admodum in commemorata Nostra allocutione significavimus. Interim vero cum certo sciremus quae paterentur Sorores caritatis S. Vincentii a Paulo in Polonia existentes, quaeque spoliationis pericula cleri secularis bonis impenderent, et quomodo ad Poloniae regnum extendi vellet lex anni 1832 circa mixta conjugia, nulla interposita mora jussimus opportuna communicatione russicum gubernium adiri, et eodem tempore penes illud enixe urgeri, ut omnibus Russiarum et Poloniae vacantibus dioecesibus sui praeficerentur Episcopi, eorumque suffraganei designarentur. Ac pari sollicitudine egimus, cum paulo post novimus legem, qua catholici, in quibusdam casibus, cogebantur ad instauranda schismaticorum templa, adjecta poena, ut ab his catholica occuparentur templa, si praescriptam instaurationem catholici minime exequuti essent, et cum scivimus ecclesiasticam immunitatem fuisse violatam in coenobio religiosorum ordinis S. Dominici, cum nonnullorum documentorum obsignatione, seu *sequestro*, quae ad B. Bobola causam spectabant. Anno vero 1853 per Nostrum Cardinalem a publicis negotiis russicum Gubernium iterum etiam atque etiam excitavimus, ut inceptae perficerentur tractationes ad ecclesiastica componenda negotia, et majori, qua fieri posset, celeritate, Poloniae dioeceses jamdiu vacantes idoneis committerentur episcopis, eorumque eligerentur suffraganei. Interim vero novam de meliori catholicae ecclesiae conditione in Russiarum imperio, et Poloniae regno spem habuimus, ubi Nobis innotuit praesentem Imperatorem ad solium evectum fuisse, qui animi benignitate et aequitate praestans propensam suam erga catholicos voluntatem, vel a primis juventutis suae annis saepe ostenderat, cum praesertim in hac urbe Nostra est moratus. Quocirca de re catholica vehementer solliciti ad ipsum serenissimum ac potentissimum Principem Nostrum extraordinarium Oratorem misimus, qui ei vastissimi Russiarum imperii sceptrum adepto effuse Nostro nomine gratularetur, maximamque Nostram voluptatem nunciaret, ac simul juxta Nostra monita eidem significaret quae Nostris essent in votis, ut in illis dominiis catholica Ecclesia eas tandem aliquando assequeretur utilitates, quas jamdiu frustra expectaveramus. Ac Noster Orator demandato sibi munere sedulo fungens haud omisit cum ipso Imperatore, ejusque gubernio colloqui, et instare ut pacta conventa omni ex parte exequutionem haberent, et ea omnia componerentur, quae ad optatum exitum adduci minime potuerant. Quibus autem de causis serenissimus Imperator justissimis Nostris petitionibus tunc minime annuit, vel facile postea intelligi potuit ex variis documentis per publicas ephemerides nuper vulgatis, ac praesertim ex relatione eidem Imperatori paulo ante Nostri Oratoris adventum ab

iis exhibita, quibus munus fuerat commissum examinandi varias res ad conventionem pertinentes, et praedictum separatum volumen (protocole) de iis, quae constitui haud potuerant. Ut autem facilius amoverentur difficultates, quae exoptatam rerum ecclesiasticarum istic instaurationem impediebant, omni studio iterum instare haud omisimus, ut Nostra petitio benigne exciperetur, ut scilicet in Russiarum Imperatoris et Poloniae Regis dominiis aliquis ecclesiasticus vir a Nobis missus resideret, qui Nostro et hujus S. Sedis nomine ecclesiastica negotia tractanda curaret. Atque hunc in finem Noster Orator nihil intentatum reliquit, ut eidem Imperatori ejusque gubernio suaderet justissimam esse planeque opportunam hujusmodi Nostram postulationem. At dolenter dicimus, nondum consolatione uti potuimus, ut conceptae a Nobis spes optatum assequerentur exitum. Jamvero deploranda sane conditio in qua rutheni et armeni catholici istic versantur, non poterat non vehementer commovere et excitare Apostolicam Nostram caritatem el sollicitudinem. Hinc die 3. Julii 1848 Nostras dedimus litteras ad defunctum archiepiscopum Mohiloviensem ejusque suffraganeos, illisque inculcavimus, ut interim spirituali graecorum unitorum curae, regimini, saluti studiosissime consulerent, ac saepius praesertim anno 1857 iteratis petitionibus penes imperiale gubernium instare haud praetermisimus, ut omnes amoverentur difficultates quae impediebant, quominus Chelmensis ecclesia suum haberet episcopum. Atque eodem tempore reclamavimus propterea quod illius dioecesis clerici ad graeco-russicam mittebantur universitatem, et expostulavimus, ut Chelmensis antistes plenam haberet libertatem mittendi nonnullos e suis clericis ad istam ecclesiasticam Varsaviensem academiam, quemadmodum in more fuerat ante annum 1831. Summum autem Nostrum declaravimus dolorem ob propositas de Chelmensi clericorum seminario regulas, quae sacris catholicae ecclesiae canonibus adversabantur. Nec minus Nobis cordi fuit postulare, ut religiosus iste S. Basilii ordo posset denuo eruditricem suorum tironum domum libere aperire, quo idem ordo de orientali praesertim ecclesia tot sane nominibus egregie meritus iterum vigeret, et effloresceret. Cum autem miserorum ruthenorum causam studiosissime egimus, ut ipsi sanctam unionem libere profiteri, et exercere possent, non mediocri certe miseratione ac dolore affecti haud omisimus ejusdem Imperatoris justitiam invocare pro nonnullis graeco-uniti cleri praesbyteris, qui religionis causa ab anno 1839 in coenobiis ritus graeco-russici inclusi detinebantur, tenuissima ipsis a gubernio pensione adsignata. Sed cum jamdiu expectaremus quae consilia esset suscepturus potentissimus Imperator de iis omnibus ei ab extraordinario Nostro Oratore significatis, ac maxime doleremus

videntes justissimis Nostris petitionibus, quemadmodum exoptabamus, minime obsecundari, ineunte anno 1859 familiarem Nostram Epistolam ad eumdem Imperatorem dedimus, ejusque justitiam, aequitatem, magnanimitatemque excitavimus, obsecravimus, ac simul obtestati sumus fidem ab ipso datam de catholicae Ecclesiae rebus in suo Russiarum imperio, et Poloniae regno prospere componendis. Atque per eamdem Epistolam ab imperiali, regiaque Majestate Sua iterum postulavimus, ut apud se admittere vellet aliquem ecclesiasticum virum a Nobis electum, qui in suis dominiis Nostro, et hujus S. Sedis nomine ecclesiasticis rebus operam navaret, quemadmodum suus, apud Nos, et eamdem Sedem Minister adest, utque catholicis sibi subditis, eorumque spiritualibus indigentiis pro excelsa animi sui aequitate, benigne favere vellet. Haec praesertim, Venerabilis Frater, ut alia mittamus, omni studio apud Russiarum Imperatorem et Poloniae Regem, ejusque gubernium peragenda curavimus, ut fideles Poloniae populi catholicam Relegionem libere exercere, ac denuo optatissima conscientiae pace et tranquillitate perfrui posset. Futurum confidimus, ut idem serenissimus ac potentissimus Princeps velit justis, enixis, iteratisque Nostris postulationibus obsequi, et votis annuere quibus isti fideles populi eidem supplicarunt. Ut autem omnes Nostrae curae et sollicitudines optatum assequantur exitum, assiduis ac ferventissimis precibus Deum deprecemur oportet in cujus manu sunt corda Regum. Quo vero facilius Deus inclinet aurem suam ad preces, apprime noscis, Venerabilis Frater, opus esse nt fideles populi omnia ipsius Dei mandata religiose custodiant, omnesque christianas virtutes sedulo exerceant, atque ab iis omnibus diligentissime se abstineant, quae populos ipsos miseros reddunt, et impediunt quominus divinae misericordiae beneficia super illos descendant. Atque hic potissimum loquimur de nimia illa abusiene quae hujus S. Sedis vigilantiam et sollicitudinem erga Polonos semper excitavit, scilicet de frequentibus matrimoniorum divortiis, quae in Poloniae regionibus contra Dei, ejusque sanctae ecclesiae leges plus minusve semper patrata fuere. Quocirca in memoriam revocantes immortalis decessoris Nostri Benedicti XIV. Constitutiones »*Matrimonii perpetuum*« die 11. Aprilis an. 1741: et »*Nimiam licentiam*« die 18. Maji an. 1743 ad Poloniae episcopos datas, hac Nostra epistola omnes fideles Polonos rogamus, monemus et hortamur, ut apostolicis Nostris vocibus obtemperantes ab hujusmodi abominanda sane re in posterum diligentissime caveant. Jam porro ex his omnibus quae Nos brevissime perstrinximus et attigimus, Tibique significavimus, Tuum erit, Venerabilis Frater, adhibita etiam Tuorum suffraganeorum opera, refellere et obterere impudentem

calumniam Nobis et huic S. Sedi impositam, et istis fidelibus significare curas omnes a Nobis et ab eadem Sede pro spirituali eorum bono et utilitate continenter susceptas, eosque amantissimis verbis de singulari Nostra in ipsos caritate, studioque certiores facere. Ne desinas vero unquam una cum Tuis Suffraganeis eosdem fideles populos qua voce, qua salutaribus et opportunis scriptis semper monere, exhortari, excitare, ut a veritatis, honoris, virtutis justitiaeque semita, ac sanctissimis divinae nostrae religionis praeceptionibus nunquam deflectant, utque magis in dies in fide, amore, et observantia erga hanc Petri Cathedram catholicae veritatis, et unitatis centrum stabiles et immoti persistant. Hoc sane modo a clementissimo misericordiarum Patre obtinebunt coelestium benedictionum copiam, quae unice possunt non solum ab ipsis perniciosissimas illas avertere perturbationes, quibus inimici homines eos obruere vellent, verum etiam efficere, ut iidem Poloni avitae suae religionis prosperitate, omnique vera felicitate perfrui queant. Nos certe quidem in omni oratione et obsecratione cum gratiarum actione a benignissimo Domino humiliter, enixeque exposcimus, ut divinae gratiae suae divitias super fideles Poloniae populos propitius semper effundere velit. Denique hac occasione quam libentissime utimur, ut iterum testemur et confirmemus praecipuam Nostram in Te, Tuosque Suffraganeos benevolentiam. Cujus quoque pignus esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam intimo cordis affectu Tibi ipsi, Venerabilis Frater, Tuisque Suffraganeis, cunctisque Clericis Laicisque fidelibus Tuae et illorum curae commissis peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 6. Junii anno 1861.
Pontificatus Nostri Anno Decimoquinto.

LVI. Adresse der polnischen Bischöfe an General Lamberg, kaiserl. Statthalter im Königreich Polen.

Excellentissimo, Illustrissimo Generali a Latere Comiti Lamberto Locumtenenti Imperatoris in Regno Poloniae.

Fides Catholica Romana in Polonia a novem jam seculis cum universa civium vita certissimo foedere juncta ut erat semper hodie quoque existit carissimum patrum nostrorum momentum, sine quo nec prosperitas publica nec quies privata vigere potest. Hac fide freti Antistites Sacerdotesque Poloni et animarum saluti et bono publico prospicientes, nihil sibi alienum duxerunt, quod reipublicae profuturum putavere. Sancta enim Ecclesia catholica in Regno Poloniae id curans, ne quid fides Christi detrimenti capiat, ac saluti animarum semper operam navans firmo ac concordi vinculo juncta erat cum

Regia Majestate, optimeque consulebat civilium virtutum incremento, securitati publicae, civium prosperitati. Principes Regesque nostri sartam tectam S. Ecclesiae immunitatem servantes, semper et ubique eam qua decet, auxerunt libertate, unde omnes quae antiquae opulentiae restiterunt reliquiae, templa, pia funda, jura ac privilegia, quin etiam fidelium corda, avitae pietatis putandae sunt monumenta; quibus patres nostri Dei gloriam in Ecclesia ejus ornare propositum habebant. Verum enimvero augusta illa Ecclesiae conditio una cum civili gentis nostrae libertate omnino corruit. Quamvis enim sanctissimis votis promissum accepimus, religionem catholicam singulari novi regiminis tutela circumdatum iri, attamen leges ecclesiasticae auctoritatem antiquam, religionis cultus qualemcumque libertatem, miserrime amisit.

Codex legum criminalium anno millesimo octingentesimo quadragesimo septimo publicatus, decretum regium de die sexta (duodevigesima) martii anni millesimi octingentesimi decimi septimi machinationes ad revocandos catholicorum animos ad religionem orthodoxam nuncupatam multifaria regiminis decreta in detrimentum religionis romanae, catholicae et graecae unitae edita gravissimo auctoritati ecclesiasticae sunt impedimento in exercendis obligationibus spiritualibus, quae ideo vix ac ne vix quidem adimpleri queunt. Auctoritas ecclesiastica arbitrio cujuslibet secularis magistratus saepius obnoxia, vel inferiorum scribarum superbiae indigne subjecta uti vile instrumentum secularis regiminis humi postrata deploratur. Episcopi ac dioecesium Administratores subscripti, fidei catholicae custodes, verentes ne coram tremendo Summi Arbitri judicio rei inveniantur, quod gloriam fidei Jesu Christi sanctae ejus Ecclesiae immunitatem securitatem ac salutem gregis sibi crediti neglexerint, rogant Te atque obsecrant, Excellentissime Domine, ut locum Regis tenens nostro ac cleri universi Poloniae, omnium denique fidelium catholicorum nomine ad solium Augustissimi Imperatoris ac Regis supplicia ac humillima vota nostra praesentare digneris, Majestatem Regiam certiorem faciens nos praedecessoresque nostros saepenumero quidem mala conscientia omnique jure fidelium pastorum obstante, accepisse decreta Sanctae Ecclesiae legibus utique adversantia, nunc vero amplius impudenda tepiditate ista eo minus persistere posse, quod plorandi tantae humiliationis effectus coram omnibus pateant, quin etiam unum e gremio Episcoporum publico dolore affixerint. Quae quum ita sint, conscientiae commoti propulsu, haec praesentamus petita:

1. ut fides catholica romana in pristinam restituatur auctoritatem;

2. ut articuli codicis legum criminalium 193., 195., 196., 197., 198., 199. tum etiam articuli 200. et 201.; leges de matrimoniis latae anno millesimo octingentesimo trigesimo sexto, quia tolerantiae, ut ajunt, omnimodo adversantur, abrogari possint;

3. ut decreta regiminis principiis ecclesiae catholicae romanae et sancti evangelii adversantia: veluti istud quod vetat ne confessarii suscipiant poenitentes ignotos ad confessiones audiendas de die vigesima octava maji (nona junii) anni millesimi octingentesimi sexagesimi; rescriptum Locum Tenentis Regii de die secunda (decima quarta) julii anni millesimi octingentesimi quinquagesimi quarti, vetans ne concionatores conciones de rebus dogmaticis habere audeant; porro rescriptum Commissionis Regiminis de die decimaquarta novembris anni millesimi octingentesimi trigesimi secundi, anno currente denuo in memoriam vocatum vetans, ne episcopi resolutiones quascunque dioecesanas absque praevia permissione Commissionis Regiminis promulgare praesumant;

4. ut Commissio Regiminis in omnibus cum Ecclesia relationibus strictis circumscribatur limitibus quoad causas administrationis secularis, remota omni immixtione in rebus divinis, processionibus, concionibus, rituali caeremoniarum et similibus;

5. ut penes Commissionem Regiminis quoad cultum, religionem et litteras instituatur forum ecclesiasticum, praeside archiepiscopo, assistentibus episcopis aliisque superioribus sacerdotibus ad judicandas causas et res ecclesiasticas, et personarum ecclesiasticarum;

6. ut episcopis liceat celebrare synodos dioecesanas jubilea et missiones;

7. ut sedes vacantes episcoporum conferantur candidatis per capitula eligendis;

8. ut numerus alumnorum in seminariis, numerus quoque religiosorum et monialium in conventibus, nullo limitetur impedimento;

9. ut restituantur bursae in academiis extraneis ad recipiendos alumnos a nobis illuc mittendos;

10. ut e fundo suppressionis vocato erigatur in quaque dioecesi domus emeritorum ad fovendos invalidos jam sacerdotes, aut singulis certe mille florenorum pensio annua ex eodem fundo solvatur;

11. ut domui sacerdotum poenitentium in Monte Calvo instauretur, ut decet, secundum vota ab episcopis extrahenda;

12. ut Commissio Regiminis quoad cultum, religionem et litteras ab omnibus impensis ex fundo ecclesiastico et suppressionis abstineat, nisi annuente auctoritate ecclesiastica; atque fundus hic secundum bullam p. m. Pii PP. VII. latam anno millesimo octingentesimo duode-

vigesimo unice dotandis cathedris, ecclesiis collegiatis, promovendis consistoriis, seminariis et beneficiis inserviat;

13. ut in rebus spiritualibus liceat consistoriis dioecesanis libero modo adire Sanctam Sedem Apostolicam;

14. ut decreta nimis molesta de aedificandis et restaurandis templis abrogentur;

15. ut in conscribendis fundis ecclesiasticis nova eaque faciliora adhibeantur principia;

16. ut denique incarcerati aut e patria deportati sacerdotes restituantur in beneficia sua et in posterum non incarcerentur nisi adhibito consensu superiorum ecclesiasticorum.

Datum Varsaviae die vigesima quinta mensis septembris anni millesimi octingentesimi sexagesimi primi.

† Antonius Fialkowski Arch. Varsov. † Vincentius Pienkowski Ep. Lublin. † Josephus Zuszynski Ep. Sandomirensis. † Josephus Twarowski Ep. Suffr. Podlachiensis ex mandato Ill. Episcopi Podlachiensis † Mathias Majerczaz Administrator Dioecesis Kielcensis in regno Poloniae. Thomas Myslinski Administrator Dioec. Plocensis. Choninski Administrator Dioec. Augustoviensis. † Valentius Baranowski Ep. Suffr. Lublinensis.

LVII. Zuschrift der Regierungs-Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht übergeben am 14. November 1861 an Msgr. Dekert, Domdechant am Metropolitan-Capitel zu Warschau. [Im Original französisch.]

Departement des Cultus. Nr. 11311. Warschau, den 12. November 1861.

Eure Excellenz haben mittels Zuschrift vom 14. October l. J. der Regierungs-Commission eröffnet, dass über Ableben des Msgr. Fialkowski, Metropolitan-Erzbischofs von Warschau, der Abbé Anton Bialobrezeski, Archidiacon der Erzdiöcese Warschau, zum Capitular-Vicar dieser Diöcese erwählt worden sei.

Die Regierungs-Commission hat den Verwaltungs-Staatsrath von dieser Wahl in Kenntniss gesetzt, der Rath hat aber die Bestätigung desselben verweigert, und die Regierungs-Commission hievon mittels Auszug aus dem Sitzungs-Protocolle vom 8. November benachrichtiget.

Indem die Regierungs-Commission dies Euer Excellenz eröffnet, hat sie die Ehre, Sie einzuladen, für eine andere Wahl Vorkehrung zu treffen und deren Resultat baldmöglichst anher bekannt zu geben.

(Gezeichnet) Als Stellvertreter des General-Directors:
Der Geheimrath *R. Hubé*, Präsident.
Vidal, Canzlei-Director.

LVIII. Antwort des Msgr. Dekert auf obige Zuschrift. [Im Original französisch.]

Warschau, den 13. November 1851. Nr. 319.

In Erwiderung der Zuschrift vom 12. l. Mts. Nr. 11311., womit die Regierungs-Commission mir eröffnete, dass der Staats-Verwaltungsrath die Bestätigung der Wahl des Abbé A. Bialobrezeski als Capitular-Vicar verweigert hat, und mich einladet, für eine andere Wahl die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, habe ich die Ehre zu erklären:

Dass ungeachtet der Nichtbestätigung des Capitular-Vicars durch den Staats-Rath, derselbe die durch das Capitel auf seine Person übertragenen Machtvollkommenheiten nicht verliert, und dass das Capitel, nachdem es einmal auf die Person seines Vicars die Machtvollkommenheit, welche der verblichene Erzbischof ihm hinterlassen hatte, nach dem Sinne des Gesetzes übertragen hat, dieselbe nicht mehr besitzt, folglich auch zu keiner neuen Wahl schreiten kann, es wäre denn, dass der Erwählte auf die ihm übertragenen Machtbefugnisse verzichtet und sie in die Hände des Capitels zurücklegt; aber das Capitel kann ihn zu einem solchen Verzicht weder zwingen, noch ohne seine Anordnung die Kirchen öffnen.

Da übrigens der gesetzmässig erwählte Capitels-Vicar, Prälat Bialobrezeski, letzte Nacht in der Citadelle von Warschau eingesperrt wurde, so hat das Capitel seinen Vertreter verloren, und es sind ihm die Hände für jede Thätigkeit gebunden. In Anbetracht nun, dass die Erzdiöcese der geistlichen Leitung nicht entbehren kann, und die kirchlich-gerichtlichen Angelegenheiten nicht lange darniederliegen können, habe ich die Ehre, der Regierungs-Commission vorzuschlagen, dass sie entweder für die baldigste Infreiheitsetzung des Abbé Bialobrezeski Schritte thun möge; — denn selbst seine Verzichtleistung, wenn er auch eine solche in der Citadelle abgeben wollte, wäre ungültig — oder das beigeschlossene Gesuch um Ernennung eines apostolischen Vicars an den heiligen Stuhl gelangen lassen wolle. Der gegenwärtige Stand der Dinge könnte, wenn er länger dauern sollte, traurige Folgen für den Glauben und die Sittlichkeit nach sich ziehen.

(Gezeichnet) *Dekert.*

LIX. Gesuch des Metropolitan-Capitels an den heiligen Vater.

Beatissime Pater.

Infrascriptus praesentibus nuntium facio Sanctitati Vestrae, Antonium Bialobrezeski praelatum Archidiaconum Metropolitanum Varsaviensem, sede vacante post obitum p. m. Antonii Melchioris Fialkowski Archiepiscopi Metropolitae, Vicarium Capituli legitime

electum, die 13. mensis et anni currentis, hora tertia post mediam noctem domo sua esse abductum et in citadella incarceratum. Cum Capitulum nec praedictum Vicarium suum ad resignandum compellere, nec ejus resignationem, licet in carcere facta esset, admittere, nec deinceps alium eligere possit, provolutus ad pedes Sanctitatis Vestrae humille supplico, ut interveniente Sua Sanctitate vel praedictus Vicarius Capitularis libertati restituatur, vel Sedes Apostolica Vicarium suum designare dignetur.

Quae praesentans

maneo ad oscula pedum Sanctitatis Vestrae

Obedientissimus et humillimus Servus Episcopus Halicarn. Suffraganeus Varsaviensis, Decanus Capituli Metropolitani.

Datum Varsaviae die 13. Novembris 1861.

LX. Erwiderung der Regierungs-Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht an Msgr. Dekert, womit dem Metropolitan-Capitel von Warschau aufgetragen wird, zu einer neuen Wahl eines Capitular-Vicars zu schreiten. [Im rom. Original italienisch.]

Warschau, den 4. — 16. November 1861.

Mittels Zuschrift vom 31. October (12. Novbr.) l. J. Nr. 11311. hat die Regierungs-Commission Eurer Excellenz eröffnet, dass die vom Metropolitan-Capitel getroffene Wahl des Priesters Bialobrzeski zum Capitular-Vicar der Erzdiöcese Warschau vom Staatsrathe nicht bestätiget worden ist, und Sie eingeladen, behufs einer Neuwahl Vorkehrungen zu treffen.

Dagegen entnimmt man aus der Vorstellung Eurer Excellenz vom 13. l. Mts. Nr. 319., dass das Capitel anstatt zur Wahl zu schreiten, ein Schreiben an den apostolischen Stuhl vorbereitet hat, in welchem selbes auseinander setzt, dass Bialobrzeski sich in der Unmöglichkeit befinde, obige Wahl abzulehnen, und um die Ermächtigung bittet, eine neue Wahl vornehmen zu dürfen.

Indem die Regierungs-Commission in Erwägung zieht, dass nach allgemeinem Landrechte, welches seit langer Zeit in Kraft steht, die Geistlichen ohne Zustimmung der Regierung zu keiner kirchlichen Würde ernannt werden können; dass dieses Recht der Regierung durch die Artikel 12., 17., 20., 22., 30. des Concordats vom Jahre 1847 zuerkannt worden ist; dass demzufolge alle Ernennungen, Wahlen und Vorschläge, von den höchsten Würden der Kirche angefangen bis herunter auf die Rectoren der Kirchen und Klöster, soferne die Regierung nicht einwilliget, ungültig sind und nicht in Wirksamkeit treten können; dass ohne Zustimmung Seitens der Regierung die Wahl, die Ernennung oder der Vorschlag, weil der vom

Gesetze geforderten Gültigkeit entbehrend, unnütz und an sich unwirksam sind; dass von diesem Grundsatze auch die Wahl des Capitular-Vicars nicht ausgeschlossen werden kann, um so mehr, als dieser die Diöcese verwalten muss, und als leitendes Mitglied des Consistoriums, gemäss Artikel 17. des Concordats zu einer solchen Würde ohne Zustimmung der Regierung nicht zugelassen werden kann, und daher bei dem Umstande, als die Regierung der Wahl Bialobrzeski's zum Capitular-Vicar und Präsidenten des Consistoriums nicht ihre Genehmigung gegeben, diese Wahl nichtig und als ungeschehen anzusehen ist; dass in einer solchen Sachlage keine Nothwendigkeit bestehe, von Bialobrzeski die Ablehnung der Wahl zu verlangen, welche ungültig ist, keine Bedeutung hat und nicht existirt; dass bei diesen Umständen das Capitel zur Vornahme der Wahl keiner Ermächtigung des heiligen Stuhles bedarf, sondern verpflichtet ist, an Stelle der ungültigen und nicht existirenden Wahl eine solche zu treffen, welche durch die Uebereinstimmung mit oberwähntem Rechte gültig sei: so ist die Regierungs-Commission durch alle diese Gründe genöthiget, Eurer Excellenz mit Gegenwärtigem zu bedeuten, dass sie dem Schreiben an den apostolischen Stuhl keinen weiteren Lauf geben könne, indem dieses Schreiben ein Recht der Regierung in Zweifel zieht, welches ihr niemals bestritten, im Gegentheil durch das Concordat zuerkannt worden ist; und daher macht es genannte Commission dem Capitel zur Pflicht, ohne Zeitverlust an die Erfüllung der ihm zukommenden Obliegenheiten zu gehen, die Wahl des Capitular-Vicars vorzunehmen, und deren Resultat der Commission bekannt zu geben.

LXI. Schreiben des Metropolitan-Capitels von Warschau vom 28. Novbr. 1861 an die Regierungs-Commission des Cultus und öffentlichen Unterrichts als Antwort auf vorstehende Mittheilung der genannten Commission. [Im röm. Original italien.]

Die Regierungs-Commission hat mittels Rescript vom 4. (16. November) l. J. Nr. 11560 an Msgr. Dekert, seligen Andenkens, eröffnet:

Dass sie dem Schreiben des obgenannten Msgr. vom 13. November l. J. Nr. 919. an den apostolischen Stuhl keinen weiteren Lauf geben könne, weil dieses Schreiben ein Recht der Regierung in Zweifel ziehe, welches ihr niemals bestritten, im Gegentheil durch das Concordat vom J. 1847 zuerkannt worden ist: nämlich das Geistliche ohne Zustimmung der Regierung zu keiner kirchlichen Würde befördert werden können.

Nachdem die Regierungs-Commission durch Erklärung und Auslegung der Art. 12., 17., 20., 22. und 30. des obgenannten Concordats auf ähnliche Weise zum Schlusse gelangt, dass die unterm

12. October l. J. vom Metropolitan-Capitel getroffene Wahl des Prälaten und Metropolitan-Archidiacons Bialobrzeski, zum Capitular-Vicar ungültig und nichtig ist, und zwar aus dem Grunde, weil der Gewählte nicht die Bestätigung der Regierung erhalten hat;

dass endlich unter solchen Umständen weder Grund noch Nothwendigkeit vorhanden sei, von Bialobrzeski den Verzicht auf das Amt zu verlangen, und noch viel weniger die Nothwendigkeit bestehe, sich an den apostolischen Stuhl zu wenden, sondern dass das Capitel verpflichtet war, an Stelle einer ungültigen, und nicht bestehenden Wahl eine neue Wahl vorzunehmen, welche durch Uebereinstimmung mit obgedachtem Rechte Gültigkeit erlange;

da jedoch in der Zwischenzeit Msgr. Dekerts Tod erfolgt ist und die Regierungs-Commission mittels Zuschrift vom 13. (25. November) 1861 Nr. 5409—11912 sich zu eben diesem Zwecke an den Prälaten Zwolinski gewendet hat:

Hat das Metropolitan-Capitel die Ehre vorzustellen:

Dass der Recurs an den apostolischen Stuhl mittels gedachten Schreibens nicht den Zweck hatte, die unbestrittenen Rechte der Regierung in Zweifel zu ziehen, sondern denselben in gesetzlicher und eigentlicher Weise, d. i. in Uebereinstimmung mit den ebenfalls unbestrittenen Rechten der Kirche zu entsprechen;

indem das Metropolitan-Capitel in keinem der angeführten Artikel des Concordats den buchstäblichen Ausspruch der Nothwendigkeit der Zustimmung der Regierung zur Wahl des Capitular-Vicars findet, unternimmt es nicht dieselben mittels Analogie zu erklären und auszulegen, sondern bittet die Regierungs-Commission, sie wolle gnädigst die Aufklärungen, welche in einem solchen Falle nöthig sind, beim apostolischen Stuhle verlangen, als einzigen authentischen Ausleger der Rechte der Kirche, welcher fähig ist, das Gewissen der Priester zu beruhigen;

dass, wenn man auch im Concordate von 1847 einen wörtlichen Artikel über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Regierung zur Wahl des Capitular-Vicars fände, daraus doch nicht folgen würde, dass die der Person des Erwählten verweigerte Bestätigung der Regierung die Wahl derselben ungültig mache, welche vor jeder Möglichkeit einer Vermuthung, ob der Erwählte von der Regierung angenommen werden würde oder nicht, nach canonischer Vorschrift vorgenommen, dadurch selbst gültig und ein unwiderruflicher Act geworden war;

dass die Weigerung Seitens der Regierung, die getroffene Wahl anzuerkennen, wohl deren Wirksamkeit, d. i. die Invollzugsetzung der

Wahl hemmen kann, aber keineswegs ihre Ungültigkeit bedingt. Und im Falle eines Zweifels über ihre Gültigkeit ist der apostolische Stuhl der allein competente Gerichtshof zur Entscheidung der Frage; denn die Wahl des Capitular-Vicars ist ein religiös-kirchlicher Act. Jede Autorität und Mission der Kirche würde aufhören, wenn sie durch die Autorität der Regierung bei Seite geschoben und ersetzt werden könnte;

dass die Wahl sehr verschieden ist von der Ernennung oder dem Vorschlag. Die Wahl ist das Resultat eines Collectivwillens, welcher in geheimer Abstimmung sich kund gibt, und muss ihrer Natur nach frei sein, denn sonst würde sie aufhören, das zu sein, was sie ist, und daher kann man mit der Wahl alles das nicht in Einklang gestellt werden, was ihre Freiheit beschränken würde. Dies und nichts Anderes ist sicher der Grund, warum, während für alle kirchlichen Würden, die durch Ernennung oder Vorschlag besetzt werden, in den genannten Artikeln die Zustimmung der Regierung verlangt wird, dies Verlangen bei der Wahl des Capitular-Vicars ausser Acht gelassen wird, sei es nur um nicht die Freiheit der Wahl zu beschränken, sei es, um dem Gewissen der Wähler keinen Zwang anzuthun, von denen jeder vor dem Wahlacte einen Eid ablegt, dass er seine Stimme nur jenem geben werde, welchen er nach seinem Gewissen für den Würdigsten erkenne; sei es endlich, um nicht in Widerstreit zu gerathen mit dem allgemeinen Recht der Kirche, welches (Conc. Trid. sess. 24. c. 16.) im Falle der Erledigung eines Bischofssitzes keine andere Vorgangsform als die Wahl des Capitular-Vicars festsetzt;

dass es vor der Wahl unmöglich ist, zu vermuthen, wer von der Regierung angenommen werden wird; dass es gleichfalls nicht möglich ist, sich mit der Regierung über die Person des künftig Erwählten zu verständigen, weil dies die von dem canonischen Rechte beabsichtigte Wahl in eine Ernennung umwandeln hiesse. Nach der Wahl kann die Regierung dem Erwählten ihre Bestätigung verweigern, und wenn dieser auf die kirchliche Würde, welche ihm durch den Act der gültigen von ihm angenommenen Wahl übertragen worden ist, nicht verzichten will, oder in die Unmöglichkeit versetzt ist, diesen Act in gesetzlicher Weise zu verrichten, bleibt in diesem Fall die Gültigkeit der Wahl aufrecht, und auf Grund dieser Gültigkeit kann das Capitel zu keiner neuen Wahl schreiten, und der Erwählte findet in seinen Berührungen mit der Regierung Hindernisse, welche sich der Ausübung der durch die Wahl ihm verliehenen und von ihm innegehabten Machtvollkommenheit entgegenstellen;

dass der Prälat Bialobrzeski, Erzdiacon der Metropolitankirche

zum Capitular-Vicar in Gemässheit des Art. 20. des Concordats erwählt worden ist, welcher bestimmt, dass der Capitular-Vicar unter Beobachtung der canonischen Vorschriften der Kirche (Conc. Trid. Sess. 24. c. 16.) erwählt werden soll, weil er binnen acht Tagen nach Erledigung des erzbischöflichen Stuhles gewählt worden ist, weil keinerlei Censur an ihm haftete, und die Form der Wahl beobachtet worden ist, daher sich gegen die canonisch-regelrechte Beschaffenheit der Wahl nichts einwenden lässt, abgesehen davon, dass die Wähler die Ueberzeugung hatten, eine der Regierung angenehme Persönlichkeit zu wählen, da ja Bialobrzeski viele Jahre lang Substitut, sohin Beamter des General-Consistoriums der Erzdiöcese Warschau gewesen, als solcher keinerlei Beschwerde der Regierung gegen sich selbst hervorgerufen hat, und auch zum Zeichen der Zufriedenheit der Regierung mit dem St. Annen-Orden zweiter Classe ausgezeichnet worden ist. Ueberdies hatte es im Verlaufe von 28 Tagen nach der Wahl den Anschein, dass die Regierung gegen die Gültigkeit derselben keinen Einspruch erhebe, weil sie sowohl bei den auf die kirchliche Verwaltung bezüglichen Berathungen als auch in der Amtscorrespondenz Bialobrzeski selbst mit dem Titel Administrator bezeichnete;

dass der genannte Artikel 20. des Concordats zwischen dem Capitular-Vicar und den Mitgliedern des Consistoriums ausdrücklich unterscheidet und einen Gegensatz hervorhebt mit folgenden Worten: »dass der Capitular-Vicar allsogleich die neue Zusammensetzung des Consistoriums bezeichnen muss, nicht als vorsitzführendes Mitglied desselben betrachtet und folglich nicht wie ein Mitglied des Consistoriums der Annahme der Regierung unterworfen wird;«

dass die Regierung, wenn ihr die Person des Capitular-Vicars nicht genehm ist, mit aller Leichtigkeit sofort dem apostolischen Stuhl einen neuen Bischof vorschlagen kann, indem die Würde des Capitular-Vicars eine nur zeitliche und vorübergehende ist;

dass, wenn die Ernennung oder die Präsentation des Bischofs nach kirchlichen Grundsätzen Seitens der Regierung Einsprache findet, der Bischof mit voller Machtbefugniss das zweite und dritte Mal neue Candidaten vorschlagen kann, während im Gegentheile, sobald das Capitel innerhalb acht Tage nach Erledigung des Erzbisthums nach canonischer Vorschrift seinen Vicar wählt, und dieser die Wahl angenommen hat, das Capitel keine Macht mehr hat, einen andern zu wählen. Dies ist so strenge verboten, dass, wenn auch der Erwählte seines Amtes sich unwürdig zeigen sollte, das Capitel nicht mehr befugt ist, seine Wahl abzuändern oder zu widerrufen, sondern in solcher Absicht sich an die heilige Congregation der Bischöfe und Regularen

wenden muss, welche die Sache zu untersuchen und die Abberufung des Capitular-Vicars zu genehmigen hat. »Attamen ut recto ecclesiarum regimini consultum sit, eumdem Vicarium Capitularem eligi debere pro toto tempore, quo episcopalis sedes vacua remanet, nec posse, nisi *ex justa causa* per s. Congregationem Episcoporum et Regularium cognoscenda et approbanda *revocari,* decrevit eadem s. Congregatio Episcoporum et Regularium negotiis praeposita, juxta testimonium Fagnani in cap. *His, quae n. 71. de major. et obed.*«

Aus den angeführten Thatsachen und Grundsätzen ergeben sich nothwendigerweise nachstehende Folgerungen:

Dass das Schreiben an den apostolischen Stuhl vom 13. November l. J. Nr. 319. nicht zum Zwecke hatte, die unbestrittenen Rechte der Regierung in Frage zu stellen;

dass nach den canonischen Vorschriften und den citirten Artikeln des Concordats die Wahl Bialobrzeski's gültig ist und aufrecht besteht;

dass das Concordat die Zustimmung der Regierung zur Wahl des Capitular-Vicars nicht vorschreibt, und die Verweigerung dieser Zustimmung hinsichtlich der Person Bialobrzeski's, welche die Ausübung der von ihm innegehabten Machtvollkommenheit hemmt, den Wahlact selbst nicht ungültig macht;

dass endlich das Capitel, um gesetzlich zu einer neuen Wahl des Capitel-Vicars schreiten zu können, wozu sie die Eingangs erwähnte Zuschrift der Regierungs-Commission auffordert, nothwendigerweise abzuwarten hat, dass Bialobrzeski auf die ihm übertragene Würde entweder verzichte, oder aber der apostolische Stuhl die einem solchen Stande der Dinge angemessene Vorsorge treffe;

dass demnach das Capitel die Ehre hat, dringlich zu bitten, dass die Regierungs-Commission der Eingabe an den apostolischen Stuhl vom 13. November d. J. Nr. 319. gnädigst weiteren Lauf gebe, indem sie aus dem ganzen Inhalt vorstehender Correspondenz die Ueberzeugung geschöpft haben wird, dass das Capitel vorderhand keinerlei Befugniss zu irgend einem Act kirchlicher Jurisdiction besitzt, und folglich auch weder das Recht noch die Möglichkeit hat, den Zuschriften Nr. $\frac{11641}{4980}$, 4980 $\frac{4931}{11516}$, $\frac{4530}{10370}$, $\frac{5276}{12115}$, $\frac{4866}{11299}$, $\frac{4548}{10515}$ Folge zu geben.

(Gezeichnet) Zwolinski, Custos der Metropolitankirche zu Warschau. — G. Szczygielcki, Canonicus an der Metropolitankirche zu Warschau. — P. Rzewuski, Canonicus metrop. — Leo Topolski, Canonicus metrop. — Casimir Budziszewski, Canon. metrop. — Anton Dietrich, Canon. metrop.

(Schluss folgt.)

Das Prozessverfahren bei den katholischen Ehegerichten zweiter und dritter Instanz in Bayern,

ein Entwurf

von Metropolitan-Gerichtsassessor Frhr. von Oberkamp zu München.

I. Von den Obergerichten in Ehesachen.

§. 1. Ueber den Suffraganbischöfen, beziehungsweise deren Ehegerichten ist *der Metropolit* ihrer Kirchenprovinz *der Richter zweiter Instanz. Für die Erzbisthümer* ist, modo delegationis (Summi Pontificis) ad universitatem causarum *je ein Bischof* als Richter zweiter Instanz aufgestellt, sowie *jeder der beiden Metropoliten*, kraft ähnlicher päpstlicher Delegation, *Ober*berufungen aus dem Erzbischöflichen Sprengel und aus den Suffragansprengeln des anderen zu bescheiden ermächtigt ist; unbeschadet besteht jedoch daneben die Befugniss der Parteien, an den *päpstlichen Stuhl* als dritte Instanz zu appelliren.

§. 2. Die Richter der obern Instanzen pflegen ihr Amt durch *Richtercollegien* zu verwalten. Die Jurisdiction der *Metropolitangerichte* als zweite Instanz ist demnach eine »*mandirte*« und als solche wie von der Person des Ordinarius selbst ausgehend, mit welchem das Richtercollegium nur Eine moralische Person bildet, zu betrachten. Die Richter sind daher an ihr Mandat nach Inhalt und Form genau gebunden.

Die Consistorien und Metropolitangerichte, deren Jurisdictionsinhaber päpstlich delegirte Richter zweiter, beziehungsweise dritter Instanz sind, üben, von denselben hiezu abgeordnet, eine »*subdelegirte*« Jurisdiction.

§. 3. Das den genannten Richtercollegien ertheilte *Mandat* oder die ihnen übertragene *Subdelegation* ist als »*in solidum*« gegeben zu beurtheilen, so dass im Fall des Ausbleibens von Mitgliedern aus den Gerichtssitzungen die Jurisdiction durch die übrigen Anwesenden (eventuell durch einen einzigen Richter) gültig geübt werden kann [1].

C. 21. §. 1. X., I. 29.

C. 8. (cum inscrpt.) in 6⁰. I. 14.

---

1) Es ist zu empfehlen, dass jedes Obergericht nicht blos aus vier des canischen Rechtes kundigen Räthen, einschliesslich des Vorsitzenden und aus einem Gerichtsschreiber bestehe; sondern dass ein stellvertretender Rath und ein Stellvertreter des Vorsitzenden von dem Gerichtsherrn benannt seien, von denen der erstere (stellvertretende Rath) den Sitzungen regelmässig anwohnen; wenn auch ohne votum decisivum, so oft das ordentliche Collegium vollzählig ist.

§. 4. Bei jedem Obergerichte ist ein *Defensor matrimonii* aufgestellt, welcher jedoch in allen Fällen, in denen er nicht dieses besondern Amtes zu walten hat, zugleich das Richteramt bekleiden kann.

Derselbe ist, so oft er die Vertheidigung einer Ehe zu führen hat, für den besondern Rechtsstreit eidlich in Pflicht zu nehmen.

C. 66. X. II. 28. (c. inscr.)
C. 4., 7., 8., 15. causa II. qu. 6.
(c. inscr.) Concordat art. 12., 17.
Const. *Benedicts XIV.* »Dei miseratione« §. 7.

II. Von den Rechtsmitteln im Allgemeinen.

§. 5. Findet sich eine Partei hinsichtlich eines ehelichen Rechtsanspruches durch die Verfügung einer bischöflichen Stelle (Ehegerichts oder Generalvicariates) beschwert, so kann sie auf dem Wege der Rechtsmittel je nach der rechtlichen Natur derselben, entweder bei dem nämlichen oder bei einem höhern Richter, gemäss der canonischen Bestimmungen, Abhilfe suchen. Diese Rechtsmittel sind: *Berufung* (appellatio in judicio und extra judicium, »*Extrajudicialbeschwerde* [1]);« *Nichtigkeitsbeschwerde* und *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* [2]), (querela nullitatis, restitutio in integrum).

III. Von der Berufung.

1. *Zulässigkeit, beziehungsweise Nothwendigkeit der Berufung.*

§. 6. Die *Berufung* ist gegen jede, nicht in Rechtskraft übergegangene richterliche Verfügung formell statthaft, die entweder die Kraft eines *Endurtheils hat, oder der Bedeutung eines solchen gleichkömmt,* dadurch, dass der durch die dieselbe zugefügten Beschwerde, mittels künftiger Einwendung dieses Rechtsmittels wider das Endurtheil, nicht mehr abgeholfen werden könnte. In Ansehung der richterlichen Aburtheilung in Nullitätssachen (welche niemals in Rechtskraft übergehen) treten jedoch an die Stelle dieser allgemeinen Regel, besondere positive Bestimmungen. (S. §. 9.)

§. 7. *Beweis-Interlocute* können insbesondere dem vorangestellten Grundsatze gemäss den Gegenstand einer Berufung nicht

---

1) Cfr. *Schmalzgrueber*, L. II. P. IV. tit. 28. §. 3. n. 16. 17.

2) Im Gegensatz zu dem *„ordentlichen"* Rechtsmittel der Appellation nennt man die „Nichtigkeitsbeschwerde" und das „Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" *„ausserordentliche,"* weil dieselben nur unter besondern selteneren Umständen, alsdann aber auch *nach* Verfluss des zur Beschreitung der Rechtskraft einer Sentenz in der Regel genügenden Termins anwendbar sind.

abgeben, es sei denn, dass in einem Zwischendecrete über den Gebrauch des Eides als Beweisergänzungsmittel entschieden worden wäre.

C. 20. de Ref. S. 24. S. C. Trid.

§. 8. Die *Rechtskraft* tritt nach gesetzlicher Vorschrift ein und schliesst weitere Berufung aus, wenn in Verlöbniss- oder Separationssachen *drei gleichlautende Urtheile* in der Mitte liegen.

(2[a]) c. 65. X. II. 28. (cum inscr.)

§. 9. In *Nichtigkeitssachen* ist die Berufung gegen *zwei,* auf Gültigkeit lautende Erkenntnisse gesetzlich ausgeschlossen.

Der *Ehevertheidiger* ist dagegen *verpflichtet,* nicht blos gegen den erstrichterlichen Ausspruch auf Nichtigkeit, sondern auch gegen einen solchen von der zweiten oder dritten Instanz (eventuell also zur vierten) *zu appelliren,* wenn entweder die erste oder zweite Instanz auf Gültigkeit der Ehe erkannt hat. Die Berufung gegen ein in erster Instanz erlassenes und von der zweiten Instanz bestätigtes Urtheil auf Nichtigkeit einer Ehe, ist dem freien Willen der Parteien, sowie dem Ermessen des Ehevertheidigers anheimgegeben.

§§. 8., 11. der Constit. »Dei miseratione.«

2. *Berechtigung zur Berufungseinlegung. Gang und Wirkung derselben.*

§. 10. *Berechtigt zur Appellation* in Verlöbniss- und Ehe-Streitsachen sind jene Personen, welchen in den betreffenden Fällen das Klagerecht zusteht.

In *Nullitätssachen* ist ausserdem der *Ehevertheidiger* zur Appellation berechtiget, beziehungsweise verpflichtet. *Bevollmächtigte,* auch die nur mit gesetzlich vermutheter Vollmacht handelnden, (d. i. Verwandte und Verschwägerte, ohne Beschränkung in der geraden Linie; in der Seitenlinie aber nur bis zum zweiten Grade röm. Computation) bedürfen zur Einlegung der Berufung keinerlei Specialvollmacht. Fr. 35. pr. Dig. III. 3.

§. 11. Die Befugniss des Eherichters, das *persönliche Erscheinen der Parteien* zu verlangen, erstreckt sich auch auf das Verfahren in der Periode der Rechtsmittel, wogegen es den streitenden Parteien unbenommen bleibt, von ihren Anwälten oder Procuratoren sich begleiten zu lassen.

C. 2. *Clem. V.* 11.

C. 10. X. II. 22.

§. 12. Eine vertragsmässige *Verzichtleistung* der Parteien auf das Berufungsrecht ist unzulässig.

§. 7. der Const. »Nimia.« p. *Bened. XIV.* (Bullar. T. I. Nr. 85.)

§. 13. Der *Weg der Appellation* an die zweite resp. dritte Instanz ist (oben) im I. Abschnitt »Von den Obergerichten in Ehesachen« bereits vorgezeichnet. Die, in Nullitätssachen offenstehende *vierte* Instanz ist der päpstliche Stuhl, resp. der von demselben delegirte Gerichtshof. [Congr. J. J. S. Conc. Trid.]

§. 14. Eine Jurisdiction auf den Grund der *Prorogation* oder *des Compromisses* ist auch in den oberen Instanzen in Ehesachen ausgeschlossen.

§. 15. Jede *Berufung hat zur* unmittelbaren *Folge,* dass die angefochtene richterliche Verfügung ausser Kraft bleibt (*Suspensiveffect*) und dass der verfügende Richter selbst, bis zur Entscheidung durch die obere Instanz, in der Sache nicht mehr zuständig ist. Derselbe hat daher jedes Eingriffes (Attentates) in den Gang des Prozesses sich zu enthalten (*Devolutiveffect*).

C. 55. (c. inscr.) X. II. 28.

C. 10. in 6°. II. 15. (c. inscr.)

§. 16. Besteht eine *Sentenz aus mehreren Punkten,* so erstreckt sich der Suspensiveffect der Berufung gegen *einen* derselben auf *alle,* welche den nämlichen Klagegrund (causa petendi) zum Gegenstand haben (d. h. auf die »*capitula connexa,*« z. B. auf mehrere Glieder des zu beschwörenden Beweissatzes einer Sävitienklage. »*Cap. separata*« kann ein Urtheil enthalten, wenn z. B. die Klagen ex cap. adult. und ex cap. saev. in Einem Klaglibell cumulirt, oder in Einem Verfahren verhandelt worden sind).

§. 17. Aus dem Suspensiveffect des Rechtsmittels entspringt, unter der Voraussetzung dass der appellirende Streittheil dasselbe bei der oberen Instanz gehörig introducirt, für den Appellaten die Befugniss, auch *nach* Ablauf des decendium appellationis, gegen das in seiner Wirksamkeit aufgehaltene Erkenntniss ebenfalls beschwerdeführend aufzutreten (*Accessorische Adhäsion* [1]).

§. 18. Sollte dem Appellaten weder von der Vorinstanz durch Mittheilung der Berufung, noch nach Einführung derselben bei der oberen Instanz, Gelegenheit geboten worden sein, vor der letzteren seine Sache zu vertreten, so hat der Oberrichter ex officio die Interessen des Appellaten wahrzunehmen (*communio appellationis*). Die von dem Appellanten in *seinem* Interesse angegriffene Sentenz kann daher

---

1) Unter „*adhaesio principalis*" versteht man die durch die Berufung eines Streittheiles veranlasste und noch *innerhalb des decendium app.* erfolgende Erklärung des anderen (des Appellaten), auch seiner Seits das Rechtsmittel gebrauchen zu wollen.

in diesen Fällen (der §§. 17., 18.) zu seinem Nachtheile (*in pejus*) *reformirt* werden.

C. 39. princ. cod. VII. 62.

Ferraris, pr. bibl. s. h. v. Appell. Art. II. Nr. 31.

§. 19. Der *Schutz des Besitzstandes* liegt, unbeschadet des Suspensiveffects, auch bei Ehestreitssachen in der Zuständigkeit des Unterrichters, (z. B. die Ertheilung eines »Permittimus« bei obwaltender Gefahr auf dem Verzuge,) unter der Verbindlichkeit, an den Appellationsrichter hierüber zu berichten.

C. 17. (cum inscr.) 22. X. II. 28.

§. 20. Eben dahin gehört die Befugniss des Erstrichters, zu verhindern, dass eine Partei, pendente appellatione in einer Nullitätssache, zu einer anderen Ehe schreite.

C. 2. X. 4. 16. c. glossa.

§. 21. Die *Berufung gegen Ungültigkeitserklärung eines Verlöbnisses,* sofern dadurch die Einsprache gegen eine Trauung abgewiesen wurde, ist ausnahmsweise *vom Suspensiveffecte n i c h t* begleitet:

a) Wenn der Kläger, ohne eine rechtmässige Verhinderung früherer Einsprache beweisen zu können, dieselbe erst *nach der dritten Proclamation* erhoben und deshalb die Abweisung vor dem Eherichter erster Instanz erfahren hat;

b) Wenn die behaupteten Sponsalien wegen eines (ursprünglich vorhandenen oder später eingetretenen) *trennenden Ehehindernisses* von der ersten Instanz für nichtig erklärt worden sind;

c) Wenn die Nichtexistenz oder Nichtigkeit der Sponsalien ohne weitere Beweisführung *aus der eigenen Geschichtserzählung* des Klägers *offenbar ersichtlich* ist;

d) Wenn die Sponsalien zwar gültig erscheinen, aber der *Eherichter nicht auf* Anwendung von *Zwangsmitteln* zur Eheschliessung gegen die zurücktretende Partei, sondern *nur auf Entschädigung* des unschuldigen Theiles *erkennt;*

e) Wenn die klagende Partei selbst ihre *Bereitwilligkeit* zur Lösung der Sponsalien gegen eine *Vermögensentschädigung* zu erkennen gegeben hat.

Es hat daher in jedem einzelnen Falle der Unterrichter in dem, die Sponsalienklage abweisenden, oder über die Schadloshaltung des klagenden Theiles erkennenden Urtheil über die sofortige Statthaftigkeit der Trauung sich auszusprechen. Wäre dieses nicht geschehen, so läge dem Oberrichter ob, nach Einführung der Berufung, den Appellaten zu vernehmen und nach dessen eventuellem Antrage, *über*

das Vorhandensein oder den Mangel des Suspensiveffectes einen Vorbescheid zu erlassen. (Conf. die öster. Instr. §. 110. *Bangen*, Instr. practica I. §. 8. *Schulte.* Eherecht §. 33. IV. §. 55. II. f. — »Appell. gegen das Erkenntniss« — und *Sanchez* de matr. Lib. VII. disp. 100. n. 11. 13.)

3. *Das Appellationsverfahren im Besondern. Einlegung der Berufung.*

§. 22. Die »*Einlegung*« der Berufung besteht in der rechtsförmlichen Erklärung, *dass, gegen welches Urtheil* und *wider welche Gegenpartei* man dieses Rechtsmittel *vor dem zuständigen Oberrichter* gebrauchen wolle. —

§. 23. Wird die *Berufung gegen* eine *Definitivsentenz* eingelegt, so bedarf es hiebei der *Angabe der Beschwerdeführung nicht;* wohl aber sind solche dem judex a quo dann »in scriptis« anzuzeigen, wenn die Berufungsbitte der Abänderung eines *Interlocuts* gilt, welcher der Unterrichter in eigener Zuständigkeit entsprechen kann.

C. 60. X. II. 28.
C. 1., 10. in sexto II. 15.
C. 5. *Clem. II.* 12.

§. 24. In der Regel hat der Appellant diese Erklärung *an den Gerichtshof, wider dessen Verfügung Berufung ergriffen* wird, (Interposition der Berufung beim »judex a quo,« —) zu richten. Solches kann bei protokollarischer Urtheils-Verkündigung oder Zustellung sogleich (»viva vove« — »stante pede) ebenfalls zu Protokoll geschehen, oder intra terminum, sei es protokollarisch, sei es durch eine schriftliche Eingabe nachgeholt werden.

§. 25. Sollte eine Partei den Erstrichter anzugehen im gesetzlichen Sinne gehindert sein, so kann die Absicht zu appelliren *vor dem Richter der Appellationsinstanz* selbst, oder, wenn auch dieses nicht ausführbar ist, *vor zwei rechtlichen Männern* (z. B. vor dem Pfarrer und einem Gemeindegliede), erklärt werden.

C. 29. §. 6. caus. II. qu. 6. —
(Inscr.) c. 73. X. II. 28.

§. 26. Die *Appellationseinlegung* ist, abgesehen von der pflichtmässigen und daher an keine Zeitfrist gebundenen des defensor matrimonii, *binnen zehn Tagen* von der Urtheilsverkündigung an gerechnet, vorzukehren. (*Fatale interpos. appellat.*)

Das Versäumniss dieser Frist hat die »*Desertion*« des Rechtsmittels, auch ohne vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung, zur Folge,

gegen welche nur durch restitutio in integrum Abhilfe gesucht werden kann.

C. 15. X. II. 27.

(Inscr.) c. 28. Causa II. qu. 6.

§. 27. Den Parteien steht es übrigens frei, mit Genehmigung des Richters das *fatale appellat. vertragsweise sich zu verlängern.*

C. 28. §. 4. X. I. 29.

C. 4. *Clem. II.* 12. (c. inscr.)

§. 28. Geschah die Urtheilspromulgation mündlich, oder wurde die Insinuation des Urtheils an die Parteien commissionell zu Protokoll bestätigt, so ist die *Stunde dieser Gerichtsverhandlung* im Protokoll selbst anzuführen und das *decendium app. a momento ad momentum* zu berechnen. Wurde die Stundenangabe unterlassen, so läuft dasselbe bis zum Ende des zehnten Tages, *ohne* Mitberechnung desjenigen der Publication. *Ebenso berechnet sich das Appellationsfatale,* wenn anstatt förmlicher Publication, die richterliche Verfügung in vim promulg. durch *den Gerichtsboten* [1]) *oder Postboten* den Parteien zugestellt worden ist.

§. 29. *Binnen dreissig Tagen,* ebenfalls absoluter peremptorischer Frist vom Tage der Urtheilsverkündigung an, hat der Apellant über die geschehene Berufungseinlegung ein Zeugniss (die sogenannten »*Entlassbriefe;*« *litteras dimissorias* oder *apostolos*) von dem »judex a quo« »mehrmals und dringend« (saepius et instantius) zu erbitten.

Statt mehrerer Gesuche kann jedoch schon nach dem Gesetze ein einziges, welches »simul uno contextu« den Antrag wiederholt, genügen und *es soll zur Beschleunigung des* ganzen *Verfahrens diese sogenannte Apostelbitte bereits mit der Berufungseinlegung* (intra decendium) *verbunden* werden.

(Inscr.) c. 6. in sexto. II. 15.

C. 2. *Clem. II.* 12.

---

1) Um diese Berechnung mit Sicherheit zu ermöglichen, hat der *Gerichtsbote* in einem *Botenbuche* die eigenhändige Empfangsbestätigung des Adressaten oder eines Mandatars desselben mit Angabe des Monatstages, beizubringen.

Bei *Postsendungen* von Urtheilsdecreten sind von der Postanstalt Recommandationsscheine zu entnehmen und jene Sendungen selbst mit Empfangsbestätigungen (Recepisse) zu begleiten, unter dem Auftrage an die Adressaten, solche mit Namensunterschrift versehen, sofort an die insinuirende Gerichtsstelle zurückzuschicken. Die Postbescheinigungen, die Empfangsbestätigungen oder die Auszüge aus dem Gerichtsbotenbuche sollen *durch den Gerichtseinlauf zu den Akten gelangen. Bayers* Vorträge §. 147.

4. *Richterliche Verfügungen auf die Appellationsinterposition.*

§. 30. Der *Unterrichter hat die Zulässigkeit* der eingewandten *Berufung* und die Beobachtung der *Formalien* und *Fatalien* derselben zu prüfen. Je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung werden die (jedoch in keinem Fall zu verweigernden) *Entlassbriefe* als »app. *reverentiales*« oder »*refutatorii*« ausgefertigt, d. h. das Zeugniss über die Berufungseinlegung enthält zugleich die Meinungsäusserung des Unterrichters, ob und wesshalb die Einwendung des Rechtsmittels schon formell unzulässig sei (app. ref.) oder ob er nur materiell die Beschwerdeführung für unbegründet halte, jedoch aus Achtung vor dem höheren Richter der Appellation deferire (app. reverentiales).

C. 1. in sexto II. 15.

Bei aussergerichtlich interponirter Appellation stellen die hiezu gewählten Zeugen (oben §. 25.) die »litteras testimoniales« aus.

Glossa in c. 1. *Clem. II.* 12.

§. 31. *Den Entlassbriefen ist zugleich der Termin beizufügen,* innerhalb dessen die *Appellation bei der nächst höheren Instanz* (welche namhaft zu machen ist), ein- und ausgeführt, d. h. gerechtfertigt werden soll. Obgleich das canonische Recht diese Frist auf zwölf Monate und aus nöthigenden und offenbaren Gründen (ex necessaria et evidenti causa) auf zwei Jahre [von dem Zeitpunkt der Berufungseinlegung an gerechnet] auszudehnen erlaubt, so *soll der Richter doch von der gesetzlichen Befugniss dieselbe zu beschränken, in der Art Gebrauch machen, dass sie in der Regel, der bereits bestehenden Gewohnheit gemäss, dreissig Tage nicht überschreite.* Hiebei wird aber die Insinuation dieser richterlichen Verfügung als Anfangspunkt des Introductions- und Justificationstermins betrachtet.

C. (inscr.) 4., 5., 33., 44., 57. X. II. 28.

C. 41. causa II. qu. 6.

C. 3., 4. *Clem. II.* 12.

Diese Frist hat ebenfalls den Charakter einer *absoluten Nothfrist*, deren Versäumniss sofort die Desertion des Rechtsmittels nach sich zieht.

C. 4., 44. X. II. 28.

C. 2. *Clem. II.* 12.

§. 32. Der *Unterrichter* setzt von der geschehenen Berufungseinlegung und von dem Inhalte der Entlassbriefe *den Appellaten in Kenntniss* [1]). Wurde die Appellation aussergerichtlich interponirt,

---

1) Ist der judex a quo der Richter zweiter oder dritter Instanz, so beauftragt er zwar *mit der Insinuation* seiner Decrete *die untern Instanzen;*

so liegt dem Appellanten die Benachrichtigung des Gegentheiles ob.

C. 1. *Clem. II.* 12.

5. Ein- und Ausführung der Berufung beim judex ad quem.

§. 33. Die *Berufungs-Einführung* hat zum Zwecke, die *formale Statthaftigkeit* des Rechtsmittels *vor dem höheren* Richter nachzuweisen. Der Appellant ist daher schuldig *nebst dem von ihm angefochtenen Erkenntnisse,* die *Entlassbriefe* der Vorinstanz im Original oder in beglaubigter Abschrift, als Nachweis über die bis dahin eingehaltenen Formalien und Fatalien, dem Oberrichter in Vorlage zu bringen.

§. 34. Die *»Ausführung«* *oder* *»Justification«* der Berufung *enthält* die Darstellung der *Beschwerdegründe,* um derentwillen der Appellant die Abänderung oder Aufhebung des Urtheils der Vorinstanz beantragt.

§. 35. Der *summarische* Charakter des Eheprozesses rechtfertigt die Vorschrift, *dass die Ein- und Ausführung der Berufung in Einer Prozesshandlung verbunden werden sollen.* Es ist aus demselben Grunde *statthaft,* eben diese formelle und materielle Begründung der Beschwerdeführung *sogleich mit der Berufungseinlegung dem judex a quo zu überreichen.*

(*Schulte,* Darstellung des Prozesses etc. §. 65.)

(*Bayer's* Vorträge §. 321. in fine.)

Der judex a quo (Unterrichter) *hat aber* in solchem Falle *diese Schrift* nur als Appellations-*Interposition zu beurtheilen und* zu behandeln, und dieselbe daher mit den erbetenen *Entlassbriefen* und unter Vorsteckung des Introductions- und Justificationstermins, *an die Partei zurückzuleiten.*

§. 36. Die *eigentlichen Beschwerdegründe,* als Voraussetzung einer wirksamen Berufungsausführung, können *dreifacher* Art sein:

1. Anlass zur Berufung kann eine *Rechtsverletzung* geben, die dem Appellanten *durch den modus procedendi* des Erstrichters zugefügt wurde; ohne dass zwar das Verfahren desselben an unheilbarer Nichtigkeit litte, welche aber doch auf den Inhalt der angefochtenen Sentenz gravirend eingewirkt hat; (z. B. die Art der Zeugenver-

---

er richtet jedoch diese Decrete selbst unmittelbar an die streitenden Parteien oder deren Procuratoren. Bei Gefahr aus dem Verzuge, oder aus anderen von ihm zu ermessenden Gründen, kann der Oberrichter auch unmittelbar mit den Parteien verkehren, (wenn z. B. eine Partei im Sprengel oder am Sitze des Metropoliten oder des delegirten Oberrichters sich aufhielte und so die Insinuation durch den Unterrichter eine zwecklose Verzögerung mit sich brächte). —

nehmung; der Ausschluss von gewissen Beweisartikeln; Nichtzulassung eines Anwaltes etc. etc.); *oder* welche *für sich selbst schon den Charakter einer appellablen Verfügung an sich trägt* (z. B. Versagung einer Zeugenvernehmung ad perp. rei mem.).

2. Der Rechtsgrund des Appellanten kann aber auch, bei Prozessualisch fehlerfreier Verhandlung seiner Sache, *in einem Irrthum des Erstrichters in judicando*, d. h. in unrichtiger Gesetzesanwendung auf den in formeller wie in materieller Hinsicht unverändert zu belassenden Acteninhalt bestehen. Wenn der Appellant bei *Ausführung* seiner Berufung *aus den obigen* (unter 1. und 2. benannten) *Ursachen* nicht einfach auf den Inhalt der Akten sich berufen) d. h. ad acta submittiren) und von deren oberrichterlicher Prüfung die Hebung der Beschwerde erwarten will, so dürfen doch seine Erörterungen und Behauptungen ihre Gründe und Beweismittel *nur aus eben diesen Acten der Vorinstanz entnehmen.*

C. 2. *Clem. II.* 8.

C. 5. *Clem. II.* 12.

3. Die Beschwerde einer Partei kann endlich daher rühren, *dass Thatsachen oder Beweismittel*, welche eine günstigere Beurtheilung ihrer Rechtsansprüche zu bewirken geeignet gewesen wären, von ihr selbst *in der Vorinstanz gar nicht geltend gemacht worden sind.*

Diesem Nachtheile vermag (von dem unter Umständen ebenfalls anwendbaren Rechtsmittel der restitutio in integrum abgesehen) durch Appellation unter folgenden Bedingungen abgeholfen zu werden:

a) Der Appellant kann *neue Behauptungen* anbringen, deren factischer Inhalt zwar schon früher bekannt gewesen, aber nicht als sachdienlich angesehen wurde und welche zugleich in solchem *Zusammenhange mit den in der Vorinstanz verhandelten Thatsachen sich befinden*, dass sie mit diesen *ein Ganzes* bilden, und die Einwendung einer unzulässigen Klagsveränderung nicht entgegengesetzt werden kann.

Die gleiche Befugniss steht selbstverständlich beiden Rechtstheilen zu in Betreff ihrer thatsächlichen Klags-, Exceptions-, Repliks- etc. Vorträge.

C. 10. X. II. 22.

C. 4. Cod. VII. 63.

b) Von *den bereits benützten Beweismitteln* darf *eine neue Anwendung* in Vorschlag gebracht und dürfen dadurch neue factische oder rechtliche Umstände an das Licht gezogen werden; (jedoch unter Beobachtung der Beschränkungen des:

C. 2. *Clem. II.* 8. und C. 5. *Clem. II.* 12.) —

c) *Thatsachen oder Beweismittel, welche der gravirte Streitstheil* während des Beweistermins oder selbst während des ganzen vorinstanzlichen Verfahrens *nicht gekannt* hat, *oder welche erst neu entstanden sind*, hat die obere Instanz zu ihrer Würdigung zuzulassen.

C. 10. X. citat.

Ueber den Umstand der Neuheit oder der erst neuerdings erlangten Erkenntniss von Thatsachen oder Beweismitteln von Seite des Producenten, oder über dessen *bona fides*, wenn er alte und bekannte Thatsachen erst in appellatorio (oben lit. a.) herorkehrt, *hat sich das Obergericht richterliche Ueberzeugung zu bilden.*

Weder die Auflage des sogenannten *Noveneides* noch die Förderung des *Calumnieneides* sind im Gesetze für *alle* Fälle begründet, sondern deren Anwendung ist dem *richterlichen Ermessen* anheimgegeben.

Bayer's »Vorträge« §. 34. S. 1022.

Schulte, l. c. §. 66. in notis. S. 206.

C. (c. inscr.) 17. X. II. 20.

C. (c. inscr.) 4. X. II. 25.

C. (c. inscr.) 4., 8. in sexto I. 6.

§. 37. In *Nullitätssachen* unterliegt das *Vorbringen neuer Thatsachen* oder *Beweismittel*, in Anbetracht des öffentlichen Interessse bei der richterlichen Aufgabe, die *objective Wahrheit* zu eruiren, *keinerlei Beschränkung.* —

6. Richterliche Verfügung auf die Rechtfertigung der Berufung.

§. 38. Die oberrichterliche Verfügung gestaltet sich je nach dem Ergebniss der *Prüfung*, welche zunächst über die *Formalien* und *Fatalien* der Berufung und sodann über den *Inhalt der Rechtfertigungsschrift* anzustellen ist.

Erscheint die Berufung entweder wegen eines Mangels in den Förmlichkeiten, wegen Nichtbeobachtung der Fatalien oder wegen offenbarer Unerheblichkeit des Beschwerdegrundes *als unzulässig*, so ist dieselbe einfach zu *rejiciren* (Abschlagungsdecret; decr. rejectorium), ohne dass die Einsichtsnahme der Acten, oder vorgängiges Gehör des Appellaten dazu erforderlich wäre. C. 38., 59. X. II. 28.

§. 39. Ergibt sich aus der oberrichterlichen Cognition einer Berufung dass solche lediglich in der Absicht eingelegt wurde, um die Erfüllung des angefochtenen Richterspruches hinauszuschieben (*app. frustratoria*) oder um aus geringfügigen Ursachen eine Verzögerung des Rechtsstreites herbeizuführen (*app. frivola*) und so vielmehr den Gegentheil zu beschweren, als eine erduldete Beschwerde von sich abzuwälzen, so soll der Oberrichter, ohne vorgängiges Ein-

vernehmen des Gegentheils, dieselbe nicht blos sofort zurückzuweisen, sondern auch *Ordnungsstrafen* auszusprechen befugt sein.

C. 27. causa II. qu. 6.

C. 5. in sexto II. 15.

C. 3. Sess. 25. S. C. Trid. (de Ref.)

§. 40. Liegt die Unzulässigkeit der Berufung nicht zu Tage, so hat der Oberrichter dem judex a quo die *Einsendung der Acten aufzutragen und zur Prüfung derselben* zu schreiten.

§. 41. Von der Einfachheit oder Verwickelung, von der Klarheit oder Schwierigkeit der streitigen Thatsachen und Rechtsfragen wird es abhängen, ob der Appellationsgerichtshof es für nothwendig erachtet, den Appellaten unter Mittheilung der Berufungsschrift, [Introductions- und Justificationsschrift], zu einer Erinnerungsabgabe (*Nebenverantwortung*) binnen einer kurzen, peremtorischen Frist aufzufordern, oder auch von der Vorinstanz einen aufklärenden *Bericht* zu verlangen.

Geboten ist aber die *Vernehmung* des Appellaten, soferne die Rechtfertigungsschrift *Nova* vorbrachte. —

Das Vorbringen neuer Beweismittel macht auch neue Gegenbeweise erlaubt.

Hinwiederum würden Nova in der Nebenverantwortung zu einem wiederholten Gehör des Appellanten führen und müssten hiebei analog dieselben Grundsätze wie bei dem Schriftenwechsel in erster Instanz zur Anwendung kommen.

§. 42. Dass es dem Oberrichter jeder Zeit freistehen müsse, nicht allein *thatsächliche Aufklärung* von den Parteien zu erholen, sondern auch nothwendig scheinende *Ergänzungen* des früheren Verfahrens durch die Vorinstanz oder selbst durch Requisiten anderer Gerichte zu bewirken, ist in der Natur der Sache, wie durch positive Gesetze begründet.

C. 10. X. II. 22.

C. 2. *Clem. V.* 11.

6. Endigung der Berufung. [Oberrichterliches Urtheil. Ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf das Rechtsmittel. Form der Urtheilsfällung und letzte oberrichterliche Verfügungen.]

§. 43. Das Appellations-Verfahren gelangt entweder durch eine oberrichterliche Sentenz in der Hauptsache zum Abschluss; oder es hört ohne eine solche auf. —

Die von dem Appellanten veranlasste, oberrichterliche Cognition soll, nach dessen Absicht, einen für ihn *günstigeren Richterspruch* erwirken, als derjenige der Vorinstanz gewesen ist. Derselbe kann

jedoch unter Umständen (s. oben §. 18.) *zu seinem Nachtheile* (Reformatio in pejus) ausfallen, oder endlich, wenn eine absolute Nichtigkeit des Verfahrens sich entdeckt, kann (selbst ohne dass eine Partei dieselbe accusirt hätte,) die *Cassation der ganzen Verhandlung* (sammt Urtheil) und die *Rückverweisung* der Sache an die Vorinstanz erfolgen.

C. un. Cod. II. 11. —

§. 44. *Ohne* eine *oberrichterliche Einschreitung* erzielt zu haben, *wird das Appellations-Verfahren beendigt,* wenn der Appellant entweder das eingelegte *Rechtsmittel zurücknimmt, oder* auf dessen Verfolgung stillschweigend oder ausdrücklich *verzichtet.*

§. 45. Ein *stillschweigender* Verzicht wird angenommen, wenn der Appellant in einer mit der Intention seiner Berufung unvereinbaren Weise das Streitsverfahren vor dem judex a quo fortsetzt, oder wenn er thatsächlich auf irgend eine Art die Unterwerfung unter die zuvor angefochtene, unterrichterliche Verfügung zu erkennen gibt; oder wenn er die Berufung im Termin der Ein- und Ausführung desert werden lässt.

C. 4., 5., 27. (inscr.) 33. X. II. 28.

Schmalzgrueber Lib. II. tit. IV. n. 29. etc.

§. 46. Soll aber die Annahme des Appellationsverzichtes (d. h. die Desertion der Berufung) erst dadurch veranlasst werden, dass der Appellant einem Auftrage des Oberrichters gar nicht oder nicht binnen der vorgesteckten Frist nachgekommen ist, so bedarf es der vorgängigen Androhung dieses Rechtsnachtheiles und der *accusatio contumaciae* durch die Gegenpartei.

§. 47. Die *Adhäsion des Appellaten wird* aber durch die Rücknahme oder die Desertion des Rechtsmittels Seitens des Appellanten *nicht unwirksam* gemacht; nicht blos dann, wenn etwa jene Adhäsion intra decendium (principaliter) geschehen ist, sondern sobald diese (die Appellations-Rücknahme oder Desertion) erst *nach* der Berufungs-Einführung und deren Mittheilung an den Gegentheil durch den judex a quem, erfolgt ist.

C. 35. (inscr.) 70. X. II. 28.

§. 48. Der *Appellant,* welcher ausdrücklich oder stillschweigend auf das Rechtsmittel verzichtet, *bleibt* dem Gerichte und der Gegenpartei *für die* veranlassten *Kosten* unter allen Umständen *haftbar.*

C. 70. §. 2. X. l. c.

§. 49. In *formeller Hinsicht* kommt die oberrichterliche Entscheidung regelmässig zu Stande auf den schriftlichen Vortrag eines vom Vorsitzenden benannten Referenten durch die Abstimmung der

Richter [1]) und die Verkündigung der hieraus sich ergebenden Sentenz durch den Vorstand des Gerichtshofes. Der Gerichtsschreiber hat die Sentenz, den wesentlichen Inhalt der Motive und eventuell die abweichenden Vota der Räthe im Sitzungsprotokoll vorzutragen. In besonders schwierigen Fällen kann die Urtheilsfällung nach Anhörung des Vortrags aufgeschoben, ein Correferent ernannt, und eine wiederholte Berathung anberaumt werden.

§. 50. Die *Reihenfolge der vota* (nachdem der Referent gehört worden) beginnt mit dem jüngsten Beisitzer. Der Vorsitzende spricht sich zuletzt aus und gibt bei *Stimmengleichheit* den Ausschlag; allein in *Nullitätssachen* ist in diesem Falle *pro valore matrimonii* zu entscheiden. —

Wenn aber von der jurisdictio *extraordinaria* (*subdelegata*) Gebrauch gemacht wird, so ist gesetzlich vorgeschrieben, bei gleicher Stimmenanzahl die Entscheidung des Gerichtsherrn selbst [des Delegaten resp. des Subdelegaten] einzuholen.

Cf. c. 26. X. II. 27.

§. 51. *Urtheilsdecrete* sind unter dem *Namen des Inhabers der jurisd.* ordinaria oder delegata, dann *unter Erwähnung der Delegation* (so oft solche stattfand) *auszufertigen* und haben im Eingange *alle* bei der Beschlussfassung mitwirkenden *Richteramtspersonen namhaft zu machen* [2]);

C. 4. in sexto I. 14.

ferner den *Betreff* oder die Bezeichnung der *Parteien* und des *Streitsgegenstandes*, sowie die nächste processualische Veranlassung zu enthalten [3]).

§. 52. Der Definitivsentenz, resp. der oberrichterlichen Entscheidung über eine solche, sollen der bisherigen Rechtsgewohnheit gemäss *Entscheidungsgründe* beigefügt werden.

§. 53. Jeder Oberrichter, gleichviel ob er jurisd. propriam oder delegatam ausübt, ist selbstredend verpflichtet, nicht blos die Verkündigung, sondern auch den *Vollzug seiner Sentenz* zu bewirken, bis

---

1) Gegenstand collegialer Berathung und Beschlussfassung haben jedenfalls alle Decrete zu bilden, welche entweder über die Hauptsache oder auch über Neben- oder auch über Incidentpunkte nach wechselseitigem Gehör der Parteien erlassen werden.

2) Da ausserdem die Anfechtung des Urtheils wegen in der Person der Richter liegenden Gründen unmöglich gemacht würde.

3) Die Erwähnung des *„schriftlichen* Verfahrens" und der *„collegialen* Berathung" hat im can. Rechte keinen Grund und erscheint nach den vorausgehenden Bestimmungen zwecklos.

zu welchem Zeitpunkte seine Zuständigkeit fortdauert. — Der actenmässige Promulgations-Nachweis bildet jedoch in der Regel den Schluss der Verhandlungen.

C. c. 7., 11., 28. §. 3. X. I. 29.

IV. Von der Extrajudicialbeschwerde insbesondere.

§ 54. Die Extrajudicialbeschwerde ist im Eheprozess anwendbar gegen gravirende oder beschwerde*drohende* Handlungen, Verfügungen oder Decrete, welche von Seite einer Behörde oder von Privatpersonen *ausserhalb der gesetzlichen Formen* oder *vor* rechtsförmlicher *Einleitung eines Eheprozesses* ausgegangen sind.

C. 5. und 51. X. II. 28.

Constit. (*Bened. XIV.*) »Ad militantis.« Bull. XVII. 76.

C. 8. in sexto II. 15. — C. 3. *Clem. II.* 12.

(Conf. *Ferraris*, P. Bibl. s. h. v. art. I. n. 6., 19—23.)

§. 55. Die Extrajudicialbeschwerde ist *innerhalb zehn Tagen* nach erlangter Wissenschaft von der damit zu bekämpfenden Rechtskränkung bei *demjenigen Gerichtshofe anzubringen*, welchem die in gravirender Weise handelnde Behörde, Untergerichtsstelle, oder Person untergeben ist.

§. 56. Das *decendium* interpositionis läuft hier in der Regel *vom Tage* der thatsächlich eingetretenen Beschwerde, resp. der erlangten *Kenntniss* nicht blos über das betreffende factum, sondern über die *dadurch veranlasste Rechtskränkung der Partei.* — Es ist auch für dieses Rechtsmittel ein *absolutes fatale.*

Wenn gegen ein erst *angedrohtes gravamen* Hilfe zu suchen ist, so beginnt die Berechnung des fatale daher *nicht vor* dem Zeitpunkte des Bekanntwerdens einer *verwirklichten* Beschwerde.

Besteht das gravamen in der *factischen Begründung* eines *Zustandes* oder in *fortgesetzten Handlungen*, so kann die Beschwerde »a gravamine extrajudiciali« so oft, als diese Handlungen sich wiederholen, oder so lange als jener Zustand währt, angebracht werden; (z. B. gegen eine factisch vorgekehrte und obrigkeitlich stillschweigend geduldete eheliche Absonderung; gegen Citationen eines incompetenten Richters, oder gegen widerrechtliches Erzwingen der Cohabitation durch Drohung etc.)

(Conf. *Schmalzgrueber* Lib. II. P. IV. Tit. 28. n. 73.)

§. 57. Die Extrajudicialbeschwerde hat *keinen Suspensiveffect*, es sei denn in so weit, als das mit derselben zu beseitigende gravamen in der Verhinderung eines anderen Rechtsmittels bestünde. (Wenn z. B. eine Partei von Einlegung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde unrechtmässiger Weise abgehalten werden wollte.)

§. 58. Die Normen über *Beendigung* des Appellationsverfahrens (z. B. durch Verzicht) werden in ihrer Anwendung auf die Extrajudicialbeschwerde *beschränkt:*

1) Durch die Pflicht des ordentlichen Richters in Ehesachen (nämlich des Bischofs, resp. Metropoliten), das bei denselben betheiligte *kirchenrechtliche und seelsorgliche Interesse* nicht blos der Einzelnen, sondern der ganzen Kirchengemeinde, *von Amtswegen wahrzunehmen;*

2) Durch die Aufgabe des *Metropoliten,* speciell als der Oberrichter jurisd. ordinariae, das Richteramt der unteren Instanzen *in formeller Beziehung ex officio zu übernehmen* und nöthigenfalls deren Unregelmässigkeiten oder Ausschreitungen zu reprimiren.

Cf. *Schmalzgrueber* S. IV. Tit. 31.

3. Von den *delegirten* Oberinstanzen gelten die voranstehenden Grundsätze wenigstens in so ferne, als in der Delegation die Vollmacht zu Allem enthalten ist, was die vollständige Erfüllung des Auftrages nothwendig erfordert.

C. 11. X. I. 29.
C. 27. §. 2. l. c.
C. 28. §. 3. l. c.

V. Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 59. Wenn gewisse, *wesentliche Grundsätze des Gerichtsverfahrens* überhaupt *oder* solche Bestimmungen, welche das *Gesetz ausdrücklich als Bedingungen der Gültigkeit vorschreibt,* in einer eheprozessualischen Verhandlung ausser Acht gelassen worden sind, so kann dieselbe nebst dem etwa darauf gebauten Definitiverkenntniss, mit der *Nichtigkeitsbeschwerde* angefochten und umgestossen werden.

C. 41. causa II. qu. 6. (§. 2—9. inclus.).
C. 1. *Clem. II.* 11.

§. 60. Als *substantielle* Mängel jedes Prozessverfahrens werden *Incompetenz* des Richters, *mangelnde Bevollmächtigung* der Procuratoren und *Mangel an gehöriger Citation* der Parteien betrachtet.

(Conf. *Schmalzgrueber* Lib. II. Tit. 1. n. 78.)

(Confer. Reformatio tribunalium almae urbis et ejus officialium a Paulo V. edita a. 1611 [Bullar. Nr. 71.] §. 11. »de judicibus in c. c. civilibus.« Nr. 7. »Non attendant nullitates, nisi ex defectu citationis, jurisdictionis aut mandati, sed ad expeditionem causae procedant.«)

§. 61. Im Nullitätsprozesse hat ausserdem die Versäumniss der Beiziehung des *defensor matrim.* zu einer wesentlichen Prozessverhandlung die Nichtigkeit des Urtheils zur Folge.

Es begründet hiebei keinen Unterschied, ob diese Prozesshandlung zur Hauptsache, oder nur zum Verfahren über einen Incidentpunkt, z. B. über die Competenz des Gerichtshofes, gehört.

Const.: »Dei miseratione« §. 6. u. 7.

Decisio Congreg. S. Concilii Trid.

Interprett. vom 26. Sept. 1857.

Archiv für Kirchenrecht, Jahrgang 1858, Bd. III., Seite 428.

§. 62. Aber auch ein solches Urtheil, welchem zwar ein formell unanfechtbares Verfahren vorangegangen, das aber »*contra jus clarum in thesi*« gefällt ist, d. h. *auf der* (stillschweigenden oder selbst in den Motiven ausgedrückten) *Annahme eines Grundsatzes beruht, welcher mit einer gesetzlichen Regel direct in Widerspruch steht,* kann niemals Rechtskraft erlangen.

C. 41. causa II. qu. 6. §. 5.

C. 13. causa 25. qu. 2.

C. 1. X. II. 27. C. 64 in sexto V. 12.

(Inscr.) c. 7. X. II. 30.

§. 63. Gemäss der höchst persönlichen Natur der im Eheprozess streitigen Rechtsverhältnisse steht die *Nullitätsbeschwerde nur den Hauptpersonen* des Prozesses oder deren Bevollmächtigten zu; *nicht* aber (z B. in einem vermögensrechtlichen Interesse) *ihren Rechtsnachfolgern.* [Dasselbe gilt von den übrigen Rechtsmitteln.]

§. 64. Die *Nullitätsquerel* kann zwar *bei dem judex a quo,* sei es als solche, sei es in Form einer Einrede, Replik etc., — aber unbeschadet dessen *nochmals bei dem Oberrichter* allein oder in Verbindung mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Appellation, angebracht werden.

§. 65. Durch Einlegung bei der oberen Instanz erlangt das remed. null. den *Devolutiveffect;* den *Suspensiveffect* dann, wenn es in der unteren Instanz als in Continenti erweisliche Exceptio geltend gemacht wird, — oder in Form der Berufung intra decendium beim höheren Richter.

Ausserdem ist es *an das fatale interpon. appellationis nicht gebunden*, sondern unterliegt nur der gewöhnlichen (dreissigjährigen) *Klagenverjährung* (ausnahmsweise ist auch diese unwirksam; *Reiffenstuel* L. II. tit. 27. n. 137.); übt aber alsdann auch keinen hemmenden Einfluss auf die Vollziehbarkeit und den Fortbestand der damit angefochtenen richterlichen Verfügung.

(Inscr.) c. 1. *Clem. II.* 11.

§. 66. Bei der Nichtigkeitsbeschwerde sind *Einführung und Rechtfertigung* derselben *von der Einlegung nicht zu trennen.*

§. 67. Ihre *Begründung* muss in *den Voracten* selbst nachgewiesen werden, es sei denn, dass ein defectus insanab. in persona judicis vel partium behauptet würde.

§. 68. Der *Erfolg* dieses Rechtsmittels besteht in der *Cassation des angefochtenen Verfahrens* oder *Urtheils* und in der Nothwendigkeit einer wiederholten Aburtheilung beziehungsweise Instruction der Sache durch den competenten Richter. Würde die Nichtigkeitsbeschwerde nicht bei demselben sondern, bei dem höheren Richter eingewandt, so geht die Streitsache zu diesem Zwecke an die zuständige Vorinstanz zurück.

§. 69. Der *Oberrichter* ist übrigens *ex officio verpflichtet*, unheilbare Nichtigkeiten abzuwenden, beziehungsweise die Verbesserung heilbarer Mängel anzuordnen. Wenn und in so weit die Sanirung einer Verhandlung durch eine nachträgliche Ersetzung nicht mehr ausführbar ist, hat der Richter, ohne an Parteianträge hiebei gebunden zu sein, auf Cassation des ungültigen Verfahrens oder Urtheils zu erkennen.

(Inscr.) c. un. Cod. II. tit. 10. (11.)

VI. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (Restitutio in integrum.)

1. *Zweck und Fälle der Anwendbarkeit der Restitutio in integrum.*

§. 70. Das ausserordentliche Rechtsmittel der Restitutio in integrum bezweckt die Wiederaufhebung eines an sich gültigen und bereits vollkräftig gewordenen Rechtsgeschäftes oder richterlichen Decretes (Urtheils) aus Rücksicht auf die aequitas.

Allerdings findet in causis spiritualibus, also auch in matrimonialibus, was das sacramentale Band der Ehe betrifft, eine Restit. i. i. gegen dasselbe nicht statt. Wohl aber kann circa accidentalia, d. h. im Eheprozess gegen richterliche Decrete und gegen Verlöbnisse selbst die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten werden.

§. 71. Die Anwendbarkeit dieses Remedium jur. extraordin. setzt eine bedeutende Beschädigung an den Rechten der nachsuchenden Partei voraus (laesio gravis), welche entweder in mangelhafter Führung ihrer eigenen Sache vor dem Gerichte; oder in unrechtmässigem Handeln des Gegentheils (»sive metu, sive calliditate adversarii«): oder in einem erweislich unrichtigen Urtheil des Richters seine Veranlassung hat und welche daher das Gesetz aus Billigkeitsrücksichten aufzuheben gestattet.

Cf. l. c. D. IV. 1. c. Glossa. (*Reiffenstuel* lib. 1. Tit. 41. n. 13.)

Nach voranstehender allgemeiner Bestimmung kann ein Restitutionsgesuch in Ehesachen insbesondere begründet werden:

1) auf minorennes Alter (i. e. unter 25 Jahren[1]).

2) Geisteskrankheit;

C. 2. Cod. V. 70. c. Glossa.

Schmalzgrueber lib. II. tit. 27. n. 75.

3) Abwesenheit.

Wurde nämlich gegen einen »ficte et praesumtive« Ungehorsamen eine Sentenz gefällt, welcher später diese Vermuthung zu beseitigen im Stande ist, so kann er durch r. i. i. die Aufhebung jener Sentenz erwirken.

Vermag die Abwesenheit nicht so gerechtfertigt zu werden, um als Restitutionsgrund gegen das gravirende Decret selbst zu gelten, so pflegt doch (de Stylo Rotae) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das fatale appellat. gewährt zu werden.

(Inscr.) c. 18. X. II. 27.

Schmalzgrueber, L. II. S. II. tit. 14. n. 56.

4) Auf die erweisliche Bestechung von Zeugen oder Fälschung von Urkunden, welche die richterliche Entscheidung bestimmt haben, kann ebenfalls das Restitutionsgesuch begründet werden.

C. 22. X. II. 28.

Schmalzgrueber lib. II. S. VI. tit. 27. n. 66 und 77.

Bayer's Vorträge §. 332.

5) Ebenso auf den Nachweis eines gerichtlichen Geständnisses, welches die Gegenpartei im Widerstreit mit den factischen Voraussetzungen des ihr zu Theil gewordenen, obliegenden Erkenntnisses abgelegt hat.

Schmalzgrueber Lib. II. S. III. tit. 18. n. 26. und S. VI. tit 27. n. 77. C. 13. Cod. IV. 30.

6) Auf ein Urtheil von entgegengesetztem Inhalt gegenüber der mit diesem remed. jur. zu beseitigenden Sentenz, welches erstere Urtheil zwar zu seiner Zeit die Rechtskraft beschritten hat, worüber

---

1) Obgleich der Minderjährige in causis spiritualibus „pro majori habetur.“ C. 3. in sexto II. 1

Für den Minorennen genügt — zum Unterschiede der vom Grossjährigen zu setzenden Bedingungen, um die Restit. in integr. zu erwirken — der Nachweis dieser Eigenschaft und der laesio gravis ohne eine andere justa causa restit. — Die mente capti sind denselben gleich gestellt. Minorenne dürfen auch die rest. i. i. nachsuchen, wenn auch noch ein remedium ordin. offen stünde; Grossjährige nur, wenn die Appellation unstatthaft ist.

aber der urkundliche Nachweis von dem Imploranten erst neuerdings entdeckt worden ist;

C. 41. §. 4. Causa II. qu. 6.

C. 1. Cod. VII. 64.

7) Die Zulassung neuentstandener Beweismittel oder solcher, deren rechtzeitige Benutzung nicht in der Willkühr der Partei gestanden, kann mit dem Gesuch um R. i. i. erbeten werden; der zur Begründung derselben dienende Thatumstand ist jedoch eidlich zu erhärten. C. 4. X. I. 41.

Das Remed. extraordinar. darf unbedenklicher gewährt werden, wenn das zu rescindirende Urtheil auf einen nothwendigen Eid gebaut ist.

C. 55. X. II. 20.

L. 31. Dig. XII. 2.

8) Endlich gewährt die s. g. clausula generalis der l. 1. Digest. (de i. i. rest.) IV. 1. «per quam ex causa justi erroris vel circumventionis, aut ignorantiae, vel hujusmodi pensata aequitate quoslibet graviter laesos (Praetor) sese restituturum pollicetur,« dem Richter einen weiten Spielraum, nach billigem und gewissenhaftem Ermessen die Folgen aus materiell ungerechten Urtheilen, versäumten Fristen und Terminen aufzuheben.

Cf. *Reiffenstuel* Lib. I. tit. 41. n. 52.

2. *Frist der Zulässigkeit dieses Rechtsmittels.*

§. 73. Das Rechtsmittel der R. i. i. steht binnen vier Jahren offen, so jedoch dass:

1) die durch ein rechtmässiges Hinderniss oder durch unrechtmässiges Handeln des Gegentheils oder Richters vom Gebrauch für die verletzte Partei ausgeschlossene Zeit nicht mitzuberechnen ist;

2) Der Anfangspunkt dieser Frist der Moment ist, in welchem der die richterliche Nachsicht rechtfertigende Umstand zu existiren aufgehört hat; also der Eintritt der Grossjährigkeit (oder der venia aetatis); das Aufhören der Geisteskrankheit; der gerechtfertigten Abwesenheit; der Eintritt der Wissenschaft und vollen Dispositionsfähigkeit an die Stelle des Nichtwissens oder der Behinderung in Betreff eines zu gebrauchenden Beweismittels, oder zu benützenden peremtorischen Termines [1]).

C. 1. in sexto (s. h. t.) I. 21.

---

1) Mit der Beschädigung beginnt der Termin nur dann, wenn dies laesionis und dies scientiae coincidunt.

Reiffenstuel l. I. tit. 41. §. 3. n. 63.

Wird eine Zeitfrist restituirt, so erstreckt sich die Restitution nicht auf längeren

3. Ausnahmsweise soll gegen ein auf gefälschten Beweismitteln beruhendes Erkenntniss die R. i. i. binnen zwanzig Jahren nachgesucht werden können. Unbeschadet dessen muss eine dreissigjährige Frist offen stehen, wenn die Nullitätsquerel anwendbar ist.

C. 6. X. 2., 25.

3. Competente Richter. (Devolutiv-, Suspensiv-Effect.)

§. 74. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei demjenigen Gerichtshofe nachzusuchen, dessen Sentenz durch dieselbe aufgehoben oder bei welchem die Wiedereröffnung eines verabsäumten peremtorischen Termins erwirkt werden soll.

§. 75. Gegen die richterliche Bescheidung eines Restitutionsgesuches sind *sämmtliche* (ordentliche und ausserordentliche) *Rechtsmittel* wiederum anwendbar.

§. 76. Suspensiveffect kann sich an ein Restitutionsgesuch nur dann knüpfen, wenn dasselbe dem Vollzuge des zu bekämpfenden richterlichen Spruches zuvorkommt, ohne durch nahe zu Tage liegende Grundlosigkeit des Vorbringens den Schein einer unerlaubten Prozessverzögerung an sich zu tragen.

C. un. Cod. II. 50.

C. 6. (inscr.) X. I. 41.

Zeitraum (tempus ad quod), als an derselben Frist für die impetrirende Partei durch den die Versäumniss entschuldigenden Restitutionsgrund verloren worden war.

L. 50. D. IV. 4.

L. 26. §. 7., 8. D. IV, 6.

Cap. un. *Clem. I.* 11.

Literatur.

1. *Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts der christlichen Confessionen von Dr. Friedrich Kunstmann, ord. Lehrer des Kirchenrechts an der Hochschule zu München. München Chr. Kaiser 1867. VI. und 218 S. gr. 8. (1 1/3 Thlr.)*

Der Verfasser war am 14. Jan. 1811 zu Nürnberg geboren und starb am 15. August d. J. an einem Brustleiden. Er war katholischer Priester und besass vorzügliche Kenntnisse in der Geschichte der Kirchen-Rechts-Quellen. Das vorliegende Werk soll ein möglichst kurzes Lehrbuch des Kirchenrechts für Rechtscandidaten sein. Kurz ist es und dennoch enthält es in grosser Gedrängtheit einen reichen Inhalt, und manche gute Bemerkung. Jedoch ist der Inhalt mehr nach der Liebhaberei des Verfassers, als nach dem Zwecke des Buches ausgewählt. Man findet darin viele einzelnen Notizen, namentlich zur älteren Quellengeschichte, und einige längere Ausführungen, z. B. über die Geschichte der Amortisationsgesetze (§. 27. S. 87—90.), die man nur in einem grösseren Handbuche des Kirchenrechts suchen würde, aber manche principiell wie praktisch-wichtige Frage, die auch in einem Elementarwerke nicht unbeantwortet bleiben sollte, ist gar nicht oder völlig ungenügend berührt worden. Bisweilen hat der Verfasser auch in unzulässiger Weise generalisirt, indem er das, was da oder dort particulär vorkommt, ohne Weiteres wie ein kirchenrechtliches Princip hinstellt. Auch ist der Standpunkt des Buches in sofern ein verfehlter, als in demselben vielfach statt des *kirchlichen Rechtes* nur die äussere Praxis in kirchenrechtlichen Dingen, wie sie bald in Folge des kirchlichen jus commune, bald in Folge von jus particulare, bald blos thatsächlich besteht, dargestellt ist, anstatt zunächst auf Grund der kirchlichen Rechtsquellen die Grundsätze des kirchlichen jus commune darzulegen, und daran dann die für Deutschland wichtigen, theils kirchenrechtlichen, theils blos staatsrechtlichen Abweichungen des jus particulare als solche anzuknüpfen.

2. *Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder in ihren Beziehungen zur Preussischen Landeskirche und zum Staate. Von Dr. Emil Friedberg, Prof. d. R. an der Universität Halle. Halle. Buchh. des Waisenhauses 1867. V. und 104 S. 8.*

3. *Das Verhältniss des Preussischen Staates zur katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete, nach den preussischen Gesetzen dargestellt. Von Herm. Gerlach, Dr. beider Rechte und Professor des*

Kirchenr. an der philos.-theol. Lehranstalt zu Paderborn. Zweite umgearbeitete und vermehrte Aufl. Erste Abtheil. VIII. und 160 S. 8. Paderborn. Schöningh. 1867. (2/3 Thlr.)

Professor Friedberg, dessen Pathe der preussische Cultus-Minister von Mühler ist, behandelt eingehender die evangelisch-kirchlichen Verhältnisse, die uns hier fern liegen, kürzer (S. 61 ff.) die Stellung der katholischen Kirche in Preussen und den annectirten Ländern. Er verwirft mit Recht die Ansicht des Obertribunals in dem Urtheil vom 19. (nicht 14.) Mai 1863, dass der Art. 15. der Preussischen Verfassungs-Urkunde eine blosse Verheissung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit enthalte, ein Princip, welches erst durch ein besonderes Gesetz verwirklicht werden müsse. Er übersieht aber, dass das Urtheil desselben Obertribunals vom 17. Juli (nicht Juni) 1865, die wahre und wirkliche Bedeutung des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde und damit die unmittelbare praktische Geltung der kirchlichen Selbstverwaltung später anerkannt hat (Vgl. *Archiv* Bd. XV. S. 1—22.). Auch sucht Friedberg in den Art. 15. eine Unterscheidung zwischen jus sacrorum (jus in sacra) und jus circa sacra oder Staatshoheit in Kirchensachen hinein zu interpretiren; ersteres sei durch Art. 15. aufgehoben, letzteres nicht. Gegen diese Behauptungen spricht 1) der *Wortlaut* des Art. 15., 2) die ganze (schon im *Archiv* XI, S. 1—93. ausführlich dargelegte) *Entstehungsgeschichte* des Art. 15., 3) die ganze Geschichte von der Ausführung des Art. 15. Jene und einige andere damit zusammenhängenden Ansichten Friedberg's über den Art. 15. der Verfassungs-Urkunde (die mit dem 1. October 1867 auch für die annectirten Länder in Kraft tritt) werden mit aller Gründlichkeit widerlegt im §. 23. S. 141—154. der vorzüglichen Schrift Gerlach's, deren vorliegende Abtheilung bereits umfassender ist, als das ganze Werk in seiner ersten Auflage. Diese fast ganz neue I. Abtheilung erörtert erschöpfend unter sorgfältiger übersichtlicher Mittheilung alles einschlägigen Materials das dem Verhältnisse des preussischen Staates zu der katholischen Kirche zu Grunde liegende Princip, die Entstehungs- und Auslegungs-Geschichte der betreffenden Artikel der preussischen Verfassungs-Urkunde und deren seitherige gerichtliche und administrative Anwendung. U. A. sind auch aus den in Frankfurt und Berlin geführten Reden über die Stellung der Religionsgesellschaften zu dem Staate die Hauptstellen *für* die Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften mitgetheilt (darunter im Frankfurter Parlament das Beste eine feurige Rede *Döllinger's* von München wider ein staatliches jus circa sacra. S. 33 ff.) und Aeusserungen *gegen* dieselbe namentlich dann, wenn sie die Tragweite des später ange-

nommenen Princips der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit klar machen.

4. *Der Papst und die modernen Ideen. V. Heft. Der heilige Stuhl und die Politik. Eine Abhandlung über den Souverän, die Souveränität und die Unterthanen. Wien. Sartori. 1867. IV. und 71 S. gr. 8. (12 Sgr.)*

Dieses fünfte Heft genügt weniger, als durchweg die früheren der sonst so geschickt angelegten Sammlung. Es will den in den früheren Heften dargestellten politischen Irrthümern die Grundsätze einer gesunden christlichen Politik gegenüber stellen. Dafür reicht aber die Uebersetzung einer an gesunden Ideen zwar ziemlich reichen, aber auch nicht gerade sehr geistreichen und schlagend deducirenden und nur auf einige veraltete Naturrechtslehrer hier und da Rücksicht nehmenden Abhandlung des (1718 geborenen, 1802 gestorbenen) in unserer Zeit auch keineswegs sonst als eine Autorität geltenden Cardinals *Gerdil über die Souveränität, den Souverän und die Unterthanen* mit Zugabe einiger Noten aus *Walter's* Naturrecht, *Dahlmann's* Politik und Verweisungen auf die Syllabusencyclica nicht aus.

5. *Gerh. Schneemann (Pr. d. G. J.) Die kirchliche Gewalt und ihre Träger (Stimmen aus Maria-Laach. Nr. VII.) Freiburg i. Br. Herder. 1867. 112 S. gr. 8. (12 Sgr.)*

6. *Derselbe. Der Papst, das Oberhaupt der Gesammtkirche (Stimmen aus Maria-Laach. Nr. VIII.) Ebendaselbst 1867. 151 S. gr. 8. (14. Sgr.)*

Unter den verschiedenen guten Brochüren von Pater Schneemann sollte Nr. VII. die beste sein, denn sie behandelt das für's grosse Publikum zur Zeit wichtigste Thema; sie ist aber, ebenso wie Nr. VIII., vielleicht zu rasch gearbeitet. Sie enthält vieles Gute, aber nicht immer genügend verarbeitet, mitunter breit, nicht schlagend genug und lückenhaft. — Nr. VIII. beschäftigt sich mit den Art. 28., 29., 34—38. des Syllabus, und bildet zugleich eine passende Festgabe zur 18. Säcularfeier des glorreichen Martyriums des ersten Papstes. Eine eingehende streng wissenschaftliche Recension von *Dieringer* in *Reusch's* Theol. Literatur-Blatt 1867 Nr. 17. machte bereits auf einige Lücken und Uebertreibungen aufmerksam, an denen die sonst werthvolle Brochüre leidet.

7. *Die kirchliche Freiheit und die bayerische Gesetzgebung mit Rückblick auf die Jesuitenfrage in Regensburg. Eine Ansprache des Bischofs von Regensburg an den Klerus seiner Diöcese. Regensburg. G. A. Manz 1867. 120 S. 8.*

Das bayerische Ministerium verwies in seiner endlichen Antwort v. 9. Oct. 1854 auf die Denkschrift der bayerischen Bischöfe v. 15. Mai

1853 zur Lösung scheinbarer oder wirklich bestehender Widersprüche zwischen dem bayerischen Concordate und Religionsedicte zunächst auf den Weg der doctrinellen Interpretation (Vgl. *Archiv* VIII. S. 433.). Der hochw. Bischof von Regensburg beschritt in der Frage der religiösen Privat-Association, welche die bayerische Regierung den Jesuiten in Regensburg verbieten wollte (s. *Archiv* XVII. 256 ff.) diesen Weg. Er erbat sich ein Rechtsgutachten von dem Advocaten *Freytag* in München. Dieser führte darin aus, dass das Gesetz jedem Staatseinwohner vollkommene Gewissensfreiheit garantire, und demgemäss auch Jedem gestatte, seiner religiösen Ueberzeugung gemäss im Kreise seiner Hausgenossen zu leben und seine Hausandacht zu verrichten. Das Verfahren der Staatsgewalt gegen die Jesuiten sei ungerechtfertigt und ungesetzlich. Nach der Definition des bayerischen Landrechts Thl. V. cap. 19. §. 13. n. 2. seien Klöster *juristische geistliche Corporationen*, worin eine Anzahl Religiosen einerlei Ordens gemeinschaftlich und regelmässig zusammenleben. Im vorliegenden Falle sei aber nicht einmal beabsichtigt gewesen, eine juristische Corporation zu gründen. Auch selbst wenn das Zusammenleben der Jesuiten als religiöser Verein betrachtet werden sollte, sei nach den Bestimmungen des *Vereinsgesetzes* keine Genehmigung der Staatsgewalt nöthig, und überdies seien auch zur Entscheidung über eine etwaige Uebertretung der Vereinsgesetze nur die Gerichte zuständig, und in keinem Falle habe die Staatsgewalt das Recht zur polizeilichen Einschreitung. Dieses Rechtsgutachten wurde auf weiteres Befragen des hochw. Bischofs von zwölf Rechtsgelehrten aus den verschiedenen deutschen Ländern (*Bauerband* in Bonn, *Pachmann* in Wien, *Maassen* in Gratz, *Peter Reichensperger* in Berlin, *Rosshirt* und *Vering* in Heidelberg, *Moy de Sons* in Innsbruck, *Phillips* und *Arndts* in Wien, *Schulte* in Prag, *Vogel* in Mergentheim, *Seitz* in Darmstadt und *Maas* in Freiburg) ausdrücklich gebilligt, und von Einigen derselben noch durch weitere Ausführungen unterstützt. Alle erklärten das Vorgehen der bayerischen Regierung gegen die Jesuiten in Regensburg als *ungesetzlich* und Einige geradezu für eine *Verletzung der Verfassung*. Der hochw. Bischof von Regensburg Dr. *Ignatius von Senestrey* veröffentlichte darauf unter dem oben genannten Titel eine Ansprache an seinen Klerus, worin er das ganze Auftreten der Regierung gegen die in Regensburg sich aufhaltenden Jesuiten in ruhiger und klarer Weise unter Hinzufügung der einschlägigen amtlichen Actenstücke und der erwähnten Rechtsgutachten darlegte. Wie die Zeitungen weiter berichteten, haben dann die vom hochw. Bischof zur Aushülfe in der Seelsorge berufenen Jesuiten-Patres zu Regensburg die frühere ge-

meinsame Privatwohnung in einem an das frühere Schottenkloster anstossenden zur Priesterseminar-Stiftung St. Jacob gehörenden Gebäude wieder bezogen, zu vorübergehendem Aufenthalt, je nachdem ihre Thätigkeit nicht auf Missionen in Anspruch genommen ist. — Die vom Liter. Handweiser Nr. 58. S. 358. als lesenswerthe Ergänzung der Ansprache des hochw. Bischofs von Regensburg bezeichnete in Bayern polizeilich verbotene Brochüre: *Die bayerische Bureaucratie und die Jesuiten in Regensburg.* 62 S. Mainz. Giani, ist uns leider nicht zu Gesicht gekommen.

8. *Die Jesuiten. Ihre Lehre, ihr Unterrichtswesen, ihr Apostolat. Frei bearbeitet nach dem Französischen des J. D'Arsac. Wien. Sartori. 1867. VIII. und 216 S. 12. (12 Sgr.)*

Das Original, von einem Laien verfasst, erschien Paris et Bruxelles 1865 bei Périsse frères. Es ist eine von grosser Belesenheit Zeugniss gebende vortreffliche Vertheidigung der Jesuiten so zu sagen gegen alle im Laufe der Zeit gegen sie gemachten und erdichteten Anschuldigungen. Die gewandte und gut ausgestattete deutsche Bearbeitung ist gewiss sehr zeitgemäss und ihre Verbreitung im grossen Publikum sehr zu empfehlen.

9. *Bildet das Staats-Einkommen der Geistlichen nach den in Rheinhessen geltenden Gesetzen eine Dotation der Pfarrstelle? und haben die Gemeinden die Verpflichtung, im Falle, dass solche zum angemessenen Unterhalte nicht ausreicht, einen Zuschuss beizusteuern? Eine Vertheidigungsschrift. Als Manuscript gedruckt. Mainz. Druck von Franz Sausen. 1867. 42 S. gr. 8.*

Eine Denkschrift des Mainzer Anwalts Dr. *Börckel*, worin anlässlich eines jetzt in dritter Instanz schwebenden Rechtsstreits zwischen dem Decan und Pfarrer zu St. Quintin (Schneider) als Verwalter der Succursalpfarrei von St. Christoph (deren Seelsorge zur Zeit *Jesuiten* besorgen) und der Stadt Mainz, jene Fragen auf Grund des rheinisch-französischen Rechtes gründlich erörtert und bejaht werden. Der Darmstädter Cassationshof entschied jedoch am 17. Sept. 1867 im entgegengesetzten Sinne. Auch wurde der kleine Staatszuschuss zu jener Pfarrei, auf so lange als dieselbe *nicht ordnungsmässig*, d. h. von den vom Bischof berufenen Jesuiten, verwaltet werde, von der zweiten Darmstädter Kammer nach vielen starken antijesuitischen Redensarten in den Sitzungen vom 26. und 27. Juli, in der ersten Kammer in der Sitzung vom 16. August 1867, obschon hier Domcapitular *Moufang* und mehrere protestantische Edelleute das Recht der Jesuiten wacker vertheidigten, verweigert.

10. Das Eigenthum an den katholischen Kirchen nebst Zugehörungen nach der franz. Gesetzgebung, namentlich in Bezug auf die deutschen Landestheile des linken Rheinufers. Mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Grossh. Hessischen Cassationshofs; von J. Hirschel, b. R. Dr., Domcapitular und Professor des Kirchenrechts am bischöfl. Seminar zu Mainz. Mainz. Fr. Kirchheim. 1867. IV. und 150 S. gr. 8.

Wir registrirten im *Archiv* IV, S. 309 ff. die Schriften von *Longard I., Regnier, Molitor, Mooren, Maurer, Gräff,* mit denen Dr. *Hirschel* in dem gründlich von ihm nachgewiesenen Resultate übereinstimmt, dass das Germinalgesetz die katholischen Kirchen und deren Zubehör der Kirche, und nicht den bürgerlichen Gemeinden dem Eigenthume nach zurückerstattet, und dass der Consularbeschluss vom 20. prairial X. (9. Juni 1802) die Gotteshäuser und ihre Appertinenzen in den linksrheinischen deutschen Gebieten der katholischen Kirche zu Eigenthum belassen habe. Diese Sätze entsprechen allein dem Wortlaute der Gesetze, stimmen vollkommen überein mit allen sonstigen Verfügungen der Regierung und beruhen auf demjenigen Rechtszustand, welcher einzig der Natur der Sache angemessen ist und von jeher in Frankreich und der übrigen christlichen Welt bestand und überall besteht. (Vgl. auch *Archiv* Bd. XI, 1 ff., 457 ff.; XII, 147 ff.; XV, 3 ff.; XVI, 447 ff.; XVII, 94 ff., 353 ff.) Das besondere Verdienst Hirschel's besteht in der scharfsinnigen Kritik der betreffenden Entscheidungen des Hessischen Cassationshofs.

11. Die Praebenda theologalis und poenitentialis in den Capiteln. Eine canonistische Abhandlung von Dr. Franz Sentis, Privatdocent der Rechte an der Universität zu Bonn. Mainz. F. Kirchheim. 1867. 55 S. gr. 8. (7½ Sgr.)

Obschon das Tridentinum die in dem Titel dieser Habilitationsschrift genannten Pfründen vorschreibt, so kommen sie doch in ganz Deutschland und Oesterreich in keinem Capitel vor. Alle neueren canonistischen Werke beschränken sich auf die blosse Angabe des Namens derselben. Dr. Sentis entwickelt hier nun mit Scharfsinn, Gründlichkeit und Wärme historisch und praktisch die Entstehung, den Nutzen und Zweck und das Besetzungsrecht dieser Präbenden. Seine Schrift füllt eine wirkliche Lücke in der Literatur aus.

12. Die Buchhandlung von *G. Jansen* zu Berlin sendet uns zur Recension das (Predigtmagazin) *St. Hedwigsblatt* v. Curatus *C. Brunn.* (Jahrgang 1866), über welches wir nur unser früheres Urtheil (*Archiv* Bd. XI, S. 180 f.) wiederholen können; ausserdem den recht empfehlenswerthen Berliner *Bonifacius - Kalender pro 1868 von Missions-Vicar E. Müller* (Preis 8 Sgr.), der insofern auch in's Archiv gehört, als er Statistisches der katholischen Gemeinde zu Berlin und eine Statistik der Delegatur enthält.

Vering.

Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Die der päpstlichen Denkschrift vom 15. November 1866 über die Verfolgungen der Kirche in Russland und Polen beigegebenen Urkunden.

(Schluss. Vgl. Archiv XVII, 266 ff., 383 ff., XVIII, 74 ff., 238 ff.)

LXII. Schreiben des heiligen Vaters an Msgr. Felinski d. d. 20. Februar 1862 über dessen Präconisirung als Erzbischof von Warschau, vorgenommen von Sr. Heiligkeit im Consistorium vom 6. Jänner dessselben Jahres, und über die schweren Pflichten seines Hirtenamtes.

[Das Schreiben ist bereits im *Archiv* VIII, 155 ff. abgedruckt.]

LXIII. Vertrauliche Note, übermacht unterm 2. Mai 1862 vom hochwürdigsten Cardinal-Staatssecretär an den russischen Gesandten über die Sendung des apostolischen Nuntius nach Petersburg und über die nothwendige Aufhebung einiger Gesetze, welche den freien Verkehr der Bischöfe und der Geistlichkeit mit dem heiligen Stuhle und dessen Vertretern verbieten. [Im Original italienisch.]

Bei der letzten mit mir gehabten Besprechung hatten Eure Excellenz die Gefälligkeit, mir von einer Ihnen zugekommenen Depesche des Fürsten Gortschakoff d. d. 8. April p. p. mündliche Mittheilung zu machen, in welcher Depesche Se. Durchlaucht sich über die Befriedigung ausspricht, mit der Se. Majestät der Kaiser die Wahl der vom heiligen Vater für die hohe und wichtige Stelle eines apostolischen Nuntius in Petersburg bezeichneten Persönlichkeit aufgenommen habe, und gleichzeitig die lebhafteste Zuversicht äussert, dass die Anwesenheit des päpstlichen Repräsentanten in den Staaten Sr. k. k. Majestät den doppelten Zweck erreicht haben werde, einmal, den heiligen Stuhl genau über den Stand der religiösen Angelegenheiten in Russland und Polen zu unterrichten und dann die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem heiligen Stuhle und Sr. Majestät Regierung immer enger zu knüpfen. Uebergehend auf die Gesetze und Verordnungen, welche den freien Verkehr der Bischöfe und der Geistlichkeit mit dem heiligen Stuhle und dessen Vertretern verbieten, und auf die ich in besonderer Weise die Aufmerksamkeit Ew. Excellenz, bevor die Sendung des päpstlichen Nuntius zur Thatsache wurde, zu lenken die Ehre gehabt hatte, erklärte Se. fürstl. Durchlaucht in erwähnter Depesche, dass die gedachten Gesetze und Verordnungen,

welche auf den Verkehr zwischen der Geistlichkeit und dem Vertreter Sr. Heiligkeit aus wichtigen Gründen ausgedehnt wurden, auch in dem Falle der Errichtung einer apostolischen Nuntiatur in Petersburg in voller Kraft aufrecht erhalten werden müssten, und gleichsam zur Rechtfertigung dieses Beschlusses, spielte Se. Durchlaucht auf die hochwichtigen politischen Interessen an, welche, seiner Ansicht zufolge, durch den freien und unmittelbaren Verkehr der Geistlichkeit mit dem obersten Haupte der Kirche gefährdet würden, sowie auf den Vorgang in anderen katholischen Ländern, wo das Bestehen ähnlicher Gesetze und Verordnungen die Anwesenheit apostolischer Nuntiusse niemals gehindert hat.

Bevor ich, Euer Excellenz, mich über eine den Hauptbeweisgrund der oben erwähnten mündlichen Mittheilung betreffende Bemerkung verbreite, habe ich das Vergnügen, Ihnen hiermit schriftlich zu wiederholen, was ich Ihnen schon mehrmals mündlich auszudrücken die Ehre gehabt habe, dass nämlich der heilige Vater die innigste Befriedigung empfand, als Sie im letztverflossenen Monat December auf ausdrückliche Anweisung Ihrer Regierung mir gütigst eröffneten, dass Se. Majestät den eifrigen und wiederholten Bemühungen des heiligsten Vaters und den so oftmals kundgegebenen Wünschen seiner erhabenen Vorgänger gnädiges Gehör schenke und es keinen Anstand mehr finde, dass bei Sr. Majestät ein päpstlicher Vertreter beglaubiget werde. Der heilige Vater musste darin eine Bestätigung der wohlwollenden Gesinnungen, welche den erhabenen Monarchen für seine katholischen Unterthanen beseelen, und einen weiteren Beweis der Sorgfalt erkennen, welche er für ihre geistliche Wohlfahrt hegt, wie dies auch die Eröffnung des Fürsten Gortschakoff ausdrücklich erklärt. In der Zuversicht, dass diese wohlwollende Absicht Sr. Majestät die sichere Gewähr für die vollkommene Erreichung des so sehnlich angestrebten Zieles sein werde, hat unterdessen Se. Heiligkeit mir den ehrenvollen Auftrag gegeben, in seinem Namen durch Euer Excellenz hohe Vermittlung Sr. Majestät hierüber das allerhöchste Wohlgefallen auszudrücken.

Damit jedoch die Anwesenheit des päpstlichen Vertreters jene nützlichen Erfolge erzielen könne, welche sich der heilige Vater für die Wohlfahrt der katholischen Kirche verspricht, ist es, wie Eure Excellenz wohl selbst begreifen, unerlässlich nothwendig, dass keine Hemmung und kein Hinderniss den Bemühungen entgegentrete, welche der apostolische Nuntius in Petersburg wie anderswo vermöge seines hohen Amtes zum Nutzen und Frommen der katholischen Bevölkerung zu entfalten berufen ist. Jedermann kennt den Unterschied zwischen

der Mission eines apostolischen Nuntius und jener eines Vertreters was immer für einer weltlichen Macht. Der Papst als Oberhaupt der Kirche, welche von Gott als wahrhafte, vollkommene und sohin unabhängige Gesellschaft eingesetzt ist, hat die Pflicht, seine apostolische Sorgfalt auf alle Gläubigen auszudehnen, welche in den verschiedenen Theilen der katholischen Welt zerstreut sind, und es liegt daher in dem Berufe dieses seines universellen Amtes, dass er überallhin seine Abgeordneten sende, um durch ihre Vermittelung den geistlichen Bedürfnissen der Gläubigen, den dringendsten Bedürfnissen der Kirche näher zu Hülfe und Beistand, und um genau unterrichtet zu sein über den wahren Zustand der religiösen Angelegenheiten, damit er für dieselbe entsprechende Fürsorge treffe; ausserdem darf der Mission der päpstlichen Repräsentanten die Aufgabe nicht fremd sein, mit der weltlichen Macht in freundschaftliche Beziehungen zu treten, um mittels gegenseitigen Einverständnisses die Erreichung der religiösen Wohlfahrt der Völker zu erleichtern.

Die Mission des apostolischen Nuntius bleibt also den bürgerlichen und politischen Interessen jenes Staates, wo sie ihre Stellung haben, gänzlich fremd. Und wenn in irgend einem Falle eine derartige, ihrer Natur nach lediglich religiöse und kirchliche Massnahme mit den Interessen des Staates was immer für eine Berührung hätten, ermangeln die Nuntiusse niemals, vorher mit der weltlichen Regierung sich in jenes Einvernehmen zu setzen, welches ihnen die Aufgabe, allerwärts die vollste Eintracht zwischen den beiden obersten Gewalten aufrecht zu erhalten, gerathen erscheinen lässt. Unter dieser Voraussetzung lässt sich nicht begreifen, wie die politischen Interessen Russlands die Aufrechthaltung der Gesetze und Verordnungen erheischen sollen, welche den freien und unmittelbaren Verkehr der Geistlichkeit und der Gläubigen mit dem heiligen Stuhle und seinen rechtmässigen Repräsentanten beschränken. Im Gegentheile unter dem Bestehen dieser Gesetze könnte der heilige Stuhl und sein Vertreter den wahren und unverfälschten Stand der Dinge nicht erkennen, könnten die Geistlichkeit und die Gläubigen ihrem gemeinsamen Vater ihr Herz nicht freimüthig erschliessen und ihre geistlichen Bedürfnisse kund geben, die Bischöfe vermöchten nicht freimüthig die Anliegen ihrer Kirchen darzustellen, und so würde die geistige Bedrängung, welche gerade heutzutage so sehr beklagt wird, immer fortbestehen, und den politischen Interessen anstatt Vortheil nur wahren und wirklichen Schaden bringen.

Auf das Verfahren anderer katholischer Regierungen übergehend, auf welches Fürst Gortschakoff anzuspielen beliebte, wollen mir Eure

Excellenz vor Allem erlauben Sie darauf aufmerksam zu machen, wie man in keinem katholischen oder akatholischen Staate ein so strenges und unbeschränktes Verbot gegen den freien Verkehr der Gläubigen mit dem heiligen Stuhle handhabt, wie man dasselbe in Wirklichkeit in Russland vorfindet. Diese Thatsache ist so gewiss und positiv, dass Sie, um sich von deren Wahrheit zu überzeugen, nur einen Blick, ich will nicht sagen auf Spanien, Portugal, Oesterreich, Belgien, Bayern und Frankreich, sondern auch auf England, Preussen und Holland werfen dürfen: in allen diesen Ländern besteht eine volle und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs nicht nur unmittelbar mit dem heiligen Stuhle, sondern auch mit dessen Repräsentanten, wie dies z. B. unter anderen akatholischen Ländern, im Königreich der Niederlande wirklich der Fall ist.

Es ist wahr, dass in einigen der vorerwähnten Staaten Gesetze bestehen, welche gewissermassen den oben gedachten Verkehr beschränken, und in vielen erhält sich auch noch immer die missbräuchliche Uebung des sogenannten königlichen Exequatur in Kraft. Aber indem ich von der Bemerkung Umgang nehmen will, dass viele dieser Gesetze, wenn auch nicht förmlich widerrufen, so doch durch die Gewohnheit abgekommen sind, werde ich mich in Betreff des königlichen Exequatur lediglich auf die Bemerkung beschränken, dass dieser missbräuchlichen Praxis vom heiligen Stuhl immer förmlich und öffentlich entgegengetreten wurde, dass dasselbe sich nicht auf alle Gegenstände kirchlicher oder geistlicher Natur ausdehnt, sondern nur auf einige Punkte, welche mit der bürgerlichen Gewalt sozusagen in Berührung kommen, wie dies z. B. bei der Besetzung der bischöflichen Sitze der Fall ist, und dergl., und dass selbst diese Praxis vorausgesetzt nichts hindert, dass die Gläubigen immerfort im engen und freien Verkehr mit dem heiligen Stuhle und seinen Repräsentanten stehen, während dem in Russland das Verbot des Verkehrs mit dem heiligen Stuhle sich sammt und sonders auf alle Gegenstände geistlicher Natur erstreckt, selbst die briefliche Correspondenz nicht ausgenommen, welche durch die Hände der Regierung gehen muss, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde in die von den Gesetzen angedrohten Strafen verfallen würde.

Bei einem solchen Stande der Dinge werden Euere Excellenz nach Ihrer unparteiischen Einsicht ermessen, dass ein apostolischer Nuntius, welcher in Petersburg Angesichts der in Kraft bestehenden Prohibitiv-Gesetze gegen den Verkehr zwischen Klerus und Gläubigen, zu residiren hätte, weitentfernt, das ersehnte Ziel zu erreichen, in eine solche Unthätigkeit und sogar demüthigende Lage versetzt würde,

dass die hohe Stellung des Papstes und seine erhabene Würde dadurch schwer beeinträchtiget würden.

Daher wende ich mich im Namen Sr. Heiligkeit neuerdings an Eure Excellenz mit der Bitte, Ihre wirksame Vermittelung dahin verwenden zu wollen, dass die gedachten Gesetze und Verordnungen zurückgenommen werden: im entgegengesetzten Falle sähe sich Se Heiligkeit zu seinem Leidwesen genöthiget, von der allergnädigst kundgegebenen Absicht des erhabenen Monarchen, einen päpstlichen Vertreter an seinem Hofe annehmen zu wollen, keinen Gebrauch zu machen, weil bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge sich davon für die Interessen der katholischen Religion keinerlei Nutzen absehen liesse.

LXIV. Kaiserlicher Ukas vom 27. December 1861 (8. Januar 1862), durch welchen eine Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht im Königreich Polen eingesetzt wird. [In französ. Uebersetzung unter den Documenten des röm. Stuhls.]

Wir Alexander I. etc.

In Ansehung der Artikel 5. und 16. unseres Ukas vom 26. März 1861 haben wir auf den Bericht unseres Statthalters im Königreich Polen beschlossen und beschliessen wir die Organisirung der Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht wie folgt:

Art. I. Die Commission für Cultus und Unterricht besteht:

1. Aus einem General-Director als Präsidenten.

2. Aus zwei Directoren als Sectionschefs, der eine für den Cultus, der andere für den öffentlichen Unterricht.

3. Einem dirigirenden Beamten für die Angelegenheiten der griechisch-unirten Kirche, deren Leitung von den Angelegenheiten aller anderen Cultus getrennt sein wird.

4. Einem General-Secretär der Commission.

5. Aus zwei Sections-Vice-Directoren, und überdies aus den nicht ständigen Mitgliedern, nämlich:

6. Aus drei Mitgliedern des römisch-katholischen Kirchenrathes.

7. Aus drei Mitgliedern, welche den verschieden christlichen Confessionen angehören, nämlich einem von der orthodoxen russischen Kirche, einem zweiten des griechisch-unirten Cultus, einem dritten lutherischer, einem vierten calvinistischer Confession.

8. Aus sechs Ehrenmitgliedern, welche von Uns ernannt werden.

9. Aus zwei Studien-Inspectoren.

Art. II. Der Commission werden zur Seite stehen:

1. Ein römisch-katholischer Kirchenrath.

2. Ein öffentlicher Unterrichtsrath.

Art. III. Die Mitglieder, von denen im Art. I. n. 8. die Rede ist, werden sein:

1. Für den orthodoxen Cultus ein Geistlicher, welcher vom Erzbischof von Warschau und Now-Georgiewsk vorgeschlagen und vom Statthalter des Königreichs bestätiget wird.

2. Für den griechisch-unirten Cultus ein Geistlicher, welcher alle vier Jahre vom Bischot von Chelm oder dem Administrator der Diöcese im Einverständniss mit dem Capitel gewählt und auf Präsentation der Commission vom Administrations-Rath bestätiget wird.

3. Die protestantischen Cultusse werden durch die respectiven Präsidenten des lutherischen und calvinistischen Consistoriums vertreten. Die demnächstige Organisirung des israelitischen Consistoriums für unser Königreich Polen wird auch der Vertretung des israelitischen Cultus in der Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht Rechnung tragen.

Art. IV. Die von Uns genehmigten Aemterlisten enthalten die Anzahl der für die Arbeiten und die Correspondenz nöthigen Bureau-Beamten.

Titel II.

Eintheilung der Arbeiten.

Art. V. Die Geschäfte, welche die der Inspection der Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht unterstehenden Anstalten und Gebäude betreffen, werden unter die zwei Sectionen, nämlich die eine für den Cultus, die andere für den öffentlichen Unterricht; ferner unter die Abtheilung für die griechisch-unirten Angelegenheiten und das beiden Sectionen und dieser Abtheilung gemeinschaftliche General-Secretariat getheilt.

Art. VI. Jede der Sectionen untersteht einem Sections-Chef, die griechisch-unirten Angelegenheiten werden von einem eigenen Beamten geleitet, welcher gleich den beiden Sections-Chefs in der Commission in der Eigenschaft eines Mitgliedes Sitz und Stimme hat. Jeder der Sections-Chefs hat einen Unterchef, und der Director für die griechisch-unirten Angelegenheiten hat einen griechisch-unirten Geistlichen als (Beisitzer) Assessor zur Seite, welcher, sowie im Artikel III. bestimmt ist, auch Mitglied der Commission, jedoch nur mit berathender Stimme sein wird. Die Sectionen sowie das Departement für die griechisch-unirten Angelegenheiten werden die nöthige Anzahl Beamten haben. Ein einziger General-Secretär wird den Gang der Geschäfte bei den Sectionen und der griechisch-unirten Abtheilung leiten.

Art. VII. Alle Angelegenheiten, welche zur Entscheidung der Commission gelangen sollen, oder bei den Sectionen entschieden werden, müssen bei den Sectionen oder beim Secretariat vorbereitet werden.

Das Secretariat erhält auch die Berichte der Abtheilungen für Cultus und Unterricht in den verschiedenen Gouvernements und erlässt an dieselben die nöthigen Verfügungen.

Art. VIII. Nachstehende Angelegenheiten fallen in den Wirkungskreis der Cultus-Section:

1. Kommt es ihr zu, die Candidaten zur Vorrückung in den kirchlichen Würden vorzuschlagen, deren Ernennung von der übergeordneten Autorität ausgeht, so wie für niedere Aemter und Pfründen die Geistlichen zu ernennen oder zu bestätigen, welche entweder von den respectiven Autoritäten vorgeschlagen oder nach den Gesetzen eines jeden Cultus gewählt wurden.

2. Die Cultus-Section gibt ihr Gutachten über die Geistlichen, welche von der Section des öffentlichen Unterrichts zu den Stellen eines Professors der Theologie oder Almoseniers in den Regierungsschulen berufen werden. Sie gibt auch ihr Gutachten über die Geistlichen, welche zu Friedensrichtern, Lehrern an den Elementarschulen und zu Mitgliedern des Armenhaus-Raths berufen werden.

3. Sie begutachtet den Plan der theologischen und Religions-Studien.

4. Diese Section weist zeitweilige Geldaushilfen und Gehalte solchen Geistlichen zu, welche in Folge vieljähriger Dienstleistung, durch Alter oder Krankheit ausser Stande sind, die Pflichten eines Seelsorgers zu erfüllen.

5. Sie hat alle gegen die Geistlichen angebrachten Beschwerden zu untersuchen und zu entscheiden, sowie auch die Geistlichen nach der Verantwortlichkeit im gerichtlichen Wege für vom Straf-Gesetzbuche vorgesehene und in der Erfüllung ihrer Berufspflichten begangene Verbrechen.

6. Sie hat sich mit der Correspondenz zu beschäftigen und den Verkehr des römisch-katholischen Klerus mit dem apostolischen Stuhle und den Ordens-Generalen nach der gegenwärtig bestehenden Ordnung zu vermitteln [1]).

7. Die Untersuchung aller Schriften, Bücher und Artikel über religiöse Gegenstände, welche zum Drucke bestimmt sind und von den betreffenden Anctoritäten einlangen, sowie auch von Kupferstichen und jeder Gattung von Bildern religiöser Verehrung, sie mögen im Inlande erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt sein, und sie hat auszusprechen, ob diese Gegenstände nicht gegen die Religion vertsossen und dem Publikum zum Gebrauche überlassen werden können.

---

1) Nämlich nur mittels des in Rom residirenden kaiserlichen Gesandten.

8. Ueber die Freiheit der Cultusse zu wachen und jeden Zusammenstoss zwischen den verschiedenen Confessionen zu schlichten.

9. Sie hat die neuen Kirchspiele religiöser Gemeinden und Bezirke zu errichten und mit Einkünften zu versehen oder die alten zu trennen oder zu vereinigen.

10. Sie hat die Umwandlungen zu bewerkstelligen und die Streitigkeiten zu schlichten in Betreff der Zehnten und anderer der Geistlichkeit gebührenden Giebigkeiten.

11. Sie leitet die Geschäfte, welche die Erwerbung, den Schutz und die Sicherung der Fonds, der Rechte und Besitzthümer der religiösen Institute betreffen.

12. Auch gehören in den Wirkungskreis der Cultus-Section: die Acte der Annahme, der Rückforderung und Versicherung der frommen Stiftungen und aller Schenkungen an Kirchen und Geistlichkeit.

13. Der Austausch von Liegenschaften der Kirchen gegen Liegenschaften von Privaten, des Staates oder der Institute, gleichviel ob der Pachtcontract nur auf kurze Dauer, auf eine grössere Anzahl Jahre oder für alle Zeiten abgeschlossen sei.

14. Der Neubau, oder die Wiederherstellung aller Kirchen, Capellen, Klöster, Bethäuser und jeder Art Gebäulichkeiten, welche der Geistlichkeit gehören.

15. Die Herstellung von Kirchhöfen und Leichenhäusern.

16. Die Erwerbung und der Verkauf des geistlichen Eigenthums.

17. Die Sorge für den Eingang der der Geistlichkeit zukommenden Gebühren.

18. Die Einforderung eines Vierttheils jeder Verlassenschaft römisch-katholischer Pfründenbesitzer zu Gunsten der für die Wiederherstellung der Kirchen bestimmten Fonds.

19. Die Ueberwachung der Einkünfte des aus den erledigten Pfründen gebildeten Schalt-Capitals.

20. Der schriftliche Verkehr mit den Autoritäten rücksichtlich der Anlegung der dem Klerus gehörigen Fonds, sowie mit der Bank rücksichtlich der daselbst angelegten oder lediglich für eine bestimmte Zeit dort hinterlegten Fonds.

21. Im Allgemeinen liegt der genannten Section die Ueberwachung der Integrität der Vermögenheiten aller Cultusse, sowie deren Controlle, ferner die Genehmigung der Inventarien von Kirchengütern und der Dotations-Pläne der Geistlichkeit ob.

22. Sie hat alle auf Kirchen und Geistlichkeit bezüglichen Ent-

scheidungen der Regierung, welche im Königreiche kundgemacht worden sind und verbindliche Kraft haben, zu vollstrecken.

23. Ferner neue Ordnungs-Entwürfe hinsichtlich jener Gegenstände vorzulegen, welche im vorstehenden Artikel enthalten sind, je nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben wird.

24. Jährlich einen Budgets-Entwurf der Geistlichkeit zu verfassen, um denselben in das allgemeine Budget des Königreichs zu setzen.

25. Die Jahresgehalte und andere durch das Reichs-Budget dem Klerus zugewiesene Gebühren auszubezahlen.

26. Die zum Departement des Cultus gehörigen Beamten nach der durch die allgemeinen Vorschriften bestimmten Ordnung anzustellen und zu entlassen, die gegen dieselben vorgebrachten Beschwerden zu untersuchen und denselben Recht widerfahren zu lassen.

27. Einen Rechenschafts-Bericht über die Arbeiten des Cultus-Departements vorzulegen.

(Art. IX. Von der Unterrichts-Section, bis Art. XI. ausgelassen).

Titel III.

Vom römisch-katholischen Kirchen-Rath

Art. XI. Der römisch-katholische Kirchen-Rath besteht aus einem Erzbischof oder Diöcesanbischof als Präsidenten und aus zwei Mitgliedern des hohen Klerus, welche in den acht römisch-katholischen Diöcesen gewählt werden.

Art. XII. Der Präsident und die zwei Mitglieder sitzen zeitweilig nach der Ordnung, welche die Regierungs-Commission für religiösen Cultus und öffentlichen Unterricht nach vorläufigem Einverständniss mit den Diöcesan-Bischöfen, alle vier Jahre unserem Administrativ-Rath zur Genehmigung vorlegen wird.

Bei der daraufbezüglichen Anordnung hat man darauf Bedacht zu nehmen, bei der Diöcesan-Behörde jeden in den Rath berufenen Bischof während der Dauer seiner Dienstleistung in dem genannten Rathe dergestalt zu ersetzen, dass die Abwesenheit des Bischofs der rücksichtlich der geistlichen Angelegenheiten in der Diöcese bestehenden Ordnung nicht nachtheilig werden kann.

Art. XIII. Ueberdies werden im Kirchenrathe des römisch-katholischen Klerus zwei geistliche Referendar-Assessoren Sitz und berathende Stimme haben; diese Assessoren werden vom Erzbischof und den Diöcesan-Bischöfen, und im Falle der Vacatur eines Bisthums von den Diöcesan-Administratoren, von beiden im Einverständniss mit ihren Capiteln nach der Folgeordnung gewählt, welche die Regierungs-Commission vorschreiben wird. Die Amtsthätigkeit

der Assessoren dauert vier Jahre und ihre Wahl muss so festgesetzt werden, dass alle zwei Jahre einer derselben austritt. Die auf solche Weise gewählten Referendar-Assessoren werden auf Vorschlag der Regierungs-Commission vom Administrativ-Rath ernannt.

Art. XV. Der Präsident und die Mitglieder des hohen Klerus leisten im Kirchenrath unentgeltlich Dienst. Während der Dauer der Dienstleistung wohnt der Präsident den Sitzungen des General-Rathes der Commission fortwährend bei, die anderen Mitglieder aber nur dann, wenn der die römisch-katholische Religion betreffende Gegenstand, welcher eine neue allgemeine Regelung oder eine Aenderung der bereits bestehenden nothwendig macht, in der Regierungs-Commission zur Debatte und Beschlussfassung kommt; ausserdem noch jedesmal dann, wenn der Prasident sie einladet, den Commissions-Sitzungen beizuwohnen.

Art. XVI. Die geistlichen Referendar-Assessoren des römisch-katholischen Cultus beziehen während der Dauer ihrer Amtsthätigkeit einen Gehalt, welcher ihnen aus dem Budget angewiesen wird; sie haben eine Uebersicht der dem Kirchenrathe zugetheilten Geschäfte vorzubereiten, und sie bei den Sitzungen derselben vorzulegen.

Art XVII. Der Kirchenrath wird einen Secretär mit systemisirter Besoldung für die Canzlei-Arbeiten und sein Local im Palaste der Regierungs-Commission erhalten.

Art. XVIII. Der Rath wird wöchentlich wenigstens einmal Sitzung halten, ausserdem so oft, als es der Präsident für nothwendig erachten wird.

Art. XIX. Das Sitzungsprotokoll, welches einen kurzen Inhalt des Geschäftsgegenstandes und das Gutachten des Rathes zu enthalten hat, wird vom Secretär geführt. Dieses Protokoll, vom Präsidenten unterzeichnet, ist bei den Rathsakten aufzubewahren.

Art. XX. Der Kirchenrath correspondirt nicht mit den Behörden, sondern untersucht und begutachtet die Gegenstände, welche zu dem römisch-katholischen Cultus in Beziehung stehen, wenn es sich darum handelt:

1. Candidaten für hohe geistliche Würden zu präsentiren.

2. Die von den Capiteln gewählten Diöcesan-Administratoren zur Genehmigung der Regierung zu präsentiren.

3. Die Anzeige der Bischöfe über die vorgenommene Wahl von einem der Mitglieder des Consistoriums oder der Decane entgegenzunehmen.

4. Wenn es sich ferner darum handelt um die Präsentation der erwählten Candidaten behufs Beförderung zu Pfründen, deren Ver-

leihung von der Regierung abhängt; dann um die Genehmigung von Präsentationen zu Pfründen, deren Verleihung Privaten zusteht, sowie um die Ernennungen und Bestätigungen von Personen, welche durch die betreffenden Autoritäten zu kirchlichen Würden und Stellen vorgeschlagen oder ernannt worden sind.

5. Um den Vorschlag von Candidaten für die Lehrcanzeln der theologischen Wissenschaften und von Religions-Professoren in den Staats-Collegien.

6. Um die Berufung der Geistlichen zu den Dienstleistungen der Friedensrichter, der Mitglieder des Armenhaus-Rathes und der Protectoren von Elementarschulen.

7. Um die Anweisung von zeitweiligen Aushilfen und Gehalten an Geistliche, welche in Folge langjährigen Dienstes, wegen Alters oder Krankheit ausser Stande sind, die Seelsorgspflichten zu erfüllen.

8. Um die Untersuchung aller Art Beschwerden gegen die Geistlichen.

9. Um die Uebersendung der Gesuche und Berichte über kirchliche Gegenstände, welche durch die Diöcesan-Behörden oder geistlichen Orden im Reiche eingereicht werden, an den heiligen Stuhl oder an die Ordens-Generale.

10. Um die Abgabe des Gutachtens über Bücher, Schriften und Artikel über religiöse Gegenstände, welche zum Drucke bestimmt sind, sowie über Kupferstiche und alle Arten von Bildern religiöser Verehrung, die im Inlande erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt worden sind.

11. Um die Errichtung und Dotirung neuer Pfarrkirchen.

12. Um die Trennung oder Vereinigung der Kirchspiele.

13. Um den Entwurf neuer Vorschriften hinsichtlich der Vermögenheiten und Dotationen des Klerus.

14. Endlich auch um andere Gegenstände, wie Einrichtungen in Betreff der Zehente, die Geltendmachung von Verleihungsrechten, Streitigkeiten in Geschäften der Erwerbung, des Verkaufes oder Tausches von Kirchengütern, insoweit als die Commission das Gutachten des Kirchenrathes nothwendig findet, und im Allgemeinen alle Geschäftsgegenstände, welche vom General-Director oder von der Regierungs-Commission dem Rathe zur Untersuchung und Begutachtung mitgetheilt werden.

Art. XXI. Der Rath hat ausser den im vorhergehenden Artikel aufgezählten Amtsgeschäften

1. Sich an die Regierungs-Commission in Betreff aller Beschwer-

den und Klagen der Geistlichkeit zu wenden, um denselben Abhilfe zu verschaffen.

2. Er verfasst Entwürfe für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Disciplin unter der Geistlichkeit.

3. Er vorbereitet den jährlichen Rechenschaftsbericht über die Amtshandlungen des Kirchenrathes vor Ausarbeitung des General-Berichtes, welcher durch die Regierungs-Commission überreicht wird.

4. Er prüft die Lehrplane der theologischen und Religionswissenschaften, sowie die Werke der Auctoren, nach welchen die Lehrcurse in den genannten Wissenschaften in den Lehranstalten eingerichtet werden sollen.

5. Er gibt Aufklärungen und Gutachten in Fragen der Gesetzgebung und Regulirungen, welche ein gemeinsames Vorgehen der kirchlichen und bürgerlichen Gewalt erfordern.

Die Amtsbefugnisse des Kirchenrathes können je nach Umständen über Vorschlag unseres königlichen Statthalters von Uns erweitert werden.

Titel IV.

Vom Unterrichts-Rath.

(Ausgelassen Art. XXII. bis XXXV.)

Titel V.

Sitzungen der Commission.

Art. XXXV. Die Commission hat ihre Geschäftsgegenstände bei den Sitzungen und jenen des General-Raths vorzunehmen.

Art. XXXVI. Bei den Sitzungen administrativen Betreffs sind anwesend:

Der General-Director als Präsident der Commission; die Sections-Directoren; der Amtsleiter der griechisch-unirten Angelegenheiten; eines der Mitglieder des Unterrichts-Rathes, welches vom General-Director zu den Sitzungen eingeladen wird; der Canzlei-Director und die Sections-Vice-Directoren.

Art. XXXVII. Der General-Rath der Commission besteht:

Aus dem General-Director als Präsident der Commission;

Dem Präsidenten des Kirchen-Rathes;

Den Directoren der Cultus- und Unterrichts-Departements;

Dem Amtsleiter der griechisch-unirten Angelegenheiten;

Den Ehrenmitgliedern der Commission;

Der Schul-Visitatoren;

Dem Canzlei-Director.

Art. XXXVIII. Die Mitglieder des Kirchen-Rathes wohnen in Gemässheit des Art. XV. gegenwärtiger Organisirung, sowie die im

Art. III. erwähnten Mitglieder nur jenen Sitzungen des General-Rathes bei, in welchen der ihren Cultus betreffende, und eine Abänderung der bereits bestehenden Vorschriften oder eine ganz neue Regulirung erfordernde Gegenstand verhandelt und entschieden wird, und dann auch, so oft es der General-Director für nothwendig findet, sie zu den Sitzungen des General-Rathes einzuladen.

Art. XXXIX. Im Falle der Abwesenheit des General-Directors führt bei den Sitzungen der Administrativ-Abtheilung der Sections-Director nach dem Alter der Anstellung, und bei den Sitzungen des General-Rathes das in der Würde älteste der anwesenden Mitglieder den Vortitz.

Art. XL. Die in den Art. XXXVII. und XXXVIII. erwähnten Mitglieder können, wenn sie nicht Beisitzer der administrativen Sitzungen der Commission sind, zu diesen letzteren Sitzungen eingeladen werden, und der rechtsgelehrte Rath, der Baumeister und die übrigen Beamten der Commission können sowohl zu den Administrativ-Sitzungen als auch zu jenen des General-Raths der Commission beigezogen werde, wenn der General-Director es für nothwendig erachtet.

Art. XLI. Sowohl bei den Administrativ-Sitzungen als auch bei jenen des General-Rathes haben der General-Director und die beisitzenden Mitglieder eine entscheidende Stimme, während der Leiter der griechisch-unirten Abtheilung dieses Recht nur dann hat, wenn der verhandelte Gegenstand diesen Cultus betrifft, oder auch im Falle einer Collision zwischen diesem und was immer für einem anderen Cultus. Der Canzlei-Director hat nur eine berathende, die Vice-Directoren der Sectionen haben auch bei den Administrativ-Sitzungen berathende Stimme.

Art. XLII. Der Sections-Vice-Director, welcher bei der Sitzung die Stelle des abwesenden Sections-Directors einnimmt, tritt in dessen Amtsbefugnisse und hat entscheidende Stimme.

Art. XLIII. Die beschlussfähige Anzahl Beisitzer einer Administrativ-Sitzung besteht aus drei, und jene des General-Rathes aus fünf Mitgliedern; die Mehrzahl der Stimmen beschliesst die Entscheidung, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident; die Mitglieder, welche dem Beschluss der Majorität nicht beitreten, können ihren Beschluss ins Protokoll aufnehmen lassen.

Art. XLIV. Die Administrativ-Sitzungen finden an den vom General-Director bestimmten Tagen wöchentlich zweimal, und die Sitzungen des General-Rathes monatlich einmal und so oft statt, als es der General-Director für nothwendig erachtet.

Art. XLV. In den Sitzungen des General-Rathes werden berathen und beschlossen:

1. Die Entwürfe, welche die Dotationen des Klerus betreffen.

2. Die Errichtung neuer Pfarreien, kirchlicher Gemeinden und Bezirke, die Trennung oder Vereinigung der alten.

3. Die Collisionen zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden, und zwischen Personen verschiedener Religionen in Sachen, welche den Cultus betreffen.

4. Die Eröffnung von neuen Lehranstalten des Staates, die Reorganisirung, Versetzung und Schliessung schon bestehender.

5. Die Entwürfe für neue Schulunterrichtsfächer.

6. Die Schul-Programme für die wissenschaftlichen Lehrcurse.

7. Der Ausspruch über Werke und Bücher, welche als Bücher für Elementarschulen angesehen werden.

8. Die Ernennung und Entlassung der Vorstände der hohen und mittleren, sowie der Professoren der höheren Schulen.

8. Die Untersuchung von Vergehen, welche den Verlust der Stellen nach sich ziehen oder die Nothwendigkeit der Qualification rücksichtlich der Verantwortlichkeit vor den Gerichten.

10. Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Instituten, welche der Leitung der Regierungs-Commission unterstehen, in der durch das Reglement des Regierungs-Stellvertreters d. d. 6. (18.) Juli 1818 vorgeschriebenen Weise.

11. Entwürfe für neue Reglements oder für die Aenderung der schon bestehenden.

12. Jeder Gegenstand, welcher entweder dem General-Director selbst oder dem administrativen Sitzungskörper für die Berathungen bei der Sitzung des General-Rathes geeignet erscheint.

Art. XLVI. Alle Geschäftsgegenstände, welche nicht im vorhergehenden Artikel enthalten sind, aber in den Geschäftskreis der Commission fallen, werden bei den Administrativ-Sitzungen der Commission berathen und beschlossen.

Titel VI.

Pflichten und Geschäftskreis der Commissions-Mitglieder.

Der General-Director.
Die Sections-Directoren.
Der Canzlei-Director.
Die Vice-Directoren der Sectionen.
Die Schul-Visitatoren.
Die Inspectoren der Elementarschulen.

Titel VII.

Bureau-Ordnung.

Titel VIII.

Allgemeine Vorschriften.

LXV. Die vom hochwürdigsten Cardinal-Staatssecretär unterm 12. Mai 1863 an den russischen Gesandten gerichtete Note, um gegen den kaiserlichen Ukas, betreffend die Einsetzung der Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht Beschwerde zu führen. [Im Original italienisch]

Der heilige Stuhl hat nach Prüfung des kaiserlichen Ukas vom 8. Jänner 1862, welcher die Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht im Königreich Polen einsetzt und organisirt, mit Bedauern die Abweichungen und Widersprüche bemerken müssen, welche zwischen den in diesem Acte enthaltenen Anordnungen und zwischen den Grundgesetzen der Kirche und den im Concordat vom Jahre 1848 feierlich abgeschlossenen Vereinbarungen sich ergeben.

Angesichts dessen, hat der heilige Stuhl, dem die Verpflichtung obliegt, die heiligen Rechte der katholischen Kirche zu schirmen, nicht umhin gekonnt, in Erwägung zu ziehen, welche Haltung er anzunehmen habe, um die Nachtheile abzuwenden, welche die Durchführung des oben erwähnten Ukas zur Folge haben könnte.

Gerne jedoch vertrauend auf die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der kaiserlichen Regierung und überzeugt, dass bei einer freimüthigen Eröffnung der gebührenden Bemerkungen in Betreff des fraglichen Gesetzes diese nach ihrem wahren Werthe aufgenommen und gewürdiget werden dürften, hat der heilige Vater anbefohlen, dass dieselben in den anliegenden Blättern geziemend auseinandergesetzt werden.

Der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär hat demnach in Erfüllung der von Sr. Heiligkeit erhaltenen Aufträge die Ehre, Eurer Excellenz die gedachten Blätter zu übermachen und zweifelt nicht, dass bei voller Würdigung ihres Inhalts den gerechten Anforderungen des heiligen Stuhles nicht werde Rechnung getragen werden.

In dieser Mittheilung benützt Unterzeichneter mit Vergnügen auch diese Gelegenheit, Eurer Excellenz zu versichern etc.

LXVI. Die dem russischen Gesandten mit vorstehender Note übersandten Blätter, welche den Widerspruch des genannten kaiserlichen Ukas mit den Grundgesetzen der Kirche und den Artikeln des Concordats darthun. [Im Original italienisch.]

Kaum hatte man aus den Zeitungen die Nachricht erfahren, dass Se Majestät der Kaiser Alexander II. einen Ukas erlassen habe, welcher die kirchlichen Interessen des Königreichs Polen betreffe, gab sich der heilige Vater der schmeichelhaften Hoffnung hin, dass dieser

Act wohl dahin ziele, der katholischen Kirche jene volle Freiheit und Unabhängigkeit wiederzugeben, deren dieselbe nach göttlicher Anordnung sich erfreuen soll, und ohne welche sie ihren himmlischen und wohlthätigen Beruf zum Heile der Völker und der Regierungen, denen diese in weltlicher Hinsicht untergeordnet sind, nicht auszuüben vermag.

Diese Zuversicht nahm natürlich um so mehr zu Angesichts der besonderen Umstände, unter denen der vorzüglichste der war, dass man Seitens der kaiserlichen Regierung zu jener Zeit freundschaftliche Zusicherungen und Erklärungen erhalten hatte, dass die beständige Anwesenheit eines päpstlichen Repräsentanten am kaiserlichen Hofe zu Petersburg keinem weiteren Anstande unterliegen werde.

Wenn nun nach einigen Monaten in die Hände Sr. Heiligkeit ein Exemplar des erwähnten Ukas gelangte, welcher die Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht im Königreich Polen organisirt, so musste man mit lebhafter Ueberraschung die Wahrnehmung machen, dass derselbe, weit entfernt, den gehegten Hoffnungen zu entsprechen, im Gegentheil nur dazu diente, die bereits in Kraft bestehenden Regierungs-Verordnungen zu bestätigen, gegen welche als die Verfassung der katholischen Kirche untergrabend der heilige Stuhl bei ähnlichen Vorkommnissen hat Beschwerde erheben müssen. Angesichts der erwähnten Anordnungen musste der heilige Vater in Erwägung ziehen, was er einem solchen Acte gegenüber zu thun habe, damit aus seinem Stillschweigen den Gläubigen kein Aergerniss und der Kirche kein Nachtheil erwachsen möge.

Unter anderen Mitteln, welche man hätte in Anwendung bringen können, hat Se Heiligkeit in Anbetracht, dass der genannte Ukas bisher noch nicht zur Durchführung gelangt ist, und im Vertrauen auf die Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und den Scharfsinn Sr. Majestät des Kaisers und Königs es für zweckmässig erachtet, dass mit aller Redlichkeit und Freimüthigkeit, wie sie diesem apostolischen Stuhle eigen sind, Sr. Majestät in Kürze seine Ansichten hinsichtlich des in Rede stehenden Ukas sowie die Beweggründe dargelegt werden, welche ihn gegen die mit demselben erflossenen Anordnungen Einsprache zu erheben vermochten, damit Se Majestät in der Lage sei, dieselbe in gnädige Erwägung zu ziehen und so die Folgen und Unannehmlichkeiten hintanzuhalten, welche daraus erwachsen könnten.

Jesus Christus hat bei der Gründung seiner Kirche eine neue Ordnung der Dinge eingeführt, indem er anordnete, dass die Kirche selbst eine vollkommene und unabhängige Gesellschaft bilden sollte, welche den Papst zu ihrem Oberhaupte hätte, und dass die einzelnen

Heerden, aus welchen sie besteht, von den Bischöfen und Seelsorgern an den ihnen angewiesenen Orten geleitet würden und demselben unterworfen blieben, um die Einheit der Leitung dadurch aufrecht zu erhalten und zu bewahren, so wie der Glaube derselben ein einiger war. Und während er dem Cäsar nicht nahm, was ihm gehört in der zeitlichen und bürgerlichen Ordnung, so wollte er auch, dass der Kirche die Leitung alles dessen zustehe, was das Geistliche und Kirchliche betrifft. Auch wollte er, dass jede Macht in ihrer Wirkungssphäre von der andern getrennt sei und unabhängig in der Weise, dass, wenn die bürgerliche Gewalt ihre Grenzen überschreitend sich das anmassen wollte, was der obersten Gewalt der Kirche zugehört, jene sich über den Eingriff in die Rechte der letzteren nicht entschuldigen könnte.

Daraus folgt, dass die Kirche nicht nur das Recht hat, in Betreff der Dogmen Gesetze zu geben und dadurch den Gläubigen die Wahrheiten des Glaubens vorzustellen, und in Betreff der Disciplin, alles das zu ordnen, was heilig, religiös und sittlich ist, sondern dass sie dieses Recht vermöge göttlicher Einsetzung ausschliesslich und unabhängig von jeder anderen zeitlichen Gewalt hat. Und aus diesem ausschliesslichen und unabhängigen Rechte ergibt sich für die kirchliche Autorität mit Nothwendigkeit das andere Recht, zu untersuchen, zu urtheilen und zu entscheiden über alle jene Personen und Sachen, hinsichtlich deren die Kirche das Recht hat Gesetze zu geben.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den kaiserlichen Ukas musste der heilige Vater zu seinem grössten Leidwesen bemerken, dass mit demselben besonders hinsichtlich der Cultussphäre die Grenzen der weltlichen Macht überschritten worden sind. Es ist klar, dass sämmtliche darin enthaltenen Verfügungen sich auf Personen und Sachen beziehen, welche vermöge ihrer heiligen und religiösen Natur ausschliesslich der Autorität der Kirche angehören, und dass über dieselben die Commission, welche die Machtvollkommenheit die sie ausübt, nicht von der Kirche, sondern vom Kaiser empfängt, untersucht, urtheilt und beschliesst. Daraus folgt, dass die Katholiken diesem Acte nicht die nothwendige Kraft, ihr Gewissen zu verpflichten, beilegen könnten.

Wollte man auch das Beispiel irgend eines selbst katholischen Staates anführen, wo die höchsten Machthaber die Grenzen ihrer Gewalt überschreitend in das Heiligthum eingedrungen sind, und nach eigenem Gutdünken Gesetze erlassen haben, welche die Angelegenheiten der Kirche berühren, so ist es am Platze zu bemerken, dass dieses ein Missbrauch ist, welchen der heilige Stuhl immer und immer

als solchen erkannt, und bei allen passenden Gelegenheiten feierlich zu rügen und zu verdammen nicht unterlassen hat.

Hätte man diese gerechten Beschwerden rechtzeitig gewürdiget, hätte man bei Klerus und Volk das Princip der Autorität, auf welchem alles gesellschaftliche Zusammenleben beruht, aufrecht erhalten und wäre nicht das Grundprincip der Autorität wankend geworden, worüber man fast überall mit Jammer das gesellschaftliche Verderben hereinbrechen sieht.

Um aber auf den Ukas zurückzukommen, so muss der heilige Vater als Hüter der göttlichen Verfassung der Kirche und der kirchlichen Disciplin zur tiefsten Betrübniss seiner Seele wahrnehmen, dass derselbe deren Leitung, Regierung und Verwaltung geradezu umstürzt, indem er in einigen Punkten dasjenige antastet, was der höchsten Autorität des Papstes über die ganze Kirche vorbehalten ist, und in vielen anderen Punkten die Jurisdiction der Bischöfe sich anmasst, welche dieselben über die ihnen anvertrauten Heerden innerhalb der durch die heiligen Canones ihnen vorgeschriebenen Grenzen auszuüben haben. In der That, prüft man beispielshalber den Artikel VIII., so ist leicht zu erkennen, wie man so weit gekommen ist, den Verkehr oder die Anliegen der Geistlichkeit mit dem heiligen Stuhle (Tit. 2. Art. 8. §. 6.) der Regierungs-Commission zu unterwerfen und dass den Bischöfen fast nichts anderes übrig bleibt, als die Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen, die Spendung der Sacramente und die Ausübung der Censur, wobei noch die Berufung an die Regierungs-Commission vorbehalten bleibt (Tit. 2. Art. 8. §. 5.), während die Kirche durch ihre eigene Verfassung für jeden Fall bereits vorgesehen hat, wo sich Jemand durch den Ausspruch seines Bischofs beschwert erachtet, indem er in geziemender Form an die höhere Autorität appellirt, deren oberste Stufe der allerhöchste Machtspruch des apostolischen Stuhles ist.

Zur Regierung oder Leitung der katholischen Kirche gehört ferner wesentlich der freie und wechselseitige Verkehr der Bischöfe und Gläubigen sowohl untereinander als mit dem Papste zu Rom. Sowie die Erde, welche nicht frei die befruchtenden Strahlen der Sonne bescheinen, nicht keimt, also erschlaffen die einzelnen Kirchen, wenn sie des freien Verkehrs mit dem ihnen von Jesus Christus gesetzten Oberhaupt beraubt sind. Dieser ist eine Lebensfrage, wegen welcher der heilige Stuhl niemals unterlassen hat eindringliche Vorstellungen zu erheben, und jetzt sieht der heilige Vater mit wahrhaftem Schmerz, dass man seinen gerechten Vorstellungen nicht nur nicht Rechnung getragen, sondern dass vielmehr noch während der-

selben und während der Unterhandlungen, welche im Jahre 1847 begonnen und nicht abgeschlossen worden, ja selbst angesichts der Einladung des heiligen Stuhles, an den kaiserlichen Hof, wie bereits erwähnt, einen Repräsentanten zu schicken, durch den in Rede stehenden Ukas, wenn auch in anderer Form (Tit. 2. Art. 8. §. 6.) die früheren Gesetze und Verordnungen, welche am Schlusse des verflossenen Jahrhunderts erflossen waren, bestätiget werden. Ueber diese Gesetze und Verordnungen erachtet es der heilige Vater als seine Pflicht, nachstehende Betrachtungen anzustellen.

Zuvörderst sieht sich Se. Heiligkeit neuerdings genöthigt zur Anschauung zu bringen, wie sehr das Gesetz, welches der Geistlichkeit und dem katholischen Volke den freien Verkehr mit dem Papst zu Rom untersagt, der göttlichen Verfassung der katholischen Kirche widerstrebt und welche Unbill es dem heiligen Stuhle zufügt. Dieses Gesetz betrachtet im Sinne der kaiserlichen Regierung den Papst als einen Russland und Polen gegenüber fremden Souverän und will ihm lediglich einen politischen Charakter beilegen. Der Papst ist als Oberhaupt der katholischen Religion in keinem Winkel der Erde fremd, über welchen er kraft göttlicher Einsetzung seine väterliche Sorgfalt ausdehnen muss und von wo aus seine Kinder das volle Recht haben, frei sich in ihren geistlichen Nöthen an den gemeinsamen Vater zu wenden. Wer sich demnach unterfängt deren freien Verkehr zu hindern, vergewaltiget die Verfassung der Kirche, und verkehrt die von Gott eingesetzte Ordnung. Wenn man die Absicht des genannten Gesetzes dann vom politischen Standpunkte aus betrachten will, so kann es für den heiligen Stuhl und für das Wesen der katholischen Religion nicht beleidigender sein, welch' letztere die ewige Glückseligkeit der Menschen zum Hauptgegenstande hat, indem sie den Glauben und die Sittlichkeit gemäss den Lehren des Evangeliums aufrecht hält. Auch wird man kein Beispiel anführen können, dass der apostolische Stuhl jemals den freien Verkehr der Gläubigen für politische Zwecke missbraucht habe.

Man leugnet nicht, dass zu einer Zeit, wo die febronianischen Irrlehren mit Hilfe der Feinde der katholischen Kirche in Aufnahme kamen, die Souveräne, im falschen Wahne, ihre Macht zu vermehren, ähnliche Gesetze bei sich einführten; aber nachdem sie die Erfahrung enttäuscht, und gewisse Leidenschaften sich gelegt hatten und man ihre Unvernünftigkeit erkannt hatte, wurden sie wieder von vielen Herrschern aufgehoben, weil sie sich von dem wohlthätigen Einflusse überzeugt hatten, welchen die katholische Religion mittels ihres Oberhauptes auch auf die Friedfertigkeit und den Gehorsam der Unterthanen

ausübt, welche sich zu ihr bekennen. Aber selbst diese Gesetze reichten niemals so weit, den Gläubigen die unbedingte Freiheit des Verkehrs in allem dem, was strenge und eigentlich nur Sache des Gewissens ist, zu verbieten oder die unmittelbare Annahme der Vorschriften vom Gerichtshofe des heiligen Bussgerichts zu untersagen, welches ausdrücklich zu diesem Zwecke eingesetzt ist. Darnach kann sich Jedermann eine Vorstellung machen, von welchen Aengstigungen die Gewissen der Katholiken gequält werden mögen, welche in dem ungeheuern Gebiete Sr. Majestät leben, indem sie sich in der harten Lage befinden, entweder Anderen die verborgensten Geheimnisse ihrer Gewissen zu enthüllen oder durch Stillschweigen sich des nothwendigen Beistandes zur Beruhigung und Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse zu berauben.

Wenn die Kürze, deren man sich befleissen will, die weitere Ausführung anderer wichtiger Bemerkungen nicht gestattet, so darf sie doch nicht hindern, auf einige Betrachtungen in Betreff des Concordats einzugehen, von welchem einige Artikel durch den kaiserlichen Ukas verletzt werden. Der heilige Vater wusste wohl, dass vor Veröffentlichung des in Rede stehenden Ukas die Leitung der geistlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche in Russland und Polen seit einiger Zeit die in jenem Acte enthaltenen Grundsätze und Vorschriften zur Richtschnur hatte. Und gerade in der Absicht, um einen solchen Zustand der Dinge aufhören zu machen, und die Disciplin nach der Vorschrift der heiligen Canones wieder herzustellen, liess sich der heilige Stuhl gerne zu einer Aufnahme der Unterhandlungen herbei, welche der höchstselige Kaiser und König Nicolaus nachgesucht hatte, um mit gegenseitigem Einverständniss jenes wichtige Ziel zu erreichen, welches man theilweise mit dem Concordat vom 3. August 1847 erreicht glaubte, und theilweise sobald als möglich noch zu erreichen hoffte. Nicht minder wusste der heilige Vater, dass seit fünfzehn Jahren nicht nur die Unterhandlungen in der Schwebe verblieben, sondern überdies viele der vereinbarten und genehmigten Artikel noch nicht vollzogen worden waren; noch mehr war ihm aus den öffentlichen Blättern wohl bekannt, was in der von Sr. Majestät ernannten Commission im Jahre 1856 in dieser Richtung verhandelt worden war. Da aber Se. Heiligkeit nichtsdestoweniger beständig die Kraft der Verbindlichkeiten, welche aus den abgeschlossenen Vereinbarungen erwachsen, vor Augen hatte, konnte er die Hoffnung nicht sinken lassen, alle jene Gesetze und Verordnungen, welche deren Vollziehung hemmten, baldmöglichst abgeschafft und gleichzeitig die noch in der Schwebe gebliebenen Artikel vereinbart

zu sehen. Alles das erwartete der heilige Vater von der Billigkeit und Gerechtigkeit Sr. Majestät um so mehr, als er im Schreiben vom 31. Jänner 1859 nicht unterlassen hatte, die beiden gedachten Gegenstände in Erinnerung zu bringen und die Antwort erhalten hatte, dass rücksichtlich der Details der verschiedenen Gegenstände der kaiserliche Minister-Resident in Rom beauftragt worden sei, dem Cardinal-Staatssecretär die dienlichen Aufklärungen zu geben. Statt dessen ist jedoch jener kaiserliche Erlass erschienen, welcher durch seinen schnurgeraden Gegensatz in vielen Punkten zu mehreren Artikeln des Concordats die Betrübniss Sr. Heiligkeit auf den höchsten Grad steigert, da er von einem der hohen Contrahenten das offerwähnte Uebereinkommen, welches seiner Natur nach zweiseitig verbindlich ist, grösstentheils gebrochen sieht.

Behufs besserer Würdigung des Gesagten, will der heilige Vater, dass auf diesen wichtigen Gegenstand die allergnädigste Aufmerksamkeit Sr. Majestät gelenkt werde. Die ersten zwölf Capitel übergehend, welche sich auf die Abgrenzung und Errichtung der Diöcesen, sowie auf die Wahl der Bischöfe beziehen, gelangt man zum XIII. Capitel, welches folgender Weise lautet: »Der Bischof ist der alleinige Richter und Verwalter der geistlichen Angelegenheiten seiner Diöcese, ausgenommen die schuldige Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl.« Wer sieht nicht, dass man mit dem Ukas gegenwärtig das gerade Gegentheil statuirt? Denn, wie bereits angedeutet, werden, wenn nicht alle, doch dem grösseren Theile nach die geistlichen Angelegenheiten den Bischöfen dadurch entzogen, (Tit. 1. Art. 8.) und auf die Regierungs-Commission übertragen, welche dann kraft Art. 1. des Ukas aus Personen besteht, welche verschiedenen Religionen angehören.

Dieses Zusammenwerfen verschiedener christlicher, und vielleicht nicht christlicher Confessionen, von Katholiken und Heterodoxen (Andersgläubigen), welche in dem genannten Artikel untereinander geworfen werden, würde schon allein hinreichen, die Schwere der Unbill erkennen zu lassen, welche man der einen, wahren katholischen Religion anthut, ausser der es kein Heil gibt, und welche nicht nur durch verschiedene Verträge, sondern auch kraft eines feierlichen Concordats in der Eigenschaft anerkannt worden ist, in welcher sie bestehen soll, wie aus dem genannten Art. XIII. des Concordats deutlich hervorgeht. Was würde die katholische Kirche nicht zu fürchten haben, wenn in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises nicht der Bischof allein, sondern ihre Widersacher zu Gericht sässen?

Vielleicht hat man sich eingebildet, durch Einsetzung eines

sogenannten römisch-katholischen Kirchenrathes im Ukas (Tit. 3.), bestehend aus zwei Mitgliedern des hohen Klerus der acht katholischen Diöcesen, unter dem Vorsitz eines Erzbischofs oder Diöcesan-Bischofs, nebst zwei geistlichen Beisitzern, diese so schwere Unbill einigermassen gut zu machen und zuzudecken. Allein wenn man auch zu wiederholen unterlässt, was schon über den innerlichen Mangel in der Autorität des Urhebers des Ukas gesagt worden ist, und abgesehen von dem Mangel canonischer Autorisation bei den Mitgliedern, welche den vorgenannten Rath bilden, denen durch die heiligen Canones ausdrücklich unter schweren Strafen verboten ist, sich in die geistlichen Angelegenheiten fremder Diöcesen, ja sogar in jene der eigenen Diöcese ohne specielle und rechtmässige Ermächtigung einzumischen, daher auch der katholische Klerus an diesem Rathe niemals wird theilnehmen können; wenn man auch, sage ich, solche Betrachtungen unterlässt, bleibt es doch immer wahr, dass die Leitung der geistlichen Angelegenheiten der betreffenden Diöcesen, dem Wortlaut des Art. XIII. des Concordats entgegen nicht nur der Gerichtsbarkeit des Bischofs entzogen, sondern noch mehr der Untersuchung und Entscheidung einer Commission unterworfen wird, welche aus Andersgläubigen zusammengesetzt ist.

In der That räumt man dem Kirchenrathe im Art. 20. des Ukas keine andere Befugniss ein, als über die daselbst aufgezählten Gegenstände seine Meinung abzugeben, und da er mit den Autoritäten nicht correspondirt, so scheint es, dass er sein Gutachten der Commission mitzutheilen hat, welche aus Andersgläubigen besteht. Demnach ist aber nicht mehr der Bischof, nach Umständen mit dem Rathe seines Diöcesan-Consistoriums, gemäss Art. XIV. des Concordats der alleinige Richter in geistlichen Angelegenheiten.

Und während der heilige Vater nach der Natur der durch das Concordat getroffenen Anordnungen erwartete, das uncanonische Institut des Collegium Romanum zu Petersburg aufhören zu sehen, obgleich es aus Geistlichen gebildet ist, welche die Ordinarien der betreffenden Diöcesen vorstellen und darin der Erzbischof jener Provinz den Vorsitz führt, musste er statt dessen zu seiner Betrübniss erfahren, dass eine noch viel schlimmere Institution, wie die in Rede stehende Commission ist, durch den Ukas Sr. Majestät für die Kirchenprovinz beschlossen wurde.

Wenn man den unerquicklichen Vergleich zwischen dem Ukas und dem Concordat noch weiter verfolgt, zeigt sich immer mehr, dass dieses von jenem vernichtet wird. Der Art. XIII. des Concordats enthält, wie bereits bemerkt, einen allgemeinen Grundsatz, welcher

in einigen nachfolgenden Artikeln modificirt und entwickelt wird. Die Modification des bereits angezogenen Artikels XIV. besteht darin, dass, obgleich der Bischof in der eigenen Diöcese der alleinige Richter in kirchlichen Angelegenheiten ist, der heilige Stuhl sich jedoch der Bestimmung zuneigte, dass die wichtigeren vor ihrer Entscheidung durch den Bischof der Berathung des Diöcesan-Consistoriums unterzogen werden sollen, wohlverstanden, dass dieses Consistorium nur ein berathendes Votum hat (Art. XV.). Daraus folgt, dass jede andere bereits beschlossene und nicht widerrufene oder irgend welche Modification, welche man zum Abbruch der bischöflichen Machtvollkommenheit einführen will, nothwendigerweise den Charakter einer offenbaren Verletzung des Concordats annimmt, welche desto offener zu Tag tritt, wenn man den Ukas im Vergleich mit der Entwickelung betrachtet, die das Concordat selbst dem ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz gibt.

Kraft des angezogenen Artikels XIV. lit. A. sollen alle Angelegenheiten, welche die Disciplin im Allgemeinen betreffen, theils ohne theils mit einem Beirath vom Bischof entschieden werden. Nun genügt es aber, auf den Wirkungskreis der durch den Ukas (Art. 8.) eingesetzten Commission und auf jene des sogenannten römisch-katholischen Kirchenrathes (Art. 20.) einen Blick zu werfen, um sich zu überzeugen, dass die Commission mit ihren Abzweigungen Gegenstände kirchlicher Disciplin, welche auch nach Inhalt des Concordats dem grösseren Theile nach in die Competenz des Bischofs fallen, untersucht, beurtheilt und entscheidet.

Dem Bischof mit dem Beirathe des Consistoriums (Art. XIV. lit. C. des Conc.) kommt auch die Entscheidung über Klagen zu, welche aus den daselbst angeführten Rechtsgründen gegen die Geistlichen vorgebracht werden. Und der Ukas hebt die hier vereinbarte Bestimmung nicht nur auf, sondern er geht noch weiter, indem er verfügt, dass alle wie immer gearteten Klagen gegen die Geistlichen, auch solche aus rein geistlichen Gründen, von der Commission nach dem Strafgesetzbuche für die von demselben vorgesehenen, und in Erfüllung ihrer Berufspflichten begangenen Verbrechen abgeurtheilt werden müssen (Art. 8. §. 5.).

Der heilige Vater beklagt es, dass durch diese Verfügung nicht nur das Concordat, sondern auch die heiligsten Gesetze der katholischen Religion verletzt werden, wie diejenigen sind, welche unmittelbar den Glauben betreffen, um deren Beobachtung willen ein katholischer Geistlicher jedes Hinderniss überwinden und jeder Gefahr entgegentreten muss. Se. Heiligkeit weiss wohl, dass man kraft der §§. 193.,

199. und 200. des genannten Strafgesetzbuches jeden mit den strengsten Strafen belegt, der einen Anhänger der Staatsreligion zu bekehren sucht; dass man den Priester straft, welcher wissentlich Erwachsene oder Kinder derselben Religion zu den Sacramenten zulässt; und dass man, andere Fälle zu geschweigen, einen Geistlichen straft, welcher den Catechismus lehrt oder ein Kind in dem Glauben unterweist, den man den nichtorthodoxen nennt. Wer weiss nicht, dass die katholische Kirche von Gott den erhabenen Beruf erhalten hat, welchen sie mittels der Bischöfe und Priester ausübt, zu lehren alle Völker: Docete omnes gentes; die Wahrheiten des Evangeliums zu predigen, zu lehren und alle Nationen zum wahren Glauben zu bekehren: praedicate Evangelium omni creaturae? Demnach werden die Diener Christi, die Verwalter der Geheimnisse Gottes gerade deswegen verurtheilt werden, weil sie im Sinne des Evangeliums, im Geiste ihres Berufes und in der Erfüllung ihrer heiligen Pflichten arbeiten? Und dieses Urtheil soll von der Commission ausgesprochen werden? Das sind die Folgen, welche sich aus dem in Rede stehenhenden kaiserlichen Gesetze ergeben.

Ueberdies kommen dem Bischof (lit. G. des cit. Art.) die Abfassung und Prüfung des Voranschlages und der für den Unterhalt der Geistlichkeit gemachten Ausgaben, die Eintragung der Ausgaben selbst, der Neubau der Kirchen, und die Wiederherstellung der alten zu. Alles dies aber wird im Ukas dem Bischof ausdrücklich entzogen und der Commission übertragen (Art. 8.).

Der Art. XX. des Concordats, in welchem vom Capitular-Vicar die Rede ist, sagt, dass er nach der Vorschrift der heiligen Canones erwählt werden soll, welche jede Einflussnahme der weltlichen Macht und noch mehr die Bestätigung der Regierung ausschliessen, die man im Art. 20. n. 2. des Ukas als bereits vorgeschrieben voraussetzt, gegen welche Vorschrift der heilige Vater feierlich protestiren muss.

Der letzte Artikel des Concordats setzt fest, dass die Wiederherstellung der Kirchen entweder von den Gemeinden oder den Privaten, welche diese Unkosten auf sich nehmen wollen, ohne Anstand bewerkstelliget werden kann. Der Ukas hebt diese Freiheit auf, indem er erklärt, dass sowohl der Bau neuer Kirchen als auch die Wiederherstellung der alten zur Competenz der Commission gehören (Artikel 8. n. 14.).

Endlich kann der heilige Vater, wenn er auch andere im Ukas enthaltene Anordnungen mit Stillschweigen übergeht, welche den ausgesprochenen Grundsätzen der katholischen Religion widersprechen, in der That der Bestimmungen nicht geschweigen, welche die Grie-

chisch-Unirten betreffen, die, obgleich Katholiken, in ihren Angelegenheiten sich von diesen immer getrennt finden. Eine solche Trennung muss dem heiligen Vater schwer am Herzen liegen, indem er sich wohl bewusst ist, zu welchen traurigen Consequenzen eine Verordnung geführt hat, die mit jener des fraglichen Ukas völlig gleichlautend, zu anderen Zeiten für andere Orte mit dem kaiserlichen Ukas vom Jahre 1840 und mit dem auf das sogenannte römisch-katholische Kirchen-Collegium zu Petersburg bezüglichen Erlasse des Ministers des Inneren vom 6. Februar desselben Jahres erflossen ist.

Aus dieser kurzen Darstellung ersieht man leicht, welchem Zustande der Aufregung und des Zwanges die Gewissen der Geistlichen und des katholischen Volkes in Russland und Polen anheimfallen müssten, wenn man die göttliche Verfassung der Kirche umgestürzt, die kirchliche Autorität von der weltlichen Macht feindselig angegriffen, den freien Zutritt zum heiligen Vater verboten, die abgeschlossenen Verträge nicht beobachtet sondern gebrochen, und Gesetze in Wirksamkeit treten sieht, von denen viele der Disciplin dieser Kirche entgegen sind und andere sogar den Hauptgrundsätzen der Religion schnurstracks zuwiderlaufen. Ein solcher Stand der Dinge hat das Herz des heiligen Vaters tief ergriffen, und er zweifelt nicht, dass sich der grossherzige Sinn Sr. Majestät gleich tief ergriffen fühlen werde, sobald er die dargelegten Umstände erkannt und gewürdiget haben wird, und daher fürchtet er auch nicht, dass die Gerechtigkeit des Kaisers und Königs seine Wünsche nicht durch die vollständige Beobachtung und Erfüllung des Concordats und durch die Zurücknahme nicht nur des erwähnten Ukas, sondern auch aller mit den Gesetzen der katholischen Kirche nicht übereinstimmenden Vorschriften erhören wird.

Und wie der heilige Vater, wie Eingangs erwähnt, vor dem Richterstuhle Gottes über die ihm anvertraute oberste Gewalt strenge Rechenschaft zu geben hat und dafür der Kirche und der ganzen Welt verantwortlich ist; und wie aus seinem längeren Stillschweigen für die Vertheidigung und Beschirmung der Rechte und Interessen der Kirche und für die geistliche Wohlfahrt der ihm anvertrauten Seelen leicht Anlass zu Aergerniss genommen werden könnte, so muss er jetzt schon in der Redlichkeit seines erhabenen Charakters freimüthig erklären, dass, so ferne entgegengesetzte Rathschläge durchdringen würden und er seinen von den heiligsten Pflichten dictirten Forderungen mit Bedauern nicht Rechnung getragen sähe, Se. Heiligkeit sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt finden würde, auf die dem Bedürfnisse entsprechendste Weise den

wahren Stand der Sachen zur Rechtfertigung seines Benehmens zu offenbaren.

LXVII. Auszug aus der Adresse der Bischöfe des russischen Reiches, welche Sr. Majestät dem Kaiser durch den Minister des Innern im Januar 1862 überreicht worden ist, um das Aufhören der verschiedenen Bedrückungen zu erwirken, welche die katholische Kirche in den Staaten des Kaisers erduldete.

Archiepiscopus Mohiloviensis Metropolitanus omnium R. C. in Imperio Russico Ecclesiarum, inito consilio cum suis Suffraganeis Episcopis Vilnensi nempe, Samogitiensi, Luceor-Zytomiriensi, Camenecensi et Minscensi, explorataque uniuscujusque eorum sententia Augustissimum Imperatorem Russorum, interveniente Administro negotiorum internorum, a quo Catholicorum in Imperio isto res causaque omnis dependet, humiliter supplexque rogavit,

1. Ut penitus prohibeatur fideles olim Graeco-unitos rutheni ad praesens vero latini ritus, ac Catholicos a Sacerdotibus Graeco-unitis baptizatos conquirere, investigare et invitos ad sacra Graeco-Russica recipienda adigere; atque ut controversiae et lites, hac de causa a Parochis Graeco-Russiacis concitatae, relicta cuilibet insectato plena facultate, prae arbitrio suo, hanc illamve religionem ampletendi, extinguantur.

2. Ut in matrimoniis Catholicorum cum Graeco-Russiacis contrahendis, permittatur sponsis conventionem saltem inire, de educanda prole in religione mutuo consensu ipsorum contrahentium delecta probataque.

3. Ut loci ordinarii pleno jure gaudeant concedendi arbitrio suo, absque praevia licentia Regiminis, ac sine consensu et interventione Cleri Graeco-Russiaci, facultatem novas Ecclesias aedificare, Capellas exstruere, oratoria in domibus privatis erigere, quemadmodum juxta leges Imperii possunt, collapsas prae vetustate Ecclesias et Capellas instaurare ac etiam novas loco dirutarum aedificare, permittere.

4. Ut liceat Loci Ordinariis Judaeos ac Muhamedanos absque permissione Regiminis in sinum Ecclesiae recipere.

5. Ne sit vetitum Loci Ordinariis pro lubitu scholas Parochiales erigere, neque in illis, quae a regimine dependent et in quibus proles catholica exclusive instruitur, munus praeceptoris seu Ludimagistri committatur Graeco-Russiacam fidem profitentibus.

6. Ut authenticae Litterae Apostolicae ad Episcopos transmittantur, non autem earum transumpta.

7. Ut in monasteriis, conventibus et domibus tam virorum quam mulierum, cujuscunque in Imperio hucusque existentis Ordinis atque Sororum Charitatis et Mariae Vitae, liceat novitios novitiasque recipere.

8. Ut Regularibus Ministros Provinciales, Visitatores et superiores suos, juxta regulam uniuscujusque ordinis, eligendi, jus restituatur.

9. Ut suppressa monasteria et occupatae Ecclesiae a Regimine, et nondum in usus profanos conversae, curae Episcoporum, instaurandae vel in pios usus convertendae reddantur.

10. Ut Loci Ordinarii, in omnibus Capellis, tum publicis tum privatis, erectis vel erigendis, atque a Regimine, cum prohibitione sacrorum, clausis, auctoritate sua absque ulla restrictione et obstaculo possint facultatem concedere Missas, divinumque officium celebrandi, sacramenta administrandi, atque, si oportuerit, mittere sacerdotes, qui continuo penes illas residerent tanquam Cappellani.

11. Ut ad omnes, in unaquaque Dioecesi, Suffraganeatus a S. Sede novissime determinatos, ad praesens autem vacantes, mox Suffraganei promoveantur.

12. Ut valde tenuis pensio assignata a fisco praelatis, ac canonicis augeatur.

13. Ut simili ratione augeatur tenuis pensio parochorum.

14. Ut in seminariis et numerus alumnorum augeatur et pecunia pro congrua sustentatione eorum in majori ob caritatem annonae quantitate ex fisco suppeditetur.

15. Ut pecunia pro sustentatione invalidorum sacerdotum cumulatius subministretur.

16. Ut ob eandem caritatem annonae tum clericis, tum laicis ad forum ecclesiasticum pertinentibus pensio augeatur.

Praeterea Episcopi specialiter rogarunt et quidem Vilnensis, ut receptaculum emeritorum et invalidorum, atque domus correctionis demeritorum Sacerdotum erigatur. Samogitiensis, ut Praeceptor linguae germanicae in Seminario ejus constituatur. Luceor-Zytomiriensis, ut numerus tabulariorum et scribarum in consistorio augeatur. Camenecensis ut monasterium dictae civitatis Sororum Visitationis B. V. Mariae extra statum positum, intra statum numeretur, etiamsi absque pensione a fisco et domus correctionis pro demeritis Sacerdotibus erigatur. Minscensis, ut parochis caeteroque clero catholico permittatur de plebe rustica religioni graeco-russicae addicta in defectu catholicorum operarios sibi conducere famulatumque habere. Archiepiscopus denique crebro iteratas revocavit preces, ut Seminarium proprium pro Archidioecesi Mohiloviensi, ab illo Minscensi sejunctum, instituatur atque ordinationes et constitutiones romano catholicae ecclesiasticae Academiae confirmentur.

Preces hasce Archiepiscopus Augustissimo Imperatori porrigendas transmittendo die 20. currentis Januarii sub N. 171 ad Excellentissi-

mum Administrum negotiorum internorum subjunxit asseruitque, se persuasum esse, quod si votis Episcoporum Sua Imperatoria Majestas benigne annuere, postulatoque eorum satisfacere dignaretur, non solum ipsi Episcopi, universus Clerus ac subditi religionis catholicae laeta acclamatione, gratoque animo concessiones hujusmodi, beneficiaque excepissent, verum etiam malevolis submoveretur occasio, simulato ardore oppressae religionis politicos ac civiles motus concitare.

LXVIII. Schreiben des hochwürdigsten Cardinal-Staatssecretärs vom 22. Mai 1862 an den Erzbischof von Mohilow, damit er für die geistlichen Bedürfnisse der Griechisch-Unirten in der Pfarre Zabialy sorge.

Innotuit SSmo Dno Nostro id quod in Paroecia, quae vulgo audit *de Zabiali*, haud pridem evenit; magno tamen solatio ei fuit quod impediri potuerit, quominus ejusdem paraeciae fideles schismati adscriberentur. Quum autem Sanctitas Sua vehementer exoptet, ne ibidem tristia facta, quae in alia paroecia Dzierznowicz jam accidisse constat, cum ingenti animarum detrimento locum habeant, in mandatis mihi dedit, Tuam, Illme ac Rme Domine, pastoralem curam excitare, ut fidelium saluti advigiles, atque ab iis perversionis periculum omni contentione removere studeas. Quod ut facilius assequaris, peropportunum sane censet eadem Sanctitas Sua impensam a Te adhiberi operam, ut religiose observentur ea, quae ab Illmo ac Rmo Domino Fialkowski cum Archidioecesis Mohiloviensis procurationem tenuit, statuta sunt. Pro certo autem habet idem SSmus Dnus, quod Tu, Illme ac Rme Domine, pro tua pietate ac religione majori qua poteris alacritate ac studio contendes, ut sacrae doctrinae depositum in paroecia illa fideliter custodiatur. Haec habui quae ex mandato Summi Pontificis Tibi significarem, cui interim fausta cuncta a Deo O. M. adprecor.

LXIX. Schreiben des heiligen Vaters vom 29. Jänner 1863 an den hochwürdigen Capitular-Vicar von Chelm, womit er ihm seine demnächstige Präconisirung im Consistorium zum Bischof der genannten Stadt anzeigt und ihn auf die nothwendigen Schritte zur Wiederherstellung der religiösen Zustände in jener Diöcese aufmerksam macht.

Venerabilis Frater salutem et Apostolicam benedictionem. Nobis in animo est, Te, Venerabilis Frater, in proximo consistorio istius Chelmensis ecclesiae graeco-rutheni ritus suo jamdiu viduatae pastore episcopum renuntiare, ejusque regimen ac procurationem Tibi committere, qui eam in praesentia administras vicarii capitularis munere fungens. Atque etiam constituimus eodem tempore dilectum filium presbyterum Joannem Kalinski episcopum in partibus infidelium eligere, eumque Tuum coadjutorem cum futura successione statuere, ut

auxiliariam Tibi in eadem dioecesi regenda ac deinde Tibi suo tempore succedat. Dum id Tibi significamus, per Te ipse intelligis, Venerabilis Frater, quanta vigilantia quantaque sollicitudine et fortitudine hisce praesertim difficillimis temporibus Tibi sit excubandum et allaborandum, ut in eadem dioecesi sanctissima nostra religio ejusque salutaris doctrina vigeat, et ecclesiastica disciplina sarta tecta servetur, et accurata cleri institutio procuretur, utque ejusdem dioecesis fideles a nefariis schismaticorum insidiis avertantur, ac defendantur, qui modis omnibus ipsos fideles a catholicae ecclesiae sinu avellere, eosque in schisma pertrahere connituntur. Cum autem ex fide dignis testimoniis dolenter acceperimus, quemdam haud bonum presbyterum Tua uti familiaritate, illumque minime recta Tibi praebere consilia, iccirco, Venerabilis Frater, omnino volumus, ut eumdem presbyterum, a Tuo latere amoveas, utque Tuam omnem fiduciam in commemorato Episcopo Tuo coadjutore a Nobis eligendo colloces, ejusque opem, et operam in ista procuranda dioecesi adhibeas. Nullis vero curis parcere velis, ut istius cathedralis templi canonicorum numerus impleatur, illos ecclesiasticos viros eligendo, qui ad sacrorum canonum normam hujusmodi digni sint dignitate. Namque haud ignoramus, posthabitos fuisse egregios ecclesiasticos viros a defuncto Tuo praedecessore propositos, atque in eorum locum alios plane immerentes fuisse suffectos. Omnia vero coneris oportet, ut nonnullos istius seminarii alumnos ad catholicam Varsaviensem academiam mittas, ut ibi studiorum curriculum conficere queant. Atque hic, Venerabilis Frater, Te etiam atque etiam exhortamur, et manemus, ut Tuas omnes curas cogitationesque in id assidue intendas, ut in isto seminario adolescentes clerici vel ab ineunte aetate per probatissimos magistros ad pietatem, et ecclesiasticum spiritum omnemque virtutem mature formentur, ac litteris, et disciplinis praecipue sacris ab omni prorsus cujusque erroris periculo alienis diligentissime erudiantur. Etenim Te minime latet quam vehementer Ecclesiae intersit in hac potissimum tanta temporum asperitate idoneos habere ministros, qui vitae sanctitate spectati, ac salutari, solidaque doctrina exculti valeant dominicam vineam utiliter excolere, et contradicentes revincere, ac strenue praeliari praelia Domini. Vehementer etiam optamus, Venerabilis Frater, ut diligentissime advigiles istis monachis ordinis s. Basilii, qui sanctae unioni magnam utilitatem afferre, possunt. Equidem non parum dolemus noscentes, ejusdem ordinis munera haud bene fuisse collata, atque nostris in votis omnino est, ut tanti momenti rei accurate consulatur. Neque omittas, Venerabilis Frater, Tuam omnem pastoralem curam et officium exercere circa nonnullos, qui fidelem populum ad funestissi-

mum schisma tradere student, inter quos, aliquis etiam proh dolor! animarum curator reperitur, qui sui officii omnino oblitus ac severissimum Dei judicium plane contemnens non pastoris, sed lupi operam gerit, ac traditas sibi oves perdere et mactare minime reformidat. Cum vero nihil iniquius sit, quam amare pecuniam, iccirco omnem Tuam sollicitudinem adhibe, ne avaritiae labes istum clerum unquam inficiat, et eos serio mone, argue, et increpa, qui hoc detestabili sane vitio misere contaminantur. Volumus etiam ut majori, qua fieri potest, celeritate accuratissimam de Chelmensi dioecesi relationem ad Nos, et hanc Apostolicam Sedem mittas, qua sedulo nos certiores facias de canonicorum collegio, de clero, de seminario, de praecipuis fidelium indigentiis, ac rebus omnibus, quae ad eamdem dioecesim quovis modo possunt pertinere. Certi sumus, Te, Venerabilis Frater, hisce nostris desideriis, et postulationibus diligentissime esse satisfacturum. Atque ea profecto spe sustentamur fore, ut divino auxilio fretus ac praeoculis unice habens Dei ejusque sanctae ecclesiae causam, animarumque salutem, et quaerens quae Jesu Christi sunt, velis omni alacritate et studio ministerium Tuum viriliter implere, et in omnibus vigilare ac laborare. Persuasissimum Tibi sit, Nos perlibenter praestituros quidquid majori Tuae et Chelmensis dioeceseos utilitati conducere posse noverimus. Interim vero Deum humiliter, enixeque precamur, ut divinae suae gratiae ubertate Te repleat, adjuvet, ac roboret, quo nullis deterritus difficultatibus majorem sancti sui nominis gloriam animarumque salutem procurare, ac pro catholica Ecclesia ejusque doctrina ac juribus dimicari queas. Ac superni hujus praesidii auspicem, et paternae nostrae in Te caritatis pignus apostolicam benedictionem effuso cordis affectu Tibi ipsi, Venerabilis Frater, cunctisque Chelmensis dioecesis clericis, laicisque fidelibus peramanter impertimus.

Datum Romae apud s. Petrum die 24. Januarii anno 1863.

Pontificatus Nostri anno decimoseptimo.

LXX. Bruchstücke aus der päpstl. Allocution, im Consistorium vom 16. März 1863.

Praesens, ac deploranda Poloniae conditio ita quoque Pontificiam Nostram, qua catholicum illud Regnum semper prosequuti sumus, sollicitudinem magis magisque excitavit, ut inter alia nonnullarum ejusdem Regni Dioecesium viduitati prospiciendum esse duxerimus, quarum aliquae non mediocri animi Nostri molestia jamdiu suo fuerant orbatae pastore. Quamobrem, veluti jam audivistis, Episcopos Plocensem, Augustoviensem, Chelmensem, quorum ultimus Rutheni ritus, ac tum Varsaviensis, tum Chelmensis Ecclesiarum Suffraganeos Episcopos renuntiavimus et constituimus, ut ipsi una cum aliis Venerabilibus Fratribus illius Regni Sacrorum Antistitibus sacerdotali zelo

incensi, et sedulo quaerentes quae Jesu Christi sunt, omnem curam, diligentiam, laborem, consilium ac studium adhibeant, ut divina et salutifera Christi fides, religio, doctrina eodem in Regno stabilis et immota permaneus quotidie magis vigeat, et efflorescat, utque ea omnia amoveantur mala, ac damna, quibus diu in illis regionibus catholica affligitur Ecclesia. Clementissimus vero misericordiarum Pater, et Deus totius consolationis propitius annuere dignetur humillimis, ac ferventissimis Nostris precibus, quas pro Ecclesiae suae sanctae ubique terrarum triumpho et pace, et pro vera omnium populorum prosperitate ac tranquillitate ad Ipsum dies, noctesque fundere non intermittimus. (Man verbinde damit die Ansprache Pius IX. im Colleg. der Propaganda am 24. April 1864 in der *Civilta cathol.* vom 21. Mai 1864, Heft 340., Serie V., Bd. 10., S. 484.)

LXXI. Schreiben Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX. an den Kaiser von Russland vom 22. April 1863.

Majestät! Es darf Ew. Maj. nicht wundern, wenn Wir bei der höchst traurigen Lage, in welcher gegenwärtig das Reich Polen sich befindet, und bei den Kundgebungen der lebhaften Theilnahme, welche Völker und Regierungen an der Zukunft dieser Nation hegen, bewegt durch die grossen und so häufigen Missgeschicke Uns an Eure Majestät selbst wenden zu dem Ende, um wiederholt Ihre gütige Aufmerksamkeit auf die Hauptursachen der gegenwärtigen Verwirrungen und auf die Mittel hinzulenken, die Unserem Dafürhalten nach am wirksamsten und am meisten geeignet sind, den durch einen grausamen und hartnäckigen Kampf tief aufgeregten Gemüthern Ruhe und Frieden wiederzugeben. Solches befiehlt Uns die Pflicht des Apostolischen Amtes; es erheischt dieses Unsere Liebe zur berühmten und edlen polnischen Nation; solches wird selbst verlangt von der Theilnahme, die Wir für Euere Majestät, für die Wohlfahrt und die Ruhe Ihres Landes hegen. Genehmigen desshalb Eure Majestät, dass Wir mit der Stimme der Wahrheit und Gerechtigkeit, mit einer Stimme frei von falscher Gesinnung, frei von menschlichem und politischem Interesse, Ihnen zu erkennen geben, auf welche Thatsachen die beständigen Klagen dieser unglücklichen Nation sich gründen, und dass Wir Ihnen noch einmal Unsere Bitten und Mahnungen erneuern: denn zu sehr beängstigt uns der Gedanke, wegen Unterlassung derselben schuldig zu erscheinen vor dem unerbittlichen Richterstuhle Gottes.

Majestät! Wir betrüben Uns, wenn wir daran denken, kaum war der Vertrag über die Theilung des Königreiches Polen unterschrieben, als sich in den mit Russland vereinigten Provinzen eine

lichen Gewalt herbeigeführten Schäden zu heilen. Von dem ersten Augenblick der Theilung Polens an, deren unheilvolle Wirkungen Unsere Vorfahren vergebens aufzuhalten strebten, schickten Dieselben ihre Legaten an den Hof der mächtigen russischen Beherrscher, um deren Grossmuth und Gerechtigkeit für den unterdrückten Katholicismus anzurufen; andere wurden nachgeschickt, und bei jeder günstigen Gelegenheit, so bei der Thronbesteigung eines neuen Souveräns oder bei anderen ähnlichen Ereignissen wurden ausserordentliche Gesandte dieses heiligen Stuhles an den kaiserlichen Hof mit dem Auftrage abgeordnet, diese Augenblicke der allgemeinen Freude und des Jubels zu benützen, um der neuen Machthaber fürstliche Huld gegen die bedrängten Katholiken zu erwirken. Und als bei Gelegenheit der feierlichen Krönung Eurer Majestät Wir selbst einen ausserordentlichen Botschafter an Ihren kaiserlichen Hof entsandten, suchten Wir durch denselben Euere Majestät zu bestimmen, durch Ihren mächtigen Schutz die katholische Religion zu schirmen, und unterliessen nicht, Unsere dringenden Bitten um Zulassung Unseres ständigen Stellvertreters bei Ihrer erlauchten Person zu erneuern. Doch konnte Uns Unser Botschafter die freudige Nachricht von der Zustimmung Eurer Majestät nicht überbringen; und erst später hat Unser Herz eine wahre Freude empfunden bei der Nachricht, die Eurer Majestät Stellvertreter in Rom Uns brachte, dass nämlich jetzt jedes Hinderniss entfernt sei, was bisher der Abordnung Unseres bei Ihrem kaiserlichen Hofe residirenden Nuntius entgegenstand. Dankbar für diesen feierlichen Act der Gerechtigkeit freuten Wir Uns beim Gedanken an die Vortheile, welche aus diesem von Uns und von Unseren Vorfahren so sehnlichst erwarteten Ereignisse für die Sache der katholischen Religion in jenen Ländern entspringen würden, und trafen Vorbereitungen zur Ausfertigung der Beglaubigungsschreiben für die von Uns zu einer so hohen und bedeutungsvollen Mission ausersehene Person. Mitten darin erfuhren Wir zu Unserm Erstaunen und mit Betrübniss, dass die Regierung Eurer Majestät auf einige von diesem heiligen Stuhle ihr gemachte Mittheilungen hin in einem officiellen an den kaiserlichen Geschäftsträger gerichteten Erlasse erklärte, alle Gesetze und Verfügungen, welche unter den schwersten Strafen den Verkehr der Bischöfe und der Gläubigen mit dem Stellvertreter des heiligen Stuhles verbieten, seien als noch in ihrer ganzen Kraft und Verbindlichkeit bestehend zu betrachten. Es fehlte nun der Zweck, den Wir bei dieser Mission im Auge hatten; dieses hauptsächlich, sowie die Ehre und Würde dieses apostolischen Stuhles, bewogen Uns, jeden Schritt zu unterlassen, so lange nicht neue Versicherungen für

die freie Ausübung Unserer Gewalt und des Amtes Unseres Stellvertreters Uns würden gegeben werden. Aber weit entfernt, dass ein solches Hinderniss aus dem Wege geräumt wurde, sahen Wir mit Schmerz die oben berührten Gesetze, die sich auf den Verkehr der Gläubigen mit dem heiligen Stuhle beziehen, wieder hervorgehoben und weiter auseinandergesetzt in einem neuen Ukas, erlassen in Petersburg unterm 8. Jänner 1862, welcher wegen einiger darin enthaltenen, der Verfassung der katholischen Kirche und der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Uebereinkunft zuwiderlaufenden Artikel der Gegenstand einiger Erwägungen und Erhebungen wurde, welche in Unserem Namen von Unserem Cardinal-Staatssecretär Ihrer kaiserlichen Regierung werden mitgetheilt werden.

Eure Majestät kennt ferner die Sorgen, die Wir vom Anfange Unseres Pontificates an für das Concordat hegten, welches im Jahre 1847 zwischen Unseren Bevollmächtigten und denen Ihres erlauchten Vaters abgeschlossen wurde. Euere Majestät wird sich des besonderen Briefes erinnern, den Wir im vollen Vertrauen auf Ihre Billigkeit und Gerechtigkeit am 31. Jänner 1859 an Sie geschrieben, und worin Wir verlangten, dass die Unterhandlungen über die in jenem Concordate noch nicht festgesetzten Punkte fortgeführt, und die gesetzliche Vollziehung der schon vereinbarten Artikel befördern würde. Aber Wir warteten nicht nur bisher umsonst auf Antwort, die nach der Versicherung Eurer Majestät über den ersten Punkt an Unsern Cardinal-Staatssecretär sollte gegeben werden durch Ihren Minister zu Rom, sondern Wir mussten noch zu Unserm grössten Missfallen in öffentlichen Zeitungen den Bericht lesen, der Eurer Majestät erstattet wurde von dem Comité, welches aufgestellt war zur Prüfung der verschiedenen auf die Convention bezüglichen Punkte, sowie zur Prüfung des Protokolles der noch nicht bereinigten Artikel; ein Bericht, der Uns leicht erkennen liess, von welchen Gesinnungen gegen die katholische Kirche die Mitglieder dieses Comité's beseelt seien, und welche Hoffnungen Wir nähren dürften für den Erfolg der von Uns gestellten Forderungen.

Nachdem aber alle Unsere Sorgen gleich denen Unserer Vorfahren zum grössten Theile fruchtlos geblieben, haben Wir heute die Consequenzen eines so verderblichen und dem Geiste der katholischen Kirche widerstrebenden Systemes in einem Theile des Säcular- und Regularklerus zum Nachtheile der Kirchenzucht zu beklagen. Wenn man der Kirche bald das eine bald das andere ihrer Rechte nimmt; wenn man nach und nach die Geistlichkeit ihrer Güter und Immunität beraubt; wenn man den Schulunterricht durch Collegien und Univer-

sitäten von schädlicher Richtung regelt; wenn man die nach göttlichem Rechte dem Papste und den Bischöfen zustehende Autorität und Jurisdiction geistlichen Collegien oder Regierungs-Commissionen überträgt; wenn man die Ordensgeistlichen in der Correspondenz mit ihren General-Oberen hindert und ihnen verbietet, deren Besuche anzunehmen, und wenn man insbesondere eine Scheidewand aufführt zwischen der Heerde und dem allgemeinen Hirten; so darf man sich nicht wundern, dass die Heiligkeit der Religion geschwunden; dass die Grundsätze von Gehorsam und Unterwürfigkeit, von ihr gelehrt, keine tiefen Wurzeln geschlagen; dass die Diener des Heiligthums an manchen Orten angefangen, schwach zu werden; dass endlich auch einige vom Säcular-Klerus sowohl, als auch vom Regular-Klerus von ihren Pflichten abgewichen und an Handlungen Theil genommen haben, die weder zu ihrem Berufe noch zu ihrem erhabenen Charakter passten. Majestät! Wir sind weit davon entfernt, es zu billigen, dass die Geistlichkeit an politischen Umtrieben sich betheilige und die Waffen ergreife, um die Autorität der Regierung zu stürzen. Im Gegentheile Wir beklagen und verurtheilen diese That, aber Wir wollen zugleich Eurer Majestät den Ursprung und die Ursache davon kund thun. Man lasse einmal Unsere apostolische Autorität wieder ihren wohlthätigen Einfluss auf die Eurer Majestät untergebenen Katholiken ausüben; man lasse die Bischöfe wieder ihre Gewalt frei nach den Vorschriften der heiligen Canones üben; man lasse die Geistlichkeit wieder ihren Einfluss gewinnen auf Bildung und Leitung des Volkes; man lasse die Ordensgenossen einzig und allein von ihren General-Oberen abhängig machen; man lasse die Gläubigen frei die katholische Religion bekennen; dann wird sich Euere Majestät überzeugen, dass der Religionsdruck, die Beunruhigung der Gewissen, der Verfall der Geistlichkeit, die Herabwürdigung der geweihten Hirten und die Verbreitung religionsfeindlicher Grundsätze und Lehren die Hauptursache der beständigen politischen Umtriebe in Polen waren. Wir bitten Euere Majestät, Sich überzeugen zu wollen, dass Sie Alles, was Sie für die Ruhe der Kirche und aus Achtung gegen Unsere heilige Religion thun, zum Nutzen und Vortheile des Reiches thun werden, und dass, wenn Sie mit aufrichtigem Schutze die Kirche unterstützen, Sie rechnen dürfen auf die Achtung und Treue der ganzen polnischen Nation, welche nie so blühend und glücklich war, als wo sie frei die Religion ihrer Väter bekennen durfte. Ach Majestät! dass doch die Klagen dieser Nation, welche in ganz Europa wiedergehallt, und selbst die in Sachen der Religion gleichgiltigen Herzen bewegt haben, zu Ihrem Throne gelangten, und den Weg zu

Ihrem grossmüthigen Herzen fänden. Ein einziges Wort von Ihnen kann einem edlen Volke den verlorenen Frieden und die Ruhe wiedergeben, um die dauernde Ursache so vieler Verwirrungen und Uneinigkeiten entfernen. Möchte auch Euere Majestät Uns das traurige Schauspiel der vielen Uebel entrücken, von denen beständig in Ihren weiten Landen die katholische Religion heimgesucht ist, und auch Unserem durch die traurigen Zeiten schon zu sehr bedrängten Gemüthe jenen Frieden und jene Ruhe wiedergeben, die Wir nur dann wieder erlangen können, wenn wir dort überall die Religion wieder aufblühen sehen zum Frommen und zum geistlichen wie zeitlichen Nutzen Ihrer Unterthanen. Die Prüfung, die Euere Majestät anstellen wird über die Ursachen, welche zum grossen Theil den gegenwärtigen blutigen Streit hervorgerufen haben, und insbesondere die Gerechtigkeit und Grossmuth des Herzens Euerer Majestät sind Uns eine gute Vorbedeutung für die Zukunft dieses Reiches. Wir indessen werden in der Ueberzeugung, eine heilige Pflicht Unseres apostolischen Amtes erfüllt zu haben, im Gebete anhalten um den baldigen und glücklichen Erfolg dieser Unserer Vorstellungen, welche auf jeden Fall Uns der schweren Verantwortlichkeit entheben werden, die Wir vor Gott und den Menschen haben in einem für die Interessen der katholischen Religion so wichtigen Augenblicke. Auch werden Wir nicht nachlassen, demüthig den Herrn zu bitten, Er möge Eure Majestät mit allem wahren und vollkommenen Glücke überhäufen.

Gegeben in Unserem Apostolischen Palaste auf dem Vatican am 22. April 1863.

LXXII. Erlass der Cultusbehörde von 5. (17.) Juli 1863, wodurch dem Suffragan von Warschau untersagt wird, dem nach Jeroslaw deportirten Monsgr. Erzbischof Felinski irgend eine schriftliche Mittheilung zugehen zu lassen, welche nicht zuvor der Regierung vorgelegen hat. [Im röm. Original italienisch.]

Der General-Director als Präsident der Regierungs-Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht eröffnet Sr. Ex. dem Herrn Paul Rzewuski, Suffraganbischof, General-Vicar der Erzdiöcese von Warschau.

Se. kaiserl. Hoheit der Grossherzog, Statthalter des Königreiches hat mir durch Schreiben vom 3. (15.) Juli l. J. n. 2962 zu wissen gethan, dass, nachdem Se. Ex. der Erzbischof Felinski, welcher derzeit in Jeroslaw vorübergehend verweilt, Ee. Ex. nur mit den secundären Geschäften der Erzdiöcese betraute und sich selbst alle jene, welche von grösserer Wichtigkeit sind, vorbehielt, Se. Majestät der Kaiser angeordnet hat, dass alle Mittheilungen, welche Ew. Ex. in Angelegenheiten der Erzdiöcese an den Erzbischof zu richten haben,

demselben nicht anders als vermittels des Staatssecretariates zugestellt werden und dass alle Acte und überhaupt die ganze Correspondenz des Erzbischofs mit den von ihm abhängigen kirchlichen Autoritäten des Königreichs denselben Weg einzuhalten haben. Gleichzeitig genehmigte Se. Majestät der Kaiser, dass dem Monsgr. Felinski für die ganze Dauer seines Aufenthaltes in Jeroslaw die Pension verbleiben solle, welche er von der Regierung bezieht, mit der Verfügung, dass ihm die Hälfte in Jeroslaw ausbezahlt und die andere Hälfte den Personen zugestellt werde, welche er selbst bezeichnen wird.

In Uebereinstimmung mit dem kaiserlichen Willen und gemäss der Verordnung Sr. kaiserl. Hoheit des Grossherzogs Statthalters habe ich die Ehre, Ew. Ex. zu bitten, dass alle die Verwaltung der Erzdiöcese betreffenden Mittheilungen, welche Sie dem Monsgr. Felinski machen werden, der Regierungs-Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht zugesandt werden, um sie vermittels des Staatssecretariates an ihre Adresse gelangen zu lassen, und dass allen in lateinischer Sprache geschriebenen Documenten eine polnische Uebersetzung beigeschlossen werde.

Sobald Se. Ex. der Erzbischof Ihnen seine Wünsche in Betreff des Bezuges der für ihn bestimmten Pension zu erkennen gegeben, wollen Ee. Ex. hievon die Cultus-Commission in Kenntniss setzen, damit zur Beschleunigung der Auszahlung die geeigneten Anordnungen getroffen werden.

Der General-Director Präsident — in Abwesenheit — *M. Grabowski.*
Der Canzlei-Director — in Abwesenheit — *Wendorff.*

LXXIII. Decret vom 11. December 1863, wodurch auf die Kirchengüter, und zwar zu Lasten der Bischöfe und Canoniker eine neue Contribution zu zwölf Procent gelegt wird. [Im Original italienisch.]

In Erwägung, dass der römisch-katholische Klerus im Königreich Polen zur Pacificirung der Bevölkerung nicht beitragen will, sondern im Gegentheil durch seine Wirksamkeit deren feindselige Gesinnungen gegen die rechtmässige Regierung unterhält, und dass es folglich billig ist, dass er wenigstens die Geldmittel beischiesse, um wieder die Ruhe im Lande herzustellen, habe ich beschlossen, eben diesen Klerus einer Contribution zu unterwerfen, welche nach folgenden Normen erhoben werden soll:

1. Die erwähnte Contribution muss von dem römisch-katholischen Klerus in einer Jahressumme von zwölf Procent bezahlt werden, welche in Abzug zu bringen ist

a) von jenem Einkommen des Klerus, von welchem der Staatsschatz gemäss der von der höhern Obrigkeit genehmigten Steuer-

auflage für das Jahr 1864 die sogenannte *Opfergabe* zu erheben das Recht hat;

b) von der Einnahme, welche der Klerus auf Grund der von der höchsten Obrigkeit genehmigten Besoldungsanweisung für 1864 in baarem Gelde aus dem Staatsschatz bezieht.

2. Die Erhebung der Contribution beginnt vom 1. Januar 1864 und schliesst mit Ende des Monats, in welchem der Belagerungszustand aufgehoben wird.

3) Diese Contribution ist in Abzug zu bringen a) bei dem in §. 1. a) erwähnten Einkommen in gleichen Terminen wie bei der *Opfergabe*, b) bei der in demselben Paragraph b) erwähnten Einnahme sogleich bei der Auszahlung.

4. Die dergestalt eingebrachte Contribution steht unter Verfügung des Statthalters und unterliegt deshalb einer besonderen Controle.

Der Verwaltungsrath wird zu diesem Zwecke eine entsprechende Verordnung erlassen etc.

LXXIV. Anderes Decret vom 29. December 1863, wodurch die Bischöfe, die Diöcesan-Verwalter und Canoniker angewiesen werden, eine neue Contribution oder Geldstrafe für die ganze Dauer des Belagerungszustandes in Polen zu zahlen. [Im Original italienisch.]

In Erwägung, dass der hohe römisch-katholische Klerus des lateinischen Ritus durch die Pflicht, den niederen Klerus zu leiten, solidarisch für die Handlungen desselben verantwortlich ist, und nachdem er sich von den durch das Gesetz Gottes und den dem Czar geleisteten Eid der Treue auferlegten Pflichten nicht zu durchdringen vermochte, seinen Einfluss auf den niederen Klerus nicht einsetzt, um letztern zur Erfüllung seiner Obliegenheiten in Uebereinstimmung mit seinem hohen kirchlichen Berufe zu bewegen, dem Volke mit Worten der Wahrheit und des Friedens die Heiligkeit des dem Czar geleisteten Eides der Treue, die Verwerflichkeit des Meuchelmordes und des Verrathes nicht vorstellt, und es auch nicht von der Theilnahme an den revolutionären Bestrebungen und der Empörung zurückhält, während doch die Erfüllung dieser Pflicht von Seiten des Klerus zur Verminderung des Blutvergiessens und des davon untrennbaren Unheiles in hohem Grade beigetragen und der Regierung die traurige Nothwendigkeit erspart hätte, zu strengen Massregeln Zuflucht zu nehmen;

Habe ich beschlossen, den Bischöfen, den Diöcesan-Verwaltern, den Suffraganen und den Canonikern der Erzdiöcese Warschau und der Diöcesen von Wladislaw und Kalisch, von Kielce, Lublin, Podlachien, Plock und von Sandomir für die ganze Dauer des Belagerungszustandes

eine Contribution in Geld aufzulegen, unabhängig von jener, welche durch meine Verordnung vom 29. November (11. December) l. J. festgesetzt wurde, und zu erheben

1) von den Bischöfen, Diöcesan-Verwaltern und Suffraganen achtzehn Procent,

2) von den Canonikern der Capitel sechs Procent,

welche Summe von deren Einkommen nach der durch meine vorausgehende Verordnung festgesetzten Norm in Abzug zu bringen ist.

Ich veranlasse daher den Verwaltungsrath, die entsprechenden Bekanntmachungen ergehen zu lassen.

LXXV. Brief des General-Gouverneurs Mourawieff an den schismatischen Metropoliten von Lithauen dat. vom 13. — 25. Nov. 1863, betreffend die Gründung einer Academie für die schismatische Theologie in Wilna, um die Verbreitung des Schisma zu befördern. [Im röm. Original französisch.]

Die Herrschaft der Religion in der Gesellschaft hängt vor Allem von der zunehmenden Moral des Klerus ab; diese ihm zu sichern, darf um so weniger versäumt werden in diesem Lande, als unser Klerus fortwährend einem Kampf gegen eine auswärtige religiöse Propaganda ausgesetzt ist, welche bemüht ist, das Volk für ihre Glaubenssätze zu gewinnen.

Beschäftigt mit der Sorge, diesen Einfluss zu befestigen und die materielle Stellung des Klerus in diesem Lande zu erhöhen, habe ich geglaubt, dass die Gründung einer orthodox-theologischen Academie zu Wilna dem Zwecke entsprechen würde, den unser Klerus in diesem Lande, das mehr als einmal der Schauplatz religiöser Kämpfe war, verfolgen muss. Bevor jedoch an die Ausführung dieses Planes geschritten wird, habe ich es für meine Pflicht gehalten, darüber die Ansichten und Rathschläge Ew. Eminenz zu erbitten, die ich Sie ergebenst ersuche, mir sobald wie möglich zukommen zu lassen, damit ich daran gehen kann die zu diesem Zweck nöthigen Summen aufzubringen.

Ich ergreife diese Gelegenheit, mich dem Gebet Ew. Eminenz zu empfehlen.

LXXVI. Ein anderer Brief des Hrn. Generals Mourawieff an den schismatischen Bischof von Kalonga mit der Anzeige der Massregeln, welche er in der Verwaltung der Landgemeinden und im Elementar-Unterrichtswesen ergreifen werde, um das religiöse und polnische Element in Litbauen zu schwächen. [Im röm. Original französisch.]

Nachdem es gelungen ist, in dem durch die Gnade des Kaisers meiner Verwaltung anvertrauten Lande den Aufstand zu unterdrücken, finde ich, indem ich mich augenblicklich damit beschäftige die

Ordnung wieder herzustellen und den Frieden und die Ruhe für die Zukunft zu sichern, dass, um zu diesem Resultat zu gelangen, es nothwendig ist, in unseren westlichen Provinzen das russische Element zu kräftigen und zu befestigen, welches bis jetzt nur allein in der Classe der Bauern und Ackerbautreibenden in Kraft steht; dieses Element, welches schwach oder doch in der Minorität ist in den gebildeteren Classen der Gesellschaft. Es räumte bisher den Platz einem Elemente, welches uns feindlich ist, dem polnischen Elemente ein, welches immer die Oberhand über uns hatte durch die Ueberlegenheit seiner Cultur und seiner bürgerlichen Thätigkeit. Diese Ueberlegenheit hat in übler Weise zurückgewirkt auf die Classe der Landleute, diese Classe, die bis jetzt unter dem Joch der polnischen Grundeigenthümer seufzt; die Eigenthümer bestellten aus eigener Machtvollkommenheit Verwalter, Oeconomen und Aufseher in den Dörfern, und überwachten durch ihre Vermittelung die moralische Erziehung der Bauern, denen sie das Interesse für ihre Sache, sowie ihre religiösen und politischen Anschauungen einflössten. Nachdem ich daher Massregeln ergriffen habe, um den verderblichen Einfluss zu schwächen und zu vernichten, den die polnische Partei, welche die Bauern gegen uns aufstacheln wollte, auf das Volk übte, beschäftige ich mich jetzt damit, jede Abhängigkeit, jede Beziehung zu vernichten, welche noch zwischen dem Bauern und seinem früheren Eigenthümer bestehen könnte. Jede Beziehung dieser Art muss aufhören mit Einführung des neuen Systems der Emancipation der Leibeigenen, ich beschäftige mich daher damit, ihrer ländlichen Verwaltung einen unabhängigen und localen Charakter zu geben; ich will ein Verwaltungssystem einrichten, welches ihre russische Abkunft zur Grundlage hat. Ich habe Ihnen Befehle gegeben, damit man ohne Zögern in den Gemeinden an die Wahl der neuen Mitglieder der ländlichen Verwaltung gehe; alle diejenigen, welche einen störenden, verderblichen oder mit den Ansichten des Gouvernements in Widerspruch stehenden Einfluss haben könnten, werden bei diesen Wahlen bei Seite gesetzt werden; dies wird auch das Loos derer sein, welche die Absichten der Nation und der Verwaltung hintertreiben würden.

Ich bin ausserdem dahin geführt worden, die wichtige Rolle zu erkennen, welche in den ländlichen und Gemeinde-Angelegenheiten die öffentlichen Schreiber spielen; aus diesem Grunde habe ich in dem ganzen, meiner Verwaltung anvertrauten Lande diejenigen unter den öffentlichen Schreibern ihrer Functionen entheben lassen, welche sich durch ihre, dem Gouvernement feindlichen Absichten bemerkbar machten; man wird an ihrer Stelle Leute ernennen, auf die man

rechnen kann, und welche man vorzugsweise und soviel als möglich unter den Russen, d. h. den Russen von Geburt und den Rechtgläubigen wählen wird.

Man begegnet vielen Schwierigkeiten, um zu diesem letzten Ziel zu gelangen; man findet unter den Bauern sehr wenig Leute, welche lesen und schreiben können, und die Kenntniss der russischen Sprache ist so wenig in dieser Classe der Gesellschaft verbreitet, dass man darin nur sehr wenig Personen findet, die zur Ausübung der Functionen als öffentliche und Land-Schreiber befähigt sind; das russische Element ist so schlecht und in so ungenügender Weise in den anderen Classen der Gesellschaft vertreten, dass man nach Entfernung aller öffentlichen Schreiber polnischer Abkunft von ihren Posten schwer Ersatz für sie finden wird.

Darum wende ich mich an Ew. Excellenz und habe die Ehre, Ihre Mitwirkung zu erbitten; haben Sie also die Güte, mir zu sagen, ob der Plan, den ich gefasst habe, ausführbar ist; könnte man nicht zur Besetzung der Stellen der öffentlichen Schreiber in den westlichen Provinzen diejenigen Zöglinge der Seminarien der Diöcese Kalonga auffordern, welche nicht im Stande sind ihre Studien fortzusetzen und die sich trotzdem durch ihre Führung, ihre guten Sitten und ihre Anhänglichkeit an das rechtmässige Gouvernement auszeichnen? Diese Leute, einmal angestellt in unseren Provinzen als öffentliche Schreiber, könnten ausserdem noch andere Functionen versehen; z. B. die als Lehrer in den Communalschulen, deren Mangel sich immer mehr in diesem Lande und in Weissrussland fühlbar macht. Sie können daher der Gesellschaft, in der sie leben, einen doppelten Dienst erweisen, indem sie zugleich sich eine materielle Existenz sichern in Verbindung mit dem doppelten Zweck, den sie erfüllen.

Ich hoffe, dass Ew. Excellenz meine Bemerkungen im Interesse Ihrer eigenen Sache in Betracht ziehen werden, es ist unerlässlich, das russische Element auf starken Grundlagen in Ihrer ländlichen Bevölkerung einzuführen; es muss diese Grundlage auf religiösen und rechtgläubigen Elementen ruhen; man muss den politischen Einfluss und die katholische Propaganda bekämpfen; die orthodoxe Religion ist hier die herrschende seit Jahrhunderten. Ich wage deshalb zu hoffen, dass Ew. Excellenz mich mit einer Antwort beehren wird, welche zugleich die Zahl der jungen Leute Ihrer Diöcese feststellt, auf die ich rechnen kann, wenn ich die Stellen der Landschreiber zu vergeben habe· Sie wollen auch die Güte haben, in Ihrer Antwort die Zahl derer festzustellen, welche Functionen als Lehrer erfüllen

können, damit ich Ihrer Information entsprechend, meine Massregeln ergreifen und demgemäss Befehle ertheilen könne.

LXXVII. Vertrauliches Rundschreiben des Generals Mourawieff vom 13. Januar 1864 an die Verwaltungsbehörden der ihm untergeordneten Provinzen, mit der Anweisung, den Unterricht der Landbevölkerung Katholiken nicht anzuvertrauen, die polnische Sprache und den polnischen Catechismus aus den Schulen zu verbannen, und im Interesse der russischen Nationalität und Religion von schismatischen Priestern Landschulen errichten zu lassen. [Im röm. Original französisch.]

Mehrere polnische Grundbesitzer dieses Landes, welche sich wenig um die Ausbildung der Bauern kümmerten, so lange sie noch dem Frohndienst unterworfen waren, haben angefangen, seitdem die Emancipation proclamirt und der Aufstand ausgebrochen ist, sich thätig Mühe zu geben, Landschulen einzuführen, in welchen die polnischen Geistlichen und die Friedensrichter die Bauern im Lesen unterweisen, indem sie sich dabei polnischer A-B-C-Bücher bedienten und in welchen man auch den orthodoxen Bauern den katholischen Catechismus lehrte — das Gleiche geschah auch auf manchen Staatsdomänen, wo die Beamten zum grösseren Theile polnischer Abkunft, dieser polnischen Propaganda gestatteten, sich zum Nachtheil der ursprünglichen russischen Nationalität, zu welcher beinahe die ganze Landbevölkerung dieser Gegend gehört, zu verbreiten. Diese polnische Propaganda nahm besonders seit dem Tage zu, wo ihre Verbreiter merkten, dass die Regierung indem sie die Emancipation proclamirte, es sich auch zur Aufgabe gemacht habe, die Bauern zu unterrichten und für die westlichen Provinzen Landschulen im russischen Geiste zu gründen begann. Der Widerstand auf welchen die Regierung bei der Errichtung dieser Schulen unter den Grundbesitzern, dem Klerus und den Friedensrichtern stiess, nöthigte die Regierung bereits im Monat December 1862 die ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung gegründeten Schulen zu schliessen.

Trotz alledem gelangt es zu meiner Kenntniss, dass in gewissen Landschulen, welche auf Privatdomänen oder auf solchen der Krone errichtet sind, böswillige Menschen bestrebt sind, noch immer die polnische Sprache unter den Bauern zu verbreiten und den polnischen Catechismus dem orthodoxen Volke zu lehren, und dass es ausserdem Schulen gibt, wo man sich noch polnischer A-B-C-Bücher bedient.

Durchdrungen von der Nothwendigkeit, einem solchen Zustande der Dinge ein Ende zu machen und in Uebereinstimmung mit dem kaiserlichen Ukas vom 23. März 1863 fordere ich die Schulbehörden

auf, scharf darauf zu sehen, dass Niemand, mit Ausnahme des orthodoxen Klerus, sich mit dem Volksunterrichte beschäftige, ohne vorher von der Commission des öffentlichen Unterrichts ermächtigt zu sein, dass man in keiner Weise, unter keinem Vorwande und in keiner Volksschule die polnische Sprache lehre, und dass man in den Orten, wo sich orthodoxe Bauern befinden, diesen nicht die Religion nach dem polnischen Catechismus lehre; kurz darüber zu wachen, dass keine polnischen A-B-C-Bücher oder sonstige Unterrichtsbücher in polnischer Sprache unter dem Volk verbreitet werden.

Bemerkt man aber, dass ein Grundbesitzer, dessen Stellvertreter oder Guts-Verwalter unter die orthodoxen Bauern polnische Bücher oder polnische Catechismen austheilen, so sollen sie nach ihren Vermögensverhältnissen in eine Strafe von 200 bis 600 Rubel verfallen, und dazu soll noch der Intendant mit einer Strafe von 100 bis 200 Rubeln belegt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden; die Lehrer sollen, bis eine spätere Entscheidung erfolgt, eine Strafe von 100 Rubeln zahlen. Die katholischen Priester, welche die polnische Sprache unter dem Volke verbreiten sollten, in das Doppelte der Strafe der Lehrer verfallen. Solche Priester aber, welche den Bauern den polnischen Catechismus lehren sollten, sollen eine Strafe von 300 Rubeln zahlen und gefänglich eingezogen werden bis eine weitere Entscheidung von mir erfolgt. Vorerwähnte Geldstrafen sollen ausschliesslich auf Befehl Ew. Excellenz erhoben werden. Die Aeltesten der Gemeinde, die Bürgermeister, die Rathsschreiber und sonstigen Angestellten, welche solches Gebahren gestatten oder es nicht sofort der Behörde anzeigen sollten, mögen sie zu Dörfern der Grundeigenthümer oder der Krone gehören, sollen in eine Geldstrafe von 100 Rubeln verfallen und ihre Stelle verlieren.

Indem ich Ew. Excellenz mit der strengen Ausführung der vorerwähnten Anordnungen betraue, ersuche ich Sie zugleich, den Militärbehörden, den Beamten der Gemeinde- oder der Districts-Polizei und insbesondere den Friedensrichtern (welche nunmehr von der Regierung unter den Russen ausgewählt werden) zu erklären, dass ich auf ihren Eifer rechne um die polnische Propaganda auszurotten, und dieselben zugleich aufzufordern, nach Kräften die orthodoxen Geistlichen zu unterstützen, sich mit der Schulbehörde in Verbindung zu setzen und vor Allem Landschulen zu errichten, und zwar gemäss der Entscheidung der Regierung im Geiste der russischen Nationalität und der Orthodoxie.

LXXVIII. Hirtenbrief des schismatischen Bischofs von Minsk an seinen Klerus gerichtet, damit dieser mit seinen Familien die polnische Sprache gänzlich aufgebe. [Im röm. Original französisch.]

Der polnische Adel, erfüllt von den Grundsätzen der Jesuiten, griff zu allen erdenklichen Mitteln und handhabte dieselbe mit jener Gewissenlosigkeit und dem betrügerischen Sinne, welcher den Jesuiten vorzugsweise eigenthümlich sind [sic!]. Nachdem die russischen Fürsten Lithauens gezwungen worden waren, den katholischen Glauben anzunehmen, lastete ein fürchterlicher religiöser und politischer Druck auf Lithauen. Die Adeligen, bedroht mit dem Verluste ihrer Güter und ihrer Freiheit, verstanden es nicht, den energischen Widerstand dagegen zu leisten, den das Gewissen ihnen hätte auferlegen sollen; indem sie der Versuchung nachgaben, die nämlichen politischen Rechte und die nämlichen Auszeichnungen erlangen zu können, deren sich der polnische Adel erfreute, nahmen sie die polnische Sprache und den lateinischen Glauben an, und sich nicht mit ihrem Abfall begnügend wie es nur zu oft in solchen Fällen geschieht, suchten sie dieselbe auch auf ihre Diener und Unterthanen auszudehnen, indem sie dieselben antrieben katholisch zu werden.

Auf solche Weise wurde die katholische Religion und die polnische Sprache in diesem Lande eingeführt; sie schlugen daselbst so tiefe Wurzeln, dass es schien, dass die russische Orthodoxie und Nationalität dort für immer erloschen seien; aber die Vorsehung beschloss es anders. Nach langen Prüfungen, nach grausamen Erniedrigungen vieler Jahrhunderte, bewahrte sie der russischen Nationalität den Triumph ihrer künftigen Grösse.

Catharina die Grosse brach das Joch einer dem Lande fremden Religion und ihr Enkel, der Wlodimir unserer Zeit, Nicolas I., dieser grosse Monarch, dieser Mann von grossem Glauben, dieser Pfeiler der Rechtgläubigkeit führte wieder seine verirrten Kinder in den Schooss der Kirche des Orients. Aber das Werk, dem man während so vieler Jahrhunderte von Seiten der polnischen Nation mit solcher Ausdauer obgelegen hatte, unterstützt von den fremden Mächten und gebilligt von dem damals so mächtigen römischen Hofe, dieses Werk hatte einen zu grossen Umfang genommen, als dass es durch den Willen des Selbstherrschers von Russland hätte in einem Tage wieder zertrümmert werden können. Die alten Leute erinnern sich noch, wie im ganzen Lande vor noch nicht langer Zeit der Name Russe als Bezeichnung eines Schismatikers verabscheut wurde, und namentlich der eines russischen Geistlichen mit Schimpf und Schmach bedeckt war, und wie davon selbst die griechisch-unirten nicht ausgenommen waren.

Der (schismatische) Klerus befand sich in Folge der Stellung, welche die Gesetze des Landes ihm gegeben hatten und wegen der Verarmung, in welche er verfiel, in der grössten Abhängigkeit von den grossen Grundbesitzern. Der Name Pope oder Sohn eines Popen wurde als Spitzname oder als Fluchwort gebraucht, um die tiefste Verachtung auszudrücken. Die griechische Religion wurde die Religion der Bauern genannt, und diejenigen, welche sie bekannten, wurden wie Bauern behandelt, und zu keiner öffentlichen Stelle zugelassen. Das einzige Mittel, eine solche Erniedrigung zu vermeiden und sich vor dieser Bedrückung zu sichern, bestand demnach für die Russen Lithauens, wie vorhin bemerkt wurde, in dem Aufgeben des Glaubens ihrer Väter.

Die zahlreichen Diener grosser adeliger Häuser folgten dem Beispiele ihrer Herren. Wer immer die herrschaftliche Livrée trug, glaubte sich verpflichtet, die päpstliche Religion anzunehmen; und auf diese Weise verbreitete sich der polnische Catechismus im Lande. Andererseits fehlte es an Seminarien zur Erziehung des rechtgläubigen Klerus. Unsere Geistlichen waren gezwungen, ihre Studien in den polnischen Schulen zu machen; da diese grösstentheils von katholischen Priestern geleitet waren und der ganze Unterricht in polnischer Sprache stattfand, so war es ganz natürlich, dass diese Geistlichen dort nicht die russische Sprache lernen konnten: die Töchter unserer Priester hatten ihrerseits kein anderes Mittel die ersten Elemente einer Erziehung zu erhalten, als indem sie Dienst nahmen in den Häusern der grossen Grundbesitzer, lauter Polen. Dort lehrte man ihnen die polnische Grammatik und den polnischen Catechismus, die ganze Familie des Grundeigenthümers, thätig unterstützt von dem Hauscaplan, übernahmen diese Erziehung. Auf solche Weise trugen diese Töchter von Popen, welche grösstentheils auch Popen heiratheten, dazu bei, den Gebrauch der polnischen Sprache zu verbreiten, sie führten sie in ihren Familien ein, sie unterrichteten darin die künftigen Generationen. Kein Wirken in einem anderen Sinne war möglich, die Folge davon war, dass die ganze Bevölkerung ihre Sprache vergessen musste. Ja selbst wenn man versucht haben würde, dass russische Element in diesem Lande zu erhalten, so würde sich die Regierung, welche ausschliesslich in den Händen der Polen war, dem widersetzt haben.

So steht es mit der geschichtlichen Wahrheit. Eben diese verringert die Schwere des Vorwurfs, welchen man gegen den (schismatischen) Klerus wegen des fortgesetzten Gebrauchs der polnischen Sprache im Privatleben, gemacht hat. Aber wenn dieser Vorwurf eine rechtmässige Entschuldigung findet in Anbetracht der besonderen

Lage, in welcher sich das ganze Land und der Klerus bis auf diesen Tag befand, so kann er durch nichts mehr entschuldigt werden, seitdem die Geistlichkeit jetzt vollkommen unabhängig von den Grundbesitzern gestellt ist, seitdem besondere Schulen, Seminarien und Pensionen für die Töchter der Priester gegründet sind; jetzt, wo die russische Sprache ausschliesslich in allen Schulen eingeführt ist, jetzt, wo alle Classen der Gesellschaft anfangen, russisch zu verstehen und zu sprechen, wo Gebetbücher, Catechismen, Unterrichtsbücher und Lesebücher im Ueberfluss im ganzen Lande verbreitet sind; jetzt, wo der letzte unsinnige Aufstand der Polen Russland gezwungen hat der ganzen Welt zu zeigen, dass unser Land Lithauen, niemals ein polnisches Land gewesen ist, sondern ein ganz russisches Land; jetzt endlich, wo die Aufgabe der russischen Priester darin besteht, der Hüter des Nationalgeistes zu werden und die verirrten Schaafe im rechten Glauben zu bestärken, indem sie ihnen patriotische russische Gesinnungen einprägen: jetzt sagen wir, ist es unmöglich zuzulassen, dass eine fremde Sprache länger von unserem Klerus in den Verhältnissen seines Privatlebens angewandt werde. Die Sprache dient oft zur Fahne für die Nationalität und den Patriotismus.

Der Patriotismus des schismatischen Klerus von Lithauen kann nicht bezweifelt werden: war nicht dieser Klerus der erste, welcher im Namen seiner Pfarrkinder Ergebenheitsadressen an seinen Souverän gerichtet hat, dieser Klerus, welcher seit dem Jahre 1848 sich angeschickt hat, fast in allen Gemeinden Schulen zu gründen, ohne dafür die mindeste Vergütung zu verlangen?

Ist es nicht auch dieser Klerus, welcher sogar mit seinem Blute seine treue Anhänglichkeit an den Thron und an die Person des Monarchen besiegelt hat?

Sind diese Proben des Patriotismus nicht genügend? Wenn man sie kennt, kann man dann noch den Patriotismus unseres treuen Klerus in Verdacht ziehen? Aber da wir ihn nicht anklagen, da wir ihn nicht in Verdacht haben, warum sollen wir ihn sich noch einer Sprache bedienen lassen, die nicht die unsrige ist, welche die einer Nation ist, die uns unterjocht hatte, welche unsere Religion und unsere Nationalehre mit Füssen getreten hatte, einer Sprache deren man sich bedient hat, um Verläumdungen gegen uns zu schreiben, in welcher dieser infame mit so wenig religiösem Geiste erfüllte politische Catechismus geschrieben ist, einer Sprache, welche diese aufständischen Banditen reden, welche unsere Brüder hängen oder in einer entehrenden Weise umbringen. Ich weiss wohl, dass es nicht unsere Priester sind, sondern ihre Weiber, welche sich

noch dieser Sprache bedienen als eines Restes alter Angewöhnung und wegen ihrer Unwissenheit, sie können nicht davon ablassen, aber ist das nicht ein Grund, um eine so schlechte und dumme Gewohnheit aufzugeben? Diejenigen Frauen von Priestern, welche Schwierigkeit haben sollten, sich auf russisch auszudrücken, würden wohl daran thun, als einzige Sprache das Idiom, welches das Volk redet, anzunehmen, was nicht verfehlen würde, den Pfarrkindern zum guten Beispiel zu dienen.

Alles eben Gesagte war bereits von den (schismatischen) Dechanten des Bezirkes von Nowogrodek in der Einladung ausgesprochen, welche von ihnen an die ihrer Auctorität unterworfenen Priester gerichtet war, und in welcher sie jene aufforderten, aus freien Stücken den Gebrauch der polnischen Sprache aufzugeben. Diesem Beispiele folgend fordern auch wir von unserer Seite alle Priester unserer Diöcese, welche an dem Gebrauch der polnischen Sprache festgehalten haben sollten, auf, dieselben definitiv aufzugeben und darüber zu wachen, dass ihre Familien sich derselben nicht mehr bedienen.

LXXIX. Brief des Kaisers an den schismatischen Metropoliten von Lithauen, geschrieben am 25. März 1864 in Betreff der Feier des fünfundzwanzigjährigen Abfalles der Griechisch-Unirten in Lithauen von der katholischen Kirche. [Unter den röm. Actenstücken französisch.]

Heute am Tage der Verkündung der heiligen Jungfrau feiern wir das 25ste Jahresgedächtniss des denkwürdigen Tages, wo unsere rechtgläubige Kirche ihren Kindern anzeigen konnte, dass ihre anderen Kinder, welche in den Zeiten des Unglücks eine fremde Gewalt von ihr losgerissen hatte, in ihren Schooss zurückgekehrt seien, und dass sie jetzt auf dem Wege friedlicher Ueberzeugung dahin zurückgekehrt seien.

Indem wir dem Höchsten unsere frommen Danksagungen für den Triumph abstatten, welchen er unserer Kirche durch die Vereinigung der griechisch-unirten Kirche bereitet hat, welche Vereinigung für die Verschmelzung der beiden Nationalitäten so bedeutungsvoll ist, so muss ich bei dieser Gelegenheit constatiren, wie sehr Euer Name auf eine ganz besondere Weise in dieses grosse Ereigniss verwoben ist, wie grossen Glanz diese hohe von Euch herbeigeführte That hervorgerufen und unserer rechtgläubigen Kirche Beruhigung gewährt, wie heilsam dieses von Euch gegebene Beispiel gewesen ist, um Alle hinzureissen, welche ihm gefolgt sind.

Von da an habt Ihr und Euer treuer Klerus nicht aufgehört, mit einem unermüdlichen Eifer für das Wohl der Kirche und des Vaterlandes zu arbeiten, und auf allen Stufen der kirchlichen Hierarchie,

welche Ihr bekleidet habt, habt Ihr immer als ein treuer Hüter über das Wohl der rechtgläubigen, Euerer Obhut anvertrauten Heerde zu wachen gewusst, und Dank Euch haben diese so schwierigen Zeiten uns die süsse Genugthuung gewährt, auf so zahlreiche Beispiele von Treue und Hingebung sowohl unter den auf den höchsten wie auf den niedersten Stufen der Hierarchie gestellten Personen zu stossen.

An diesem ewig denkwürdigen Tage ist es mir süss, Euch Meine höchste und vollständige Genugthuung auszudrücken, Euch, und in Euerer Person dem ganzen treuen Klerus, welcher immer für die Einheit der Religion in Russland gekämpft hat und noch kämpft.

In der Hoffnung, dass Gott der Allmächtige Euere Bemühungen segnen wird, welche auf den Frieden der rechtgläubigen Kirche gerichtet sind, und welche derselben noch eine weitere nöthige Wiedervereinigung gewähren sollen zur Begründung einer einzigen Gesammtkirche, auf welche sich dann nämlich der Schutz des Kaisers von Russland erstrecken wird.

Alexander.

LXXX. Mittheilung der Staatsbehörde vom 2. (14.) April 1863 an Msgr. Rzewuski, dass Monsgr. Felinski von der Regierung jeder Leitung der Erzdiöcese enthoben und folglich jeder Verkehr mit ihm in kirchlichen Angelegenheiten aufhören müsse. [Im Original italienisch.]

Der General-Director als Präsident der Regierungs-Commission für Cultus und öffentlichen Unterricht an Monsgr. Rzewuski, ernannten Bischof, dermalen Vorsteher der Erzdiöcese von Warschau.

Eine Depesche meines Vorgängers vom 5. (17.) Juli vor. Jahres Nr. 4131. — 6819 setzte Ew. H. in Kenntniss von dem souveränen Ukas, kraft dessen alle Anordnungen und überhaupt die ganze Correspondenz Sr. Exz. des Erzbischofs Felinski aus seiner Verbannung nach Jeroslaw, sowohl mit Er. H. wie auch mit den von ihm abhängigen Kirchenbehörden innerhalb des Königreichs nicht anders zu bewerkstelligen sei als durch Vermittelung des Staats-Secretariates.

Es hat nun der Staats-Secretär dem Statthalter des Königreichs mitgetheilt:

dass trotz des erklärten souveränen Willens, dem sich Monsgr. Erzbischof Felinski streng zu fügen versprach, wie aus seinen eigenen Erklärungen hervorgeht, derselbe dennoch direct mit geistlichen Personen der Erzdiöcese Warschau in Correspondenz steht und mit Umgehung des Staats-Secretariates an den Canonicus Domagalski in Erwiederung des von ihm gemachten Vorschlages, die Trauer der Kirchen aufzuheben, einen Brief gerichtet hat, der später von den ausländischen Zeitungen veröffentlicht wurde.

dass Monsgr. Felinski in diesem Briefe, dessen Echtheit von ihm anerkannt wurde, mit Verletzung seiner Pflichten nicht minder als Erzbischof, wie als Unterthan Sr. kaiserl. Majestät den ihm untergebenen Klerus antreibt, sich den Anordnungen der rechtmässigen Regierung hartnäckig zu widersetzen und eine kirchliche Cultusübung aufrecht zu erhalten, die nach dem eigenen Bekenntniss des Klerus einen nachtheiligen Einfluss auf die Moralität des Volkes ausübt.

dass nachdem hieraus erhellt, dass der Erzbischof Felinski auch nach seiner Entfernung von der Erzdiöcese Warschau nicht nur nicht zur Erkenntniss seiner Pflichten zurückkehrt, sondern im Gegentheil, die Nachsicht Sr. Majestät gegen ihn missbrauchend, unausgesetzt Hindernisse den Massregeln entgegenstellt, welche zur endgiltigen Herstellung der Ruhe im Lande nöthig sind, Se. kaiserl. Majestät zu erkennen geruhte, dass dem Monsgr. Erzbischof Felinski nicht länger die Leitung der Angelegenheiten der Erzdiöcese Warschau überlassen werden kann, und folglich allerhöchst verordnete, Monsgr. Erzbischof Felinski der Leitung der Erzdiöcese Warschau gänzlich zu entheben und jede Beziehung mit ihm in Angelegenheiten der Erzdiöcese abzubrechen.

Gleichzeitig hat Se. kaiserl. Majestät verfügt, E. H. zu erklären, dass, nachdem Monsgr. Erzbischof Felinski der Regierung der Erzdiöcese gänzlich enthoben ist, die Ausführung der in Vorschlag gebrachten Aufhebung der Kirchentrauer in der Erzdiöcese direct die Obliegenheiten des Administrators berührt und dass demselben die Erfüllung der Vorlage zustehe, deren Verwirklichung der Klerus selbst für das Wohl der Nation nothwendig hält.

Ich habe die Ehre E. H. diese allerhöchste Verfügung mitzutheilen, welche bereits zur Kenntnissnahme des Monsgr. Felinski gelangt ist, indem ich mich richte nach dem Beschluss der Verwaltungs-Commission des Königreichs vom 27. März (8. April) l. J. n. 2625, welche deren unmittelbare Ausführung anordnet.

LXXXI. Päpstliche Encyclica vom 30. Juli 1864 an die Bischöfe von Russland und Polen gerichtet, um gegen schwere, von der russischen Regierung zum Nachtheil der Kirche begangene Eingriffe Einsprache zu erheben.

Ubi Urbaniano in Collegio christianae fidei propagandae hujus almae Nostrae urbis die 24. proximi mensis Aprilis invicto Christi martyri S. Fideli a Sigmaringa sacro vehementer lamentati sumus, Venerabiles Fratres, miseram, et nunquam satis deplorandam Poloniae Regni conditionem, et male consultum motum ibi contra potentissimum Principem excitatum, significavimus etiam, Nos in publicis ephemeridibus legisse severissima sane consilia a Russico Gubernio

suscepta non solum ad eumdem motum conprimendum, verum etiam ad catholicam religionem eodem in regno sensim extirpandam. Atque eodem tempore manifestavimus, oportere hujusmodi tristissimos nuncios indubitato modo, ac majore auctoritate comprobari, quandoquidem publicis ephemeridibus plena fides adhiberi semper nequit. Nunc vero ex pluribus variisque fide dignis testimoniis ad Nos perlatis cum jucredibili animi Nostri dolore agnovimus, Venerabiles Fratres, verissimas esse acerbitates, quibus a russico gubernio catholica ecclesia ejusque ministri, et cultores magis in dies divexantur ac lacerantur. Etenim certo scivimus, idem gubernium jamdiu catholicae ecclesiae summopere infensum, omnesque ad funestissimum schisma pertrahere exoptans, excitatae perturbationis praetextu sanctissimam nostram religionem, omnesque catholicos quibusque modis acriter insectari. Hinc, Conventione cum Nobis, et hac S. Sede inita nunquam plenae executioni mandata, ac publicis pactis de catholica religione in Poloniae Regno tuenda plane despectis, plurimisque editis legibus et decretis rei catholicae maxime adversis, gubernium idem nunquam intermisit catholica scripta interdicere, et libros, ephemeridesque catholicae doctrinae omnino repugnantes, et in Christi hic in terris Vicarium, et Apostolicam hanc Sedem summopere injuriosas, atque ad Polonum praesertim populum depravandum accommodatas disseminare, et communicationem cum Nobis et hac Apostolica Sede praepedire, et juramentum divinis legibus contrarium praescribere, et populum contra catholicos sacerdotes excitare, et prohibere, ne praedicari ac doceri queat discrimen, quod inter catholicam veritatem et schisma intercedit, et gravissimis constitutis poenis impedire, quominus aliquis ex infelici schismate emergere, et ad catholicae Ecclesiae sinum redire possit. Hinc Religiosi viri ex suis coenobiis deturbati, eorumque monasteria militaribus stationibus destinata, et catholici Episcopi a sua Dioecesi abrepti, et exilio multati, et innumeri fere catholici graeci ritus subdolis quibusque machinationibus jamdiu in schisma violenter tracti, et impediti ad redeundum in catholicae Ecclesiae gremium, veluti exoptarent, ac innumerabiles etiam latini ritus catholici per mixta praesertim matrimonia catholicae Ecclesiae erepti, et pueri catholicis parentibus orbati, sub tutelae praetextu, in longinquas regiones amandati, a catholico cultu avulsi, et in schismatis discrimen adducti. Hinc innumeri cujusque generis, aetatis, sexus et conditionis catholici summopere afflicti, et in remotissimas terras transducti, et catholicorum templa direpta, polluta, ac in cultum acatholicum, vel in militares stationes conversa, et catholici sacerdotes miserandum in modum vexati, suisque bonis spoliati ad tristem paupertatem redacti,

ac vel in exilium pulsi, vel in carcerem detrusi vel etiam necati, proptereaquod in acie vulneratis, morientibusque sacri ministerii opem, auxiliumque ferre haud omiserunt. Accedit etiam ut cum presbyteri, tum laici in exilium missi omni sanctissimae nostrae religionis solatio, praesidioque carere debeant, utque Lithuaniae catholicis optio data fuerit vel exsules abeundi in disjunctissimas regiones, vel deficiendi a catholica religione. Haec et alia sane lugenda a Russico Gubernio contra catholicam Ecclesiam indesinenter patrantur. Equidem Nos immenso moerore confecti lacrimas continere non possumus, cum videamus, Vos, Venerabiles Fratres, ac dilectos filios fideles catholicos omnibus illis gravissimis insectationibus obnoxios, quibus commemoratum Gubernium catholicam fidem et religionem tum in Poloniae Regno, tum in aliis praesertim illius Imperii regionibus ad ultimum discrimen adducere conatur.

At etiam in hoc acerrimo bello a Russico Gubernio catholicae Ecclesiae ejusque sacris juribus, ministris, rebusque illato, alium novum prorsus in Ecclesiae fastis, et ante hunc diem inauditum ausum lamentari, et exprobrare cogimur, Venerabiles Fratres. Siquidem Gubernium idem non solum Venerabilem Fratrem Sigismundum egregium, omnique laude dignum Varsaviensem Archiepiscopum a suo grege divulsum in longinquas regiones amandavit, verum etiam non dubitavit decernere, eumdem Venerabilem Fratrem episcopali in Varsaviensem dioecesim auctoritate et jurisdictione esse privatum, et neminem e sua dioecesi cum ipso posse communicare, et in ejus locum sufficere, veluti dioecesis administratorem Dilectum Filium Paulum Rzewuski ejus Vicarium generalem, et Episcopum Prusensem in partibus infidelium jam a Nobis electum ac Suffraganeum ejusdem Varsaviensis antistitis designatum. Verba quidem desunt, Venerabiles Fratres, ad hujusmodi factum reprobandum ac detestandum. Ecquis enim non vehementissime mirabitur, cum sciat eo devenisse Russicum Gubernium, ut perperam autumet et audeat, Episcopos, quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei, sacra eorum auctoritate ipsis a Deo tradita, et nullo prorsus modo laicae potestati, unquam obnoxia privare, eosque a propriae dioecesis regimine et procuratione amovere? Dum autem haec reprobamus et damnamus, eodem tempore clare aperteque declaramus, neminem memoratae ordinationi posse obedire, omnesque Varsaviensis dioeceseos fideles debere eidem Venerabili Fratri Sigismundo sedulo obtemperare, qui verus legitimusque est Varsaviensis antistes.

Nihil vero dubitamus, quin idem Dilectus Filius Paulus Rzewuski sui officii probe memor hujusmodi Russici Gubernii mandato

minime obsequens pergat Vicarii generalis munere fungi sibi commisso a Venerabili Fratre Sigismundo Archiepiscopo Varsaviensi suo legitimo antistite, eique in omnibus diligentissime obedire.

Jam vero, Venerabiles Fratres, dum caelum ac terram testes invocando, de omnibus, quae in Poloniae regno, aliisque Russici Imperii regionibus contra catholicam ecclesiam, ejusque sacrorum antistites, ministros, jura, patrimonium, ac dilectos ipsius ecclesiae filios gesta sunt et geruntur, vehementer expostulamus, et etiam atque etiam querimur persecutionem, quam Russicum Gubernium contra ecclesiam gerere non desinit, absit, ut ullo modo probare velimus male consultos motus in Polonia misere excitatos. Omnes enim norunt quanto studio catholica Ecclesia semper inculcaverit, ac docuerit, omnem animam subditam esse potestatibus sublimioribus, omnesque civili auctoritati subjectos essse, debitamque obedientiam praestare omnino debere in iis omnibus, quae Dei, ejusque Ecclesiae legibus non adversantur. Equidem summopere dolendum, hujuscemodi motus Russico Gubernio ansam dedisse ad catholicam quotidie magis divexandam, et opprimendam ecclesiam.

Dum autem ejusmodi christianae, civilique reipublicae funestissimos motus reprobamus ac damnamus, haud possumus, quin omnibus summis populorum principibus vehementer inculcemus, ut quantum in ipsis est, omnia conentur, ne in eos gravissima illa cadant divinae sapientiae ad reges verba: »Quoniam data est a Domino potestas vobis, et virtus ab Altissimo, qui interrogabit opera vestra, et cogitationes scrutabitur; quoniam cum essetis ministri regni illius, non recte judicastis, nec custodistis legem justitiae, neque secundum voluntatem Dei ambulastis; horrende et cito apparebit vobis, quoniam judicium durissimum his qui praesunt, fiet, exiguo enim conceditur misericordia potentes autem potenter tormenta patientur [1]).« Atque etiam omnes summos principes majore, qua possumus, animi Nostri contentione hortamur et rogamus, ut aliquando intelligere, animadvertere, ac noscere velint quod populi, cum a sanctissima nostra religione, ejusque salutari doctrina, atque a debita erga Deum, ejusque ecclesiam, et leges obedientia, et a libera cum hac S. Sede communicatione amoti fuerint, tum perniciosissimis quibusque erroribus, vitiisque depravantur, et iccirco evenit, ut iidem populi, timore et pietate erga Deum sublata, suavique religionis jugo exuto, et plane abjecta obedientia, quae Deo, ejusque ecclesiae et legibus omnino debetur, in effrenatam vivendi, agendique licentiam misere prolabantur, et ambu-

1) Sap. c. 6. v. 4, 5. 6, 7.

lantes secundum sua desideria in impietatibus dominationem spernant, majestatem blasphement, et contra principes insurgant eisque obedire recusent.

In summa vero animi Nostri moestitia ob tantam malorum congeriem, quae Vos Venerabiles Fratres, et fideles curae vestrae commissos premit, non parum certe Nos reficit et consolatur egregia vestra in ecclesia tuenda, tantisque in laboribus, aerumnisque propter catholicam fidem perferendis virtus et constantia. Et quoniam optime nostis, beatos esse, qui persecutionem patiuntur propter justitiam, ac pulcherrimum et gloriosissimum esse pro nomine Jesu contumeliam pati, eumque salvum fieri, qui perseveravit usque in finem, iccirca nihil dubitamus, quin Vos, Venerabiles Fratres, confortati in Domino, et in potentia virtutis ejus pergatis animo invicto pro Dei, ejusque sanctae Ecclesiae defensione, animarumque salute fortiter dimicare, memoria repetentes »quod non sunt condignae passiones hujus temporis ad futuram gloriam, quae revelabitur in nobis[1].« Atque iccirco has Vobis scribimus Litteras, quibus episcopalem vestram in tantis tolerandis angustiis fortitudinem, et in grege vestrae curae concredito vigilantiam magis magisque in Domino excitamus, ut nullis curis, nullis consiliis, nullisque laboribus parcere unquam velitis, quo fideles Vobis commissi abstinentes se ab omni specie mali, nullisque deterriti periculis in catholicae fidei et religionis professione quotidie magis stabiles et immoti permaneant, et nunquam ab ejusdem fidei, religionisque hostibus se decipi, et in errorem induci patiantur. Ac ipsos fideles Vobis concreditos, Nobisque carissimos omni paterni animi Nostri affectu et studio monemus, exhortamur, et obtestamur, ut catholicam fidem, religionem ac doctrinam, quam singulari Dei beneficio acceperunt, constantissime profitentes, et cetera omnia posteriora existimantes per semitas mandatorum Dei sedulo ambulent, iisque omnibus instent operibus, quae caritatem vel in Deum, vel in proximum praeseferunt, quaeque catholicae Ecclesiae filios omnino decent.

Persuasissimum autem Vobis sit, Nos in humilitate cordis Nostris ferventissimas diu noctuque sine intermissione clementissimo misericordiarum Patri et Deo totius consolationis offerre preces, ut Vos induat virtute ex alto, ac divina sua dextera protegat, custodiat, defendat, et exurgens judicet causam suam, et Ecclesiam suam sanctam a tantis, quibus istic divexatur, calamitatibus eripiat, et inimicorum suorum superbiam elidat, eorumque contumaciam omnipotenti sua virtute prosternat, et uberrima quaeque suae bonitatis dona super Vos et

1) Rom. c. 8. v. 18.

fideles Vobis traditos propitius semper effundat. Atque horum auspicem, et certissimum peculiaris, qua Vos in Domino complectimur, benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem ex intimo corde depromptam Vobis ipsis, Venerabiles Fratres, cunctisque Clericis laicisque fidelibus vestrae vigilantiae concreditis peramanter impertimus.

Datum ex Arce Gandulphi die 30. Julii Anno 1864.

Pontificatus Nostri Anno Decimonono.

LXXXII. Ukas über die Aufhebung der Convente und Klöster im Königreich Polen. [Aus dem italienischen Texte der römischen Curie übersetzt.]

Wir Alexander II., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstbeherrscher von ganz Russland, König von Polen, Grossherzog von Finnland etc. etc. etc.

Um die Ueberlieferungen Unserer erlauchten Vorfahren einzuhalten und von einem aufrichtigen Wunsche Unseres Herzens angetrieben, haben Wir die wohlerworbenen Rechte und die Unantastbarkeit der Confessionen, zu welchen sich Unsere treuen Unterthanen bekennen, allezeit unter Unseren Schutz genommen. In dieser Hinsicht dienten Uns als Richtschnur Unseres Verfahrens immer jene unabänderlichen Gebote der Toleranz, welche eine der Grundlinien der vaterländischen Gesetzgebung bilden und unauflöslich mit den wesentlichsten historischen Ueberlieferungen der orthodoxen Kirche in der russischen Nation verbunden sind.

In Folge dessen waren Wir auch, was das Königreich Polen anbetrifft, wo die Mehrheit der Bewohner der römisch-katholischen Kirche angehört, voll zarter Rüchsichtsnahme für das Gedeihen dieser Kirche besorgt und haben alle ihre Einrichtungen gerade so erhalten, wie sie sich im Lauf der Zeiten von selbst entwickelt hatten.

Als wir in den Jahren 1861 und 1862 den Bewohnern des Königreichs Polen verschiedene Rechte und Vortheile gewährten, haben Wir dieselben auch auf den römisch-katholischen Klerus ausgedehnt und gleichzeitig dessen Bedürfnisse der Fürsorge einer besonderen hohen Direction anempfohlen, welche aus Personen bestand, die den Interessen der römisch-katholischen Kirche zweifelsohne ergeben waren.

Desto grösser war Unser Schmerz, als Wir zur Zeit der im Königreich Polen ausgebrochenen Revolution wahrnahmen, dass ein Theil des römisch-katholischen Klerus weder der Pflichten eines Seelsorgers, noch derer eines Unterthans sich treu erwies. Selbst die Ordenspersonen haben, uneingedenk der evangelischen Vorschrift und mit Verachtung der vor den Altären abgelegten Gelübde, ihre Mitbürger zur Blutvergiessung angetrieben, zum Meuchelmorde gereizt, die Klostermauern entweiht durch Annahme von sacrilegischen Eiden, wodurch

man sich zu Verbrechen verpflichtete, und manche von ihnen sind in eigener Person in die Reihen der Aufständischen eingetreten und haben ihre Hände mit dem Blute unschuldiger Opfer befleckt.

So schmerzlich diese traurigen Ereignisse für Unser Herz sind, welche den Grundlagen des religiösen und sittlichen Lebens der von der göttlichen Vorsehung Uns anvertrauten Nation den letzten Stoss versetzen, so ändern sie doch nicht Unsere früheren Absichten in Betreff einer guten Organisation der römisch-katholischen Kirche und ihres Klerus im Königreich Polen. Zu diesem Zwecke haben Wir dem Organisations-Comité befohlen, ein Bilanzproject zu entwerfen und Uns vorzulegen, wodurch dem römisch-katholischen Pfarrklerus ein völlig ausreichendes Einkommen zugesichert würde, um nicht nur, so weit immer möglich, die Verschiedenheit der, an Stelle der Pfründen, den Mitgliedern dieses Klerus gewährten Einnahmen auszugleichen, sondern auch die Lage jener Pfarrer zu verbessern, welche in Folge der Theuerung und der Unsicherheit ihrer Einnahmen gegenwärtig über beschränktere Mittel verfügen.

Aber gleichzeitig zwingt Uns die peinlichste Erfahrung der kaum vorübergegangenen Tage, durchgreifende Massregeln anzuwenden, um die Gesellschaft vor Wiederholung ähnlicher Ereignisse zu behüten, mit welchen die Regulargeistlichkeit im Königreich Polen ihre Theilnahme an der letzten Rebellion bekundet hat. Wir haben Uns von der Unmöglichkeit überzeugt, die Convente in dem von besonderer Langmuth Unserer Regierung denselben bisher gewährten Ausnahmezustand fernerhin zu belassen, während die Mehrzahl der römisch-katholischen Staaten in Europa schon längst Massregeln getroffen hat, um die Ordenspersonen den allgemeinen Diöcesan-Vorgesetzten unterzuordnen; die Convente zu unterdrücken, welche nicht die von dem canonischen Rechte verlangte Zahl von Mitgliedern haben, oder welche die Anzeichen einer gefahrdrohenden Gesinnung offenbarten; endlich um die Kirchengüter, deren Verwaltung den Klerus von seinem wahren Berufe abzieht, der Staatsverwaltung anzuvertrauen. Nachdem Wir erkannt, dass ähnliche Massregeln auch für das Königreich Polen unumgänglich nothwendig geworden, um die in den römisch-katholischen Klöstern gestörte Ordnung wieder herzustellen, haben Wir die Bildung einer Special-Commission in Warschau für die Convente beschlossen, deren Mitglieder theils direct von Uns, theils von Unserem Statthalter ernannt werden sollen. Diese Commission hat sorgfältig die Frage untersucht: welche Convente wegen der geringen Anzahl der daselbst befindlichen Ordens-Brüder der Aufhebung unter-

liegen, und hat ebenso erforscht, welchen Antheil andere Convente am letzten Aufstande genommen haben.

Nach Prüfung des Berichtes der genannten Commission, welcher Uns von Unserem Statthalter unterbreitet wurde, und nachdem Wir hierüber dessen Meinung vernommen, haben Wir beschlossen und beschliessen:

Art. I. Die römisch-katholischen Convente und Klöster im Königreich Polen, in welchen sich die von dem canonischen Rechte vorgeschriebene Anzahl von Klostermitgliedern nicht vorfindet, wo nämlich weniger als acht Brüder oder Nonnen wohnen, unterliegen der unverzüglichen Aufhebung, indem ihnen die Mittel abgehen, um die Ordnung und Disciplin zwischen den Ordenspersonen aufrecht zu erhalten.

Art. II. Unabhängig von dem vorigen Artikel unterliegen der unverzüglichen Aufhebung alle Convente im Königreich Polen, welche an den Operationen der Rebellen gegen die Regierung offenkundig und erwiesenermassen Antheil nahmen.

Art. III. Eine genaue Anweisung, um die Zahl der Ordenspersonen in jedem Convent nach Art. I., und die Umstände, unter welchen die Convente auf Grund des Art. II. der Aufhebung unterliegen, zu bestimmen, ist in einer besonderen, dem Ukas beigefügten Verordnung enthalten.

Art. IV. Den Ordenspersonen jener römisch-katholischen Convente, welche kraft des gegenwärtigen Ukas unterdrückt oder geschlossen werden, ist gestattet, das klösterliche Leben nach den Regeln ihres eigenen Institutes in anderen Conventen des Königreichs Polen fortzusetzen, wofür Letzteren von der Regierung eine ausserordentliche Subvention zugewiesen wird, oder aber sich in's Ausland zu begeben und dort mit einer Beisteuer zur Reise und einer jährlichen Pension für immer zu verweilen.

Art. V. Von den im Art. IV. angeführten Begünstigungen bleiben Ordenspersonen ausgeschlossen, welche sich eines Verbrechens oder aufrührerischer Acte schuldig gezeigt haben. Mit diesen Letzteren ist nach der Strenge der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu verfahren.

Art. VI. Den Novizen und andern Individuen, welche zum Personalstand der unterdrückten oder geschlossenen Convente gehören und die feierlichen Klostergelübde nicht abgelegt haben, wird gestattet, das Kloster zu verlassen und sich einen anderen Lebensstand zu wählen. Wenn sie aber ihr Noviziat in einem andern Convente fort-

setzen wollen, so werden sie in die übrig gebliebenen Convente gesandt, ohne jedoch eine Anweisung für ihren Unterhalt zu empfangen.

Art. VII. Alle Behörden haben die Pflicht, die ihnen zustehenden Massregeln zu ergreifen, damit bei der nach den angeführten Grundsätzen erfolgten Unterdrückung und Schliessung der Convente der Gottesdienst in den dazu gehörigen Kirchen nicht aufhöre.

Art. VIII. Die im vorigen Artikel erwähnten Kirchen sollen, nachdem sie vorher sichergestellt und organisirt worden, gemäss der Art. 16—22. der Ergänzungsverordnung des gegenwärtigen Ukas unter die Jurisdiction der Diöcesanobern übergehen.

Art. IX. Die Kirchen, welche solchen Conventen, die zu schliessen oder zu unterdrücken sind, angehören und mit Pfarreien verbunden sind, bleiben Pfarrkirchen auch nach vollzogener Schliessung oder Unterdrückung dieser Convente.

Art. X. Die bei den römisch-katholischen Conventen im Königreich Polen bestehenden Elementarschulen werden auch fernerhin erhalten und verbleiben innerhalb der Mauern derselben. Sollte sich jedoch im Laufe der Zeit das Bedürfniss herausstellen, diese Gebäulichkeiten für einen andern Zweck zu bestimmen, so wird die dort befindliche Schule auf Kosten der Regierung in einen andern passenden Ort verlegt werden.

Art. XI. Alle Klosterschulen ohne jegliche Ausnahme kommen unverzüglich unter die volle Gewalt der Regierungs-Commission für Unterricht zu stehen. Die Verwaltung dieser Schulen, der Unterricht an denselben und die Wahl der Lehrer richtet sich genau nach den Vorschriften des allerhöchsten Ukas vom 30. August (11. September) l. J. über die Elementarschulen und die Organisation der Studien-Directionen.

Art. XII. Die bei den Congregationen der Missionäre in Warschau, Lublin, Wladislaw und Plozk bestehenden Seminare kommen unter die volle Jurisdiction der Diöcesanobrigkeit zu stehen.

Art. XIII. Zur Beförderung der Gleichförmigkeit im Unterricht sollen die früheren Lazaristen-Seminarien mit den Diöcesan-Seminarien vereinigt werden, nachdem sich die Direction für Kirchensachen mit den Diöcesanobern verständiget hat. Bei einer solchen Vereinigung von zwei Seminarien in ein Einziges wird denselben, wo nöthig, in irgend einer der übrig gebliebenen Gebäulichkeiten der unterdrückten oder geschlossenen Convente Platz eingeräumt. Die für ihren Unterhalt bestimmten Fonds verschiedenen Ursprungs sollen nicht verringert werden.

Art. XIV. Die zu den aufgehobenen oder geschlossenen Con-

venten gehörigen Hospitale, Asyle und anderen Anstalten kommen nach den allgemeinen Voraussetzungen des Ukas sammt den Gebäuden, wo sie sich befinden, unter die Leitung der Regierungs-Commission des Inneren und der Kirchen-Angelegenheiten. Deren Unterhalt soll in das Buch der aus dem Reichsschatz bezahlten Fonds eingeschrieben werden auf Rechnung der Renten der Güter der unterdrückten Convente.

Art. XV. Nach Aufhebung oder Schliessung der Convente auf Grund der Art. I. und II. des gegenwärtigen Ukas, werden die noch fortbestehenden römisch-katholischen Convente und Klöster im Königreich Polen eingetheilt in solche, welche in der Bilanz einbegriffen, und solche, welche in der Bilanz nicht einbegriffen sind. Die Letzteren, nämlich die in der Bilanz nicht einbegriffenen, unterliegen der Aufhebung in dem Verhältniss, als die Zahl der darin verweilenden Ordenspersonen abnimmt und insbesondere sobald als in einem dieser Convente oder Klöster die Zahl der Ordensbrüder oder Klosterfrauen unter acht herabgesunken ist.

Art. XVI. Alle Convente im Königreich Polen, sowohl die in der Bilanz einbegriffenen wie die nicht einbegriffenen, sollen den gewöhnlichen Diöcesanobern untergeordnet sein; demgemäss wird gleichzeitig jedes Abhängigkeitsverhältniss derselben von den Provinzialen und Generalen des Ordens durch den gegenwärtigen Ukas aufgehoben, jeder Verkehr mit ihnen verboten und werden ebenso die Ordens-Capitel aufgehoben und verboten. Die Spezialverordnungen über die Verwaltung der Convente und die Ernennung der mit Ueberwachung der Ordnung und Disciplin betrauten Visitatoren werden besonders veröffentlicht werden.

Art. XVII. Der Spezialcommission für die Convente obliegt es, detailirte Entwürfe über die Fonds auszuarbeiten, welche zum ausreichenden Unterhalt der in der Bilanz einbegriffenen und nicht einbegriffenen Klöster, die im Königreich Polen bestehen bleiben, erforderlich sind, und Verordnungen zu entwerfen, nach welchen die Civilbehörden die strenge Ausführung der Anordnungen der Regierung von Seiten der Convente zu überwachen haben. Die Bilanzentwürfe müssen erst von dem Organisations-Comité revidirt und dann Uns vorgelegt werden, um Unsere souveräne Genehmigung zu erhalten.

Art. XVIII. Um den Regularklerus zu den Obliegenheiten seines eigenen Standes zurückzuführen und den im Königreich Polen noch fortbestehenden Conventen und Klöstern eine dauerhafte und gleichförmige Existenz zu gewähren, sowie auch um nach Art. XXI. dem römisch-katholischen Klerus das nothwendige Einkommen zuzusichern,

sollen alle unbeweglichen Güter der Convente und Klöster, sowohl der unterdrückten oder geschlossenen, wie derjenigen, welche in oder ausser der Bilanz erhalten bleiben, ebenso die Capitalien, welche sie besitzen, der Verwaltung des Staatsschatzes nach den in den Jahren 1818—1822 aufgestellten Normen zugetheilt werden.

Art. XIX. Alle obengenannten Güter werden nach Massgabe der Verordnung, welche dem gegenwärtigen Ukas beigefügt ist, zur freien Verfügung und Verwaltung der Regierungs-Commission für die Einnahmen und den Staatsschatz zugewiesen, mit Ausnahme jedoch jener Gebäulichkeiten, welche den Conventen und ehemaligen Klosterkirchen, die Pfarr- oder Filialkirchen bleiben sollen, überlassen werden, sowie jenes Eigenthums (Wohnhäuser, Gebäulichkeiten, Grundbesitzungen), welches zur Sicherstellung der Hospitäler, Asyle oder zu anderen wohlthätigen Zwecken unter der Regierungs-Commission des Inneren und der kirchlichen Angelegenheiten verbleibt oder unter die Verwaltung der Regierungs-Commission für den Unterricht gestellt werden muss.

Art. XX. Mit der besonderen Prüfung und Feststellung. welcher Theil an ehemaligen Kloster-Gebäulichkeiten und anderem unbeweglichem Eigenthum, für wohlthätige Zwecke und das allgemeine Beste bestimmt, und demnach der Verwaltung der Regierungs-Commission des Inneren und der kirchlichen Angelegenheiten, und welcher Theil der Verfügung der Regierungs-Commission für die Einnahmen und den Staatsschatz zufällt, wird eine besondere Commission für die Convente betraut, deren einzelne Mitglieder von der Regierungs-Commission für die Einnahmen und den Staatsschatz und den übrigen zuständigen Behörden erwählt werden. Die Entscheidungen dieser Commission sollen, nachdem sie von dem Organisations-Comité des Königreichs Polen genehmigt worden, sofort exequirt werden.

Art. XXI. Die Renten aller unbeweglichen und beweglichen Güter, welche den Conventen angehörten, und nunmehr unter die Verwaltung der Regierungs-Commission für die Einnahmen und den Staatsschatz gelangen, können nach Abzug von nicht mehr als zehn Procent für die unumgänglichen Kosten der Verwaltung dieser Güter trotzdem dass sie von dem polnischen Reichsschatz eingezogen werden, dennoch für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für Unterhaltung der übrig gebliebenen Convente nach Art. XVII.;

b) für die Pensionen, Unterstützungen und Reisespesen der Ordensmänner und Klosterfrauen der unterdrückten oder geschlossenen Convente;

c) zur Fundirung der regelmässigen und ständigen gottesdienstlichen Functionen in den Kirchen eben dieser Convente;

d) zum Unterhalt der verschiedenen wissenschaftlichen und wohlthätigen Anstalten derselben;

e) zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder des römisch-katholischen Klerus, welche sich durch besondere Verdienste um Kirche und Staat ausgezeichnet haben, und überhaupt zur Verbesserung der Lage der römisch-katholischen Geistlichkeit;

f) zur Unterhaltung und Beförderung des öffentlichen Unterrichtes und insbesondere der Elementarschulen.

Art. XXII. Es obliegt der Staats-Schuldentilgungscommission, darüber zu wachen, dass die im Art. XXI. erwähnten Renten zu keinem anderen als zu dem vom gegenwärtigen Ukas und der beigefügten Verordnung bezeichneten Zwecke verwendet werden. Zugleich hat dieselbe dem Verwaltungsrath hierüber jährlich Bericht zu erstatten mit Angabe aller wirklich erfolgten Ausgaben. Für derartige Geschäfte wird die Staats-Schuldentilgungscommission um einige Mitglieder des römisch-katholischen Klerus vermehrt, kraft einer Special-Verordnung, welche veröffentlicht wird.

Art. XXIII. Die Vorschriften des gegenwärtigen Ukas über die Convente werden überhaupt auf alle römisch-katholischen klösterlichen Häuser, Congregationen, Collegien von Priestern und andere ähnliche Institute ausgedehnt.

Art. XXIV. Alle früheren Verordnungen und Verfügungen, welche mit dem gegenwärtigen Ukas und der beigefügten ergänzenden Verordnung nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

Art. XXV. Die unverzügliche Ausführung des gegenwärtigen Ukas und der angeführten Verordnung obliegt dem Statthalter des Königreichs Polen. Dem Organisations-Comité bleibt die Entscheidung und Lösung der Zweifel überlassen, welche bei Anwendung der gegenwärtigen Anordnungen entstehen können, sowie die Veröffentlichung der geeigneten Instructionen, um dieselben weiter zu entwickeln.

Art. XXVI. Der gegenwärtige Ukas und die angefügte Verordnung müssen sofort in dem Gesetzblatt veröffentlicht werden.

Gegeben zu Tsarskoe Selo, den 27. October (8. November) 1864.

Die Red. des *Archivs* entnimmt einer von der russischen Regierung gratis vertheilten (aus der St. Petersburger Zeitung 1864, Nr. 255 abgedruckten) Publication noch folgende:

Ergänzungs-Vorschriften zum Kaiserlichen Edict vom 27. October.

Capitel 1. Ueber diejenigen Klöster, welche aufgehoben oder geschlossen werden sollen.

§. 1. Bei der Bestimmung, gemäss Art. 1. des Allerh. Edicts über die römisch-katholischen Klöster, der Präsenzzahl der Klostergeistlichen, die ihren beständigen Wohnsitz in jedem Kloster haben, werden nicht in Anschlag gebracht: die dienenden Brüder (Novizen) und dienenden Schwestern, sowie alle anderen Personen, die in den Klöstern leben, das Klostergelübde jedoch noch nicht abgelegt haben.

§. 2. Die Präsenzzahl der Klostergeistlichen, die zu einem jeden Kloster gehören, wird auf Grundlage der in Kraft bestehenden Verordnungen bestimmt nach den von den Diöcesan-Vorständen für das Jahr 1864 verfassten Rubricellen oder nach den genauen Verzeichnissen, welche an Stelle dieser Rubricellen von jenen Vorständen der betreffenden Regierungs-Commission eingereicht worden sind. Zur Präsenzzahl der Klostergeistlichen, wie dieselbe in diesen Rubricellen oder Verzeichnissen der Geistlichkeit angegeben ist, werden noch diejenigen Personen gezählt, welche in denselben nicht genannt sind und seit dem 1. Januar 1864 bis zum Tage der Unterzeichnung des Allerhöchsten Edicts über die Klöster das feierliche Klostergelübde abgelegt haben, wenn in Betreff dieser Personen die Vorschriften beobachtet wurden, welche das Edict vom 6. (18.) März 1817 über den Eintritt in den Stand der Klostergeistlichkeit vorschreibt. Diejenigen Personen aber, welche in den erwähnten Rubricellen oder Verzeichnissen über die Geistlichkeit zwar aufgeführt sind, von den Prioren und Priorinnen der Klöster aber in Widerspruch mit §. 15. oder 17. des erwähnten Edicts auf ungesetzliche Weise zum feierlichen Klostergelübde zugelassen wurden und bis jetzt das dreissigste Jahr noch nicht erreicht haben, werden bei Bestimmung der Präsenzzahl der Klostergeistlichen in den Klöstern nicht in Rechnung gebracht.

§. 3. Die Mönche, welche in den Rubricellen oder Klosterverzeichnissen nicht aufgeführt sind, werden nicht in Rechnung gebracht.

§. 4. Wenn auch die in §. 2. und 3. erwähnten Klostergeistlichen, die auf ungesetzliche Weise in den Mönchsstand aufgenommen wurden, nicht in Rechnung gebracht werden bei Bestimmung der gesetzlichen Zahl der Klostergeistlichen auf oben erwähnter Grundlage, so wird es doch diesen Personen nichtsdestoweniger gestattet, auf Grundlage des Art. 6. des Allerhöchsten Edicts über die Klöster und

des §. 14. dieser Vorschriften das klösterliche Leben in den entsprechenden Klöstern fortzuführen.

§. 5. Alle Mönche, welche in den erwähnten Rubricellen oder Verzeichnissen der Geistlichkeit genannt sind und zu irgend einem Kloster gehören, aber für Verbrechen aus dem Königreich verwiesen sind, unter Gericht stehen, entlaufen sind, oder überhaupt freiwillig das Kloster verlassen haben, so wie die bereits Verstorbenen werden aus den Listen, die auf Grundlage der vorigen Paragraphen angefertigt werden sollen, ausgeschlossen.

§. 6. Laut Art. 2. des Allerhöchsten Edicts werden diejenigen Klöster geschlossen, denen nachgewiesen ist:

a. dass die Klosterbrüder Leute zum Aufstande gereizt, sie für den Aufstand vereidigt haben, oder ihnen für Mordthaten oder ähnliche Verbrechen, welche im Interesse des Aufstandes begangen wurden, im Voraus Ablass ertheilt haben, oder

b. dass der Prior und die übrige Klostergeistlichkeit, wenn die im Punkt a. genannten Verbrechen auch nur von einzelnen Ordensbrüdern begangen wurden, nicht die erforderlichen Massregeln ergriffen haben, um solchen gesetzwidrigen Handlungen vorzubeugen, oder nicht rechtzeitig der Obrigkeit die gehörige Anzeige machten, damit dieselbe nach den Gesetzen verfahre, oder

c. dass die Mönche selbst in die Reihen der bewaffneten Banden eingetreten sind, aber weder der Prior noch die übrige Klostergeistlichkeit der betreffenden Origkeit rechtzeitige Anzeige darüber gemacht haben, dass diese Mönche sich eigenmächtig aus dem Kloster entfernten, oder

d. dass das Kloster Geld oder andere Gaben zur Unterstützung des Aufstandes gesammelt hat, oder

e. dass das Kloster zum Besten der sogenannten revolutionären Regierung Steuern oder Beiträge zur Unterstützung des Aufstandes entrichtet hat, oder

f. dass in dem Gebäude des Klosters oder auf dessen Grund und Boden mit Vorwissen der Klostergeistlichkeit vergrabene Waffen, Munition oder sonstiger Kriegsbedarf, sowie auch heimliche Druckerpressen oder gedruckte Aufrufe zum Aufstande gefunden wurden, oder

g. dass sich in dem Klostergebäude oder auf dessen Grund und Boden unter Vorwissen der Klostergeistlichkeit Rebellen verborgen hielten, ohne dass über dieselben der Polizeibehörde oder der Militärobrigkeit Anzeige gemacht wurde.

§. 7. Die Aufhebung oder Schliessung der römisch-katholischen

Klöster im Königreich wird mit genauer Beobachtung der Verordnungen des Allerhöchsten Edicts und gegenwärtiger Vorschriften, auf Anordnung des Statthalters im Königreich, nach einem ausführlichen Nachweis der Allerhöchst eingesetzten Spezial-Commission, vollzogen. Wenn sich ausserdem in der Folge herausstellen sollte, dass kraft gegenwärtiger Vorschriften noch einige andere Klöster im Königreich aufgehoben oder geschlossen werden müssen, wird die genannte Commission die Angelegenheit dem Statthalter zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

Capitel 2. Ueber die Kloster-Etats.

§. 8. An etatmässigen Klöstern enthält das Königreich Polen fünfundzwanzig Mönchs- und zehn Nonnenklöster.

§. 9. Die genannten fünfunddreissig Klöster enthalten etatmässig die folgende Zahl von Ordensgeistlichen, nämlich:

a. 360 Mönche, von welchen auf das Paulinerkloster in Czenstochowa 24, auf die übrigen 24 Mönchsklöster je 14 kommen, und
b. 140 Nonnen, welche in gleicher Anzahl auf die zehn etatmässigen Nonnenklöster vertheilt sind.

§. 10. Der oben, §. 7., erwähnten Spezial-Commission wird aufgetragen

a. Vorschläge darüber einzureichen, welche von den übrig bleibenden Klöstern in den Etat aufzunehmen sind, und
b. den Betrag der etatmässigen Summen zu bestimmen, welche von dem Fiscus des Königreichs aus den Einkünften der früheren Klosterbesitzthümer zum Unterhalt eines jeden Klosters verabfolgt werden sollen.

Der Statthalter im Königreich wird diese Projecte mit dem Gutachten des Organisations-Comités der Allerhöchsten Bestätigung unterbreiten.

Capitel 3. Ueber die Mittel zum Unterhalt der Ordensgeistlichen.

§. 11. Denjenigen Personen der Klostergeistlichkeit, welche ins Ausland überzusiedeln wünschen, wird ein lebenslänglicher Jahresgehalt von 150 R. S. für die Person ausgesetzt, welcher von dem Tage an gerechnet wird, an welchem sie den Wunsch äussern, ins Ausland überzusiedeln. Die Auszahlung des Jahresgehalts wird halbjährlich durch Vermittlung der Kaiserlich Russischen Gesandtschaften im Auslande bewerkstelligt, so lange die Personen, welche diese Pension beziehen, sich nicht an feindseligen Umtrieben gegen die russische Regierung betheiligen.

§. 12. Die Kosten der Reise bis zur Grenze des Königreichs für die Mönche und Nonnen, welche den Wunsch geäussert haben, ihren

beständigen Wohnsitz im Auslande aufzuschlagen, übernimmt der Fiscus. Ausserdem wird jeder von diesen Personen ein unentgeltlicher Reisepass verabfolgt und jede derselben erhält an der Grenze eine einmalige Unterstützung von 25 Rub. S. zur Weiterreise.

§. 13. Alle übrigen Mönche und Nonnen der aufzuhebenden oder zu schliessenden Klöster, welche das Klostergelübde abgelegt haben (mit Ausnahme derjenigen Personen, welche auf Grundlage der §§. 16., 17. und 19. in der Stellung von Vicaren und Organisten bei den früheren Klosterkirchen verbleiben) werden innerhalb der Grenzen des Königreichs Polen in die andern Klöster desselben Ordens übergeführt. Bei der Bestimmung der Klöster zu diesem Zwecke werden die Oertlichkeit derselben, die angemessene Beschaffenheit zur Unterbringung der neu eintretenden Personen und die Mittel zum anständigen Unterhalt derselben auf das Sorgfältigste berücksichtigt. Wenn es jedoch aus irgend welchen Gründen vollkommen unmöglich erscheinen sollte, die Mönche der aufzuhebenden oder zu schliessenden Klöster in Klöster desselben Ordens überzuführen, so wird es gestattet, dieselben in Klöstern anderer Orden unterzubringen.

§. 14. Zum Unterhalt in den Klöstern für die Mönche und Nonnen, welche im vorhergehenden §. 13. erwähnt sind, werden jährlich 40 Rub. Silb. für die Person bestimmt. Von dieser allgemeinen Regel machen auch die Mönche der sogenannten Bettelorden keine Ausnahme.

§. 15. Wenn ein Mönch oder eine Nonne, von den im §. 13. genannten, aus dem Klosterverbande entlassen werden sollte, so gehen diese Personen der ihnen laut §. 14. bestimmten jährlichen Unterstützung von 40 Rub. S. nicht verlustig; sie erhalten noch ausserdem 20 Rub. S. zur Miethe einer Wohnung.

Capitel 4. Ueber die Kirchen, Schulen und Besitzungen der Klöster.

§. 16. Damit in den Kirchen, welche sich bei denjenigen Klöstern befinden, die zur Aufhebung oder Schliessung bestimmt sind, der Gottesdienst keine Unterbrechung erleide bis die Diöcesanvorstände aus der Zahl der Weltgeistlichen für dieselben Pfarrer eingesetzt haben, wird bei denselben einstweilen zur Abhaltung des Gottesdienstes je ein Mönch, vorzugsweise aus demselben Orden, mit den Rechten eines Vicars belassen. In den Sprengeln, welche mehr als zweitausend Einwohner römisch-katholischer Confession zählen, wird für je zweitausend Einwohner noch ein Untervicar aus den Mönchen desselben Ordens eingesetzt. In keinem Sprengel aber dürfen mehr als drei Mönche zur Abhaltung des Gottesdienstes verwandt werden.

§. 17. Kirchen, welche zu Klöstern gehörten, deren Aufhebung oder Schliessung verfügt ist und bei denen sich keine Parochien befanden, werden als Filialkirchen den Pfarrkirchen zugetheilt, in deren Kirchspiel sie sich befinden. Um übrigens den Pfarrgeistlichen Erleichterung zu schaffen und die ununterbrochene Fortdauer des Gottesdienstes zu sichern, werden einstweilen Mönche, mit den Rechten der Vicare, in allen den hier erwähnten Klosterkirchen belassen, in welchen sich die benachbarten Einwohner und auswärtige Wallfahrer zum Gottesdienst zu versammeln pflegen.

§. 18. Den Mönchen, welche auf obenerwähnter Grundlage als Vicare verwandt werden, ist es gestattet, ihre Ordenstracht beizubehalten und unbehelligt zu tragen und ihre Ordensregeln zu beobachten, so weit diese nicht den Pflichten eines Pfarrvicars zuwiderlaufen. Jedem dieser Mönche wird ein Jahresgehalt von 150 Rub. S. bestimmt.

§. 19. Für jede der in den §§. 16. und 17. erwähnten Kirchen wird ausser dem Vicar noch ein gemietheter Organist angestellt; übrigens kann im äussersten Nothfall auch einer von den Mönchen des Klosters, zu welchem die Kirche gehörte, einstweilen an Ort und Stelle bleiben, um das Amt des Organisten zu versehen. Zum Unterhalt des Organisten werden 75 Rub. S. jährlich bestimmt; doch kann dieser Gehalt in der Stadt Warschau, mit Genehmigung der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten, auch erhöht werden.

§. 20. Die Vicare und Organisten, welche bei den Kirchen der aufzuhebenden oder zu schliessenden Klöster verbleiben, erhalten in dem früheren Klostergebäude Wohnung.

§. 21. Die Kirchengeräthe, Gewänder und andere dem ähnliche den Kirchen zugehörige Gegenstände bleiben in denselben und werden den ernannten Vicaren oder den Pfarrgeistlichen des Orts, je nach ihrer Zugehörigkeit, unter Beobachtung der im Capitel 5. der gegenwärtigen Vorschriften angegebenen Ordnung, zur Aufbewahrung übergeben.

§. 22. Befinden sich Stiftungen bei aufzuhebenden oder zu schliessenden Klöstern, so werden die mit denselben verknüpften Leistungen auf die Kirchen derselben übertragen und von den bei denselben verbleibenden Vicaren oder den künftig für dieselben zu ernennenden Weltgeistlichen übernommen. Sind jedoch die mit den Stiftungen verknüpften Leistungen so complicirt, dass sie von diesen Geistlichen nicht erfüllt werden können, so werden diese Stiftungen mit den Mönchen zugleich auf die Klöster übertragen, in denen der Unterhalt jener Mönche vom Fiscus auf Rechnung eben derselben Stiftungen sicher gestellt ist. Die betreffenden Anordnungen bleiben der unmittelbaren Verfügung des Diöcesanvorstandes überlassen.

§. 23. Für die Unterhalts- und Erziehungskosten der Studenten in den Seminarien, welche sich bei den Congregationen des Lazaristen-Ordens befanden, von welchem im Artikel 12. des Allerhöchsten Edicts über die Klöster die Rede ist, wird von den Einkünften der früheren Klosterbesitzungen eine Summe von dem Betrage festgesetzt, dass zusammen mit der Unterstützung, welche jetzt vom Fiscus oder aus den geistlichen Stiftungen verabfolgt wird, auf jeden etatmässigen Studenten 175 R. jährlich kommen.

§. 24. Der Gehalt für die Lehrer der früheren Klosterschulen wird durch Uebereinkommen zwischen den Verwaltungen der geistlichen Angelegenheiten und des Unterrichtswesens bestimmt. Unabhängig von diesem Gehalt erhält jeder Lehrer in dem früheren Klostergebäude eine Wohnung und, wenn möglich, mindestens einen Morgen Land zum Gemüsegarten. Sollte dies jedoch aus localen Gründen nicht ausführbar sein, so erhält der Lehrer statt des Gemüsegartens eine entsprechende Zulage zum Gehalt.

§. 25. Alle Ausgaben für die in den §§. 11., 12., 14., 15., 18., 19., 23. und 24. der gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Posten, werden aus den Einkünften der früheren Klosterbesitzthümer bestritten, die an den Fiscus übergehen.

§. 26. Laut Artikel 18. des Allerhöchsten Edicts über die römisch-katholischen Klöster sollen unverzüglich alle den Klöstern gehörigen Besitzthümer von dem Fiscus in Administration genommen werden und zwar:

a. Ländereien, angesiedelte wie nicht angesiedelte, wie sie auch immer heissen und beschaffen sein mögen; desgleichen für sich bestehende Wälder, Wiesen, Weiden, Fischereien, Mühlen u. s. w. Eine Ausnahme machen die Landstücke, welche auf Grundlage des Allerhöchsten Edicts vom 19. Februar (2. März) 1864 über die Organisation des Bauernstandes, Eigenthum der Bauern werden, so wie auch die Landparcellen, welche von den Gebäuden der in Zukunft fortbestehenden Klöster eingenommen werden, Gemüsefelder und Gärten, welche für den Unterhalt derselben nothwendig und ihnen oder, im Falle das Kloster aufgehoben oder geschlossen wird, der Geistlichkeit, welche zur Verrichtung des Gottesdienstes bei der Kirche angestellt ist, zur Benutzung überlassen sind.

b. Die den Klöstern zugehörigen Häuser, Wirthschafts- und andere Gebäude jeglicher Art, welche auf dem Grund und Boden, der jetzt an den Fiscus fällt, erbaut sind. Die weiter fortbestehenden Klöster so wie auch die in Pfarr- und Filialkirchen umgewandelten Klosterkirchen behalten jedoch alle Gebäude, welche in unzertrennlichem Verbande mit der Kirche stehen oder unentbehrlich sind, um die Kloster- oder Pfarr-Geistlichen unterzubringen.

c. Capitalien, sowohl in vorhandenen Werthen, als auch andere, welche in der polnischen Bank angelegt, oder in Hypotheken auf Privatbesitzungen bestehen, und welche aus Dotationen des Staates oder von Privatpersonen gebildet wurden, sowie auch diejenigen, welche durch Schenkungsurkunden und andere Documente, oder auf irgend eine andere Weise in den Besitz der Klöster übergegangen sind, unter dieser Zahl auch solche, welche mit kirchlichen und anderen Leistungen verknüpft sind.

§. 27. Da sich unter dem unbeweglichen Eigenthum der Klöster, welches an die Administration des Fiscus übergeht, viele derartige Immobilien befinden, aus welchen nur die Privatindustrie eine dem wahren Werthe entsprechende Einnahme zu erzielen vermag, so wird es dem Organisationscomité zur Pflicht gemacht, unverzüglich Massregeln zum Verkauf alles unbeweglichen Eigenthums der Klöster an Privatleute zu ergreifen, dessen Verwaltung der Krone unvortheilhaft oder unbequem erscheinen möchte, und nach erforderlicher Bestätigung dieser Massregeln, dieselben sofort in Ausführung zu bringen, wobei die aus dem Verkauf gelösten Capitalien der Regierungs-Commission der Finanzen zu übergeben sind.

§. 28. Da bereits Allerhöchst verordnet wurde, dass, um die

Lage einer möglichst grossen Zahl unbesitzlicher Bauern im Königreich Polen, zu sichern, die zur Disposition des Fiscus des Königreichs stehenden Ländereien, wo es möglich ist, zu diesem Zwecke verwendet werden sollen, so wird es gestattet, zu demselben Zweck auch die unangesiedelten Ländereien der Klöster zu verwenden und zwar nach den Vorschriften und Bedingungen, welche in dieser Hinsicht vom Organisations-Comité aufgestellt werden.

§. 29. Beim Verkauf des früheren, unbeweglichen Eigenthums der Klöster an Privatpersonen (§. 27.) oder Verwendung solcher Besitzlichkeiten und Ländereien zur Sicherstellung der Existenz der Bauern (§. 28.) dürfen die auf diese Weise erzielten Capitalien und Einkünfte nur zu solchen Zwecken verwandt werden, wie sie im Art. 21. des Allerhöchsten Edicts vom 27. October (8. November) 1864 angegeben sind.

Capitel 5. Ueber die Art und Weise, wie die jetzige Verordnung in Kraft zu treten hat.

§. 30. Die Massregeln zur Durchführung des am 27. October (8. November) 1864 erlassenen, Allerhöchsten Edicts über die Klöster, zerfallen in zwei Categorien:

a. Anordnungen, welche sich speciell auf die Aufhebung und Schliessung der Klöster und die Organisation der Existenz der denselben angehörigen Klostergeistlichen beziehen, und
b. Anordnungen in Betreff der Uebergabe und Empfangnahme des unbeweglichen Eigenthums und der Capitalien der Klöster in die Verwaltung des Fiscus.

§. 31. Die Diöcesanvorstände sind verpflichtet, allen Localbehörden zur regelmässigen Ausführung der gegenwärtigen Vorschriften thätige Hülfe zu leisten. Insbesondere bleibt es ihrer Sorge überlassen, Massregeln zu ergreifen, dass die ununterbrochene Fortdauer des Gottesdienstes in den Kirchen der aufgehobenen und geschlossenen Klöster, sicher gestellt werde.

Die Diöcesanvorstände haben unter anderem unverzüglich, ohne eine besondere Mittheilung in dieser Beziehung abzuwarten, Deputirte von Seiten des geistlichen Ressorts zu ernennen, damit diese den Civilbehörden in der vorliegenden Angelegenheit, insbesondere aber bei Inventarisirung der Klostergüter behülflich seien, und haben die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten über die ernannten Deputirten in Kenntniss zu setzen.

§. 32. Die Anordnungen, welche sich auf die gesetzmässige Vollziehung der Aufhebung und Schliessung der Klöster beziehen, werden dem Generalpolizeimeister im Königreich übertragen; dieser bringt dieselben durch die ihm untergeordneten Localbehörden und andere von ihm erwählte Beamte, unter Mitwirkung der Civilobrigkeit des Orts in Ausführung.

§. 33. Von der Specialcommission für die Klöster werden dem Generalpolizeimeister, oder wenn es erforderlich, auch den übrigen Localbehörden rechtzeitig ausführliche Verzeichnisse derjenigen Klöster übergeben, welche aufgehoben oder geschlossen werden sollen; es wird zugleich angegeben, in welche Klöster die denselben angehörigen

Klostergeistlichen überzuführen und wie viel Personen bei jeder Kirche zur ununterbrochenen Abhaltung des Gottesdienstes zu belassen sind.

§. 34. Der Beamte, welcher von dem Generalpolizeimeister mit der Schliessung oder Aufhebung eines Klosters beauftragt ist, begiebt sich mit einem zu demselben Zweck ernannten Beamten des Civilressorts dorthin, benachrichtigt den Klostervorstand in Gegenwart sämmtlicher Klosterbrüder und eines Deputirten von Seiten des Diöcesanvorstandes, wenn ein solcher zugegen, von dem ihm ertheilten Auftrag und dem Zwecke seiner Ankunft, und theilt allen Klostergeistlichen mit, welche Vorrechte ihnen auf Grundlage des Allerhöchsten Edicts und der gegenwärtigen Vorschriften bewilligt worden sind, wobei er zugleich die Klostergeistlichen befragt, in welchem Maasse ein jeder von ihnen die erwähnten Vorrechte zu benutzen wünsche.

§. 35. Zugleich fordert der abgeordnete Beamte den Prior des Klosters auf, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, bei deren Ausführung er ihn gleichzeitig unterstützt, damit einerseits die fernere Abhaltung des Gottesdienstes in den Klosterkirchen in pünktlicher Ausführung der §§. 16—25. der gegenwärtigen Vorschriften gesichert werde, andererseits der Gang der Geschäfte und die Wirksamkeit in allen zu den Klöstern gehörigen Wohlthätigkeits- und Lehranstalten möglichst regelmässig und ununterbrochen fortdauere, bis diese Anstalten den betreffenden Ressorts übergeben werden. Ueber die Lage der Kirchen und über die Massregeln, welche zur ferneren Abhaltung des Gottesdienstes ergriffen werden, desgleichen über den Zustand der Wohlthätigkeits- und Lehranstalten bei den Klöstern stattet der Beamte seinen Vorgesetzten unverzüglich in aller Ausführlichkeit einen Bericht ab, damit derselbe der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten übergeben werde.

§. 36. Den Militär- und Civilbeamten wird es zur besonderen Pflicht gemacht, für die Erhaltung der örtlichen Heiligthümer Sorge zu tragen; ebenso wird es ihrer Sorgfalt empfohlen, die Klostergeistlichen gegen jede Bedrückung möglichst in Schutz zu nehmen.

§. 37. Die Mönche und Nonnen der aufzuhebenden und zu schliessenden Klöster müssen unverzüglich, bei Gewährung jeder möglichen Bequemlichkeit, in die Klöster abgefertigt werden, die ihnen zum ferneren Aufenthalt angewiesen sind. Zugleich erhält der zur Schliessung oder Aufhebung des Klosters abgeordnete Beamte ein Verzeichniss der auf diese Weise übergeführten Mönche und Nonnen, unter Angabe, wer und wohin ein jeder versetzt ist.

§. 38. Sollte Jemand von den Klostergeistlichen den Wunsch äussern, ins Ausland auszuwandern, so wird derselbe von dem Beamten, welcher mit der Schliessung oder Aufhebung des Klosters beauftragt ist, an einen der Orte befördert, welche zu diesem Zwecke in einer besonderen Instruction bezeichnet werden.

§. 39. Wenn der Deputirte von Seiten des Diöcesanvorstandes noch nicht am Bestimmungsorte angelangt ist, so ersucht der abgeordnete Beamte einen von den nächstwohnenden Dechanten oder

Pfarrern der Aufnahme des Inventars über die Kirchengeräthe und Mobilien beizuwohnen. Uebrigens hemmt die Abwesenheit der Deputirten der geistlichen Behörde in keinem Falle die Thätigkeit der Regierungsbeamten.

§. 40. Der erwähnte Beamte muss von dem Prior des Klosters ein ausführliches Verzeichniss verlangen sowohl allen Eigenthums des Klosters als insbesondere jener Klostermobilien, welche nicht zu der auf den Ländereien des Kloster errichteten Oekonomie gehören, sondern sich im Kloster selbst befinden; überzeugt er sich jedoch, dass ein ausführliches Verzeichniss darüber in der That nicht vorhanden ist, so verfasst er ein solches an Ort und Stelle in Gemeinschaft mit dem Prior des Klosters oder einem der Klosterbrüder. Dies Verzeichniss wird auf Grundlage des §. 46. von denjenigen Personen unterzeichnet, welche bei der Abfassung desselben betheiligt waren. In dieses Verzeichniss werden die folgenden Gegenstände nicht aufgenommen, über welche in der Folge auf Grundlage des §. 54. eine besondere Verfügung getroffen wird: Acker-Vieh, Acker- und andere Geräthe, Vorräthe und Wirthschaftsproducte und andere dem ähnliche Gegenstände, die speciell der Landwirthschaft angehören. Nichtsdestoweniger hat der abgeordnete Beamte darauf zu achten und die nothwendigen Massregeln zu ergreifen, dass auch diese Gegenstände unversehrt bleiben und nicht dritten Personen übergeben oder verkauft werden, bis von Seiten der Personen, welche laut §. 49. beauftragt sind, das unbewegliche Eigenthum der Klöster zur Verwaltung des Fiscus in Empfang zu nehmen, eine endgültige Verfügung über dieselben getroffen ist.

§. 41. In das ausführliche Verzeichniss, von welchem im vorhergehenden Paragraphen die Rede ist, werden auch die in Geld und verschiedenen Werthpapieren bestehenden Baarcapitalien aufgenommen, desgleichen Besitzurkunden aller Art, Contracte, Pläne und dem ähnliche Papiere. Alle diese Capitalien und Papiere werden unverzüglich durch den Gouverneur des Bezirks an die Verwaltung der Geistlichen Angelegenheiten befördert.

§. 42. Die Bibliotheken der Klöster werden in den in Zukunft bestehenden Klöstern concentrirt oder verbleiben, wenn bei dem aufzuhebenden oder zu schliessenden Kloster eine Lehranstalt existirt, bis auf weitere Verfügung bei letzterer.

Zur Verfügung eines jeden Klostergeistlichen bleibt das ihm persönlich zugehörige Privatvermögen.

§. 43. Die Kirchengeräthe, Messgewänder und übrigen zur Abhaltung des Gottesdienstes erforderlichen Gegenstände des aufzuhebenden oder zu schliessenden Klosters müssen (wie oben §. 21. erwähnt wurde) laut Inventar dem Priester oder Mönch zur Aufbewahrung übergeben werden, welcher für die Kirche angestellt wird; ist jedoch zur Zeit der Schliessung des Klosters ein solcher Priester oder Mönch noch nicht bei der Kirche vorhanden, so werden diese Gegenstände dem Ortsdechant oder dem Vorsteher der nächstgelegenen Pfarrkirche übergeben.

§. 44. Ist die Kirche des Klosters nicht dazu bestimmt, in

eine Pfarr- oder Filialkirche umgewandelt zu werden, so wird sie mit allen in derselben befindlichen Mobilien versiegelt und der Polizei des Orts oder der Gemeindeobrigkeit unter ihrer Verantwortung in Obhut gegeben, bis eine weitere Verfügung von Seiten des Diöcesanvorstandes erfolgt.

§. 45. Im äussersten Falle, wenn zuverlässige Personen durchaus fehlen, deren Obhut man die Kirchengeräthe anvertrauen könnte, kann der mit Schliessung des Klosters beauftragte Beamte die Kirchengeräthe und Messgewänder, nachdem er sie inventarisirt, den Mönchen eines benachbarten Klosters in Verwahrung geben, oder wenn es Schwierigkeiten verursachen sollte, das Kirchengeräth an Ort und Stelle zu lassen, so übersendet er es, unter Beifügung des Inventars an die Verwaltung der Geistlichen Angelegenheiten, damit dasselbe, je nach Bedürfniss, andern römisch- katholichen Kirchen übergeben werde.

§. 46. Der mit Schliessung des Kloster beauftragte Beamte führt über alle seine erwähnten Amtshandlungen ein ausführliches Protokoll, welches sowohl von ihm selbst, wie von den ihm zur Seite stehenden Beamten des Civilressorts unterzeichnet wird. Der Deputirte der geistlichen Behörde und die Mönche werden durchaus nicht gezwungen, das Protokoll wie das Inventar des beweglichen Klostereigenthums zu unterzeichnen, im Falle sie sich weigern sollten; wenn sie dieselben aber unterzeichnen, so ist es ihnen nicht verwehrt, nach ihrem Gutbefinden gesetzliche Einwendungen zu machen. Die Protokolle und Verzeichnisse werden unverzüglich an die Verwaltung der Geistlichen Angelegenheiten übersandt. Ausserdem werden, um Verzögerungen im weiteren Verlauf dieser Angelegenheiten zu vermeiden, von der Militärpolizeibehörde beglaubigte Copien dieser Verzeichnisse, direkt dem Civilgouverneur übergeben, damit sie derselbe denjenigen Beamten zustelle, welche abgeordnet werden, um das Eigenthum der Klöster für die Administration des Fiscus in Empfang zu nehmen.

§. 47. Die Anordnungen über die Uebernahme des unbeweglichen Eigenthums der Klöster zur Administration des Fiscus werden von der Civilobrigkeit in folgender Weise getroffen:

§. 48. Der Generaldirector der Regierungscommission des Innern und der Culte ertheilt den Gouverneuren Vorschriften zur Empfangnahme für die fiscalische Administration des gesammten unbeweglichen Eigenthums der Klöster, so wie auch aller derjenigen Capitalien, wie sie auch heissen mögen, welche den Klöstern angehören, die nicht aufgehoben oder geschlossen werden sollen, oder welche aus irgend einer Ursache sich bei Abfassung des in §. 41. vorgeschriebenen Inventars nicht vorfanden. Eine dieser Vorschrift entsprechende Anordnung muss auch im Ressort der Regierungscommission der Finanzen erlassen werden nach vorherigem Einvernehmen mit dem Generaldirector der Regierungscommission des Innern und der Culte.

§. 49. Nachdem der Civilgouverneur den Befehl des Generaldirectors des Innern und der Culte und die entsprechende Anord-

nung der Regierungscommission der Finanzen über die Uebergabe und Empfangnahme in fiscalische Verwaltung der Ländereien, Häuser und Capitalien der in seinem Gouvernement belegenen Klöster erhalten hat, entsendet er sofort Bevollmächtigte in der Art, dass bei jeder solchen Uebergabe sich zwei Beamte befinden, von denen einer dem Finanzressort angehören muss. Die erwähnten Beamten müssen die gehörigen Instructionen erhalten, wobei der Gouvernementschef den Termin angiebt, innerhalb dessen die abgeordneten Beamten den ihnen gewordenen Auftrag zu vollführen haben.

§. 50. Ueber die, auf Grundlage des vorhergehenden §. getroffenen Anordnungen macht der Gouverneur den Militärkreischefs eine ausführliche Mittheilung, damit sie auch ihrerseits das gesetzmässige Verfahren der abgeordneten Beamten controliren, und denselben nöthigenfalls die erforderliche Unterstützung gewähren können.

§. 51. An jedem Orte beginnt der Empfang der Kloster-Immobilien mit den Besitzungen derjenigen Klöster, welche zur Aufhebung oder Schliessung bestimmt sind, und hier wieder mit denjenigen Besitzungen, welche durch ihre Bedeutsamkeit hervorragen, oder auf welchen, nach Art der daselbst betriebenen Wirthschaft, schneller eine Desorganisation durch die Unterbrechung einer regelmässigen Verwaltung herbeigeführt werden kann.

§. 52. Die von dem Gouverneur entsendeten Beamten müssen, sobald sie an Ort und Stelle angelangt sind, rechtzeitig die Localbehörden wie den Militärdistrictschef, den Gemeindevogt und den Ortsdechanten, oder in Abwesenheit des letzteren irgend einen der nächsten Pfarr- oder Vicariatsgeistlichen zu ihrer Unterstützung in dem ihnen aufgetragenen Geschäfte auffordern. Wene keine dieser geistlichen Personen bei dem Empfange des Klostervermögens sollte zugegen sein können, darf diess in keinem Fa lle die Wirksamkei der von der Regierung ernannten Personen zurückhalten. Wenn das Kloster, dessen Vermögen vom Staate in Verwaltung genommen wird, nicht zur Zahl derjenigen gehört, welche geschlossen oder aufgehoben werden sollen, wohnt der Uebergabe des Klostervermögens der Prior oder die Priorin des Klosters, oder statt ihrer irgend jemand von der Klostergenossenschaft bei.

§. 53. Die Beamten, welche zur Empfangnahme des Klostervermögens bestimmt sind, richten sich nach den vom Civilgouverneur erhaltenen Inventarien (§ 46.) und bei den nicht aufzuhebenden oder zu schliessenden Klöstern fordern sie vor allen Dingen derartige ausführliche Nachweise, in welchen unter anderem die Quantität des Landes, der Verwaltungsmodus, d. h. die Angabe, ob das Land contractlich verpachtet oder vom Kloster selbst bewirthschaftet wird, die Termine der Grundzinszahlungen, und der Betrag der erhaltenen Einnahme, ausführlich angegeben sein müssen. Auch haben sie das Inventar vom Vieh, dem ganzen Wirthschafts-Material, die Pläne, Contracte, Original-Documente, mögen dieselben sich auf die Ländereien, auf die Capitalien oder auf andere, das vom Kloster verwaltete Vermögen betreffende, Acte beziehen, einzufordern.

§. 54. Nachdem das Inventar beglaubigt und mit den Docu-

menten verglichen worden, schreiten die abgeordneten Beamten zur Uebernahme des Vermögens selbst. Es muss hierbei stets im Auge behalten werden, dass sie ausser dem eigentlichen Immobiliarvermögen auch das demselben gehörige Hofsvieh, die Ackerinstrumente und eben so die auf dem Gute befindlichen Vorräthe, welche zum Verkaufe sowohl als zur Saat und zum Unterhalt der Brüderschaft und des Wirthschaftsdienstpersonals u. s. w. bestimmt sind, in Empfang zu nehmen haben.

§. 55. Nachdem die Beamten das ganze vom Kloster in Empfang genommene Vermögen Stück für Stück besichtigt haben, nehmen sie, nach dem ihnen vom Gouverneur gegebenen Schema, ein ausführliches Protokoll auf, welches von allen Personen, die an dem Empfange und der Besichtigung des Klostervermögens theilgenommen haben, unterzeichnet wird, und melden solches augenblicklich dem Gouverneur, wobei sie demselben gleichzeitig ein ausführliches Inventar des wirklich in Empfang genommenen Vermögens, behufs Mittheilung der Verwaltung der Geistlichen Angelegenheiten und der Finanzcommission, einreichen. Diese Inventarien müssen enthalten: eine Beschreibung des Klosters mit allem Zubehör und eine ausführliche Darstellung, in welchem Zustande sich das Besitzthum befindet, wie viel Einnahme es bringt, welches Vieh es besitzt, ob auf dem Besitzthum Schulden lasten, der Betrag derselben, wem und auf Grund welcher Documente das Kloster Geld schuldig ist. Die Documente über die Capitalien und, falls diese vorhanden, die Capitalien selbst müssen gleichfalls demGouvernementschef zur Weiterbeförderung eingesandt werden.

§. 56. Nachdem das Klostervermögen nach den oben angegebenen Grundsätzen in Empfang genommen worden, werden folgende Anordnungen getroffen:

a. Jede Gouvernementsverwaltung trifft, nachdem sie Nachricht vom Empfange der dem Kloster gehörigen Ländereien, Wälder, Fischereien, Mühlen und anderer Einnahmeposten erhalten, sofort Anordnungen zur Einsetzung einer Verwaltung auf Grundlage der für die Staatsländereien bestehenden Vorschriften. Wenn das einem Kloster gehörige Besitzthum oder irgend welche Einnahme bringenden Posten verpachtet oder contractlich in Administration gegeben sind, werden dieselben, wenn keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, dem Pächter auf Grundlage der abgeschlossenen Bedingungen bis zum Ablaufe des Termins gelassen. Hierbei haben die Inhaber unter Angabe ihrer Unterschrift zu erklären, dass alle Pachtgelder und Rückstände von ihnen direkt der Ortsrentei werden eingezahlt werden. Wenn der Pächter erklärt, dass die dem Kloster zustehenden Gelder vorausbezahlt worden sind und nun fordert, dass diese Summe auf Rechnung der Einnahmen des von ihm gepachteten Immobils eingetragen werde, ist eine solche Forderung, wenn sie nicht den ausdrücklichen Bedingungen des Contractes gemäss ist, in keinem Falle zu berücksichtigen.

b. Die Häuser in den Städten, welche Klöstern gehören, sollen

mit einem ausführlichen Inventar und dem dazu gehörigen Lande zeitweilig der Beaufsichtigung der Ortspolizei übergeben werden, welche bis zur weiteren Verfügung über dieselben für ihre Erhaltung verantwortlich ist.

c. Die Capitalien der Klöster, und alle Documente über dieselben sind der Regierungscommission der Finanzen einzusenden.

§. 57. Alle Ausgaben, welche durch die Aufhebung und Schliessung der Klöster, und durch die Uebergabe des Klostervermögens an den Fiscus entstehen, werden aus den Capitalien der Klöster, laut der von der Spezialcommission über die Klöster erlassenen und vom Statthalter im Königreich bestätigten Bestimmung, bestritten.

§. 58. Die Regierungscommission der Finanzen trifft, nach vorgängiger Einigung mit der Verwaltung der Culte, die nöthigen Massregeln, damit alle Klostercapitalien, welche sich in Privathänden befinden, augenblicklich und im vollen Betrage in Verwaltung des Fiscus gegeben werden.

§. 59. Die polnische Bank ist ihrerseits verpflichtet, gleich nach Veröffentlichung dieser Vorschriften, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit alle in der Bank befindlichen Capitalien, welche den Klöstern gehört haben, augenblicklich auf den Fiscus des Königreichs übertragen werden.

LXXXIII. Verordnung vom 22. November 1864 in Betreff des Unterhaltes und der Verwaltung der übrig gebliebenen Convente. [Im röm. Original französisch.]

Erster Theil. Von der Eintheilung der Klöster in solche des Staates und überzählige.

Art. 1. Alle römisch-katholischen Klöster im Königreich Polen, welche nicht kraft des Artikels 1. und 2. des kaiserlichen Ukas vom 27. October (8. November) 1864 aufgehoben oder geschlossen sind, zerfallen gemäss dem Art. 15. des genannten Ukas in etatsmässige und überzählige Klöster.

Art. 2. Als etatsmässige Klöster sollen die folgenden gelten:

A. Männerklöster.

1. Ein Kloster vom Orden der Pauliner — ein Kloster zu Czestochowa in dem Bezirk von Wielna.

2. Vom Orden der Recollecten sieben Klöster, nämlich zu Kalis, Wloclaw, Stopnicy, Pinczow, in dem Bezirk von Stophicy; zu Lutomirsk im Bezirke von Sieradz; zu Pilicy im Bezirke von Olkusk und zu Tedrzejow im Bezirke von Kielec.

3. Vom Orden der Bernardiner — fünf Klöster, zu Kole und Kazmierz im Bezirke von Konin, zu Warcie im Bezirke von Kalis, zu Widawa im Bezirke von Sieradz und zu Wielko-Woli im Bezirke von Opoczyn.

4. Vom Orden der Augustiner — ein Kloster zu Wielun.

5. Vom Orden der Dominicaner — vier Klöster, nämlich zu Lublin und Klimontow im Bezirke von Sandomir, zu Gidle im Bezirke von Piotrkow und zu Kola Wysoki im Bezirke von Radomsk.

6. Vom Orden der Franziscaner — ein Kloster zu Kalisz.

7. Vom Orden der Camaldulenser — ein Kloster zu Bielana bei Warschau.

8. Vom Orden der Capuziner — drei Klöster, zu Lomzy, zu Nowo Miasto im Bezirk von Rawa und zu Zakroczym im Bezirk von Plock.

9. Vom Orden der beschuhten Carmeliter — ein Kloster zu Obora im Bezirke von Lipnow.

10. Vom Orden der Marianer — ein Kloster zu Maryampol.

B. Frauenklöster.

1. Vom Orden der Benedictinerinnen — zwei Klöster, zu Lomzy und zu Sandomir.

2. Vom Orden der Bernardinerinnen — drei Klöster, zu Wielun, zu Warcie im Bezirk von Kalis und von St. Catharina bei Kielec.

3. Vom Orden der Dominicanerinnen — ein Kloster zu Piotokow.

4. Vom Orden der Franziscanerinnen - ein Kloster zu Checincy im District von Kielec.

5. Vom Orden der Norbertinerinnen — ein Kloster zu Imbramowicz im District von Olkusk.

6. Vom Orden der Anbetung (Sacramentinerinnen) — ein Kloster zu Warschau.

7. Vom Orden der Heimsuchung — ein Kloster zu Warschau.

Alle anderen Klöster sind als überzählige anzusehen.

Art. 3. In jedem der im Art. 2. bezeichneten Männer- und Frauenklöster ist die Zahl der Religiosen nach dem Budget-Bestande auf vierzehn festgesetzt, mit Ausnahme des Klosters der Pauliner von Czenstochowa, in welchem die Zahl von 24 Religiosen sein soll.

Art. 4. Die Oberen und die Oberinnen, sowie auch die Brüder und Schwestern sind in die Zahl der Personen, welche den Bestand jedes Klosters bilden, einbegriffen.

Art. 5. Es soll ein genaues Verzeichniss aller Religiosen gemacht werden, die sich wirklich in jedem Kloster finden, mit Einschluss der Religiosen, welche wegen der Unterdrückung oder Schliessung gewisser Klöster in diejenigen verbracht sind, welche nicht von dieser Massregel betroffen wurden. Die nach diesem Verzeichniss angefertigten Listen sollen von den Diöcesan-Vorständen binnen drei Monaten vom Erlass dieses Reglements an der Regierungs-Commission des Innern und der Culte mitgetheilt werden, und nach endgültiger Bewahrheitung von dieser Commission sollen sie zur Grundlage genommen werden in den Acten für die Feststellung und Anordnung der zum Unterhalt der Religiosen nöthigen Summen, sowie auch aller anderen die Klöster betreffenden Verfügungen.

Art. 6. Die Reise von Mönchen der Staats-Klöster in überzählige Klöster ist durchaus untersagt.

Art. 7. Sobald in einem überzähligen Kloster die Zahl der Religiosen auf sieben zurückgeführt ist, soll es unterdrückt werden und die Religiosen in andere Klöster transportirt werden, wobei Art. 13. des dem kaiserlichen Ukas vom 27. Sept. (8. Oct.) 1864 beigefügten Ergänzungs-Reglements zur Richtschnur dienen soll.

Art. 8. Wenn in einem Kloster des Staates in Folge des Todes eines Religiosen vor der Aufhebung aller überzähligen Klöster desselben Ordens eine Lücke entsteht, soll diese Lücke durch die Ver-

setzung eines aus einem überzähligen Kloster genommenen Religiosen ergänzt werden.

Art. 9. Die Aufnahme von Novizen in den überzähligen Klöstern ist durchaus untersagt. In den Klöstern des Staates darf sie nicht Stattfinden vor Aufhebung aller überzähligen Klöster desselben Ordens; ausserdem darf keine Aufnahme von Novizen stattfinden als unter strenger Beobachtung der im dritten Theile des gegenwärtigen Reglements vorgeschriebenen Regeln.

Art. 10. Eine Summe von 1750 Rubeln in Silber (7000 Fr.) soll jährlich zu Lasten des Schatzes des Königreiches gesandt werden für den Unterhalt jedes Klosters des Staates und der 14 Religiosen, welche es bilden. Für das Kloster Czenstochowa, wo die Zahl der Religiosen 24 beträgt, soll die jährlich vom Schatze des Königreiches angewiesene Summe auf 3000 Silberrubel (12000 Fr.) erhöht werden.

Art. 11. Wenn später in einem der Klöster des Staates ein Ausfall in der auf dem Etat stehenden Zahl der Religiosen entsteht, so wird in diesem Falle die jährliche dem Kloster vom Schatze des Königreiches nach Art. 10. angewiesene Summe um 100 Silberrubel (400 Fr.) für die fehlende Person vermindert, auf so lange als der leerstehende Platz nicht wieder ausgefüllt ist.

Art. 12. Da in Folge der Aufhebung oder der gegenwärtigen Schliessung einiger Klöster viele Religiosen in die Klöster des Staates versetzt sind, der Art, dass die wirkliche Zahl der Religiosen, welche sie bewohnen, augenblicklich die für diese Klöster von dem Ausgaben-Bestand festgesetzte Zahl von Personen übersteigt, so wird der Staatsschatz ausser der vom Art. 10. bezeichneten Summe für den Unterhalt der überzähligen Religiosen eine jährliche Unterstützung anweisen in Gemässheit des Art. 14. der dem kaiserlichen Ukas vom 27. October (8. November) 1864 beigefügten Zusatzvorschriften. Nach Massgabe der stufenweisen Verminderung der Zahl dieser überzähligen Mönche und Nonnen in den Klöstern des Staates, soll diese ausserordentliche Unterstützung, welche den Klöstern des Staates gewährt ist, in demselben Grade vermindert werden.

Art. 13. In der Absicht, die Existenz der Religiosen zu sichern, welche zu den überzähligen Klöstern gehören, oder in diese versetzt worden sind gemäss dem Art. 13. der Ergänzungs-Vorschriften, welche dem kaiserlichen Ukas vom 27. October (8. November) 1864 beigefügt sind, wird der Schatz des Königreiches ihnen eine jährliche vom Art. 14. desselben Reglements in Silber fixirte Unterstützung anweisen. Ausserdem soll die Regierungs-Abtheilung des Innern und der Culte mit Autorisation des Statthalters des Königreiches zum Besten der überzähligen Klöster im Nothfalle eine von dem Staatsschatze zu entnehmende ausserordentliche Unterstützung anweisen, welche aber in runder Zahl für die Klöster dieser Categorie nicht übersteigen darf die Summe von 1000 Rubel in Silber (4000 Fr.), wenn man diese mit der Zahl der während dieses Jahres bestehenden überzähligen Klöster multiplicirt.

Art. 14. Alle für den Unterhalt der Klöster und der Religiosen bestimmten Fonds sollen entnommen werden aus den zu diesem Zwecke

im §. 21. des kaiserlichen Ukas vom 8. November 1864 bezeichneten Quellen. Diese Fonds sollen alle vier Monate im Voraus bezahlt werden von den Orts-Cassen der Regierungen oder der Bezirke, nach einer besonderen Entscheidung und nach Angabe der Regierungs-Commission des Innern und der Culte.

Art. 15. Die aus den sog. *Jura stolae* hervorgehenden Einkünfte sollen zum Vortheil des ganzen Klosters verwandt werden, sei dieses ein solches des Staates oder ein überzähliges. Diese Einkünfte sollen zur Bestreitung der unumgänglichen Cultus-Kosten dienen, sowie zum Unterhalt der Kirche und des Klostergebäudes.

Zweiter Theil. Von der Unterordnung der römisch-katholischen Klöster unter die Diöcesangewalt, die der Visitatoren und im Allgemeinen die der kirchlichen Auctorität.

Art. 16. Kraft des Art. 16. des kaiserlichen Ukas vom 8. Nov. ist alle Abhängigkeit der Klöster und der Religiosen gegenüber den Generälen ihrer Orden oder der anderen Kloster-Obrigkeiten, welche in dem Königreich oder in der Fremde residiren, definitiv aufgehoben, und sind alle Beziehungen zwischen dem Regular-Clerus und diesen Behörden untersagt. Ausserdem ist kraft desselben Artikels des in Rede stehenden Ukases die bis dahin bestandene Benennung der Provinzen der Mönchsorden für immer untersagt.

Art. 17. Kraft desselben Artikels 16. des Ukases vom 8. Nov. ist die Beaufsichtigung aller Männer- und Frauen-Klöster, sowohl der des Staates als der überzähligen im Königreiche, welchem Orden sie auch angehören mögen, direct den Diöcesan-Bischöfen anvertraut, in deren Umschreibung sich diese Klöster befinden. Diese Aufsicht der Diöcesan-Gewalt bezieht sich nicht blos auf das Personal der Religiosen, sondern auch auf die Verwaltung der Klöster, bezüglich der Einkünfte und Güter welche ihnen gelassen sind.

Art. 18. Die localen Kloster-Vorsteher, welche weiter unten näher im Einzelnen angegeben sind, sollen völlig von den betreffenden Diöcesan-Gewalten abhängen. Die Bestimmung von Religiosen für den Kirchendienst, und die anderen wichtigeren Anordnungen in Betreff der Klöster, sollen abhängen von der Diöcesan-Gewalt gemäss dem canonischen Recht der römischen Kirche und im Einklang mit den bürgerlichen Gesetzen und Einrichtungen. In Folge davon sollen alle Religiosen ohne Ausnahme dem Bischof des Ortes unterworfen sein und vor ihm alle gebührende Achtung haben.

Art. 19. Die Männer- und Frauen-Klöster sollen nach ihren Statuten verwaltet werden und nach ihren Regeln, soweit sich diese Regeln und Vorschriften im Einklang mit den allgemeinen Landesgesetzen befinden, sowie auch mit den Vorschriften der Civilgewalt in Betreff des römisch-katholischen Klerus.

Art. 20. Der Vorsteher der Diöcese kann die Klöster visitiren, welche sich in seiner Umschreibung befinden und dort Untersuchungen vornehmen aus demselben Grunde wie für die Kirchen zu allen Zeiten persönlich oder vermittelst einer von ihm kraft des folgenden Paragraphen bevollmächtigten Person.

Art. 21. Kraft des Art. 16. des kaiserlichen Ukases vom

8. November 1864 über die römisch-katholischen Klöster und in der Absicht, den Vorstehern der Diöcesen die Möglichkeit zu geben, die Klöster in der nöthigen Ordnung zu erhalten und eine beständige Aufsicht über dieselben auszuüben, hat man ihnen gestattet, unter den kenntnissreicheren und vertrauenswürdigeren Weltgeistlichen ohne Beschränkung der Dienstzeit mit Zustimmung der Regierungs-Commission des Innern und der Culte, Decane oder Visitatoren, einen für jede Diöcese, zu bestellen.

Art. 22. Der Visitator hat unter unmittelbarer Obergewalt des Vorstehers der Diöcese, die Obhut über alle Klöster, welche sich in der Diöcese befinden, sowohl Männer- wie Frauen-Klöster ohne Unterschied des Ordens.

Art. 23. Der Visitator wacht darüber, dass die Klöster sich nach den Vorschriften ihrer Regeln richten, soweit diese letzteren mit den bürgerlichen Gesetzen und den Anordnungen der Regierung in Einklang stehen, und darüber, dass diese Anordnungen nicht von den Religiosen überschritten werden. In dem Falle der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz soll der Visitator eigene Massregeln zur Abhülfe ergreifen und unmittelbar die Diöcesangewalt in Kenntniss setzen, welche die Regierungs-Commission des Innern und der Culte von den vorgekommenen Unordnungen und den von der kirchlichen Obrigkeit ergriffenen Massnahmen benachrichtigen wird.

Art. 24. Der Visitator führt detaillirte Listen von allen Religiosen der Diöcese und wacht sowohl über die strenge Ausführung der Vorschriften über den Noviciat als auch darüber, dass die erledigten Stellen in den Klöster des Staates wieder besetzt werden gemäss den in den §. 8., 9. und 39—43. der gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen.

Art. 25. Im Allgemeinen ist der Visitator der unmittelbarste Vermittler zwischen der Diöcesangewalt und den Religiosen der Diöcese. Er bringt zur Kenntniss dieser Behörde alle Geschäfte, welche auf die Klöster Bezug haben, ebenso theilt er diesen letzteren alle Anordnungen der Diöcesan-Gewalt mit. Der Visitator ist verantwortlich für Unordnungen, welche er in den seiner Leitung unterworfenen Klöstern hat begehen lassen.

Art. 26. Der Visitator ist verpflichtet, jedes Jahr zu einem Termin, den die Regierungs-Commission des Innern und der Culte bestimmen wird, und in der Form, welche diese Commission vorschreiben wird, einen Generalbericht über seine Besuche abzustatten, worin er klar und im Einzelnen von jedem Kloster die in dem Personal vorgekommenen Aenderungen, seine Zusammensetzung für das folgende Jahr, die Functionen, welche jede Person erfüllt, den Stand des Hauses, der Kirche, der Gebäude und der Güter, welche dazu gehören, der Einnahmen und Zubehörungen aufzählt. Ein Exemplar dieses Berichtes soll der Visitator in Copie dem Vorsteher der Diöcese präsentiren, welcher es, nachdem er es verificirt hat, unter Abgabe seiner Meinung der Regierungs-Commission des Innern und der Culte mittheilen wird.

Art. 27. Bezüglich der Geschäfte, welche die Leitung der

Diöcese betreffen, sollen die Visitatoren das Recht haben, an den Sitzungen des Diöcesan-Consistoriums Theil zu nehmen, zur selben Zeit wie die für den Augenblick bestellten Mitglieder, und sie sollen berathende Stimmen in den Angelegenheiten haben, welche der Prüfung des Consistoriums unterliegen.

Art. 28. Jeder Visitator soll vom Staatsschatze des Königreiches eine jährliche Besoldung von 400 Rubeln (1600 Fr.) beziehen, welche aus den Einkünften der von den Klöstern herrührenden Güter genommen werden sollen. Ausserdem wird die Regierungs-Commission des Innern und der Culte mit Genehmigung des Namiestnik (Statthalter des Königreichs) die Höhe der Reisekosten, welche aus denselben Quellen bezahlt werden sollen, bestimmen.

Art. 29. Kraft des Art. 16. des kaiserl. Ukas vom 27. October (8. Nov.) 1864 sind die Capitel der Klöster und alle Dignitäten ohne Unterschied, welche bis jetzt in Folge der alten Ordnung der Dinge bestanden haben, wie Definitoren, Custodes, etc. aufgehoben, gleichwie die Klöster der Auctorität der betreffenden Bischöfe unterworfen sind.

Art. 30. Die örtliche Verwaltung eines jeden Klosters ist anvertraut den Prioren in den Männerklöstern und Superiorinnen in den Frauenklöstern. Die einen wie die anderen sollen vom Bischof ausgewählt und von der Regierungs-Commission des Innern und der Culte bestätigt werden. Diese Functionäre sind die Wächter der inneren Ordnung in den Klöstern und der klösterlichen Disciplin.

Art. 31. Zur Unterstützung des Priors ordnet man demselben einen Gehülfen oder Vicar und einen Procurator bei.

Art. 32. Die im Art. 31. bezeichneten Personen werden unter den Religiosen des Klosters von der Diöcesangewalt ausgewählt mit Bestätigung der Commission des Innern und der Culte.

Art. 33. Die Prioren und Superiorinnen, indem sie die Klöster nach den im Art. 19. bestimmten Regeln leiten, werden ihre Untergebenen in der Ordnung und in dem Gehorsam halten, wie es beabsichtigt ist. Die Anwendung von Körperstrafen ist durch gegenwärtigen Artikel untersagt.

Art. 34. Die Prioren und Superiorinnen verwalten auch die Einkünfte und Güter, welche jeder Congregation gelassen sind, und sie verfügen darüber unter der allgemeinen Aufsicht der Diöcesan-Verwaltung.

Art. 35. Bei der Uebernahme der Leitung eines Klosters ist der Prior oder die Superiorin verpflichtet, auf ihre Verantwortung die beweglichen und unbeweglichen Güter des Klosters zu übernehmen und in ein mit dem Namenszug des Priors oder der Superiorin versehenes Buch einzutragen; und indem man ihnen den Gebrauch überlässt, sollen diese Personen das Ganze in die Hände ihrer Nachfolger, nach dem Inventar, übergehen lassen.

Art. 36. Der budgetmässige Unterhalt und die Geldunterstützung, welche jedem Kloster angewiesen sind, sollen von dem Staatsschatz des Königreichs und nach der vorgeschriebenen Ordnung alle vier Monate im Voraus der unmittelbaren Verfügung der Vorsteher

sowohl der Männer- wie Frauen-Klöster übergeben werden, welche diese Fonds unter die Religiosen des Klosters vertheilen, indem sie gemäss ihrem Berichte einen Theil dieses Geldes zum Unterhalt und zur Wiederherstellung der Gebäude der Kirche verwenden.

Art. 37. Wegen der grossen Förmlichkeiten, welche die Rechnungsablegung über die Fonds des Budgetbestandes bei der Rechnungskammer begleiten würden, ist die Klosterobrigkeit von dieser Verpflichtung befreit.

Art. 38. Wenn aus Nachlässigkeit der Prior oder die Superiorin nicht in ein mit eigenhändigem Namenszug versehenes Buch alle vorgefundenen Einkünfte des Klosters und der Kirche eingetragen haben, oder wenn sie dieselben zu anderen Dingen, als für die Bedürfnisse des Klosters und der Gemeinschaft verwandt haben, in diesem Falle setzt der Procurator, bei Strafe der Verantwortlichkeit, den Visitator oder die Diöcesangewalt davon in Kenntniss.

Dritter Theil. Von der Unterwerfung der Klöster unter die Aufsicht der Civilgewalt.

Art. 39. Es können eintreten in die römisch-katholischen Klöster die festen Bewohner des Königreichs Polen, welche die römisch-katholische Religion bekennen, ohne Unterschied des Standes, aber mit der doppelten Genehmigung der Civil- und der Diöcesan-Gewalt, welche ausserdem darüber wachen, dass die Aufführung der Person, welche in ein Kloster eintritt, der Heiligkeit des geistlichen Standes entspricht, und darüber, dass nicht ein Hinderniss rücksichtlich der canonischen oder der bürgerlichen Vorschriften besteht.

Art. 40. Derjenige, welcher in einen Orden einzutreten wünscht, soll ein desfallsiges Gesuch an den Gouverneur richten, in dessen Regierungsbezirk sich das Kloster befindet, wo er aufgenommen zu sein wünscht, und diesem Gesuch soll er Geburts- und Taufschein beifügen.

Art. 41. Nach Empfang des Gesuchs stellt der Gouverneur die nöthigen Informationen an und untersucht a) ob der Postulant nicht eines Verbrechens angeklagt ist; b) ob er nicht eine Ehe geschlossen hat; c) ob er nicht in den Militär-Conscriptions-Listen eingetragen ist; d) ob die Person, welche in das Kloster zu gehen wünscht, noch nicht 24 Jahr alt ist, gemäss dem Art. 17. des Ukas vom 6. (18.) März 1817.

Alle diese Bedingungen, mit Ausnahme der unter Punkt c) bezeichneten, sind auch unerlässlich, um in Frauenklöster einzutreten.

Art. 42. Nachdem der Gouverneur alle in §. 41. aufgezählten Erkundigungen eingezogen hat, gibt er auf das Gesuch des Postulanten seine Entscheidung und unterbreitet sie der Regierungs-Commission des Innern und der Culte, indem er dabei die im besagten §. 41. aufgezählten Stücke beifügt, sowie auch die Mittheilungen über die wirkliche Zahl der Religiosen und der Novizen in der Congregation, worin der Postulant einzutreten wünscht.

Art. 43. Die Regierungs-Commission des Innern und der Culte macht davon, nachdem sie Kenntniss genommen hat von den Ent-

schliessungen des Gouverneurs und nachdem sie sich überzeugt hat, dass von Seiten der Civilgewalt kein Hinderniss dem Eintritt des Postulanten oder der Postulantin in ein Kloster entgegensteht, Mittheilung an die Diöcesangewalt des Ortes und schreibt ihr vor, sich in positiver Weise zu vergewissern, ob nicht in geistlicher Beziehung Hindernisse dem Eintritt in den Mönchsstand des Novizen oder der Novize, welche den Gegenstand des Gesuchs bilden, bestehen. Nachdem diese Erhebungen genommen, gewährt oder versagt die Commission des Innern und der Culte die Erlaubniss in ein Kloster einzutreten, und wenn die Entscheidung günstig ist, so benachrichtigt sie davon den Diöcesanbischof, sowie auch den Gouverneur, indem sie ihnen anbefiehlt, darüber zu wachen, dass die feierlichen Gelübde (vota solemnia), nicht abgelegt werden sollen, bevor derjenige, welcher in den Ordenstand eintritt, das dreissigste Lebensjahr erreicht hat gemäss Art. 17. des Ukas vom 6. (18.) März 1817.

Art. 44. Damit die feierlichen Gelübde (vota solemnia), welche beim definitiven Eintritt in einen Orden abgelegt werden, mit allen Vorsichtsmassregeln stattfinden, ist angeordnet, dass sie nicht anders abgelegt werden sollen, als in Gegenwart von Personen, welche von der Kirchengewalt abgeordnet sind, und in Gegenwart von zwei Delegirten des Gouverneurs, welche als Zeugen im Namen der Civilgewalt handeln. Die ohne die Beobachtung dieser nothwendigen Form abgelegten Gelübde sollen nicht als gültig betrachtet werden.

Art. 45. Kraft der schon publicirten Verordnungen, wodurch alle Elementarschulen, welche bis jetzt bei den Klöstern bestanden, unter die Verwaltung der Regierungs-Commission des öffentlichen Unterrichts gestellt werden, sowie auch die religiösen Seminarien, welche mit einigen Congregationen verbunden sind, mit den Diöcesanseminarien vereinigt werden, dürfen in den Klöstern weder Seminarien, noch Elementarschulen, noch Pensionate, mit einem Worte keine Art von wissenschaftlichen Anstalten, weder für Männer noch für Frauen bestehen.

Art. 46. In Erwägung, dass die Klöster und die Religiosen, welche sich dort finden, ihren vollständigen Unterhalt aus den zu diesem Zwecke von der Regierung angewiesenen Fonds erhalten, ist es den Religiosen untersagt, Almosen zu sammeln, d. h. Almosen-Sammlungen in den von ihren Klöstern entfernteren Ortschaften vorzunehmen; diese Ausflüge stören sie in ihren frommen Uebungen und können Gelegenheit zu Missbräuchen und sogar zu Scandalen geben. Die Almosensammlung ist blos gestattet in dem Umkreise des Klosters selbst, sowie auch in der Stadt oder innerhalb der Begrenzung der Landgemeinde, wo sich das Kloster befindet.

Art. 47. Es ist den Weltpriestern untersagt, sich in den Klöstern zu vereinigen, um dort ihre Exercitien zu halten, dort Congregationen oder andere Gesellschaften der Art zu bilden ohne besondere Erlaubniss der Commission des Innern und der Culte.

Art. 48. Der Klostervorsteher ist verpflichtet, der Ortspolizei im Voraus alle Festlichkeiten, Ceremonien oder anderen Feste anzumelden, bei welchem sich die Gläubigen in den Klosterkirchen zum

Gebete versammeln, damit die Civilgewalt von ihrer Seite über die Aufrechthaltung der Ordnung wachen und die nothwendigen Massnahmen treffen könne.

Art. 49. Die Mönche und die Nonnen können nicht von einem Hause in das andere versetzt werden ohne vorgängige Erlaubniss der Commission des Innern und der Culte, welche in einem solchen Falle vermittelst der Ortspolizei eingehende Erkundigungen einzieht über die Beweggründe, aus welchen man es für nothwendig findet, einen Mönch oder eine Nonne in ein anderes Kloster zu versetzen.

Art. 50. Die Klosterobrigkeit ist verpflichtet, durch die bürgerliche Ortsbehörde von jeder Veränderung in dem Personale des Hauses Nachricht zu geben.

Art. 51. Niemand darf in den Klöstern wohnen ausser a) die Religiosen, welche wirklich zu der Regel gehören und als solche in die amtlichen Listen eingetragen sind; b) die für den Dienst des Klosters unentbehrlichen Leute. Die Zahl der zur Dienstleistung in den Klöstern bestimmteu Personen soll für jede derselben durch einen festen von der Diöcesangewalt aufgestellten und von der Commission des Innern und der Culte bestätigten Etat geregelt werden.

Art. 52. Es ist den Prioren und Superiorinnen anbefohlen, streng darüber zu wachen, dass die Religiosen nichts gegen die bestehenden Anordnungen, gegen die Gesetze und Verfügungen der Regierungsgewalt unternehmen, und darüber, dass dieselbe in keiner Weise, auch nicht indirect, an Handlungen Theil nehmen, welche die Ordnung und die öffentliche Ruhe stören können.

Art. 53. Jeder Religiose ist verpflichtet, immer ein Büchelchen bei sich zu tragen, welches alle nöthigen Mittheilungen über seine Person enthält. Die Form dieser Büchelchen wird von der Regierungs-Commission des Innern und der Culte bestimmt werden. Diese nämliche Commission soll unter der Bestätigung des Statthalters, Instructionen und Vorschriften verfassen und bekannt machen über die Art, wie den Religiosen Urlaub zu gewähren ist, welche sich zeitweilig von ihrem Kloster entfernen wollen; in diesen Fällen die Pässe ausfertigen, fremden Personen den Aufenthalt in den Klöstern erlauben, und im Allgemeinen zur nöthigen Aufsicht die Localpolizei für die strenge Beobachtung der bürgerlichen Anordnungen und Gesetze von Seite der Religiosen handhaben.

Art. 54. Die Visitatoren und die Prioren, sowie auch die Superiorinnen sind besonders verantwortlich für die strenge Befolgung der vorerwähnten Vorschriften.

Art. 55. Wegen Uebertretung der besagten Vorschriften kann das Kloster mit einer Geldstrafe von 3 bis 400 Rubeln nach der Entscheidung der Regierungs-Commission des Innern und der Culte belegt werden, welche Strafe auf Antrag des Ortsgouverneurs und nach einer in angemessener Frist erfolgenden Befragung der Meinung dies Bischofs verhängt werden soll. Aufgabe der Commission ist es, dese Strafen nach der Schwere der begangenen Verletzung zu bemessen, vorbehaltlich der Bestätigung des Statthalters des Königreichs.

Art. 56. Das Einziehen der Geldstrafen, von denen im vorigen

Artikel die Rede ist, geschieht durch Abziehen von den durch die Budget-Ansätze zum Unterhalte der Klöster bestimmten Fonds und mit den Geldunterstützungen, welche jährlich vom Staatsschatz zum Besten ebenderselben Klöster ausgeworfen sind.

Art. 57. Die Fonds, welche aus den den Klöstern auferlegten Geldstrafen gebildet werden, dienen unter der Verwaltung der Regierungs-Commission des öffentlichen Unterrichts, zur Vermehrung der Fonds der Elementarschulen.

Art. 58. In Betreff der in Person oder in Gemeinschaft begangenen Verbrechen und schwereren Uebertretungen sind die Religiosen dem Strafgericht unterworfen.

Art. 59. Im Falle, wo in einem Kloster irgend ein Verbrechen oder ein Polizeivergehen von einiger Bedeutung begangen werden sollte, sowie auch in dem Falle, wo sich Personen dort verbergen würden, ohne mit Zeugnissen und Pässen versehen zu sein, können die bürgerliche Ortsgewalt und die Polizei dort eindringen, nachdem sie zuvor den Prior davon benachrichtigt haben. Wenn es nothwendig ist, innerhalb der Mauern des Klosters eine Durchsuchung oder Nachforschung anzustellen, sollen diese Durchsuchungen vollzogen werden mit allem gebührenden Respect für den heiligen Ort und in Gegenwart der Personen, welche die Klosterobrigkeit bilden, und welche ohne sich dagegen wehren zu können, verpflichtet sind, gegenwärtig und zur Erforschung der Wahrheit mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln behülflich zu sein. In dergleichen Fällen muss man die grösste Umsicht anwenden in Betreff der Frauenklöster.

Art. 60. Beschwerden gegen ungesetzliche Acte der Civilgewalten in Bezug auf die Beaufsichtigung der Klöster sind an die Regierungs-Commission des Innern und der Culte zu richten.

Art. 61. Die oberste bürgerliche Aufsicht über die Klöster, sowie auch die Sorge, darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Gesetzes und die Entscheidungen der Regierung sowohl von der Klosterobrigkeit, wie von den Mönchen strenge ausgeführt werden, steht der Regierungs-Commission des Innern und der Culte zu. Diese Commission übt diese Aufsicht vermittelst der Gouverneure und der Civilbeamten und der Polizeiagenten, die von ihnen abhängen.

Art. 62. Die Gouverneure präsentiren jedes Jahr der Regierungs-Commission des Innern und der Culte sorgfältige und eingehende Berichte über die wahre Lage der Klöster, begleitet mit ihren Beobachtungen und darauf bezüglichen Anträgen. Die Gouverneure benachrichtigen ausserdem die Commission von allen vorgekommenen Veränderungen in dem Personal der Klöster, in den von der besagten Commission festgesetzten Formen.

LXXXIV. Officielle Mittheilung im Journal Dziennik Warsawski über die Aufhebung der Klöster im Königreich Polen. [Im röm. Original französisch.]

Ausser den 110 Männerklöstern, welche aufgehoben wurden wegen ungenügender Zahl der Mönche, oder geschlossen wurden, weil sie an aufrührerischen Acten gegen die Regierung Theil genommen

hatten, musste man noch gemäss dem Berichte[1]) der Spezial-Commission über die römisch-katholischen Klöster, welcher von Sr. Majestät bestätigt wurde, vier Frauenklöster aufheben, welche nicht die verlangte Zahl von Nonnen besassen.

Im Allgemeinen zählt man im Königreich Polen 21 Frauenklöster mit 345 Nonnen. Es gibt ausserdem mehr als 20 Congregationen von barmherzigen Schwestern mit 200 Personen.

Von der Zahl aller dieser Frauenklöster muss man jetzt nur die vier folgenden aufheben: 1. das der Mariavitinnen zu Czestochowa, 2. das der Prämonstratenserinnen zu Pinczow (in dem District von Stopnica), 3. das der Carmeliterinnen und 4. das der Brigittinerinnen zu Lublin.

Das erste dieser Klöster, das der Mariavitinnen zu Czestochowa, gehört eigentlich nicht zur Zahl der Klöster. Nach den von dem Bischof von Crakau Johann Woronicz, der Regierungs-Commission der Culte und des öffentlichen Unterrichts gegebenen Nachrichten haben die Päpste Benedict XIV. und Clemens XIV. den Mariavitinnen den Titel eines religiösen Ordens nicht zuerkannt, sondern ihnen blos den Charakter einer Bruderschaft oder Congregation gelassen.

Die drei letzten Frauenklöster, deren Aufhebung gegenwärtig bestimmt ist, namentlich das der Prämonstratenser zu Pinczow und die der Brigittinerinnen und der Carmeliterinnen zu Lublin, waren schon mit den andern im Jahre 1848 aufgehoben, aber diese Massregel war nicht endgültig ausgeführt worden, dergestalt, dass die Nonnen dieser Klöster fortfuhren dort auf Kosten der Regierung zu wohnen.

Nach der wirklichen und definitiven Aufhebung dieser Klöster gemäss den Grundsätzen des kaiserlichen Ukases vom 27. October (8. November) sollen die Nonnen derselben in andere Klöster versetzt werden, die ihnen zum Aufenthalt angewiesen werden, und sollen sie dort den nämlichen Unterhalt erhalten, den sie bisher erhielten. Die Prämonstratenserinnen von Pinczow sollen in das Kloster gleichen Namens zu Imabrowice versetzt werden. Was die Brigittinerinnen und die Carmeliterinnen betrifft, so können diese sich nach Wunsch eines der zu Lublin befindlichen Frauenklöster zu ihrem Aufenthalt wählen.

---

1) Dieser *Bericht der auf Allerhöchsten Befehl in Warschau niedergesetzten Spezial-Commission über die römisch-katholischen Klöster im Königreich Polen* wurde nebst den oben S. 375 ff. abgedruckten zwei Documenten: dem kaiserl. Edict vom 27. October 1864 und den Ergänzungsvorschriften zu diesem Edicte, aus der St. Petersburger Zeitung (1864) Nr. 255, St. Petersburg, Buchdruckerei der kaiserl. Academie der Wissenschaften, abgedruckt, in deutscher Uebersetzung (27. S. hoch 4.) durch den Buchhandel gratis abgegeben. Jene Spezial-Commission bestand aus dem Vorsitzenden: Generaldirector des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Fürst *Tscherkassi*, und den Mitgliedern: General-Major Graf *Oppermann*, wirklicher Staatsrath *Tschestilin*, wirklicher Staatsrath *N. Grijorjew*, Staatsrath *A. Draschussow*, Generalstabsoberst *Anutschin*, Flügeladjutant Oberst *Annenkow*, Oberst von *Hatzfeld*, Oberst Baron von *Medem*, Collegienrath *Sseliwanow*. Die Commission war beauftragt, genau zu ermitteln, welchen Antheil die römisch-katholischen Klöster und die Ordensgeistlichkeit im Königreich Polen an der Anstiftung und Unterstützung des Aufstandes genommen haben. (Die Red. des Archivs.)

Was die Mariavitinnen betrifft, so können sie, da sie nicht als ein religiöser Orden anzusehen sind, entweder zu ihrer Familie und an ihren früheren Aufenthaltsort zurückkehren, oder auch, wenn sie ein religiöses Leben fortführen wollen, können sie zu diesem Zwecke eines der Frauenklöster ausser Warschau auswählen. Wenn sie nicht selbst ein Kloster wählen sollten, wird man sie nach Piotzkow verbringen und in dem Kloster der Dominicanerinnen, welches sich dort findet, unterbringen.

Man hat allen Obrigkeiten anbefohlen, den Nonnen der aufgehobenen Klöster den aufmerksamsten Schutz zu gewähren, sowohl bei dem Acte der Schliessung selbst, als auch bei der Versetzung derselben in die ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Orte.

Ausser den erwähnten Klöstern und Congregationen besteht noch zu Warschau ein Haus der sogenannten Felicianerinnen. Man betreibt eine Untersuchung bezüglich der Bedingungen der Existenz dieses Institutes, welches nicht von der Regierung bestätigt ist.

LXXXV. Decret des Generals Berg vom 16. December 1864, womit die Congregation der Schwestern des heiligen Felix unterdrückt wird. [Im röm. Original französisch.]

In Erwägung, dass die sogenannte Congregation der Felicianerinnen oder der Schwestern des heiligen Felix niemals von der Regierung bestätigt ist, und dass dieselbe innerhalb der Frist, welche ihr von der Regierung festgesetzt war, bis zum 21. Juli 1859, ihre Regel nicht der Bestätigung der höheren Behörde unterbreitet hat, dass entgegen dem Art. 56. des kaiserlichen Ukases vom 2. März 1842 und der kaiserlichen Entscheidung vom 28. August 1851, sie bis zur Gegenwart nicht feste genügende Mittel nachgewiesen hat, um ihren Unterhalt zu sichern; dass dieselbe demgemäss trotz der ausdrücklichen Bestimmung der kaiserlichen Ukase vom 27. Mai 1841, 15. Februar und 20. Nov. 1858, ungesetzlich besteht, und noch mehr, dass sie sich von politischen Intriguen nicht fern gehalten hat, bestimme ich kraft der Vollmachten, welche mir vom Kaiser verliehen sind, wie folgt:

Art. 1. Die Congregation der Felicianerinnen oder der Schwestern des heiligen Felix, welche ohne gesetzliche Bestätigung besteht, ist unmittelbar aufgehoben.

Art. 2. Das Benehmen, welches bei dieser Gelegenheit die zuständigen Behörden einzuhalten haben, ist in einer Spezial-Instruction angegeben.

Art. 3. Die Ausführung der gegenwärtigen Verfügung, welche sogleich in die Gesetzsammlung eingetragen werden soll, ist der Regierungs-Commission des Innern und der Culte anvertraut, sowie auch dem General-Polizei-Minister des Königreiches.

LXXXVI. Officielle Note vom 30. Januar 1865, von Sr. Eminenz dem Cardinal-Staatssecretär an den Herrn Bevollmächtigten von Russland gerichtet, um gegen die durch den vorausgehenden Ukas vom 8. November angeordnete Schliessung so vieler Klöster zu protestiren. [Im röm. Original italienisch.]

Während der heilige Vater in anhaltendem Gebete zu Gott flehte, er möge den so zahlreichen Bedrängnissen, welchen die in den

ausgedehnten Kaiserlichen und Königlichen Territorien Russlands und Polens weilenden Gläubigen ausgesetzt waren, einiger Massen Einhalt thun, und während er sich schmeichelte, von der Gerechtigkeit Sr. Majestät des mächtigsten Kaisers und Königs endlich eine tröstliche Antwort auf die Vorstellungen zu empfangen, welche in dem am 22. April des Jahres 1863 an ihn gerichteten Briefe enthalten waren, musste er unversehens in den öffentlichen Blättern den am 27. October (8. November) des eben abgelaufenen Jahres 1864 erlassenen Ukas und die dazu gehörige Verordnung lesen.

Es würde für den unterzeichneten Cardinal-Staatssecretär eine schwierige Aufgabe sein, der schmerzlichen Empfindung, welche der Inhalt dieser Actenstücke in der Seele Sr. Heiligkeit hervorbrachte, einen entsprechenden Ausdruck zu verleihen. Wenn nun gleich der heilige Vater mit Missfallen wahrgenommen, dass seine Worte, Bitten und Forderungen bei dem kaiserlichen Throne unwirksam seien, so darf er darum doch nicht stilleschweigen, damit die Feinde des heiligen Stuhles nicht etwa das Schweigen dazu missbrauchten, um dessen Ehre anzutasten, und damit nicht der Statthalter Jesu Christi, der Wächter und Hirte des katholischen Volkes, durch sein ruhiges Verhalten Grund zu Aergerniss gebe und zum Steine des Anstosses für die Gläubigen werde. Desshalb hat er dem unterzeichneten Cardinal ausdrücklichen Befehl ertheilt, Ew. Hochwohlgeboren die gegenwärtige Beschwerde- und Protest-Note zu übermachen, damit Sie die Gefälligkeit haben, dieselbe zum Throne Sr. Majestät gelangen zu lassen, zu dem Zwecke, dass der erhabene Kaiser und König im Gefühle der Billigkeit, der Milde und Gerechtigkeit ein Linderungsmittel für die tiefe Wunde gewähren wolle, welche für das Herz des heiligen Vaters in der That um so bitterer und schmerzlicher wurde, je weniger sie vorgesehen und verdient war. Denn es erscheint allezeit angezeigt, daran zu erinnern, wie der heilige apostolische Stuhl, während er das Seufzen eines Volkes, das verlangt, seinen katholischen Glauben frei bekennen zu dürfen, beweinte und annoch beweint, in Vertheidigung der Sache der Kirche die zarteste Rücksichtsnahme auf die Regierung Sr. Majestät und seiner erhabenen Vorfahren niemals ausser Acht gelassen hat.

Der verfügende Theil des Ukas und der gleichartigen Verordnung lässt sich, um nunmehr auf den Gegenstand einzugehen, in folgende drei Hauptpunkte zusammenfassen.

1. In die fast gänzliche Unterdrückung oder Schliessung der Männerconvente und Frauenklöster im Königreich Polen.

2. In die Einziehung ihrer Güter, welche dem Staate zugewiesen werden.

3. In die Unterstellung der Ordensleute beiderlei Geschlechtes der noch bestehen bleibenden Convente und Klöster unter die ordentliche Jurisdiction der Bischöfe.

Der schreibende Cardinal bittet Ew. Hochwohlgeboren mit der Freiheit, welche seinem Charakter eigen ist und von den Obliegenheiten seines Amtes erfordert wird, zu beachten, wie sehr durch die erste Verfügung des genannten Ukas die Rechte der Kirche und der

religiösen Genossenschaften verletzt werden. Ganz abgesehen von der Erwägung, wie das neue Gesetz zur Aufhebung der religiösen Vereinigungen selbst dem Naturrecht widerspricht, beschränkt sich der unterzeichnete Cardinal darauf, Ew. H. jene feierlichen, in Warschau und Grodno abgeschlossenen Verträge in's Gedächtniss zurückzurufen, worin die Souveräne von Russland bei Uebernahme der Regierung der abgetretenen polnischen Provinzen erklärten, dass *die römischen Katholiken beiderlei Ritus ganz in dem Stande, in welchem sie sich damals befanden, erhalten werden sollten, d. h. in derselben freien Uebung ihres Cultus und ihrer Disciplin mit allen und jeden Kirchen und Kirchengütern, welche sie im Augenblicke ihres Ueberganges unter die russische Herrschaft besassen; indem der neue Souverän für sich und seine Nachfolger das unwiderrufliche Versprechen ablegte, den genannten römischen Katholiken beiderlei Ritus für immer den ruhigen Besitz der Privilegien und Güter der Kirchen, die freie Uebung ihrer Religion und Disciplin zugleich mit allen dazugehörigen Rechten zu bewahren, mit der schliesslichen Versicherung, dass weder der Souverän, noch seine Nachfolger jemals Souveränitätsrechte zum Schaden der römisch-katholischen Religion beiderlei Ritus in den unter die russische Herrschaft gekommenen Ländern ausüben würden.*

Ueberdies kann sich der schreibende Cardinal nicht enthalten, das Protocoll über die nicht vereinbarten Artikel in Erinnerung zu bringen, welches die russischen Bevollmächtigten am 3. August 1847 unterzeichneten, und während sie die Frage in Betreff der Ordensprovinciale unerledigt liessen, zu Art. VII. die Erklärung abgaben, »*dass die kaiserliche Regierung selbst nicht einmal die überzähligen Convente aufzuheben beabsichtige; dass wenn, die allzu kleine Anzahl der Ordensmitglieder oder ein anderer canonischer Grund eine solche Aufhebung nothwendig mache, sie der Gegenstand einer vorausgehenden Verständigung mit dem heiligen Stuhle sein werde.*« Gleichzeitig erinnert derselbe (Cardinal) an die von dem regierenden Papste nach Veröffentlichung des Concordates erlassene apostolische Bulle *Universalis Ecclesiae,* worin erklärt ist, dass man dahin übereingekommen sei, »*Coenobia et monasteria tum virorum tum mulierum omnino esse servanda, atque illa deinceps imminui nunquam posse absque praevia et expressa Sanctae Sedis auctoritate,*« wie nicht minder an eine hierauf bezügliche Bemerkung der kaiserlichen Bevollmächtigten, welche dafür stimmten, »*dass die Bulle über die neue Diöcesan-Circumscription die genaue Aufzählung aller bestehenden Convente enthalte.*«

Endlich erinnert derselbe an die Constitution für Polen von 1815; an das organische Statut für dasselbe Königreich von 1832 (auf welche Staatsacte zurückzukommen sich später Gelegenheit bieten wird) und an die vielversprechenden Hoffnungen, welche der verstorbene Kaiser Nicolaus bei dem Papste Gregor XVI. seligen Andenkens erweckte vornehmlich durch das Schreiben vom 25. Februar 1839, in welchem er ihn seines souveränen Schutzes für dessen katholische Unterthanen versicherte.

Der unterzeichnete Cardinal appellirt an die Loyalität Ew. Hochwohlgeboren, an die edlen Gefühle Sr. Majestät, sowie an die allge-

meine Stimme Europa's, ob diese und andere ähnliche Verträge, welche der Kürze wegen übergangen werden, eingehalten wurden, indem er mit dem grössten Schmerze zu der traurigen Darlegung dieses Gegenstandes übergeht.

Es ist allbereits in den Annalen der Geschichte eingetragen, dass, als kaum die Vereinbarung über die Theilung des Königreichs Polen unterzeichnet war, in den der Krone Russlands annexirten Provinzen eine heftige Anfeindung zur Beschädigung der katholischen Religion zu Tage trat: eine Anfeindung, die nur durch kleine Zwischenpausen eines scheinbaren Waffenstillstandes unterbrochen, fort und fort sich offenbarte durch Veröffentlichung von Gesetzen, welche dem Primate des Papstes, der Auctorität der Bischöfe, der Kirchendisciplin entgegengesetzt waren; durch Androhung der schwersten Strafen gegen die Verbreiter der katholischen Religion; durch Vorkehrungen und unaufhörliche Gewaltmassregeln, um Millionen von Ruthenen zum Abfall vom Glauben ihrer Väter zu nöthigen; durch Entziehung des kostbaren Heiligthums Unserer Frau von Poczaiow, berühmt durch die frommen Wallfahrten, welche hieher von ganz Russland angestellt wurden, und des damit verbundenen sehr reichen Conventes, sowie so vieler anderer Kirchen, welche den Katholiken entrissen wurden, um sie den Dissidenten in Nutz und Eigenthum zu geben; durch Verbot jeder Restauration der den Katholiken noch übrig gelassenen Kirchengebäude; durch Aufhebung des Patronatrechtes und Uebertragung desselben auf die Gemeinden oder auf die Regierung; durch die Verpflichtung, alle Kinder aus gemischten Ehen in der vorherrschenden Religion zu erziehen; durch das Verbot, direct mit dem apostolischen Stuhle zu verkehren und die päpstlichen Bullen in den russischen Territorien zuzulassen; durch Vernichtung der ruthenischen Kirche, welche auf die einzige Diöcese Chelm beschränkt ist; endlich durch eine lange Reihe anderer Massregeln und Vorkehrungen, welche alle zum Schaden der katholischen Kirche getroffen wurden und, während sie die pflichtschuldige Thätigkeit der römischen Päpste in Bewegung setzten, gleichzeitig bei den Völkern und Regierungen jede Art von Sympathie und lebendigem Interesse für die Zukunft der polnischen Nation hervorriefen.

Die Geschichte berichtet uns, was allein die Convente und Klöster beiderlei Geschlechtes betrifft, die Beseitigung der Provinciale; die gänzliche Unterdrückung der Basilianer; die Aufhebung der Convente und Klöster anderer Orden unter dem Vorwande ihrer Nutzlosigkeit oder Unvollständigkeit; die Unterscheidung in zählige und überzählige Convente; die Schliessung der Noviziate; die Aufhebung der Studentate (Scholasticate) in den Conventen; das von Seiten der Regierung bestimmte Alter und die sonstigen Schwierigkeiten, welche der Ablegung der Gelübde entgegengesetzt wurden. Und wenn man auf das letzte Endziel dieser Gesetze, welche bis zur Regierung von Katharina II. hinaufreichen, zurückgeht, so lässt alles durchblicken, dass die Vernichtung der Regularinstitute, welche derzeit ihrer Vollendung nahe ist und welche man noch besser schon damals durch Schliessung der Noviziate vollendet nennen könnte, ein alter Plan ist.

Das sind, Herr Bevollmächtigter, offenkundige Gründe und Thatsachen, aus denen klar hervorgeht, dass wie die früher erlassenen Ukase, so der vom 27. October (8. November) 1864, indem er die beinahe gänzliche Unterdrückung oder Schliessung der Convente und Klöster anordnet, in offenbarem Widerspruche mit den Verträgen und den von der kaiserlichen Regierung wiederholt erneuerten Verheissungen steht.

Noch mehr. Der Gründer unserer heiligen Religion, Jesus Christus hat der Kirche mit Uebertragung der Gewalt, die Gläubigen zu weiden, zu leiten und zu regieren, auch die Gewalt verliehen, sich aller jener Mittel zu bedienen, welche sie geeignet erachtete, um mit gutem Erfolge die grosse, ihr anvertraute Aufgabe zu lösen. Es hat nun die Kirche die religiösen Genossenschaften für höchst nützlich zur Erreichung ihres grossen Zieles erkannt und sie darum nach dem Bedürfniss der Zeit und zum Nutzen der Gläubigen gestiftet. Und da diese angesehenen Körperschaften nur der Kirche ihr Dasein verdanken, so ist es allein Sache der Kirche, über deren Nützlichkeit ein Urtheil zu sprechen und über ihr Schicksal zu beschliessen. Weil die Staatsgewalt dieselben nicht errichtete und nicht die Vollmacht hat, sie zu errichten, so kann sie dieselben auch nicht aufheben, vermindern, zerstören, und wenn sie es thut, so verletzt sie das öffentliche Bekenntniss der evangelischen Räthe, d. h. eine der Kirche von ihrem göttlichen Stifter anempfohlene Lebensweise, und zugleich ein wesentliches Recht der katholischen Kirche selbst; ein Recht, welches die Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen und königlichen Majestät, wie oben bemerkt wurde, anerkannt und zugestanden haben.

Nach alle dem wird die hohe Einsicht Ew. Hochwohlgeboren leicht erkennen, dass dieselben Rechte der Kirche Jesu Christi ebenso durch den zweiten verfügenden Theil des kaiserlichen Ukas verletzt sind, worin die Güter und das Eigenthum der aufgehobenen Convente und Klöster dem Fiscus überwiesen und »*für den Unterhalt jeder männlichen oder weiblichen Ordensperson, welche in den Conventen des Königreichs verbleibt*,« jährlich nur vierzig Rubel ausgeworfen werden.

Denn da das Recht, zu besitzen, was sein ist, wesentlich aus dem Recht hervorgeht, welches jeder auf seine Existenz und Erhaltung hat, so ist es jederzeit eine Ungerechtigkeit, fremdes Eigenthum anzutasten. Ew. Hochwohlgeboren ist aber wohlbekannt, dass die katholische Kirche eine sichtbare und öffentliche Gesellschaft ist, nicht vom Geiste allein, sondern von Menschen gebildet; dass das Recht zu erwerben und zu besitzen jedem Menschen von Natur aus zukömmt; dass von diesem Rechte die Ordenspersonen nicht ausgeschlossen sind und nicht ausgeschlossen werden können; dass vielmehr dieses Recht zu aller Zeit und bei allen Nationen immer an den Gott geweihten Personen respectirt wurde; dass die von der Frömmigkeit der Gläubigen zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der Kirchendiener bestimmten zeitlichen Güter immerdar in Ehren gehalten wurden, eben weil deren Ursprung durchaus gesetzlich und deren Verwendung erhaben und heilig war.

In Betreff dieses Gegenstandes wird Ew. H. dem unterzeichneten Cardinal gestatten, noch beizufügen, dass die durch den in Rede stehenden Ukas beschlossene Beraubung nicht nur die alten kaiserlichen und die neuen, von manchen, auch nicht katholischen, ja selbst revolutionären Regierungen in verschiedenen Theilen Europa's erlassenen Constitutionen verletzt, sondern auch den Weg zum Communismus bahnt und das öffentliche Vertrauen und die Würde und Ehre der erhabenen Vorfahren Sr. kaiserlichen und königlichen Majestät erschüttert.

Der schreibende Cardinal will sich hier auf die Verträge berufen, in denen sich die betreffenden Regierungen verbindlich machten, ohne Ausnahme und Beschränkung alle Kirchengüter in statu quo zu erhalten, *so wie sie in Besitz der Katholiken des einen und des andern Ritus in Polen im Monat September 1772 waren:* Verträge, deren Aufrichtigkeit und unverbrüchliche Heilighaltung, sowie die Gerechtigkeit der Sache selbst und die gegenseitige Verbindlichkeit, welche der Kaiser von Oesterreich zu Gunsten der unter seine Herrschaft gekommenen polnischen Dissidenten übernahm, in dem katholischen Polen das grösste Vertrauen einflössen mussten.

Ebenderselbe will sich berufen auf so viele vertrauliche Versprechen und Proteste, welche nach einander unter der Regierung von Katharina II., Paul I. und Alexander I. dem Apostolichen Stuhle gemacht wurden, und welche als Zeichen einer wohlwollenden Gesinnung gegen die Katholiken in Polen mit voller Zuversicht erwarten liessen, dass die russische Regierung in dieser Hinsicht sich keineswegs von den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit entfernen würde.

Derselbe will sich endlich berufen auf die *Constitution von Polen*, welche nach der letzten Theilung am 13. Mai 1815 in Wien erlassen wurde, und auf das am 14. Februar 1832 publicirte *organische Statut* desselben *Königreichs Polen.* Durch den ersten dieser Staatsacte, welcher in XXXVII Artikeln formulirt ist, wird in Art. II. erklärt, dass »*die römisch-katholische Religion, welche seit den ältesten Zeiten . . . als die Religion des Volkes anerkannt ist, für die Zukunft sich . . . des besondern Schutzes der Regierung erfreuen werde,*« und in Art. VI, dass »*alles und jedes Eigenthum, gleichviel welcher Art, Beschaffenheit oder Benennung, über oder unter der Erde befindlich, heilig und unantastbar sei; dass keine Autorität berechtigt sei, dasselbe gewaltsam wegzunehmen und im Mindesten zu beschädigen.*« Und in dem zweiten ist gesagt, dass die katholische Religion, zu welcher sich weitaus die Mehrzahl der polnischen Unterthanen bekennt, allezeit Gegenstand der besondern Fürsorge Sr. Majestät und seiner Regierung sein werde; und dass die dem katholischen, sowohl lateinischen als griechisch-unirten Klerus angehörigen Fonds als unantastbares Eigenthum anerkannt werden.

Nach alle dem versagt sich der schreibende Cardinal, den trostlosen Vergleich zwischen diesen feierlichen Verträgen und dem in Rede stehenden Ukas anzustellen, und geht auf den letzten verfügenden Theil desselben über, kraft dessen man jene wenigen Convente und

Klöster, welche man noch fortbestehen lässt, ganz und gar der ordentlichen Jurisdiction der Bischöfe unterstellen will.

Was diesen Plan betrifft, so reicht es nach der Ansicht des Unterzeichneten hin, Ew. H. daran zu erinnern, dass, als von der russischen Regierung dem heiligen Stuhle die Bitte vorgelegt wurde, jeden Bischof in Russland in seiner eigenen Diöcese mit dem Rechte der Vorsteherschaft über alle Orden und Klostergenossenschaften vom lateinischen Ritus auszustatten, erstens bemerkt wurde, dass, wenngleich die Regularorden kraft uralter Privilegien von der ordentlichen Jurisdiction der Bischöfe exemt und unmittelbar dem heiligen Stuhle unterworfen seien, eine solche Exemtion für den Ordinarius doch kein Hinderniss bilde, um hier in nicht wenigen, vom kanonischen Rechte und besonders vom tridentinischen Concil ausdrücklich bestimmten Fällen seine Jurisdiction eintreten zu lassen.

Es wurde zweitens bemerkt, dass der heilige Stuhl, wenn wichtige Gründe es erheischen, einen Bischof als apostolischen Visitator des Regularklerus ad tempus delegirt und aufstellt, wie in der That Pius VI. seligen Andenkens 1778 verfuhr, als er Monsgr. Sytrenziewitz, damals Bischof von Mallus, autorisirte, die Convente und Klöster beiderlei Geschlechtes zu visitiren, um in ihnen, wo nöthig, wieder vollkommene Zucht und Ordnung herstellen zu können, zu welchem Zwecke ihm die nothwendigen und zweckdienlichen Vollmachten übertragen wurden.

Auf eben diese Bemerkungen wurde die russische Regierung aufmerksam gemacht, als sie im Jahre 1817 für die Bischöfe in Polen dieselbe Bitte stellte, indem der heilige Stuhl erklärte, dass es nicht zuträglich sei, durch eine höchst gehässige und in der Kirchengeschichte völlig neue Massregel (als allgemeine und dauernde Massregel betrachtet) die regulären Orden jener vom canonischen Rechte festgesetzten Regierungsform zu berauben, nach welcher die Provinciale, die von ihrem eigenen General und anderen kirchlichen, von dem heiligen Stuhle besonders bestellten Autoritäten abhängig sind, den Klöstern in den ihnen zugetheilten Territorien vorstehen.

Zudem ist es eine unleugbare Thatsache, dass es ein und dasselbe ist, die Abhängigkeit der Ordensleute von ihren eigenen Ordensobern aufzuheben, und die wachsame Aufsicht und die Visitationen und die Provincial- und Generalcapitel aufzuheben, woraus eine der Hauptursachen der Störungen klösterlicher Zucht und Ordnung entspringt, da die Bischöfe entweder die Constitutionen der betreffenden klösterlichen Institute nicht genügend kennen, um die den Bedürfnissen entsprechenden Heilmittel anzuwenden oder wegen übermässiger Arbeiten in Verwaltung ihrer ausgedehnten Diöcesen nicht in der Lage sind, darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Ew. Hochwohlgeboren werden wohl einsehen, dass diese zweite Bemerkung bei den Diöcesen des Königreichs Polen augenscheinlich zutrifft, welche, wenngleich durch die von Pius VII. seligen Andenkens in den Jahren 1817 und 1818 erlassenen Erections- und Cir-

cumscriptionsbullen *Militantis Ecclesiae* und *Ex imposita Nobis* neu organisirt, doch noch den Nachtheil haben, dass sie allzu gross sind, um dem Oberhirten die Möglichkeit zu lassen, allen geistlichen Bedürfnissen der seiner Fürsorge anvertrauten Gläubigen bequem Genüge zu leisten. Hier würde der Unterzeichnete seine Bemerkungen über die verfügenden Theile des kaiserlichen Ukases schliessen, wenn er nicht die Aufmerksamkeit Ew. Hochwohlgeboren auf die Motive lenken müsste, welche derselbe Ukas zur Rechtfertigung der Aufhebung und der erwähnten Beraubung der Convente vorgebracht werden.

Diese Motive lassen sich hauptsächlich auf zwei zurückführen, nämlich auf die unter acht stehende Anzahl von Ordensmitgliedern, die zusammenwohnen, und auf den Antheil, den sie, wie man annimmt, an der letzten Empörung genommen haben sollen.

Auch in dem kaiserlichen Ukas von 1832, durch den die Unterdrückung sehr vieler Convente in den polnisch-russischen Provinzen beschlossen ward, wurden die canonischen Regeln und Vorschriften über die bestimmte Zahl der Ordensmitglieder zur Motivirung angerufen.

Aber ohne hervorzuheben, dass durch das Decret von Innocenz X. die Convente mit einer nicht canonischen Anzahl nicht zur Aufhebung bestimmt, sondern nur der Diöcesangewalt unterworfen sind; ohne hervorzuheben, dass das Urtheil, ob und wann diese Regeln und Vorschriften auf die einzelnen Fälle Anwendung finden, der Autorität des heiligen Stuhles zukömmt, von welchem dieselben ausgingen; ohne hervorzuheben, dass die kleinen Convente, namentlich wo der Säcularklerus fehlt, für den geistlichen Beistand der Gläubigen von grösstem Nutzen und beinahe nothwendig sind: erlaubt sich der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär, Sie nur auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass im Hinblick auf so viele Regierungsmassregeln jeder sich zu der Annahme gedrungen fühlt, dass die merkliche Abnahme der Individuen in den Conventen und Klöstern von Polen, worauf sich der gegenwärtige Ukas zur Schliessung und Unterdrückung derselben beruft, eine nothwendige Folge so vieler allbekannter Bedingungen gewesen sei, welche von dem Augenblicke an, wo sie von der Regierung aufgestellt wurden, nur sehr wenigen Individuen jener Provinzen die Möglichkeit liessen, sich von der Welt zu trennen, um in ein Kloster einzutreten.

Das andere von dem Ukas angegebene Motiv anlangend, weiss Se. kaiserliche und königliche Majestät sehr wohl, welche Grundsätze der heilige Stuhl in Bezug auf die in weltlichen Dingen dem zeitlichen Souverän schuldige Treue, Gehorsam und Unterwerfung jederzeit als die seinigen angesehen hat.

Sollten aber Ordensleute bei den letzten Ereignissen bedauerlicher Weise von den unerschütterlichen katholischen Grundsätzen abgewichen sein, so erlaubt sich der unterzeichnete Cardinal zu bemerken, dass selbst der constatirte Fehltritt Einiger von ihnen nicht gleichsam die Ausrottung Aller nach sich ziehen kann; dass

der heilige Stuhl, wenn die Regierung Sr. Majestät ihre Klagen ihm vorgetragen hätte, seinerseits nicht ermangelt haben würde, mit Nachdruck Abhilfe zu schaffen, und dass man immerhin die Hauptursache dieser Unordnungen den vielen Neuerungen und Massnahmen nothwendig zuschreiben musste, welche von Seite der Regierung eingeführt und strenge eingehalten wurden zum Verfall der klösterlichen Zucht, zum grössten Aergerniss der Gläubigen und zum unberechenbaren Schaden der katholischen Religion. Zu diesen Neuerungen und zu diesen Regierungsmassnahmen, welche in jenen einst so frommen und blühenden Regularorden wahrscheinlich die Auflösung der Disciplin und Ordnung herbeigeführt haben dürften, gehört sicherlich das strenge Verbot des freien Verkehrs mit dem Apostolischen Stuhle; die völlige Unabhängigkeit von den eigenen Generalobern; die Aufhebung der Provinciale und folglich der canonischen Visitationen und Capitelsversammlungen; gehören die zahlreichen Verordnungen, welche die heilsamen Kirchengesetze über das Ordensleben und die Mönchsgelübde, über die religöse Erziehung und die Studien an den Universitäten und Lyceen umstürzten; und endlich der Mangel eines Repräsentanten des heiligen Stuhles in Petersburg.

Mit Bedauern erinnert der unterzeichnete Cardinal Ew. Hochwohlgeboren an die wahren Ursachen so vieler Wunden, an welchen die erhabene Braut Jesu Christi in jenen Länderstrecken darnieder liegt; es steht aber zu erwarten, dass der erlauchte Kaiser und König, wenn er die traurigen Folgen der Neuerungen und Massnahmen seiner Regierung in Bezug auf den Regularklerus wahrnimmt, von den natürlichen Gefühlen der Mässigung, der Billigkeit und Gerechtigkeit geleitet, der katholischen Kirche wieder den rechtmässigen Besitz und die freie Uebung ihrer heiligen Rechte zurückgebe und durch Aufhebung des Ukases, welcher den unangenehmen Gegenstand dieser Note bildete, dem römischen Papste die Leitung und Regierung des Regularklerus nach den vom canonischen Rechte festgesetzten Normen, auf welche sich der Ukas selbst beruft, überlasse.

Der heilige Vater rechnet auf die hohe und edle Gesinnung Sr. kaiserlichen und königlichen Majestät und will desshalb nicht der süssen Hoffnung entsagen, dass der erlauchte Monarch, nachdem er genaue Kenntniss von diesen dringenden Vorstellungen genommen, nicht lange auf die entsprechende und erbetene Gerechtigkeit warten lasse, und dass ihn sein Gewissen von der unabweisbaren Nothwendigkeit zurückhalten wird, die ununterbrochene Reihe von Leiden, welche die katholische Religion in den kaiserlichen und königlichen Staaten erduldet, vor der ganzen Welt offen darzulegen.

Der unterzeichnete Cardinal benützt diesen Anlass, um Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung seiner ganz besondern Achtung zu wiederholen.

LXXXVII. Decret vom 28. Nov. (10. December) 1864, wodurch von General Berg die fünf im Königreich Polen bestehende Klöster der Basilianer unterdrückt werden. [Im röm. Original französisch.]

In Erwägung, dass die fünf im Königreich Polen bestehenden griechisch-unirten Klöster vom Orden des heiligen Basilius des Grossen, zu Warschau, Lublin, Chelm, Biala und Zamosc, ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen, sowohl wegen der geringen Zahl der Mönche, die sie umschliessen, als wegen ihrer inneren Verwaltung, decretire ich kraft der mir vom Kaiser verliehenen Vollmachten, wie folgt:

Art. 1. Um den Unzukömmlichkeiten abzuhelfen, die aus der geringen Zahl von Mönchen in jedem der fünf griechisch-unirten Basilianer-Klöster hervorgehen, welche gegenwärtig im Königreich Polen zu Chelm, Biala, Lublin, Zamosc und Warschau bestehen, sind die vier ersteren aufgehoben, und die Mönche, welche sich dort finden, werden dem griechisch-unirten Kloster zu Warschau einverleibt nach den hier unten angegebenen Regeln.

Art. 2. Das Kloster von Warschau wird von nun an der Diöcesangewalt von Chelm unterworfen, welche Behörde mit Hülfe eines Spezial-Visitators über die Disciplin wachen muss, sowie auch über die Aufrechthaltung der Ordnung gemäss den canonischen Gesetze. In Folge dessen ist jede Abhängigkeit dieses Klosters von seinen Ordensprovincialen und anderen Klosterbehörden aufgehoben, und sind alle Beziehungen zu diesen untersagt. Die Capitel der Klöster sind gleichfalls aufgehoben.

Art. 3. Die zu den aufgehobenen Klöstern von Lublin, Biala und Zamosc gehörenden Kirchen, sowie auch die Pfarrkirchen der Ortschaften von Spas und von Kolemczcy, welche bis dahin nur Filialen des griechisch-unirten Klosters von Chelm waren, werden Pfarrkirchen und sollen ausserdem direct der Diöcesangewalt von Chelm unterworfen sein. Die Kirche des aufgehobenen Klosters zu Chelm wird Cathedralkirche dieser Stadt.

Art. 4. Alle Behörden und besonders die Diöcesangewalt von Chelm sind verpflichtet, alle Massregeln zu ergreifen, die in ihrer Macht stehen, damit durch die Aufhebung der vier oben erwähnten Klöster der Gottesdienst in den davon abhängigen Kirchen *nicht* unterbrochen wird. Zu diesem Zwecke und bis zur endgültigen Entscheidung der Diöcesangewalt von Chelm soll ein Mönch mit den Eigenschaften eines Vicars einer jeden, der zu den vier jetzt aufgehobenen Klöstern gehörenden Kirchen beigegeben werden. Zwei Mönche sollen zurückbleiben als der Kirche des aufgehobenen Klosters zu Biala beigegeben.

Art. 5. Die Verpflichtungen, welche auf den Fonds der aufgehobenen Klöster ruhen, verbleiben bei den zu diesen Klöstern gehörigen Kirchen und sollen von den Priestern erfüllt werden, welche dort belassen sind, oder welche auf diesen Posten ernannt werden. Aber wenn diese Verpflichtungen wegen ihrer Verschiedenheit nicht von den vorbezeichneten Mönchen erfüllt werden können, sollen sie gleichzeitig wie die Religiosen an das Kloster der Basilianer zu Warschau übertragen werden, in welchem der Unterhalt dieser Reli-

giosen von der Krone aus diesen nämlichen Fonds bestritten wird. Die zu treffenden Anordnungen sind der unmittelbaren Entscheidung der Diöcesangewalt von Chelm anheim gestellt.

Art. 6. Die Sängerschule, welche sich in dem Klostergebäude von Chelm befindet, fährt fort, in dem nämlichen Gebäude zu bleiben. Wenn es in der Folge nothwendig wird, diesem Gebäude eine andere Bestimmung zu geben, so wird für diese Schule ein passendes Local auf Kosten des Staatsschatzes angewiesen werden.

Art. 7. Die Mönche der vier aufgehobenen griechischen Klöster zu Lublin, Chelm, Biala und Zamosc haben die Wahl, entweder das klösterliche Leben nach den Regeln ihres Ordens in Warschau fortzusetzen, oder lieber sich in's Ausland zu begeben, um in ein griechisch-unirtes Kloster einzutreten, indem sie dazu einen Beitrag zu den Reisekosten und eine jährliche Pension erhalten.

Art. 8. Es ist denjenigen im Art. 7. erwähnten Personen, welche in's Ausland gehen wollen, eine lebenslängliche Pension von 150 Rubeln (600 Francs) für die Person gewährt von dem Tage an, dass sie ihren Wunsch, in's Ausland zu gehen, kundgegeben haben werden; indem diese Auslage aus den allgemeinen Fonds des Staatsschatzes geregelt werden soll. Diese Pension wird ihnen halbjährlich vermittelst der russischen Gesandtschaften im Ausland ausgezahlt, soweit nicht die Personen, welche ein Recht auf diese Pension haben, an feindlichen Plänen gegen die russische Regierung Theil nehmen.

Art. 9. Die Reisekosten bis zur Grenze des Königreichs werden für die Mönche, welche den Wunsch kundgegeben haben, sich in fremden Ländern niederzulassen, von der Krone getragen. Ausserdem wird man jedem von diesen Mönchen gratis einen Auswanderungs-Pass liefern, und an der Grenze werden sie zur Fortsetzung ihrer Reise eine einmal gezahlte Unterstützung von 25 Silberrubeln (100 Fr.) erhalten, welche vom Staatsschatz selbst voraus entnommen wird.

Art. 10. Eine Spezial-Commission unter dem Vorsitze des Haupt-Directors des Innern und des Cultus ist beauftragt, binnen möglichst kurzer Frist einen Budget-Ansatz der zum Unterhalte des griechisch-unirten Klosters zu Warschau nöthigen Fonds aufzustellen und durch das constituirende Comité des Königreichs der kaiserlichen Sanction zu unterbreiten, sowie auch Pläne für die andern Vorschriften und Weisungen, welche dieses Kloster betreffen.

Art. 11. Um den griechisch-unirten Mönchs-Klerus zu seinen wahren Pflichten zurückzuführen, fallen alle unbeweglichen Güter der vier nunmehr aufgehobenen Klöster und des Klosters von Warschau, sowie auch die Capitalien, einerlei, wo sie gelegen sind, unmittelbar an den Staatsschatz und sind der vollständigen Verfügung der Finanz-Commission unterworfen.

Art. 12. Eine Spezial-Commission ist beauftragt, genau zu untersuchen und festzustellen, zu welchem Gebrauche der Wohlthätigkeit oder des öffentlichen Nutzens die Gebäude verwendet werden sollen, welche nach Aufhebung der Klöster übrig bleiben, indem dazu einige Mitglieder der Commission der Finanzen und andere zustän-

dige Behörden verwendet werden sollen. Die Beschlüsse der Commission treten nach ihrer Genehmigung durch das Organisations-Comité des Königreichs unmittelbar in Kraft.

Art. 13. Nachdem ein nicht zehn Procent überschreitender Abzug gemacht ist, wie es unumgänglich ist zur Bestreitung der Verwaltungskosten, und die für den Unterhalt des Klosters der Basilianer zu Warschau nöthigen Fonds zurückbehalten ist, sollen die Einkünfte der unbeweglichen Güter der griechisch-unirten Klöster zur Verbesserung der Stellung des griechisch-unirten Klerus, welcher den Dienst an den Pfarrkirchen vertritt, verwendet werden und die Capitalien, welche den nämlichen Klöstern gehören, sollen unmittelbar zum Wiederaufbau der verfallenen griechisch-unirten Kirchen verwendet werden.

Art. 14. Die Schuldentilgungs-Commission des Königreichs ist besonders beauftragt, darüber zu wachen, dass die im Art. 13. vorerwähnten Einkünfte und Capitalien nicht zu irgend einem anderen Zwecke verwendet werden, als zu denjenigen, welche sich in dem gegenwärtigen Reglement bezeichnet finden. Die besagte Commission soll alljährlich dem Administrationsrathe des Königreichs eine Rechnungsablegung unterbreiten, worin alle wirklich vollzogenen Ausgaben im Detail verzeichnet sind. Gemäss einem Spezialreglement, welches zu diesem Zwecke publicirt werden soll, sollen Mitglieder des griechisch-unirten Klerus der Schuldentilgungs-Commission des Königreichs für die Geschäfte dieser Categorie beigesellt werden.

Art. 15. Das gegenwärtige Reglement soll unmittelbar in die Gesetzessammlung eingerückt und die unmittelbare Ausführung den zuständigen Behörden anvertraut werden.

LXXXVIII. Brief des Monsgr. Kalinski, Bischofs von Chelm, an den heiligen Vater über die Schwierigkeiten, auf welche er wegen seiner Consecration stösst.

Jam multi effluxerunt menses a die praeconizationis, qua Sanctissimus Dominus, omnium Christi fidelium pastor et pater, ovile Chelmense pascendum mihi concredidit; jam totus praeterit annus, ex quo juxta expressam voluntatem Sanctitatis Suae occupavi regimen commissae mihi cathedrae, et relationem hac super re Sanctissimo Domino sub die 31. augusti 1863 a. n. 644 feci, atque mediante gubernio meo transmisi; et tamen praescripto canonum de suscipienda consecratione episcopali iterum iterumque mihi commendata, non est factum satis. Evenit hoc non mea culpa vel negligentia, omnem enim movi lapidem, ut litteras liberi passus in Galiciam Austriae apud gubernium Polonicum efflagitarem; sed omnibus meis in hac re conatibus infelices circumstantiae obstant. Hodie videntur esse periculosissima pro unitis Chelmensibus tempora. Quanto dolore repletum est cor meum, soli Deo optimo maximo notum est, in quo spem meam reposui. De his certiorem faciendo Sanctissimum Dominum, ad pedes Eius provolutus enixe precor, ut ad accelerandam consecrationem meam mediis sibi notis succurrere dignetur.

Sanctitatis Vestrae humillimus servus et obedientissimus filius

Chelmae in Regno Poloniae die 28. julii 1864.

LXXXIX. Zweiter Brief desselben Prälaten an den heiligen Vater vom 28. Juli 1865 über seine Differenzen mit der russischen Regierung.

In meis angustiis et tribulationibus auxilium Sanctissimi Domini, supremi pastoris Ecclesiae Christi, exorare consultum et necessarium duxi. Quoniam conventio inter Sanctissimum Dominum et serenissimum Russiae Imperatorem inita non meminit expresse dioeceseos Chelmensis unitorum in Polonia sitae, officiales gubernii huiatis affirmant, eandem dioecesim praetermissam, et a beneficiis concordati exclusam fuisse. Inde maxima sequuntur ecclesiae damna et incommoda; episcopo enim ad provisionem officiorum in seminario dioecesano Chelmensi procedere volente, regimen provocat se ad constitutionem seminarii praedicti, per vicarium capitularem episcopum in partibus Joannem Teraszkiewicz olim subscriptam. Quamvis autem idem Vicarius capitularis, acceptis duabus jussu Sanctissimi Domini scriptis monitoriis litteris, dictam constitutionem seminarii a. 1860 revocasset, protestando coram regimine, se non habuisse potestatem renuntiandi juri electionis atque nominationis officialium seminarii, suumque factum contrarium canonibus, concordato et expressae voluntati Summi Pontificis fuisse; protestationis tamen ejusmodi, nec non provocationis subscripti episcopi ad saepe dictum concordatum, hodiernum gubernium nullam habet rationem. Dignetur igitur Sanctitas Sua apud serenissimum Imperatorem instare ac efficere, ut dicta conventio ad dioecesim Chelmensem unitorum in Polonia, qui aeque ac latini sunt religionis romano-catholicae, expresse extendatur et applicetur. Sanctissimi Domini humillimus servus et obedientissimus filius.

XC. Officielle Note vom 10. Februar 1865, von S. E. dem Cardinal-Staatssecretär an den Herrn Bevollmächtigten von Russland gerichtet, um wegen der Hindernisse Beschwerde zu führen, mit denen die Consecration des Monsgr. Kalinski, Bischofs von Chelm, und die Ausübung seines bischöflichen Amtes hingehalten wird. [Im röm. Original italienisch.]

Als allgemeines Oberhaupt der ganzen Kirche und als Vater der Gläubigen kann der Papst, ohne die heiligen Pflichten seines apostolischen Amtes und des eigenen Gewissens zu verletzen, nicht unterlassen, zu der Gerechtigkeit Sr. Majestät des grossmächtigsten Kaisers von ganz Russland, Königs von Polen, seine Zuflucht zu nehmen wegen einiger Ereignisse, denen er mit Rücksicht auf ihre Notorietät Glauben beizumessen sich gedrungen fühlt, und welche, da sie den Interessen der Kirche im höchsten Grade nachtheilig sind, seinem väterlichen Herzen die tiefste Betrübniss verursachen.

Es ist nämlich zur Kenntniss Sr. Heiligkeit gelangt:

1. Dass dem Monsgr. Kalinski, welcher in dem Consistorium vom 16. März 1863 als Bischof von Beltz und Coadjutor des Bischofs von Chelm präconisirt wurde, die bischöfliche Weihe von der Regierung unmöglich gemacht wird, indem man ihm einerseits nicht gestattet, die Grenzen des Kaiserreichs zu überschreiten, andererseits einem unirten Bischof des ruthenischen Ritus nicht erlaubt, das Territorium Sr. k. k. Majestät zu betreten, um die erwähnte Consecration vorzunehmen.

2. Dass man denselben Monsgr. Kalinski in der freien Leitung seines Diöcesanseminars nach Massgabe des Concordates, namentlich in Ernennung und Entfernung der Professoren und Doctoren, behindert.

3. Dass ihm gleicherweise verboten ist, auf die katholische Universität Warschau, selbst auf eigene Kosten die Alumnen seines Seminars zu senden, welche besondere Anlagen zeigen und zu der Hoffnung berechtigen, dass sie zum geistigen Nutzen dieser wichtigen Diöcese in der Wissenschaft sich auszeichnen werden.

4. Dass durch ein Gesetz, von Sr. k. k. Majestät, wie behauptet wird, im Juli l. J. erlassen, das Präsentationsrecht auf die Pfründen den alten rechtmässigen Patronen entrissen, und für die Lateiner den betreffenden Gemeinden und für die Ruthenen einer Regierungs-Commission zugewiesen wurde, welche auch schon einer und derselben Person zwei Beneficien mit Seelsorge zu übertragen wagte.

Wenn nun gleich ein Bischof durch die Präconisation von dem Oberhaupt der Kirche die Jurisdiction zur Verwaltung der seiner Hirtensorgfalt anvertrauten Diöcese empfängt, so empfängt er doch die Weihegewalt und die Fülle des Priesterthums erst durch die bischöfliche Consecration. Dieselbe gehört daher zum innern Wesen des Episcopates, und ohne sie können die Obliegenheiten eines Bischofs nicht in allen ihren Theilen erfüllt werden, und würde in kurzer Zeit die Fortpflanzung des katholischen Priesterthums aufhören. Deshalb belegt auch das canonische Recht Bischöfe, welche sie ohne rechtmässiges Hinderniss hinausschieben, mit schweren Strafeu.

Aus dieser Erwägung, welche sich aus der Natur der Sache von selbst ergibt, werden Ew. H. wohl erkennen, wie nothwendig es sei, dass die Regierung Seiner Majestät, worauf der unterzeichnete Cardinal bereits in den mündlichen Mittheilungen im Februar und November des verflossenen Jahres gedrungen hat, jedes Hinderniss der beschleunigten Consecration des präconisirten Bischofs von Chelm beseitige, wofür das dringendste Bedürfniss spricht, wenn man die lange Zeit bedenkt, während welcher diese Diöcese zuletzt verwaist gewesen, und ferner den Umstand, dass dieselbe in dem ausgedehnten Reiche Sr. k. k. Majestät einzig und allein vom ruthenisch-unirten Ritus für die Ordination der Diener des Altars übrig geblieben ist.

Sollte sich aber bestätigen, was dem heiligen Vater mitgetheilt wurde, dass nämlich das Hinderniss der Consecration des Monsgr. Kalinski derzeit von Streitfragen herrühre, welche leider von einem Priester seiner Diöcese gegen ihn erhoben wurden, so ist der unterzeichnete Cardinal von Sr. Heiligkeit bevollmächtiget, Ew. H. zu versichern, dass Se. Heiligkeit selbst darin keine Schwierigkeit findet, eine derartige Streitsache zu geeigneter Abhülfe vor den heiligen Stuhl zu ziehen.

Ausserdem ist es von grösster Wichtigkeit, dass die Autorität des Bischofs von Chelm in Betreff des Unterrichtes und der Leitung des Seminars nicht im Mindesten behindert werde.

Wenn der Bischof laut Art. XIII. des Concordates der einzige Richter und Verwalter der Kirchenangelegenheiten seiner Diöcese ist,

stets unbeschadet der dem apostolischen Stuhle schuldigen Unterwerfung, so muss er es um so mehr in alle dem sein, was den Unterricht und die Leitung seines Seminars betrifft, in welchem die Diener der Kirche Gottes zur Frömmigkeit, Wissenschaft und Disciplin angeleitet werden müssen.

Und das mit gutem Grunde. Denn da in den Seminarien die für den Kirchendienst bestimmte Jugend zu dem heiligen Amte des Altares erzogen wird, indem sie sich mit allem Ernste der Wissenschaft der göttlichen Religion widmet, welche die Geheimnisse und Dogmen des von Gott seiner Kirche offenbarten Glaubens umfasst, ferner die Sittenlehre, welche die Gebote Gottes enthält, und endlich die Kirchendisciplin, die über den Ernst und die Reinheit des klerikalen Lebens, über die Ceremonien beim Gottesdienste und die Art und Weise der Verwaltung der Sacramente handelt, so wird Ew. H. wohl erfassen, wie hart es wäre, wie schimpflich für die heilige Kirche Gottes, wie nachtheilig für das geistige Wohl der Seelen und auch wie verkehrt, wenn die Diöcesanseminare, welche die heiligste Hinterlage und die schönste Hoffnung der Kirche bilden, in ihrem Lebensnerv, Unterricht und Leitung, nicht ganz und gar von der Autorität des Bischofs abhingen. Und das stimmt nicht nur mit den canonischen Vorschriften der katholischen Kirche überein, sondern wurde auch in den Artikeln XXI. und XXII. des im Jahre 1847 zwischen dem heiligen Vater und Seiner k. k. Majestät abgeschlossenen Concordates ausdrücklich festgesetzt. Ebenso hat der unterzeichnete Cardinal nicht verfehlt, bei den mündlichen Eröffnungen, welche in den Jahren 1857 und 1864 stattfanden, darauf zurückzukommen.

Was dann die Entsendung der Alumnen des Seminars zu Chelm an die katholische Universität Warschau betrifft, so ruft derselbe Cardinal-Staatssecretär Ew. H. die mündlichen Mittheilungen in's Gedächtniss zurück, welche der russischen Gesandtschaft am 19. November 1857 und am 24. Februar des abgelaufenen Jahres 1864 gemacht wurden.

Endlich lenkt der unterzeichnete Cardinal die Aufmerksamkeit Ew. H. auf das Gesetz, welches jüngst erlassen worden sein soll, mittelst dessen Seine Majestät das Präsentationsrecht der Privatpersonen auf Kirchenpfründen aufgehoben und es aus eigener Machtvollkommenheit in Bezug auf die unirten Ruthenen für die eigene Regierung in Anspruch genommen und in Bezug auf die Lateiner den betreffenden Civilgemeinden zugetheilt hat.

In dieser Hinsicht hält der unterzeichnete Cardinal nicht für nöthig, auf die besonderen und feierlich von den erlauchten Vorfahren Seiner Majestät zur Zeit der nacheinanderfolgenden Trennungen und Theilungen des Königreichs Polens abgeschlossenen Verträge und namentlich auf die vom 18. September 1773, und 13. Juli 1793 zurückzukommen, und begnügt sich einzig und allein mit der Pflicht, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass das Patronatsrecht bei Kirchenpfründen, unter welchen die Seelsorgepfründen die erste Stelle einnehmen, nur ein aus Wohlwollen und Erkenntlichkeit fliessendes Zugeständniss ist, welches unter bestimmten Bedingungen an Cor-

porationen und Personen von der katholischen Kirche verliehen wurde, die jederzeit das höchste Interesse für die Uebung dieses Rechtes bewahrt, da dasselbe dahin zielt, namentlich die Pfarrkirchen mit geeigneten Seelsorgern zu versehen.

Hieraus werden Ew. H. ersehen, dass es nicht in der Macht der Regierung Sr. k. k. Majestät gelegen ist, über dieses Patronat in der oben angegebenen Weise ohne vorausgehende Verständigung mit dem heiligen apostolischen Stuhle zu verfügen.

Während der unterzeichnete Cardinal im Auftrage des heiligen Vaters dagegen seine gerechten Beschwerden der Regierung Sr. k. k. Majestät vorlegt und um Aufhebung des erwähnten Gesetzes bittet, ist es dessen Pflicht, Ew. H. zugleich in Kenntniss zu setzen, dass es für Monsgr. Kalinski, Bischof von Chelm, auf alle Fälle ganz und gar unmöglich ist, jenen Individuen die canonische Einsetzung zu ertheilen, welche nach vorausgehender entsprechender Prüfung nicht in jeder Hinsicht als geeignet erscheinen, oder jemals, ohne ausdrückliche Genehmigung des heiligen Stuhles, die Anhäufung von zwei Seelsorgepfründen in einer und derselben Person zuzulassen.

Das sind die hauptsächlichsten der namentlich die Ruthenen betreffenden thatsächlichen Punkte, welche zur Kenntniss Sr. Heiligkeit gekommen sind, und die der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär Ew. H. mitzutheilen hat, um sie gefälligst zur Kenntnissnahme Sr. k. k. Majestät gelangen zu lassen und durch Ihre gütige Vermittelung die Bitten unterstützen zu wollen, welche Se. Heiligkeit selbst in Erfüllung ihres höchsten apostolischen Amtes der Gerechtigkeit und der Grossmuth des erhabenen Monarchen vorzutragen sich gezwungen sah.

Nachdem der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär durch diese Mittheilung dem Befehl des heiligen Vaters entsprochen, benützt er diesen Anlass, um Ew. H. die Versicherungen seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

XCI. Circular des Herrn Fürsten Tcherkaski vom 6. (18.) Februar 1865 an die Bischöfe des Königreichs Polen, wodurch die Veröffentlichung der Hirtenbriefe und kirchlichen Verordnungen derselben neuen Hemmnissen unterworfen wird. [Im röm. Original französisch.]

Bei Gelegenheit der im Jahre 1864 erlassenen kaiserlichen Ukase und anderen Regierungs-Anordnungen über die Reform der Bauern und über die Reorganisation des römisch-katholischen Mönchsklerus im Königreich Polen, haben sich mehrere katholische Bischöfe in ihren Vorstellungen an die Civilgewalt des Königreichs erlaubt, nicht allein gegen diese Massregeln zu reclamiren und die besagten Ukase nach ihrer Anschauungsweise zu übersetzen, sondern auch noch Schwierigkeiten in der Ausführung dieser Ukase und dieser Regierungs-Anordnungen zu zeigen. Ausserdem haben mehrere Bischöfe das im Jahre 1862 den Bischöfen des Königreichs belassene Recht, aus ihrer eigenen Machtvollkommenheit Circularverfügungen in ihren Diöcesen über rein religiöse Gegenstände zu erlassen, missbraucht und angefangen, in ihren Diöcesen Circuläre zu publiciren, in welchen sie nach Gutdünken die Grenzen der rein religiösen Fragen

überschritten und die Regierungs - Anordnungen in ein falsches Licht stellend, sich erlaubten, zweideutige Ausdrücke zu gebrauchen, welche dazu dienten, in dem Volke der Regierung entgegengesetzte Anschauungen zu entwickeln.

Se. Excellenz der Generallieutenant im Königreiche, hat, um das Land zu beruhigen, indem er ähnlichen ungesetzlichen Acten ein Ziel setzen wollte, es für nothwendig befunden, kraft der vom Kaiser dem Generallieutenant des Königreiches übertragenen Vollmachten die folgenden Massregeln zu treffen:

1. Zu erklären allen katholischen Bischöfen und Administratoren von Diöcesen im Königreich, dass die Ukase und die kaiserlichen Anordnungen, welche im Königreich ergangen und bekannt gemacht sind, nicht unter die Prüfung Jemandes fallen, sondern von allen Unterthanen seiner kaiserlichen Majestät ohne Widerspruch und ohne Verzug ausgeführt werden sollen.

2. Zu erklären allen Bischöfen und Administratoren von Diöcesen des Königreiches, dass, weil die Nachgiebigkeit, welche man für sie im Jahre 1862 gehabt hat, indem man ihnen gestattete, ohne vorgängige Bewilligung Circuläre über rein religiöse Gegenstände zu publiciren, Gelegenheit zum Missbrauch gegeben hat, die Regierung sich in der Nothwendigkeit sieht, die Kraft dieser Erlaubniss aufzuheben, und bis auf neue Ordre die Publication aller Arten von Anordnungen und Circulären von Seiten der Diöcesangewalten des Königreichs nach den Vorschriften, welche zu diesem Behufe vor 1862 bestanden, zu untersagen und vorzuschreiben, dass die Bischöfe und die Administratoren bei Strafe schwerer Verantwortlichkeit keinerlei Circular publiciren, ohne darüber vorher sich mit der Regierungs-Commission des Innern und der Culte zu benehmen.

Ich beeile mich, Ew. Hoheit diesen Willen Sr. Excellenz, welcher sich auf die vom Kaiser dem Generallieutenant übertragene Gewalt stützt, mitzutheilen, um unverweilt streng und unnachsichtlich die in den zwei vorausgehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften auszuführen.

XCII. Officielle Mittheilung der Zeitung Dziennik Warsawski über die Gefangennehmung und Verbannung des Monsgr. Rzewuski, Generalvicars des Monsgr. Felinski, welche in der Nacht vom 26. auf den 27. October 1865 erfolgte. [Im röm. Original italienisch.]

Freitag den 15. (27.) October ist Monsgr. Rzewuski, Administrator der Diöcese Warschau, auf Befehl der Regierung von Warschau entfernt und ihm die Stadt Astrachan als ständiger Aufenthalt angewiesen worden. Dieses Verfahren, zu dem die Regierung, noch immer hoffend, dass Monsgr. Rzewuski die mit seiner Würde verbundenen Pflichten endlich doch noch besser wahrnehmen werde, schliesslich nothgedrungen ihre Zuflucht nahm, wurde veranlasst durch die Hartnäckigkeit, mit welcher der Administrator während der ganzen Dauer seiner Amtsführung sich unablässig der Ausführung jeglicher Anordnung der Regierung widersetzte und sich einer offenen und systematischen Opposition hingab, die an sich ebenso vergeblich als nachtheilig für die wohlverstandenen Interessen der

Kirche selbst war. Dieses Streben zeigte sich von dem Augenblicke an, in welchem Monsgr. Rzewuski die Leitung der Diöcese übernahm.

In der Zeit, welche bekanntlich durch eine höchst unvernünftige und verbrecherische Agitation gekennzeichnet ist, ging Warschau dem ganzen Lande mit dem bedauerlichen Beispiele der s. g. Kirchentrauer voran, welche einzig und allein die revolutionäre Bewegung fördern und das Volk gegen die rechtmässige Obrigkeit aufregen sollte. Monsgr. Rzewuski widersetzte sich ebenso hartnäckig der Aufhebung der Trauer als der Wiederherstellung des Kirchengeläutes in der Diöcese Warschau und nahm so aus freien Stücken die schwere Verantwortung und Haftbarkeit für die verbrecherischen Bestrebungen der Feinde der Ordnung auf sich. Selbst als der Lauf der Dinge den Verwalter der Diöcese Warschau zwang, diese revolutionären Manifestationen nicht weiter aufrecht zu halten, welche übrigens nicht nur der ganzen Bevölkerung des Landes, sondern dem Klerus selbst lästig fielen, und als die allmälig wiederhergestellte Ordnung der Dinge die verbrecherischen Träume verscheuchte, hat der Administrator von Warschau die versöhnliche Gesinnung, welche unter solchen Umständen seinem kirchlichen Berufe angemessen war, leider nicht begriffen, fuhr fort, den Befehlen der Regierung nicht zu gehorchen, und änderte auch nicht einmal in der Folge das frühere Verhalten, nämlich voranzugehen, ohne auf die Befehle zu achten, welche ihm ertheilt wurden. Ohne von der systematischen Opposition in Kirchensachen, soweit sie die Regierung angehen, abzulassen, scheute sich Monsgr. Rzewuski nicht, die wesentlichsten Staatsgesetze direct und offen zu übertreten. So hat er unter Anderm, trotzdem dass er ausdrücklich verwarnt wurde, die directen Communicationen mit dem Nuntius des römischen Hofes in Wien nicht vermieden, und wagte es noch zudem, nachdem er von diesem, ohne Vermittelung der Regierung, religiöse Gegenstände des Königreichs betreffende Verfügungen erhalten hatte, am 16. August laufenden Jahres aus eigenem Antrieb und ohne Wissen der Regierung, wie er selbst eingestand, Abschriften dieser Verfügungen, die von ihm selbst legalisirt waren, an die Consistorien der andern römisch-katholischen Bischöfe und Diöcesanadministratoren des Königreiches zu senden. Diese That, welche eine offenbare und vorsätzliche Uebertretung aller obligatorischen Gesetze des Königreichs begründet, angefangen von dem Decret des Königs von Sachsen und Herzogs von Warschau vom 16. (28.) Juli 1808 bis zum allerhöchsten Ukas vom 6. (18.) März 1817, welche wiederholt durch andere Verordnungen bestätiget wurden, durfte man nicht unbeachtet lassen, und durch sie wurde das Mass aller Geduld erschöpft, welche die Regierung lange Zeit gegen Monsgr. Rzewuski einzuhalten beschlossen hatte.

Unabhängig von diesem höchst gravirenden Umstande, welcher den Hauptbeweggrund zur Entfernung des Administrators bildete, vermochte derselbe ein wenig später die letzten Tage seines Aufenthaltes in Warschau gleichfalls in kirchlichen Angelegenheiten

mit einer anderen nicht minder schweren Uebertretung der jüngsten Befehle der Regierung zu bezeichnen, indem er anordnete, dass in einem Kloster zu Warschau die Ordenspersonen selbst ungesetzmässige Wahlen für die Klosterämter vornahmen, statt in eigener Person eine Vertrauensperson auszuwählen und sie der Genehmigung der Regierung vorzulegen in Uebereinstimmung mit Art. 30. der mit der allerhöchsten Bestätigung versehenen Anordnungen vom 22. November (4. December) 1864 über die Erhaltung und Regelung der römisch-katholischen Convente. Diese vom Administrator angeordnete Wahl wurde, trotz des erst kürzlich erschienenen Gesetzes, absichtlich mit aller möglichen Solennität umgeben, wie die zu diesem Zwecke angestellte Untersuchung nachweist.

Dieses neue Beispiel der unvermeidlichen Folgen einer freiwilligen Uebertretung der Gesetze wird dazu dienen, die Achtung vor dem Gesetze, welches für alle gleich und für alle verbindlich ist, immer mehr zu befestigen; es wird gleichzeitig den Einfluss des ganzen gesunden Theiles des Klerus für sich haben, welcher die Illusion und Schuld der letzten revolutionären Bewegung erkannte und sich dadurch zu überzeugen vermochte, wie innig das Ansehen und der Vortheil der Kirche mit der Achtung vor der rechtmässigen Regierung und den bestehenden Gesetzen verbunden sei. Es ist nunmehr Sache des Capitels von Warschau, welches die zeitweilige Leitung der Diöcese übernimmt, die Probe zu liefern, dass die Erfahrung der vergangenen Zeiten für den römisch-katholischen Klerus nicht ohne Wirkung geblieben ist, und es ist ihm leicht, dies zu zeigen durch die Wahl eines würdigen Candidaten zum Administrator, der von der Regierung bestätiget werden kann, was dem Capitel bereits durch den Generaldirector der innern und kirchlichen Angelegenheiten ganz übereinstimmend mit Art. 9. des allerhöchsten Ukas vom 6. (18.) März 1817 anempfohlen worden ist.

Was Monsgr. Rzewuski betrifft, welcher in ein entlegenes, aber — mit Rücksicht auf seine Würde und sein Alter — in ein Land mit gemässigtem Clima verwiesen wurde, so hat die Regierung demselben die Mittel für ein geziemendes Auskommen in seinem neuen Aufenthaltsorte zugesichert, mit einer jährlichen Gehaltsanweisung, die sich in derselben Scala bewegt, wie die, welche schon früher für den Diöcesanbischof von Warschau angenommen wurde.

XCIII. Päpstliches Schreiben vom 24. December 1865 an den Canonicus Szezygielski, Generalvicar der Diöcese Warschau.

Dilecte fili, salutem et Apostolicam benedictionem. Ex publicis ephemeridibus cum summa animi nostri molestia novimus in quibus tristissimis sane rerum adjunctis una cum istius Metropolitani templi canonicorum collegio fueris versatus, postquam dilectus filius Paulus Rzewuski, istius Archiepiscopalis ecclesiae Suffraganeus ac Vicarius generalis, et a Nobis Episcopus Prusensis in partibus infidelium electus, fuit violenter alio amandatus. Nobis quidem in animo est, penes istud russicum gubernium vehementer lamentari hujusmodi factum et sua natura grave, et ob causas, quibus est commissum, longe gra-

vissimum. Interim meritas Tibi laudes tribuimus, dilecte fili, ob agendi rationem, qua usus es in tanti momenti re. Cum autem timeamus, ne propter tuam aetatem, multoque magis propter rerum temporumque difficultates cupere possis Te abdicare a Vicarii generalis munere Tibi commisso a venerabili fratre Sigismundo Felice Varsaviensi Antistite in exilium pulso, ubi idem dilectus filius Rzewuski fuisset amotus, quemadmodum evenit; idcirco hisce litteris Te quanta maxima possumus contentione exhortamur, Tibique in virtute sanctae obedientiae mandamus, ut eodem Vicarii generalis munere fungi pergas, quandoquidem in praesenti rerum conditione id ad ecclesiae rationes animarumque salutem necessarium omnino esse existimamus. Quod si tuae aetatis aut valetudinis causa unquam aliquo indigeres auxilio, ut delati Tibi muneris partes facilius et accuratius explere queas, optime noscis, dilecte fili, te pollere facultate eligendi ac delegandi alios probos idoneosque ecclesiasticos viros. Verum volumus, ut hi tui delegati a te semper pendere debeant, et nunquam ipsi possint praetergredi facultates et monita atque instructiones a Te eisdem datas. Quod si infeliciter id eveniret, Nos, quoties id noscere potuerimus, haud omittemus opportuna suscipere consilia juxta rerum rationem. Qui vero a Te electi fuerint ad peculiaria munera obeunda, debebunt singula acta subscribere — N. N. Delegatus Vicarii Generalis Archiepiscopi Varsaviensis —, quoties non immineant majora discrimina aut aliter necessitas postulet, quod Tuae prudentiae et arbitrio omnino committimus. Te vero etiam atque etiam vehementer exhortamur, ut inter maximas difficultates et angustias ne despondeas unquam animum, sed conforteris in Domino et in potentia virtutis eius. Ac pro certo habe, Nos humiliter enixeque a Deo exposcere, ut necessarias Tibi vires tribuat, et in abundantia coelestis suae gratiae Tibi semper propitius adsit, Teque divina sua dextera custodiat, tueatur atque defendat. Cujus superni praesidii auspicem et praecipuae Nostrae in Te charitatis pignus Apostolicam benedictionem effuso cordis affectu Tibi ipsi, dilecte fili, cunctisque Varsaviensis dioecesis clericis laicisque fidelibus peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petr. etc.

XCIV. Ukas vom 14. — 26. December 1865 über die Organisation des Säcular-Klerus und der katholischen Kirchengüter in Polen. [Im röm. Original französisch.]

In unserem Decret vom 27. Oct. (8. November) 1864 haben wir die Absicht kundgegeben, die materielle Lage des römisch-katholischen Säcular-Klerus im Königreiche Polen zu regeln und zu verbessern.

Dieser Klerus war, indem er seine Unterhaltungskosten aus verschiedenen Quellen schöpfte, welche theils aus unbeweglichen Gütern, theils aus Capitalien, theils aus zufälligen Einnahmen, theils aus einer Unterstützung des Staatsschatzes bestanden, nicht in einer materiell gesicherten Stellung und die grösste Zahl der Seelsorgepriester der Pfarrei litt selbst an Armuth und Entbehrungen.

Diese Stellung der Mehrheit des Pfarr-Klerus hatte die Auf-

merksamkeit unserer erlauchten Vorfahren auf sich gezogen. Der Kaiser Alexander I. setzte, nachdem er durch das organische Gesetz vom 6. (18.) März 1817 die ersten Grundlagen der Organisation der zeitlichen Interessen des römisch-katholischen Cultus im Königreiche gelegt hatte, sogleich darauf ein Spezialcomité ein mit dem Auftrage, die nothwendigen Massregeln vorzubereiten, um die Einkünfte des Klerus regelmässiger zu vertheilen. Unser erlauchter Vater hat mehr als einmal auch auf die dringende Nothwendigkeit hingewiesen, die Stellung der Seelsorgepriester der ärmeren Pfarreien zu verbessern. Aber alle diese theilweisen Anordnungen sind ungenügend geblieben.

Um endgültig die materielle Lage des römisch-katholischen Säcular-Klerus zu verbessern, ist eine allgemeine und bleibende Massregel nothwendig.

Zu diesem Zwecke haben wir dem Organisations-Comité im Königreiche den Auftrag gegeben, Entwürfe ständiger Budget-Ansätze auszuarbeiten zur Anwendung auf den gesammten römisch-katholischen Klerus des Königreichs Polen und besonders seine Aufmerksamkeit auf die Lage der Pfarrgeistlichen zu richten, die nur precäre und ungenügende Einkünfte haben.

Indem wir finden, dass die Entwürfe, welche uns in Folge dessen vom Generalstatthalter des Königreichs unterbreitet sind, nachdem sie im Schoosse des für die polnischen Angelegenheiten eingesetzten Comités durchgesehen wurden, den Grundgedanken des Gesetzes vom 6. (18.) März 1817 gemäss sind, so dass sie die unentbehrliche Entwickelung desselben ausmachen und zur geregelten Organisation der Stellung des Klerus beitragen, haben wir für nützlich erachtet, diese Entwürfe zu sanctioniren, und demgemäss haben wir befohlen und befehlen wir, wie folgt:

Art. 1. Um auf dauernde Weise die Stellung des weltlichen römisch-katholischen Klerus im Königreich Polen zu sichern, sind demselben feste Gehälter in Geld aus dem Staatsschatz angewiesen, deren Grösse in den dem gegenwärtigen Decret beigesetzten Budget-Ansätzen festgsetzt ist.

Art. 2. Eine und dieselbe Person kann nicht zwei besoldete kirchliche Aemter zusammen bekleiden. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel werden nur unter ganz besonderen Umständen zugelassen und sollen jedesmal unserer Sanction unterbreitet werden.

Art. 3. Jede Diöcese wird mit einem Diöcesan-Capitel versehen werden. Zu diesem Zwecke wird das Collegiat-Capitel der Stadt Kielce in ein Diöcesan-Capitel umgewandelt.

Art. 4. Die Diöcesan-Capitel sollen zusammengesetzt sein: a) aus acht Mitgliedern mit einer regelmässigen Besoldung, d. h. vier Prälaten und vier wirklichen Domherren, und b) aus vier nicht besoldeten Ehren-Domherren.

Anmerkung. Der Administrationsrath entscheidet auf die Präsentation der Commission des Innern und der Culte, welches die Personen sind, die an den unter die obenerwähnten Classen gestellten Capiteln theilnehmen.

Art. 5. Die Collegiat-Capitel von Lowicz, Pultusk, Zamosc, Kalisz und Opatow sollen bestehen bleiben, indem sie jedes drei Prälaten und vier Ehren-Domherren behalten. Da diese Capitel keine besondere Thätigkeit in der Verwaltung ihrer Diöcese üben, so werden sie ohne Besoldung sein.

Art. 6. Die Ernennungen zu den Würden eines Prälaten oder eines wirklichen oder Ehren-Domherrn, kann nur im Falle einer wirklichen Vacanz in dem Capitel stattfinden. Diese Ernennung wird vor sich gehen auf Präsentation der Diöcesan-Gewalt, und wird von dem Verwaltungsrath bestätigt werden.

Art. 7. Es wird ein Decanat für den Bezirk errichtet. Diese neue Abgrenzung der Decanate wird bewerkstelligt nach einer nachfolgenden Anordnung. Es werden jedem Decan 150 Rubel Ergänzungsgehalt zuerkannt.

Art. 8. Die Decane werden gewählt von der Diöcesan-Gewalt und in ihrem Amte bestätigt von der Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte. Die Functionen des Decans haben keine bestimmte Dauer.

Anmerkung. Zur Zeit der neuen Begrenzung der Decanate und gemäss dem vorhergehenden Artikel geschehen die Ernennungen zum Amte eines Decans nach vorgängigem Einvernehmen der Commission des Innern und der Culte mit den Diöcesangewalten.

Art. 9. Die Pfarrseelsorgepriester zerfallen in zwei Classen. Die Zahl der Seelsorgegeistlichen dieser beiden Classen in jeder Diöcese ist durch die dem gegenwärtigen Decret beigefügten Budgetansätze bestimmt.

Art. 10. Es sind zu Warschau zwölf Pfarreien errichtet an Stelle der sechs bestehenden Pfarreien. Sie werden erster Classe sein, und die sie besorgenden Geistlichen werden ein höheres Gehalt erhalten, als die Seelsorgegeistlichen erster Classe anderer Pfarreien.

Art. 11. Die Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte wird nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Ortsbischof bestimmen, welche ausserhalb Warschau's gelegenen Pfarreien zur ersten Classe gehören, und welche die der zweiten Classe sein sollen.

Art. 12. Die Pfarrgeistlichen können nur unter dem Weltklerus ausgebildet werden.

Art. 13. Die Pfarrer der ersten und zweiten Classe werden in ihrem Amte bestätigt von der Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte, auf die Präsentation der Diöcesangewalt nach der bestehenden Ordnung.

Art. 14. Wenn die Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte auf grössere Schwierigkeiten stossen sollte, einen von der Diöcesangewalt präsentirten Seelsorger zu bestätigen, hat diese Commission das Recht, diesen Candidaten zur zeitweiligen Verwaltung der Pfarrei unter dem Titel eines Vorstehers zuzulassen mit der vollständigen oder theilweisen Gewalt, bis zur Ausgleichung der Schwierigkeiten.

Art. 15. Pfarrverweser werden ernannt für die nicht in der ersten oder zweiten Classe enthaltenen Pfarreien. Der Titel eines

Verwesers wird in gleicher Weise den Commendataren (Gehülfen der Pfarrer) gegeben.

Art. 16. Die Pfarrer, welche nicht in der ersten oder zweiten Classe einbegriffene Pfarreien verwalten, werden den Titel eines Pfarrers behalten, aber sie werden Besoldungen erhalten, welche denjenigen entsprechen, welche die Budgetansätze den Verwaltern zuweisen.

Art. 17. Die Pfarrverweser werden in ihrem Amt bestätigt von der Administrativ-Commission des Innern und der Culte auf die Präsentation der Diöcesangewalten.

Art. 18. Ein in seinem Amt bestätigter Verweser kann weder von seiner Pfarrei enthoben, noch von einer Pfarrei auf die andere versetzt werden ohne Zustimmung der Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte.

Art. 19. Wenn ein Pfarrer oder Verweser beauftragt ist, zeitweilig eine benachbarte Pfarrei ausser der, welche ihm anvertraut ist, zu verwalten, so werden ihm ausser dem Gehalt, welches er auf einen ständigen Titel hin empfängt, 50 Rubel Zulage zugestanden, welche aus den in Folge der Pfarrvacanzen verfügbar bleibenden Fonds entnommen werden.

Art. 20. Es ist den Pfarrern oder Verwesern, welche bereits 65 Jahre oder darüber alt sind und die Ausübung ihrer Amtspflichten fortsetzen, eine Zulage von 100 Rubeln zugestanden.

Art. 21. Die Zahl der Vicare in den Cathedral-, Collegiat-, Pfarr-, Filial- und anderen Kirchen wird aufrecht erhalten gemäss dem Beschlusse der Verwaltungs-Commission des öffentlichen Unterrichts und der Culte vom 25. Sept. (7. Oct.)1817, und anderen Acten. Die Zahl de Vicare der neuen Pfarreien von Warschau wird festgestellt von unserem Generalstatthalter des Königreichs, nach vorgängigem Einvernehmen zwischen der Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte und der örtlichen Diöcesangewalt.

Anmerkung. Die Priester, welche Präbendaten, Mansionarii, Presbyteri u. s. w. genannt werden, werden in die Categorie der Vicare gesetzt.

Die Besoldung der Vicare zu Warschau wird von unserem Generalstatthalter festgestellt werden auf die Präsentation der Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte.

Art. 22. In den sehr bevölkerten Pfarreien haben die Landbezirke, die Gemeinden und selbst die Privaten das Recht, auf ihre Kosten mit Genehmigung der Commission des Innern und der Culte und der Diöcesan-Behörden, Hülfsvicare zu unterhalten ausser den regelmässigen, vom Staate besoldeten Vicaren, aber unter der Bedingung, dass die Besoldung der ersteren in keinem Falle unter 150 Rubeln betrage, ausser passender Wohnung und Heizung.

Anmerkung. In den Filialkirchen können keine Hülfsvicare ernannt werden.

Art. 23. Die im Art. 21. bezeichneten regelmässigen Vicare werden von der Diöcesangewalt ernannt, unter Zustimmung der Commission des Innern und der Culte. In Betreff der Ernennung der Hülfsvicare, welche im Art. 22. genannt sind, unterrichten sich die

Diöcesanbehörden vorgängig bei dem Ortsgouverneur, ob er nicht eine Einwendung gegen die Wahl ihres Candidaten zu erheben hat, worauf sie Mittheilung von ihrer Wahl an die Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte machen.

Art. 24. Da der römisch-katholische Weltklerus des Königreichs Polen von nun an mit Besoldung versorgt wird, welche fest und regelmässig in gleichmässiger Weise vertheilt ist, so gehen Alle beweglichen und unbeweglichen Güter, sowie die Capitalien, welche dem Klerus oder religiösen Instituten gehören, wie solche der Pfarreien, Capitel, Kirchen, Seminarien, Consistorien etc. in die völlige Angehörigkeit und die Verwaltung des Staatsschatzes über gemäss den Anordnungen der Ergänzungsvorschrift, welche dem gegenwärtigen Decret angehängt ist.

Art. 25. Alle die Einkünfte, welche aus dem im vorhergehenden Art. erwähnten Eigenthum und Capitalien hervorgehen, sollen, indem sie an den Fiscus übergehen, ausschliesslich zum Unterhalt des römisch-katholischen Klerus und der Institute dieser Kirche verwendet werden. Indem diese Einkünfte nicht genügend sind, um alle die regelmässigen Besoldungen zu bestreiten, so wird der Staatsschatz den Rest beitragen, gemäss dem Art. 37. dieses Decretes.

Art. 26. Die Verwaltung der oben erwähnten Einkünfte wird von der Schuldentilgungs-Commission des Königreichs beaufsichtigt, welche jährlich dem Verwaltungsrath einen eingehenden Bericht über alle wirklich vollzogenen Ausgaben erstatten wird. Gemäss dem Spezialreglement, welches zu diesem Behufe bekannt gemacht, sollen Mitglieder des römisch-katholischen Klerus der Commission für diese Art von Geschäften beigegeben werden.

Art. 27. Die bestehende Vorschrift, wonach es untersagt ist, den Zehnten des römisch-katholischen Klerus einziehen zu lassen, sei es, indem man Einsammler bei den Steuerbaren aufstellt, sei es auf dem Wege der Verwaltung oder des Gerichtes, ist in ihrer ganzen Kraft aufrecht erhalten. Es ist gleichfalls verboten, auf diese Weise die Einziehung der rückständigen Zehnten zu bewerkstelligen.

Art. 28. Die Mitglieder des römisch-katholischen Klerus sollen, indem sie zu ihren Functionen berufen werden, von den Stempelgebühren befreit werden, welche durch die Art. 83. und 84. des Stempelgesetzes festgesetzt sind.

Art. 29. Der für die Führung der Acten des Civilstandes der Personen des römisch-katholischen Cultus und für die Abschriften der Matrikel-Register angewiesene Gehalt ist denen, welche die Pfarreien versehen, zu überlassen, um sie für ihre Arbeit zu entschädigen.

Art. 30. Die für die religiösen Ceremonien empfangenen Einkünfte (jurae stolae) sollen vollständig in ein paragraphirtes Verzeichniss eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei jeder Kirche geführt wird. Ein Theil dieser Einkünfte soll zum Besten der die Kirche Versehenden abgezogen werden, wie es im Art. 31. gesagt ist. Der Rest soll an die Kirchenfabrik fallen, um zu Cultuskosten verwendet zu werden. Wenn Ersparungen von diesen Ausgaben gemacht sind, sollen sie zur Verschönerung der Kirche bestimmt sein,

und zur nothwendigen Reparatur der für den Klerus bestimmten Gebäude dienen.

Art. 31. Der Theil, welcher von den für die religiösen Ceremonien empfangenen Einkünften den Pfarrern verbleibt, soll nach dem Betrage dieser Einkünfte angeschlagen werden, oder vielmehr dieser Theil soll ein für alle Mal nach vorgängigem Einvernehmen zwischen der Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte und den Diöcesanbehörden festgestellt werden.

Art. 32. Die Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte ist beauftragt, mit der Sanction des Generalstatthalters im Königreiche eine Vorschrift bekannt zu machen, welche die Sphäre der Thätigkeit der Kirchenfabriken oder Pfleger, sowie die Art der Aufsicht, welche diese Pfleger einnehmen sollen, festzustellen, um die Verwaltung der im Art. 30. aufgeführten Einkünfte zu überwachen.

Art. 33. Der römisch-katholische Klerus, indem er, wie sich's gebührt, mit regelmässigen Besoldungen versehen ist, ist gehalten, streng die Verpflichtungen zu erfüllen, welche aus den frommen Stiftungen hervorgehen.

Art. 34. Die Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte ist beauftragt, den Entwurf einer Vorschrift auszuarbeiten und dem Organisations-Comité vorzulegen über die Versorgung in Ruhestand getretener Pfarrer, Administratoren und Vicare, welche Krankheit oder Alter gezwungen hat, ihren Dienst zu verlassen. Dieser Entwurf soll unserer Sanction unterbreitet werden.

Art. 35. Die Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte ist beauftragt, einen Entwurf der Budgetansätze des römisch-katholischen Klerus des Königreiches auszuarbeiten. Dieser Entwurf soll, nachdem er von dem Organisations-Comité durchgesehen ist, unserer Sanction unterbreitet werden. Demgemäss wird der Staatsschatz für den Unterhalt dieser Consistorien in den von dem Budget des Königreichs festgestellten Grenzen sorgen.

Art. 36. Die Organisation und der Unterhalt der römisch-katholischen Seminarien soll festgestellt werden durch Vorschriften und Budgetansätze ad hoc. Die Commission des Innern und der Culte, nachdem sie diese Vorschriften und diese Ansätze ausgearbeitet hat, soll dieselben dem Organisations-Comité vorlegen, damit sie dort untersucht und unserer Genehmigung unterbreitet werden. Demgemäss wird der Staatsschatz des Königreiches Fürsorge treffen: a) für den Unterhalt der Zöglinge der Seminarien, welche ehemals den aufgehobenen Klöstern des Lazaristen-Ordens beigegeben waren, in dem von dem §. 23. der Ergänzungs-Vorschrift in Betreff der römisch-katholischen Klöster festgesetzten Massstabe, welche Vorschrift von uns den 27. October (8. November) 1864 genehmigt ist; und b) der Staatsschatz wird in gleicher Weise für den Unterhalt der Diöcesan-Seminarien sorgen, nach den Taxen der Einkünfte, welche sie bisher von ihren Immobilien, Capitalien, Vermiethungen und anderen festen Einkommens-Quellen bezogen.

Anmerkung. Wenn diese Summe nicht genügend wäre für den Unterhalt der Seminarien, so kann ihnen für den Dienst von 1866

eine Ergänzungs-Unterstützung auf besonderen Antrag der Commission des Innern und der Culte von unserem Generalstatthalter bewilligt werden, welcher diese Unterstützung aus den allgemeinen Fonds, welche seiner Verfügung unterstehen, entnehmen wird.

Art. 37. Da alle Ausgaben des römisch-katholischen Klerus und der Institute dieser Kirche, welche Ausgaben in den Budgetansätzen, die dem gegenwärtigen Decret angehängt sind, eingehend verzeichnet sind, nicht von den Einkünften der Besitzungen und der Capitalien, die in den Art. 24. und 25. angegeben sind, bestritten werden können, soll der Mehrbedarf dieser Kosten aus den Summen entnommen werden, welche von den zuvor aufgehobenen Klöstern und alten frommen Stiftungen herrühren; der Rest soll entnommen werden vom Staatsschatz, nachdem er in das Budget eingetragen ist.

Art. 38. Die Fonds, welche bisher vom Staatsschatz für die Bedürfnisse des römisch-katholischen Weltklerus, sowie für die Institute dieser Kirche, welche nicht in die dem gegenwärtigen Decret angehängten Budgetansätze eingetragen sind, entnommen wurden, sollen fortfahren, zeitweilig und Kraft eines Spezialbudgets, welches zu diesem Zwecke vom Organisations-Comité aufgestellt ist, daraus bestritten zu werden.

Art. 39. Die Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte ist beauftragt, in möglichst kurzer Frist die Rechnung der Kosten des Unterhalts des römisch-katholischen Klerus, die im Art. 38. angegeben sind, durchzusehen. Die Commission des Innern und der Culte wird zu diesem Zwecke ihre Beschlüsse dem Organisations-Comité mittheilen, damit dieselben zu gelegener Zeit mit den Bemerkungen des Comité's uns unterbreitet werden.

Art. 40. Die jährlichen Ueberschüsse der für den Unterhalt des römisch-katholischen Klerus angewiesenen Summen können verwendet werden für unvorhergesehene Ausgaben, wie für Wiederherstellung der Kirchen, und zum Gebrauche des Klerus; aber diese Ueberschüsse sollen besonders bestimmt werden, um Mitglieder des Klerus zu belohnen, welche sich durch ihre der Kirche und dem Staate geleisteten Dienste auszeichnen. Die Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte ist beauftragt mit der Verwendung dieser Ueberschüsse unter Genehmigung unseres Generalstatthalters.

Art. 41. Die Budgetansätze des römisch-katholischen Klerus, welche dem gegenwärtigen Decret angehängt sind, sollen Gesetzeskraft haben vom 20. December 1865 (1. Januar 1866) an.

Art. 42. Alle älteren Verfügungen und Gesetze, welche nicht mit dem gegenwärtigen Decret, der daran angehängten Vorschrift und den Budgetansätzen im Einklang stehen, sind aufgehoben.

Art. 43. Unser Generalstatthalter im Königreich ist mit der Ausführung des vorstehenden Decretes, sowie der demselben angehängten Ergänzungsvorschrift beauftragt. Sie sollen sogleich in die Gesetzsammlung eingereiht werden. Das Organisations-Comité ist bevollmächtigt, die Fragen zu entscheiden, welche bei der Ausführung der decretirten Massregeln entstehen könnten, und dieselben

n Instructionen auseinander zu setzen, welche zu erlassen es gleichfalls bevollmächtigt ist.

(Das Original ist gezeichnet von der eigenen Hand Seiner k. k. Majestät.)

Alexander.

Gegeben zu St. Petersburg, den 14. (26.) December 1865.

Gegengezeichnet: der Staatsministerial-Secretär,

V. Platanaw.

XCV. Verordnung im Anschluss an den vorausgehenden Ukas vom 14. (26.) December. [Im röm. Original französisch.]

§. 1. Kraft des Art. 24. des Decretes über die Organisation des römisch-katholischen Weltklerus im Königreich Polen gehen alle diesem Klerus und den römisch-katholischen Instituten gehörigen Besitzungen im Königreich Polen in die völlige Abhängigkeit und in die Verfügung des Staatsschatzes über, d. h. der Centralcommission der Finanzen und des Schatzes, namentlich:

a) Die bewohnten und nicht bewohnten Ländereien jeden Namens und jeder Art, sowie auch die Wälder, die Wiesen, die Weiden, die Fischereien, die Mühlen etc. Davon sind jedoch ausgenommen die Ländereien, welche Kraft des Decretes vom 19. Februar (2. März) 1864 über die Organisation der Landleute, in das Eigenthum dieser letzteren kamen, sowie auch die Ländereien, welche von den Kirchen und von den für den Dienst der Pfarrer und der Seelsorgegeistlichen bestimmten Gebäulichkeiten eingenommen sind, die Grundstücke, welche die Einfriedigung der Kirchen und der Kirchhöfe bilden, und endlich die Gärten und Gemüsegärten, welche den Pfarrern und ihren Seelsorgegeistlichen gehören, soweit als diese Ländereien nicht sechs Morgen Umfang für jede Pfarrkirche überschreiten;

b) Alle Häuser und alle Gebäude, welche dem römisch-katholischen Weltklerus und den religiösen Instituten gehören, und welche nicht zur Beherbergung oder zu unumgänglich nothwendigen öconomischen Bedürfnissen der Pfarrer und ihrer Seelsorgegeistlichen gebraucht werden, oder welche bisher verpachtet wurden;

c) Die wirklichen Capitalien und andere Depositen bei der Bank von Polen oder welche durch besonderen Grundbesitz garantirt waren, welche aus öffentlichen oder Privatschenkungen hervorgingen, kraft Cessionsacten und andern Documenten, wie auch diejenigen, welche auf irgendwelche andere Weise von dem römisch-katholischen Klerus und den religiösen Instituten erworben sind, sowie die Capitalien, welche zu frommen Werken bestimmt sind etc. Ausgenommen sind nur die Capitalien, welche speciell zur Wiederherstellung und Wiederaufbauung religiöser Gebäude bestimmt sind, ohne irgend welchen Unterschied, ob sie bei der Bank von Polen aufbewahrt oder durch Hypotheken garantirt sind.

§. 2. Wenn es ausser Zweifel ist, dass mehrere Häuser oder Quartiere sich in der Verfügung eines Mitgliedes des römisch-katholischen Klerus kraft seines Amtes befanden, so wird man ihm nur

ein Quartier, welches vollkommen ausreicht, belassen. Die anderen Häuser und Quartiere fallen unter die Abhängigkeit und die Verwaltung des Fiscus. Ebenso sollen die Häuser der Capitel, welche nicht für die Regelmässigkeit des Gottesdienstes nöthig sind, an den Fiscus fallen.

§. 3. Die Besitzungen, welche dem Klerus und religiösen Instituten gehören, werden an den Fiscus übergeben mit ihren vollständigen Inventarien (fundi instructi). Die Früchte und der übrig bleibende Bestand der öconomischen Vorräthe verbleiben in der Verfügung der Personen und Institute, deren Besitzungen an den Fiscus übergehen.

§. 4. Da sich unter dem Grundbesitz des Weltklerus und der religiösen Institute, welcher in die Verwaltung des Fiscus übergeht, mehrere Arten von Einkünften befinden, welche nur der Privatfleiss gemäss ihrem wirklichen Werthe verwerthen kann, so ist das Organisationscomité beauftragt, ohne Zeitverlust eine Vorschrift für den Verkauf solcher Grundbesitzungen, deren fiscalische Verwaltung unvortheilhaft sein und Schwierigkeiten bieten könnte, anzuarbeiten.

Nachdem dieses Decret von der zuständigen Behörde *einmal* bestätigt ist, soll das Comité es sogleich zur Ausführung bringen. Es wird über die baare Bezahlung der Capitalien aus den öffentlichen Verkäufen wachen, sowie über deren Verabfolgung an die Verwaltungs-Commission der Finanzen, kraft des Art. 6.

§. 5. Die früher veröffentlichten Befehle des Kaisers in Betreff der Verbesserungen in der Stellung der Landleute des Königreichs, welche keinen Grundbesitz haben, bestimmen zur Dotation der grösstmöglichen Zahl von ihnen die Gebiete, worüber der Schatz in der Lage ist, ohne Inconvenienzen zu verfügen. Es ist gestattet, zu demselben Zwecke die vacanten Ländereien des römisch-katholischen Weltklerus und der religiösen Anstalten nach den Bedingungen und gemäss den durch den Organisationsausschuss festgestellten Regeln zu bestimmen, wie dies für die Klostergüter geschehen ist.

§. 6. Im Falle des Verkaufs von Grundstücken, welche dem Klerus und den religiösen Anstalten gehörten, an Privatleute (§. 4.), oder auch wenn diese Grundstücke und Güter zur Verbesserung der Lage der Landleute bestimmt wurden (§. 2.), müssen die Capitale und die Zinsen, die aus dieser Quelle fliessen, einzig und allein zu dem durch Art. 25. des kaiserlichen Decretes über die Organisation des römisch-katholischen Weltklerus im Königreiche angegebenen Gebrauche bestimmt werden.

§. 7. Die zur Verabfolgung der angeführten Grundbesitzungen des römisch-katholischen Weltklerus und der religiösen Anstalten an die Fiscalverwaltung nöthigen Dispositionen werden unter Vermittelung der Staatsgewalt in der durch die folgenden Paragraphen angegebenen Ordnung getroffen werden.

§. 8. Die oberste Direction der Verwaltungs-Commission des Innern und der Culte, der Finanzen und des Schatzes werden nach einer vorläufigen Besprechung unter einander den Gouverneuren be-

fehlen, der Fiscalverwaltung alle Immobilien des römisch-katholischen Weltklerus und der religiösen Anstalten zu übertragen, sowie die Capitale jedes Namens, welche diesem Klerus und diesen Anstalten gehören, oder welche, da sie noch nicht bekannt waren, als man die ersten Inventarien errichtete, später ausfindig gemacht werden können.

§. 9. Der Civilgouverneur, sobald er die Befehle der Commission der innern Angelegenheiten und der Culte, und der Directionen der Commission der Finanzen und des Schatzes erhalten hat, in Betreff der Uebertragung der Grundstücke und der Capitale, die dem Weltklerus und den religiösen Anstalten der ihm anvertrauten Provinz gehören, beordert unverzüglich zu diesem Zwecke Beamte, die mit den nöthigen Vollmachten bekleidet sind, so dass zwei Beamte, wovon der eine durchaus zur Finanzverwaltung gehören muss, der Verabfolgung dieser Grundstücke oder Capitale beiwohnen. Diese Beamten müssen mit den nöthigen Instructionen ausgerüstet sein, und der Gouverneur der Provinz bestimmt ihnen eine Zeit, innerhalb welcher sie die ihnen anvertraute Aufgabe vollenden müssen.

§. 10. Der Gouverneur theilt die von ihm getroffenen Dispositionen, gemäss dem vorigen Artikel, im Einzelnen den Militärchefs der Districte mit, damit diese letzteren ihrerseits über die Regelmässigkeit der Handlungen der beauftragten Beamten wachen und nöthigenfalls ihnen die erforderliche Mitwirkung anbieten können.

§. 11. Ueberall muss die Verabfolgung der Immobilien des Weltklerus und der religiösen Anstalten vorzugsweise mit den bedeutendsten Grundstücken beginnen.

§. 12. Die vom Gouverneur beauftragten Beamten müssen bei ihrer Ankunft am Platze zur rechten Zeit die Mitwirkung der folgenden Localbehörden verlangen:

Der Militärchef des Bezirks, falls nicht Jemand anders durch die mit der Militärgewalt und der Polizei bekleidete Behörde beauftragt wird; der Decan des Ortes; der Repräsentant der Geistlichkeit, deren Besitz an den Schatz kommt, und endlich in den Städten der Vorsteher oder Bürgermeister, und in den Dörfern der Maire des Ortes.

§. 13. Die mit der Besitzergreifung der Güter des Weltklerus und der religiösen Anstalten beauftragten Beamten müssen sich nach den Inventarien richten, die sie von den Civilgouverneuren erhalten haben, und nach denjenigen, welche sich in den Kirchspielen finden. Was die Grundstücke des Klerus und der Anstalten betrifft, so müssen sie vor Allem die Beibringung der Inventarien verlangen, die man besitzt, sowie die Entwürfe, Contracte und authentischen Documente, welche sich auf die Grundstücke und die Capitale beziehen, und die übrigen Noten, welche den Besitz der Grundstücke, der Häuser und der Capitale des Klerus und der Anstalten betreffen.

§. 14. Nach Beglaubigung der Inventarien an Ort und Stelle schreiten die hiermit beauftragten Beamten zur Besitzergreifung der Güter.

§. 15. Nach sorgfältiger Beglaubigung der Güter, die sie vom Klerus und den religösen Anstalten erhalten, durch Augen-

schein, nehmen diese Beamten ein genaues Protocoll auf in den ihnen von der Gouvernementsregierung angezeigten Formen; dieses Protocoll ist von den Personen zu unterzeichnen, welche der Uebertragung und der Besichtigung des Gutes beigewohnt haben. Es ist darüber unverzüglich an die Gouverneure zu berichten, mit Uebersendung des genauen Inventars über den wirklich erhaltenen Besitz und das Vermögen. Das Ganze muss der Finanzcommission unterbreitet werden. Das die Capitale betreffende Document und die Capitale selbst, wenn sich deren finden, müssen den Gouvernementschefs übersandt werden, um an die rechte Stelle abgeschickt zu werden.

§. 16. Nach Empfang der Güter unter den erwähnten Bedingungen werden folgende Massregeln getroffen:

a) Jede Gouvernementsregierung trifft, nachdem sie von dem Empfange der Ländereien, Wälder, Fischereien, Mühlen und anderen Einkommensquellen, welche dem Klerus und den religiösen Anstalten gehört haben, benachrichtigt worden ist, unverzüglich die nöthigen Massregeln, um dort zeitweilig eine Verwaltung zu organisiren, gemäss den für die Krongüter festgestellten Regeln oder nach den besonderen Instructionen, womit sie ausgerüstet sind. Wenn der dem Weltklerus und den religiösen Anstalten gehörende Besitz oder einige Einkommensquellen durch gesetzliche Verträge in Pacht oder zur Verwaltung gegeben sind, bleiben diese Güter oder diese Einkommensquellen, wenn keine durch die Gesetze vorgesehenen Hindernisse vorliegen, bis zu dem im Vertrage angegebenen Termine in den Händen des Pächters, mit strenger Beobachtung der festgesetzten Bedingungen.

Die Pächter müssen sich verpflichten, die Grundzinsgelder sowie die Rückstände unmittelbar in die Localkassen des Schatzes fliessen zu lassen. Wenn der Pächter erklärt, dass von ihm eine dem Weltklerus und den religiösen Anstalten geschuldete Geldsumme im Voraus bezahlt worden sei, und wenn er darum nachsucht, dass diese Summe auf Abschlag des Grundzinses des verpachteten Gutes genommen werden möge, so darf in keinem Falle ein solches Gesuch eingegangen werden, wenn es nicht in strenger Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages steht;

b) Die in den Städten gelegenen und dem Klerus und den religiösen Anstalten gehörigen Häuser, welche zur Uebertragung an den Fiscus bestimmt sind, müssen nach dem Inventar mit dem ihnen besonders bestimmten Boden unter die zeitliche Ueberwachung der Ortspolizei gestellt werden, welche für ihre Erhaltung verantwortlich ist, bis defintive Verfügungen über sie getroffen sind;

c) Die Capitale des Weltklerus und der religiösen Anstalten und alle hierauf bezüglichen Urkunden müssen der Executiv-Commission der Finanzen übersandt werden.

§. 17. Alle mit der Uebertragung der Güter und der Capitale des Weltklerus und der religiösen Anstalten verbundenen Kosten, werden von den Hülfsquellen bestritten, welche diese Capitale darbieten, gemäss den Beschlüssen der Executiv-Commission

der Finanzen, welche durch den Vertreter des Königreichs bestätigt sind.

§. 18. Die Verwaltungs-Commission der Finanzen trifft nach vorhergängiger Verständigung mit der Commission des Innern und der Culte die nöthigen Verfügungen, damit alle Capitale des Weltklerus und der religiösen Anstalten, die in die Hände der Privatleute gelegt sind, unverzüglich und in ihrer Gesammtheit in den Schatz zu fliessen haben.

§. 19. Die polnische Bank ist ihrerseits gehalten, von der Publikation gegenwärtigen Reglements an die nöthigen Massregeln zu treffen, um die bei der Bank deponirten Capitale, welche dem römisch-katholischen Weltklerus und den religiösen Anstalten in dem Königreich Polen gehört haben, gemäss der lit. c. des §. 1. dieses Reglements in die Activa des Staatsschatzes übertragen zu lassen.

XCVI. Circular des Militärcommando, wodurch die katholischen Processionen ausser der Kirche in Litthauen verboten werden. [Im röm. Original französisch.]

Indem der oberste Landesvorsteher in Betracht zieht, dass keine der von der Regierung in diesem Lande beschützten Confessionen mit solcher Beharrlichkeit ihre Existenz bemerklich macht, als die römisch-katholische Confession, und da weiter die öffentlichen Umzüge der Dissidenten-Confessionen sonst im Kaiserreiche vorkommen, und da ferner in diesem Falle, selbst hier, bei schlechter Witterung, die Umzüge und Processionen im Innern der Kirchen stattfinden: so hält derselbe es für nützlich und durchaus nothwendig, die feierlichen Processionen ausserhalb der römisch-katholischen Kirchen in den Städten ganz und gar zu verbieten, indem er der Geistlichkeit freistellt, solche nur im Innern der Kirche abzuhalten, und in den Dörfern, wenn es wegen Mangel an Raum in der Kirche durchaus unmöglich ist, die Processionen im Innern der Kirche abzuhalten, dieselben da zu dulden, wo es als unumgänglich nothwendig erkannt wird, und zwar um die Kirche, aber nicht anders, als in dem zu der Kirche gehörigen Raume.

Indem ich Ew. Hochehrwürden gemäss dem Befehle des Herrn ...... vom ... 1866 Nr. ... dieses mittheile, befehle ich Ihnen, durch zu unterzeichnende Erklärungen alle Pfarrer des Decanates, welches Euch anvertraut ist, zu verpflichten, sich streng nach dem Befehle seiner hohen Excellenz zu richten und mich und sich nicht der Verantwortlichkeit (im Gegenfalle) auszusetzen.

XCVII. Decret vom 26. Februar (10. März) 1866, wodurch dem Klerus die Abhaltung geistlicher Exercitien erschwert und vorgeschrieben wird, an welchen Orten und in welcher Weise sie abgehalten werden dürfen. [Im röm. Original französisch.]

Nach dem in diesem Lande angenommenen Gebrauche hält der römisch-katholische Klerus in den Klöstern und in den Kirchen sog. Retraites oder geistliche Uebungen von Congregationen und ähnlichen Vereinigungen.

Diese Vereinigungen haben zur Grundlage einen ausschliesslich

religiösen Zweck, d. h. die Vollziehung religiöser Uebungen, welche mit Gebeten und mit der Lectüre religiöser Werke verbunden sind, sowie der Besprechung und Erklärung rein religiöser Fragen, und solcher, welche die Ordnung und Verbesserung der kirchlichen Verwaltung betreffen.

Aber leider brachte der römisch-katholische Klerus in den letzten Zeiten und besonders seit den stattgefundenen politischen Unordnungen, in diese geistlichen Versammlungen Ideen und verbreitete sie unter dem Volke, die nicht mehr ausschliesslich religiös, sondern rein politisch und gegen die gesetzliche Behörde gerichtet sind.

In dieser Erwägung haben Seine Excellenz der Graf General-Statthalter im Königreich Polen auf meinen Antrag befohlen, den römisch-katholischen Weltpriestern nur in den Bezirksstädten die Abhaltung von Retraites oder anderen ähnlichen Vereinigungen zu gestatten.

Indem ich Ew. Hochehrwürden von diesem Beschlusse des Grafen Generalstatthalters in Kenntniss setze, habe ich die Ehre, beizufügen, dass während des Kriegszustandes die Versammlung der Weltpriester in geistlicher Zurückgezogenheit in den Bezirksstädten nur mit Genehmigung des Militärgouverneurs des Bezirks gestattet werden kann.

Abgesehen hiervon wird Ew. Hochehrwürden gütigst dem Ihnen untergebenen Klerus einschärfen, dass die Priester, welche an diesen Versammlungen Theil nehmen werden, sich mit nichts beschäftigen, als mit erbaulicher Lectüre und der Erklärung rein religiöser Gegenstände, und weder eine Besprechung über Ideen eingehen noch solche verbreiten, welche sich weder mit ihrem religiösen Berufe vereinigen lassen, noch sich auf ihre wirklichen Pflichten beziehen.

XCVIII. Ordonnanz des Militär-Commando's, wodurch den Priestern untersagt wird, sich ohne besondere Erlaubniss der Regierung in eine andere Pfarrei zu begeben, um die Pfarrer in den gottesdienstlichen Verrichtungen zu unterstützen. [Im röm. Original französisch.]

Der Militärchef der Stadt und des Bezirkes von .. den .. 1866 Nr. ..

Es ist zur Kenntniss des Gouverneurs von ...... gekommen, dass es bei Gelegenheit der vom römisch-katholischen Klerus angesetzten Feste gestattet ist, dass die Geistlichen von einer Pfarrei in die andere gehen, um ihre Mitbrüder in den Ceremonien des Cultus zu unterstützen. Da nun Se. Excellenz in Erwägung gezogen haben, dass auf diese Weise die Personen, welche die orthodoxe Religion verlassen haben, bei ihren römisch-katholischen Priestern von fremden Pfarreien beichten und die heilige Communion in den Messen empfangen, welche diese nicht in ihrer eigenen Pfarrei lesen, ohne dass die Behörde dahin gelangen kann, zu wissen, wer die besagten geistlichen heiligen Handlungen vorgenommen hat, so haben sie geruht, durch ihr Circular vom 2. Juli 1866 (Nr. 8646) zu befehlen, streng darüber zu wachen, dass die Ortsgeistlichen niemals andere Priester von fremden Pfarreien berufen, um ihnen an solchen Tagen kirchlicher Festlichkeiten, sogenannten Hauptfesten, Hülfe zu leisten. Folglich muss man in dem Falle, dass ein Priester ausserhalb der Grenzen seiner Pfarrei

sich sehen lässt, ihn nöthigen, wieder nach Hause zurückzukehren, und hiervon Sr. Excellenz (dem Gouverneur) Bericht erstatten, damit die Strafe, welche dieser Priester nach dem Gesetze sich durch die willkürliche Entfernung von seiner Pfarrei zugezogen hat, ihn treffe.

Indem ich dies Ew. Hochwürden mittheile, bitte ich Sie, es den Priestern ihres Decanats bekannt zu machen, wozu ich noch beifüge, dass jede Entfernung der Geistlichen ausserhalb ihrer betreffenden Pfarreien nur in Folge amtlicher Erlaubniss auf Ansuchen derjenigen, die daran ein Interesse haben, und durch Vermittlung ihres Decans gestattet werden kann. Wenn dieser letztere eine solche Bitte für begründet erachtet, soll er meine Entscheidung nachsuchen.

XCIX. Regierungsverordnung vom 30. Juni (12. Juli) 1866 über die Ernennung der Mitglieder des katholischen Klerus für Kirchenämter, gemäss dem kaiserlichen Ukas vom 14. (26.) December 1865. [Im röm. Original französisch]

I. Von der Anordnung der Berichte bezüglich der Ernennung zu geistlichen Aemtern.

1. Die geistlichen Aemter zerfallen bezüglich der Ordnung der Zulassung zu ihrer Verwaltung in drei Classen:

A) zur ersten Classe gehören: alle Aemter, zu welchen die Diöcesan-Behörde aus ihrer eigenen Gewalt die von ihr ausgewählten Candidaten berufen kann, aber nur zeitweilig. Desshalb ist die Diöcesan-Behörde verpflichtet, innerhalb sieben Tagen den Gouverneur der Diöcese davon zu benachrichtigen, und muss auch sogleich die zeitweilig ernannte Person von dem ihr anvertrauten Amte entsetzen, wenn der Gouverneur die durch die Diöcesan-Behörde geschehene Wahl nicht billigt.

Zu dieser Classe gehören folgende Aemter:

a) die Pfarrverwalter, welche keinen Vicar haben, oder für welche keiner zufolge der Etats bestimmt ist,
b) überhaupt alle Pfarrvicare und
c) die Subalternbeamten in den Klöstern, wie die Gehülfen des Superior, oder die Vicare und die Procuratoren.

B) In der zweiten Classe sind die Aemter begriffen, zu welchen auch zeitweilig die durch die Diöcesan-Behörde gewählten Candidaten, aber nicht bevor sie die formelle Genehmignng des Civilgouverneurs dazu erhalten haben, berufen werden können.

Zu dieser Classe gehören:

a) die Decane,
b) die Mitglieder und die Beamten der Diöcesan-Consistorien,
c) die Pfarrverwalter, welche zum wenigsten einen anwesenden Vicar haben.

C) Zu der dritten Classe gehören alle Aemter, zu denen in keinem Falle die durch die kirchliche Behörde gewählten Personen vor der Entscheidung der Gouvernements-Commission des Innern und der Culte berufen werden können.

Zu dieser Classe gehören:

a) die Pfarrer der classificirten Pfarreien,
b) die Visitatoren und die Superioren der Klöster,
c) die Regenten und die Professoren der Diöcesan-Seminarien,

d) die Prälaten sowie die wirklichen und Ehren-Domherrn der Cathedral- und Collegiat-Capitel.

2. Die Diöcesan-Behörde setzt nach jeder Bestimmung um zeitweilig die zur ersten Classe gehörenden Aemter zu besetzen, den Ortsgouverneur von jeder Ernennung spätestens innerhalb sieben Tagen in Kenntniss zu setzen. Der Gouverneur muss seinerseits unverzüglich Erkundigungen einziehen, ob man auf die durch die Diöcesan-Behörde zur Besetzung einer dieser Functionen zugelassenen Personen rechnen kann und muss dann ohne Verzug dieselbe Diöcesan-Behörde benachrichtigen, dass diese Person in der zeitweilig eingenommenen Stellung bleiben und der Regierungs-Commission des Innern und der Culte vorgestellt werden kann, um in ihrem Amte bestätigt zu werden oder nicht.

3. Wenn die Mittheilungen, die der Gouverneur der Diöcesan-Behörde in Betreff des Candidaten gemacht hat, welcher zu einem der Aemter der ersten Classe bestimmt ist, zustimmenden Inhalts sind, so richtet die Diöcesan-Behörde an die Regierungs-Commission des Innern und der Culte eine Vorstellung zur Bestätigung des von ihr gewählten Candidaten unter Beifügung des Originalberichtes des Gouverneurs.

Wenn aber die durch den Gouverneur erhaltenen Mittheilungen ungünstig ausfallen, verlangt dieser letztere von der Diöcesan-Behörde, dass sie die von ihr zur zeitweiligen Besetzung des Amtes bezeichnete Person hiervon entfernt und durch eine andere ersetzt; und sie wird nun von neuem von dieser Wahl den Gouverneur in Kenntniss setzen, welcher Erkundigungen einzieht und nach der Untersuchung hiervon die Diöcesan-Behörde in Kenntniss setzt.

Die Diöcesan-Behörde hat ohne Verzug die Befehle des Civilgouverneurs auszuführen.

4. Was die für die Aemter der zweiten Classe gewählten Candidaten betrifft, so hat sich die Diöcesan-Behörde vor deren Berufung zur zeitweiligen Besetzung dieser Aemter, zu diesem Zwecke mit dem Civilgouverneur zu benehmen; und nur wenn sie hierauf eine günstige Antwort erhalten hat, kann sie ihnen die zeitweilige Besetzung dieser Stellen gestatten, worauf sie an die Regierungs-Commission des Innern und der Culte zur Bestätigung dieser Candidaten unter Beifügung des Originalberichtes des Gouverneurs eine Vorstellung richten muss.

Wenn jedoch die Mittheilungen, welche die Diöcesan-Behörde von Seiten des Civilgouverneurs erhalten hat, ungünstig ausfallen, muss die Diöcesan-Behörde dem Civilgouverneur einen neuen Candidaten präsentiren.

5. Bei der Ernennung zu den Aemtern der dritten Classe, zu welchen man Niemand aus irgend einem Grunde vor erhaltener definitiver Bestätigung der Regierungs-Commission des Innern und der Culte bestimmen kann, muss man folgende Ordnung beobachten:

a) Was die Ernennung der Pfarrer der classificirten Pfarreien, der Regenten und der Professoren der Diöcesan-Seminarien, sowie der Visitatoren und der Superioren der Klöster betrifft, so muss die

Diöcesan-Behörde, ehe sie an die Regierungs-Commission hierüber eine Vorstellung richtet, von dem betreffenden Gouverneur des Wohnortes der für diese Aemter gewählten Candidaten Erkundigungen einziehen, ob in politischer Hinsicht für ihre Ernennung kein Hinderniss vorliegt; worauf die Diöcesanbehörde an die Regierungs-Commission ihre Vorstellungen nur für die Personen, welche vorläufig durch den Gouverneur genehmigt werden, unter Beifügung des Originalberichts dieses letzteren richtet.

b) Was die Ernennungen der Prälaten und überhaupt der Domherrn anbelangt, richten die Diöcesan-Behörden ihre Vorstellungen an die Regierungs-Commission ohne vorläufiges Einvernehmen mit den Gouverneuren; sie berichten nur an diese letzteren, welche Candidaten sie zu diesen Aemtern gewählt haben, und wann die Vorstellungen stattgefunden haben. Und die Gouverneure ziehen nach Empfang dieser Mittheilung über diese Candidaten Erkundigungen ein, und lassen sie der Regierungs-Commission des Innern und der Culte unverzüglich zukommen, ohne zu warten, dass diese letztere dies Gesuch an sie stellt.

6. Da gemäss den Art. 6., 8., 13. und 17. des kaiserlichen Ukas vom 14. — 26. December 1865 über die Organisation des römisch-katholischen Weltklerus im Königreich Polen die Ernennung überhaupt der Prälaten und Domherrn von dem Verwaltungsrath des Königreichs abhängt, und da die Bestätigung der durch die Diöcesan-Behörde zu den anderen verschiedenen kirchlichen Aemtern gewählten Candidaten der Regierungs-Commission des Innern und der Culte überlassen ist, — so kann demnach kein in seinem Amte regelmässig bestätigter Geistlicher weder durch die Diöcesan-Behörde willkürlich seines Amtes entsetzt, noch in eine andere Stelle versetzt werden. Falls man daher die Absicht hat, einen kirchlichen Beamten zu entfernen oder zu versetzen, ist die Diöcesan-Behörde verpflichtet, ehe sie den betreffenden Gouverneur davon benachrichtigt, darüber eine Vorstellung an die Regierungs-Commission des Innern und der Culte zu richten mit dem Berichte des Gouverneurs, welcher dessen Meinung über diese Entlassung oder diesen Stellenwechsel enthält; und erst nach Empfang der Antwort der Commission kann die Diöcesan-Behörde die hierzu nöthigen Dispositionen treffen.

Was die Pfarrvicare betrifft, ist die Diöcesan-Behörde nicht zu ihrer Vorstellung nach der im Art. 2. bestimmten Ordnung verpflichtet, sondern nur für ihre erste Ernennung zu diesem Amte; bezüglich ihrer Versetzung in derselben Eigenschaft in andere Gegenden braucht man nur die Regierungs-Commission und den betreffenden Gouverneur davon zu benachrichtigen.

Anmerkung. Dieses letzte Reglement betrifft indessen nicht die Vicare der Kirchen zu Warschau, die Ernennung und den Stellenwechsel, welche immer gemäss den Regeln der Art. 2., 3. und 6. für alle Personen des Klerus der ersten Classe geschehen muss.

7. Im Falle der Verhaftung eines der Mitglieder des Pfarrklerus, welche regelmässig und gesetzlich Aemter in den Kirchen der Pfarreien oder Klöster bekleiden, darf die Diöcesan-Behörde, um

die Stockung zu vermeiden, welche in der Besorgung der durch die verhaftete Person besetzten Aemter eintreten könnte, jene augenblicklich durch eine andere Person des Klerus ersetzen; aber die Diöcesan-Behörde muss ohne Verzug dem betreffenden Gouverneur den Namen der wirklich bezeichneten Person melden, und dieser seinerseits der Regierungs-Commission.

8. Die Gouverneure müssen ex officio auch in den erwähnten Fällen über alle Personen des Klerus, welche sich in den ihnen anvertrauten Gouvernements befinden, durch Vermittelung der höheren Gensdarmeriebeamten des Gouvernements Erkundigungen einziehen; in Betreff der anderen Erkundigungsquellen können sie nach eigenem Ermessen handeln.

9. Die Gouverneure sind nicht verpflichtet, in ihren Berichten an die Diöcesan-Behörden diesen die Thatsachen und die Gründe anzugeben, aus welchen sie ihre ungünstige Meinung in Betreff der geistlichen Personen schöpfen; sie beschränken sich blos darauf, sie durch eine kurze Anzeige in Kenntniss zu setzen, dass die von der kirchlichen Behörde gewählte Person genehmigt ist oder nicht, um zu der beabsichtigten Ernennung präsentirt zu werden.

10. Alle in dem vorhergehenden Artikel erwähnten und von den Gouverneuren redigirten Berichte beschränken in keinem Falle die Regierungs-Commission in ihren endgültigen Entscheidungen.

C. Päpstliche Allocution vom 29. October 1866.

Luctuosum et nunquam satis deplorandum catholicae Ecclesiae in Poloniae Regno ac Russiarum Imperio statum cum summo animi Nostri moerore lamentari cogimur, Venerabiles Fratres. Optime cognoscitis, Nos vel ab ipso supremi Nostri Pontificatus exordio summopere cupientes afflictis ibi sanctissimae nostrae religionis rebus ac spirituali illorum fidelium bono consulere, omnia suscepisse consilia, atque etiam cum Serenissimo ac Potentissimo Russiarum Imperatore, et Poloniae Rege Illustri iniisse Conventionem. Sed irritae fuere Nostrae omnes sollicitudines. Namque non solum illa Conventio maxima ex parte haud fuit executioni mandata, ac omnino despecti gravissimi illi omnes Articuli, qui juxta promissiones ad optatum exitum erant adducendi, verum etiam magis quotidie conculcata fuere pacta, ac promissa ab ipsis Russiarum Imperatoribus ac Poloniae Regibus facta, et bellum a Russico Gubernio rei catholicae jam diu indictum majorem in modum asperrimis hisce temporibus fuit conflatum ad catholicam fidem in illis regionibus funditus evertendam. Nihil autem valuerunt Nostrae expostulationes per Nostrum Cardinalem a publicis negotiis factae apud illud Gubernium, nihil Nostrae Litterae ad ipsum Serenissimum Principem scriptae, quibus nullum fuit datum responsum[1]). Atque hic omittimus denuo percensere numerando ea omnia, quae in Nostra Encyclica Epistola ad Venerabiles Fratres Sacrorum a Poloniae, et Russiarum Imperii Antistites data typisque edita vehementer deploravimus[2]). Idem enim

1) Lit. 22. April. 1863.
2) Epist. Encycl. die 30. Junii 1864.

Gubernium majore in dies insectatione catholicam oppugnans Ecclesiam semper impedivit, quominus Chelmensis Episcopus tres et amplius abhinc annos a Nobis renunciatus episcopalem posset consecrationem accipere. Postquam vero Venerabilem Fratrem Sigismundum Varsaviensem Archiepiscopum a suo grege divulsum in longinquas amandavit regiones, ei severissime interdicta omni cum suae Dioecesis fidelibus communicatione, Dilectum quoque Filium Paulum Rzewuski, illius Vicarium Generalem et Suffraganeum Episcopum Prusensem in partibus Infidelium a Nobis electum, et nunquam ob impedimenta ab ipso Gubernio allata consecratum militari manu comprehensum in exilium ejecit. Atque id propterea, quia idem Vicarius de ecclesiasticis negotiis Rescripta a Nobis motu proprio data ad alios Poloniae Ordinarios perferenda curabat. Vix autem eodem Vicario Generali in exilium pulso, non dubitavit civilis Varsaviae Praeses Metropolitani Templi Varsaviensis Canonicos ad se vocare, eisque praecipere, ut, nulla interposita mora, Vicarium Capitularem a se propositum eligerent. Quibus injustis mandatis iidem Canonici merito et cum eorum laude obstiterunt, cum potissimum praesto essent alii, qui ab Archiepiscopo Varsaviensi ad Vicarii Generalis munus obeundum fuerant destinati, quoties commemoratus Dilectus Filius Paulus Rzewuski fuisset expulsus, quemadmodum infeliciter evenit. Wilnensis autem Episcopus a sua Dioecesi abreptus jam diu in exilio misere vivit, quin ullo modo episcopale suum munus exercere, et gregis sibi commissi bono consulere possit.

Insuper, Venerabiles Fratres, promulgata ab eodem Gubernio sunt decreta, quibus catholica Ecclesia, ejusque auctoritas, leges ac disciplina proculcantur. Namque hisce decretis omnia pene Regularium utriusque sexus Ordinum Coenobia de medio sublata fuere, atque omnia cujusque Regularis Ordinis bona publico aerario adjudicata, et paucissimae Religiosae Familiae, quae adhuc supersunt, a suorum Summorum Moderatorum regimine abstractae et Ordinariorum jurisdictioni subjectae, et universus Catholicus Clerus tum in Polonia tum in Russiarum Imperio omnibus suis bonis vel ad Episcopos, vel ad Canonicorum Collegia, vel ad parochias, vel ad ecclesiastica beneficia, vel ad quaelibet alia pia et religiosa instituta pertinentibus spoliatur, et eorundem bonorum reditus publici aeris alieni administrationi committuntur. Atque eisdem decretis contra ecclesiasticas leges, contra supremam hujus Sanctae Sedis auctoritatem et omnia jura statuitur nova catholici Cleri dispositio, nova in omnibus Dioecesibus cujusque Canonicorum Collegii existendi ratio, nova parochiarum divisio, et Capitula Collegialium Ecclesiarum abolentur, et Episcoporum plane destruitur auctoritas ac libertas, cum ipsi sine Gubernii consensu nullum parochum, nullum parochiarum administratorem, aut vicarium eligere possint. Ejusdem autem Gubernii decreto Cameneciensis catholica Dioecesis suppressa, ac proprio adempta pastori cum Luceoriensis, et Zitomeriensis Dioecesium administratione fuit conjuncta. Legitimi Sandomirensis et Cracoviensis praesertim Dioecesium Parochi ad Gubernii arbitrium de una ad aliam parochiam traducti, de proprio gradu deturbati, aliique

in eorum locum suffecti. Plocensis vero Dioeceseos Seminarii aedes confiscatae fuere, et illius Episcopus Clericos Alumnos in coenobium olim Franciscalis Ordinis extra civitatis moenia transferre coactus, omnibus ecclesiasticis viris commeatus denegatus, ne ultra mille passuum spatium a propria residentia discedere et inter se communicare possint. Illorum autem fidelium cum hac Apostolica Sede communicatio a Russico Gubernio tanta severitate est interdicta ac omnino sublata, ut Nos maximo animi Nostri dolore haud amplius ullo modo possimus pro supremi Nostri Apostolici ministerii officio dilectam illam Dominici gregis partem juvare, ejusque spiritualibus indigentiis opem auxiliumque ferre. Atque utinam ne veri sint tristes nuncii, qui nuper ad Nos pervenerunt, designatum nempe Chelmensem Episcopum, et Cathedralis illius Templi Canonicos majore ex parte ab eodem Gubernio in ignotas regiones fuisse amandatos. Nihil vero dicimus de assiduis cujusque generis insidiis, artibus et conatibus, quibus idem Gubernium catholicae Ecclesiae filios ab ejus sinu abripere, eosque ad funestissimum schisma totis viribus pertrahere annititur, nihil de carceris, exilii aliisque poenis, quibus Episcopi, sacrique Ecclesiae Ministri, Religiosique Viri, et catholici fideles suae religioni firmiter adhaerentes et Ecclesiae jura propugnantes misere subjiciuntur.

Quae omnia manifestius apparent ex accurata rerum omnium expositione, quam opportunis documentis munitam, ac typis editam Vobis quam primum tradendam jussimus. Atque ita universus catholicus orbis agnoscet, quam diuturnum sit bellum a Russico Gubernio sanctissimae nostrae religioni illatum, ut ipsa in Poloniae Regno et Russiarum Imperio penitus deleatur. Haud ignoramus, ex funestissima, et omnino damnanda rebellione idem Gubernium arripuisse occasionem ad tam dira contra catholicam Ecclesiam suscipienda consilia dum rebellionis rei debitis modis cohiberi et puniri poterant, quin Ecclesiae tam grave bellum inferretur. Atque ita Deo placuisset, ut nemo ex Ecclesiae potissimum Ministris se perniciosissimis fatalis hujusmodi perturbationis motibus immiscuisset. Nos quidem nunc denuo, uti alias rebellionem summopere damnamus et reprobamus, omnesque fideles, ac praesertim ecclesiasticos viros monemus et exhortamur, ut impia rebellionis principia ex animo abhorreant, detestentur, ac sublimioribus potestatibus subditi sint, illisque fideliter obediant in iis omnibus, quae Dei ejusque sanctae Ecclesiae legibus minime adversantur.

In tanto autem dolore non leve Nobis affert solatium eximia illorum Catholicorum virtus et constantia, qui licet tantopere divexati, tamen, Deo adjuvante, in catholicae religionis professione stabiles et immoti permanent, et malunt asperrima quaeque perpeti, quam ab eadem sanctissima religione atque ab hac Apostolica Sede deficere.

Interim vero Dei, ejusque Ecclesiae, et Religionis causam Nobis divinitus commissam strenue tuentes, partesque Nostras Apostolica libertate explentes, in hoc amplissimo Vestro consessu Pontificiam Nostram attollimus vocem, et omnia decreta et acta a Rus-

sico Gubernio in religionis, Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis jurium detrimentum edita ac patrata summopere damnamus, reprobamus, et omnino irrita ac nulla esse declaramus.

Verum sperare volumus fore, ut Serenissimus ac Potentissimus Russiarum Imperator et Poloniae Rex Illustris sero considerans, catholicam religionem ejusque salutarem doctrinam firmissimum esse Imperiorum Regnorumque fundamentum, ac temporariae quoque populorum tranquillitati et felicitati maxime conducere, velit pro sua humanitate et animi celsitudine justissimis Nostris votis ac postulationibus annuere, ac suprema sua auctoritate efficere, ut in vastissimi sui Imperii regionibus Catholica Ecclesia, ejusque cultores a tot calamitatibus respirent, et jam diu exoptatam assequantur pacem et liberum suae religionis exercitium.

Ne desinamus autem, Venerabiles Fratres, assiduis fervidisque precibus divitem in misericordia Deum in humilitate et contritione cordis nostri orare et obsecrare, ut propitius respiciat super haereditatem suam, et exurgat in adjutorium populi sui, et Catholicam Ecclesiam tot undique jactatam procellis, tot afflictam periculis, tot divexatam calamitatibus divina Sua dextera protegat, adjuvet, defendat, eique optatissimam pacem ac triumphum concedat.

Die Red. des *Archivs* fügt noch aus der Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung 1867 S. 535 f. den neuesten russischen Gewaltthätigkeits-Ukas hinzu:

Warschau, 8. August (1867). Der *kaiserliche Ukas, betreffend die Regelung des Verhältnisses der römisch-katholischen Kirche Russlands zum päpstlichen Stuhl,* lautet aus dem im »Dziennik Warsz.« so eben veröffentlichten polnischen Text also:

»Das Comité für die Angelegenheiten des Königreichs Polen hat in seinen Sitzungen vom 10. (22.) April und 2. (14.) Mai d. J., in Erwägung, dass die diplomatische Verbindung zwischen dem kaiserlichen Hofe und der römischen Regierung aufgehört hat, u. A. nachstehende Bestimmungen, betreffend das Verhältniss der römisch-katholischen Geistlichkeit und der Privatpersonen des römisch-katholischen Bekenntnisses zu dem Oberhaupte der Kirche beschlossen:

1) Alle Anlegenheiten der dem russischen Scepter auch in dem Königreich Polen untergebenen Personen des römisch-katholischen Bekenntnisses, der geistlichen, wie der weltlichen, welche ihrer Natur nach eine Mittheilung an den Papst erfordern, unterliegen der Verwaltung des römisch-katholischen geistlichen Collegiums in St. Petersburg. Desshalb sind Bittgesuche in allen diesen Angelegenheiten, welche Privatpersonen betreffen, von denselben an das Oberhaupt ihrer Diöcese einzureichen, welches, wenn es das Bittgesuch nicht aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden kann, dasselbe dem geistlichen Collegium zu unterbreiten hat. Ebenso haben in Sachen, welche unmittelbar die Diöcesan-Oberhäupter (den Erzbischof von Mohilew nicht ausgenommen) betreffen und die Entscheidung des Papstes erfordern, die Diöcesan-Oberhäupter ihre Vorstellungen an das Collegium zu richten.

2) Das geistliche Collegium prüft diese Gesuche nach der

für dasselbe festgestellten Geschäftsordnung, und wenn es erkennt, dass ein Gesuch durch das Collegium allein nicht erledigt werden kann und nothwendig eine Mittheilung an den Papst erforderlich ist, so beschliesst es, die Sache der Entscheidung desselben vorzulegen, und beauftragt den Vorsitzenden des Collegiums, die Sache auf dem geeigneten Wege an den Papst zu bringen.

3) Nach Empfang der Entscheidung des Papstes, welchen Charakter diese auch haben mag, sind alle von demselben erhaltene Bullen, Aufrufe, Ermahnungen und überhaupt alle Documente und Papiere, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, vom Vorsitzenden des Collegiums ohne Verzug und vor ihrer Bekanntmachung oder anderweitigen Verfügung in Betreff ihrer Ausführung im Original dem Minister des Innern vorzulegen, der, nachdem er sich überzeugt, dass diese Documente nichts gegen die Staatsgesetze und die geheiligten Rechte und Prärogativen der höchsten unumschränkten Gewalt enthalten, die Sache in Bezug auf ihre Ausführung der geschäftsmässigen Behandlung überweist.

4) Die in vorstehenden Artikeln festgestellte Ordnung ist auch zu beobachten, wenn es sich darum handelt, für Personen, welche von der höchsten Staatsbehörde zur Würde des Erzbischofs, Metropoliten und der Diöcesanbischöfe bestimmt sind, die canonische Bestätigung Seitens des Papstes, sowie für den Erzbischof, die Bischöfe und die Diöcesanverweser aller Art die päpstliche Ermächtigung zur Diöcesanverwaltung zu erwirken. Die Diöcesan-Oberhäupter haben in gleicher Weise die canonische Bestätigung der zur Würde von Suffragan-Bischöfen bestimmten Personen zu erwirken.

5) Keinerlei Documente, Bullen, Entschliessungen und Erlasse des römischen Papstes und dessen Regierung haben innerhalb des russischen Staates, mit Einschluss des Königreichs Polen, Gesetzeskraft, wenn sie nicht auf dem oben bezeichneten Wege empfangen und nicht vorher dem Minister des Innern vorgelegt sind.

6) Im Falle der Nichtachtung und Uebertretung der obigen Bestimmungen sind, abgesehen davon, dass die auf ungesetzlichem Wege aus Rom erhaltenen Entscheidungen für ungültig erklärt werden, diejenigen Personen, welche sich der Unterhaltung von Verbindungen mit dem römischen Papste oder dessen Regierung auf einem anderen, als dem hier vorgeschriebenen Wege schuldig machen, sowie diejenigen Personen, welche, nachdem sie auf ungesetzlichem Wege vom römischen Papste, dessen Regierung oder von im Auslande sich aufhaltenden Geistlichen irgend welche Bullen, Documente, Aufforderungen, Ermahnungen und Erlasse erhalten haben, dieselben nicht sofort und vor ihrer Publicirung oder Ausführung dem betreffenden Gouverneur oder dem Minister des Innern vorlegen, von den Gerichten oder auf dem Verwaltungswege auf Grund eines besonderen Gesetzes zur Bestrafung zu ziehen.«

Dieser Beschluss des Comité's hat am 10. (22.) Mai d. J. die kaiserliche Bestätigung erhalten.

Als neueste Kundgebungen des päpstlichen Stuhles über die Verfolgungen der Kirche in Russland fügen wir hinzu:

Sanctissimi Domini Nostri Pii divina providentia Papae IX. epistola Encyclica ad omnes Patriarchas Primates Archiepiscopos et Episcopos universi catholici Orbis Gratiam et Communionem cum Apostolica Sede habentes.

(1. De rebellione Italica. 2. De calamitatibus, quibus ecclesia catholica a Russico imperio laceratur.)

Venerabilibus Fratribus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis et Episcopis Universi Catholici Orbis Gratiam et Communionem cum Apostolica Sede habentibus

PIUS PP. IX.

[1] Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Levate, Venerabiles Fratres, in circuitu oculos vestros, et videbitis ac una Nobiscum vehementer dolebitis abominationes pessimas, quibus nunc misera Italia praesertim funestatur. Nos quidem inscrutabilia humillime adoramus judicia Dei, cui placuit, Nos vitam agere hisce luctuosissimis temporibus, quibus nonnullorum hominum opera, et eorum potissimum, qui in infelicissima Italia rem publicam regunt ac moderantur, veneranda Dei mandata sanctaeque Ecclesiae leges plane despiciuntur, et impietas impune caput altius extollit ac triumphat. Ex quo omnes iniquitates, mala et damna, quae cum summo animi Nostri moerore conspicimus. Hinc multiplices illae hominum phalanges, qui ambulantes in impietatibus militant sub satanae vexillo, in cujus fronte est scriptum »*Mendacium*,« quique rebellionis nomine appellati, ac ponentes os suum in coelum, Deum blasphemant, sacra omnia polluunt, contemnunt, et quibusque juribus divinis humanisque proculcatis veluti rapaces lupi praedam anhelant, sanguinem effundunt, et animas perdunt suis gravissimis scandalis, et propriae malitiae lucrum injustissime quaerunt, et aliena violenter rapiunt, ac pusillum et pauperem contristant, miserarum viduarum et pupillorum numerum augent, ac donis acceptis veniam impiis tribuunt, dum justo justitiam denegant eumque spoliant, et corrupti corde pravas quasque cupiditates turpiter explere contendunt cum maximo ipsius civilis societatis damno.

Hoc perditorum hominum genere in praesentia circumdati sumus, Venerabiles Fratres. Qui quidem homines diabolico prorsus spiritu animati mendacii vexillum collocare volunt in hac ipsa alma urbe Nostra, ad Petri Cathedram, catholicae veritatis et unitatis centrum. Ac Subalpini Gubernii Moderatores, qui hujusmodi homines coercere deberent, illos omni studio fovere, eisque arma resque omnes suppeditare, et ad hanc urbem aditum munire non erubescunt. Sed omnes hi homines, licet in supremo civilis potestatis gradu et loco collocati, paveant; quandoquidem hac improba sane agendi ratione se novis obstringunt laqueis ecclesiasticarum poenarum et censurarum. Etsi vero in humilitate cordis Nostri divitem in misericordia Deum enixe orare et obsecrare non desistimus, ut hos omnes miserrimos homines ad salutarem poenitentiam, atque ad rectum justitiae, religionis, pietatis tramitem reducere dignetur, tamen tacere non possumus gra-

vissima pericula, quibus in hac hora tenebrarum expositi sumus. Animo plane tranquillo quoscumque rerum eventus, licet nefariis fraudibus, calumniis, insidiis, mendaciis excitatos, expectamus, cum omnem Nostram spem et fiduciam collocemus in Deo salutari Nostro, qui adjutor est Noster et fortitudo in omnibus tribulationibus Nostris, quique in se sperantes confundi non patitur, et impiorum insidias subvertit, et peccatorum cervices confringit. Interim haud possumus, quin Vobis in primis, Venerabiles Fratres, et omnibus fidelibus curae vestrae commissis denuntiemus tristissimam conditionem et maxima, in quibus per Subalpini potissimum Gubernii operam nunc versamur, pericula. Quamvis enim fidissimi Nostri exercitus strenuitate ac devotione defensi simus, qui, rebus praeclare gestis, prope heroicam prae se tulit virtutem; patet nihilominus, ipsum diu resistere nequire numero longe majori injustissimorum aggressorum. Et licet non mediocri utamur consolatione ob filialem pietatem, qua Nos reliqui subditi Nostri a scelestis usurpatoribus ad paucos redacti prosequuntur, vehementer tamen dolere cogimur, ipsos non posse non sentire gravissima pericula sibi ingruentia ab efferatis nefariorum hominum turmis, qui eos jugiter minis omnibus terrent, spoliant et quoquo modo divexant.

[2] At vero alia nunquam satis lugenda mala deplorare cogimur, Venerabiles Fratres. Ex Nostra praesertim Consistoriali Allocutione die 29. mensis Octobris superiori anno habita, ac deinde ex narratione documentis munita et in lucem typis edita, optime cognovistis, quantis calamitatibus Catholica Ecclesia ejusque filii in Russico Imperio ac Poloniae Regno miserandum in modum vexentur ac lacerentur. Namque catholici Sacrorum Antistites et ecclesiastici viri laicique fideles in exilium ejecti, in carcerem detrusi, ac modis omnibus divexati, propriisque bonis spoliati, ac severissimis poenis afflicti et oppressi, et Ecclesiae canones ac leges omnino proculcatae. Atque his minime contentum Russicum Gubernium pergit ex avito proposito Ecclesiae disciplinam violare, et unionis et communicationis illorum fidelium cum Nobis et hac Sancta Sede vincula frangere, ac omnia moliri et conari, ut in illis dominiis catholicam religionem funditus evertere, et illos fideles a catholicae Ecclesiae sinu avellere et ad funestissimum schisma pertrahere possit. Cum incredibili animi Nostri moerore Vobis significamus, duo nuper decreta ab illo Gubernio post ultimam commemoratam Nostram Allocutionem edita fuisse. Ac decreto die 22. proximi mensis Maji vulgato, per horrendum ausum Podlachiensis Dioecesis in Poloniae Regno una cum illo Canonicorum Collegio, Consistorio Generali, ac Dioecesano Seminario penitus fuit extincta, et ejusdem Dioecesis Episcopus, a suo grege divulsus, coactus a Dioecesis finibus continuo discedere. Quod decretum simile est illi die 3. Junii superiore item anno in lucem edito, de quo mentionem facere haud potuimus, cum illud ignoraremus. Hoc igitur decreto idem Gubernium non dubitavit proprio arbitrio et auctoritate Cameneciensem Dioecesim de medio tollere, et illud Canonicorum Collegium, Consistorium ac Seminarium disperdere, et proprium Antistitem ab illa Dioecesi violenter abripere.

Cum autem omnis via atque ratio Nobis intercludatur, qua cum

illis fidelibus communicare possimus, tum ne quisquam carceri, exilio aliisque poenis exponeretur, coacti fuimus, in Nostras Ephemerides inserere Actum, quo legitimae illarum amplarum Dioecesium jurisdictionis exercitio ac spiritualibus fidelium necessitatibus consulendum censuimus, ut illuc per artis typographicae opem notitia perveniret suscepti a Nobis consilii. Quisque vel facile intelligit, qua mente, et quo fine ejusmodi decreta a Russico Gubernio edantur, cum multorum Episcoporum absentiae Dioecesium quoque accedat suppressio.

Quod autem Nostram cumulat amaritudinem, Venerabiles Fratres, est aliud decretum ab eodem Gubernio die 22. superioris mensis Maji promulgatum, quo Petropoli fuit constitutum Collegium, vocatum ecclesiasticum catholicum romanum, cui praesidet Mohiloviensis Archiepiscopus. Scilicet: omnes petitiones, ad fidei etiam et ad conscientiae negotia pertinentes, quae a Russici Imperii et Poloniae Regni Episcopis, Clero Populoque fideli ad Nos et ad hanc Apostolicam Sedem mittuntur, ad hoc Collegium primum transmittendae sunt, easque Collegium idem examinare debet, ac decernere, utrum petitiones Episcoporum potestatem praetergrediantur, et hoc in casu illas ad Nos perferendas curare. Postquam autem illuc Nostra pervenerit decisio, praedicti Collegii Praeses ad internarum relationum Ministrum decisionem ipsam mittere tenetur, qui expendat, num aliquid in illa reperiatur legibus Status et supremi Principis juribus contrarium; et quoties hoc non exsistat, illam pro suo arbitrio et voluntate exsequatur.

Videtis profecto, Venerabiles Fratres, quam vehementer reprobandum ac damnandum sit hujusmodi decretum a laica et schismatica potestate latum, quo et divina catholicae Ecclesiae constitutio destruitur, et ecclesiastica disciplina subvertitur, et maxima supremae Nostrae Pontificae atque hujus Sanctae Sedis et Episcoporum potestati auctoritatique injuria infertur, et summi omnium fidelium Pastoris libertas impeditur, et fideles ad funestissimum impelluntur schisma; ac vel ipsum naturale jus violatur et conculcatur quoad negotia, quae fidem et conscientiam respiciunt.

Ad haec, catholica Varsaviensis Academia deleta est; ac tristis Chelmensi, et Bettiensi Dioecesi Ruthenorum impendet ruina. Atque illud maxime dolendum, quod repertus sit quidam Presbyter Woicichi, qui suspectae fidei, omnibus ecclesiasticis poenis censurisque despectis, terribilique Dei judicio posthabito, minime exhorruit, ejusdem Dioecesis regimen et procurationem a civili illa potestate accipere, et varias jam edere ordinationes, quae dum ecclesiasticae disciplinae adversantur, funestissimo schismati favent.

In tantis igitur Nostris et Ecclesiae calamitatibus et angustiis, cum non sit alius, qui pugnet pro Nobis, nisi Dominus Deus noster, Vos etiam atque etiam vehementer obtestamur, Venerabiles Fratres, ut pro singulari vestro rei catholicae amore et studio, et egregia in Nos pietate velitis ferventissimas vestras cum Nostris conjungere preces, et una cum universo vestro Clero Populoque fideli Deum sine intermissione orare et obsecrare, ut reminiscens miserationum suarum, quae a saeculo sunt, indignationem suam a Nobis avertat, et

Ecclesiam suam sanctam ac Nos a tantis malis eripiat, ejusdemque Ecclesiae filios, Nobis carissimos, in omnibus fere regionibus ac in Italia praesertim, et in Russico Imperio ac Poloniae Regno tot insidiis obnoxios, tot aerumnis afflictos, omnipotenti sua virtute adjuvet, defendat, eosque in catholicae fidei ejusque salutaris doctrinae professione magis in dies stabiles servet, confirmet, roboret, et omnia impia inimicorum hominum consilia disperdat, illosque de iniquitatis barathro ad salutis viam revocet, et in semitam mandatorum suorum deducat.

Itaque volumus, ut in vestris Dioecesibus publicae pro vestro arbitrio preces per triduum intra sex menses, pro ultramarinis vero intra annum indicantur. Ut autem fideles ardentiore studio hisce publicis precibus adsint ac Deum exorent, omnibus et singulis utriusque sexus Christi-fidelibus, qui praedictis tribus diebus devote eisdem precibus adstiterint, ac pro praesentibus Ecclesiae necessitatibus ex Nostra mente Deum oraverint, et Sacramentali Confessione expiati ac sacra Communione refecti fuerint, Plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus. Iis autem fidelibus, qui corde saltem contriti in quolibet ex commemoratis diebus reliqua praemissa opera peregerint, septem annos todidemque quadragenas de injunctis eis, seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta relaxamus. Quas omnes et singulas indulgentias, peccatorum remissiones ac poenitentiarum relaxationes etiam animabus Christi-fidelium, quae Deo in caritate conjunctae ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari posse etiam in Domino indulgemus. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque.

Denique nihil certe Nobis gratius, quam ut hac etiam occasione libentissime utamur, ut iterum testemur et confirmemus praecipuam, qua Vos in Domino complectimur, benevolentiam. Cujus quoque certissimum pignus accipite Apostolicam Benedictionem, quam effuso cordis affectu Vobis ipsis, Venerabiles Fratres, cunctisque Clericis, Laicisque fidelibus cujusque Vestrum vigilantiae concreditis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 17. Octobris Anno 1867.
Pontificatus Nostri Anno Vicesimosecundo.

PIUS PP. IX.

Endlich entnehmen wir einem Artikel des „Giornale di Roma“ v. 24. Oct. 1867:

Heute müssen wir zu unserm grössten Schmerze mittheilen, dass die Petersburger Regierung nunmehr auch die Diöcese Podlachien in Polen, sowie das dazu gehörige Capitel der Cathedralkirche und das Diöcesan-Seminar unterdrückt und den Bischof gewaltsam von seiner Heerde getrennt hat. Der ehrwürdige Prälat hat diese traurige Nachricht nur durch das sog. römisch-katholische Kirchencollegium in St. Petersburg an den heiligen Stuhl gelangen lassen können. Se. Heiligkeit, dieses neue Attentat der russischen Laien-Autorität tief beklagend, hat in ihrer Sorgfalt für die geistliche Administration der gedachten Diöcese dieselbe durch Decret vom 17. Oct. provisorisch dem

Msgr. Kasimir Sosnowski, Capitularvicar der Kirche von Lublin, und zwar für die ganze Zeitdauer der Verwaisung der Diöcese von Podlachien, übertragen, und da der heilige Stuhl das erwähnte russische Kirchen-Collegium als nicht zu Recht bestehend erkennt, hat man für die Publication dieser päpstlichen Entschliessung auch diesmal wieder die Insertion derselben in dieses Journal gewählt, damit die Interessenten den Wortlaut des darauf bezüglichen authentischen Decretes erfahren.

Die geheimen Beilagen des österreichischen Concordates und die Adresse der österreichischen Bischöfe an den Kaiser vom 28. September 1867.

Das österreichische Concordat besteht aus dem Hauptvertrage selbst und *neun Beilagen*. Der Inhalt des Hauptinstruments wie der Beilagen ergibt sich aus den im *Archiv* Bd. I. S. XXXV ff. mitgetheilten Schreiben des Cultministeriums an sämmtliche Länderchefs und Bischöfe. Das Hauptinstrument ist im *Archiv* Bd. I. S. IV ff. lateinisch und deutsch abgedruckt, ebenso im Bd. I. p. XX. ff. und im Bd. XIV. S. 93 ff. bereits der Wortlaut der meisten Beilagen. Wir wollen jetzt auch den Wortlaut der übrigen Beilagen, der seither nicht publicirt worden ist, mittheilen, damit unsere Leser in der Lage sind, sich vollständig in jeder Beziehung über den *wirklichen Inhalt des österreichischen Concordates* zu orientiren.

1) **Literae principis archiepiscopi Viennensis ad Pronuntium apostolicum Cardinalem Viale Prelà d. 6. Aug. 1855.**

(Inhalt: 1. Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern. 2. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen [1]). 3. Begräbniss von Nichtkatholiken. 4. Die nichtunirten Orientalen.)

Copia Nr. 1.

Eminentissime ac Reverendissime Domine!

Domine Colendissime!

Litteris, quibus Eminentia Vestra 1. Junii 1854 me honoravit, communicata mihi sunt nonnulla acatholicorum in Austria statum concernentia, in quibus Sancta Sedes desideriis suis a Gubernio Imperiali satisfieri cupit, antequam ad concordiae opus Deo favente complendum procedatnr. Muneris mei ratio exigebat, ut haec Augustissimo Imperatori proponerem et Ejus exspectarem mandata: quae cum acceperim, gaudio mihi pariter ac honori est, Eminentiae Vestrae Reverendissimae sequentia communicare, ex quibus, prout spero, Sedes Apostolica colliget, Majestatem Suam, in quantum pro rerum adjunctis ipsi licet, Ecclesiae catholicae patrocinium lubentissime per omnia suscipere.

---

1) Vergl. unsere Darstellung im *Archiv* X, S. 118 ff.

[1] Provisoria Ministerii ordinatione mense Januario 1849 edita decretum est, ut qui ab Ecclesia catholica desciscere vellent, parochum catholicum adeant eique declarent, quod Ecclesiam catholicam relicturi sint, parochus autem de declaratione ista testimonium exhibeat, ita tamen, ut ipso nefandum consilium attestari recusante, sufficiant duo, quos defecturus secum adducere tenetur, testes ad comprobandum, quod legi civili satisfactum sit. Sunt, qui arbitrentur, utilitate non carere, si defecturus bis, sex interpositis hebdomadibus, adire parochum cogatur. Attamen rarissime contingit, ut apostasiam parans parochi, cui coactus se sistit, monitis obtemperet vel instructioni religiosae, quam offert, aurem praebeat. Igitur Majestas sua intendit, rem ita componere, ut ab Ecclesia catholica defecturi magistratum civilem bis, sex interjectis hebdomadibus, accedere jubeantur, magistratui vero civili injungatur, absque ulla mora parochum proprium apostasiam meditantis ea de re certiorem reddere: etenim hac ratione animarum pastori occasio paratur, et ovem perituram pro muneris sui ratione quaerendi, et casu, quo machinationes forsan pravae subesse noscantur, opportuna remedia pro re nata adhibendi.

Mariae Theresiae lege 1765 condita sancitum est, Judaeis septennio majoribus liberum plane esse, fidem catholicam amplecti, licet impuberes adhuc sint et parentes reclament; septennio vero minores parentibus invitis tunc ad baptismum admittendos esse, quando ea jam gaudeant intelligendi vi, ut de religionis rebus judicare possint. *Huic* constitutioni Josephi II. legibus derogatum est; attamen anno 1806 quoad aetatem, qua Judaeorum infantes parentibus invitis Christi nomen dare possunt, restituta sunt legis Theresianae principia, ita ut minime timendum sit, ne in Austria Judaeus ideo, quod certam aetatis metam haud attigerit, a regenerationis sacramento repellatur.

Ordinatione 30. Augusti 1782 emissa statutum est, quodsi *acatholicus quidam adoptaret infantes illegitimos* Gubernii sumtibus educatos, ipsi liberum esse, eosdem in acatholica religione educare. Verum constitutio ista vix ullum sortita est effectum et abrogata tandem per legem a Francisco I. 21. Junii 1831 conditam. Nunc igitur temporis tantum abest, ut tales infantes acatholicis in acatholica religione educandi tradantur, ut eos ne conjugibus quidem, quorum alter a fide catholica alienus est, vel gratis vel erga mercedem alendos concredere liceat.

[2] Juxta leges Austriacos hunc in diem vigentes in matrimoniis mixtis, quodsi maritus fidei catholicae addictus est, proles omnes in religione catholica educari debent; viro autem ab ecclesia alieno puellae in fide catholica educari debent; ut pueri in acatholica religione educentur, ex parte civitatis permittitur. Igitur cum contingat, ut matrimonia mixta impediri non possint, sponsio omnium liberorum in veritate catholica educandorum nonnisi, quando vir acatholicus sit, exigi solet: quippe marito fidem catholicam profitente lex ipsa civilis sufficienter providet. Quum rerum adjuncta non sinant, ut lege civili sanciatur, omnes omnino proles ex matrimoniis mixtis procreatas in fide catholica educandas esse, eo, qui expositus est, legum tenore rei catholicae melius quam alia quacunque ordinatione consulitur, et idcirco

constitutiones praefatas in omnibus, ubi vigent, ditionibus intemeratas esse conservandas, Majestas Sua censet. Quod autem litteras attinet reversales, quibus vir acatholicus spondet, fore ut omnes proles ex matrimonio mixto oriundae in fide catholica educentur, earum firmitati provisum est per legem 3. Julii 1842 latam, quam integram conservari Augustissimi voluntas est.

[3] Revera anno 1783 decretum est, ut *acatholici eodem ac catholici coemeterio sepeliantur nec non ut in acatholicorum funeribus catholicorum campanae pulsentur,* et quoties praesto non sit, qui defuncto funebria juxta confessionis suae ritum faciat, parochus catholicus funus comitetur, vestem tamen communem indutus et ministerii sacri neque signa gerens, neque functiones exercens. Attamen ex anno 1850 parocho catholico nulla plane imponitur necessitas, vel funus acatholici cujusdam quomodocunque concomitandi vel permittendi, ut in acatholicorum funeribus Ecclesiae catholicae campanae pulsentur. Insuper Gubernium Imperiale curam, quantum fieri poterit, habebit, ut acatholicorum funeribus aut coemeteria separata aut separata in coemeteriis loca assignentur.

Galicia (proprie sic dicta praeter Bucovinam eidem annum usque 1849 unitam) continet 30,000 protestantes et Graecos ab Ecclesia separatos haud infrequentes, quorum juribus religionis exercitium attinentibus tractatu Varsoviensi cautum est. Bucovina, quae pars est Moldaviae, Turcis armis Austriacis erepta, quum Austriae cideret, tota quanta incolebatur a Graecis unionem sacram recusantibus, quorum et hodiedum 300,000 habet. Tirolum regio est exclusive catholica, sed partem constituit confoederationis Germanicae, cujus pacto fundamentali sancitum est, ut intra ejus limites catholici et acatholici iisdem juribus civilibus politicisque gaudeant. Quodsi lege statuerentur, quae confoederationis pactionibus omnino contradicerent, summum praejudicium inferretur tot Germaniae catholicis sub principibus acatholicis viventibus, quorum patrocinium Austriae in comitiis Francofordiensibus agendum est. Nihilominus Gubernium Austriacum nil unquam intentatum reliquit, ut acatholicorum coetus a Tirolensium regionibus arceret. Zillerthalensibus, qui quingenti circiter numero sectam a vera doctrina multum aberrantem efformaverant, anno 1837 emigrandum erat. In ditionibus Longobardicis Venetisque, ubi praeter 1000 circiter protestantes et 400 Graecos a catholica unitate alienos fidem catholicam omnes tenent, duo tantum vel tria reperiuntur protestantium et Graecorum praedictorum oratoria. Haec in statu quo relinquere necesse est; Augustissimus autem Imperator pro eo, quo agitur, religionis studio omnia ita disponet, ut in regno Lombardo-Veneto publicum religionis exercitium Ecclesiae catholicae eo, quo hucusque factum est, modo exclusive reservetur.

[4] Ceterum et pietas et publica Imperii utilitas Augustissimo suadet, omnia, quibus fidei catholicae vigor labefactari posset, congruis remediis praecavere. Attamen eo in negotio provide attendatur oportet, quod Imperium Austriacum incolas 7,400,000 contineat a fide catholica alienos, qui nonnullis in regionibus ad pacta publica non immerito provocant. In dioecesi Magno-Varadinensi multi Graeci

ritus catholici variis artibus circumventi a sacra unione defecerunt et, ubi numero plures erant, Ecclesia, domo parochiali praediisque potiti sunt. Attamen eo haec acciderunt tempore, quo seditione et mutua civium caede saèviente nullum ibi divinum humanumve supererat jus. Nec ante has turbas nec iis sedatis Gubernium Austriacum, ut talia peragerentur, toleravit. Sed periculo non carebat, pace vix utcunque restituta et dissidiis adhuc gliscentibus tot homines rudes ad retractandum prave gesta vi adhibita compellere. Curae tamen Gubernio erit, ut catholicis restituantur bona ecclesiastica, quaecunque ipsis injuria ablata fuerint.

Ceterum iterare mihi liceat expressionem venerationis eximiae, quacum permaneo

Eminentiae Vestrae Reverendissimae

Viennae die 6. Augusti 1855.

humillimus et obsequentissimus servus
J. O. de Rauscher m. p.
Princeps Archiepiscopus Viennensis.

Eminentissimo ac Reverendissimo Domino Domino
Michaeli S. R. E. Cardinali Viale Prelá
Pro-Nuntio Apostolico etc. etc.

2) **Aliae literae principis archiepiscopi Viennensis ad Pronuntium apostolicum Cardinalem Viale Prelá d. 6. Aug. 1855.**

(Bürgerliche Verurtheilung eines Beneficiaten zieht noch nicht Verlust des Kirchenamtes nach sich, sondern dies ist Sache des Bischofs.)

Copia Nr. 2.

Eminentissime ac Reverendissime Domine!
Domine Colendissime!

Respectu eorum, quae Eminentia Vestra Reverendissima litteris 19. Julii 1854 datis exposuit, honorem habeo, observantissime communicare, quod Majestas Sua judices cunctos edoceri jusserit, casu, quo sacerdos catholicus de crimine quodam civili condemnatus sit, hoc ipsum haud involvere ejusdem a beneficio ecclesiastico depositionem, qua effectum vi legis ex judicis civilis sententia derivantem, sed ad Episcopum, cui condemnatus subsit, pertinere, eumdem pro re nata a beneficio deponere seu removere.

Singularis simul observantiae, summaeque venerationis sensus exponens permaneo

Eminentiae Vestrae Reverendissimae

Viennae die 6. Augusti 1855.

humillimus et obsequentissimus servus
J. O. de Rauscher m. p.
Princeps Archiepiscopus Viennensis.

Eminentissimo ac Reverendissimo Domino Domino
Michaeli S. R. E. Cardinali Viale Prelá
Pro-Nuntio Apostolico etc. etc.

3) Literae principis archiepiscopi Viennensis ad Pronuntium apostolicum Cardinalem Viale Prelà d. 17. Aug. 1855.

(Ueber die Beifügung von Beilagen zum Concordat.)

Copia Nr. 3.

Eminentissime ac Reverendissime Domine!

Domine Colendissime!

Eminentia Vestra haud ignorat, quaedam haberi Majestatis Suae desideria, quibus satisfacere Sanctissimus Pater haud recusavit, ita tamen, ut de iisdem in ipso concordatus textu mentionem fieri minus consultum duceret. Igitur praefatas res conformatas ad normam eorum, de quibus praevie conventum est, Eminentiae Vestrae Reverendissimae hisce observantissime communico et precor, ut fidem mihi facere velit, quod vel instructioni, quam Sanctitas Sua ad Episcopos Austriae dirigere dignabitur, inserendae vel aliis congruis modis constituendae sint.

Perhonorificum mihi gratissimumque est, exprimere simul eximiae venerationis et perfectissimi obsequii sensus, quibuscum permaneo

Eminentiae Vestrae Reverendissimae

Ex Castello S. Viti die 17. Augusti 1855.

humillimus et obsequentissimus servus

J. O. de Rauscher m. p.

Princeps Archiepiscopus Viennensis.

Eminentissimo ac Reverendissimo Domino Domino

Michaeli S. R. E. Cardinali Viale Prelá

Pro-Nuntio Apostolico etc. etc.

4) Literae principis archiepiscopi Viennensis d. d. 18. Aug. 1855.

Copia Nr. 4.

Ecclesia catholica nunquam etc. Dieses Actenstück ist im *Archiv* Bd. I. p. XX. bereits abgedruckt.

5) Aliae literae principis archiepiscopi Viennensis d. d. 18. Aug. 1855.

Copia Nr. 5.

Quum Majestati Suae etc. ist im *Archiv* XIV. S. 93 ff. bereits abgedruckt.

6) Literae principis archiepiscopi Viennensis d. d. 19. Aug. 1855

Copia Nr. 6.

Honoratissimae Eminentiae Vestrae etc. ist schon im *Archiv* Bd. I. S. XXV. abgedruckt.

7) Literae Emin. Cardinalis Viale Prelà d. d. 18. Aug. 1855.

Copia Nr. 1.

Accepi literas Celsitudinis Tuae etc. ist schon im *Archiv* Bd. I. p. XXIV. abgedruckt.

8) Literae Emin. Cardinalis Viale Prelà d. d. Viennae d. d. 18. Aug. 1855.

Copia Nr. 2.

Gravissimi quidem momenti etc. ist schon im *Archiv* Bd. XIV. p. 97 f. abgedruckt.

9) Aliae literae Emin. Cardinalis Viale Prelà d. d. Viennae 18. Aug. 1855.

Copia Nr. 3.

Celsissime ac Reverendissime Domine!

Redditae mihi sunt literae Celsitudinis Tuae Rmae die 17. hujus mensis ad me datae, quibus nulla mora respondeo, declarans Pontificiam instructionem quoad substantiam conformem futuram desideriis, quae Celsitudo Tuo Rma mihi pandit, in adnotationibus, quae erant adjectae memoratis Celsitudinis Tuae literis, et quarum exemplar huic meae epistolae includo.

Dumtaxat circa Art. VII. adnotandum mihi est, Sanctitatem Suam in Instructione locuturam plane in sensu adnotationis ad eumdem Articulum, ita tamen, ut salva maneant, quae statuuntur in memorato articulo, ubi dicitur: »Quinam libri in iisdem scholis (nimirum in Gymnasio et iis quas medias vocant) ad religiosam tradendam instructionem adhibendi sint, Episcopi collatis inter se consiliis statuent.«

Quoad Art. XXIV. Sanctitas Sua monebit Episcopos, ut parochias et alia beneficia ecclesiastica haud conferant viris Majestati Suae minus gratis. Haec dicta sint relate ad Instructionem Pontificiam; relate vero ad desideria quae in memorato hic adjecto exemplari continentur, et praesertim ea quae panduntur respectu Articuli IV. Sancta Sedes, juxta preces, quae ab Episcopis Imperii Austriaci porrigantur pronam sese exhibebit concedendi facultates, quae pro celebratione Synodi Dioecesanae Episcopo Leodiensi concessae fuerunt, mutatis, quae pro circumstantiarum et locorum varietate sint mutanda.

Relate vero ad Art. XXII. Sanctitas Sua in conferenda prima dignitate Ecclesiarum Metropolitanarum et Episcopalium, rationem habebit commendationis, quam Augustissimus Imperator consulto singulis in casibus Antistite Dioecesano et servatis servandis sit prolaturus. Idem agendi modus adhibebitur circa nominationem ad secundam, dignitatem Capituli Goriciensis, cum 1ª patronatus laicalis privati sit.

In conferenda autem prima dignitate Capitulorum Pragensis et Olomucensis Sanctitas Sua rationem habebit commendationis, quam Archiepiscopus et Capitulum Metropolitanum ipsi exhibebunt.

Pro iis autem, quae concursum parochialem respiciunt, de quo in Art. XXIV. Sancta Sedes eorum, quae exposita sunt de praefato concursu et examinatoribus Synodalibus, rationem habebit, quando Episcopi provinciarum, ubi res indigitato modo pertractetur, propositiones suas exhibebunt.

Notum mihi est, quantopere Majestati Suae Caesareo-Regiae cordi sit, ut ex parte Sanctae Sedis ea executioni mandentur, quae aetatem illorum respiciunt, qui ad vota solemnia in Austriae monasteriis admitti velint; hac in re illud declarare mihi licet, verba Articuli XXII. et *juxta Sanctae Sedis praescriptiones* ita esse sumenda, ut decreto Sacrae Congregationis de statu Regularium die 23. Septembris anni 1853 in Imperio Austriaco sit satisfactum, quo quidem desideriis Majestatis Suae circa aetatem illorum, qui ad professionem religiosam volunt admitti, fit satis.

Haec quidem sunt, quae Sanctae Sedis nomine circa ea respondeo, quae ad memoratas Celsitudinis Tuae literas referuntur, atque interim sincerissimis peculiaris observantiae sensibus permaneo

Celsitudinis Tuae Rmae

Viennae die 18. Augusti 1855.

Obsequentissimus servus
M. Card. Viale Prelá.

Celsissimo et Rmo Principi
Josepho Othmaro de Rauscher,
Archiepiscopo Viennensi etc. etc.

Copia ad Nr. 3.

V. art. III.

In Pontificia instructione dicetur Episcopis, ut eodem tempore, ac sua publicabunt acta, eorum exemplar Gubernio notitiae caussa transmittant.

V. art. IV.

Instructioni Pontificiae inseretur, ut Episcopi Gubernium de Synodis celebrandis certius reddant, ac eidem decretorum exemplar notitiae caussa communicent.

V. art. VII.

In Pontificia instructione monebuntur Episcopi, quando Gubernium, utpote catholicum et fidem pietatemque in scholis promovere studens, desideria quaedam de docendorum forma methodove manifestet, eorum rationem habendam esse salva semper libertate juris, quod Episcopis inest relate ad doctrinam.

V. art. VIII.

Monebuntur in Pontificia Instructione Episcopi, ut in seligendis libris, qui in scholis elementaribus inserviunt ad tradendum catechismum, uniformitas servetur, nec fiant immutationes absque gravi caussa et collatis semper inter se consiliis.

V. art. XVII.

In Pontificia instructione dicetur Episcopis, quod *collatis consiliis* statuant methodum studiorum in Seminariis observandam. (Placeat quaedam addere de eo, quantum Ecclesiae intersit, ut omnibus pateat, libertatem Episcopis in studiis regendis partam bonis artibus promovendis haud obesse, sed undequaque prodesse. Revera sub iis, quae in Austria obtinent, rerum adjunctis, id Ecclesiae honor salusque exigit.) In dicta instructione commemorabitur etiam, quod Episcopi in deligendis professoribus seu magistris antecedenter requirant oporteat certumque teneant, utrum Gubernium quoad res politicas quid contra illos habeat.

V. art. XXIV.

In instructione Pontificia Episcopi monebuntur, ut parochias et alia beneficia ecclesiastica haud conferant viris Majestati Suae minus gratis et quidem his circiter verbis: Quoniam dolendum est, his postremis temporibus aliquos sacros Ministros, oblitos suae vocationis, partem suscepisse in rebus politicis et praesertim, quod dolendum magis, in perturbationem reipublicae et Imperii, ideo caverdum, ut

ejusmodi ecclesiastici ad munia parochialia et ad alia beneficia non promoveantur. Curent ideo Episcopi, ut nunquam seligantur ad dicta beneficia personae, quae minus acceptae sint Gubernio, quas dignoscere possunt sive ex ipsa personarum indole et conditione, sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis adhibitis idoneis modis.

V. art. IV.

Facultas Episcopo Leodiensi quoad Synodorum dioecesanarum celebrationem collata etiam Austriae Episcopis petentibus concedere mutatis, quae pro dioecesium statu mutanda veniunt.

V. art. XXII.

Rationem habebit Sanctitas Sua in conferenda prima dignitate commendationis, quam Augustissimus Imperator ipsi consulto Antistite dioecesano proponet. Quum Goricii prima dignitas sit patronatus laicalis privati, secunda ibi substituetur. In conferenda autem prima dignitate capitulorum Pragensis et Olomucensis Sanctitas Sua rationem habebit commendationis, quam Archiepiscopus et capitulum metropolitanum ipsi exhibuerint.

V. art. XXIV.

Eorum, quae de concursu parochiali et examinatoribus synodalibus exposita sunt, ratio habebitur, quando Episcopi provinciarum, ubi res indigitato modo pertractatur, propositiones suas exhibebunt.

V. art. XXVIII.

Sanctissimus Pater, prout praevie jam intimatum fuit, ordinabit, ut in Austriae monasteriis tam virorum, quam mulierum ad vota solennia ii tantum admittantur, qui annum vigesimum quartum absolverunt, vel et annum vigesimum primum compleverunt et in monasterio, cui per professionem aggregari petunt, triennium integrum exegerunt.

Adresse der zu Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe an Seine k. k. apostolische Majestät vom 28. September 1867.

Allergnädigster Herr!

Oesterreich steht vor Fragen, welche sich nicht vertagen lassen, und deren glückliche Lösung von massgebender Wichtigkeit ist. Es handelt sich um jenes Zusammenwirken der Theile des Kaiserthumes, ohne welches der Fortbestand des Ganzen gefährdet wäre. Es handelt sich um eine Regelung des Staatshaushaltes, von welcher es abhängt, ob das Reich der ihm unentbehrlichen Hilfsmittel sicher sein und der Wohlstand des Volkes vor einer bedenklicheu Erschütterung werde bewahrt bleiben. Ueberdiess liegt es am Tage, wie sehr Eintracht uns Noth thue, und wie dringend es geboten sei, die Anlässe zu Zwiespalt und Beschwerde nicht zu mehren. Dennoch findet sich eine Partei, welche diese Zeit des Dranges auserwählt, um die Religion, zu welcher Euere Majestät, Ihr erlauchtes Haus und eine so grosse Mehrzahl der Bevölkerung sich bekennt, zum Gegenstande ihrer Angriffe zu machen. Wohl mögen sogar von

Jenen, welche in den Vorderreihen stehen, nur Wenige die ganze Tragweite ihrer Bestrebungen kennen; doch wenn diess ihnen selbst zur Entschuldigung gereicht, so wird doch in der Sache nichts dadurch geändert. Indem also die treugehorsamst Unterzeichneten in diesem ernsten Augenblicke ihre Stimme erheben, erfüllen sie eine Pflicht gegen Gott und die Millionen, denen sie die Fürsorge treuer Hirten schulden, eine Pflicht gegen Euere Majestät und das Vaterland, eine Pflicht auch gegen Jene, welche an die sittlichen Grundlagen des Reiches Hand anlegen.

Der lange tiefeingreifende Investiturstreit ward im Jahre 1122 durch einen Vertrag beendiget, welchen Papst Calixtus II. mit Kaiser Heinrich V. zu Worms einging. Man nannte ihn concordatum, das ist Vereinbarung, und seit dieser Zeit pflegte man die Verträge, durch welche Staat und Kirche sich über ihre gegenseitigen Ansprüche verständigen, Concordate zu nennen. Das Wort ist also ein sehr altes, die Sache ist noch älter. Kein Jahrhundert hat so viele Concordate gesehen wie das neunzehnte; Frankreich machte den Anfang, fast alle Staaten Europa's und mehrere Republiken Amerika's folgten nach. So verschieden die Oberhäupter dieser Länder in Betreff ihrer Stellung und persönlichen Ansichten waren, sie alle hielten es für unbestreitbar, dass der Papst durch den eingegangenen Vertrag für sich und seine Nachfolger eine Verpflichtung übernehme, von welcher er sich nicht nach Belieben losmachen könne; sonst wäre ja die ganze Verhandlung zwecklos gewesen. Sie gingen von der Voraussetzung aus, das für sie und ihre Rechtsnachfolger dasselbe gelte: denn wie hätten sie sonst dem heiligen Stuhle zumuthen können, sich die von ihnen geforderte Verpflichtung aufzulegen? Jedermann gab also zu, dass das Concordat ein von einem Staate geschlossener zweiseitiger Vertrag sei, durch welchen von beiden Theilen Rechte erworben und Rechtsverbindlichkeiten übernommen würden. Um diess läugnen zu können, muss man seine Zuflucht zu Theorien nehmen, durch welche das Vertragsrecht in seinen Grundfesten erschüttert wird; aber auf Vertrag und Eigenthum beruht die Gesellschaft.

Es erging den Concordaten, wie allen Staatsverträgen, wie allen wichtigen Massnahmen überhaupt; nicht immer war Jedermann mit dem Inhalte derselben zufrieden. Allein das uralte, unschuldige Wort Concordat als eine Handhabe der Wühlerei zu gebrauchen, ist bis vor ungefähr eilf Jahren Niemanden in den Sinn gekommen. Als Karl Albert Oesterreichs innere Verlegenheiten benützen wollte, um lange gehegte Pläne auszuführen. wurde zur Rechtfertigung des Friedensbruches unter Anderem auch vorgebracht, in Oesterreich schmachte die Kirche unter dem Drucke eines schmählichen Joches, und sie zu befreien, sei ein edles, heiliges Werk. Als im Jahre 1855 das Concordat erschien, überblickten die Leiter der italienischen Revolution die ganze Tragweite desselben; sie sahen sich nicht nur eine Waffe entrissen, welche sie bisher eifrig gehandhabt hatten, sondern hegten auch die Besorgniss, das katholische Gefühl werde dem Hasse gegen Oesterreich, den sie künstlich angefacht hatten, nun mächtig entgegen-

treten. Doch als Meister in den Wühlerkünsten machten sie schnell eine Schwenkung, und alle Eingeweihten wurden befehligt, das Concordat zu verdächtigen und zu schmähen. Wer es lobe, sei ein österreichisch Gesinnter und helfe die Knechtschaft des Landes vollenden. Im Jahre 1857 stieg die Revolution wieder auf die Gasse herab und siegte zu Brüssel über die Regierung und die verfassungsmässigen Vertreter des Volkes. Der Aufruhr war aber, wie ganz Europa weiss, das Werk eines Bundes, der in Belgien kein geheimer ist und zur Feindschaft gegen das Christenthum sich dort laut und offen bekennt. Die Gleichgesinnten in Deutschland fassten neuen Muth; sie fingen nun an, die Mazzinisten zum Muster zu nehmen, und wie jene im Namen des Patriotismus, so erliessen sie im Namen des Liberalismus die Forderung, einen Wehruf gegen das Concordat zu erheben. Noch waren diese Stimmen vereinzelt und schwach, als das Jahr 1859 neue Verwickelungen brachte. Die sehr grosse Mehrzahl der Deutschen erkannte mit richtigem Gefühle, Pflicht, Ehre und Klugheit verbiete den Staaten des deutschen Bundes, Oesterreich in dem bevorstehenden Kampfe allein zu lassen. Die Wortführer der politischen und sittlichen Umwälzung waren nur theilweise dieser Ansicht, doch einmüthig bestrebten sie sich den Ausdruck der wahrhaft öffentlichen Meinung für ihre Zwecke auszunützen und forderten mit lautem Geschrei, zum Entgelte für eine wohlwollende Gesinnung, welche durch Thaten sich nicht bewährte, solle Oesterreich seine Einrichtungen, vor Allem aber die Stellung des Staates zu Religion und Sittlichkeit nach den Befehlen einiger süddeutschen Tagesblätter und Vereine umstalten. Damals wurde das Wort Concordat unter die Losungsworte eingereiht, hinter welchem ein ganzes System steht. Dass Jedermann dieses System kenne, wird keineswegs verlangt; nach Umständen hüllt man es vielmehr in Dunkel, oder läugnet es mit frecher Stirne ab; doch Jedermann, der nicht für einen Zurückgebliebenen gelten will, wird aufgefordert, die Losungsworte gelehrig nachzusagen oder wenigstens jedes Widerspruches sich zu enthalten. Man sollte meinen, die Kunstgriffe, die man braucht, seien längst abgenützt; aber die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Die treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe sind den Fälschungen der Wahrheit, mit welchen jene Partei, Geschäfte macht, stets jeder in seinem Kreise entgegengetreten; sie halten durch die Sachlage sich aufgefordert, diess nun vereinigt und vor dem Throne Euerer Majestät zu thun.

Warum hat das neunzehnte Jahrhundert so viele Concordate gesehen? Weil das achtzehnte ihm ein schlimmes Erbe der Zerrüttung hinterliess. In Frankreich schien der Staat ohne Gott verwirklichet, und Alles, was an das Christenthum erinnern konnte, war aus dem öffentlichen Leben verbannt. Nicht einmal des Kalenders hatte man vergessen; die Woche war durch die Decade, der Sonntag durch den Decadentag verdrängt; anstatt der Heiligen erschienen die rothe und weisse Rübe. Allein die Erfahrung bewies unwidersprechlich, dass geordnete Zustände unmöglich seien, so lange der Religion nicht wieder einige Rücksicht gezollt werde: deswegen

schloss der erste Consul mit Pius VII. eine Vereinbarung. Spanien gerieth unter die Herrschaft einer Partei, welche alle Wünsche der Aufklärerei bereitwillig erfüllte; die Klöster wurden aufgehoben und die Kirchengüter eingezogen; verhetzte Pöbelhaufen plünderten die Gotteshäuser. Als aber die Verwirrung, welche dieser Politik zur Seite ging, Jahr für Jahr höher stieg und die Grösse des Unheiles den Versuch, festen Boden zu gewinnen, hervorrief, sah man ein, vor Allem müsse für die kirchlichen Verhältnisse der Boden des Rechtes wieder gefunden werden, und schloss ein Concordat. Noch immer büsst diess beklagenswerthe Land die Experimente, welche der Liberalismus mit demselben anstellte, ohne auch nur zu fragen, ob die Bedingungen der Ausführbarkeit vorhanden seien; doch an der Religion und dem Concordate wagen die Herren des Tages nicht mehr zu rühren; sie fühlen, dann könnte statt einer Partei das wirkliche spanische Volk wider sie aufstehen. Auch in den Republiken von Amerika kam es vor, dass man der Gräuel der Gesetzlosigkeit müde war und ernstlich daran ging, eine feste Ordnung zu begründen; dann wurden Concordate geschlossen. Doch die französische Revolution war nicht wie ein Wetterstrahl am heiteren Himmel erschienen, und die geistige Gährung, deren Tochter sie war, verbreitete ihre Rückwirkungen weit über Frankreich hinaus. Zudem tobten mehr als zwanzig Jahre lang Kriege, welche nicht nur die Grenze änderten, sondern auch die eingelebten Ordnungen des Staates und der Kirche zertrümmerten. Als daher die Zeit der Stürme zum Abschlusse kam, und man der Zukunft wieder mit Vertrauen entgegen blickte, tauchten aller Orten kirchliche Fragen auf, von welchen sogar protestantische Fürsten einsahen, dass sie durch einen Machtspruch nicht gelöst werden könnten, und hiedurch wurde zu Vereinbarungen mit dem heiligen Stuhle reichlicher Stoff geboten.

Auch die österreichische Regierung befand sich in diesem Falle. In dem Jahrzehnte, welches der europäischen Krise vorausging, erschienen in Oesterreich nur zu viele Verordnungen, welche mit den Rechten der Kirche sich nicht vereinbaren liessen. Hiezu kam noch, dass man bei diesem Einschreiten von Grundsätzen ausging, welche ihre Erfolge einer verworrenen Zeit des Ueberganges verdankten, und als die Scheidung der Geister vollzogen war, sich als unhaltbar erwiesen. Es gehört zu den Pflichten des Liberalen, die Gesetzgebung Joseph des Zweiten zu preisen; allein im Munde der Reihenführer hat dies Lob einen Sinn, in welchem Kaiser Joseph es abgelehnt hätte. Das nach ihm genannte System wollte trotz aller Worte von der Unabhängigkeit der Kirche auf ihrem eigenen Gebiete die Kirche zum Werkzeuge des Staates machen, doch eben deswegen bestehen lassen und nach Umständen beschirmen. Was also Joseph der Zweite in geistlichen Dingen verordnete, scheint dem Liberalismus bei Weitem nicht hinreichend, er schätzt es nur als einen Anfang, der wenig hälfe, wenn das Werk nicht fortgesetzt würde. Schon bei Lebzeiten des Kaisers war es so. Spartacus Weisshaupt hatte auch in Oesterreich Adepten, und Staatsbeamte von Rang und Einfluss zählten darunter. Am Ende seiner Tage bemerkte Joseph mit Befremden und

Unwillen, dass man weit über seine Ziele hinausdränge. Zu seinen letzten Regierungshandlungen gehört die Rüge von Thesen, welche der Präses der Studienhofcommission, Gottfried van Swieten in Schutz nahm, das Verbot, das Kirchenrecht aus der Reihe der Lehrfächer auszustreichen, und der seinen Behörden gemachte Vorwurf, »dass ein wesentlicher Punkt in Erziehung und Bildung der Jugend, Religion und Moralität viel zu leichtsinnig behandelt werde.« Gerhard van Swieten war ein Katholik mit jansenistischer Färbung, sein Sohn war ein Kampfgenosse der Encyklopädisten und Illuminaten. So schnell ging es vorwärts, nachdem die Folgerichtigkeit der katholischen Ueberzeugung erschüttert war.

Die Verhandlungen über Umstaltung der die Kirche berührenden Gesetze und Vorschriften begannen bald, nachdem Seine Majestät Kaiser Franz I. von Rom zurückgekehrt war, also vor nahezu fünfzig Jahren. Ihren Mittelpunkt bildete die Ehefrage: denn sie war es, wodurch die Gesetzgebung Joseph des Zweiten mit der katholichen Glaubenslehre in unausgleichbaren Widerspruch gerieth. Euer Majestät erlauchter Grossvater schied von diesem Leben, ohne dass sein sehnlicher Wunsch, diese Angelegenheit zu ordnen, in Erfüllung ging. Die Verhandlungen wurden zu wiederholten Malen aufgenommen; aber noch hatten sie zu einem Ergebnisse nicht geführt, als das Jahr 1848 die ganze Sachlage änderte. Der künstlich gefügte Bau der österreichischen Verwaltung stürzte zusammen; die Revolution erhob ihr Haupt. Euere Majestät bestiegen den Thron und es sank die Sturmesfluth, welche das Kaiserthum bedrohte. Die Auflösung der Rechtsordnung war nahe gestanden, und die abgelenkte Gefahr zuckte in den Gemüthern nach. Die Anerkennung, dass man die sittlichen Mächte zu Hilfe rufen müsse, war damals allgemein; sogar Männer, von denen man es nicht erwarten durfte, zeigten sich davon durchdrungen, viele freilich nur so lange, als die Erinnerung an das Erlebte frisch blieb. Zudem war es augenfällig, dass man zu den kirchlichen Fragen eine Stellung nehmen müsse. Den Standpunkt der josephinischen Gesetzgebung festzuhalten, war unmöglich. Die willkürlichen Annahmen, bei welchen sie den Rechtsgrund für das in Anspruch genommene Schalten suchte, hatten die Wahrheit wider sich und dünkten den entschiedenen Feinden der Wahrheit nicht mehr brauchbar: denn sie hatten nun auch in Oesterreich ihr letztes Wort öffentlich herausgesagt; die Rückkehr zu dem Kirchenrechte, welches fünfzig Jahr lang das amtliche gewesen war, würde allgemeines Lächeln erweckt haben. Man muss also entweder den Rechten der katholischen Kirche die gebührende Beachtung schenken, oder sich ihr gegenüber zu den Grundsätzen der Revolution bekennen. Damals war über diese Wahl Niemand zweifelhaft, der an der Erhaltung der Gesellschaft ein Interesse hatte. Die Regierung Euer Majestät deutete die Richtung, welche sie zu nehmen gedachte, schon am 4. März 1849 an; denn der zweite Artikel der an diesem Tage kundgemachten Verfassung erklärte, dass jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten habe. Diese Urkunde hat zwar schon seit dem December 1851 nur noch eine geschichtliche Bedeutung; allein

der zweite Artikel macht eine Ausnahme: denn er ist durch die Allerhöchste Entschliessung vom 30. December 1851 seinem vollen Inhalte nach bestätigt worden. Die Regierung Euer Majestät that mehr. Sie sah ein, dass man bei der Regelung so zarter und tiefgehender Fragen den Weg der Verständigung betreten müsse, daher wandte sie sich an sämmtliche Bischöfe von Galizien, Dalmatien und den Ländern, die damals zum deutschen Bunde gehörten, dann an mehrere Bischöfe von Ungarn, Kroatien und dem Königreiche Lombardei und Venedig, und richtete an sie die Einladung, sich bis zum 29. April 1849 in der Hauptstadt einzufinden, um nach gepflogener Berathung ihre Wünsche und Erklärungen kund zu geben. Die grosse Aufgabe nahm die versammelten Bischöfe bis Ende Junius in Anspruch, und je gründlicher man in dieselbe einging, desto deutlicher stellte sich heraus, dass eine feste, endgiltige Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse ohne Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle unmöglich sei.

Dies war für keinen österreichischen Staatsmann etwas Ueberraschendes; Euer Majestät erhabene Vorgänger hatten ja die Nothwendigkeit einer solchen Vereinbarung längst gefühlt; sie war oft vertagt, aber niemals aufgegeben worden; noch im Jahre 1847 wurde darüber verhandelt. Und nun war allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die selbstständige Regelung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten feierlich zugesichert. Wollte man die Sache auch nur vom Standpunkte der Klugheit betrachten, so lag es am Tage, die katholische Kirche durfte man in einem Staate, wo sie mit solcher Entschiedenheit vorherrscht, am allerwenigsten zu der Klage veranlassen, ihr habe man das gegebene Versprechen nicht erfüllt. Nun war das Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln und zu verwalten, in Oesterreich nicht ohne vielfache Beeinträchtigung geblieben. Allein man konnte das Geschehene nicht ungeschehen machen, die Aenderung, welche manche Verhältnisse mittlerweile erfahren hatten, durfte nicht unbeachtet bleiben, und die Regierung legte hohen Werth darauf, dass die Rechte Euerer Majestät nicht nur bewahrt blieben, sondern auch jede Einwendung, die man an die Thatsache der Erwerbung knüpfen könnte, abgeschnitten würde. Hiezu kam die hochwichtige Ehefrage. Wenn man der Kirche das Recht zuerkannte, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu regeln, wie durfte man sie hindern, die Beschlüsse des Conciliums von Trient als das bindende Gesetz anzuerkennen? Allein das Concilium von Trient hatte ausgesprochen, dass die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören. Es that dies im Einklange mit den Grundsätzen, zu welchen schon die älteste christliche Zeit sich bekannte, es wahrte dadurch die Stellung, welche der ehelichen Gesellschaft durch ihre Erhebung zum Sacramente des neuen Bundes gegeben ist. Ueberdiess ergibt für jeden Staat, welcher die Rechte des Gewissens redlich und ernstlich beachtet, sich ein folgenschwerer Unterschied zwischen den Christen, welchen die Ehe ein Sacrament ist, und denen, welchen sie es nicht ist. Man fühlte also die Nothwendigkeit, in Betreff der Ehe die österreichische Gesetzgebung umzustalten, und sah darin zugleich eine Besiegelung der engeren Verbin-

dung, in welche Ungarn und seine Nebenländer mit den übrigen Theilen des Kaiserthumes getreten waren; denn in Ungarn und seinen Nebenländern wurde die Wirksamkeit der kirchlichen Ehegerichte niemals beirrt. Allein die eheliche Gesellschaft ist für den Staat von hoher Bedeutung, und es stehen ihm gegen sie wichtige Rechte zu. Er sichert der Ehe ihren Ort im bürgerlichen Rechtsverbande, denn er verordnet und entscheidet über die bürgerlichen Wirkungen derselben. Doch eine Regelung der Ehesachen, bei welcher dem Gewissen und dem Kirchengesetze genug gethan und doch auch der rechtmässige Einfluss des Staates gewahrt wurde, war ohne Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle schlechthin unmöglich.

Für eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhe lagen also Gründe vor, deren Gewicht kein Unparteiischer verkennen konnte, und sie ward unter Bedingungen abgeschlossen, deren Billigkeit sich jedem nachweisen lässt, welcher zugibt, dass die Kirche Rechte zu erwerben fähig sei. Mit Jenen, welchen sie als rechtlos gilt, ist eine Verständigung allerdings unmöglich. Das Concordat hat der Kirche zugestanden, über die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen zu entscheiden, dagegen blieb das Recht des Staates, über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu verfügen, und Verbindungen, die seinen Interessen widerstreiten, durch Eheverbote und Strafen hintanzuhalten, vollkommen gewahrt. Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle ward in geistlichen Angelegenheiten frei gegeben; doch protestantische Mächte waren dabei mit ihrem Beispiele vorangegangen; man hatte nämlich aller Orten sich überzeugt, dass die Gefahren, die man von dem Verkehre mit dem Papste besorgte, nichtige Schreckbilder seien; überdies ist es bei dem gegenwärtigen Stande der Verkehrsmittel durchaus unmöglich, zu hindern, dass ein Schreiben nach Rom geschickt und eine Antwort erhalten werde. Die Bischöfe wurden ermächtigt, ihre Hirtenbriefe und Anordnungen zu veröffentlichen, ohne die vorläufige Genehmigung der Staatsgewalt zu erwirken. Doch wenn es Jedermann freisteht, Alles, was ihm beliebt, ohne Censur drucken zu lassen, wie kann man die Belehrungen und Vorschriften, welche zu erlassen der Bischof durch sein Hirtenamt verpflichtet ist, von einer Censurbewilligung abhängig machen? Uebrigens ist jeder Bischof verbunden, seine Erlasse zur selben Zeit als die Kundgebung erfolgt, dem Statthalter mitzutheilen; die Regierung bleibt also in der Lage, von allem Verfügten Kenntniss zu nehmen. Den Bischöfen ist freigestellt, den Gottesdienst und alle geistlichen Handlungen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen. Wer wird aber beklagen, dass die Staatsgewalt auf Festsetzung der Gottesdienstordnung verzichtet hat? Diese Einmischung, deren Kleinlichkeit oft genug herausgehoben wurde, tragen das Gepräge einer abgelaufenen Zeit, und durch ein Hochamt, das an einem Werktage ohne Regierungsbewilligung gehalten wird, glaubt wohl Niemand mehr das öffentliche Wohl bedroht. Auch ist die thatsächliche Verschiedenheit, welche dadurch herbeigeführt wurde, nicht eben gross: denn die meisten dieser Verordnungen waren längst ausser Uebung gekommen.

Ueber den Unterricht hat das Concordat nichts in Oesterreich

Neues festgesetzt. Die Zusicherungen, welche die religiöse Erziehung der katholischen Jugend betreffen, gingen über das zu Recht Bestehende nicht hinaus. Die Leistung und Ueberwachung der Volksschule war stets der Geistlichkeit anvertraut. Die Rechte Euerer Majestät haben eine Schmälerung nicht erfahren. Allerhöchstdieselben ernennen fast alle Erzbischöfe und Bischöfe Ihres weiten Reiches, die meisten Domherren, sehr viele Pfarrer und die Professoren der theologischen Facultäten; das Concordat hat vorgesorgt, dass aus den Vorgängen der Zeit von 1780 bis 1790 wider die landesfürstlichen Patronatsrechte, wie Euerer Majestät sie überkamen, eine Einwendung nicht könne abgeleitet werden. Einer Eurer Majestät missfälligen Person darf weder ein Pfarramt noch die Ertheilung des Unterrichtes an den bischöflichen Lehranstalten übertragen werden. Das Kirchenvermögen kann ohne Euer Majestät Genehmigung weder veräussert noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden: denn die landesfürstliche Bewilligung gehört zu den Bedingungen der Giltigkeit eines solchen Vertrages. Wiewohl der Religions- und Studienfond Kirchengut ist, so bleibt die Verwaltung desselben dennoch der Regierung überlassen, nur ist ausbedungen, dass sie unter Aufsicht und Mitwirkung der Bischöfe geführt werde.

Die der Person des Monarchen zuständigen Rechte sind also durch das Concordat nicht beeinträchtigt, sondern besiegelt worden; die Einflussnahme der Staatsgewalt auf die kirchlichen Angelegenheiten wurde mit sorgfältiger Beachtung des thatsächlich Bestehenden festgesetzt und bis zu jener Gränze ausgedehnt, durch deren Ueberschreitung die selbstständigen Regelung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zu einem leeren Worte würde. Diess war nur deshalb möglich, weil der heilige Stuhl nicht nur in Euer Majestät Ueberzeugungstreue und Gerechtigkeit das vollste Vertrauen setzt, sondern auch für unmöglich hält, dass jemals ein Sohn des erhabenen Hauses, das Gott zur Herrschaft über Oesterreich berufen hat, seiner Sendung und des Beispieles seiner Ahnherrn vergesse und die ihm eingeräumten Rechte wider die Kirche Gottes wende.

Warum tobt man also wider das Concordat? Jeder Weiterblickende wusste diess von jeher; in der letzten Zeit wird alles aufgeboten, um Niemanden hierüber im Unklaren zu lassen. Man stürmt wider das Concordat an, wie der Feind wider die Bollwerke der Festung, nicht um das Vergnügen zu haben, sie in Trümmer sinken zu sehen, sondern um in die Stadt einzudringen und dort nach Belieben zu schalten. Der Krieg wider das Christenthum ist nichts Neues, und man sollte von jedem nicht ganz Unwissenden erwarten, dass er mit den Kunstgriffen und Losungsworten der Himmelsstürmer vertraut sei; es kehrt ja stets dasselbe wieder. Die Gleichheit aller Religionen wird im Namen der Vernunft verkündet und unter Anrufung der Toleranz in Ausübung gebracht. Allein die Eingeweihten haben schon längst bekannt und drucken lassen, dass die Toleranz, welche sie fordern, mit der Aufhebung der Religion gleichbedeutend sei. Nur die Sinnlichkeit hat Wahrheit und Wirklichkeit. Das ist der Kern der Geheimlehre. Jede Religion ist ein Wahn, und die Behandlung derselben hat

sich lediglich nach der Macht zu richten, mit welcher sie dem Triumphe einer Vernunft ohne Gott und Geist sich entgegenstellt. Die katholische Religion muss also jeder anderen nachgesetzt werden, weil sie die einzige ist, die man noch zu fürchten hat. Das ist es, was man Toleranz nennt, und kraft dieser Toleranz wird in dem katholischen Oesterreich die katholische Kirche täglich durch Lügen und Verhetzungen angegriffen, deren hundertsten Theil gegen Protestanten oder Juden vorzubringen Niemand wagen dürfte. Allein die Freiheit von der Religion hätte wenig Werth ohne die Freiheit von der Pflicht. Man will die Ehe dem Spiele der Laune preisgeben, die Auflöslichkeit derselben soll decretirt werden. Um ein Volk zu bekommen, wie man es wünschet, muss man früh anfangen. Man will sich der Kinderschule bemächtigen; die katholische Jugend soll nicht mehr katholich, soll nicht mehr christlich erzogen werden. Diess Alles steht nun auch mit den österreichischen Gesetzen, wie sie vor dem Concordat waren, in grellstem Widerspruche. Doch mit dem Gesetze glaubt man fertig werden zu können; der Staatsvertrag steht im Wege: daher diess künstlich in Scene gesetzte Toben.

Man entblödet sich nicht, die österreichische Gesetzgebung der Unduldsamkeit gegen die nicht katholischen Christen anzuklagen; doch kein redlicher Mann, welcher mit den Verhältnissen genau bekannt ist, kann diess ohne Entrüstung vernehmen. Es gab eine Zeit, zu welcher Oesterreich den Protestanten die Duldung versagte; aber damals hatte es eine Pflicht der Selbsterhaltung zu erfüllen. Im Jahre 1529 auf dem Reichstage zu Speier legten die zu Luther stehenden Fürsten Verwahrung gegen die Zumuthung ein, den Katholiken ihres Gebietes Duldung zu gewähren, bis das Concilium über die obschwebenden Fragen werde entschieden haben; und wie diese sprachen und handelten alle Landesherren, welche der neuen Lehre beitraten: so weit ihre Macht reichte, liessen sie den Katholiken nur die Wahl zwischen Auswanderung und Verläugnung ihres Glaubens. Sogar der landsässige Adel machte wiederholte Versuche, über die Religion seiner Gutsunterthanen gleich den Reichsfürsten zu verfügen, und wo die Protestanten die Oberhand gewannen, war der katholische Landesfürst kaum noch für seine Person der Religionsfreiheit sicher. Hätten die Katholiken etwa sich selbst für vogelfrei erklären und die Gegner, welche sie von Haus und Hof trieben, als unverletzlich behandeln sollen? Aber auch in jenen Zeiten haben Oesterreichs Herrscher die vertragsmässigen Rechte der Protestanten stets geachtet. Ein Beispiel bietet Siebenbürgen dar. Die protestantischen Fürsten, welche sich dieses Landes bemächtigten, sicherten zwar den Katholiken dieselben Rechte zu, wie dem augsburgischen, helvetischen und unitarischen Bekenntnisse; doch sie duldeten im Lande keinen Bischof, keinen Generalvicar, kein Domkapitel, und nahmen die Disciplinargewalt über die katholische Geistlichkeit für sich selbst in Anspruch. Als aber Siebenbürgen unter Oesterreichs Herrschaft zurückkehrte, wurden die Zusicherungen, welche Leopold I. für sich und seine Nachfolger gegeben hatte, redlich erfüllt, und die drei

nicht katholischen Bekenntnisse blieben im Besitze der Rechte, die nach der Landesverfassung ihnen zukamen.

Die Katholiken schmachteten in Grossbritannien und Irland noch unter dem härtesten Joche; auch im protestantischen Deutschland waren sie, wo nicht das Normaljahr 1624 ihnen zu Gute kam kümmerlich oder gar nicht geduldet: da erhielten die Protestanten des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses wie auch die von der katholischen Kirche getrennten Griechen in Oesterreich die Freiheit gemeinsamer Religionsübung und alle bürgerlichen und politischen Rechte. In der jüngsten Zeit gewährte der zweite, in Kraft erhaltene Artikel der Verfassung vom Jahre 1849 ihnen auch die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Dennoch vermass man sich, die Klage zu erheben, den österreichischen Protestanten würden die Rechte vorenthalten, die ihnen nach dem sechzehnten Artikel der Bundesacte zustünden. Man zählte auf die Unbekanntschaft mit dem Bundesrechte, und doch hätte Jeder, welcher Zeitungen liest, wissen sollen, dass der sechzehnte Artikel mit der Religion gar nichts zu schaffen habe und dem Katholiken nicht einmal das Recht gewährleiste für sich und seine Familie in einer Hauscapelle die heilige Messe lesen zu lassen. Offenbar war daher in ganz Oesterreich allen nicht katholischen Christen schon längst weit Grösseres gewährt als sie in den Ländern, die damals zum deutschen Bunde gehörten, kraft des Bundesrechtes fordern konnten. Um jenen ungerechten Klagen Stillschweigen aufzulegen, nahm das allerhöchste Patent vom 8. April 1861 im 17. Artikel die Zusicherungen der Bundesacte Wort für Wort auf. Auch hiebei blieb die Regierung Euerer Majestät nicht stehen und durch das Patent vom 23. Jänner 1866 wurde den Christen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in allen ihre Religion berührenden Angelegenheiten mit Inbegriff der Schule eine Selbstständigkeit zuerkannt, deren sie unter der Herrschaft ihrer Glaubensgenossen sich nirgends erfreuen. Die denselben eingeräumte Freiheit der Bewegung reicht viel weiter als jene, welche das Concordat für die Katholiken in Anspruch nimmt. In Betreff der Beiträge, welche der öffentliche Schatz für ihre Cultuszwecke gibt, werden sie mit solcher Grossmuth behandelt, dass die dafür ausgelegte Summe im Verhältnisse zur Kopfzahl grösser ist als die den Katholiken zugewandte Unterstützung. Aehnliche Rücksichten trägt man für die nicht katholischen Griechen; ihre Knabenseminare werden in Dalmatien viel reichlicher bedacht als die katholischen.

Es liegt also am Tage, dass Oesterreich den nicht katholischen Christen weit mehr gewährt, als irgend eine nicht katholische Regierung den Katholiken; doch es gibt Grenzen, welche zu ehren die Gerechtigkeit, die Billigkeit, die Klugheit in gleicher Weise gebietet. Schon am 8. Mai 1861 haben die dem damaligen Reichsrathe angehörenden Metropoliten und Bischöfe vor Euer Majestät sich hierüber ausgesprochen[1]; Mehrere der treugehorsamst Unterzeichneten be-

1) Vergl. *Archiv* Bd. VI. S. 389 f.

fanden sich unter denselben, alle erkennen in jener ehrfurchtsvollen Adresse den Ausdruck von Ueberzeugungen, für welche sie einzustehen verpflichtet sind.

In Betreff der Aenderung des Religionsbekenntnisses besteht noch immer die provisorische Verordnung vom 30. Jänner 1849, über welche bereits im Jahre 1856 die versammelten Bischöfe des gesammten Kaiserthumes gegen Euer Majestät Ministerium für Cultus und Unterricht sich ausgesprochen haben. In der Zwischenzeit ward aber [1863] mit dem heiligen Stuhle ein Einvernehmen erzielt, in Folge dessen es der Regierung Euerer Majestät frei steht, die Angelegenheit so zu ordnen, dass zwar der Katholik nicht gehindert ist von seinem Glauben sich loszusagen ohne bei seinem Seelsorger Belehrung zu suchen, oder ihm auch nur davon Meldung zu machen; dagegen jedoch der nicht katholische Christ zur Kirche zurückkehren kann ohne seinen bisherigen oft weit entfernten Seelsorger aufsuchen zu müssen. Sobald eine solche Festsetzung erfolgt ist, lässt sich nicht absehen, welcher Wunsch in dieser Beziehung den nicht katholischen Religionsgemeinden noch verbleiben könnte, und die kirchliche Autorität hat auf die eingetretene Verzögerung nicht den geringsten Einfluss genommen.

In den Gesetzen über die Kindererziehung bei gemischten Ehen ist durch das Concordat und die mit demselben zusammenhängenden Verträge nicht das Geringste verändert worden. Die Bestimmungen, welche Joseph der Zweite hierüber erliess, wurden überall, wo sie Gesetzeskraft erlangt hatten, aufrecht erhalten; aber auch die Kindererziehung nach dem Geschlechte blieb dort, wo sie zu Recht bestand, als Richtschnur anerkannt. Es geschah dies also nicht blos in Siebenbürgen, sondern auch in dem kleinen Theile von Schlesien, für welchen in Folge des Altranstädter Vertrages vom 22. August 1709 und im Einklang mit dem Executions-Recesse vom 8. Februar 1707 die Verordnung Kaiser Karls VI. vom 27. Julius 1716 erlassen wurde. Wenn widerrechtlicher Zwang die Beschlüsse einer politischen Versammlung ungültig machen kann, so ist der Warschauer Vertrag vom 24. Februar 1768 null und nichtig; denn Katharina II. erzwang ihn mitten im Frieden durch Aufwiegelung und offene Gewalt. Wer ihn aber für gültig hält, kann doch unmöglich läugnen, dass er für die Katholiken wie gegen sie gelte. Nun macht zwar dieser Vertrag den Protestanten und nichtunirten Griechen bedeutende Zugeständnisse, doch andererseits wird die katholische Kirche nicht nur als die herrschende anerkannt, sondern es wird auch auf den Abfall von derselben die Strafe der Landesverweisung gesetzt. Wollte man behaupten diese Bestimmung sei durch das Toleranzpatent aufgehoben, so müsste man zugeben, dass auch die den Akatholiken gewährten Begünstigungen, in so weit sie das Toleranzpatent überschreiten, aufgehoben seien. Dennoch wurde keiner nicht katholischen Gemeinde ein Recht entzogen, in dessen Uebung sie bei der Besitznahme von Galizien sich befand und namentlich wurden der protestantischen Gemeinde von Biala, weil sie zur Zeit der Besitznahme der von Bielitz einverleibt war, alle Befugnisse zugestanden, welche die letztere in Folge des Altran-

städter Vertrages erwarb. Da nun die österreichische Regierung alle Ansprüche nicht katholischer Gemeinden, für welche sich ein Rechtsgrund auffinden liess, mit so gewissenhafter Pünktlichkeit aufrecht hielt, so kann es nicht überraschen, dass sie auch den Rechten der Katholiken Achtung zollte; vielmehr hätte das Gegentheil die Verwunderung aller Unparteiischen erregen müssen. Die Grundsätze, nach welchen man in Betreff der Kindererziehung vorging, sind also unantastbar und Jene, welche über die Ansprüche der Protestanten sich auf Verträge und vieljährige Uebung berufen, kämen mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie nicht Eines wie das Andere auch für die Katholiken gelten liessen. Zudem hat der heilige Stuhl über die Aufrechthaltung der Gesetze zum Schutze der katholischen Kindererziehung bindende Zusagen erhalten.

In gewisser Beziehung sind die Anordnungen, welche gegenwärtig über die Eheschliessung bestehen, nicht viel jünger als das Christenthum. Schon in der ältesten Zeit forderte man, dass die Ehe vor der christlichen Gemeinde eingegangen werde, sie empfing die Einsegnung und wurde durch das heilige Messopfer besiegelt. Die Oeffentlichkeit und die kirchliche Weihe der Ehe wurde durch eine lange Reihe von zum Theil sehr strengen Verfügungen eingeschärft. Es war aber unmöglich diese Anordnungen zu einem allgemein und unbedingt lautenden Kirchengesetze zu erheben, ja noch jetzt ist dies der Fall. Auch jetzt gibt es noch Hunderttausende von Katholiken, welche unter Andersgläubigen zerstreut wohnen und bei dem besten Willen ihre Ehen nicht immer vor einem Priester schliessen können, und bevor das Christenthum in ganz Europa zur vollen Herrschaft gelangte, fanden solche Zustände sich auch in Gegenden vor, welche dem Mittelpunkte des kirchlichen Lebens nicht ferne waren. Daraus erklärt es sich, warum bis in das sechzehnte Jahrhundert die Verordnungen über die Oeffentlichkeit und kirchliche Weihe der Ehe nur die Geltung von Verboten hatten und eine unter vier Augen gegebene Willenserklärung, wofern kein Hinderniss der Gültigkeit im Wege stand, eine wahrhafte, kirchlich gültige Ehe und somit alle mit derselben verbundenen Pflichten begründete.

Allein diese Ordnung der Dinge war nicht ohne beklagenswerthe Uebelstände. Hatte Jemand weder Ehre noch Gewissen, so konnte er mit einer Frauensperson heimlich eine vollkommen gültige Ehe eingehen; dann aber die gegebene Willenserklärung abläugnen und mit einem anderen Weibe sich trauen lassen. Diese zweite Verbindung mochte aber noch so feierlich geschlossen und gesegnet werden, sie war ungültig und der Treulose lebte im Ehebruche. Daher entschlossen die Väter von Trient sich nach langen Berathungen, das Hinderniss der Heimlichkeit festzusetzen und zu erklären, dass die Ehe ungültig sei, wenn sie nicht vor dem Pfarrer Eines der beiden Brautleute oder einem von dem Bischofe ermächtigten Priester und zwei Zeugen geschlossen werde. Das Concilium zog jedoch dem Hindernisse so enge Schranken als mit dem Zwecke verträglich war. Es versteht sich von selbst, dass die Brautleute, welche vor dem Priester ihre Willenserklärung abgeben, die Einsegnung andächtig zu

empfangen verpflichtet sind, auch wurde die Ertheilung derselben ausdrücklich vorgeschrieben. Doch aus welchem Grunde immer sie unterbleiben möge, dieser Mangel ist für sich allein unzureichend die Gültigkeit der Ehe zu hindern. Ferner behielt das Concilium die Möglichkeit im Auge, dass die Beobachtung der vorgeschriebenen Form der Eheschliessung Schwierigkeiten finden könne, die von dem guten Willen der Ehewerber unabhängig seien. Daher wurde verordnet, dass das Hinderniss der Heimlichkeit in jeder Pfarre erst dreissig Tage nach Verkündigung der diesfälligen Anordnung in Kraft trete.

Im Jahre 1840 wurde an den heiligen Stuhl das Ansuchen gestellt, er möge in Ungarn und seinen Nebenländern für die gemischten Ehen das Hinderniss der Heimlichkeit aufheben. Die obersten Räthe der Krone glaubten die politische Sachlage mache diese Aenderung nothwendig; auch deutete man darauf hin, dass zur Zeit des Conciliums von Trient und noch lange darnach Siebenbürgen unter protestantischer Herrschaft stand und ein grosser Theil von Ungarn den Türken unterworfen war, und folgerte daraus, dass nicht nur in Siebenbürgen sondern auch in vielen Gegenden von Ungarn die vorgeschriebene Verkündigung des zu Trient gefassten Beschlusses nicht stattgefunden habe. Seine Heiligkeit Papst Gregor XVI. entsprach durch die Anweisung vom 30. April 1841 der ihm vorgelegten Bitte. Schon vor mehreren Jahren [1863] schien es der Regierung Ew. Majestät wünschenswerth, dass für die übrigen Theile des Kaiserthums dasselbe Zugeständniss erlangt werde. Dass das Concilium hier ordnungsmässig sei verkündet worden, unterliegt nicht dem leisesten Zweifel; auch sind hier die nicht katholischen Christen eine kleine Minderzahl. Wollte Jemand geltend machen es sei zweckmässig, dass die Eingehung der gemischten Ehen im ganzen Reiche unter gleiche Bedingungen gestellt werde, so möge er sich daran erinnern, dass in Ungarn über die Kindererziehung bei gemischten Ehen dasselbe Gesetz wie in den anderen Reichsländern besteht. So wahr er auf die Gleichförmigkeit Werth legt, darf er nicht bevorworten, dass hier die Bestimmungen über die Kindererziehung geändert werden. Auch in der Frage des Uebertrittes ward auf die Gleichförmigkeit mit Ungarn kein Gewicht gelegt, denn in Ungarn hat der Katholik, welcher aus seiner Kirche scheiden will, sich zweimal bei seinem Pfarrer zu melden, die Rückkehr zur Kirche unterliegt keiner solchen Förmlichkeit. Doch hierüber zu entscheiden steht lediglich dem heiligen Stuhle zu.

Aus dem Rechte seine Religion frei und öffentlich zu bekennen, ergibt sich ohne Zweifel der Anspruch in den die Religion betreffenden Angelegenheiten nach den Grundsätzen derselben behandelt zu werden; doch über die Grenze des Möglichen reicht er nicht hinaus. Der Staat hat die Macht, einer Verbindung die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu gewähren oder nicht zu gewähren; allein die Macht sie zugleich zu gewähren und nicht zu gewähren besitzt er nicht. Der Katholik ist überzeugt, dass kraft göttlicher Anordnung das Band einer vollzogenen Ehe unauflöslich sei und vor Gott und dem Gewissen auch dann in Kraft verbleibe, wenn ein menschlicher Richter

es für getrennt erkläre; der Protestant hält aber die Ehe für auflöslich. Der nicht katholische Grieche glaubt, sie könne wegen des Ehebruches getrennt werden; nach der Strenge des Gesetzes sollte nur dem unschuldigen Theile die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden, doch ist die Unterscheidung längst aufgegeben. Für Ehen zwischen einer katholischen und nicht katholischen Person muss also die Gesetzgebung den Fall im Ange behalten, dass der nicht katholische Theil die Trennung wünscht und durch die Grundsätze seiner Religion sie zu verlangen nicht gehindert ist, und sie muss entweder festsetzen, dass die bürgerlichen Wirkungen einer gemischten Ehe nur durch den Tod können aufgehoben werden oder die Fortdauer derselben von dem Spruche eines Gerichtes, das nach den Grundsätzen des nicht katholischen Theiles urtheilet, abhängig machen. Die österreichische Gesetzgebung hat sich für Ersteres entschieden, sie hat die gemischten Ehen für unauflöslich erklärt, und dadurch entsprach sie sowohl den Forderungen des Rechtes als der Rücksicht, welche den Grundlagen des sittlichen Lebens gebührt.

Dem Katholiken ist die Ehe eine Verbindung, welche nur der Tod lösen kann; behält der nicht katholische Gatte sich vor den Bund zu brechen, wenn der Zug der Neigung wechselt, so ergibt sich eine grelle Ungleichheit des Rechtes zwischen zwei Personen, von welchen schon das heidnische Rom voraussetzte, alles Göttliche und Menschliche solle ihnen gemeinsam sein. Träfe hierbei Pflicht auf Pflicht, so wäre die Schwierigkeit freilich gross; dies ist aber nicht der Fall. Dem nicht katholischen Griechen gebietet seine Religion keineswegs, wenn sein Gatte einen Ehebruch begeht, zu einer neuen Ehe zu schreiten; sie erlaubt ihm nur es zu thun. Macht er selbst sich des Ehebruches schuldig, so ist die Freiheit bei Lebzeiten des gekränkten Gatten sich zu verehelichen, ihm nur durch die Erschlaffung seiner eigenen Kirchendisciplin möglich geworden, und es wäre wahrhaft empörend, wenn er durch einen Ehebruch das Recht erwärbe, das Band, welches ihn an eine katholische Person knüpft, zu zerreissen. Zwischen Katholiken oder Protestanten ist in Auffassung der Ehe ein tiefgehender Unterschied. Alle Katholiken, aber auch die nicht katholischen Griechen, Armenier und Syrier, sowie die Monophysiten und Nestorianer, welche schon im fünften Jahrhunderte aus der Kirche schieden, erkennen die Ehe als ein Sacrament des neuen Bundes. Martin Luther nennt die Ehe ein äusserlich weltlich Ding, wie Speise, Kleider, Haus und Hof. Demungeachtet blieb das christliche Gefühl bei den Gemeinden seines Bekenntnisses, ja auch bei ihm selbst nicht ohne Bezeugung. So läugneten die Protestanten das Sacrament der Ehe, unterstellten die Ehe dem Staatsgesetze und behaupteten die Trennbarkeit derselben; aber die Heiligkeit der ehelichen Pflichten wurde zugegeben, wurde geehrt, und wo dies mit nachhaltiger Kraft geschah, behandelten Gesetz und Uebung die Ehetrennug mit Ungunst und schränkten sie in enge Grenzen ein. Dies ist nun anders geworden. Schon seit dem Anfange des Jahrhunderts hat in Preussen die protestantische Ehe alle Festigkeit verloren; denn der Gatte, welchen nach einer anderen Verbindung gelüstet, erlangt den Spruch

der Auflösung ohne viele Schwierigkeit. Die löblichen Versuche, dem Unheile zu steuern, sind ohne grossen Erfolg geblieben, und Preussens Beispiel wirkt auf die übrigen Theile des protestantischen Deutschlands. Aber die Entkräftung des christlichen Glaubens hält damit gleichen Schritt, und kein Protestant, der es mit dem Christenthume noch ernstlich meint, stellt in Abrede, dass seine Religion zwar in gewissen Fällen die Ehetrennung gestatte, doch es sehr schön und löblich finde, wenn die Gatten einander Treue halten bis in den Tod. Der Protestant, welcher bei der Vermählung mit einer katholischen Person sich zur Eingehung einer unauflöslichen Verbindung anheischig macht, erfüllt also eine Pflicht der Gerechtigkeit, an welcher seine Religion ihn keineswegs hindert. Der Staat, welcher an ihn diese Forderung stellt, achtet das Recht des Katholiken ohne dem anderen Theile ein Unrecht zuzufügen, und handelt nach Massgabe eines Grundsatzes, welcher so alt ist als die wissenschaftliche Entwicklung des Rechtsgedankens. Bei dem Gewichte dieser Gründe stehen doch die Wagschalen gewiss nicht gleich, und deshalb liegt in der Festsetzung der Auflöslichkeit für den protestantischen Theil die Bevorzugung des Grundsatzes der Auflöslichkeit vor dem der Unauflöslichkeit. Eine protestantische Regierung folgt dabei den durch ihre Religion bedingten Ansichten. Die österreichische hätte eine solche Entschuldigung nicht. Um willen der Unantastbarkeit eines grossen Grundsatzes müssen in Frankreich die Protestanten sich sogar gefallen lassen, unter sich keine anderen als untrennbare Ehen zu schliessen.

Man geht noch weiter. Wenn Einer von zwei katholischen Gatten die Kirche verlässt, so soll er dadurch das Recht erwerben, die Trennung seiner Ehe zu verlangen. Die Ehe ist mehr als ein Vertrag, aber sie kann nicht anders als durch einen Vertrag zu Stande kommen. Bei der Ehe kömmt Höheres als die blosse Rechtsverbindlichkeit in Anbetracht; aber die Rechtsverbindlichkeit, welche der Vertrag begründet, wird dadurch weder aufgehoben noch geschwächt. Schliesst der Protestant eine gemischte Ehe unter einer Gesetzgebung, welche die Trennung derselben gestattet, so hat er nicht die Absicht, eine unauflösliche Verbindung einzugehen. Allein jeder Katholik verpflichtet in dem Vertrage, durch welchen er die Ehe schliesst, sich zur Eingehung einer unauflöslichen Verbindung; wenn nun zwei Katholiken sich verheirathen, so übernehmen beide Theile, so wahr sie eine Ehe zu schliessen beabsichtigen, gegen einander die Rechtsverbindlichkeit, die erst am Grabe aufhört, und wenn Eines von ihnen mit Berufung auf das protestantische Bekenntniss, dem es sich zugewandt habe, zu einer anderen Ehe schreitet, so wird dadurch ein rechtmässig eingegangener Vertrag gebrochen. Dass protestantische Gesetzgeber solche Ehen erlauben, ist leicht zu erklären. Der Uebertritt zum Protestantismus wird dadurch begünstigt. Zudem ist der protestantische Christ der Meinung, das göttliche Gesetz erlaube die Auflösung der Ehe. Wer von der Lehre der Unauflöslichkeit sich lossage, gelange zu einer besseren Einsicht und könne seiner christlichen Freiheit sich bedienen. Er ertheilt also dem abgefallenen Katholiken

das Recht, sich zu verehelichen mit Berufung auf den Willen Gottes, von welchem er in den Lehren seines Bekenntnisses eine gegenständlich begründete Kenntniss zu haben glaubt. Aber ganz anders stellt die Sache sich, wenn Jemand behauptet, weil der Katholik über Gottes Willen anderen Sinnes geworden sei, so sei er berechtigt, einen eingegangenen Vertrag als unverbindlich anzusehen. Wenn die Pflichten gegen Andere von den Absichten abhängen, die man über den sittlichen Grund der Verbindlichkeit hat oder zu haben vorgibt, so bleibt der Communist, indem er das Eigenthum als Diebstahl behandelt, ganz inner dem Bereiche seines Rechtes. Soll etwa der österreichische Gesetzgeber die Rechtsverbindlichkeiten, die aus der katholischen Ehe hervorgehen, vom Standpunkte der protestantischen Religion beurtheilen, soll er dabei von der Voraussetzung ausgehen, die Lehre von der Würde und Unauflöslichkeit der Ehe sei Menschenwahn? Behauptet er aber, der protestantisch gewordene Katholik sei an den Vertrag nicht mehr gebunden, weil er ihn nicht mehr für verbindlich erachte, so wird der Grund des Vertragsrechtes und Alles, was darauf gebaut ist, erschüttert.

Der Gatte übernimmt durch Eingehung der Ehe Pflichten gegen den Gatten; der Priester übernimmt durch Empfang der Priesterweihe Pflichten gegen die Kirche und die christliche Gemeinde. Eine besondere Ausprägung erhalten sie, wenn er zur Ausspendung des heiligen Sacramentes der Busse ermächtigt wird. Die Gläubigen erschliessen ihm die Tiefen ihres inneren Lebens, und die Geheimnisse ihrer Herzen werden ihm offenbar. Auch er wird dadurch, dass er den katholischen Glauben verläugnet, seiner freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten nicht entledigt. Wenn der protestantische Gesetzgeber ihn als frei von jeder Priesterpflicht behandelt, so thut er es, weil er die Lehre seines Bekenntnisses als Wahrheit ansieht, und hält er sich davon ernstlich überzeugt, so kann die Folgerichtigkeit seines Verfahrens nicht angestritten werden. Die Schuldbarkeit seines Irrthums richtet Gott. Bei Bestimmungen, welche für Oesterreich erlassen werden, von der protestantischen Auffassung des Christenthums auszugehen, wird wohl Niemanden beikommen, und der Grundsatz, dass die Fortdauer übernommener Verbindlichkeiten von den Meinungen des Verpflichteten abhänge, ist verderblich und verwerflich, möge, der auf denselben sich beruft, ein Geistlicher oder ein Weltlicher sein. Es ist daher der Staatsgewalt nicht erlaubt, einen abtrünnigen Priester so zu behandeln, als sei er jeder Verbindlichkeit gegen die Kirche und die Gläubigen entledigt. Die grellste Verhöhnung der priesterlichen Pflicht ist die Eingehung einer Verbindung, welche den Anspruch macht eine Ehe zu sein. Die Staatsgewalt darf durch ihre Anordnungen über die bürgerlichen Wirkungen nicht hierzu die Hände bieten. Napoleon I. war kein eifriger Katholik, doch sein richtiger Blick liess ihn erkennen, um einiger Verkommener willen dürfe man nicht dulden, dass die heiligsten Ueberzeugungen der grossen Mehrzahl der Franzosen so frech und offen verletzt würden. Sein eigenes Gesetz bereitete ihm dabei Schwierigkeiten, denn es verfügte über die Ehe als eine blos weltliche Angelegenheit. Doch

er half im Verordnungswege nach; es wurde den Beamten des Civilstandes untersagt, die Erklärung eine Ehe schliessen zu wollen, von einem Priester anzunehmen. Diess Verbot besteht jetzt wie vor sechzig Jahren; so mannigfache Regierungsformen Frankreich mittlerweile erlebte, keine hat daran gerüttelt. Aber es kann geschehen, dass der Beamte die ihm ertheilte Weisung übertritt. Dann pflegen die Gerichte einzuschreiten und die Verbindung für ungültig zu erklären. Vor dem Ausschusse der Arbeiter-Republik ward auf das unauslöschliche Merkmal hingewiesen, welches die Priesterweihe den für Gott Ausgesonderten eindrücke, und es geschah diess nicht vergebens. Die treugehorsamst Unterzeichneten halten es für unmöglich, dass in Oesterreich die Sache jemals im Sinne des Protestantismus könne geregelt werden.

Auch über das Verfahren, welches die Kirche bei Begräbnissen beobachtet, hat man Klagen vorgebracht, und sie werden von Zeit zu Zeit wieder hervorgesucht, aber die Ungerechtigkeit derselben ist augenscheinlich. Die katholische Kirche hat niemals irgendwelche Religionsgemeinde gehindert, über ihre eigenen Friedhöfe nach ihren eigenen Grundsätzen zu verfügen, und sie verlangt von Niemanden etwas Anderes, als dass man auch sie über ihre Gottesäcker nach ihren Grundsätzen verfügen lasse. Bei der Begräbnissordnung kommen auch Gesundheitsrücksichten in Anbetracht, und die Staatsgewalt ist berechtigt, in dieser Beziehung Verfügungen zu treffen; über die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen zu entscheiden, liegt jenseits ihres Gebietes. Zudem hat der katholische Friedhof die Rechte einer geweihten Stätte: denn er wird für die Leiber der Gläubigen, welche der Auferstehung harren, durch Gebet und Segnungen ausgesondert. Wenn eine Erweiterung oder Verlegung des Gottesackers nothwendig wird und die Pfarrkirche die dadurch hervorgerufenen Ausgaben nicht zu bestreiten vermag, so kann der, welcher die Kosten trägt, durch einen Antheil an den Grabgebühren entschädigt werden, doch ein Verfügungsrecht über den Gottesacker steht ihm nicht zu.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf das Begräbniss von Andersgläubigen, die einen eigenen Friedhof haben, werden alle Rücksichten des Anstandes und menschlichen Wohlwollens beobachtet. Wo sich das Bedürfniss zeigte, hierfür eine Stätte zu bereiten, wird der Friedhof getheilt oder ein Anbau vorgenommen, und hier kann der Seelsorger des Verstorbenen, wenn er berufen wird, die Bestattung mit den seinem Bekenntnisse entsprechenden Feierlichkeiten vornehmen. Doch in sehr vielen Gegenden ist die Beerdigung eines nicht katholischen Christen etwas so Seltenes, dass man Niemanden zumuthen kann, dafür durch Herstellungen vorzusorgen. Dann wird die Leiche inner der Einfriedung des katholischen Gottesackers anständig begraben. In diesem Falle mag der nicht katholische Seelsorger im Sterbehause seines Amtes walten; doch er hat kein Recht auf den katholischen Gottesacker sich einzudrängen. Ueber die Bemühung gegen Andersgläubige billig zu sein, darf man weder auf das Kirchengesetz vergessen noch die Gewissensfreiheit des Katholiken kränken. Gekränkt wird sie aber, wenn er nicht einmal auf einer geweihten Stätte vor

Verletzung seiner heiligsten Gefühle sicher ist. Als die Regierung noch wie über die Gottesdienstordnung so über die Feierlichkeiten der Begräbnisse Gesetze gab, wurde wenigstens streng darauf gehalten, dass der nicht katholische Seelsorger es vermied, auf dem katholischen Gottesacker den Glauben und die Gefühle des Katholiken zu verletzen. Leichenreden zu halten und akatholische Lieder zu singen war damals ausser Ungarn im Freien nicht gestattet; um so weniger ward es auf einem katholischen Friedhofe geduldet. Auch war es nicht erlaubt in die Form eines Gebetes zu kleiden, was man als Rede nicht vortragen durfte. Jetzt ist die katholische Gemeinde wider solche Ausschreitungen ohne Schutz und sie sind schon in der grellsten Weise vorgekommen. Während aber die Kirche auf den von ihr geweihten Stätten ihre Gesetze und den Anstand wahrt, ist sie weit entfernt zu verlangen, dass ihren Priestern gestattet werde, auf nicht katholischen Friedhöfen eine gottesdienstliche Handlung vorzunehmen. In katholischen Familiengrüften oder Erbbegräbnissen können einzelne nicht katholische Familienglieder auf Verlangen ihrer Verwandten beigesetzt werden; doch vermag die Kirche nicht zu erlauben, dass Katholiken, welche in der Gemeinschaft ihrer Kirche gestorben sind, auf nicht katholischen Friedhöfen begraben werden. Scheint es den Vorstehern nicht katholischer Religionsgemeinden unzulässig, dass der Leib Eines ihrer Glaubensgenossen in einer katholischen Familiengruft bestattet werde, so bleibt es ihnen unbenommen, dagegen Einsprache zu erheben. Diess betrifft ihr Verhältniss zu ihren eigenen Gemeindegliedern und berührt die katholische Kirche in keiner Weise.

Seit 1859 hat man Alles, was die Künste der Wühlerei vermögen, wider das Concordat und die katholische Kirche aufgeboten; dennoch wurde bis vor Kurzem die Ehefrage selten berührt. Man hält es nun an der Zeit, auch hier den Angriff zu eröffnen und stellt die Behauptung voran, durch die Gerichtsbarkeit, welche das Concordat der Kirche eingeräumt habe, seien die Rechte des Staates verletzt. Aber das gerade Gegentheil ist wahr, die Rechte des Staates sind unverletzt geblieben und er hat zur Wahrung seiner wohlverstandenen Interessen eine mächtige Hilfe erhalten. Die Verstümmlung, welche der Rechtsbegriff durch eine verirrte Wissenschaft erfuhr, hat auch die Auffassung der Ehe gefälscht, und sogar für verständige und kenntnissreiche Männer das richtige Verständniss erschwert, doch jedem Tage ist seine Plage genug. Die Theorie, mit welcher man nun wieder Geschäfte macht, knüpfte sich grossentheils an Missgriffe der Forschung, welche hinter uns liegen, und auch in dieser Frage hat die Scheidung der Geister begonnen. Macht und Recht fällt nicht zusammen; damit ist die Partei der Bewegung einverstanden, wenn die Macht wider sie gerichtet ist, aber nicht, wenn sie der Macht sich sicher glaubt. Nur zu oft kann das Recht ohne Macht nicht durchgeführt werden; aber ohne eine Verpflichtung dessen, an welchen der Anspruch lautet, ist das Recht nicht vorhanden. Die Staatsgewalt kann nur desshalb Rechte verleihen, weil sie inner ihrem Bereiche Pflichten auflegen kann; doch weder

alle noch die höchsten Pflichten der im Staate Vereinigten sind von Verfügungen der Staatsgewalt abhängig. Aus der Pflicht des Einen gegen den Andern kann sich der Anspruch auf eine erzwingbare Leistung ergeben. Die Zwanganwendung steht von Nothfällen abgesehen der Staatsgewalt zu; indem sie aber einem begründeten Anspruche Achtung verschafft, übt sie nicht nur ihr Recht, sondern erfüllt auch ihre Pflicht. Die Ehe ist keine Einrichtung des Staates, sondern die sittliche Grundlage der häuslichen Gesellschaft, welche der Staat zur Voraussetzung hat. Die Ehe bringt Ansprüche auf erzwingbare Leistungen mit sich, aber die Pflichten, durch deren Erfüllung sie heilig und segenreich wird, stehen über dem Bereiche der Nöthigung. Diese unbeachtet zu lassen ist der Staastgewalt nicht erlaubt: der Staat ist ja keine blosse Zwangsanstalt, er bedarf des Einflusses jener Pflichten, zu welchen die harte Hand des Zwanges nicht emporreicht, und wenn die Wirksamkeit derselben abnimmt und schwindet, so verflüchtigen sich seine Kräfte. Daraus ergibt sich die Stellung des Staates zu der christlichen Ehe.

Wie alle bürgerlichen Rechte so sind auch die der Ehe von dem Staatsgesetze abhängig, doch sollen bei Festsetzung derselben *die* Ansprüche und Pflichten, die aus der Natur der Verbindung hervorgehen, sorgfältig beachtet werden. Dies gilt nicht nur von den Pflichten, die sich auf erzwingbare Leistungen beziehen: denn je richtiger der Gesetzgeber die Bedeutung der Ehe würdigt, desto höheren Werth muss er auf die Liebe und Treue legen, über welche sein Befehl und Richterspruch so wenig vermag als über den Zug der Winde, die das Meer bewegen. Zwei Personen, die im Gewissen sich nicht berechtigt fühlen, mit einander als Gatten zu leben, können sich unmöglich verpflichtet halten, einander zu thun und zu halten, was nur Ehegatten einander schulden. Ein erleuchteter Gesetzgeber muss also durch den Zweck, welchen er anzustreben hat, sich gedrungen fühlen, die bürgerlichen Rechte der Ehe keiner Verbindung zu gewähren, welche nicht nach den Grundsätzen der Religion, zu welcher die Ehewerber sich bekennen, vor Gott und dem Gewissen gültig ist. Die Protestanten erkennen in Ehesachen die Gerichtsbarkeit des Staates; ihre symbolischen Bücher setzen dies ausdrücklich fest und stellen deshalb keine Ehehindernisse auf, aber man dachte sich dabei einen Staat, der inner den Gränzen des christlichen Gedankens bliebe. Käme man irgendwo kraft des Fortschrittes dahin, die Ehe zwischen Geschwistern zu erlauben, so würde ein protestantischer Christ sie eben so wenig als ein katholischer für gültig erkennen. Man findet es ganz natürlich, dass ein christlicher Regent seinen mohamedanischen Unterthanen vier Weiber gestattet; denn es entspricht den Vorschriften des Korans. Wollte aber irgend ein mohamedanischer Fürst seinen christlichen Unterthanen die Vielweiberei erlauben, so würden wohl die Christen aller Bekenntnisse sich weigern, solche Verbindungen den Ehen beizuzählen. Der Katholik ist überzeugt, dass die Gesellschaft, unter deren Obhut die heranreifenden Bürger des Staates und der Kirche gestellt sind, die Weihe des Sacramentes erhalten hat: um so mehr geräth er mit seinem Gewissen in Widerspruch,

wenn er die Gesetze missachtet, welche seine Kirche über die Gültigkeit der Ehe erlassen hat, und statt dem Bunde, welcher die Geschlechter in Christus einiget, eine sündhafte, segenlose Verbindung wählt. Jede Regierung, welche die sittliche Weihe des Familienlebens zu schätzen weiss, muss sich also gedrungen fühlen in Allem, was die Gültigkeit der Ehe betrifft, der katholischen Ueberzeugung die sorgsamste Beachtung zu schenken.

Dadurch wird dem Staate keineswegs zugemuthet auf die ihm zustehenden Rechte zu verzichten. Durch sein Gesetz erhält die Ehe ihre Stelle im bürgerlichen Leben: denn durch sein Gesetz und in der von ihm ausgehenden Näherbestimmung werden die aus der Ehe sich ergebenden Ansprüche zu Rechten, welche unter den Schutz der Staatsgewalt gestellt sind; durch sein Gesetz werden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen man die bürgerlichen Rechte der Ehe erwerben kann. Bei dem tiefgehenden Einflusse, welchen die Gestaltung der Ehe auf die Wohlfahrt der Völker nimmt, hat ferner der Staat ohne Zweifel das Recht die Eingehung einer Ehe, die er seinen Interessen widerstreitend glaubt, zu verbieten und die Missachtung des Verbotes durch strenge Strafen zu ahnden. Ja er kann auch einer seinem Gesetze widerstreitenden Verbindung die bürgerlichen Rechte der Ehe verweigern; nur darf er das Zusammenleben von Personen, die eine vor der Kirche gültige Ehe wenn auch in strafbarer Weise geschlossen haben, nicht den schmutzigen Verbindungen gleichstellen, in welchen jede Uebung des durch die Ehe bedingten Rechtes Unzucht ist. Diese Grenze ergibt sich aus der Natur des bürgerlichen Gesetzes. Die Bedingungen, unter welchen die Verbindung der Geschlechter sittlich möglich ist, hat es nicht festzusetzen, sonst wären in den Tagen der Märtyrer für die Christen hierüber die heidnischen Grundsätze massgebend gewesen: denn die Christen waren damals Unterthanen heidnischer Kaiser und erfüllten ihre Unterthanenpflichten weit besser als die Heiden. Wiewohl also das Recht des Staates den Uebertretern seines Gesetzes die bürgerlichen Rechte der Ehe zu versagen unbestreitbar ist, so lehrt doch eine nähere Betrachtung, dass es auf kirchlich gültige Ehen nur unter grossen Beschränkungen angewendet werden könne.

In Uebung dieser Rechte ist die Regierung Euerer Majestät durch die Gerichtsbarkeit, welche Allerhöchstdieselben der Kirche zurückgegeben haben, nicht im Geringsten beirrt; vielmehr wird sie dabei von der geistlichen Gewalt nachdrücklich unterstützt. Die Anweisung für die Ehegerichte, welche die versammelten Bischöfe des Kaiserthums im Jahre 1856 als Richtschnur angenommen haben, weist zum Gehorsame gegen die Vorschriften an, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt. Die Ehe der Katholiken ist aber, wo das Concilium von Trient verkündet wurde, ungültig, wenn sie nicht vor dem Pfarrer Eines der Brautleute und zwei Zeugen geschlossen wird. Der Priester, welcher die Eingehung einer vom Staate verbotenen Ehe zuliesse, würde seine Pflicht verletzen, er würde überdies sowohl kirchlichen als weltlichen Strafen verfallen. Dass hiedurch die Wirksamkeit der bürgerlichen

Eheverbote hinlänglich gewahrt wird, beweist die Erfahrung von eilf Jahren. Wenn man die Fälle zählt, in welchen eine Uebertretung derselben vorkam, so wird sich zeigen, dass es weder in noch ausser Oesterreich ein Gesetz gibt, welches so genau beobachtet wird, wie die Eheverbote, welche Euer Majestät durch das Gesetz vom 8. October 1856 aufgestellt haben. Ueberdies hat die Anweisung für die Ehegerichte vorgesorgt, dass die kirchlichen Anordnungen mit allen Bedürfnissen und billigen Wünschen der Bevölkerung in Einklang gesetzt werden. Niemand kann sich beklagen, dass die Eingehung der Ehe den Katholiken erschwert worden sei, und Niemand beklagt sich darüber. Welchen Grund hat man also zu verlangen, dass das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches auch für die Ehen der Katholiken wieder als Richtschnur betrachtet werde? Aber man ist auch gar nicht gewillt sich damit zu begnügen; das Kirchengesetz soll weichen, damit die Civilehe Raum finde.

Die Civilehe ist die Läugnung des Zusammenhanges zwischen Zeit und Ewigkeit. Jede Verbindung, welche die bürgerlichen Rechte der Ehe geniesst, kann eine bürgerliche Ehe genannt werden, und die Kirche wünscht, dass jede von ihr anerkannte Ehe eine bürgerliche im bezeichneten Sinne sei. Das aber, was man Civilehe nennt, ist dann vorhanden, wenn die Staatsgewalt bei ihrer Gesetzgebung über die Ehe es als Grundsatz aufstellt, dass bei Festsetzung der bürgerlichen Rechte der Ehe und der Bedingungen, unter welchen sie erlangt werden, auf Religion und Gewissen keine Rücksicht zu nehmen sei. Den Feinden des Christenthums gilt dies als ein grosser Vorzug der Civilehe; aber die meisten suchen bei derselben noch etwas Anderes; sie erwarten von ihr die Auflöslichkeit des Ehebandes.

Die Fälschungen der Wahrheit, welche den Parteien der Bewegung als Waffe dienen, sind der Sache nach alle aus Frankreich entlehnt, nur in den Worten und der Gruppirung liegt der Unterschied. Sie sind aber gegenwärtig weit schuldbarer als da sie zuerst gleich Meteoren aufblitzten. Frankreich hat an sich selbst Erfahrungen gemacht, welche der ganzen Welt zu Gute kommen, und nur Jener kann sie abweisen, der die Augen schliesst, weil er nicht sehen will. Als der Unglaube in Frankreich offen hervortrat, bekannte er sich ungescheut zu der Liederlichkeit als seiner Gesellschafterin und an ihrer Hand machte er den Weg durch Europa. Der Ehebruch gehörte zum guten Tone, und dass die Umwälzung, der man voll Sehnsucht entgegensah, die Ketten der Ehe brechen werde, betrachtete man als selbstverständlich. Die Revolution erfüllte diese Erwartung: denn sie brachte eine Civilehe, deren Bestand von jedem Gelüsten, von jeder eigennützigen Berechnung abhängig war. Die Schranken, welche Napoleon's bürgerliches Gesetzbuch aufstellte, zeigten sich als unzureichend, und die Zerrüttung, der das Familienleben anheimfiel, war furchtbar. Allein die Lehre, welche sich hieraus ergab, wurde verstanden und angewendet. Die Regierung erkannte, dass die Wiedergestaltung der Gesellschaft unmöglich sei, so lange der Lockerung des Ehebandes nicht gewehrt werde. Als aber diese Ueberzeugung sich Raum verschaffte, bestand noch ein grosser Theil der Bevölkerung

von Paris aus Ungetauften: deshalb trug man Bedenken, bei der kirchlichen Ehe Hilfe zu suchen. Aus dieser Verlegenheit befreite die französische Regierung sich durch einen Schritt, der in der Geschichte der Gesetzgebung bemerkt zu werden verdient: durch vier Worte änderte sie die Stellung, welche die Civilehe zum sittlichen Leben einnahm: »Le divorce est aboli« verordnete sie. Die gepriesene Civilehe wandte sich nun gegen ihre Verehrer: denn nur vom Standpunkte derselben war es möglich, die Unauflöslichkeit der Ehe für alle Franzosen ohne Unterschied der Religion festzusetzen. Die Zahl derer, welche durch dies Gesetz sich höchst unangenehm berührt fühlten, war überaus gross; aber alle zur Macht gelangenden Parteien würdigten, wenn nicht den sittlichen Zweck, so doch die politische Nothwendigkeit der Massnahme. Es kam die Juliusmonarchie und die Herrschaft der Mehrheit der zweiten Kammer; es kam die Arbeiterrepublik, aber die Unauflöslichkeit der Civilehe blieb aufrecht und wurde mit wandelloser Festigkeit durchgeführt. Uebrigens kann die Kirche die Civilehe niemals billigen; aber die Unauflöslichkeit derselben ist doch offenbar ein katholischer Gedanke. Ein protestantischer Gesetzgeber mag die Verfügung über die Ehe noch so entschieden in Anspruch nehmen, die Ehe der Protestanten für unauflöslich zu erklären wird ihm niemals in den Sinn kommen.

Solchen Erfahrungen und Beispielen gegenüber wagt man wider die Unauflöslichkeit der Ehe aufzutreten! Denn dies ist es, was der Ruf nach Civilehe bedeutet; von Allen, die ihn erheben, denkt kein Einziger daran sie als untrennbar zu beantragen: sie verlöre dadurch für Jene, welche die Freiheit von den ehelichen Pflichten suchen, allen Werth; die Protestanten aber würden dagegen die lebhafteste Einsprache erheben und der bestehenden Gesetzgebung weithin den Vorzug geben. Man will eine Civilehe, deren Band so leicht gelöst werden kann wie das der protestantischen nun fast überall. Man verlangt ein Staatsgesetz, das durch seine Verfügungen über die bürgerlichen Rechte der Ehe die Katholiken einlade, wider Gott zu freveln und dem Gatten die gelobte Treue zu brechen. Zeigt es sich nicht möglich dies mit einem Sprunge zu erreichen, so würde man es als einen Gewinn ansehen, das bürgerliche Gesetzbuch als Gesetz für die katholische Ehe anerkannt zu wissen; aber nur weil es als Brücke zur Civilehe hinüber dienen könnte. Sehr Wenige denken wohl daran in der Ehefrage auf den Standpunkt, der im Jahre 1855 aufgegeben wurde, dauernd zurückzukehren: denn er genügt weder dem folgerichtigen Katholiken noch der Gegenseite. Aber die Rückkehr zum bürgerlichen Gesetzbuche ist eben so unmöglich als die Civilehe, so lange das Concordat als zu Recht bestehend erkannt ist. Es beschützt die Ehe und die Familie; deswegen soll es fallen.

Ohne alle Hülle erscheint das Ziel des wider das Concordat gerichteten Angriffes in den Kundgebungen, welche über die Schule veranstaltet werden. Man will die Religion aus der Schule hinausweisen, man will es, weil man die Religion im Leben nicht mehr dulden will. Als der Socialismus keck hervortrat und die Zukunft für sein Erbe erklärte, sprach er vor dem erstaunten Europa: Gott ist

das Uebel; es war dies der oberste Satz der Lehre, durch die er die Welt zu beglücken verhiess. Die Worte hat man in Oesterreich sich noch nicht anzueignen gewagt, die Sache aber wird seit acht Jahren in den mannigfachsten Wendungen gepredigt, und zwar im Namen des Liberalismus. Menschen, die um das Zeitliche sich viel und um das Ewige wenig kümmerten, hat es stets gegeben, nur rühmten sie sich dessen nicht. Der neueste Fortschritt rühmt sich dessen. Das Irdische allein verlangen und suchen ist ihm die höchste Weisheit; Wer ihr zu huldigen verschmäht, sündigt, behauptet er, an dem Glücke der Einzelnen und der Staaten. Je mehr der Mensch sein ganzes Sinnen und Trachten auf die Erwerbung zeitlicher Güter richtet, desto glücklicher wird er je weiter diese Gesinnung sich verbreitet, desto höher steigt des Volkes Macht und Wohlfahrt. Daraus ergibt sich aber ganz folgerecht, dass die Religion, welche den Menschen aufwärts blicken heisst, für den Einzelnen und den Staat nachtheilig sei. Doch mit blossen Verneinungen reicht man zur Beherrschung der Gemüther niemals aus: denn der Mensch fühlt unwillkürlich sich gedrungen über den Zusammenhang der Dinge eine Ansicht zu haben. Kaum war also der Hass des Christenthums zum Feldrufe einer Partei geworden, so trat schon der blöde Wahn hervor, dass das Sinnenfällige Alles in Allem sei. Dann ist man freilich Gottes und des Geistes ledig, aber der Pflicht und des Rechtes ebenfalls; von der Verantwortlichkeit ist dann keine Rede mehr, doch von der Freiheit eben so wenig. Damit ist jeder politischen Partei der Mund geschlossen, denn sie muss ohne Unterlass Worte brauchen, die ohne das Bewusstsein von Pflicht und Recht, von gut und böse ein leerer Schall wären. Der Liberalismus lässt durch die Widersprüche, denen er dadurch anheimfällt, sich nicht beirren. Zwar fordert er nicht geradezu, dass man den Gedanken als Secretion des Gehirnes bekenne, dies wagt er nicht; doch er fordert, dass man die Männer dieses Bekenntnisses als Freunde des Fortschrittes und Priester der Wissenschaft verehre, Jene aber, welche ihre groben Trugschlüsse aufdecken, Vertheidiger des Aberglaubens schelte. Die Wissenschaft mag noch über Vieles im Unklaren sein, mit der Religion ist sie fertig. So spricht der Fortschritt, und dadurch rechtfertigt er seine Zumuthung für das Irdische allein zu leben. Diese Gesinnung soll nun der Jugend zugleich mit den ersten und unentbehrlichsten Kenntnissen eingeflösst werden. Es ist ein Frevel an Reich und Volk, und das Concordat tritt ihm entgegen. Aber nicht nur das Concordat allein. Der Staat hat sehr gute Gründe, die Jugendbildung als Etwas, das für ihn von Belang ist, zu behandeln, und die unterste Stufe des Unterrichtes ist nicht jene, die ihn am mindesten berührt. Die Schulen, wo die Anfangsgründe des menschlichen Wissens gelehrt werden, beschränken sich zwar auf ein sehr bescheidenes Mass von Kenntnissen; doch der Kreis, auf den ihr Einfluss sich erstreckt, ist ein so weiter, dass die Einrichtung und Leitung derselben für die öffentliche Wohlfahrt grosse Bedeutung hat, und indem ihnen die Staatsgewalt Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwendet, entspricht sie ihrer Sendung zum Heile der Gesellschaft. Allein nicht nur der Staat, auch die

Familie, auch die Kirche hat ein Recht auf die Volksschule. Die Aufgabe der Jugendbildung ist eine doppelte, die Entwickelung der rechten Gesinnung und die Mittheilung entsprechender Kenntnisse. Niemals darf Eines über dem Andern vergessen werden; am wenigsten bei dem ersten Unterrichte. Die Eltern sind verpflichtet ihre Kinder nicht nur zu nähren, sondern sie auch zu Gottesfurcht und Gewissenstreue durch die Lehre des Wortes und des Beispieles anzuleiten, und sie dürfen, sie sollen fordern, dass die Schule sie dabei unterstütze. Die Kirche hat das Wort: Lasset die Kleinen zu mir kommen! nie vergessen, die Heranbildung der Kinder zur Erkenntniss und Liebe war stets ein Gegenstand ihrer Sorgfalt; es war unter ihrer Obhut, dass die Schule sich entwickelte und erstarkte: darum wird nirgends, wo christliche Erinnerungen noch lebendig sind, die Schule als etwas der Kirche Fremdes angesehen; auch den Protestanten ist sie ein Zubehör der Religion. Wo die Staatsgewalt den Schulbesuch durch ihre Gesetze vorschreibt, übernimmt sie gegen die Kirche und Familie eine ganz besondere Verpflichtung: denn für die Schule, in welche sie die Kinder durch Befehle und Strafen hinweist, ist sie verantwortlich. Daraus ergeben sich zugleich die Forderungen, die an den Lehrer der Volksschule gestellt werden müssen. Ohne Zweifel soll er die nöthigen Kenntnisse besitzen und damit das Geschick verbinden sie mitzutheilen und einzuprägen; allein Gottesfurcht und Reinheit des Wandels sind für ihn nicht nur eine Menschenpflicht sondern auch eine Berufspflicht.

Nach Massgabe dieser Grundsätze ist die Schule in Oesterreich geordnet und die Staatsgewalt hat ihre zustehenden, alle für sie wünschenswerthen Rechte stets im vollen Umfange geübt. Die Kirche urtheilt über den Religionsunterricht und die Grundsätze der Sittlichkeit; für alles Uebrige sind die Bestimmungen der Staatsgewalt entscheidend, und sie hat nach wie vor dem Concordate darüber zahlreiche Verordnungen erlassen; vorzüglich seit achtzehn Jahren hat sie ohne Aufhören mit neuen Lehrbüchern und neuen Lehrweisen Versuche angestellt. Weiss Jemand etwas Besseres, so bring' er es vor. Aber er mache genaue, in's Einzelne gehende Vorschläge und weise die Ausführbarkeit derselben nach. Kein Vernünftiger hat jemals bezweifelt, dass alle menschlichen Einrichtungen der Vervollkommnung fähig seien, und auch dann wenn sie so gut sind als unter den gegebenen Umständen möglich ist, bleibt dem Streben nach Vollkommenheit sein Werth: denn es erhält den belebenden Geist, dessen man nirgends entbehren kann, und duldet nicht, dass die Bequemlichkeit gedankenlos in den breitgetretenen Geleisen sich fortbewege. Doch der fieberhafte Drang zu ändern und neuern ist der Feind jeder wahren, dauernden Verbesserung. Er rafft Gutes und Schlechtes ungeduldig zusammen und das Gute kann nicht gedeihen, weil man ihm nicht Zeit lässt Wurzel zu schlagen.

Allein bei den Klagen, welche man über die bestehende Einrichtung der Volksschule erhebt, handelt es sich nicht um Verbesserung des Unterrichtes. Wer diess nicht wüsste, müsste ein Fremdling sein in der Geschichte des Tages, und gerade von jenen Stimmen, die am

lautesten schallen, gar keine Kenntniss genommen haben. Es sind die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit, auf die man es abgesehen hat. Die Schule soll zur Propaganda des Unglaubens umgestaltet werden; das ist die Hauptsache. Der Lehrer muss hierzu brauchbar sein, das ist sein erstes, wichtigstes Verdienst. Je frecher er Religion und sittliche Scheu verhöhnt, desto würdiger ist er der Beförderung. Um solche Werkzeuge in hinreichender Anzahl zur Verfügung zu haben, sollen Lehrerbildungsanstalten gegründet und darauf berechnet werden, ihre Zöglinge zur Geringschätzung alles Heiligen und Hohen einzuschulen. Man weiss sehr wohl, dass es unmöglich ist solche Pläne im ganzen Umfange eines grossen Reiches mit Einem Schlage auszuführen. Man will aber die Berechtigung sie durchzuführen anerkannt wissen und dort, wo die Umstände günstig sind, sogleich den Anfang machen.

Doch der Verwirklichung dieser Entwürfe steht das Concordat entgegen. Es unterstellt die Lehre der katholischen Volksschule der kirchlichen Beaufsichtigung, es verlangt, dass der Glaube und die Sittlichkeit des als Lehrer Anzustellenden tadellos sei; wodurch die Zöglinge einer der katholischen Gesinnung fremden Anstalt ausgeschlossen werden; es verfügt die Entfernung derer, welche vom Wege der Pflicht abirren. Dadurch wurde nichts Neues festgesetzt, es entsprach den vorhandenen Einrichtungen wie der Natur der Sache, und den protestantischen Religionsgemeinden ist auf die Schulen ihres Bekenntnisses der entschiedenste Einfluss gewährt. Allein der Jugend und mit ihr der Zukunft sich zu bemächtigen begehren die Leiter der Bewegung mit noch grösserer Ungeduld als der Ehe ihre Weihe und Festigkeit zu entziehen. Es ist also leicht begreiflich, warum sie wider die Bestimmungen des Concordates über den Unterricht ihr Toben ganz besonders richten. Doch nirgends ist es klarer als gerade bei dieser Frage, dass das Concordat ein Schild ist wider Ungerechtigkeit und Vernunft. Der Staat soll die ganze Macht über die Schule in die Hände von Körperschaften legen, wo die Feinde der sittlichen Ordnung die Stimmenmehrheit zu haben hoffen, und so lange ihre Erwartungen sich erfüllen, sie ungestört schalten lassen; für den Fall jedoch, dass sie sich getäuscht fänden, wäre es seine Pflicht durch neue Octroyrungen nachzuhelfen. Der Staat soll diesen Körperschaften das Recht zusprechen, die katholischen Eltern zum Zwecke solcher Schulen zu besteuern und sie durch Strafen zwingen, ihre Kinder in dieselben zu schicken. Welcher Regierung hat man jemals eine solche Zumuthung gemacht!

Die prahlerische Anpreisung der Erfolge, welche die von der Kirche getrennte Schule bringen werde, kann nur Unwissende täuschen. Die Einflüsse, welche überall herrschen möchten, beginnen an manchen Orten dem Gesetze zum Trotze sich einzudrängen. Im selben Maase als diess geschieht, wird die Eintracht und das Zusammenwirken der Lehrer gestört, die Schulzucht lockert sich, Rohheit und Unfleiss treten hervor, die Erfolge des Unterrichtes machen Rückschritte. Jeder Kundige kann daraus abnehmen, was erfolgen würde,

wenn diese Richtung in weitem Bereiche und frei von aller Gegenwirkung schalten könnte.

Je lauter man den Willen des Volkes als die einzige Quelle des Rechtes preist, desto leichter wiegen die Wünsche und Ueberzeugungen der grossen, sehr grossen Mehrzahl. Am auffallendsten zeigt sich dies gegenwärtig in Italien, wo neun Zehntheile der Bevölkerung die Frevel verabscheuen, welche die herrschende Partei wider Religion Kirche und Sittlichkeit verübt. Dem Fernestehenden kann es erscheinen, als sei Oesterreich einem ähnlichen Schicksale verfallen. Wir stehen vor einem Schauspiele, worüber Oesterreichs Feinde hohnlächeln und welches Oesterreichs treue Kinder mit Scham fast noch mehr als mit Besorgniss erfüllt. Der grellste Ausdruck der Sachlage findet sich in den neuesten Kundgebungen, die man über die Schule hervorzurufen verstand: es ist durch dieselben erklärt, dass die katholische Religion die Duldung, welche die Türken ihr gewähren, in Oesterreich nicht mehr erwarten dürfe; sie soll als ein Zeitverdreib, als ein Hinderniss der Bildung behandelt, und bis man sie aus der Schule ganz hinausschaffen kann, dadurch unschädlich gemacht werden, dass neben dem Geistlichen ein gesinnungstüchtiger Lehrer steht, eingeschult in die Grundsätze jener Wissenschaft, welche die Verbrüderung der Menschen mit den Thieren lehrt. Das ist aber nur die Spitze, in welche lange genährte Bestrebungen auslaufen. Es gilt nicht dem Concordate, es gilt der katholischen Religion, welcher dieser Staatsvertrag als eine Schutzwehr dient, die ihr jetzt nothwendiger als jemals ist. Ohne Zweifel denkt vor der Hand Niemand daran, den Leuten zu verbieten, dem Opfer des neuen Bundes beizuwohnen und die heiligen Sacramente zu empfangen; aber die Ueberzeugungen, ohne welche die Abwesenheit bei der heiligen Messe segenlos und der Empfang der Sacramente eine Entweihung des Heiligthumes ist, will man aus den Herzen herauswühlen. Doch es gilt nicht der katholischen Religion allein, es gilt dem Christenthume. Euer Majestät, die treugehorsamst Unterzeichneten haben dem Richter der Lebendigen und der Todten für das Seelenheil von siebzehn Millionen Erlöster einst Rechnung zu legen, und in einer Zeit, welche entscheidend werden kann, ist es für sie eine heilige Pflicht, der Wahrheit laut und ohne Rückhalt das Zeugniss zu geben. Ausser Italien gibt es kein Land wo die heiligsten Güter der Menschheit Angriffen von solcher Schamlosigkeit und Tragweite so schutzlos preisgegeben wären, wie in Oesterreich; das Gesetz ist ohnmächtig geworden. Es hat eine schmerzliche Ueberraschung erregt, dass es am Weihnachtstage, an dem selbst der Gleichgültige einen Anhauch von oben fühlt, in der Hauptstadt des Reiches gestattet war, das Christenthum öffentlich als ein Märchen zu verspotten. Damit war ein Versuch gemacht, ob jedem Frevel am Christenthume Straflosigkeit gesichert sei; er ist gelungen, und der Sieg über das Gesetz wird mit der Frechheit ausgebeutet, welche zum Handwerke gehört. Das berührt nicht die Katholiken allein; es berührt in gleicher Weise die Protestanten, welche Christen sind. Doch wiewohl man bis gegen Ende des vorigen Jahres einige Vor-

sicht beobachtete, der Sache nach geschieht nichts Neues; schon früher, schon seit die Unterwühlung der sittlichen Ueberzeugungen ein einträgliches Geschäft geworden ist, fand der Hass des Christenthumes Stimmen, die für ihn wirkten und ihn bei allen Schichten der Gesellschaft einzubürgern suchten; die Kirche wird nur deshalb *mit* solcher Erbitterung angegriffen, weil sie die christliche Gesinnung nährt und vertheidiget. Jede Religion, auch die unvollkommenste und befleckteste, weist den Menschen auf überirdische, wissende, wollende Wesen hin, die Religion der Wahrheit offenbart uns in Gott die unbedingte Vollkommenheit des Seins und Wirkens und das höchste Gut der Wesen, die nach seinem Ebenbilde geschaffen sind; sie stellt das Gebot, Gott über Alles zu lieben, an die Spitze der Pflichten. Jeder, welcher sich hiezu bekennt, muss die Weisheit, welche den Menschen nur für diese Welt leben heisst, als Thorheit erkennen. Eine Gesellschaft, wie man sie haben möchte, kann also nicht bestehen, wo vor dem Namen Jesus sich die Kniee beugen. Deswegen ist das neue Heidenthum nicht minder als das alte ein Feind des Christenthumes.

Doch in dem weiten Länderbereiche, wo den treugehorsamst Unterzeichneten die Pflichten des Hirtenamtes obliegen, ist die christliche Ueberzeugung in dem Herzen der sehr grossen Mehrzahl unberührt, die Zahl der Katholiken, deren Glauben schwankt, ist eine verhältnissmässig geringe und es befinden unter denselben sich nur Wenige, welchen die Lossagung vom Christenthume nicht als etwas ganz Undenkbares gelte. Dennoch sind die Kundgebungen des Tages durch die Feindschaft gegen die Kirche und das Christenthum beherrscht. Jene, welche dabei als Werkzeuge dienen, sind zum kleinsten Theile Christen, geschweige denn Katholiken und haben des Gesetzes ungeachtet die volle Freiheit, jedes, auch das verwerflichste Mittel anzuwenden um zu blenden, zu täuschen, zu verhetzen und zu ködern. Tiefe der Ueberzeugung und Selbstständigkeit des Gedankens ist nicht das, wodurch unsere Zeit sich auszeichnet und der Mangel an sittlichem Muthe eröffnet für die falsche Scham ein weites Feld der Wirksamkeit. Dadurch erklären sich die augenblicklichen Erfolge der wohlorganisirten Wühlerei. Aber durch die Macht solcher Einflüsse kömmt Dauerndes und Segenvolles nicht zu Stande. Was sie bringen, geht vorüber, das ist gewiss; doch die Trümmer, die es hinter sich lässt, entziehen sich der Berechnung. Unter Begünstigung solcher Zustände kündet man der christlichen Ehe und der christlichen Schule den Krieg an. Was also der Jammerschrei gegen das Concordat bedeute, kann Niemanden mehr verborgen sein; er bedeutet: Wir wollen eine Ehe ohne Festigkeit und Heiligung; wir wollen eine Schule ohne Religion und sittlichen Ernst. Aber die, welche dies wollen, mögen noch so laut die Stimme erheben, sie sind ein sehr kleiner Bruchtheil der Bevölkerung und mit dem Concordate vertritt man die wahrhaften Wünsche und Interessen des Volkes. Die treugehorsamst Unterzeichneten sind sich also bewusst durch Vertheidigung der Rechte der Kirche für Gott, Thron und Volk einzu-

stehen und stellen ihre Sache, deren Gerechtigkeit einleuchtend ist, mit vollem Vertrauen unter den Schutz Eurer Majestät.

Wien am 28. September 1867.

Friedrich Cardinal Schwarzenberg, Fürst-Erzbischof von Prag.
Joseph Othmar Cardinal Rauscher, Fürst-Erzbischof von Wien.
Maximilian Josef von Tarnóczy, Fürst-Erzbischof von Salzburg.
Friedrich Landgraf von Fürstenberg, Fürst-Erzbischof von Olmütz.
Andreas Gollmayr, Fürst-Erzbischof von Görz.
Franz Xav. von Wierzchleyski, Erzbischof von Lemberg (lat. Rit.)
Peter Dominicus Maupas, Erzbischof von Zara.
Spiridion Litwinowitz, Erzbischof von Lemberg (griech. Rit.)
Heinrich Förster, Fürstbischof von Breslau.
Anton Ernst Graf Schaaffgotsche, Bischof von Brünn.
Johann Valerian Jirsik, Bischof von Budweis.
Josef Alois Pukalski, Bischof von Tarnow.
Franz Josef Rudigier, Bischof von Linz.
Benedict von Riccabona, Fürstbischof von Trient.
Vincenz Gasser, Fürstbischof von Brixen.
Valentin Wiery, Fürstbischof von Gurk.
Josef Fessler, Bischof von St. Pölten.
Johann Kutschker, Bischof von Carrhe.
Jacob Maximilian Stepischneg, Fürstbischof von Lavant.
Anton Josef Ritter von Manastyrsky, Bischof von Przemysl (lat. Rit.)
Johann Zaffron, Bischof von Sebenico.
Dominic Mayer, Bischof und apost. Feldvicar der k. k. Armee.
Georg Dubocovich, Bischof von Lesina.
August Paulus Wahala, Bischof von Leitmeritz.
Johann Rais, General-Vicar in Vertretung des Bischofes v. Königgrätz.

Wir fügen noch aus Nr. 29 des Wiener Diöcesanblattes den Hirtenbrief Sr. Eminenz, des hochwürdigsten Herrn Cardinals und Fürsterzbischofes Joseph Othmar an die gesammte Geistlichkeit der Erzdiöcese ddto. 8. October 1867 hinzu:

Es sind nun fast neun Jahre, dass man das Wort Concordat als eine Handhabe der Verhetzung gebraucht. Jene, welche dabei vorangingen, wussten stets was sie wollten: doch von der grossen Menge, die gehorsam in den Weheruf einstimmte, ahnten Wenige, worauf es abgesehen sei; jetzt kann es Niemanden, der die Tagesblätter liest, unbekannt sein. Durch den offenen Angriff auf die Religion und Kirche fanden die Bischöfe der im Reichsrathe vertretenen Länder sich aufgefordert, einer Pflicht, welche sie bisher Jeder in seinem Wirkungskreise erfüllt hatten, mit vereinigten Kräften nachzukommen und richteten am 28. September an Seine Majestät eine ehrfurchtsvolle Adresse, worin sie vor Gott und dem von Gott gesetzten Herrscher, vor Oesterreich und Europa der Wahrheit das Zeugniss gaben. Ich übersende Euch, geliebte Mitarbeiter, diese feierliche Erklärung und Ihr werdet in derselben Alles finden, dessen Ihr bedürfet um die Gläubigen über den wahren Stand der Frage und den ganzen Ernst der Lage zu belehren.

Manche Katholiken, denen es nicht an gutem Willen, doch

an Einsicht und Muth gebricht, suchten sich zu überreden, mit dem Geschrei gegen das Concordat sei es nicht so übel gemeint, thue man den Leuten ihren Willen, so werde die Kirche nichts dabei verlieren. Nun haben die Feinde des Concordates selbst ausgesprochen, was sie wollen. Sie wollen die Civilehe und zwar eine Civilehe, deren Trennung ohne grosse Schwierigkeiten erreicht werden könne; sie wollen die Religion aus der Schule so viel als möglich verbannen und daher den Religionsunterricht durch den Einfluss eines der Religion entfremdeten Lehrers wirkungslos machen. Ueberdiess sollen die Verhältnisse zwischen Katholiken und nicht katholischen Christen so geregelt werden, dass zwar die Rechte der letzteren sorgfältig geachtet, doch die der Katholiken als nicht bestehend behandelt und alle Angelegenheiten, bei welchen Katholiken und Protestanten zusammen treffen, die Grundsätze des Protestantismus als massgebend angenommen werden. Die christliche Ehe, die christliche Jugenderziehung ist es, worauf man es abgesehen hat, und weil die Kirche auf Gott hinweisend und seinen eingebornen Sohn für die Familie und die Schule einsteht, so soll sie für rechtlos erklärt werden. Aber das Concordat wahrt das Recht der Kirche; das ist sein grösstes, das ist sein einziges Verbrechen.

Gegenwärtig sagen die Feinde des Concordates ihre innerste Herzensmeinung mit cynischer Rohheit heraus. Früher ist es vorgekommen, dass sie der Kirche um den Preis ihres Rechtes die Freiheit verhiessen. Wollt Ihr die Freiheit kennen, welche der Katholik von dem Siege des angeblichen Liberalismus zu erwarten habe, so blicket nach Italien hinüber. Die Partei, welche sich dort der Regierung bemächtiget hat, weiss von der Freiheit der Kirche in prunkenden Worten zu reden; doch sie überliefert die Lehranstalten den Predigern des Unglaubens, trotz alles Deutschenhasses hat sie sogar aus Deutschland einen Lehrer des Materialismus berufen; sie gibt das Heiligthum und seine Diener jedem Frevel preis, welchen durch Wort oder That zu verüben irgend einen Elenden gelüstet, nicht einmal der Siegeszug des Herrn am Frohnleichnamsfeste ist in Mitte einer katholischen Stadt vor der frechsten Entheiligung sicher; sie ächtet das Ordenskleid, nicht einmal am Grabe des heiligen Franciscus von Assisi ist es mehr geduldet; sie verbietet der Kirche liegende Güter zu erwerben und plündert Alles, was sie erworben hat, bewegliche wie unbewegliche Habe. Allein theuere Mitarbeiter im Herrn, es ist nicht nothwendig, dass ihr bis über die Alpen hin die Blicke sendet; was in unserer Mitte vorgeht ist mehr als genug um über die Freiheit, welche der Fortschritt den Dienern des Heilandes zudenkt, Euch Auskunft zu geben. Diejenigen, welche wider die Knechtschaft der Geister so gewaltig losziehen, hassen nichts so sehr als die Freiheit derer, die nicht ihrer Meinung sind. Die Freiheit des Wortes für jede Thorheit, für jeden Frevel gilt ihnen das heiligste Menschenrecht; aber die Kirche Gottes soll verstummen, den höchsten, heiligsten Wahrheiten einen Ausdruck zu leihen, soll als Unsinn oder Frevel betrachtet und behandelt werden. Doch als Ideal gelten diesen Todfeinden der wahren Freiheit die Zustände, in welche die Kirche

von Italien durch Verschwörung der sardinischen Regierung versetzt worden ist, und in dieser Beziehung ist es allerdings nicht überflüssig sich an Italien zu erinnern.

Die Kirche hat das unveräusserliche Recht ihrer Sendung und Verfassung gemäss zu wirken. Hiebei nicht beirrt zu werden, ist die Freiheit die ihr gebührt und welche sie fordert. Ihr Recht und darum ihre Freiheit wird durch das Concordat unter den Schutz eines Staatsvertrages gestellt. Eine geringe Stimmenmehrheit, die man in einer politischen Versammlung heute erlangt und morgen vielleicht nicht mehr hätte, kann die Aufhebung eines Gesetzes herbeiführen; der Staatsvertrag steht über der Fluth und Ebbe des Augenblickes. Sie glauben den Augenblick für sich zu haben, und das Concordat hindert sie ihn zu benützen. Das ist es, was jene Ausbrüche blinder Wuth hervorruft, welche zugleich mit der rechtmässigen Kirchengewalt jeden wahren Katholiken beleidigen, das Gesetz verhöhnen und Oesterreich in seiner Hauptstadt beschimpfen. Nur die Feinde des Kaiserthumes, sie mögen inner oder ausser seinen Gränzen wohnen, haben Grund sich darüber zu freuen und sie werden auf diese Tage des Taumels noch oft genug zurückkommen.

Es ist also Zeit für Gott und die Wahrheit mit Entschlossenheit einzustehen. Wer kann noch so gutmüthig sein zu glauben, die Frage lautet: Concordat oder nicht Concordat? Die Frage lautet: Katholisch oder nicht katholisch? und täglich werden neue Anstrengungen gemacht um hierüber Niemanden im Zweifel zu lassen. Damit wir aber würdig seien zu Gottes Ehre für das Heil unserer Brüder Etwas zu vollbringen, müssen wir jetzt lebhafter als jemals streben dem Geiste Gottes in unserem Herzen eine reine Stätte zu bereiten. Das Kreuz, welches die Welt erlöset hat, ist den Stimmführern des Tages eine Thorheit geworden wie es diess den Heiden war, als die gute Botschaft vom Reiche Gottes zuerst erscholl und den Sieg über Wahn und Begierde kann uns nur ein Anhauch des Geistes verleihen, in dessen Kraft der heilige Paulus sprach: »Nicht ich lebe, sondern Christus lebt in mir.« Ihm unserem Herrn und Heilande wollen wir jetzt inniger als jemals unser ganzes Sinnen und Trachten widmen; die Seelen zu retten, für die er gestorben ist, sei bei allen Worten und Werken, wodurch wir der Frechheit seiner Feinde entgegentreten, unser einziges Ziel und Ende. Dann dürfen wir hoffen, dass diess entzügelte Toben ein Wendepunkt sein und mit verjüngter Kraft Glauben und Liebe blühen werde wie die Rose unter den Dornen. Amen.

Ueber die Information bei Ausführung der Ehedispensbreven der Apostolischen Datarie,

von Dr. Raich, Dompräbendat und bischöflicher Secretär zu Mainz.

In der Diöcese Mainz hielt man sich in letzter Zeit an das umständliche, sehr beschwerliche, in den Diöcesen Münster, Köln u. a. übliche Verfahren, wie es in der *Instructio practica de sponsalibus et*

matrimonio von *Bangen* dargestellt ist. Der hochw. Bischof von Mainz richtete jedoch unter dem 26. April 1867 durch seinen römischen Agenten eine Reihe von Anfragen an den Apostolischen Stuhl, um Aufklärung darüber zu erhalten, ob bei der Information, welche der Ausführung der Dispensbreven der apostolischen Datarie vorausgehen muss, eine judicialis cognitio causae erforderlich sei, oder ob auch eine extrajudicialis cognitio genüge. Von Seiten der kirchlichen Behörde erfolgte zwar keine unmittelbare Entscheidung; jedoch wurde der mit Ueberreichung der Anfrage beauftragte Agent des Bischofs zu Rom von der Apostolischen Datarie angewiesen, auf Grund der allgemein üblichen Praxis die nöthigen Aufklärun genzugeb en. Der Wortlaut beider Schriftstücke ist folgender:

I.

Beatissime Pater!

In Litteris Aplicis, quae in forma Brevis pro nupturientibus pauperibus super impedimentis Consanguinitatis gradus secundi simplicis et mixti necnon Affinitatis secundi atque etiam primi gradus a S. Sede expediri atque ad exequendum Officiali cujusque Episcopi committi solent, praescribitur, ut dispensatio non prius executioni tradatur quam Officialis »per informationem exactam a personis fide dignis rite et recte examinatis canonice habitam preces veritate realiter ac omni mendacii et fraudis suspicione prorsus remota niti« compererit; quandoque autem tantummodo praescribitur, ut idem Officialis »se diligenter informet et si per informationem eandem preces veritate niti« repererit, ulterius procedat [1]).

Jam vero dubiis hac de re exortis humiliter supplico, ut Sanctitas Vestra benigne declarare velit:

1. Utrum Officialis in instituenda praevia informatione semper eodem modo, an pro memorata discrepantia verborum in textu Brevium alia atque alia et quanam ratione procedere debeat?
2. Utrum sufficiat exacta relatio solius parochi proprii Oratorum, cui hujusmodi negotium mandari solet, quando ex ejusdem testimonio de veritate precum certo constet, an aliae insuper personae examinandae sint?
3. An testimonium solius parochi, quo certo constet de veritate precum, tunc saltem sufficiat, quando tenor verborum Brevis dumtaxat postulat, ut executor de veritate precum se diligenter informet?
4. An pro valore actus semper requiratur, ut personae de veritate precum examinandae quae affirmaverint continenter etiam juramento praestito confirment?
5. An sufficiat solius parochi proprii testimonium de paupertate Oratorum, siquidem sit res plane notoria, ipsos eo sensu de quo hic unice agitur vere pauperes censendos esse?
6. An ad validam dispensationem omnino requiratur, ut personae

1) Die erste Informationsvorschrift wird in den Dispensbreven für den ersten Grad der Schwägerschaft, die zweite kürzere bei Dispensen von dem zweiten Grad der Blutsverwandtschaft oder der Schwägerschaft angewendet.

de paupertate Oratorum examinandae ad praestandum juramentum adigantur?

Quibus expositis omni qua par est reverentia et obedientia Sanctitatis Vestrae pedibus mihi cum Clero populoque Dioecesis meae Apostolicam Benedictionem petiturus provolvor meque profiteor

Sanctitatis Vestrae

Moguntiae die XXVI. Aprilis 1867.

obsequentissimum et humillim. famulum

† *Guilielmus Emmanuel.*

II.

Romae 10. Octobris 1867.

Haec quae sequuntur responsa pertinent ad dubia ab Exmo ac Revmo Episcopo Moguntino exposita quoad Matrimoniales Dispensationes in Litteris die 26. Aprilis c. a. datis. De Sacrae Datariae Apostolicae mandato ego ipse eadem responsa confeci duce praxi communiter retenta.

Et quoad primum: Officialis Episcopi semper debet habere exactam informationem de negotio de quo agitur, per personam fide dignam acceptam. Satis est, ut Officialis habeat moralem convictionem, et nihil interest, si uno vel alio modo illam acquisivit.

Quoad secundum: Si Officialis fiduciam veram et indubiam, quae ex convictione morali oritur, habet de Parochi persona, hujus Parochi relatio sufficit ad constituendam precum veritatem ac certitudinem.

Quoad tertium: Quando Officialis habet fidem indubiam de Parocho et de ejus animi integritate, tunc relatio ac testimonium illius nec non examen ab eo peractum et apud Curiam Episcopalem diligenter expositum, sufficiens semper est.

Quoad quartum: Juramentum a persona examinanda praestatur in eo tantum casu, in quo idem juramentum a S. Sede per Apostolicas Litteras Matrimoniales praescribitur, secus non: nam quod lex voluit, expressit; quod non expressit, noluit.

Quoad quintum: Quando constat de fide et integritate Parochi, testimonium illius circa paupertatem sufficit, nisi aliunde aliter constet; in hoc enim casu Officialis de paupertate diligenter informationem quaeret.

Quoad sextum: Juramentum praestandum in eo tantum casu in quo S. Sedes illud praescripsit in Litteris Apostolicis Dispensationum Matrimonialium.

Mei interim obsequii et venerationis sensuum protestationes habeas precor acceptas, quibus hac occasione libentissime arrepta, profiteor

Illustritatis Tuae Revmae

Humillimus Servus

Petrus Sassi.

Nach diesem Schreiben ist also die judicialis cognitio causae nicht erforderlich. Eine Information, welche auf einer inneren moralischen Ueberzeugung beruht, reicht vollkommen aus. Auch stehen der Praxis, auf welche sich Herr *P. Sassi* in seinem

Schreiben beruft, sichere Rechtsgründe zur Seite. Um dies zu beweisen, wollen wir mit besonderer Rücksicht auf die drei berühmtesten Schriftsteller, welche diesen Gegenstand eingehend behandelt haben, einige kurze Bemerkungen beifügen.

Bei *Pyrrhus Corradi*[1]) ist die Streitfrage noch nicht präcisirt. Er stellt dem gerichtlichen Beweisverfahren bei Einleitung der Information nicht eine cognitio extrajudicialis, nicht eine wie immer gewonnene moralische Ueberzeugung von der Wahrheit der im Dispensgesuche angegebenen Thatsachen, sondern nur den einfachen Glauben an die Wahrheit der Aussagen der Dispensbewerber selbst gegenüber. Diesen hält er nicht für genügend; er dringt vielmehr sofort auf Beiziehung und förmliche Beeidigung von Zeugen, und ist darin so streng, dass er die Vernehmung von Zeugen ohne Beeidigung für nichtig erklärt[2]). Zur Begründung dieser seiner Ansicht beruft er sich auf die damals in Neapel übliche Praxis und auf die »Instructio pro examine illorum testium, qui inducuntur pro contrahendis matrimoniis,« welche von dem römischen Inquisitions-Tribunal erlassen wurde und ein strenges Beweisverfahren vorschreibt[3]). *Corradi* theilt blos den Wortlaut dieser Instruction mit, nicht aber das Decret desselben Tribunals vom 21. August 1670, durch welches diese Instruction, da die früheren von den Jahren 1658 und 1665 vielfach nicht beobachtet wurden, wiederholt veröffentlicht und eingeschärft wird. Aber gerade aus diesem Decrete[4]) geht klar und deutlich hervor, dass diese Instruction für einen ganz anderen Zweck erlassen wurde, nämlich »ad probandum statum liberum contrahentium matrimonium« und deshalb nicht auf unsern Gegenstand angewendet werden kann.

Die übrigen Gründe, welche für die Ansicht sprechen, dass eine, wenigstens summarische, *judicialis* cognitio causae erforderlich sei, findet man bei *Sanchez* in seinem classischen Werke de s. matrimonii Sacramento ausführlich angegeben[5]). Insbesondere beruft man sich hiefür auf Decrete des Concils von Trient (Sess. XIV. de matr. cap. 7. und Sess. XXV. de Ref. c. 18.), in welchem jedoch nur schlechthin von einer cognitio causae, ohne nähere Bezeichnung, und von Dispensen im Allgemeinen, nicht gerade speciell von Ehedispensen die Rede ist. Mit mehr Recht beruft sich *Sanchez* selbst auf dasselbe Concil, um seine eigene Ansicht zu begründen, dass nämlich die cognitio extrajudicialis genüge. Das Concil überlässt es nämlich »der Klugheit und dem Urtheil« des Bischofs, von den Aufgeboten der Nupturienten, wo es angemessen erscheint, zu dispen-

1) Praxis dispens. Apost. lib. VII. c. 6. n. 21.

2) Ibid. n. 42.

3) Auch von *Bangen*, welcher das strengere in der Diöcese Münster eingeführte Verfahren empfiehlt, wird diese Instruction angezogen in seiner Instruct. pract. de sponsal. et matrim. II. pag. 224.

4) Veröffentlicht von *Angelus Lucidi* in seinem verdienstvollen Werke: De visitat. sacr. liminum seu instruct. S. C. Concilii super modo conficiendi relationes de statu ecclesiar. Romae 1866 vol. III. pag. 518.

5) Lib. III. disp. 8. n. 3.

siren (Sess. XXIV. de matr. cap. 1.). Hieraus folgert *Sanchez* mit Recht, dass das, was der Klugheit und dem Urtheile des Ordinarius anheimgestellt wird, Sache des Gewissens, nicht aber Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sei, und deshalb sine ordine et figura judicii, et testibus non receptis in forma judicii nec jurantibus erledigt werden könne. Diese Theorie wendet er dann in gleicher Weise auf das Informationsverfahren [1]) an, indem Context und Wortlaut der Breven der Datarie, namentlich in Dispensen für die zweiten Verwandtschaftsgrade, mit keinem Worte auf ein gerichtliches Verfahren hinweisen, wohl aber sich auf die Einsicht und das Gewissen des Executors berufen, und dadurch unzweideutig zu erkennen gegeben, dass ein aussergerichtliches Verfahren und eine hierauf gegründete innere persönliche Ueberzeugung von dem wahrheitsgemässen Thatbestand genügend sei [2]).

Mit dieser Auffassung ist *Reiffenstuel*, welcher den Gegenstand mit der grössten Klarheit und Sicherheit behandelt, vollkommen einverstanden und hält sie für die allgemein angenommene Lehre der Canonisten [3]). Somit findet also auch auf die in forma commissoria ertheilten Dispensen das allgemeine Anwendung, was nach ausdrücklicher Bestimmung des Concils von Trient für die in forma gratiosa bewilligten Dispensen gilt: summarie tantum et extrajudicialiter cognoscatur, expressas preces subreptionis vel obreptionis vitio non subjacere. Sess. XXII. de Ref. c. 5.

Literatur.

1. *Bullarum, diplomatum et privilegiorum SS. Rom. Pontif. Taurinensis editio cura et studio collegii adlecti Romae virorum S. Theologiae et SS. Canon. peritorum. — Appendix nunc primum edita. Vol. I. a S. Leone I. (ann. CCCCXL) ad Pelagium II. (ann. DXC) Aug. Taurinor. 1867.*

Die Herausgeber hatten nicht blos die Absicht, eine neue Auflage des »Grossen Römischen Bullariums« von Cocquelin zu besorgen,

---

1) Ibid. lib. VIII. disp. 35. n. 15. Vgl. *Kutschker*, Das Eherecht der katholischen Kirche. Bd. 5. S. 220.

2) Der betreffende Passus in den Breven lautet: *Certam* tamen de praemissis *notitiam* non habentes, *discretioni* Tuae, de qua plenam in Domino *fiduciam* habemus, per praesentes committimus et mandamus, quatenus ... de praemissis Te *diligenter* informes et si per informationem eandem preces veritate niti *repereris*, super quo *Conscientiam* Tuam oneramus etc.

In den Breven für den ersten Grad der Schwägerschaft ist zwar von glaubwürdigen Zeugen und von einer *canonisch* abgehaltenen Information die Rede. Aber dieser Unterschied in der Form, auf welche das römische Antwortsschreiben keine Rücksicht nahm, begründet durchaus nicht ein *gerichtliches* Verfahren, und scheint nur grössere Umsicht einschärfen zu wollen.

3) Appendix ad lib. IV. Decr. de dispens. super imped. matr. §. 7. n. 325. Die in neuester Zeit erschienenen Consultationes canonicae de dispensationibus matrimonialibus von dem Generalvicar und Apost. Protonotar *Petrus Giovine*, Tom. II. Neapel 1866 und 1867, welches Werk in der *Civiltà cattolica* (Ser. 6. v. 11. pag. 328 seqq.) eine sehr anerkennende Besprechung gefunden, konnten wir leider nicht zu Rathe ziehen.

sondern wollten auch noch die Bullen, welche dem Sammelfleisse der früheren Herausgeber entgangen waren, in einem besonderen Appendix nachtragen. Zu diesem Zwecke wurde unter dem Vorsitz des Cardinals Gaude ein Verein gewiegter Canonisten gegründet, und mit dieser wichtigen Arbeit betraut. Der erste Band dieses Appendix ist bereits erschienen und enthält 120 Briefe des heiligen Leo des Grossen, 76 von Hormisdas, 20 von Simplicius, 14 von Felix III., 12 von Gelasius, 14 von Vigilius ausser seinem berühmten Constitutum, 16 von Pelagius I., 11 von Pelagius II., 8 des heiligen Agapet I., ausser vielen anderen Briefen von minderer Wichtigkeit. Beinahe alle sind ächt und fehlen im Bullarium. Zur Ergänzung der älteren Ausgaben des Bullariums wird dieser wichtige Appendix auch separat abgegeben. [Nach der Civiltà cattolica.]

2. *Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scripta sunt a s. Hilario usque ad Pelagium II. Ex schedis Clar. Petri Coustantii aliisque editis, adhibitis praestantissimis Codicibus Italiae et Germaniae recensuit et edidit Andreas Thiel, ss. theologiae Doctor ejusdemque in facultate theologica lycei regii Hosiani Braunsbergensis prof. publ. ordinarius. Fasc. I. Braunsbergae in aedibus Eduardi Peter. MDCCCLXVII. (XL et 512 pagg.)*

Prof. Thiel entwickelte schon im Bd. 13. S. 1 ff. unseres *Archivs* den Plan seiner neuen kritischen Ausgabe der Epp. RR. PP. Jetzt liegt uns bereits ein umfassendes Stück des grossen mühevollen Werkes in vortrefflicher Ausführung und schöner Ausstattung vor. Es soll zunächst als Fortsetzung der Sammlungen Coustant's und der Ballerini in zwei Bänden die Briefe der Päpste zwischen Leo I. und Gregor I. (461—590) umfassen. Er bietet aber keine blosse Sammlung der bei Mansi und Migne schon gedruckten päpstlichen Briefe, sondern er benutzte auch auf der vaticanischen Bibliothek die sonst noch unbenutzten Vorarbeiten, die Coustant für die Fortsetzung seiner Sammlung gemacht hatte, er benutzte auch die einschlägigen Leistungen anderer Gelehrten, er verglich persönlich mehr als 30 verschiedene Handschriften, namentlich zu München, Wien und Rom, und so bietet Thiel nicht blos manches früher Ungedruckte, sondern auch einen durch sorgfältige Kritik vielfach berichtigten Text der früher schon gedruckten Briefe der Päpste jener Zeit. In der Einleitung (p. I—XL) verbreitet sich Thiel ausführlich über die ihm zu Gebote gestandenen Hülfsmittel und die Art, wie er dieselben benutzte und den Plan seines ganzen Werkes. Es folgen darauf *Monita praevia* zu den im ersten Bande aufzunehmenden Briefe der Päpste Hilarus, Simplicius, Felix II., Gelasius, Anastasius II., Symachus und Hormisdas. In diesen kritischen Einleitungen über Quelle, Inhalt, Zeit der Abfassung und Echtheit der einzelnen Briefe ist auch der Nachlass Coustant's und dessen Fortsetzers Ursinus Durandus ganz wiedergegeben. Die besonders ausführlichen Coustant-schen und seine abweichenden eigenen Vorbemerkungen (S. 44—58.) in Gelasii Papae epistolam 42 (Decret de libris recipiendis) liess Thiel schon früher in Braunsberger Programmen und aus diesen zusam-

mengestellt und von einem Abdruck des Decrets begleitet als eigene Schrift:

3. *De Decretali Gelasii P. et Damasi concilio Romano. Braunsb. Peter. 1866, 26 pagg. 4^0. (1/3 Thlr.)*

erscheinen. (Vgl. darüber *Sentis* in Reusch Theol. Literaturbl. 1867, S. 96 f.) Die vorliegende erste Abtheilung des ersten Bandes der Briefe der Päpste enthält nun (S. 126 ff.) die Epistolae et Decreta der Päpste Hilarus (S. 126—174), Symplicius (S. 174—220), Felix II. (S. 221—284) und Gelasius (S. 285—510), und den Anfang der Tractate des letzten Papstes (S. 510 ff.). Vor den Briefen jedes Papstes ist eine kurze *vita* desselben vorausgeschickt, sowie eine Mittheilung über verlorene Briefe. Unter dem Texte finden sich fortlaufende kritische und erläuternde historische Noten.

Die Papstbriefe erinnern uns an:

4. *Die Papstfabeln des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Joh. Jos. Ign. von Döllinger. München 1863. Liter.-Anst. VI. und 159 S. 8. (22 Sgr.)*

Der berühmte Gelehrte handelt hier 1) von der angeblichen *Päpstin Johanna* (S. 1—45), die ursprünglich auf einer römischen Localsage beruhe, die aus falscher Deutung dortiger Geräthe, Gebräuche und Monumente entstanden sei; 2) von dem im 12. Jahrhundert erdichteten Papste *Cyriacus* (S. 45—48); 3) von der zur Zeit des Papstes Symmachus am Ende des 5. Jahrhunderts erfundenen Fabel, dass Papst *Marcellinus* unter Diocletian den Göttern geopfert habe (S. 48—52); 4) von der falschen Legende aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, dass Constantin mehr als 20 Jahre vor seinem Tode zu Rom vom Papste Sylvester, und nicht erst am Ende seines Lebens auf einem Schlosse bei Nikomedien vom Arianischen Bischofe Eusebius getauft sei (S. 52—61); 5) von der Schenkung Constantin's (S. 61—106); 6) von der Dichtung des 6. oder 7. Jahrhunderts, wornach Papst Liberius als ein blutbefleckter Tyrann, und der von Kaiser Constantius diesem gegenüber gestellte Gegenpapst Felix ein heiliger Märtyrer gewesen sei, während in Wirklichkeit Liberius zwar um aus dem Exil, in das ihn der Kaiser geschickt hatte, zurückzukehren, das Nicänum preisgegeben, sich von Athanasius losgesagt und sich den Semiarianern gleichgestellt habe, jedoch Felix, der illegitime Eindringling hinsichtlich der Arianischen Wirren ungleich schuldiger sei als Liberius (S. 106—123); 7) die Entstellung der Geschichte des Papstes Anastasius II., der unverdient zum Häretiker gestempelt und von Dante in die Hölle versetzt worden, während man ganz vergessen habe, dass Papst Honorius I. von einer öcumenischen Synode als häretisch verurtheilt sei (S. 124—150); 8) von der Empörung des Papstes Gregor II. gegen Kaiser Leo (S. 151—55) und 9) von dem grossen Papste Sylvester II., den das spätere Mittelalter zu einem Verbündeten des Teufels gemacht habe (S. 155—59.) Unser seliger Freund von Moy und die Redaction des *Archivs* gaben sich beim Erscheinen der Papstfabeln Mühe, einen hervorragenden Gelehrten zur eingehenden Besprechung derselben im *Archiv* zu veranlassen. Aber die HH. v. Hefele, Hergenröther, Joh. Janssen, Lämmer, Phillips, Walter

lehnten sämmtlich sich entschuldigend (Einer stillschweigend) ab. Unser sel. Freund Moy stimmte nicht den Ansichten Döllinger's über Liberius und Honorius bei, und äusserte sich damals also über das Buch: »die Acten über Honorius sind sehr verdächtig, und wenn ich auf der einen Seite die Verheissung des Herrn und die Geschichte von 19 Jahrhunderten, auf der anderen Seite aber verdächtige, uncontrolirbare Acten habe, so kann meine Wahl nicht schwanken. Döllinger scheint uns die Alternative zu stellen, entweder die Infallibilität der päpstlichen Entscheidungen aufzugeben, oder den Begriff einer decisio ex cathedra anders zu fassen, als es bisher geschah; dazu ist aber meiner Ueberzeugung nach in dem Schreiben des Papstes Honorius kein Grund.« So äusserte sich Moy in einem Schreiben vom 25. Juli 1863. Unter dem 26. September 1863 bemerkte Moy nochmals über die Papstfabeln seines Freundes Döllinger: »eine decisio ex cathedra ist nur ein Ausspruch des Papstes, wodurch den Gläubigen eine Norm des Glaubens vorgezeichnet wird, und eine solche hat weder Liberius noch Honorius gegeben.« Döllinger's Schrift beweist übrigens, »dass selbst ein verkehrtes Benehmen und Einschreiten eines Papstes den Entwicklungsgang der Wahrheit in der Kirche nicht aufhalten kann. Und nota bene, das haben nicht die Arianer und nicht die Monotheleten bewirkt.« In der Geschichte des Liberius weicht Döllinger von Hefele's eingehender Untersuchung, und einiger Massen auch von seiner eigenen früheren Darstellung (Lehrbuch der Kirchengeschichte 2. Aufl. I. 83.) ab. Auch Hülskamp bemerkte im Literar. Handweiser 1863 Nr. 16. S. 221, dass die Untersuchungen Döllinger's bisweilen nur von der Wahrscheinlichkeit ihrer Resultate überzeugen; dass Döllinger's Ausführungen ihn von der behaupteten Nachgiebigkeit des Papstes Anastasius gegen Byzanz nicht hätten überzeugen können, und dass er S. 77 die ziemlich scharfe Verwerfung der constantinischen Schenkung vermisse, welche sich in der S. 70 angezogenen Urkunde Otto's III. finde, (bei *Pertz* Legg. I. 2. 162., die von Wilmans beanstandet und dann wieder von Gfrörer und Giesebrecht für echt gehalten ist). Die Schenkung Constantin's sollte, wie Döllinger glaubhaft zu machen suchte, in den Jahren 750—54 zu Rom erfunden sein. Die *Civiltà cattolica* suchte darauf Döllinger gegenüber zu beweisen, jene Urkunde sei nicht in Rom, sondern im 9. Jahrhundert in Frankreich angefertigt worden. Die Abhandlung der Civiltà erschien auch in deutscher Uebersetzung:

5. *Die Schenkung Constantin's. Ein Beitrag zur kritischen Beleuchtung der Papstfabeln des Mittelalters von J. J. v. Döllinger. Aus der Civiltà cattolica. Mainz. A. Giani. 1866. 34 S.*

Eine interessante manches Neue bietende Untersuchung erschien in dem Aprilheft des Jahrganges 1867 der Sitzungsberichte der philos.-histor. Cl. der Wiener Academie der Wissenschaften. Bd. LV. S. 701—97, und im besonderen Abdrucke über

6. *Die Decretalen zwischen den Decretales Gregorii IX. und Liber VI. Bonifacii VIII. Ihre Sammlung und Verarbeitung ausserhalb des Liber VI. und im Liber VI., nach Handschriften, besonders Prager, dargestellt, ein Beitrag zur Geschichte des Liber VI. von*

Dr. Johann Friedrich Schulte. Wien 1867 Gerold's Sohn. 97 S. gr. 8.

Schulte beschreibt die Drucke und Handschriften und Inhalt und Zweck der Sammlungen von Decretalen einzelner Päpste in der Zeit nach Gregor IX., nämlich die der Decretalen Innocenz IV. (S. 703 ff.), Alexander IV. (S. 712 ff.), Urban's IX. (S. 714), Clemens IV. (S. 714 f.), Gregor's X. (S. 717 f.), Nicolaus III. (S. 718—22). Innocenz III. hatte bei Uebersendung seiner Sammlung an die Universitäten zu Bologna und Paris vorgeschrieben und dreimal wiederholt, dass seine neuen authentischen Decretalen in die Sammlung Gregor's IX. eingefügt werden sollten. Jedoch befolgte man diese Vorschrift von Innocenz so gut wie gar nicht, zwar wohl nicht aus Furcht, durch Ausführung der Innocentianischen Weisung das strenge Verbot Gregor's IX. zu übertreten, dass ohne besondere päpstliche Genehmigung keine andere Decretalen-Sammlung gemacht werden dürfte, sondern wohl nur desshalb, weil die Gestalt der meisten Handschriften aus Mangel an Raum ein solches Einfügen nicht zuliess, so dass neue Handschriften hätten gemacht werden müssen, wodurch die früheren entwerthet worden wären (S. 722). Man machte daher auch eigene Sammlungen der nachgregorianischen Decretalen der verschiedenen Päpste, soweit sie nicht, wie die von Innocenz IV. und Gregor X., in deren eigenen authentischen Sammlungen enthalten waren. Aus einem Codex des böhmischen Museums zu Prag wird eine solche Sammlung der nicht in authentische Sammlungen aufgenommenen Decretalen von Gregor IX. an bis auf Bonifacius VIII. (S. 724 bis 758) mitgetheilt und erläutert. Schulte schildert weiter auf Grund von Handschriften, die Verarbeitung der Decretalen in der Schule (S. 759—86), und schildert endlich (S. 786—96) den Liber sextus Bonifacii VIII. im Verhältnisse zu den Extravaganten. Es haben darnach die Decretalen aus der Zeit von der Publication der Gregorianischen Sammlung (5. Sept. 1234) bis zur Publication des Liber VI. (Febr. 1298) für den letzteren und für die Geschichte des Kirchenrechts folgende Bedeutung: 1) Sind sie weder aufgenommen noch reservirt, so haben sie ihre Geltung verloren, es sei denn, dass sie von späteren Päpsten wieder restituirt worden wären. 2) Sind sie aufgenommen; so kommt es darauf an, ob ihr voller Wortlaut aufgenommen wurde oder nicht. Im ersteren Falle können sie zur Berichtigung der Inscriptionen, des Datums, des Textes selbst dienen: im letzteren sind sie in jedem Falle ein für die Geschichte des canonischen Rechtes und für die Interpretation selbst höchst wichtiges Hülfsmittel, weil sie zeigen, worin die Abkürzung, Aenderung, Besserung, Entziehung, Hinzufügung besteht, hierdurch aber offenbar das, was aufgenommen wurde, in ein ganz anderes Licht tritt. Dies ist aber um so wichtiger, als ein Blick in den Liber sextus lehrt, dass man regelmässig alle Decretalen so zugestutzt hat, dass sie als Constitutionen allgemeinen, abstracten Inhaltes, nicht mehr als Anwendungen von Rechtssätzen auf concrete Fälle erscheinen, wodurch dann einzeln das Verständniss erschwert wurde (S. 787 f.).

7. ***Drei unedirte Concilien aus der Merovinger Zeit. Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. J. Friedrich, Professor an der Universität München. Bamberg. Reindl. 1867. 8.***

8. ***Zwei Synoden unter König Childerich II. Nach einem Manuscript***

der Stadtbibliothek von Albi von Dr. Friedrich Maassen, ord. Prof. der Rechte. Gratz, Leuschner und Lubensky. 1867. 27 S. 8.

Friedrich's Schrift enthält eine im Jahre 551 unter dem Metropoliten von Eauze in der Gascogne gehaltene Provincialsynode, die grosse Synode von Clichy bei Paris vom Jahre 626, und die Synode von Paris vom Jahre 614. *Maassen* macht in der Vorrede zu seiner Schrift darauf aufmerksam, dass diese Actenstücke sämmtlich schon bei *Amort*, Elementa juris canonici (Aug. Vindel. 1757. 4. P. II.) nach einer Handschrift der Münchener Hofbibliothek gedruckt seien, aber unter vielfacher Veränderung des incorrecten Textes und ohne gleichzeitige Mittheilung der Lesarten des Codex, und dass dieser Abdruck bei Amort auch in der Literatur ganz unberücksichtigt geblieben sei. Maassen theilt aus einer Handschrift des neunten Jahrhunderts zwei noch ungedruckte fränkische Synoden aus dem siebenten Jahrhundert, eine von Bordeaux (in vier Capiteln), und eine von Saint-Jean de Losne (Latona) in 22 Capiteln mit unter Beifügung einer sorgfältigen geschichtlichen Erläuterung.

9. *Canones et Decreta sacros. oecumenici et generalis Concilii Tridentini. Vindobonae 1867. Sartori. 340 pp. (2/3 Thlr.)*

10. *Catechismus ex decreto concilii Tridentini. Vindobonae 1867. Sartori. 493 pp. (1 Thlr.)*

Diese von Sartori zu Wien veranstalteten Ausgaben des Tridentinum und des Catechismus Romanus sind vortrefflich ausgestattet und gut corrigirt. Für das Tridentinum ist die nach den authentischen Acten des Concils besorgte röm. Ausgabe von 1763 zu Grunde gelegt, für den Catechismus die röm. Ausgabe von 1761. Die gewöhnlichen Appendices sind weggelassen. Als wir die Recensions-Exemplare der beiden Werke erhielten, hatte *Reusch's* Theol. Literaturblatt 1867 Nr. 11. bereits eine gründliche, sachkundige, vergleichende Beurtheilung der verschiedenen Ausgaben des Trid. und des Catech. Rom. von *Loch* gebracht. Den Vorzug vor allen verdienen darnach die 1866 bei Manz in Regensburg erschienenen Ausgaben.

11. *Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel. Ein Beitrag zum schweizer. Staatskirchenrecht von Dr. K. Attenhofer, Fürsprech. Erstes Heft. Luzern, Gebr. Räber. 1867. (196 S. 8.)*

Unsere Leser kennen die actenmässig in diesem Jahrgange des *Archivs* geschilderte Kirchenfreiheit in Russland. Das Staatskirchenrecht der freien Schweiz steht dem grausamen Despotismus Russlands fast um nichts nach. Dies beweist die Schilderung der Stellung der kath. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der grossen schweizerischen Diöcese Basel, resp. in den Kantonen Solothurn, Baselland, Bern, Luzern, Zug, Aargau und Thurgau, wie sie mit sorgfältigem Fleisse in ihrer historischen Entwickelung und im Einzelnen in ihrem gegenwärtigen Zustande in der dem Redacteur unseres *Archivs* gewidmeten Schrift Attenhofers vorliegt. Dieses erste Heft, dem noch ein zweites folgen soll, handelt von dem *Kirchenvermögen und dem Placetum regium und hoheitlichem Visum*. Es sind neue vermehrte Ueberarbeitungen der einzelnen darüber von Attenhofer im *Archiv* früher veröffentlichten Abhandlungen.

12. *Officielle Actenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. Drittes Heft. Freiburg i. Br. Herder. 1867. 82 S. 8.*

Vgl. *Archiv* XV. 474, XVIII. 34. Die Documente betreffen diesmal die *kathol. Schul-, Armen- und Spital-Fonds*, deren Wegnahme durch die Staatsgewalt und die Vertheidigung der Kirche dagegen auf dem Rechtswege. Die Einleitung (S. 3—17) gibt darüber näheren Aufschluss. Wir kommen darauf zurück.

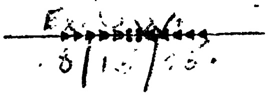
13. *De rationibus festi sacratissimi Cordis Jesu e fontibus juris canonici erutis, commentarius auctore N. Nilles S. J. Prof. publ. ord. in univ. Onipont. Accedunt selecta pietatis exercitia erga ss. cor. Jesu. Oeniponte. Rauch. 294 pp. 1867. (1 1/4 fl. Oe. W.)*

Es wird in diesem Werkchen, an dem namentlich viele Priester gewiss grosse Freude haben, die Geschichte des Herz-Jesu-Festes an der Hand der Acten und Decrete der Päpste und der s. Congr. Rituum, ferner der Zweck und Gegenstand dieses von Pius IX. 1856 auf die ganze Kirche ausgedehnten Festes, die bei der s. Rit. Congr. dafür angerufenen Auctoritäten, ausführlich dargestellt. Das Werk leitet gleichzeitig zur Frömmigkeit und zum kirchlichen Quellenstudium an.

Vering.

Inhalt.

III. Bibliographie.



Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

